This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06661461 5

Digitized by Google

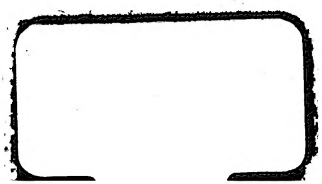

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Baltische Monatsschrift.

Sechster Band.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1862.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1903 L

Digitized by Google

Inhalt

des sechsten Bandes.

Erstes Heft.

Baltische Schragen, von A. Bulmerincq . . . . . Seite 1
Nachträge zu dem Aufsatze: „Ueber die Entwickelungsfähigkeit des Amurlandes, namentlich in mercantiler Beziehung," von G. Gerstfeldt . . . . . „ 48
Iwan Possoschkow (erster Artikel), von A. Brückner . . . „ 81

Zweites Heft.

Blick auf die Geschichte der Juden in Europa, von B. Hehn „ 93
Die endemischen Augenkrankheiten Livlands, von G. v. Oettingen . . . . . „ 113
Iwan Possoschkow (zweiter Artikel), von A. Brückner . . „ 143
Livländische Correspondenz . . . . . „ 173

Drittes Heft.

Unsere Fischereien und die Mittel zu ihrer Verbesserung, von F. Buhse . . . . . „ 191
Das Betreiben der Statistik in den baltischen Provinzen, von Alfons v. Heyking . . . . . „ 233
Streifzüge im Gebiete der National-Oekonomie . . . . „ 344
Ein Ergebniß der Centralisation im russischen Staate während des 17. Jahrhunderts, von G. Arronet . . . . . „ 257
Zur Grundbesitzfrage in Kurland . . . . . „ 263
Noch ein Wort zur Frage über die endemischen Augenkrankheiten Livlands, von Waldhauer . . . . . „ 278

Digitized by Google

Viertes Heft.

Die heutige ständische Verfassung in Preußen, von Mittelstädt „ 285
Iwan Possoschkow (dritter Artikel), von A. Brückner . . „ 308
Bemerkungen über die Bildung unseres lettischen Landvolks, von Brasche . . . . . „ 349
Die Gasbeleuchtung Riga's, von C. Schmidt . . . . „ 366
Livländische Correspondenz . . . . . „ 371

Fünftes Heft.

Unsere ländliche Arbeiterfrage, von N. Wilcken . . . . „ 379
Iwan Possoschkow (vierter Artikel), von A. Brückner . . „ 417
Ein Wort über das Ehegesetz, von M. Kauzmann . . . „ 449
Noch ein Beitrag zum Thema: endemische Augenkrankheiten Livlands, von C. Grewingk. . . . . „ 459

Sechstes Heft.

Rußlands naturwissenschaftliche Aufgabe, von Mädler . . „ 471
Ueber die Steigerung der bäuerlichen Pachten in Kurland von J. Goldmann . . . . . „ 503
Unsere materielle Arbeit, von A. Bulmerincq . . . . . „ 515
Die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen . . „ 539
Livländische Correspondenz . . . . . „ 582

Digitized by Google

Baltische Schragen.

Unsere provinziellen Zustände haben im Ganzen eine sehr langsame Entwickelung aufzuweisen und sind noch immer in vielfacher Hinsicht das Bild einer anderwärts vollständig ausgelebten Vergangenheit. Hier oder da trat eine neue Einrichtung ins Leben, ward ein Mißbrauch abgestellt, selten aber hat man eine wesentliche Reform unternommen. Die Grundzüge unseres provinziellen Charakters blieben bisher Stetigkeit und Zähigkeit. Jetzt scheint endlich lebendigere Bewegung einzutreten und die Periode des „immer langsam voran" sich abzuschließen, wenn auch allzu sanguinische Erwartungen nicht gehegt werden können. Die Kraft dessen, was da war, weicht nicht leicht der Einsicht, daß es anders werden soll. Die große Mehrheit hält den Untergrund der Vergangenheit noch immer für fest; in der That aber lockert er sich immer mehr. Wer Augen hat zu sehen, der sehe! Wir können nicht der Ruhe pflegen, während alles um uns her in Bewegung ist; wir müssen vorwärts aus eigener Kraft, bei Gefahr, in octroyirte Zustände zu gerathen, welche unserer Eigenthümlichkeit nicht entsprechen und uns daher nur mit Unbehagen erfüllen können.

Unsere politische Arbeit muß wesentlich Einigungsarbeit sein — Ueberbrückung der Kluft zwischen Stadt und Land, Ausgleichung der provinziellen und localen Unterschiede. In dieser Richtung handelt es sich unter anderem um ein allgemein-baltisches Gewerbegesetz an Stelle der vielen Sonderbestimmungen, welche nicht einmal gesammelt vorliegen, sondern nur auf einer Rundreise durch unsere Provinzen erhoben werden könnten. Zu

Digitized by Google

einer solchen Ausgleichung auf gewerblichem Gebiete anzuregen, ist der Zweck des gegenwärtigen Versuches.

Es ist nicht zu verkennen, daß bei uns das Aufblühen der Städte hinter dem des flachen Landes zurückgeblieben ist. Wenn die Ab- oder Zunahme der Bevölkerung einen Maßstab für den volkswirthschaftlichen Zustand abzugeben geeignet ist, so sind die für den Zeitraum der letzten 25 Jahre ermittelten Data unseren Städten nicht günstig.

Die Bevölkerung der Städte Livlands betrug 1835: (nach der 8. Revision) 94,695 Individuen, dagegen 1860 (nach officiellen Nachrichten) 119,898, die Zunahme demnach nur 25,203. Zugenommen hat die Bevölkerung von Riga, Dorpat, Pernau, Arensburg und Schlock; dagegen abgenommen die von Werro, Wolmar, Lemsal, Wenden und Fellin. In Kurland betrug die Bevölkerung der Städte 1835: 84,199, dagegen 1860: 63,010, sie verminderte sich also um 21,189*). Es vermehrte sich die Bevölkerung von Mitau und Windau und verminderte sich größtentheils beträchtlich die der übrigen 8 kurischen Städte, die Libau's nur um 300 Individuen. Die Bevölkerung der 6 Städte Estlands betrug 1835: 25,209, 1860: 29,644, sie vermehrte sich also nur um 4435. Wenn

*) Daß die Bevölkerung der kurländischen Städte im Laufe eines Vierteljahrhunderts fast um den vierten Theil zurückgegangen sein sollte, war — trotz der zu Anfang der vierziger Jahre stattgefundenen Auswanderung mehrerer tausend Ebräer aus Hasenpoth und andern kurländischen Städten nach dem südlichen Rußland und trotz der Decimirung der meisten Städte dieser Provinz, namentlich Mitau's, durch die Cholera im Jahre 1848 — eine so auffallende Thatsache, daß die Red. davon Veranlassung nahm, den Secretär des kurländischen statistischen Comités, Herrn Baron Alphons von Heyking, den verdienstvollen Herausgeber des gegenwärtig im zweiten Jahrgange erschienenen „Statistischen Jahrbuches für das Gouvernement Kurland", um nähere Auskünfte hierüber zu ersuchen. Darnach ergiebt sich denn, daß nach den Revisionslisten des Kameralhofes die Bevölkerung der 11 Städte Kurlands und des Fleckens Polangen bei der 8. Revision (1835) 80,360 Steuerpflichtige und 2229 Personen kaufmännischen Standes betrug, bei der 10. Revision (1858) aber 85,512 Steuerpflichtige und 4777 Personen kaufmännischen Standes. Somit hätte denn innerhalb dieser Zeit nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der angeschriebenen städtischen Bevölkerung stattgehabt. Anders stellt sich die Frage über die wirkliche, in den Städten seßhafte Bevölkerung, über welche erst in den letzten Jahren genauere Feststellungen ermöglicht worden sind. Nach dem „statistischen Jahrbuch für 1862" betrug die städtische Bevölkerung in Kurland im Jahre 1861 63,385 Personen. Es dürfte somit anzunehmen sein, daß im Texte für das Jahr 1835 — für welches keine Daten über die wirkliche Bevölkerung vorhanden sind — die angeschriebene, für das Jahr 1860 aber die wirkliche Bevölkerung angegeben worden ist. D. Red.

Digitized by Google

nun Reval während dieser Zeit um 9092 sich vermehrt haben soll, so ist ersichtlich, daß die übrigen Städte beträchtlich in ihrer Bevölkerung zurückgingen. Im allgemeinen spricht hierbei noch zum Nachtheil der Städte aller drei Gouvernements, daß das in den Städten stationirte Militair von den Angaben des Jahres 1860 nicht in Abzug gebracht worden ist, die Bevölkerungszunahme daher, besonders für jede der größeren Städte, wie Riga, Reval, Mitau, eine um mehrere tausend geringere ist. Zu Gunsten der größeren, namentlich der Seestädte, spricht aber der Umstand, daß sich viele Personen in ihnen aufhalten, welche nicht zu ihnen „angeschrieben" sind, während zum Nachtheil der kleineren Städte anzuführen ist, daß in ihnen häufig sich beträchtlich weniger aufhalten, als die Zahl der zu ihnen angeschriebenen Einwohner beträgt. Es wäre wohl sehr zu wünschen, daß diejenigen, welche die Nachweise dazu in Händen haben, die wirkliche Bevölkerung unserer Städte ermittelten, damit das leidige Schwanken in den Nachrichten über so wichtige Verhältnisse endlich einmal bei uns aufhöre. Jedenfalls steht aber so viel fest, daß die große Mehrzahl der baltischen Städte hinsichtlich ihrer Bevölkerung innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren beträchtlich zurückgegangen ist, statt sich zu heben.

Weit günstiger steht es dagegen mit der Bewegung der Bevölkerung des flachen Landes in demselben Zeitraum. Während die Einwohnerzahl der Städte Livlands nur um 25,203 sich vermehrte, nahm die des flachen Landes um 250,391 zu. In Kurland vermehrte sich die Landbevölkerung um 90,248 und verminderte sich die der Städte um 21,189. In Estland vermehrte sich die Bevölkerung der Städte um 4435, während die Landbevölkerung um 20,681 zunahm.

Wir wagen darauf hin den Schluß, daß verhältnißmäßig die Landwirthschaft sich stärker entwickelt hat, als Handel und Gewerbe in den Städten. Daß außerdem auch andere Gründe mitwirken, ist uns nicht unbekannt und wir behalten uns die Darlegung derselben in einem besonderen Aufsatze vor; aber daß der Entwickelungszustand der wichtigsten Beschäftigungsweisen auch einen Grund und zwar einen wesentlichen abgiebt, kann keinem Zweifel unterliegen. Es wird sich nicht leugnen lassen, daß die Landwirthschaft bei uns in den letzten Jahrzehnten unvergleichlich größere Fortschritte gemacht habe, als das Handwerk in den Städten. Das Werk der Befreiung aus der Leibeigenschaft war es, welches die Landbevölkerung Liv-, Est- und Kurlands gegen die frühere Zeit ansehnlich förderte und die seitdem erlassenen — besseren oder schlechteren, den Bauern

Digitized by Google

günstigeren oder ungünstigeren Agrargesetze hatten auch jedesmal eine stärkere oder schwächere Vermehrung der Bevölkerung zur Folge.

Ebenso ist unseres Erachtens die hemmende Zunftverfassung ein Hauptgrund des mangelhaften Gedeihens der Städte gewesen und diese haben daher keinen Grund auf ihre freie Bewegung gegenüber dem flachen Lande stolz zu sein. Handwerk und Handel unterlagen vielfachen Beschränkungen und unterliegen ihnen zum Theil noch, so daß von einer Stadtfrohnarbeit gegenüber der bäuerlichen die Rede sein kann. Wollen also die Städte besserer Berechtigungen in Bezug auf das flache Land theilhaftig werden, so mögen sie erst innerhalb ihrer Mauern aufzuräumen anfangen; denn auch dort giebt es viele Beschränkungen, für deren Gegenstücke auf dem flachen Lande die Städter ein sehr scharfes Auge zu haben pflegen.

Die Gegensätze auf dem betreffenden Gebiete sind Zünfte und Gewerbefreiheit. Jene haben eine bestimmte, historisch überlieferte Ordnung; für diese hat die Ordnung sich erst zu bilden. Es ist eine Verdächtigung, wenn man der Gesetzmäßigkeit der Zünfte die schrankenlose Willkühr der Gewerbefreiheit gegenüberstellt; der Unterschied liegt nur darin, daß das Zunftwesen eine historisch ausgelebte, die Gewerbefreiheit eine sich erst hineinlebende Ordnung ist. Mit Recht hat man daher auch von einer Innung der Zukunft, im Gegensatz zu der vergehenden, geredet. Unsere baltischen Lande stehen noch in der Zunft, ahnen die Möglichkeit der Gewerbefreiheit für unsere Zustände kaum und halten meist die starre Zunftordnung für eine jener werthvollen Ueberlieferungen, welche unser Heil bedingen. Gehen wir daher zurück auf die Entstehung und Herausbildung der Zünfte überhaupt, nicht blos um die Vergangenheit zu erkennen, sondern auch um den Anforderungen der Gegenwart gemäß das Gewordene zu gestalten und das in der Zukunft Werdende vorzubereiten.

Der Grundcharakter mittelalterlicher germanischer Institutionen ist die Einigung verwandter Elemente zu Innungen, Corporationen, Gilden. Die mittelalterliche Zeit war die des unverbürgten Friedens, der herrschenden Unsicherheit. Handel und Gewerbe flüchteten sich hinter die festen Stadtmauern, denn auf dem flachen Lande vagabundirte das Raubritterthum. Innerhalb der Stadt aber schlossen sich Handeltreibende und Handwerker zu Gilden, letztere auch zu Zünften zusammen. Ja die Städte gingen auch über ihr eigenes Weichbild Einigungen mit anderen Städten ein, um durch die Verbindung sich zu kräftigen.

War ein Gewerbe zahlreich in einer Stadt vertreten, so bildete dasselbe

Digitized by Google

ein eigenes Fähnlein, eine Rotte oder Zunft. Hatte irgend eine Zunft bei der Vertheidigung der Stadt wesentlich sich hervorgethan, so erhielt sie von den dankbaren Mitbürgern irgend eine Vergünstigung, ein Privilegium. In den ältesten Zeiten aber waren die Zünfte zu gewerblichen Zwecken noch vollständig unbekannt. Sie haben sich erst im Lauf späterer Jahrhunderte entwickelt und manche Einrichtungen und Formen, vorzüglich die gesetzlich bindende Kraft und nicht wenige der mannichfachen Einschränkungen haben sich erst in den letzten Jahrhunderten herausgebildet. Zwar finden wir schon in den anfänglichen politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen der Städte die ersten Keime zu den späteren Zünften; aber es war das nur eine Verbindung der Handwerker überhaupt, keine gewerblichen Zünfte. Jeder konnte sich nähren wie er eben wollte, wenn es nur auf redliche Weise geschah, jeder konnte arbeiten was, wie und wo er wollte, Meisterprüfungen waren vollkommen unbekannt, das Arbeitsgebiet war ein vollständig unbegrenztes. Auch die Dauer der Lehrzeit und die Bestimmungen über dieselben waren ganz und gar dem freiwilligen Uebereinkommen der Betreffenden überlassen. Erst nach und nach scheiden sich bei dem Wachsthum der Städte aus der Menge der Handwerker einzelne Gruppen, die sich bei der Verwandtschaft der Arbeit hauptsächlich wegen der Aehnlichkeit des zu verarbeitenden Rohmaterials von selbst bildeten. Als die Theilung der Arbeit eintrat, bildeten sich die Zünfte aus und repräsentirten so in wirthschaftlicher Hinsicht einen außerordentlichen Fortschritt. Die Arbeitstheilung gestattete dem Handwerker in gleicher Arbeitszeit und bei dem Aufwand gleicher Kraft mit Ersparniß von Rohmaterial nicht nur mehr und dann billiger, sondern auch solider und geschmackvoller zu arbeiten. Dadurch, daß die Arbeit eines Jeden auf einen geringeren Kreis von Geschäften eingeschränkt ward, stieg die Geschicklichkeit, verminderte sich der Gebrauch von Rohproducten, ward soviel Zeit erspart, als sonst zu dem Uebergange von einer Arbeit zur anderen erforderlich war. Der Arbeiter konnte billiger arbeiten, gelangte aber doch dadurch, daß er mehr producirte, leichter zu einem gewissen Wohlstande.

Mit dem Wachsthum der Städte wuchs auch das Bedürfniß, nahm auch die Zahl der Handwerker zu. Nicht nach Jahrzehnten, nein nach Jahrhunderten müssen wir hier zählen. Ganze Generationen verschwanden, ehe diese Umwandlungen eintraten. Immer aber noch war das Handwerk frei, die Lehrlingszeit zwar länger als heutzutage, aber noch ganz ungeregelt. Wie lange Zeit die Zunftformen gebraucht haben, sich zu festen

Digitized by Google

Gesetzen zu gestalten, läßt sich nicht genau bestimmen. Die älteste Nachricht einer Zunft datirt aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, wo Herzog Heinrich der Löwe die der Krämer und Tuchscheerer bestätigte. Im 13. Jahrhundert bildeten sich mehrere mit oder ohne Bewilligung der Landesherrn. Doch waren noch im 14. und 15. Jahrhundert eine Menge Handwerke und auch noch später die weniger zahlreichen unzünftig. In München bildeten sich erst 1769 die Gewerbe zu der noch engeren Form des Realrechts aus. Erst in den letzten Jahrhunderten erhoben die Zünfte das Verbot der unzünftigen Arbeiter und Gehülfen zum Gesetz. Das Handwerkszeug innerhalb der Zunft wurde vorgeschrieben, man bestimmte den Verkaufspreis, den Ort der Ausübung des Gewerbes, die Zahl der Meister einer Zunft und die Zahl der von jedem Meister zu haltenden Gesellen und Lehrlinge, man erschwerte die Erlangung des Meisterrechts durch Prüfungen vor der Zunft und hohe Meistergebühren. Diese größtentheils vollständig nutzlosen Beschränkungen, insofern sie zu der Theilung und Vervollkommnung der Arbeit in keiner Beziehung standen (wie es mit der Bestimmung eines Arbeitsgebietes und der Anordnung einer Meisterprüfung der Fall war), mußten ebenso das Handwerk in den Rückschritt hineinleiten wie die Arbeitstheilung den Fortschritt vermittelt hatte. Handwerker und das arbeitbestellende Publikum litten durch diese mißbräuchlichen Bestimmungen in gleicher Weise. Je länger diese Beschränkungen dauerten, in desto tieferen Verfall gerieth das Handwerk und desto weniger konnte es den Anforderungen entsprechen, sondern mußte den allgemeinsten und gerechtesten Unwillen erregen. Die Gewerbtreibenden selbst suchten sich außerhalb der Beschränkungen zu stellen, die Zunftmonopolie hatte zur nothwendigen Folge eine Reihe von Ausnahmbestimmungen, Concessionen, so daß diese zuletzt die dabei immer noch geltende Zunftdictatur zu einer bloßen Scheinmacht herabdrückten und die Ausnahmen immermehr zu Regeln wurden. Der Staat übernahm es anfangs nur Ausnahmzustände für gewisse Fälle herzustellen, allmälig bildete sich aber ein vollständiges System von Dispensationen und Concessionen aus. So erlangte der Groß- und Fabrikbetrieb Freibriefe gegen die Ansprüche der Zünfte, einzelne Handwerker erhielten Erlaubniß den Zwang der städtischen Bannmeile zu lösen, eine größere Zahl von Gesellen und Lehrlingen zu halten, über ihr Arbeitsgebiet hinaus zu arbeiten u. s. w. Der Weltverkehr brachte neue Producte z. B. Taback, Baumwolle, deren Bearbeitung außerhalb der Zunft geschah. Andererseits entstanden durch die Vervollkommnung der Technik, durch die

Digitized by Google

Fortschritte in den Naturwissenschaften entweder ganz neue Stoffe, wie chemische Fabrikate, Metall-Legirungen, Porzellan, Steingut, oder es wurden durch neue Entdeckungen Arbeitsgebiete geschaffen, welche sich mit den bisherigen Zünften nicht mehr vereinigen ließen. Die Elektricität und der Magnetismus brauchten neue Apparate, mit deren Herstellung sich der keiner Zunft angehörige Mechanikus beschäftigte. Die Fabrikation musikalischer Instrumente und aller der vielen anderen neuen Gegenstände brauchte immer neue Arbeitskräfte. Ueberall Fortschritt, überall neue Stoffe, neue Rohproducte, neue Herstellungsmethoden auf der einen Seite, auf der anderen dagegen das stabile Festhalten der Zünfte an ihren alten Gesetzen, kein Accommodiren an die veränderten Zeitverhältnisse, häufig sogar ein Ankämpfen gegen diese Neuerungen, welche durch ihre Concurrenz gefährlich wurden. Mit dem Verbot waren die Zünfte gar bald bei der Hand. Sollten aber den Bewohnern eines Staates die neueren Gewerbeerzeugnisse nicht vorenthalten werden, so mußte den neu entstandenen Gewerbtreibenden eine Ausnahmstellung gestattet werden und das geschah abermals durch Concessionen. Diese neuen Gewerbtreibenden bildeten keine Zünfte, denn die Verhältnisse, welche vor Jahrhunderten die Zunft als heilsam und segensreich eintreten ließen, sind in weiter fortgeschrittenen Staaten, bei weiter entwickelten gewerblichen Verhältnissen nicht mehr vorhanden, das Bedürfniß der Einigung wird längst nicht mehr gefühlt*). Der Staat schützt den Einzelnen und der Einzelne ist selbstständiger geworden. Die Kraft der Persönlichkeit hat die Kraft der Corporation gebrochen. Auch das Handwerk kann meist nicht mehr blos erfahrungsmäßig erlernt werden, es erhält immer mehr eine wissenschaftliche Grundlage. Das ist in Deutschland die Geschichte der Zünfte und ihr nicht unähnlich die unsrige.

Die nach Livland einwandernden deutschen Colonisten übertrugen nebst anderen Institutionen auch die Zunftordnung. Die ersten Handwerksämter Riga's bildeten sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, aus welcher Zeit auch ihre Schragen stammen. Die ältesten sind die der Goldschmiede (1360), Schmiede (1382), Bierträger (1386), Bäcker und Kürschner (1392). Die Hauptbestimmungen der ältesten und älteren Schragen wiederholen sich in den späteren Bearbeitungen, welche im „Rigaschen Schragenbuche" gesammelt sich vorfinden. Die vier neuesten Schragen stammen aus

*) Vgl. Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Mit bes. Berücksichtigung des gewerblichen Zustandes im Königreich Sachsen und des Gewerbegesetzentwurfes von 1860 nach statistischen Quellen bearbeitet von Hermann Rentzsch. Dresden 1861.

Digitized by Google

der russischen Zeit, aus den Jahren 1732, 1733, 1738, 1748*). Die Schragen Kurlands sind meist aus dem 17. Jahrhundert, demnächst aus dem 18. und 19., die ältesten von 1597**). Auch in den älteren Schragen Riga's findet sich der Grundsatz der Ausschließlichkeit des Gewerbebetriebes durch die Zünfte noch keineswegs ausgesprochen. Vielmehr waren die Handwerkerverbindungen freie Innungen, deren Satzungen sich nur auf ihre Glieder bezogen, ohne die Gewerbeproduction der Unzünftigen zu beschränken. Daß das Handwerk anfangs auch außerhalb der Zunft betrieben wurde, geht aus mehreren der ältesten Schragen selbst hervor. Ebenso war der Regel nach die Zahl der von jedem Meister zu haltenden „Knechte und Jungen" nicht bestimmt. Daß nur Gesellen zur Meisterschaft gelangen konnten, wird ebensowenig als Regel aufgestellt, sondern nur in einigen Schragen ausgesprochen, daß der Geselle, welcher Meister werden wollte, ein Jahr als Geselle gearbeitet haben müsse. Als nothwendige Bedingungen erscheinen hingegen die eheliche Geburt, der gute Ruf, die Anfertigung eines in den meisten Schragen genau beschriebenen Meisterstücks, der Besitz einigen Vermögens, des nöthigen Handwerkszeugs und der gehörigen Waffen, sowie endlich eine Abgabe an Bier, oft auch an Wachs und Geld. Zur Zeit des Kalenderstreites (Ende des 16. Jahrhunderts) wurden der kleinen Gilde zur Liebe die Bönhasen abgeschafft und am Anfange des 17. Jahrhunderts (1640) ausdrücklich der Stadt Riga wiederum diese Abschaffung zugestanden. Denjenigen, welchen die Bruderschaft abgeschlagen wurde, oder die sich nicht um dieselbe bewarben, wurde jede bürgerliche Nahrung, somit auch das Betreiben eines Handwerks untersagt.

Die Rigaschen Schragen des 16. und 17. Jahrhunderts haben schon die Tendenz, das Handwerk zu Gunsten der Zünfte zu monopolisiren. Dagegen enthielt die in Riga subsidiär gültige schwedische Handwerkerordnung, mehrere Bestimmungen, welche eine ganz entgegengesetzte Tendenz verrathen, wie z. B. daß Bürgermeister und Rath einen tauglichen Handwerker von der zur Erlangung der Meisterwürde nöthigen Bedingung der dreijährigen Gesellenschaft dispensiren können; ferner, daß die Anfertigung des Meisterstücks in eines Meisters Werkstatt und in Gegenwart des Schaumeisters dem künftigen Meister nicht zur Beschwer gereichen oder Unkosten verursachen solle, Dispensation vom Wandern, Beschränkung der Meistergelder auf 15 Thaler nebst 8 Mark Ladungsgebühr nach Anfertigung des

*) Vgl. Rig. Stadtblätter 1860, Nr. 40.

**) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Gouvernement Kurland für 1861.

Digitized by Google

Meisterstücks und ein paar Thaler vor Anfertigung desselben, endlich die Erlaubniß, fremde oder sogar ausländische Meister gegen eine Gebühr von 6 Thalern ohne Anfertigung eines Meisterstücks aufzunehmen. In den neueren Schragen sehen wir aber eine sehr ausführliche und bisweilen kleinliche Normirung der Meisterstücke, die zum Theil kostspielig, zum Theil unzweckmäßig waren und als Folge hiervon das mißbräuchliche Ablösen der Fehler eines Meisterstücks durch Entrichtung einer Geldsumme. Die Meistergelder sind in einigen Zünften ziemlich hoch: im Maleramte 156 Mark und eine Mahlzeit von 7 Thalern, im Knochenhaueramte 43 Thaler und 12 Thaler zur Mahlzeit, im Hutmacheramte 351 Mark und 60—70 Mark zur Mahlzeit, im Maureramte 63 Thaler u. s. w. Diese Kosten werden in den meisten Schragen zu Gunsten der Meistersöhne, bisweilen auch der Schwiegersöhne, auf die Hälfte oder sonst bedeutend ermäßigt, so wie ihnen auch das Muthen d. h. das einjährige Arbeiten als Geselle nach dreijähriger Wanderung erlassen wird. Die Anzahl der zu haltenden Gesellen und Lehrlinge wird meist auf 2, 3 oder höchstens 4, hin und wieder auch nur auf einen einzigen beschränkt. Die Lehrzeit ging von 3 bis auf 6 Jahre, konnte aber in manchen Aemtern gegen Zahlung einer Gebühr verkürzt werden. In einigen Aemtern war die Erlangung des Meisterrechts sogar an einen Termin geknüpft. Alle zünftigen Gewerbe suchte man auf die Stadt zu beschränken. Die wenigen im Rigaschen Schragenbuche befindlichen Schragen des 18. Jahrhunderts huldigen denselben Tendenzen. Dasselbe gilt von den Schragen der übrigen Städte der Ostseeprovinzen, namentlich von denen der Stadt Mitau. Die beschränkenden Bestimmungen der Rigaschen Schragen finden sich auch hier und außerdem geschlossene Aemter von 6 und sogar von nur 4 Meistern, deren es in Riga nur wenige gab. Auch in den Dorpatischen Bestimmungen waltet das Streben möglichster Abgeschlossenheit vor. Ein Kupferschmied erhielt 1740 das Recht des ausschließlichen Betriebs seines Gewerbes. Die Königin Christine verbot den Handwerksbetrieb der Unzünftigen sogar auf dem Lande. De Adel protestirte und das Verbot kam nicht zur Ausführung. Die Knochenhauer von Dorpat wollten sogar gegen die Rigaschen, Revalschen und Narvaschen das Monopol des Viehkaufens im Dorpatischen Kreise behaupten Die Schmiede verlangten, ein Kleinuhrmacher solle bei ihnen das Meisterrecht gewinnen.

Seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts begann das auch schon von Katharina II. in ihrer Zunftordnung vom Jahre 1785 anerkannte

Digitized by Google

Arbeitsrecht der Unzünftigen in Livland Geltung zu gewinnen. Durch die Handwerkerordnungen der livländischen Gouvernements-Regierung von 1817 und 1818 wurde es festgestellt, jedoch in der Art, daß die Unzünftigen nur durch ihrer Hände Arbeit d. h. ohne Gehülfen arbeiten durften. Bei der großen Anzahl unzünftiger Handwerker in Riga, welche zum Theil Gewerbe betrieben, bei denen Gehülfen unerläßlich waren, war diese Bestimmung ungenügend. Aus diesen Handwerken wurden sog. kleine Aemter mit beschränkteren Gewerberechten gebildet*). Gegenüber den Zunft-Beschränkungen haben auch in unseren baltischen Landen Concessionen seitens der Staatsregierung zu Gunsten des Großbetriebs eintreten müssen.

Unser baltisches Handwerkswesen hat die Wirkungen unzeitgemäßer und weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitnehmer zum Vortheil gereichender Bestimmungen im reichlichsten Maße an sich erfahren und es ist wahrlich hohe Zeit zum Anbahnen einer durchgreifenden Reform. Das Handwerksunwesen ist keineswegs die nothwendige Folge der zünftigen Ordnung, sondern nur der Uebermacht der Zünfte, in welcher dieselben nicht selten gerade durch diejenige Autorität geschützt wurden, welche im Interesse des Gemeinwohls der Beeinträchtigung des Ganzen zu Gunsten einer einzelnen Genossenschaft schon längst hätte entgegentreten müssen. Die meisten unserer baltischen Zunfteinrichtungen sind kein Sicherungs-, sondern ein Behinderungsmittel gewerblichen Fortschrittes. Denn während der Lehrling und Geselle zur Erlernung des Handwerks an eine bestimmte Zeit von Jahren gebunden sind und die Gelangung zum Meisterrecht durch eine Prüfung vor der in Bezug auf den neuen Concurrenten durchaus nicht unbetheiligten Zunft bedingt ist, behindern auch nach Erfüllung aller dieser Vorbedingungen den Meister dennoch viele einschränkende Bestimmungen, wie die Berechtigung zur Ausübung des Handwerks nur an einem bestimmten Orte, nur innerhalb einer bestimmten, oft sehr eng begrenzten Art der Arbeit, nur mit einer bestimmten Zahl von Gesellen und Lehrlingen. Ueberall Behinderung des Handwerkers und als Aequivalent eine besondere Begünstigung des zünftigen, unter welcher dann wiederum das Publikum durch dennoch mangelhafte Arbeit, Nichteinhalten des Lieferungstermins und hohe Preise zu leiden hat. Das Verlangen, sowohl das Handwerk als das Publikum von solchen durch die Entartung des Zunftwesens bedingten Uebelständen zu befreien, hat seine vollkommene Berechtigung und es ist daher nur aus

*) Ueber die geschichtliche Entwickelung des Zunftwesens in den Ostseeprovinzen, namentlich in Riga, von A. v. R. im „Inlande" 1857, Nr. 9 und 10.

Digitized by Google

einer unverzeihlichen Apathie zu erklären, daß dennoch so lange in unseren baltischen Landen trotz vieler Klagen alles beim Alten blieb mit dem unerquicklichen, so häufig bei so vielen Gelegenheiten unter uns wiederholten Trost, daß Neuerungen vielleicht noch schlimmere Zustände herbeiführen würden, während die alten Einrichtungen unzweifelhaft schlimme Wirkung zeigten. Nicht gegen die Zunft, sondern nur gegen ihre schädlichsten Seiten soll zunächst unser Kampf gerichtet sein, denn daß unsere baltischen Lande der Zunft zeitweilig noch bedürfen, wollen wir später ausführen.

Im Sinne zeitgemäßer Umbildung der Zünfte haben die neuesten Rigaschen Schragen*) wirken wollen. Ihre Bestimmungen scheinen uns einer ganz besonderen allgemein-baltischen Beachtung werth, denn gleiche Uebel werden mit gleichen Heilmitteln überwunden werden können. Die Darstellung wird, wir hoffen es, nicht blos das Interesse für unser baltisches Handwerkswesen, das wahrlich der Hebung bedarf, in weiteren Kreisen anregen, sondern auch den Beweis liefern, daß unsere baltischen Städte — wie sie zu einem nicht geringen Theil einst das Rigasche Recht annahmen und vielfach noch jetzt bei demselben sich wohlbefinden, wenn dasselbe vielleicht auch im Interesse der neueren Zeit einer Umarbeitung bedürftig wäre — seht wohl, ohne ihrer Eigenthümlichkeit zu schaden, die neuen Rigaschen Schragen bei sich einführen könnten. Nur die Ueberzeugung, daß dieses neue Gesetz ein zeitgemäßes und der Entwickelung des Handwerks förderliches sei, soll dazu vermögen, nicht etwa der Umstand, daß die größte der baltischen Städte es erlassen.

Die Zünfte werden eingetheilt in gemischte oder zusammengesetzte, welche verschiedene Gewerksgattungen in sich vereinen und einfache, welche nur eine besondere Gewerksgattung in sich begreifen. Außerdem werden unterschieden zünftige und zunftverwandte Meister. Zünftige Meister sind diejenigen, welche in einem als zünftig bestehenden Gewerk das Meisterrecht und zugleich auch die Berechtigung erlangt haben, in Riga ihr Gewerbe auszuüben. Zu den zunftverwandten Meistern zählen diejenigen, welche freie, keinem Zunftzwange unterliegende Gewerke mit Gehülfen zu betreiben berechtigt sind. Die zunftverwandten Meister müssen entweder sich einem bereits bestehenden Gewerksamte anschließen, oder sie können zur Bildung neuer Aemter zusammentreten. Zu den Zunftverwandten werden gerechnet: Mechaniker, Optiker, Lithographen, Graveure und Stempelschneider,

*) 1) Schragen für die Gewerksmeister in Riga, 1860, 2) Schragen für die Handwerkslehrlinge in Riga, 1860, 3) Schragen für die Handwerksgesellen in Riga, 1861.

Digitized by Google

Holzschnitzer, Vergolder, Gypsarbeiter, Dachdecker, Steinsetzer, Schiffszimmerleute, Seifensieder und Lichtzieher, Conditore, Weber, Färber, Decatirer, Gummiarbeiter. Die Bezeichnung anderer freier Gewerke erfolgt, sobald dieselben in Riga zur Ausübung kommen.

Zünftige und zunftverwandte Meister unterliegen der gleichen Ordnung für die Aufnahme in die Rigaschen Gewerksämter.

Zur Aufnahme als Meister in ein Amt sind erforderlich: christliches Bekenntniß, freier Stand, untadelhafte Führung, Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens und technische Befähigung zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerks.

Zur Prüfung der Meister ist eine besondere Prüfungscommission für jedes Gewerk bestellt. Sie besteht aus drei Gliedern, von welchen nur eines Meister der betreffenden Zunft ist, die beiden andern aber vom Amtsgerichte zu berufende Sachverständige. Diese beiden Sachverständigen sind, wo möglich, aus Personen zu ernennen, welche keinem Zunftverbande angehören.

Ist schon durch solche Bestimmung der Prüfungscandidat (Stückmeister) dem Urtheil seiner zukünftigen Amtsgenossen nur in einem Meister unterstellt und somit der bisherigen alleinigen und entscheidenden Beurtheilung der betreffenden Zunft entzogen, so hat derselbe ferner noch das Recht, entweder aus einer ihm vorzulegenden, vom Amtsgericht für jede Prüfungscommission, genehmigten Specification von Probearbeiten eine ihm beliebige auszuwählen, oder sogar auch über diese Specification hinaus eine selbstgewählte, zum Gebiete des betreffenden Handwerks gehörende, sich zu erbitten. Die Probearbeit wird aber unter der beständigen Aufsicht zweier Amtsmeister der betreffenden Zunft (Schaumeister) angefertigt und mit einem schriftlichen oder mündlichen Bericht derselben der Prüfungscommission vorgestellt, welche nicht nur die Arbeit besichtigt, sondern auch über die für das Gewerbe erforderlichen Kenntnisse des Stückmeisters sich Gewißheit verschafft und ihm sodann erst ein Zeugniß ausstellt. Bei ungünstigem Ausfall der Probearbeit oder Prüfung können dieselben nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden, indeß kann der Stückmeister auch gegen die Entscheidungen der Prüfungscommission, sowie gegen Anordnungen derselben überhaupt beim Amtsgerichte Beschwerde führen.

Aber auch von der Probearbeit, und zwar von dieser allein oder sogar auch von der Prüfung, kann der um Aufnahme in ein Amt Nachsuchende entbunden werden. Hat nämlich die Prüfungscommission über die technische

Digitized by Google

Befähigung des Candidaten ausreichende Kenntniß erlangt, so tritt eine bloße Prüfung ohne Probearbeit ein. Beide Forderungen, sowohl Prüfung als Probearbeit, werden aber erlassen, wenn der Candidat ein ihm zur Ausübung bestimmter Gewerbe ertheiltes Patent oder Privilegium beibringt — oder ein Zeugniß von technologischen Instituten, Akademien, gelehrten Gesellschaften u. dgl., wodurch er als befähigter Techniker oder Künstler legitimirt wird — oder Beweise, daß er in einer der beiden Hauptstädte des Reichs oder an einem namhaften industriellen Orte des In- oder Auslandes entweder nach besonderer Prüfung das Meisterrecht erlangt oder auch nur sein Gewerk mindestens ein volles Jahr als kunstfertiger Meister in tadelloser Weise selbstständig und mit Gehülfen ausgeübt hat.

Die Erlangung des Meisterrechts ist demnach nicht abhängig von der zunftmäßigen, an eine bestimmte Reihe von Jahren geknüpften Erlernung als Lehrling und Geselle, nicht einmal von der handwerksmäßigen, auch nicht von der localen, indem nur überhaupt der Nachweis erfolgten Erlernung oder auch nur erfolgreicher Ausübung des Handwerks genügt. Die letztere Bestimmung ist freilich beschränkt auf namhafte oder Hauptorte; aber wenn erst dieselben Vorbedingungen der Meisterrechtserlangung an den verschiedenen bezüglichen Orten, insbesondere unserer Provinzen Geltung haben werden, dann wird auch diese Beschränkung fallen können, welche ja nur eine Sicherheit gegen diejenigen Orte gewähren soll, welche das Meisterwerden nicht auf Grund jener für ausreichend gehaltenen Beweise vor sich gehen lassen.

Aber auch die betreffende Zunft wird nicht nur durch die Abordnung eines Meisters in die Prüfungscommission und die beiden die Arbeit beaufsichtigenden Schaumeister, sondern auch noch sonst gebührend berücksichtigt. Denn es werden die Zeugnisse der Prüfungscommission über die genügend abgelegte Probearbeit und über die bestandene Prüfung oder die von Anfertigung eines Meisterstücks befreiende Declaration derselben oder die vom Candidaten beigebrachten sonstigen Beweise, welche ihn der Arbeit und Prüfung entbinden sollen, dem Vorstande der betreffenden Zunft zur Einsicht mitgetheilt, sowie auch die bezügliche Probearbeit zur Besichtigung.

Außer dem Nachweis der technischen Befähigung werden noch gefordert: 21-jähriges Alter, Nachweis der Mittel zur Einrichtung einer Werkstatt und — für den zünftigen Meister — Aufnahme in die Stadtgemeinde, während als Zunftverwandter sowohl der In- als Ausländer zugelassen wird.

Das Arbeitsgebiet der zünftigen Gewerke ist entweder ein freies,

Digitized by Google

allgemeines oder besonderes. Zu den freien Arbeitsgebieten zählen diejenigen Arbeiten, welche keiner Zunft ausschließlich vorbehalten, vielmehr der freien Mitwerbung aller Meister anheimgegeben sind. Die allgemeinen Arbeitsgebiete normiren sich nach den in den verschiedenen Gewerken zur Verarbeitung kommenden Materialien mit Berücksichtigung der Arbeitsmethoden oder nach der Art und Gattung der ausgeführten Arbeit selbst. An ihnen nehmen die Meister verschiedener Zünfte nach den in den Schragen angeführten näheren Bestimmungen mehr oder weniger Theil. Die besonderen Arbeitsgebiete umfassen diejenigen in den allgemeinen Arbeitsgebieten enthaltenen Verrichtungen, welche der betreffenden Zunft als ganz eigenthümlich zukommen und auf deren Ausführung die Meister derselben ein ausschließliches Recht haben. Einigen Meistern sind noch ausdrücklich als dritte Kategorie genau specificirte Nebenarbeiten gestattet. Nur die Schornsteinfeger haben blos ein besonderes Arbeitsgebiet zugewiesen erhalten. Die Arbeitsgebiete der zunftverwandten Gewerke sind ohne die Unterscheidung eines allgemeinen und besonderen Arbeitsgebiets und ohne Hinzufügung von Nebenarbeiten festgestellt. Zu anderen Verrichtungen endlich, wenn sie auch das Arbeitsgebiet anderer Zünfte berühren sollten, sind sowohl zünftige als zunftverwandte Meister berechtigt. Dahin gehören: die Anfertigung und Ausbesserung der in dem eigenen Gewerksbetriebe nöthigen Werkzeuge, die Zubereitung der Rohstoffe zur Ermöglichung einer weiteren handwerksmäßigen Verarbeitung, das Versehen der angefertigten Gegenstände mit den zu ihrer vollständigen Herstellung erforderlichen Nebentheilen, die Vollendung der Erzeugnisse aus der eigenen Werkstatt durch Verzierung, die Anpassung von Erzeugnissen anderer Gewerke an die eigenen, sowie die Aufstellung, Befestigung und Anpassung der letzteren.

Die schragenmäßige Folge der Unterscheidung der allgemeinen und besonderen Arbeitsgebiete ist, daß die zünftigen Meister außer allen in ihr eigenes allgemeines Arbeitsgebiet fallenden Arbeiten auch diejenigen aus fremden allgemeinen Arbeitsgebieten anzufertigen berechtigt sind, welche sie mit Hülfe der ihrem eigenen Gewerk ganz eigenthümlichen Materialien, Werkzeuge und Arbeitsmethoden herzustellen im Stande sind. Außerdem kann der zünftige gleich dem zunftverwandten Meister alle Arbeiten des letzteren und alle Handwerksarbeiten, für welche kein Arbeitsgebiet aufgestellt ist und keine Handwerksämter bestehen, ausführen.

Eine weitere und wichtige, sowohl zünftigen als auch zunftverwandten Meistern zugestandene Concession ist, daß ein Meister das Meisterrecht in

Digitized by Google

mehreren Zünften erwerben und gleichzeitig ausüben darf. Auch dürfen mehrere Meister desselben, auch verschiedener Gewerke zu gemeinschaftlichem Gewerksbetriebe im ganzen Umfange oder auch nur für einzelne Theile sich vereinigen.

Ferner sind die Meister in der Zahl der von ihnen angenommenen Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschränkt. Auch brauchen diese Gesellen und Lehrlinge nur zunächst aus der Zunft des betreffenden Gewerks des Meisters genommen zu werden, können aber auch anderen zünftigen Gewerken angehören, sowie auch unzünftige Gehülfen sein. Namentlich ist jeder Meister des Grobschmiede-, Stellmacher- und Sattleramtes berechtigt, mit Zuziehung zünftiger Gesellen und Werkführer aus den beiden anderen Gewerken, Wagen, Schlitten und Fuhrwerke aller Art zu erbauen und vollständig herzustellen und zu repariren. Unter gleicher Bedingung ist jeder Meister aus den Aemtern der Maurer und Zimmerleute berechtigt, Bauten und bauliche Reparaturen aller Art insoweit auszuführen, als diese beiden Gewerke ihren Arbeitsgebieten nach dazu befugt sind. Unzünftige Gehülfen können von den Meistern gebraucht werden bei allen im besonderen Arbeitsgebiet nicht bezeichneten Arbeiten und bei allen zu den Bauwerken erforderlichen Verrichtungen. Zu allen, jedem zünftigen und zunftverwandten Meister außer seinem Arbeitsgebiet besonders erlaubten und zu allen dem freien Arbeitsgebiet gehörenden Arbeiten können zünftige oder unzünftige Gehülfen, zu ersteren auch zünftige Gehülfen genommen werden. Unzünftige Arbeiter, nach Umständen auch Frauen und Kinder können zu den in den Schragen hervorgehobenen Hülfsleistungen angestellt werden.

Die Benutzung von Maschinen ist den Meistern für ihr Gewerk schragenmäßig zugestanden.

Der Umfang des Arbeitsgebietes eines Meisters ist somit bedeutend erweitert und die Steigerung der zu seinem Arbeitsgebiet zu verwendenden Arbeitskräfte der Zahl nach ganz unbeschränkt. So kann das Handwerk nach Umständen die Ausdehnung eines Fabrikbetriebes erreichen, was auch von den Schragen nicht ausgeschlossen ist; nur wird dem Meister in diesem Falle die Verpflichtung auferlegt, die betreffenden gesetzlichen Steuern zu entrichten. Ebenso ist auch den Meistern gestattet, die Handelssteuern zu entrichten, um dadurch das Recht zum Handel oder zu einem erweiterten Gewerksbetriebe zu erwerben, ohne daß sie deswegen gezwungen sind, aus dem Gewerkstande auszuscheiden. Nur beim förmlichen Uebertritt in die große (Handels-) Gilde muß auf die Betreibung eines Gewerks ver-

Digitized by Google

zichtet werden. Eine Bude zum Verkauf seiner Gewerkerzeugnisse zu halten, ist ein Meister schon ohne Erlegung der Handelssteuern berechtigt.

Der Meister wird gegen den Eindrang Unbefugter in die ihm zugestandenen Arbeitsgebiete geschützt, aber nicht in Bezug auf Arbeiten, welche einzelne Personen ohne Beihülfe anderer verrichten. Hiervon sind nur der allgemeinen Sicherheit halber die Schlosserarbeiten ausgenommen und solche Gewerke, welche nach besonderen Vorschriften nur durch geprüfte Werkkundige ausgeübt werden können.

Ist somit einerseits die Gelangung zum Meisterrecht wesentlich erleichtert, ohne daß die durch die Prüfung gebotene Garantie fehlt, und sind andererseits die den Arbeitsbetrieb einengenden Beschränkungen des Arbeitsgebietes und der Arbeitskraft fortgefallen, so haben die Rigaschen Schragen die nicht mehr zeitgemäßen, das Publikum sowohl als das Gewerk behindernden Bestimmungen aufgehoben und dadurch das Fortbestehen der Zunft und das Fortwirken ihrer vortheilhaften Einrichtungen ermöglicht, welche allein in dem wahren Zweck der Zunft begründet sind und aus ihm hervorgehen. Die Mißbräuche sind beseitigt, der Gebrauch ist erhalten.

Als erster Zweck der Zunft wird schragenmäßig anerkannt: für die Vervollkommnung des Gewerkes Sorge zu tragen. Insbesondere ist den Amtsvorständen die Verpflichtung auferlegt für den guten Fortgang des Gewerks und dessen Vervollkommnung Sorge zu tragen, und haben die Amtsversammlungen über die allgemeinen Interessen der Zunft und die Vervollkommnung des Handwerks zu berathen. Außerdem ist den Zünften gestattet, in allen auf ihr Gewerk und den besseren Fortgang desselben bezüglichen Fragen bei der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde, dem Amtsgerichte, mit Vorstellungen einzukommen. Besser aber als alle diese Maßnahmen wird zur Vervollkommnung des Gewerks die durch die freiere Zunftverfassung vermehrte Concurrenz der Meister wirken. Die durch eine Bestimmung der Schragen motivirte Befürchtung, als könnte auch bei der Geltung dieser freieren Schragen die Concurrenz behindert werden, indem Meister unter einander über den Preis für ihre Arbeiten, über die Art und Weise der Arbeitsausführung und über die Lohnsätze für Gesellen und Gehülfen Verabredung treffen, scheint uns nicht begründet, wenn auch die Vorsicht das Aussprechen eines bezüglichen Verbots rechtfertigt Dagegen ist die Freiheit der Verwendung der Arbeitskraft des Meisters schragenmäßig dadurch erweitert, daß er in Fabriken und Etablissements aller Art für Lohn arbeiten kann und überhaupt berechtigt ist, sich bei Anderen

Digitized by Google

in Engagement zu begeben und für dieselben aus deren Material Gegenstände des eigenen Gewerks anzufertigen.

Als zweiter Zweck der Zunft ist gesetzt: die Ausbildung und die Beaufsichtigung der Genossen. Um den handwerksmäßigen Unterricht der Lehrlinge zu sichern wird verlangt, daß Meister, welche wegen Krankheit oder aus einer anderen Ursache ihrer Werkstatt nicht selbst vorstehen können, einen tüchtigen Gesellen als Werkführer halten sollen. Der Fürsorge für anderweitige Ausbildung entspricht die Bestimmung, daß die Zünfte einen der Zahl und den Vermögensverhältnissen ihrer Meister entsprechenden Geldbeitrag zur Unterhaltung der Schule für Handwerkslehrlinge liefern müssen. Zur Beaufsichtigung des Betragens der Genossen dient die zunftmäßige Organisation in Aemter mit einem Amtsvorstande. Der Amtsvorstand hat richterliche Befugniß. Alle Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen einer und derselben Zunft müssen, bevor sie an das Amtsgericht gelangen, zuerst bei dem betreffenden Amtsvorstande verhandelt werden, der ein Mal wöchentlich für den Fall, daß Klagen, Beschwerden oder Gesuche im Verlauf der Woche eingegangen sein sollten, sich versammeln muß und Sachen, deren Streitgegenstand nicht 7 Rbl. 50 Kop. übersteigt, auch von sich aus entscheiden kann. Gegen die Entscheidungen des Amtsvorstandes kann beim Amtsgericht geklagt werden. Schon jeder einzelne Meister hat aber das Recht bei Streitigkeiten zwischen seinen Gesellen und Burschen zu vermitteln und nur wenn diese Vermittelung nicht gelingen sollte, geht die Sache an den Amtsvorstand.

Als dritten Zweck der Zunft heben die Schragen hervor die Verwaltung der Amtslade, sowie die Leitung der Unterstützungscassen der Zunftgenossen. Als vierten die Fürsorge für die armen, kranken und hülfsbedürftigen Zunftgenossen selbst, sowie für deren Wittwen und Waisen.

Es ist stets ein Hauptzweck der Zunft gewesen: eine gegenseitige Hülfsleistung der Glieder zu begründen. Dem Unterstützungszweck diente früher nur die Amtscasse, in späterer Zeit traten aber noch verschiedene Unterstützungscassen hinzu. Die Amtscasse wird gebildet: aus den Strafgeldern welche für die Verletzungen der Handwerksordnungen erhoben werden, aus den von den Handwerkern bei ihrer Aufnahme in die Zunft zu entrichtenden Geldbeiträgen, aus den nach Bestimmung der Amtsversammlung zu zahlenden Quartalgeldern, aus den dem Amte zugewandten Schenkungen und aus den Renten und Revenüen des etwa vorhandenen Amtsvermögens. Die Amtsversammlung bestimmt den Betrag der Quartalgelder der Meister

Digitized by Google

sowohl der zünftigen als zunftverwandten. Jeder zahlt bei seiner Aufnahme in ein Amt die für dasselbe festgestellten Eintritts- oder Meistergelder zum Besten der Amtscasse. Uebt ein Meister in mehreren Zünften das Meisterrecht gleichzeitig aus, so hat er in jeder dieser Zünfte die Meistergelder und anderweitigen Abgaben und Beiträge zu den resp. Amtscassen zu entrichten.

Die Amtsgelder werden verausgabt für Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Zunft, für die Unterhaltung der Handwerksschulen, zur Unterstützung für kranke und arme Handwerker und Handwerkerwittwen und Waisen, sowie zur Förderung anderer wohlthätiger Zwecke, für die Unterhaltung des Amtslocals, für Gehalte des Amtsvorstandes, des Amtsschreibers und des Amtsboten, überhaupt zur Bestreitung der bei der Verwaltung der Zunft vorfallenden Kosten.

Es wäre zu wünschen, daß die Amtscassen namentlich der Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen ihre Mittel immer reichlicher zuwenden. Die Zunft muß sich als ein Ganzes zur Förderung des Gewerbsbetriebes überhaupt betrachten und daher auch willig ihre Mittel zu dem Zweck verwenden. Die Zunft hat sich wie überall so auch bei uns häufig dadurch unliebsam gemacht, daß sie sich den gewerblichen Fortschritten gegenüber gleichgültig verhielt oder gar ihnen feindlich entgegentrat, indem sie die alte eingelernte Methode als eine genügende, weil mit dem Zunftstempel versehene und daher allein berechtigte und fruchtbringende ansah. Deshalb versorgten sich auch so viele unserer inländischen Reisenden im Auslande; deshalb auch wurden Handwerks- und Fabrikarbeiten aus dem Auslande oder den Hauptstädten des Reichs bezogen — von hiesigen Kaufleuten, ja selbst von Gewerbtreibenden, welche nun statt eigener fremde Arbeit verkauften und dennoch für die Zunft stritten, wie jener Berliner Sancho Pansa der preußisch-junkerlichen politischen Donquixoterie, welcher für die Zunft streitet, während er selbst größtentheils fremde Arbeit verkauft und somit schon längst aus einem zunftmäßigen Handwerker ein nichtzünftiger Händler geworden ist.

Nicht minder ist es aber auch erforderlich, daß die Handwerkerämter es als ihre Pflicht erkennen, für die Schulanstalten zum Zweck der Ausbildung des Handwerkerstandes mehr zu thun als bisher, daß sie den Glauben aufgeben, als habe dafür allein der Staat oder die gesammte politische Gemeinde zu sorgen. Ueber den gänzlichen Mangel an solchen Anstalten, sowie die Mangelhaftigkeit der bestehenden provinziellen Handwerkerschulen, welche lediglich durch einige wenige Sonntagsschulen in einigen

Digitized by Google

größeren baltischen Städten repräsentirt sind, haben wir uns schon früher wiederholt ausgesprochen. Es ist anzuerkennen, daß die Schragen ausdrücklich den Zünften empfehlen, einen der Zahl und den Vermögensverhältnissen ihrer Meister entsprechenden jährlichen Geldbeitrag zur Unterhaltung der Schule für Handwerkslehrlinge darzubringen, ja daß sie auch sogar die Gesellenschaften dazu auffordern. Aber es müßte auch, unter Zuziehung von Gemeindemitteln, für Errichtung eigentlicher Handwerkerschulen, wie wir sie in unserm Aufsatz: „Bildung der Nichtgelehrten," geschildert haben, Sorge getragen werden. Leider ist aber selbst der Besuch der bestehenden Schulen vielfach ein sehr mangelhafter. So meldet der Jahresbericht der literärisch-practischen Bürgerverbindung Riga's, daß die unter ihrer Leitung stehende Sonntagsschule im Jahre 1861 nur 185 Schüler gehabt habe, eine im Vergleich zur Gesammtzahl der Lehrlinge Riga's gewiß sehr unbedeutende Anzahl. Dagegen ist die Zahl der Schüler in der zweiten Classe 70, in der dritten gar 92, gewiß eine zu große, als daß trotz der, meist unentgeltlich, in den drei Classen unterrichtenden zwölf Lehrer ein auch nur bei der Mehrzahl erfreulicher Erfolg erzielt werden könnte, wenn nicht etwa, was der Bericht freilich nicht ausspricht, schon Parallelclassen eingerichtet worden sind.

Die Amtsgelder werden aber auch ferner verwandt zum Besten der Handwerksgenossen und ihrer Familien. Dieser Unterstützungszweck ist schragenmäßig als ein Hauptzweck der Zunft und als ein Recht der Meister hingestellt. Die Quoten bestimmt die Amtsversammlung, in dringenden Fällen schon der Amtsvorstand. Für den durch Krankheit an Betreibung des Handwerks behinderten Meister, oder wenn dieser im Krankheitsfall keinen Gesellen oder Gehülfen hat, der für ihn die Arbeit verrichten kann, hat auf sein Ansuchen bis zu seiner Wiederherstellung der Amtsvorstand die nöthige Hülfe zu beschaffen. Er läßt dem Kranken ärztliche Pflege und Medicin zukommen, falls der Meister diese Ausgaben selbst nicht bestreiten kann, oder verschafft ihm einen Gehülfen zum Betriebe seines Gewerks oder unterstützt ihn auch mit Geld. Einem nicht durch sein eigenes Verschulden (Trunk, Verschwendung oder ähnliche Ursachen) kranken oder verarmten Meister soll die Zunft die erforderliche und ihren Mitteln entsprechende Hülfe aus der Amtscasse gewähren. Dagegen hat der wieder zu Vermögen kommende Meister die empfangene Unterstützung (ohne Zinsen) zurückzuerstatten.

Besondere Verpflichtungen legen die Schragen der Zunft gegenüber

Digitized by Google

Wittwen und Kindern verstorbener Meister auf. Die Wittwe eines verstorbenen Meisters, welche von untadelhafter Führung ist, darf, mit Ausnahme der eines Maurers, Zimmermanns oder Schornsteinfegers, bis zu ihrer Wiederverehelichung das Gewerk ihres Mannes, unter der Leitung eines Gewerkführers, welchen erforderlichen Falls ihr das Amt stellen muß fortsetzen und gleich den Meistern, Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge halten. Dagegen ist auch eine solche Wittwe verpflichtet, alle Amtsbeiträge gleich einem Meister zu erlegen. Die unmündigen Kinder eines verstorbenen Meisters können Anspruch erheben auf eine Unterstützung aus der Amtscasse und müssen, falls sie männlichen Geschlechts sind, und zur Betreibung eines Handwerks Geschick und Lust haben, vorzugsweise von den Amtsgenossen als Lehrlinge aufgenommen werden.

Außer dieser zunftmäßigen Verpflichtung und Berechtigung zur Unterstützung von Angehörigen ist es noch den Zünften gestattet, besondere Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und Waisencassen zu errichten, entweder jede einzelne Zunft für sich oder in Verbindung mit anderen Zünften, aber nur unter Aufnahme von Handwerkern.

Zu wesentlich gleichen Zwecken sind die Gesellenschaften gebildet, deren Ordnung ein nothwendiges Complement der Zunftverfassung ist. Die ihnen gewidmeten Schragen haben aber in gleicher Weise wie die der Meister die Fortbildung des Instituts im Auge gehabt.

Die Gesellenschaften sind entweder zünftige d. h. sie bestehen entweder aus Gesellen einer Zunft oder mehrerer, wenigstens nach der Art des Gewerks einander ähnlicher, oder allgemeine, in welche Gesellen aus allen Gewerken aufgenommen werden. Die Gesellen der zunftverwandten Gewerke unterliegen hinsichtlich der Gesellenschaften denselben Regeln und Bestimmungen wie die zünftigen Gesellen.

Die Zwecke der zünftigen Gesellenschaften sind die Förderung der Ausbildung, die Beaufsichtigung des Betragens der Gesellen, die Fürsorge und Verpflegung der erkrankten, armen und hülfsbedürftigen Gesellen und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Cassen. Die Vereinigung der Gesellen zu allgemeinen Gesellenschaften hat den Zweck, den Gesellen Mittel und Gelegenheit zu geben, sich für ihre gewerbliche und bürgerliche Stellung intellectuell und sittlich auszubilden.

Die Gesellenschaft wird obrigkeitlich bestätigt und steht unter der Aufsicht des Amtsgerichts. An der Spitze der zünftigen steht ein Amtsvorstand aus 5 Personen, darunter zwei Meister, die in der Amtsversammlung der

Digitized by Google

Meister gewählt werden und den Namen Ladenmeister führen; die drei anderen Gesellen, gewählt von diesen selbst. Von den letzteren ist einer Altgeselle und sind die beiden anderen seine Gehülfen. Die Ladenmeister müssen allen Versammlungen des Gesellenvorstandes und der Gesellenschaft beiwohnen, sie sollen darüber wachen, daß keine gesetzwidrigen Handlungen beschlossen oder ausgeführt werden, haben aber nur eine berathende, keine entscheidende Stimme. Der Altgeselle und seine Gehülfen müssen für das Beste und für die Bedürfnisse der Gesellenschaft sorgen, alle Angelegenheiten der Gesellenschaft betreiben und dieselbe bei der Zunft, den Behörden und Autoritäten vertreten. Die Gesellencasse wird von den Ladenmeistern, dem Altgesellen und dessen Gehülfen gemeinschaftlich verwaltet.

Zur Förderung des Ausbildungszwecks wird auch den Gesellen empfohlen, aus ihrer Lade jährlich zur Unterhaltung der Schulen für Handwerker einen der Zahl der Gesellen und deren Vermögensumständen entsprechenden Beitrag an Geld zu bewilligen. Auch der Gesellenschaft ist erlaubt ihres bessern Fortganges wegen der betreffenden Zunft oder dem Amtsgerichte Vorstellungen zu machen.

In Rücksicht auf die der Gesellenschaft zuständige Beaufsichtigung des Betragens der Gesellen wird dem Gesellenvorstand eine gütliche Vermittelung aller Klagen und Streitigkeiten der Gesellen unter einander und sogar die Entscheidung der unwichtigeren zugestanden.

Die Casse einer Gesellenschaft wird gebildet aus den bei der Aufnahme zu zahlenden, aus den außerdem von der Gesellenschaft selbst zu bestimmenden, aber vom Amtsgericht zu bestätigenden Beiträgen, aus den Strafgeldern für Uebertretung der Schragen oder anderer gesetzlicher Vorschriften, aus den der Gesellenschaft gemachten Schenkungen, aus den Renten und Revenüen des Vermögens der Verbindung. Verausgabt werden diese Geldmittel zur Beförderung wohlthätiger und nützlicher Zwecke überhaupt, insbesondere für das Begräbniß unbemittelter, ohne wohlhabende nächste Anverwandte verstorbener Gesellen, zur Unterstützung kranker, armer und alter Gesellen und zur Bestreitung der durch eine Gesellenschaft verursachten Verwaltungskosten.

Außerdem ist auch den Gesellenschaften gestattet zur Unterstützung hülfsbedürftiger Genossen besondere Kranken-, Sterbe- und Unterstützungscassen zu errichten, zu welchem Zweck die Vereinigung mehrerer Gesellenschaften gestattet ist.

Die aus der Gesellenschaft für den einzelnen Gesellen sich ergebenden

Digitized by Google

Rechte sind: sich von dem Amtsvorstande, sowohl der Zunft als Gesellenschaft, und dem Amtsgerichte im Falle von Verletzungen seiner Rechte vertreten zu lassen, für seine Person Hülfe und Unterstützung von der Gesellenschaft zu beanspruchen, falls er vermögenlos ist und unverschuldet zur Arbeit untauglich wird oder in schwere Krankheit verfällt, und für Rechnung der Gesellenschaft beerdigt zu werden, falls er keine Angehörigen oder Mittel zur Bestreitung der Beerdigungskosten hinterlassen haben sollte.

Die Verpflichtungen des Gesellen bestehen in der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, guter Führung, in der Uebernahme der ihm zugetheilten Aemter, der Bezahlung der Beiträge u. s. w. Das Wandern der Gesellen erkennen die Schragen wenn auch nicht als Verpflichtung, so doch als wünschenswerth an.

So wie das Meisterrecht, kann auch das Gesellenrecht nicht blos durch Bescheinigung von Zünften und Gewerksämtern, sondern auch von Obrigkeiten, gewerblichen Behörden und Lehranstalten erworben werden. Es ist ferner jedem Handwerker gestattet durch Anfertigung einer Probearbeit (Gesellenstück) oder eine entsprechende Prüfung bei einer Zunft die von einem zünftigen Gesellen geforderte technische Befähigung darzuthun und dadurch das zünftige Gesellenrecht zu erwerben, ja auf diese Art kann dasselbe sogar in mehreren Zünften erworben werden. Auch die Arbeitsberechtigung des Gesellen ist eine ziemlich ausgedehnte. Denn er kann sowohl mit Arbeiten seines eigenen Gewerks als auch als freier Arbeiter mit den Arbeiten anderer Gewerke sich beschäftigen, auch alle im besonderen Arbeitsgebiet der Meister nicht bezeichneten Arbeiten, sowie alle in den Bauwerken vorkommenden und alle den freien Arbeitsgebieten zugezählten Verrichtungen ausführen. Auch ist jeder Geselle berechtigt sowohl bei Meistern seines eigenen Gewerks, wie auch bei Meistern anderer Gewerke (doch wohl nur auf Grundlage der für die Annahme der Gesellen anderer Gewerke den Meistern vorgeschriebenen Bestimmungen?), sowie in Fabriken und Betriebsanstalten zu arbeiten. Indeß treten Gesellen, welche in den beiden letzteren sich verdingen, zeitweilig aus der Gesellenschaft aus. Dagegen ist es den Gesellen verboten andere Gesellen zu miethen oder Lehrlinge zu halten und mit Gehülfen zu arbeiten, sowie beisammen zu wohnen, um für gemeinschaftliche Rechnung Arbeiten auf Bestellung oder zum Verkauf auszuführen.

Ueber den Abschluß, die Bedingungen und Aufhebungsgründe des Contracts zwischen Meister und Gesellen und die gesetzlichen Gründe der Entlassung des Gesellen und seines Verlassens des Meisters, über die Stellung

Digitized by Google

des Gesellen zum Meister in verschiedenen Beziehungen sind umfassende Bestimmungen in den Schragen vorhanden, welche jedem Meister namentlich auch das Recht eines Hausherrn gegenüber dem Gesellen zugestehen, jedoch mit Ausschluß jeder Züchtigung. Die Arbeitszeit des Gesellen ist auf zehn Stunden täglich festgesetzt.

Auch das Verhältniß des Gesellen zum Burschen ist genau festgestellt. Mäßige Zurechtweisungen sind gestattet, Züchtigungen auch in diesem Verhältniß untersagt. Namentlich ist aber auch die Verpflichtung der Gesellen hervorgehoben, nach Kräften zur Ausbildung der Lehrlinge beizutragen.

Herbergen sind den Gesellen ausdrücklich gestattet. Mit Erlaubniß des Vorstandes ihrer Zünfte und des Amtsgerichts kann entweder jede Gesellenschaft für sich oder in Verbindung mit anderen eine solche einrichten. Sie soll als gemeinschaftliche Wohnung dienen für diejenigen Gesellen, welche zeitweilig nicht in Arbeit stehen oder nicht bei ihren Meistern wohnen. Haben mehrere Gesellenschaften eine gemeinschaftliche Herberge, so ist die Anordnung zu treffen, daß jede Gesellenschaft ihre Versammlung zur Berathung ihrer Angelegenheiten ohne Theilnahme der anderen abhalten kann. Ein jeder Geselle hat das Recht die Herberge zu benutzen, sobald er ohne Rückstände seine Abgaben an die Gesellenlade entrichtet hat. Jedoch kann ein Geselle nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des Amtsvorstandes länger als einen Monat, in den Sommermonaten aber nicht länger als zwei Wochen ohne Arbeit in der Herberge bleiben, mit Ausnahme der bejahrten und altersschwachen Gesellen, welchen die unentgeltliche Benutzung der Herberge gestattet worden ist. Ebenso darf auch niemand in die Herberge zurückkehren, wenn er nicht wenigstens einen Monat in Arbeit gewesen ist, eine Ausnahme kann nur mit Bewilligung und unter Verantwortung des Aeltermanns gemacht werden. Die Gesellen, welche nicht bei einem Meister in Arbeit stehen, erhalten in der Herberge unentgeltlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung; Kost und andere Lebensbedürfnisse müssen sie sich aus ihren eigenen Mitteln anschaffen. Den Gesellen ist es aufs strengste untersagt, sich zu betrinken, wie auch Lärm und Streit in der Herberge zu veranlassen und wenn sie in der Herberge wohnen, die Nächte außerhalb derselben zuzubringen. Der die Aufsicht in der Herberge führende s. g. Herbergsvater, welcher aus der Zahl der Meister oder der Gesellen, falls sich kein Meister dazu verstehen sollte, zu wählen und durch das Amtsgericht zu bestätigen ist, muß seinen beständigen Aufenthalt in der Herberge haben. Die Verpflichtungen des Herbergsvaters zum Zweck der Aufrecht-

Digitized by Google

erhaltung der Ordnung sind genau specificirt. Auch der Amtsältermann hat die Verpflichtung die Herberge öfters zu besuchen und auf pünktliche Erfüllung der Obliegenheit des Herbergsvaters zu sehen.

Die Schragen für die Lehrlinge setzen als Bedingungen für die Aufnahme Bekenntniß zu einer christlichen Confession, freien Stand und Zurücklegung des dreizehnten Lebensjahres. Der Zeitraum der Erlernung wird auf nicht weniger als 3 und auf nicht mehr als 5 Jahre festgesetzt. Diese Lehrzeit kann aber, falls der Lehrling schon vor derselben etwas zu seinem Handwerk Gehöriges erlernte, contractlich vermindert, falls der Lehrling aber während der Lehrzeit nicht die gehörige Ausbildung erlangt haben sollte, unter Bestätigung des Amtsgerichts verlängert werden. Der Lehrlingszeit geht eine Probezeit voraus von 2—6 Monaten. Läuft diese Zeit zur Zufriedenheit des Meisters ab, so muß dieser sofort mit dem Lehrling einen gehörigen Lehrcontract abschließen.

Diesem Lehrcontract ist ein bestimmter Inhalt schragenmäßig vorgeschrieben. Namentlich soll er dem Lehrmeister die Verbindlichkeit auferlegen, den Lehrburschen im Handwerk gründlich zu unterrichten, ihn zu einem sittlichen Lebenswandel und zum Besuche der Sonntagsschule oder einer anderen Schule anzuhalten. Der Lehrbursch soll dagegen verpflichtet werden, in Erlernung des Handwerks Fleiß und gegen den Meister Achtung und Gehorsam zu bezeugen. Auch der Bursche ist zu zehnstündiger Arbeit verpflichtet. Ein jeder Meister hat über seine Lehrlinge das Recht eines Hausherrn. Bleiben die Ermahnungen und Strafen des Meisters fruchtlos, so ist es seine Pflicht, bei dem Amte oder erforderlichen Falles bei dem Amtsgerichte auf die Bestrafung des Burschen anzutragen. Der Lehrcontract wird vom Amtsvorstande geprüft und bestätigt. Auch die Aufhebungsgründe des Contractes sowohl für den Meister als den Lehrling geben die Schragen genau an.

Zur Erlangung der Freisprechung muß jeder Bursch im letzten Vierteljahr seiner Lehrzeit eine Probearbeit oder ein s. g. Gesellenstück unter Aufsicht eines Meisters anfertigen. Findet der Amtsvorstand die Arbeit gut und hat der zum Gesellen freizusprechende Lehrling die erforderlichen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, so spricht auf Antrag des Lehrherrn der Amtsältermann den Burschen frei.

Die Zwecke der Zunft sehen wir durch die vorstehenden Bestimmungen wenigstens gesetzmäßig als gewahrt an. Wir freuen uns dessen, ausdrücklich als Zweck der Zunft die Vervollkommnung des Handwerks angegeben zu

Digitized by Google

finden. Wir sind überzeugt, daß insbesondere die den Handwerksmeistern zugestandene freiere Bewegung in ihrer Arbeit durch Erweiterung des Arbeitsgebietes und Steigerung der Arbeitskraft die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit der Vervollkommnung herbeiführen wird, denn entschieden ist dadurch zugleich auch die Concurrenz der Mitmeister eine gefährlichere geworden und dadurch ein jeder zur Steigerung der Güte seiner Leistungen gezwungen.

Wenn ferner als wesentlicher Zweck der Zunft die Ausbildung erkannt ist, so wird dieser Zweck freilich in seiner Unbedingtheit dadurch wieder in Frage gestellt, daß auch auf Grund anderer als zunftmäßiger Erlernung das Meisterrecht erworben werden kann. Es wird nun aber wohl um so mehr Pflicht der Zunftgenossen sein, zu beweisen, daß in der Zunft das Handwerk am besten erlernt werden könne. Unsere baltischen Zunftverhältnisse liefern diesen Beweis bisher vielfach nicht. Der Lehrling wird vom Meister häufiger gebraucht als belehrt. Der Meister ist in den seltensten Fällen Lehrmeister und der Geselle weiß sich dieser Verpflichtung fast vollständig ledig. Lehrmeister und Geselle sind häufig zu sehr Lebemänner geworden, als daß sie ihre kostbare Zeit lernbegierigen Burschen opfern oder gar in diesen erst die Lernbegier wecken sollten. Der Lehrling wird auch viel zu lange in der Regel mit den einfachsten, bald erlernten Arbeiten beschäftigt, als daß er das Handwerk von Stufe zu Stufe in kürzerer Zeit, ja selbst nicht einmal während seiner langen Lehrzeit genügend erlernen sollte und könnte. Wie viele Werkstuben sind wahrhafte Lehrstätten?

Nicht besser steht es leider mit der zunftmäßigen Beaufsichtigung. Weder üben die Meister diese im strengen Maße gegen einander, um sich und ihrer Gesammtheit, ihrer Zunft den Ruf der Zuverlässigkeit in Bezug auf Güte, rechtzeitige Lieferung und mäßigen Preis der Arbeit zu sichern, noch herrschet eine strenge Zunft-Sittenpolizei in Bezug auf Gesellen und Lehrlinge, welche häufig schon durch die eben gerügten Mängel der Meister zur Treue nicht angeleitet werden. Soll aber die Zunft im engeren Sinne sittlich wirken, soll sie unsittliche Rohheit mildern und unsittlichem Verkommen vorbeugen, so kann sie diese Zwecke nur durch ein Wiederaufrichten derjenigen Hausordnung erfüllen, welche Meister, Gesellen und Lehrlinge als Glieder einer Familie betrachtet. Dieser Verband ist aber meist längst gelockert und nur die Arbeit und allenfalls noch die Mahlzeit vereinen alle Glieder zu einer Gemeinschaft, aber die Muße führt alle drei Bestandtheile aus dem Hause hinaus in verschiedene Wirthshäuser.

Digitized by Google

Die Zunft hat ferner den Unterstützungszweck ihrer Genossen und deren Angehörigen. Wenn sie dieser Aufgabe getreulich nachkommt, so sichert sie nicht blos sich selbst einen wesentlichen Halt, indem es ein beruhigendes Bewußtsein der Glieder ist, auf die Hülfe ihres engeren Kreises sich verlassen zu können, sondern nimmt auch der allgemeinen Wohlthätigkeitspflege einen nicht geringen Theil ihrer Arbeit ab, denn das Handwerk hat ja jetzt häufig nicht mehr einen goldenen Boden. Aber wie oft reichen die Mittel der Zunft für diesen umfassenden Zweck nicht aus. Sollte ferner der Unterstützungszweck im engeren Sinne — nicht der in Bezug auf die Fortführung der Handwerksarbeit durch beigelegte Werkführer — nicht auch und mindestens ebensogut durch Cassen anderer Art erreicht werden können?

Wir dürfen neben diesen thatsächlichen Einwänden in Bezug auf die Erfüllung der durch die Zunft zu erreichenden Zwecke nicht einige Bedenken gegen die schragenmäßigen Bestimmungen verschweigen, wenn wir auch im Ganzen den wesentlichen Fortschritt, welcher durch dieselben angebahnt wird, anerkennen müssen und gelegentlich anerkannt haben.

Die Prüfungscommission soll wo möglich nur aus *einem* Gliede der betreffenden Zunft, neben zwei anderen, keinem Zunftverbande angehörenden Personen bestehen. Gegen diese Bestimmung an sich, da sie offenbar die Unparteilichkeit der Beurtheilung bezweckt, ist unzweifelhaft nichts einzuwenden, aber wohl gegen die Möglichkeit ihrer Ausführung, wenigstens in kleineren Städten. Dieser Einwand würde zwar in der letzteren Einschränkung nur gegen die von uns gewünschte Verallgemeinerung der rigaschen Schragen zu richten sein, nicht aber gegen diese selbst. Wir halten zwei Kategorien von Sachverständigen dabei für möglich. Einmal die Händler mit Handwerkswaaren und zweitens Techniker. Erstere und letztere werden in größeren Städten namentlich in Riga leicht herbeizuziehen sein, wenn auch nicht gerade für alle Handwerksarbeiten. Aber insbesondere an den letzteren wird es in unseren kleineren Städten unzweifelhaft fehlen; denn diese haben wohl selten Glieder dieser Kategorie aufzuweisen, wie denn überhaupt die Vertreter der Technik bei uns bisher auch selbst in größeren Städten nur wandernde, aber nicht ansässige waren. Aber die Schragen haben es ja selbst für Riga nur als wünschenswerth durch den Zusatz „wo möglich" bezeichnet und diese Einschränkung wird daher auch für die anderen Städte, bis sie allgemeiner zu tüchtigen Technikern und überhaupt zu solchen gelangen, einstweilen gelten müssen. Selbst der sachkundigen Händler werden diese vorläufig meist und in vielen Beziehungen entbehren.

Digitized by Google

Ferner scheint uns die Verpflichtung der Zunft, Handwerkerwittwen das Fortführen des Geschäftes ihres Mannes durch Beiordnung von Werkführern zu ermöglichen, wenn auch historisch begründet, so doch in Schragen, welche entschieden einen Fortschritt anbahnen wollen, principiell unbegründet. Der Zweck der Zunft ist in erster Reihe gewiß Arbeit und erst in zweiter Unterstützung. Gilt als Bedingung der ersteren als zünftiger, vollberechtigter das Erlangen des Meisterrechts, mit welchem Recht soll da ein Werkführer, der nicht Meister wurde, blos um der Wittwe halber einem Meister an Arbeitsberechtigung gleichgestellt werden. Ist aber der Werkführer fähig der Meisterschaft, weshalb soll nicht ihm, sondern der Wittwe der volle Lohn der Arbeit werden? Hier ist offenbar die Consequenz der Zunftordnung lediglich einer zu unterstützenden Wittwe halber verletzt und es wäre wohl zu wünschen, daß ein solches durch die Vervollkommnung der Zunft nicht bedingtes und sie in Frage stellendes Privilegium aufgehoben würde. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Zunftordnung im Verhältniß zu Gesellen und Lehrlinge wegen der getheilten Herrschaft des Werkführers und der Meisterwittwe, indem jenem mehr der technische Antheil, dieser mehr der sittliche und hausordnungsmäßige Antheil zufallen wird, nicht kräftig genug, weil nicht einheitlich gehandhabt werden kann.

Nicht minder scheint uns die Bevorzugung der Meistersöhne bei der Annahme von Burschen nicht motivirt.

Erwünscht wäre es auch gewesen, wenn die Schragen das Hausherrnrecht des Meisters gegenüber Gesellen und Burschen genauer präcisirt hätten, da der Begriff dehnbarer Natur ist und diese Dehnbarkeit schon oft zu Collisionen geführt hat.

Endlich können wir die, wenn auch historische Sitte der Gesellenherbergen nicht anerkennen, wobei wir einräumen, daß durch die schragenmäßigen Bestimmungen dem Unwesen möglichst vorgebeugt ist. Es scheint uns heutzutage kein wesentlicher Grund mehr vorzuliegen, das Wohnen der Gesellen allgemeiner polizeilicher Aufsicht zu entziehen und ihnen überhaupt über die Art und Weise des Wohnens noch besondere Vorschriften zu machen. Auch ihre Versammlungen könnten derselben polizeilichen Aufsicht unterstellt werden. Indeß bescheiden wir uns gerne gegenüber praktischen und localen Gründen für die Beibehaltung jenes Instituts.

Diese im Ganzen nicht wesentlichen Bedenken, welche durch entgegenstehende Bestimmungen leicht weggeräumt werden könnten, vermögen gewiß nicht die allgemeine wie besondere Brauchbarkeit der Rigaschen Schragen

Digitized by Google

in Frage zu stellen und wir können nicht umhin auszusprechen, daß sie im Ganzen für unsere Zustände höchst geeignet scheinen und ihre allseitige Einführung den Fortschritt des baltischen Handwerks und dessen Einheit wesentlich befördern würde.

Aber wir begegnen in unseren Landen schon einigen, wenn noch wenigen Anhängern der Gewerbefreiheit und glauben auch nach dieser Seite hin die Annahme neuer Schragen zunftgemäßer Ordnung rechtfertigen zu müssen.

Das Streben der letzten Jahrhunderte geht auf das Erwerben oder auch Wiedererlangen der persönlichen Freiheit, deren Feststellung und Verwirklichung nach allen Richtungen. Die Reformation war eine Wirkung des Strebens nach geistiger Freiheit, die Aufhebung der Leibeigenschaft sollte den widernatürlichen Unterschied freier und unfreier Menschen vernichten, die Freiheit des Erwerbs jedem Freien gestatten, seine Thatkraft zur Erlangung materieller Güter schrankenlos zu verwenden.

Die mittelalterliche Zeit mußte einer neuen weichen. Die Persönlichkeit, welche bisher nur als Glied einer Gesammtheit Geltung hatte, strebte nach eigener selbstständiger Geltung, sowohl in der kirchlichen Gemeinschaft, wo der Geist die Fesseln geistlicher Knechtschaft sprengte, als in den bürgerlichen Gliederungen der verschiedenen Corporationen mit ihren mannichfachen sie gegen einander abschließenden Privilegien. Die Geschlossenheit der Adelscorporationen auf altes Geschlecht oder selbsterworbene Verdienste der Glieder begründet und dafür mit mannichfachen persönlichen Vorzügen, Rechten der privilegirten Gerichtsbarkeit, ja des Gerichts selbst über ihre Untergebenen und dem ausschließlichen Güterbesitzrecht bedacht, — wurde meist gelöst. Der Staat handhabte selbst das Gericht und gab den Grundbesitz frei. Das sachliche verdrängte das persönliche Element, nicht der Ritter, sondern der Rittergutsbesitzer wurde der nunmehr — aber auch nur in Bezug auf seinen Besitz, nicht seine Persönlichkeit — besonders Berechtigte. Auch die Handel- und Gewerbtreibenden hatten im Mittelalter zu Corporationen, Gilden, großen und kleinen sich zusammengeschlossen und erfreuten sich einer bevorrechteten politischen Stellung in den Städten und eines ausschließenden Handels- und Gewerbsbetriebes.

Die den Corporations- und Genossenschaftsgeist überwindende Kraft der einzelnen Persönlichkeit, die Erkenntniß, daß der Werth des Einzelnen durch ihn selbst und nicht durch die Hingehörigkeit zu einer Gemeinschaft bedingt sei, lockerten, lösten die Form der Gemeinschaft. Die nothwendige

Digitized by Google

Folge war aber, daß, da die Gesammtheiten nicht mehr die wirkenden Mächte waren, ihnen auch die Macht des Ausschlusses Anderer vom Erwerbe genommen werden oder von selbst ihnen abhanden kommen mußte. Dennoch waren die mittelalterlichen Mächte, fußend auf historischem Boden und der Gewohnheit ihrer Machtstellung, nicht leicht zu überwinden. Es begann der Kampf zu Gunsten des freien Erwerbes von Grund und Boden, der Handels- und Gewerbefreiheit. Ein Kampf, der noch jetzt vielfach gekämpft wird, welchem aber der endliche Sieg so unzweifelhaft verhießen ist, als überhaupt die Unfreiheit der Freiheit, die Privilegirtheit der Gleichberechtigung weichen muß. Die Frage des Ausganges des Kampfes der neuen Zeit gegen die mittelalterliche ist nur eine Frage der Zeit, nicht des Princips. Das Princip, die Freiheit selbst hat längst den Sieg davongetragen, die Verfechter haben nur noch nicht gegen die Gegner den Streit praktisch ausgetragen.

Frankreich schlichtete den Streit in blutigster Weise, denn die französische Revolution des vorigen Jahrhunderts war es, welche die persönliche Freiheit und die des Erwerbs gewaltsam zur Geltung brachte. Sie änderte den trostlosen Zustand der französischen Bauern mit einem Schlage, sie ließ die Privilegien des Adels verschwinden, auf welche dieser selbst in einer denkwürdigen Sitzung der Nationalversammlung verzichtete, sie hob die Zünfte auf, und ein französischer Monarch Napoleon III. ist es, welcher Cobden'sche Handelsfreiheitstheorien auch auf französischem Boden zu verwirklichen strebt.

Mit Abscheu sah das übrige Europa dem blutigen französischen Revolutionsschauspiel zu, aber dessen Resultate waren nicht zu verkennen. Wenn Frankreich selbst die Blutzeit durch Gewaltherrschaften und immerwährende Verfassungsänderungen und Umwälzungen zu büßen hatte, so leitete das übrige Europa aus voller Ueberzeugung und in ruhiger Ueberlegung im Frieden die nothwendigen Reformen ein im Interesse der Verwirklichung und allseitigen Verwerthung der persönlichen Freiheit. Unser Jahrhundert ward zum Zeitalter materieller Reformation, wer diese seine Aufgabe noch heute in der zweiten Hälfte desselben verkennt und noch immer vor mittelalterlicher Unfreiheit auf den Knien liegt, der paßt zu den Todten, aber nicht zu den Lebenden oder setzt sich auf die Liste der Gewesenen. Das constitutionelle englische Freiheitsland bedurfte der gewerblichen Reform nur in geringerem Grade. Nach gemeinem englischen Rechte waren alle Gewerbe frei. Gewerbebeschränkungen wurden erst durch Statuten und

Digitized by Google

Verleihungen von Corporationsrechten an Zünfte und Innungen eingeführt. Die Gewerbe auf dem Lande blieben frei. Aber schon unter den Stuarts begannen die Innungen zu verfallen und wurden bloße Brüderschaften, zum Zwecke gemeinschaftlicher Gelage, Laden u. s. w. Das Gesetz 54 Geo. III c. 96 gab endlich auch rechtlich den factisch längst gestatteten Gewerbebetrieb außerhalb der Zunft frei. Trotz der allgemeinen Gewerbefreiheit bestehen jedoch für gewisse Gewerbe strenge polizeiliche Vorschriften und Regulative z. B. für Bäcker, Brauer, Schornsteinfeger. Die zahlreichen gewerblichen Immunitäten und zünftigen Privilegien der Stadtcorporationen (boroughs) erhielten sich bis zur Municipalreform v. 1835. Zur Ausbildung einer privilegienhaften Zunftordnung als allgemeiner, das ganze gewerbliche Leben des Landes gleichmäßig durchziehender Institution war es in England nie gekommen. Außerhalb den boroughs konnten sich die Gewerbe ganz frei entfalten und so bildete die neuere Industrie in der Atmosphäre der Gewerbefreiheit die jetzt größten Gewerbsstädte heran. Die einzige allgemein gültige Bestimmung für's englische Gewerbeleben, welche an die zünftige Ordnung in Deutschland erinnert, ist die siebenjährige Lehrzeit, welche für alle Gewerbe unumgänglich durch ein Statut Elisabeths (1562) vorgeschrieben wurde. Allein diese Vorschrift, verbunden mit dem Umstande, daß die Befugniß zur Lehre an die Bedingung gewisser Landrenten des Vaters geknüpft wurde, entsprang der Absicht, der Landwirthschaft einseitigen Vorschub zu leisten. Trotz der Aufhebung dieser Vorschrift (1814) wurde dennoch die siebenjährige Lehrdauer freiwillig in vielen Gewerben beibehalten.

In Frankreich waren schon im 16. Jahrhundert die Zünfte derselben Abgeschlossenheit verfallen wie in Deutschland. Im 17. und 18. waren die Zunftmißbräuche fast nirgends größer. Schon 1614 war auf dem französischen Reichstage auf Abschaffung der Zünfte vom dritten Stande angetragen worden. Aber noch Turgot konnte die Aufhebung der Zünfte gegen den Willen des Parlaments nicht durchsetzen (1776). Erst im März 1791 wurde jedem Franzosen der Betrieb jeglichen Gewerbes unter der Bedingung der jährlichen Lösung eines Patentes gestattet. Ein Gesetz vom 14. Juni 1791 verbot sogar alle Vereine von Arbeitern desselben Handwerks, die Einführung von Mitgliederlisten, Vereinscassen als Erneuerung der Zünfte.

In Deutschland verhandelte schon der Reichstag von 1672 über die Abschaffung des Zunftwesens und drohte der Reichsschluß von 1731 mit

Digitized by Google

der Gewerbefreiheit. In unserem Jahrhundert war es besonders Preußen, welches auf dem Wege der Gewerbefreiheit war — später aber leider zurückging. Durch das preußische Gewerbesteuereedict vom 2. November 1810 wurde von der preußischen Regierung als Grundsatz ausgesprochen: „Die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung als des Vertriebes und Absatzes der Producte." Die Edicte von 1810 und 1811 brachten allgemeine gewerbliche Arbeitsfreiheit, die Auflösbarkeit des Zunftverbandes, die Ablösung der realen Gewerbeberechtigung. Das preußische Gewerbe überflügelte unter dem Einflusse der Gewerbefreiheit sehr rasch alle zünftigen deutschen Staaten. Von 1816—1846 stieg die preußische Volkszahl um 46 %, während beispielsweise die Bevölkerung des zünftigen Baierns in derselben Zeit sich um nicht volle 20 % vermehrte. Die Gewerbefreiheit vergrößerte nicht nur den Betrieb, sondern vermehrte auch die Zahl selbstständiger Existenzen. Mechanische Künstler und Handwerker waren in Preußen:

	1816.	1825.	1843.
Meister	258,830	315,118	400,932
Gehülfen und Lehrlinge	145,459	187,176	309,570

Insbesondere haben die Meister der altzünftigen Gewerbe ihren Betrieb und ihr Einkommen unter dem Regime der Gewerbefreiheit vermehrt. Namentlich hat die Gehülfenzahl im Verhältniß zur Meisterzahl sehr stark zugenommen, denn die Gewerbefreiheit hat den Großbetrieb der Meister immerfort gesteigert und damit die kümmerlichen Existenzen kleiner und bald in Armuth gerathender Meister zurückgedrängt.

Im Februar 1849 brachte die neue preußische Gewerbeordnung das preußische Gewerbewesen um einen Theil seiner früheren Freiheit. Aber dieser Rückschritt war politisch, nicht gewerblich motivirt. Jene Ordnung war die Folge einer Transaction der damaligen Regierung mit dem Handwerkerstande, welcher durch den Verein zur Hebung des Gewerbestandes sich entschieden gegen Gewerbefreiheit ausgesprochen hatte und der bei der damaligen politischen Lage geschont und gewonnen werden sollte. Hinsichtlich seines Inhaltes war diese Gewerbeordnung ein Beweis, wie wenig die Grundsätze der Freiheit und Unfreiheit durch halbe Maßregeln, welche die erstere anzustreben vorgeben und die zweite durchzuführen nicht wagen, sich vereinigen lassen. Hinsichtlich ihres Erfolges kann verwiesen werden auf den vielfachen Tadel, welche sie durch einsichtsvolle Schriftsteller

Digitized by Google

erfahren und die thatsächliche Widerlegung durch die späteren deutschen Gewerbegesetze im Sinne der Freiheit*).

Bemerkenswerth sind insbesondere die Ausführungen des Entwurfs des Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen von 1860 gegen den Entwurf desselben von 1857: „Die sämmtlichen Kleingewerbe halten allerdings an dem Corporationszwange fest, sie fassen aber dabei fast ohne Ausnahme nicht die socialpolitische Seite der Corporationen als Anhalte- und Mittelpunkt einer gesellschaftlichen Entwickelung des Gewerbestandes und gemeinnütziger Bestrebungen, sondern den Schutz gegen Concurrenz als die Hauptsache auf; selbst das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterprüfungswesen wird, soviel auch dabei von Hebung des Gewerbestandes gesprochen wird, doch im Grunde vorzugsweise diesem Gesichtspunkte unterstellt. Gerade diejenigen wenig zahlreichen Stimmen aber aus den Kreisen der Kleingewerbe, welche von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß ihr wirthschaftliches Gedeihen, die Aufhaltung ihres materiellen Unterganges nicht durch Festhaltung der Verbindungsrechte, sondern im Gegentheile durch Aufhebung derselben, durch Gleichstellung aller rücksichtlich ihrer Befugnisse erreicht werden könne, verurtheilen den Entwurf am entschiedensten; sie erwarten von Durchführung des Corporationszwanges nichts und legen keinen Werth darauf; sie glauben vielmehr, daß der Gewerbestand durch die mit der Durchführung der Ideen des Entwurfs verbundenen Umänderungen und Neugestaltungen nur neue Beschwerungen ohne Noth erfahren werde, die man ihm ersparen müsse, da der Uebergang zu völliger Freiheit doch nicht ausbleiben könne. Von den verschiedensten Seiten wird hierbei als ein Umstand, welcher am deutlichsten zeige, wie schwer ein Zustand, wie ihn der Entwurf sich denke und als Combination der technischen Freiheit mit der socialen Gebundenheit bezeichne, festzuhalten und zu gedeihlicher Entwickelung zu bringen sein werde, der bezeichnet, daß trotz des offenen Bestrebens, weniger Concessions- und Aufsichtswesen in die Gewerbesache zu bringen, der Entwurf doch noch reichlichen Gebrauch von Concessionen, Dispensationen und sonstiger Regierungsthätigkeit machen müsse — theils um eine mißbräuchliche Anwendung des Corporationswesens in der Richtung der Beschränkung zu verhüten, theils um Härten des Systems zu mildern, theils um an und für sich nicht lebensfähige Gestaltungen zu stützen. Wenn man sich in dem Entwurfe von

*) Vergl. Schäffle in Bluntschli's Staatswörterbuch s. v. Gewerbe.

Digitized by Google

1857 für die Beibehaltung mancher Schranke auch in technischer und wirthschaftlicher Beziehung erklärt hatte, so war dies bei voller Erkenntniß der mancherlei nachtheiligen Wirkungen aller Verbietungsrechte besonders darum geschehen, weil man sich der Hoffnung hingab, durch Erhaltung und Ausbreitung eines kräftigen Corporationswesens auf dem socialen und politischen Gebiete, daß diese Vortheile jene Nachtheile aufwögen. Auch würde durch Ausdehnung des Genossenschaftszwanges über alle Kreise der Hauptübelstand des zu schroffen und unvermittelten Gegensatzes zwischen ganz freien und gebundenen Gewerben vermieden worden sein. Indem man sich genöthigt sieht jene Hoffnungen aufzugeben, tritt die Frage vorwaltend auf das rein wirthschaftliche Gebiet über. Die beabsichtigt gewesene Maßregel erscheint nunmehr rein in dem Charakter einer Uebergangsmaßregel — auch wenn man sich der Hoffnung hingeben dürfte, daß dieselbe längere Zeit festgehalten werden könnte. Ihr einziges Verdienst bestände dann darin, die Schranken nicht mit einem Male zu brechen und wenigstens für mehr oder minder lange Zeit den Kleingewerben einen gewissen Schutz und den geordneten Lehrverhältnissen innerhalb gewisser Kreise gesetzliche Fortdauer zu sichern. Für den Weiterblickenden kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, in welcher Richtung sich die Gewerbegesetzgebung der deutschen Staaten in den nächsten Jahren bewegen werde, und daß, wenn an eine Uebereinstimmung der deutschen Gewerbeverfassungen, welche von großem Werth wäre, gedacht werden soll, der Vereinigungspunkt schon darum lediglich in der Freiheit zu finden sein wird, weil über das Maß und die Art der beizubehaltenden Beschränkungen, besonders nachdem einige Staaten schon die Gewerbefreiheit eingeführt haben, nie ein Einverständniß erzielt werden kann. Es stellt sich damit alles, was man jetzt thun kann, ohne auf Gewerbefreiheit überzugehen, von vorn herein bestimmt als eine Uebergangsmaßregel dar, welche der definitiven bald wird Platz machen müssen u. s. w. Dies alles zusammengenommen hat die Staatsregierung zu dem Entschluß führen müssen, sich sofort dem Principe der Gewerbefreiheit zuzuwenden."

Nicht minder, unter vielen anderen Verhandlungen über die Gewerbefreiheit, sind von Interesse die in Hamburg gepflogenen, insbesondere der Bericht einer von der technischen Section der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Kunst und nützlichen Gewerbe ernannten Commission zur Untersuchung der Gewerbeverhältnisse an diesem Orte (1861). Die Commission vernahm Männer aus verschiedenen zünftigen und unzünftigen Ge-

Digitized by Google

werden und ließ deren Erklärungen ihrem Bericht zur Grundlage dienen. Das Resultat war, daß die Commission sich für Beseitigung jedes Zunft- und Gewerbezwanges aussprach, ohne daß damit die Fragen über Niederlassungsrecht und die damit zu verbindenden gesetzlichen Bedingungen berührt werden sollten, aber sie erklärte sich auch gegen eine Gewerbeordnung und nur für Förderung freier Vereine von Arbeitsgenossen zu gewerblichen Zwecken (Associationen). Die Hamburger Bürgerschaft hat denn auch in den letzten Wochen für die Gewerbefreiheit sich ausgesprochen, aber gegen die Freizügigkeit und ist damit auf halbem Wege stehen geblieben. Denn die Freizügigkeit, die gleiche Berechtigung Aller an jedem Orte jedes Gewerbe unter denselben Bedingungen zu treiben, verhütet, daß die sichere Ernährung von der Gewerbefreiheit bedroht werde. Die Freizügigkeit zieht die überschüssigen Kräfte von einem Orte schnell an einen andern, wo Spielraum für ihre Bethätigung ist.

Nachdem der zuerst den Fortschritt in der Gewerbeordnung anbahnende Staat Preußen aus politischen Motiven auf Wunsch des sein Interesse schlecht verstehenden Handwerkerstandes zu einer wesentlich beschränkten Gewerbefreiheit zurückgekehrt war, erschien 1855 selbst in dem starr conservativen Oesterreich ein auf dem Principe der Gewerbefreiheit beruhender Gewerbeordnungsentwurf. In den letzten Jahren sind außerdem solche Entwürfe erschienen in Hannover, Bayern, Gotha und Koburg, Würtemberg, Nassau, Bremen, Oldenburg. Im Mai 1860 führte Oesterreich die Gewerbefreiheit ein. In Bremen beschloß der Senat im Februar 1861 die unverzügliche Einführung vollständiger Gewerbefreiheit, in Bayern wurde aber die Gewerbefreiheit schon von den Ständen abgelehnt. In Würtemberg will die Regierung nach ihren Grundzügen zwar Gewerbefreiheit bewilligen und alle Arbeitsbeschränkungen aufheben, indessen sollen noch gewisse Meisterprüfungen beibehalten werden, so daß zwar jedem freisteht, sich denselben zu unterwerfen oder nicht; daß aber das Recht der Wählbarkeit zu Zunftmeistern daran geknüpft wird. Ebenso will die Würtembergsche Regierung die Beitrittspflicht zu Innungen beibehalten. Nur in wenigen Staaten Deutschlands ist keine Gewerbefreiheitsbewegung bemerkbar*).

Diese geschichtliche Verbreitung der Gewerbefreiheit ist wohl zu beachten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn auch später, so doch nicht in gar zu ferner Zeit auch unsere baltischen Lande zur Gewerbefreiheit

*) Vgl. Lammers, die deutsche Gewerbefreiheitsbewegung Bd. III. Hft. 3. dieser Monatsschrift.

Digitized by Google

gedrängt werden. Die zu erwartende Bewegung darf uns aber nicht unvorbereitet treffen, wir müssen ein Uebergangsstadium anzubahnen suchen, sonst wäre der dereinstige plötzliche Anfall der Gewerbefreiheit kein Stadium der Fortentwickelung, sondern zunächst mannichfacher Schädigung unseres Handwerks. Wir haben den Vortheil, das Wesen, die Wirkungen der Gewerbefreiheit und auch die Folgen eines plötzlichen Ueberganges zu derselben in anderen Ländern wahrnehmen zu können. Fassen wir daher das Wesen der Gewerbefreiheit näher in das Auge und prüfen wir, inwieweit die von uns dargestellten Schragen ihr den Weg bahnen, denn die hartnäckige Beibehaltung der Zünfte für alle Zeit ist eine Unmöglichkeit, die Aufhebung derselben ist auch bei uns nur eine Frage der Zeit.

Gewerbefreiheit ist Arbeitsfreiheit auf dem Gebiete der gewerblichen Bethätigung. Die bei und trotz der Geltung derselben eintretenden Beschränkungen sind von der einzelnen sie zulassenden Persönlichkeit selbstgewollte und insoweit giebt es auch bei der Gewerbefreiheit eine bestimmte Ordnung. Die Zunft bannt aber unter ihr Gesetz, so daß man straflos demselben sich nicht entziehen kann. Bei der Gewerbefreiheit erstreben die Gewerbetreibenden selbst eine bestimmte Ordnung der Ausbildung und der Vereinigung zur gemeinschaftlichen Anschaffung von Rohstoffen, zum gemeinschaftlichen Betrieb und zum gemeinschaftlichen Verkauf der Handwerkserzeugnisse und zur gemeinschaftlichen Unterstützung der Genossen. Die Zunft aber zwingt die Ausbildung in eine bestimmte Lehrzeit hinein, hat den gemeinschaftlichen Betrieb des Handwerks meist streng untersagt und die gegenseitige Unterstützung den Zunftgliedern als Verpflichtung auferlegt, welche die unmittelbare Folge des Eintrittes in die Zunft ist.

Die Gewerbefreiheit schafft sich eine selbstgewollte Ordnung für die Gewerbetreibenden allein, die Zunft drängt ihre Ordnung auch Nichtgewerbetreibenden, den übrigen Theilen der Gesammtheit, dem Publikum auf, indem sie die Freiheit der Arbeitsbesteller beschränkte. Sie bannte die Ausübung der Arbeitsbefugniß an einen bestimmten Ort, stellte für die einzelne Zunft ein bestimmtes Arbeitsgebiet fest, für den einzelnen Zunftmeister eine bestimmte Anzahl von Gesellen und Lehrlingen, schloß die Vereinigung verschiedener Arbeiter zur Herstellung eines gemeinschaftlichen Werkes aus und bevorrechtete die Arbeit der Zünftigen. Gegen die Zunft erhob sich daher nicht blos der Widerspruch der durch ihre Bestimmungen eingezwängten Gewerbtreibenden, sondern auch des durch sie zu einer bestimmten

Digitized by Google

Weise der Arbeitsbestellung gezwungenen Publikums. Den Gewerbetreibenden ward wenigstens, insoweit sie selbst Glieder der zünftigen Ordnung wurden, durch die Bevorzugung dieser in Bezug auf die Arbeit ein Ersatz, ein Lohn für die zu erduldenden Beschränkungen ihrer Arbeitsfreiheit, das arbeitbestellende Publikum mußte aber der zünftigen Arbeitsordnung sich fügen ohne wesentliche Vortheile von derselben zu genießen, indem die zünftige Arbeit immer mehr die Eigenschaften der größeren Vorzüglichkeit einbüßte und dennoch des Zunftstempels wegen sich immer mehr vertheuerte. Natürlicherweise war auch stets das arbeitbestellende Publikum eher zur Aufhebung der Zünfte als die Gewerbetreibenden selbst geneigt, wenn gleich auch die letzteren, insoweit sie die Fähigkeit hatten bei vollkommen freier Bethätigung der gewerblichen Arbeitskraft trotz vielfacher Concurrenz mit Vortheil ihre Arbeit zu verwerthen, solcher Freiheit wehrende Beschränkungen als drückende empfanden.

Es ist ein vollkommen unhaltbarer Einwand gegen die Gewerbefreiheit, daß sie aller Ordnung, wie sie die Zunft aufgerichtet und gestützt habe, entbehre. Es ist vielmehr keine gewerbliche Bethätigung ohne bestimmte Ordnung denkbar. Die Ordnung der Zunft ist die historische, doch nur für die älteren Gewerbe, fast alle neueren Gewerbe haben sich nicht einer zünftigen Ordnung unterworfen und somit den Beweis geliefert daß der Gewerbsbetrieb ohne zünftige Ordnung vor sich gehen könne. Die neueren Gewerbe sind dazu noch meist die kunstreicheren, die älteren die einfacheren. Wenn nun die zunftmäßig betriebenen Gewerbe nur mit Mühe und oft nach hartem, blutigem Kampfe die Zunftfesseln gesprengt haben, so war es nicht blos das selbstsüchtige Interesse der Zünftler, welche dem Privilegium das arbeitbestellende Publikum zu beschatzen nicht entsagen wollten, sondern es war das beschatzte Publikum selbst, welches vielfach für die Zünfte in die Schranken trat, indem es die alte gewohnte Ordnung nicht einer ungewissen Neugestaltung hinopfern wollte. Die Zünfte bildeten einen Bestandtheil des mittelalterlichen staatlichen Musterbaus. Feudal- und Zunftwesen waren mit einander, wenn auch häufig in Feindschaft gegen einander erwachsene Ordnungen, welche sich gegenüber der andrängenden neuen Zeit als die vielhundertjährigen, festgemauerten Bollwerke und Schutzwehren ansahen gegen den Andrang und das Anstürmen der Kämpfer für subjective Freiheit und Gleichberechtigung und gegen allen Corporationszwang, mag er feudalistisch oder zunftmäßig sich geberden. Deßhalb reicht noch heute der feudalistische Kreuzzeitungsjunker der schwieligen Hand des

Digitized by Google

zünftigen Schusters die rechte, um gemeinschaftlich zu vertheidigen die äußersten Rechte. Welche Verwandlung! Bei ihrer Entstehung rotteten sich die Zünfte gegen das Ritterthum zusammen, um ihre städtische Freiheit zu wahren, und nun sind sie geeint Hand in Hand, um unter dem Scheine der Wahrung der Corporationsordnung, ja gar des Staatswohles die Selbstherrlichkeit jedes einzelnen Corporationsgliedes sicherzustellen gegen die plebeje Gleichmacherei des modernen Rechtsstaates, welche an die Stelle der Macht Einzelner das Recht Aller zu setzen sich unterfängt. Die Gewerbefreiheit kennt keinen Lehrzwang, keinen Arbeitszwang und keinen Unterstützungszwang, und dennoch hat sie eine diese Zwangsordnungen weit überbietende Ordnung.

Daß der Einzelne nach Aufhebung der Zunft ohne Erlernung des Gewerbes sich sofort auf eigene Hand setzen und die Betreibung desselben beginnen werde, das wird wohl nimmer vermuthet werden können. Auch trotz der Gewerbefreiheit wird das Erlernen des Gewerbes eine Nothwendigkeit bleiben, ja es wird eben wegen des Bestehens jener eine beträchtliche Steigerung der Anforderungen an die Lehrmethode erfolgen müssen. Denn keinen Schutz hat in der Gewerbefreiheit der Gewerbetreibende zu erwarten von der nicht mehr wirksamen Macht der aufgehobenen Zunft, er muß sich selbst schützen durch seine eigene Arbeitstüchtigkeit. Er tritt in das Gewühl lauter gleichberechtigter Arbeiter ein und nur seiner tüchtigen Arbeitserzeugnisse halber, als des einzigen Beweises für seine Tüchtigkeit, wird er beschäftigt und je nach dem größeren Werth derselben immer mehr beschäftigt. Die Gewerbefreiheit drängt somit zur möglichst besten Verwerthung der Arbeitskraft, während die Zunft den Gewerbetreibenden bis zum Meisterstück innerhalb der gesetzlich geforderten Lehrjahre im mäßigen Tempo fortbewegt und dann den größten Theil der praktisirenden Meister zum Stillstande in Bezug auf gewerbliche Entwickelung bringt, sowie derjenige, welcher einen gelehrten Grad nach beendetem wissenschaftlichem Cursus erlangte, damit häufig seine wissenschaftliche Bildung abschließt, wenn nicht auch ihn lebhafte Concurrenz in dem von ihm ergriffenen Lebenslaufe zur Fortbildung drängt, um seine Mitwerber überbieten zu können.

Mannichfache Vorzüge hat die Lehrordnung der Gewerbefreiheit. Zunächst fällt der Zwang, das Gewerbe nur bei einem Handwerkermeister zu erlernen, ganz fort, auch jede andere Art der Erlernung ist statthaft. Daß unter den verschiedenen Arten die zweckmäßigeren werden gewählt werden, erheischt der Vortheil des Lernenden selbst, der ja zum Aushalten der

Digitized by Google

Concurrenz möglichst gut und möglichst viel lernen muß. Selbstverständlich wird bei nicht wenigen, namentlich den alten und den einfacheren Gewerben, wie dem Schneider-, Schuhmacher-, Bäcker-Handwerke auch während der Gewerbefreiheit die Erlernung bei einem und zwar dem bewährtesten Gewerbtreibenden stattfinden. Denn wo sollten sonst diese Gewerbe erlernt werden? Der Lehrcontract wird ein vollkommen freier, nicht nach zunftmäßigen Regulativen abgefaßter sein. Dennoch wird sich für ihn ziemlich allgemein eine bestimmte gleichmäßige Ordnung herausstellen, diese wird aber lediglich durch das Wesen des Gewerbes und die dadurch geforderte Lehrart und Lehrzeit bedingt sein. Daß für die verschiedenartigsten Gewerbe eine und dieselbe Lehrzeit zunftmäßig festgesetzt war, mußte vielfach Widerspruch erregen, da doch die zu überwindenden Schwierigkeiten bei der Erlernung im Verhältniß zur Schwierigkeit des einzelnen Gewerbes selbst zu bemessen waren. Aber auch die Festsetzung *verschiedener* Lehrzeiten für verschiedene Gewerbe genügte nicht. Denn auch die Individualität des Lehrlings, die größere oder geringere Fähigkeit und Willigkeit desselben für die Erlernung und bei derselben müssen in Betracht kommen, um demgemäß die Lehrzeit zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Ausbildung des Lehrlings kann in technischer und sittlicher Beziehung in der Gewerbefreiheit nur gewinnen. Denn nach beiden Richtungen legt der freie, nicht schragenmäßig bestimmte Lehrcontract dem Lehrherrn ganz bestimmte Verpflichtungen auf, die, wenn sie nicht erfüllt werden, zur Auflösung des Contractes führen. Der Bursch kommt zum Lehrmeister wesentlich mit dem Zweck der Erlernung, nicht aber blos deshalb weil er auf keinem anderen Wege, als dem zünftigen, dereinst zur Berechtigung ausgedehnten, bevorrechteten Handwerksbetriebes gelangen kann. Die technische Unterweisung und sittliche Beaufsichtigung des Lehrburschen sind zwar stillschweigende Voraussetzungen zünftiger Lehre, aber eben deshalb werden sie von den Zunftmeistern, welche ihre Lehrlinge lieber verbrauchen als unterweisen, wenig beachtet. Dabei ist ja der Zunftmeister außerdem sich dessen bewußt, daß der Lehrling bei ihm lernen *muß*, da nach der strengen Zunftordnung der zunftmäßige Weg der einzige demselben gestattete ist. Der Meister erweist seinem Dafürhalten nach also schon dem Burschen eine Gnade, wenn er ihn überhaupt in seiner Werkstatt duldet, dafür soll dieser ihm möglichst dienstbar werden. Der Vortheil des Lehrherrn, nicht der des Lehrlings ist vielfach in erster Reihe für das Verhältniß beider maßgebend. Wie viele unserer baltischen Meister könnten dem in Wahrheit widersprechen?

Digitized by Google

Trotz der Gewerbefreiheit ist also die Möglichkeit der Erlernung des Handwerks gesichert und, wie ausgeführt wurde, in reichlicherem Maße als bei der Zunft, wo sie zur Zeit fast allgemein degenerirte. Gleiches gilt von der sittlichen Erziehung, denn der Lehrmeister, welcher auf sie nicht achten wollte, wird sich keines Vertrauens erfreuen können und die Wegnahme des Lehrlings würde eine nothwendige Folge sein. Einem tüchtigen Lehrmeister gegenüber wird vielleicht auch ein Lehrgeld gezahlt werden müssen, aber andererseits wird ja auch der Lehrling etwas Tüchtigeres und in kürzerer Zeit erlernen, da der Lehrmeister ihn nicht möglichst lange zu leichten, oft nur handlangermäßigen Arbeiten wird ausnutzen dürfen, sondern ihn stufenweise zu den schwierigeren, aber auch unmittelbar nach Erlernung der leichteren, wird fortschreiten lassen müssen.

Daß die Gewerbefreiheit zur Vervollkommnung des Handwerks führen müsse, kann gar keinem Zweifel unterliegen, da die durch sie entstehende großartige Concurrenz jeden einzelnen Gewerbetreibenden zur möglichsten Vervollkommnung seines Betriebes treiben muß. Auch die Prüfungen der Gewerbtreibenden erscheinen solchem Selbstzwange gegenüber als vollkommen überflüssig, abgesehen davon, daß die geprüften Zunftmeister nicht einmal vollständige Garantie für die geschickte Betreibung ihres Gewerbes nach allen Richtungen bieten und ihre Weiterentwickelung durch das Bewußtsein, dem arbeitbestellenden Publikum gegenüber ein Zwangsrecht in ihrer zunftmäßigen Privilegirtheit zum ausgedehnten Arbeitsbetrieb zu besitzen, in der Regel vernachlässigt wird.

Nicht minder ist die ursprünglich bezweckte Garantie der Arbeit des einzelnen Zunftmeisters durch die gesammte Zunft vollkommen fortgefallen sowohl in Bezug auf die Beschaffenheit als den Preis, beide werden auch durch freie Concurrenz sich weit eher zum Vortheil der Arbeitsbesteller herausstellen.

Es könnte nun noch der Vortheil der Zunft als einer Einrichtung zur gegenseitigen Unterstützung der Zunftgenossen und ihrer Familien in Betracht kommen, aber das Institut der Association hat die zünftige Hülfe weit überholt.

Die Association hat auch den Betrieb des Handwerks, nicht blos die materielle Unterstützung der Handwerker in Angriff genommen. In ersterer Beziehung sind entstanden Verbände zur gemeinschaftlichen Anschaffung des Rohmaterials, zum gemeinschaftlichen Betrieb des gesammten Handwerks oder einzelner Theile desselben, zur gemeinschaftlichen Benutzung einer für

Digitized by Google

den Betrieb erforderlichen kostbaren Maschine und zum gemeinschaftlichen Verkauf der gefertigten Arbeitserzeugnisse in gemeinschaftlichen Localen oder Industriehallen. Den Zweck der materiellen Unterstützung verfolgten die Vorschußvereine, Hülfscassen, Sterbecassen u. s. w. Unzweifelhaft bengen jene erstgenannten Vereine in Verbindung insbesondere mit den Vorschußvereinen der Verarmung der Handwerker besser vor als die Zunft es je vermochte, welche wesentlich erst den schon hülflos Gewordenen Hülfe angedeihen ließ, während jene Associationsinstitute dem Entstehen solcher Hülfslosigkeit entgegenwirken. So wie bei der zahlreichen Verbreitung der Säuglings- und Kinderbewahranstalten die Zahl der durch mangelhafte Verpflegung in den ersten Lebensjahren frühzeitig Geschwächten und damit der frühzeitig Arbeitsuntüchtigen immer mehr abnehmen wird, so wird die zeitig gebotene Hülfe zur Verwerthung der Arbeitskraft vor Verfall in Armuth sichern. Die Association wird die Armenanstalten leeren, die Zunft hat sie gefüllt.

Die Gewerbefreiheit wahrt auch vor Ueberschätzung der Kraft und des Werthes der eigenen Arbeit, da nur größere Umsicht und Thatkraft und vorzügliche Beschaffenheit der Arbeitsleistung einen selbstständigen, umfassenden Betrieb zu unternehmen befähigen. Die Zahl der kleineren Existenzen, welche sich als dienende Glieder einem größeren Ganzen anschließen, wird wachsen und dadurch den übertriebenen Lebensansprüchen der zünftigen Meister, welche wohl das Meisterrecht erlangten, aber nicht mit Erfolg ihr Handwerk betrieben, gewehrt werden. Wie viel verarmte Meister hat nicht gerade die Zunft aufzuweisen! Die oft gegen die Gewerbefreiheit ausgesprochene Befürchtung, als würde sie zu unbedachten Niederlassungen die Hand bieten, schließt sich durch die Wirkungen der Concurrenz, welche jeden Gewerbetreibenden treffen, ganz von selbst aus. In gewerbefreien Staaten hat die Zahl der Hülfsarbeiter weit stärker zugenommen als die der Inhaber umfassenderen Gewerbsbetriebs.

Als ein Hauptargument ist zu Gunsten der Zunft ferner deren politische Bedeutung als eines Gliedes der staatlichen Verfassung angeführt worden. Selbst der deutsche volkswirthschaftliche Congreß, welchem man keine reactionairen Tendenzen wird schuld geben wollen und der sich principiell für die Gewerbefreiheit und deren sofortige Einführung aussprach, that solches nur unter dem Vorbehalt „der erforderlichen Gesetzesänderungen in denjenigen Ländern, wo politische Institutionen auf das alte Zunftwesen gestützt sind". Auch wir erkennen diesen Vorbehalt an, aber zum dauernden Hinderniß der Einführung der Gewerbefreiheit darf er nicht werden. Eine

Digitized by Google

Verfassung, welche die freie Entwickelung des Gewerbswesens behindert, kann als eine wohlthätige nicht anerkannt werden. Was hilft es die Form erhalten, wenn dabei das Wesen gefährdet wird. Selbstständige Gewerbtreibende d. h. solche, welche zur Gewährung des umfassenden Betriebes eine Gewerbesteuer entrichtet haben, wie solche in gewerbefreien Staaten üblich ist, können aber ebensowohl Glieder der politischen Handwerkercorporation werden als es früher Zunftmeister wurden. Nur um eine Aenderung, nicht um Aufhebung der Verfassung handelt es sich also dabei. Die nothwendige Folge der Gewerbefreiheit ist demnach keineswegs die Zerstörung bestehender politischer Institutionen.

Auch vom politischen Regierungsstandpunkte aus erscheint die Zunft in zwiefacher Weise als eine die Regierung erleichternde und daher befördernde Gliederung. Nach der Regierungsmethode des alten Staates wurden Berufsgenossen zu Corporationen zusammengeschlossen oder wenigstens der vollzogene Zusammenschluß befördert, um die Regierung über geschlossene Gesammtheiten und nicht über jede einzelne Persönlichkeit handhaben zu können. Andererseits regierten sich die Corporationen vielfach selbst und nahmen der Regierung somit eine beträchtliche Last ab, verengerten den Kreis der Verpflichtungen derselben. Die neuere Zeit hat die Corporationsbande zu lösen gestrebt, und ist an die Stelle des ständischen das Staatsbürgerthum getreten. Aber ebensowenig wie die Gewerbefreiheit aus gewerblichen Gründen die Auflösung der Handwerkercorporation, sondern nur deren Abänderung bedingte, ebensowenig wird es denjenigen Staaten, welche noch auf dem Princip ständischer Classificationen begründet sind, benommen sein, aus den gewerbfreien Handwerkern Corporationen in Anleitung jener zu entrichtenden Gewerbesteuer einzurichten oder selbstgebildete anzuerkennen. Die Regierung wird also nach wie vor auch in Bezug auf den Handwerkerstand über eine geschlossene Corporation das Regiment führen können, sowie diese durch Selbstregierung einen Theil der Regierungspflichten als Mitleistung übernimmt.

Die Zunft erscheint somit in gewerblicher, ethischer und politischer Beziehung entbehrlich, während die Gewerbefreiheit noch zu ihren übrigen Vorzügen politisch-ökonomische fügen kann. Fassen wir sämmtliche Vorzüge noch einmal zusammen.

Die Gewerbefreiheit verbürgt eine zweckmäßigere Erlernung, eine größere Vervollkommnung des Handwerks, eine strengere sittliche Beaufsichtigung der Lehrlinge, eine ausreichendere Unterstützung der Gewerbsgenossen.

Digitized by Google

Sie verbürgt dem Publikum neben der besseren Waare einen geringeren Preis und gestattet demselben vollkommene Freiheit bei der Arbeitsbestellung, indem weder die Ausführung der Arbeit durch Zünftige mehr gefordert werden kann, noch zur Herstellung eines Gesammtwerkes, wie eines Hauses, verschiedene zünftige Handwerker herbeigeholt werden müssen, sondern über das Ganze mit einer Persönlichkeit Abrede getroffen werden kann. In politischer Beziehung entstehen durch die Gewerbefreiheit keine wesentlichen Unterschiede. In politisch-ökonomischer Rücksicht sind aber die Einzelexistenzen der Gewerbtreibenden besser gesichert, wirkt die Hebung des Handwerks auf den Wohlstand des gesammten Volkes vortheilhaft ein, indem jenes einen größeren Absatz gewinnt, dieses bessere Arbeit für einen geringeren Preis erlangt, der inländische Markt aber von dem ausländischen immer weniger zu beziehen hat, ja in manchen Artikeln immer mehr dorthin versenden kann.

Wenn demnach die immer steigende locale Verbreitung und die principiellen Vorzüge der Gewerbefreiheit derselben für sie und gegen die Zunft sprechen, so scheint der Schluß nahe zu liegen, daß zum Wohl unserer baltischen Lande auch sofort in diesen die Einführung der Gewerbefretheit statthaben müsse. Dennoch müssen wir uns dagegen aussprechen.

Die Anwendung eines richtigen und dazu noch historisch bewährten Princips ist noch von einem dritten abhängig, den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Oertlichkeit. Wir halten unsere baltischen Gewerbeelemente für die Gewerbefreiheit noch nicht für reif.

Unsere Gewerbe sind bisher unter dem harten Drucke zünftiger Beschräukungen in ihrer Entwickelung wesentlich gehemmt worden. Die Vorbedingungen einer gedeihlichen Entwickelung, insbesondere die freie Bewegung und ausreichende Bildung haben fast gänzlich gefehlt.

Die Vorbildung der Handwerkerlehrlinge war eine sehr dürftige und nicht selten äußerst mangelhafte. Selbst die Rigaschen Schragen haben diesem Umstande Rechnung tragen müssen, indem sie erst von freizusprechenden Burschen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen verlangen, während dieselben doch schon dem erst mit dem 13. Lebensjahre in die Lehre eintretenden Burschen eigen sein müßten. In Riga geschieht aber noch verhältnißmäßig das Meiste für die Vor- und Ausbildung der Handwerksburschen, wie viel schlechter steht es damit in den anderen baltischen Städten. Nicht minder war die technische Ausbildung der Burschen durch ihren Meister eine mangelhafte und vielfach stark vernachläßigte. Eine nicht geringe Zeit

Digitized by Google

hindurch ergänzte sich so aus schulmäßig und technisch mangelhaft ausgebildeten estnischen oder lettischen Bauerburschen der Gesellenstand. Der Geselle aber, der das Wandern in Städte, wo die Gewerbe auf einer höheren Stufe der Entwickelung, ja der Vervollkommnung standen, auch immer mehr aufgab, hatte keine Gelegenheit sich besser fortzubilden, da auch die Handwerkerfortbildungsanstalten bei uns zur Zeit noch gänzlich fehlen. Ein solcher Geselle ward Meister aber auf einem engbeschränkten Arbeitsgebiete, so daß seine Arbeitsleistung sich innerhalb bestimmter Grenzen halten mußte. Die Ergänzungen durch auswärtige Kräfte waren eine lange Zeit hindurch vollkommen abgeschnitten.

Die Gewerbefreiheit fordert wie jede Freiheit die Fähigkeit von derselben einen passenden Gebrauch zu machen und die Kraft sich in derselben zu behaupten. Diese Eigenschaften müssen wir zur Zeit dem größten Theil unserer baltischen Handwerker absprechen. Eine zur Zeit in unseren Landen verkündete Gewerbefreiheit würde unser Gewerbe entweder in die Hände von Ausländern bringen oder die Waare des Handwerks zum Handelsartikel der Einfuhr machen. Die technische Entwickelung unseres einheimischen Handwerks könnte nur noch stärkere Rückschritte machen und sich auf die Arbeit der Reparaturen beschränken, wie solches freilich bei manchem Handwerk schon gegenwärtig der Fall ist.

Aber es kann nicht blos die technische Seite, es muß auch die *sittliche* in Betracht gezogen werden. Wir müssen auch unseren einheimischen Handwerkern die moralische Kraft absprechen sich als einzelne Persönlichkeiten in dem Gewühl der Gewerbefreiheit zu behaupten. Die mangelhafte Vor- und Ausbildung derselben läßt es ihnen an dem so nothwendigen Rückhalt für die Selbstständigkeit fehlen. Nur *besser* gebildete Individuen bedienen sich der Freiheit mit Erfolg zu ihrer weiteren, selbstständigen Entwickelung, schlechter gebildete verwechseln aber leicht Freiheit mit Gesetzlosigkeit. Der tüchtig Gebildete erkennt das Gesetz in der Freiheit an und weiß es zu finden, der mangelhaft Gebildete denkt, daß, wenn die bisherigen gesetzlichen Schranken gefallen sind, *sein* Wille der einzige Regulator seines Verhaltens zu Anderen ist. Für solche Freiheitsschwärmer ist eine feste Ordnung eine nothwendige Schranke. *Die Zunft muß zur Vorschule umgestaltet werden für die nahende Gewerbefreiheit.* Die Zunft muß von ihren die Unfreiheit der Persönlichkeit bewirkenden Einrichtungen befreit werden, um den Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit zu bewirken. *Durch die freiere Zunft zur Gewerbe-*

Digitized by Google

freiheit — das ist die Losung für die Entwickelung der Gewerbe in unseren baltischen Landen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe empfehlen wir den baltischen Städten die Annahme der Rigaschen Schragen, welche augenscheinlich einen Uebergang zur Gewerbefreiheit bezwecken und gewiß ermöglichen. Haben alle Städte gleiche Schragen, dann wird die Freizügigkeit der Bürger als Gewerbtreibender eine Wahrheit sein, weil die Bedingungen der Niederlassung zur Ausübung eines Handwerks überall dieselben sein werden.

Der erst im Laufe der Zeit eingetretenen Beschränkung der Lehre, der technischen Vorbildung für das Handwerk sind die Rigaschen Schragen entgegengetreten. Weder fordern sie als Bedingung der Erlangung des Meisterrechts in der Zunft die handwerksmäßige Vorbildung, noch ist die Lehrzeit auf einen festen Termin eingeschränkt. Die Dauer der Lehrzeit ist aus einer absoluten zu einer relativen geworden. Die relative Bestimmung bildete einen passenden Uebergang zur Lehrordnung der Gewerbefreiheit, welche vollkommen abhängig von der freien Vereinbarung im Lehrcontract bleibt.

Daß das Gesellenverhältniß schragenmäßig geordnet ist, muß als ein weiterer Vorzug der Rigaschen Schragen angesehen werden. Gegen die Ueberwachung der Gesellen auch durch Amtsmeister wird aber gegenüber den so verschiedenartig gearteten und gebildeten Gesellen gerade in unseren baltischen Landen nichts eingewendet werden können. Den Uebergang zu einem freien Verhältniß sehen wir aber in intellectueller und sittlicher Beziehung angebahnt durch die s. g. allgemeinen Gesellenschaften, so wie in materieller Rücksicht durch die den Gesellen gestatteten mannichfachen Unterstützungscassen und in gewerblicher durch die auch den Gesellen erweiterte Arbeitsfreiheit.

Nach fast allen Richtungen haben aber die Meisterschragen den Uebergang zur Gewerbefreiheit vorbereitet. Die Gewerbefreiheit setzt keinem Gewerbtreibenden ein bestimmtes Arbeitsgebiet fest. Die Schragen haben dem zünftigen Meister die gleichzeitige Ausübung mehrerer Gewerbe, freilich unter der Voraussetzung einer für jedes abgelegten Prüfung, die Vereinigung mehrerer Meister desselben oder auch verschiedener Gewerke zu gemeinschaftlichem Gewerksbetriebe im ganzen Umfange oder auch nur für einzelne Theile, und die Anfertigung der Arbeiten auch aus dem allgemeinen Arbeitsgebiete fremder Gewerke, wenn auch im beschränkten Maße gestattet. Außerdem sind die freien Arbeitsgebiete der freien Mitwerbung aller Meister

Digitized by Google

anheimgegeben und sind bestimmte andere Verrichtungen, wenngleich sie das Arbeitsgebiet anderer Zünfte berühren, allen Meistern freigestellt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß im Vergleiche zur früheren engen Abgrenzung des Arbeitsgebietes des Zunftmeisters wesentliche Fortschritte in der Richtung zur Gewerbefreiheit hin geschehen sind.

Die Gewerbefreiheit kennt keine Beschränkung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge für jeden einzelnen Meister, die Schragen haben diese Beschränkung gleichfalls vollständig fallen lassen, im Gegensatz zur früheren genauen Feststellung der Zahl. Die Gewerbefreiheit kann natürlich, nach dem Aufhören der Zünfte, keinen Unterschied von zünftigen und unzünftigen Gesellen und Lehrlingen weiter setzen. Die zunftmäßigen Schragen aber, zur Anerkennung derselben gezwungen, haben diese Unterschiede in ihrer früheren Strenge gemildert. Es brauchen hinfort die Gesellen und Lehrlinge nur zunächst der Zunft des betreffenden Meisters, können aber auch anderen Zünften oder auch gar keiner Zunft angehören. Früher konnten Gesellen und Lehrlinge nur aus der Zunft des betreffenden Meisters genommen werden.

Die Gewerbefreiheit hat dem Handwerk den Groß- und Fabrikbetrieb und den Handel eingeräumt, die Schragen haben es in gleicher Weise berechtigt, wenn auch gegen Entrichtung größerer Steuern.

Die Gewerbefreiheit kennt keine Meisterprüfungen der Regel nach, wenn auch trotz der Einführung derselben in Würtemberg die Prüfungen zu einem besonderen Zweck beibehalten wurden. Die Schragen haben dieselben fortbestehen lassen müssen zur Aufrechterhaltung des Unterschiedes zunftberechtigter Meister gegenüber den als Einzelnen arbeitenden Gewerbtreibenden. Aber für die Erwerbung der nachzuweisenden Kenntnisse ist nicht mehr wie früher die Zunft die einzige Anstalt, auch werden nicht weiter bestimmte Jahre der Vorbildung gefordert. Andererseits kann auch unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich der blos einjährigen, aber erfolgreichen Ausübung des Handwerks an einem Hauptorte, die Prüfung fortfallen. Auch in diesen Bestimmungen, sowie in den über die möglichst unparteiische Zusammensetzung der Prüfungscommission wird ein wesentlicher Fortschritt gegen die frühere Ordnung nicht verkannt werden.

Die Gewerbefreiheit hat eine neue Ordnung des gegenseitigen Verhältnisses der Gewerbtreibenden durch mannichfache Associationen erlangt. Die Schragen haben ausdrücklich den Meistern gestattet, behufs einer billigeren und besseren Anschaffung der bei ihnen zur Verarbeitung kommenden Materialien sich nach freiwilliger Uebereinkunft zu gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Einkäufen zu vereinigen. Ferner ist, wie wir bereits oben anführten, die Association der Meister desselben und verschiedener Gewerke zur gemeinschaftlichen Arbeit gestattet. Nicht minder können Unterstützungscassen aller Art durch Meister gebildet werden.

Die Schragen haben den Gewerbtreibenden somit unter der Aegide der Zunft das Arbeitsgebiet wesentlich erweitert und unter der Einwirkung der Macht der Association das Handwerk sichergestellt gegen die Uebermacht des Capitals und die Verarmung durch Vereinigung seiner Arbeits- und Geldmittel.

Die Association, beruhend auf der Selbsthülfe, ist berufen, die Innung der Zukunft aufzubauen und ihre freiere, selbstgewollte Ordnung wird die Zunft ablösen, welche in ihrer starren Gebundenheit die Bewegung der freien Persönlichkeit mehr zu hemmen, als zu fördern geeignet ist. Beide, sowohl die Zunft als die Association, beruhen auf dem Princip der Einigung, aber jene ist die Form für mangelhaft entwickelte, diese für besser entwickelte Persönlichkeiten. Die Zunft muß zurücksinken mit allen Institutionen mittelalterlicher Unfreiheit in das Grab der Vergangenheit, die Association erhebt sich in neuer Kraft zur Umbildung der Gegenwart und Bildung der Zukunft auf Grund der Freiheit.

Auf dem Wege der Association wird auch unser baltisches Handwerk den letzten Einrichtungen des Zunftwesens sich entwinden können. Sie zu befördern in ihren mannichfachen Einrichtungen wird daher die Aufgabe des Handwerks und seiner Freunde sein.

Es gilt eine Emancipation des Handwerkers, wie es einst eine des Bauern aus der Leibeigenschaft und noch jetzt aus der Frohne gilt. Die Consequenz treibt zur gleichzeitigen Anerkennung der Frohne und Zunft, die Consequenz verlangt aber auch von den Gegnern der Frohne die Gegnerschaft der Zunft. Daß dennoch bei uns dieselben, welche für die Frohne sind, gegen die Zunft sich erklären, und diejenigen, welche die Frohne bekämpfen, für die Zunft streiten, stützt nur den alten Satz, daß die meisten im eigenen Hause gestrenge Herrn zu sein sich für berechtigt halten, im fremden aber die strenge Herrschaft der betreffenden Herrn für Willkür, ja für schreiende Ungerechtigkeit halten. Verlangt daher unser aufgeklärtes Bürgerthum, daß auf dem flachen Lande die Frohne weiche, so sorge es dafür, daß in der Stadt die Zunft sich möglichst bald von ihren dem gesammten Publikum lästigen Beschränkungen befreie, um die Zünftigen durch größere Arbeitsfreiheit und Gewöhnung an eigene Hülfe vermittelst der

Digitized by Google

mannichfachen Einrichtungen der Associationen von der gebieterischen Herrschaft und nur für Schwache aufgerichteten Stütze der Zunft zu befreien. Dann werden die Städte selbstständigere, tüchtigere Bürger und wird das Handwerk kunstfertigere Arbeiter erhalten. Ohne kräftiges und arbeitstüchtiges Bürgerthum ist aber an eine fortschreitende Entwickelung unserer Städte gar nicht zu denken. Wo das Gewerbe nicht blüht, verkommt die Stadt. Das mögen insbesondere unsere kleineren baltischen Städte, aber nicht minder die größeren beherzigen.

Das Bürgerthum auch unserer Lande rühmt sich dessen gerne, den Fortschritt zu vertreten. Man gebe den thatsächlichen Beweis, bloße Phrasen haben keinen Werth. Mögen sich denn die Städte bald zu einer Zunftreform entschließen und nicht lange damit warten lassen. Wir haben unsere Kräfte lange genug ruhen lassen, eine durch die gegenwärtige Zeit ernstlichst geforderte stärkere Anstrengung wird unsere leibliche Existenz nicht bedrohen. Wir haben so lange gezögert mit Aenderungsmaßregeln und unser Ruf conservativ zu sein ist so fest begründet, daß ein rascher Angriff uns nicht als Ueberstürzung wird ausgelegt werden können. Darum vorwärts!

Ohne gewerbthätige, bevölkerte Städte wird alle Entwickelung des flachen Landes wenig nützen. Stadt und Land müssen sich stützen in ihrer Arbeit, dann wird der Reichthum des gesammten Landes wachsen. Nicht blos geistige, sondern auch materielle Einigung der sich noch meist fremd gegenüberstehenden Elemente ist zu fordern. Und dazu muß vor allem die Einsicht wachsen, daß der Fortschritt des einen Factors des Landes durch den des anderen bedingt ist. Möge der Bewohner des flachen Landes seine Augen daher nicht blos auf Feld, Flur und Wald richten, sondern auch auf das Treiben der Städter. Möge ebenso der Städter nicht blos an Luftpartien in das Land sich genügen lassen, sondern aufmerksamen Blickes die Entwickelung des Landes verfolgen. Ackerbau, Handel und Industrie sind eng verbundene Mächte, es müssen daher auch ihre Vertreter in unseren Landen immer enger sich verbinden, damit sie geeint eine Macht bilden. Stadt und Land haben lange genug gegen einander gekämpft, mögen sie jetzt mit einander kämpfen für den geistigen und materiellen Fortschritt der gemeinschaftlichen Heimath.

Dorpat, im März 1862.

A. Bulmerincq.

Digitized by Google

Nachträge zu dem Aufsatze: „Ueber die Entwickelungsfähigkeit des Amurlandes, namentlich in mercantiler Beziehung."

(Vergl. Balt. Monatsschrift. Bd. I. Hft. 4. S. 291—355).*)

Zwei Jahre und einige Monate sind verflossen, seit ich den Aufsatz, zu dem ich hier Nachträge liefern will, vollendete. Die Entwickelung des Amurlandes hat — und es konnte nicht anders sein — in dieser verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit nur geringe, kaum bemerkbare Fortschritte gemacht, das Land selbst jedoch, dessen Grenzen gegen China endlich definitiv festgestellt sind, ist in der letzten Zeit von vielen wissenschaftlichen Expeditionen durchforscht worden und darum gegenwärtig weit bekannter als gleich nach seiner Erwerbung durch Rußland. Dadurch aber haben wir für die Abschätzung seines Werthes auch eine um vieles genügendere Grundlage als die frühere war erhalten, und können, uns auf diese stützend, mit mehr Sicherheit als bisher seine Entwickelungsfähigkeit beurtheilen und Schlüsse

*) In einem inhaltreichen Aufsatze „ein Blick auf die russischen Erwerbungen im Amurgebiete" in der Preuß. Stern-Zeitung 1860 wird (Beilage zu Nr. 555) darauf hingewiesen, daß die russischen Nachrichten über den Amur „offenbar mehr darauf berechnet seien, übertriebene Vorstellungen herabzustimmen als zu erwecken" und gefragt: „sollte diese Nüchternheit des Urtheils ganz ohne Tendenzen sein?" denn der Entwickelung der Macht Rußlands in Ost-Asien wäre es günstiger, wenn die europäischen Staaten noch keine Notiz von seinen dortigen Erwerbungen nehmen. — Dagegen habe ich zu bemerken, daß fast alle russischen Berichte über den Amur viel mehr dessen Licht- als dessen

Digitized by Google

über seine Zukunft ziehen. China und Japan, der Charakter ihrer Regierungen und die Handelsbedürfnisse ihrer Bewohner sind ebenfalls näher bekannt geworden; in Süd-Ost-Asien und in der Inselwelt Polynesiens ist nicht Alles unverändert geblieben; die nordamerikanische Union ist in zwei feindliche Lager getheilt, was auf die handelspolitischen Verhältnisse des großen Oceans einen unberechenbaren Einfluß ausüben und daher auch die Handelsverhältnisse des Amurlandes mit berühren muß.

Auf den folgenden Seiten werde ich zuerst versuchen, die Erweiterungen unserer Kenntnisse vom Amurgebiete, soweit sie unserem Zwecke entsprechen, kurz mitzutheilen, sowie das Wenige vollständig anzuführen, was (meines Wissens) für die Entwickelung und Umgestaltung desselben geschehen ist; dann will ich schließlich an die Vorgänge und Ereignisse in anderen Ländern erinnern, welche auf Gegenwart und Zukunft des Amurlandes und auf die weitausgedehnten Handelsbeziehungen des stillen Meeres im Allgemeinen nicht ohne Einwirkung bleiben können. Die Reihenfolge des zu Besprechenden werde ich soviel wie möglich derjenigen meines früheren Aufsatzes anpassen nnd auf die Pagination desselben werden sich auch die hie und da vorkommenden, in Klammern eingeschalteten Zahlen beziehen, wenn nicht andere Schriften, zu denen sie gehören, besonders angeführt sein sollten.

Die Verträge des J. 1858 zu Ssachalin-Ula-Choton*) und Tien-tsin (S. 291) übergaben alles Land links vom Amur und rechts vom Ussuri den Russen; die genauere Feststellung der Grenze am Amur und von der Ussuri-Mündung bis zum Meere, sowie die formelle Abtretung des nördlichen größten Theiles der Insel Ssachalin an Rußland (der südliche klei-

Schattenseiten hervorheben, was zum Theil davon herrühren mag, daß das üppig mit Laubholz bewaldete mittlere Amurthal wirklich einen ziemlich grellen Gegensatz zum öden oder mit Nadelholz bedeckten Sibirien bildet, wenn man im Sommer auf seiner Barke den Strom hinabschifft, und daß erst Untersuchungen damals kaum begonnene, viele, nicht gleich ins Auge fallende ungünstige Verhältnisse aufgedeckt haben. Wenn Tendenzen vorhanden waren, so waren sie darauf gerichtet, das Amurland im besten Lichte darzustellen, denn dem Erwerber dieser Gegenden, dem jetzigen Grafen Murawjew-Amurski, konnte es nur angenehm sein, wenn seine Erwerbung einen recht großen Werth hatte. Sawalischin (Balt. Monatsschr. I, Hft. 4, 296*) ist fast der einzige Russe, der mit „Nüchternheit des Urtheils" den Amur und die Nachrichten über denselben besprochen hat, und ich, der 1860 schon mehrere Jahre in gar keinem Verhältnisse mehr zur Verwaltung Ost-Sibiriens stand und auch jetzt nicht stehe, bin so unparteiisch und wahrheitsgetreu wie möglich verfahren.

*) Den Wortlaut des Vertrages von Ssachalin-Ula-Choton giebt der Ukas vom 30. März (11. April) 1861. (Vergl. auch Journal de St. Pétersbourg 1861, Nr. 82).

Digitized by Google

nere Theil wird bis jetzt von den Japanern behauptet) brachte jedoch erst der Tractat von Peking, welcher am 14. November 1860*) vom Generalen Ignatjew abgeschlossen und am 1. Januar 1861 ratificirt wurde. Der § I dieses Vertrages bestimmt, daß die Grenzlinie zwischen China und Rußland von der Vereinigung der Schilka und des Argunj dem Laufe des Amur bis zur Mündung des Ussuri folge — das nördlich und östlich gelegene Land gehört Rußland, das südliche und westliche China; daß von der Mündung des Ussuri bis zum See Kenka die Flüsse Ussuri und Ssungatschan die Grenze bilden — das Land östlich bis zum Meere ist russisches, das westlich chinesisches Eigenthum; daß ferner vom Ausflusse des Ssungatschan aus dem See Kenka die Grenzlinie den See bis zur Mündung des Belon-Ho (Tur) in gerader Richtung durchschneide, dann dem hier beginnenden Gebirgskamme bis zum Fluß Hupitu (Hupta) folge und endlich zwischen dem Fluß Khun-Tschun und dem Meere verlaufe, bis sie auf den Fluß Thu-Menn-Kiang, etwa 20 Li (10½ Werst) oberhalb seiner Mündung in das Meer trifft, um sich schließlich längs dieses letzteren bis zum großen Ocean hinzuziehen — das Land östlich von dieser Linie ist russisch, das westlich von ihr chinesisch. Im § III ist ferner bestimmt, daß im J. 1861 Commissarien der beiden betheiligten Mächte an der Mündung des Ussuri zusammenzukommen und von hier bis zur Meeresküste Karten aufzunehmen und detaillirte Grenzbeschreibungen abzufassen hätten (Vrgl. Petherm. Geogr. Mitthl. 1861, 314 und 16: „Karte der südlichen Grenzgebiete Ost-Sibiriens" von G. Radde); somit gehört also auch die ganze mandschurische Küste südwärts fast bis zum 42° N. B. mit der großen, vielbuchtigen Victoria-Bai und mit dem Posset-Hafen (S. 292) zu Rußland**).

Dieses große, von den Russen so rasch und leicht und ohne allen Blutverlust erworbene Gebiet ist in der jüngsten Zeit sorgfältigst durchforscht worden, wobei man nicht versäumte auch seine Aufmerksamkeit, soweit es möglich war, auf die benachbarten, gegenwärtig noch zu China gehörigen

*) Wo nicht alter und neuer Styl gleichzeitig angegeben sind, beziehen sich die Data stets auf den Gregorianischen Kalender.

**) Die fast allgemein (und auch früher von mir) gebrauchte Bezeichnung Possvet-Hafen verdankt ihre Existenz lediglich einem Schreib- oder Druckfehler; der richtige Name ist Possiet-Hafen, der vom russischen Marineofficier Possiet herrührt, welcher an den ersten Aufnahmen und Vermessungen der ost-asiatischen Küsten durch die Russen in den fünfziger Jahren Theil nahm.

Digitized by Google

Länder zu richten. Namentlich haben die großen wissenschaftlichen Institute Rußlands, die Kais. Russ. Geogr. Gesellschaft (im J. 1845 gestiftet), der Kais. Botan. Garten (im J. 1714 angelegt) und die Kais. Akad. der Wissenschaften (nach dem Plane Peter des Gr. im J. 1726 von Katharina I. gegründet) in St. Petersburg durch Absendung größerer und kleinerer Expeditionen oder auch einzelner Reisenden in dieser Beziehung sehr Bedeutendes geleistet, wie die folgenden Zeilen lehren werden. L. Schrenck, von der Akademie der Wissenschaften abgeschickt, arbeitete seit dem August 1854 im unteren Amurlande und auf der Insel Sachalin, ging im Sommer 1855 mit Maximowitsch den Amur und den Ussuri bis zur Mündung des Nor aufwärts und kehrte zur Amurmündung und von dieser im J. 1856 längs des Amur nach Daurien und über Irkutsk nach St. Petersburg zurück, wo er gegenwärtig mit der Herausgabe seiner „Reisen und Forschungen im Amurlande in den Jahren 1854—1856" (zoologischen Inhaltes) beschäftigt ist.

Maximowitsch, der Reisende für den „Botanischen Garten", hatte von 1854—1856 seinen bleibenden Aufenthalt im unteren Amurlande, in Mariinsk (Kiji), während Schrenck, mit welchem gemeinschaftlich er die eben erwähnte Ussurifahrt unternahm, sein Standquartier in Nikolajewsk besaß. Von Mariinsk machte er verschiedene Ausflüge und Reisen, kehrte 1856 nach St. Petersburg zurück und gab hier im J. 1859 seine trefflichen „Primitiae florae Amurensis" heraus. Im März desselben Jahres reiste er (abermals im Auftrage des „Botanischen Gartens") wieder zum Amur, um von dort nach Japan zu gehen; im Sommer 1859 drang er auf dem Sungari von der Mündung desselben bis in die Nähe der Stadt Jlanhala oder Sjan-sin vor, mußte aber, ohne diese erreicht zu haben, von dem feindlichen Auftreten der Bewohner dazu genöthigt hier umkehren, um Sungari- und Amur-abwärts Nikolajewsk zu erreichen; von Nikolajewsk begab er sich im Winter und Frühling 1860 den Amur und Ussuri aufwärts und zur Olga-Bai, welche er im Juli erreichte und nach dem Possiet-Hafen, wo er sich nach Japan einschiffte. Auf dieser letzten Reise war er zum Theil von Nordmann begleitet, der reiche ethnographische Sammlungen nach St. Petersburg heimgebracht hat.

Im Jahre 1855 machten Maack, ich und einige Andere, von der seit 1851 bestehenden „Sibirischen Abtheilung der Kais. Russ. Geogr. Gesellschaft" ausgerüstet, eine Reise den Amur abwärts; Maack und der Topographenofficier Sandhagen kehrten im Herbst und Winter von Mariinsk

Digitized by Google

stromaufwärts nach Daurien und Irkutsk zurück, ich nahm meinen Rückweg von Nikolajewsk zu Wasser nach Ajan und von hier zu Lande über Jakutsk und Irkutsk nach Europa. Maack veröffentlichte im J. 1859 in St. Petersburg in russischer Sprache seine „Reise nach dem Amur, ausgeführt auf Anordnung der Sibirischen Abtheilung der Kaiserlich Russischen Geographischen Gesellschaft im Jahre 1855"; dieses Werk ist naturhistorischen, ethnographischen und linguistischen Inhaltes und von einem großen Atlas begleitet. Gleich darauf begab er sich (wie das erste Mal für die Geographische Gesellschaft) wieder zum Amur, befuhr mit Brylkin im Sommer 1859 den Ussuri und den Ssungatschan bis zum Kenka-See und traf im Januar 1860 in St. Petersburg ein.

Eine großartigere Unternehmung der Geographischen Gesellschaft ist die Ausrüstung der astronomisch-topographischen Ost-Sibirischen Expedition, welche 5 Jahre hindurch, von 1855—1859 incl., Ost-Sibirien und das Amurland durchforschte — von ihren Mitgliedern können hier nur Schwarz und Radde näher berücksichtigt werden. Schwarz, der Chef der Expedition, und seine Gehülfen Ussoljzow, Raschkow, Kryschin u. A. bestimmten astronomisch eine Menge Punkte, so daß wir die Aussicht haben, bald eine genaue Karte Ost-Sibiriens und des Amurlandes zu erhalten, welche in 7 Blättern groß Folio erscheinen soll. Radde untersuchte die Baikal-Gegenden, Daurien und das Thal des oberen und mittleren Amur bis zum Ussuri in physikalisch-geographischer und naturhistorischer Hinsicht und veröffentlicht jetzt die Ergebnisse seiner Forschungen*).

Der Geogr. Gesellschaft verdankt ferner auch eine geologische Expedition, unter der Leitung von F. Schmidt, ins Amurland und nach Ssachalin ihr Bestehen. Schmidt und seine Gefährten, Glehn und Brylkin, untersuchten im Jahre 1859 einige geognostisch interessante Localitäten Dauriens sowie das Amurthal bis zum Ussuri; Schmidt überwinterte in Blagoweschtschensk, ging dann 1860 nach Ssachalin, wo er mit seinen Gehülfen zusammentraf, und setzte hier seine Forschungen in den Jahren 1860 und

*) Außer einigen interessanten Aufsätzen in Petermanns Geogr. Mittheilungen 1860 und 1861 ist auch schon eine größere Arbeit (von deren Inhalt die eben erwähnten Aufsätze vorläufige Berichte geben) von Radde erschienen. Sie führt den Titel: „Berichte über Reisen im Süden von Ost-Sibirien," ist von einem Atlas begleitet und als 23. Bändchen der von Baer und Helmerssen herausgegebenen „Beiträge zur Kenntniß des russischen Reiches und der angrenzenden Länder Asiens" St. Petersburg 1861 erschienen. Das eigentliche Reisewerk Radde's soll ebenfalls baldigst dem Publikum übergeben werden und aus 4 Quartbänden mit einem Atlas bestehen.

Digitized by Google

1861 fort; in diesem Jahre (1862) beabsichtigte er das Dseja- und das Burejathal zu besuchen*), um im Herbste in die Heimath zurückzukehren. (Vergl. Schmidts Bericht an die Geographische Gesellschaft über seine Leistungen 1860 und 1861 in den „Sapiski Russ. Geogr. Obschtsch." 1862, Hft. I, S. 57—74; ferner Schmidt: „Ueber geognostische Untersuchungen am Amur" in Erm. Arch. XX, 247—268 und Geogr. Mitth. 1862, Hft. 4, 149).

Noch sind schließlich zwei von der russischen Regierung abgesendete wissenschaftliche Expeditionen zu erwähnen. Die eine unter Leitung des Obristen Budogoski bereiste 1859 das Ussurithal und drang bis an die Grenzen Koreas vor; die andere vom Astronomen Gamow unternommen besuchte in demselben Jahre 1859 das Amur- und Ussurithal. (Vergl. Sap. R. G. Obschtsch. 1861, H. I, 106—171 und H. II, Schluß).

Es haben sich aber nicht Russen allein der Erforschung Ost-Sibiriens und des Amurlandes zugewendet, auch Ausländer besuchten diese Gegenden und veröffentlichten die Ergebnisse und Erlebnisse ihrer Reisen. So der englische Maler Th. W. Atkinson („Oriental and Western Siberia"), der von 1846—1854 fast ganz West- und Ost-Sibirien durchstreift hat, aber nie im Amurlande gewesen ist, obgleich er in seinen Schriften („Travels in the regions of the Upper and Lower Amoor etc.") von seinem Aufenthalte daselbst spricht; der deutsche Kaufmann A. Lühdorf, der 1857 die Amurmündung besuchte und landwärts nach Europa zurückkehrte (G. M. 1858, 334); der Nordamerikaner Collins, der im Jahre 1857 von Daurien aus den Amur hinabfuhr. (Vrgl. Heine, Expeditionen in die Seen von China, Japan und Ochotsk Bd. III, 1859; G. M. 1859, 12 ff.). Endlich verließen im Frühling 1861 die Herren Meynier und Eichthal, mit wissenschaftlichen Instructionen von der Pariser Akademie versehen, St. Petersburg, um das nordöstliche Asien und das Amurgebiet kennen zu lernen. Die Literatur über den Amur ist reich**) und noch in der letzten Zeit erschienen zwei sehr sorgfältige Compilationen über diesen Strom; die eine in französischer Sprache geschrieben ist von C. de Sabir

*) Ussoljzow, einer der Gehülfen Schwarz's, machte freilich im Jahre 1857 eine Reise zu den Quellen des Giljui und der Dseja und bestimmte hier astronomisch mehrere Punkte (Vergl. Wjestn. R. G. Obschtsch. 1858, Nr. 4 und Erm. Arch. XVIII, 135) — das Meiste bleibt jedoch noch zu thun übrig.

**) Vergl. den gründlich ausgearbeiteten Aufsatz „Das Amurland" in „Unsere Zeit." Jahrbuch zum Conversations-Lexikon Bd. V 1861, S. 17—53.

Digitized by Google

(„le fleuve Amour“ Paris 1861), die andere englisch verfaßt von Ravenstein („the Russians on the Amur, its discovery, conquest etc.“ London 1861). Während im Jahre 1857 nur das Mündungsland und einigermaßen auch die Ufer des Amur selbst etwas genauer bekannt waren, sind jetzt nicht nur diese Gegenden, sondern auch das Ussurigebiet, wenigstens sein russischer Theil und der untere Lauf des Ssongari, so weit und so gründlich als möglich erforscht worden und bald werden auch die Thäler der Bureja und der Dseja, welche F. Schmidt in diesem Jahre (1862) zu besuchen gedenkt, aus dem Dunkel, das sie bis jetzt umhüllt, mehr hervortreten. Die Expeditionen im Amurlande haben ein unendlich reiches Material, nicht nur in zoologischer, botanischer und geognostischer Hinsicht, sondern auch in jeder anderen Beziehung zusammengebracht und obgleich davon gegenwärtig verhältnißmäßig nur Weniges schon veröffentlicht ist, denn die Bewältigung und sorgfältige Bearbeitung des angehäuften Stoffes verlangt Zeit, so hat dieses Wenige und die vorläufigen Mittheilungen der Forscher dennoch unsere Kenntnisse des Landes schon jetzt sehr bedeutend erweitert.

Dem Boden (S. 299) in den mittleren Regionen des Amurlandes gesteht Radde eine gute Ackerkrume zu und meint, daß hier, wo auch die jährliche Regen- und Schneemenge eine hinreichend große ist, Ackerbau (S. 300) mit Erfolg betrieben werden könne. Weniger geeignet für den Getreidebau ist das Land am oberen Amur und im eigentlichen Daurien*) sowohl wegen des Klimas in Bezug auf Wärme und Kälte und die Bodenbeschaffenheit (Radde: Beitr. z. K. d. russ. R. XXIII, 356) als auch namentlich dadurch, daß die wässerigen Niederschläge nur spärlich erfolgen. Am wenigsten günstig für Bodencultur aber zeigt sich das Mündungsland, östlich vom Sichota-Alin-Gebirge, wegen der daselbst herrschenden zu großen Feuchtigkeit, wegen der Beschränktheit der zum Anbau geeigneten Localitäten und wegen des ungünstigen Einflusses, den die nordöstliche Lage und die Nachbarschaft des ochotskischen Meeres auf sein Klima ausüben. (Radde in G. M. 1861, 457)**). Die hier kurz wiedergegebenen Ansichten Raddes,

*) In Daurien kann Ackerbau mit Gewinn nur in den subalpinen, regenreicheren Landestheilen betrieben werden. (Radde in G. M. 1860, 391 und in Beitr. z. K. d. russ. R. XXIII, 498).

**) Günstiger spricht sich Romanow in dieser Beziehung über das Küstengebiet aus, wo in der That, wie ich als Augenzeuge behaupten kann, wenigstens verschiedene Gemüse-

Digitized by Google

welcher den relativen Werth des unteren Amurlandes einzig und allein in der Wasserstraße seines Stromes sieht, fallen für die Ertragfähigkeit der Gebiete des oberen und unteren Amurlaufes in Bezug auf Ackerbau also noch ungünstiger aus, als die von mir (S. 299, 300) ausgesprochenen; dennoch bin ich überzeugt, daß Getreide, da es auf keinen großen Export zu rechnen hat (S. 330), und namentlich Roggen, im Amurlande, auch wenn dieses einst sehr stark bevölkert sein sollte, in vollkommen hinreichender Quantität sowohl für das eigene Bedürfniß als auch für die eventuelle geringe Ausfuhr wird producirt werden können.

Vom Klima sagt Radde, der sein Hauptstandquartier am mittleren Amur im Bureja-Gebirge aufgeschlagen hatte und vorzüglich hier seine Beobachtungen machte, wörtlich wie folgt: „Warme, sehr feuchte Sommer, aber nur ausnahmsweise schneereiche Winter, die große Kälte bringen eine ganz kurze Frühlingsperiode (in welcher die Vegetation plötzlich erwacht und sich unendlich rasch entfaltet) und ein lange anhaltender Herbst (der im September schon Reif und Nachtfröste bringt) sind für den Mittellauf des Amur charakteristisch." (G. M. 1861, 265). Hier finden in verhältnißmäßig kurzer Zeit sehr bedeutende Schwankungen der Lufttemperatur statt*) und während im Sommer um 2 Uhr Nachmittags 28° R. im Schatten und 32—33° R. in der Sonne sehr häufig sind, ist andererseits wieder die Winterkälte oft eine so große, daß sie an diejenige von Jakutsk erinnert. (Radde in Beitr. z. K. d. russ. R. XXIII, 533—547)**). Durch diese Beobachtungen Radde's, durch diejenigen, die Maximowitsch machte, der dem Mündungslande einen trüben, nassen und rauhen Sommer zuschreibt („Nachrichten vom Ussuri-Flusse, 19. (31.) October 1860" — Separatabdruck aus dem Bull. de l'Ac. de St. Pétersb. T. II, 587; Exm. A. XX, 204 ff.) sowie durch die Erfahrungen der übrigen Forscher ist das Wenige,

arten trefflich gedeihen. (Vrgl. Topograph. Skizze der Gegend zwischen der Castries-Bai und dem Amur" in E. A. XIX, 50, 51 und Balt. Monatsschr. I, 300).

*) Radde's Thermometer zeigte z. B. den 17. (29.) April 1858 um 10 Uhr Abends 0° und den 23. April (5. Mai) desselben Jahres (also nur 6 Tage später) um dieselbe Stunde 18° R. (G. M. 1861, 265).

**) Radde beobachtete im Januar 1859 um 7 Uhr Morgens an acht (aber nicht aufeinanderfolgenden) Tagen eine Kälte von 30 und mehr ° R. (am 11. (23.) Januar stand das Thermometer auf — 35° R.); nach Radde's Aufzeichnungen zu schließen beträgt die mittlere Monatstemperatur des Januar im Bureja-Gebirge ungefähr (an einigen Tagen fielen die Beobachtungen aus) — 26,₀° R. (G. M. 1861, 265, 266).

Digitized by Google

was ich (S. 299) über das Klima des Amurlandes sagen konnte, im allgemeinen bestätigt und weiter ausgeführt worden. Mein Verzeichniß der fremden, möglicher Weise in dieses von Rußland neu erworbene Gebiet einzuführenden und anzubauenden Culturpflanzen müßte daher vielleicht noch dürftiger ausfallen, als es den Ansichten Anderer gegenüber bereits geschehen ist (S. 300 ff.). Das Klima des Küstenstriches der südlichen Mandschurei zeigt sich im allgemeinen gemäßigt; die feuchten Sommer sind nur selten sehr heiß, dagegen ist aber die Kälte im Winter oft sehr groß (Beresin in E. A. XXI, 103—105). Das Klima des Ussuri-Thales, dessen rechte Seite zu Rußland gehört, ist nach Maximowitsch („Nachr. v. Ussuri-Fl.," 587) rauh, wegen der Nähe höherer Gebirge und wegen des abkühlenden Einflusses, den das nicht fern liegende ochotskische Meer ausübt; Nachtfröste dauern im Frühling lange fort und beginnen im Herbst schon früh; dennoch gedeiht hier die wichtigste Nahrungspflanze der Mandschurei, Hirse (Setaria italica Roem. et Schult.) oft besser als in den bedeutend milderen, aber auch (vorzüglich was den oberen und mittleren Lauf betrifft) bedeutend regenärmeren Ufergegenden des Ssongari. Nichts desto weniger aber wird gerade im oberen und mittleren Theile des Ssongari-Thales, trotz der Trockenheit des Klimas, am meisten Ackerbau getrieben, weil sich hier ein fruchtbarer Thonboden findet und Fischfang und Jagd, welche die Anwohner des unteren Stromlaufes noch ausreichend ernähren, hier nur wenig ergiebig sind (Maximowitsch „Nachrichten vom Ssungari-Flusse den 17. (29.) Juni 1861." — Separatabdruck aus den Mélanges biolog. tirés du Bull. de l'Ac. de St. Pétersb., T. IV, 61 ff.). Hauptgegenstände des Anbaus in diesem südlichen Theile der Mandschurei sind die schon erwähnte Hirse, Moorhirse (Sorghum vulgare Pers.), Gerste, Bohnen (Soja hispida Moench), Taback und der sogenannte spanische Pfeffer (Capsicum annuum L.).

In Bezug auf Viehzucht (S. 302) macht Radde (G. M. 1860 und Beitr. z. K. d. russ. R. XXIII, 486 ff.) darauf aufmerksam, daß in Daurien, wo die tiefer gelegenen Regionen und alle Steppengegenden für diesen Erwerbszweig sehr geeignet sind, viel zu viel Rinder und Pferde im Verhältniß zur Anzahl der Schafe gehalten werden und meint, daß in diesem Lande, welches sich für Viehzucht und für Bergbau weit entwickelungsfähiger zeigt als für Ackerbau, die Schafzucht trotz mancher natürlichen Hindernisse in einem 25—27 Mal größeren Maßstabe immer noch mit bedeutendem Gewinne wird betrieben werden können, wenn nur ein

Digitized by Google

einigermaßen genügender Absatz von Wolle, Talg und Häuten, welcher bis jetzt noch gar nicht existirt, vorhanden wäre. Die Schwierigkeiten, die sich der Entwickelung der Schafzucht in Daurien entgegenstellen, sind die vereinzelt, aber nicht selten vorkommenden heftigen Schneestürme, der Mangel an süßem Wasser in den mit Salzlehm bedeckten Steppen, in der warmen und derselbe Uebelstand bei dem gewöhnlich nur geringen Schneefalle in der kalten Jahreszeit, sowie auch wieder die nicht häufig, aber fast periodisch auftretenden sehr schneereichen Winter, welche die Thiere, die der Landessitte gemäß das ganze Jahr hindurch im Freien ihre Nahrung suchen müssen, Hunger leiden lassen. Zu den für die Schafzucht günstigen Eigenthümlichkeiten Daurien's rechnet Radde (Beitr. z. K. d. russ. R. XXIII, 491) die Salzauswitterungen des Bodens und den Mangel der in anderen Gegenden z. B. in Süd-Rußland so häufig vorkommenden, theils für die Gesundheit der Thiere, theils für die gute Erhaltung der Wolle derselben nachtheiligen Pflanzen, wie es die Stipa-Arten und Medicago minima Willd. sind, von welchen namentlich die letztere durch ihre stachligen Hülsen, die an der Wolle hängen bleiben und diese verfilzen, sehr schädlich werden kann. Aber auch im mittleren Amurlande sind die Bedingungen für Schafzucht nicht ungünstig. Der Wasserreichthum ist hier nicht nur größer als in Daurien, das Klima ist im allgemeinen besser und das Uebrige zum Gedeihen der Schafe könnten hier, wie auch im Quelllande, Hürden und Ställe sowie das Einsammeln von Heu für den Winterbedarf thun; dadurch könnte die Schafzucht zu einer sehr bedeutenden Entwickelung und zu großer Wichtigkeit gelangen*). Bei der Rindviehzucht könnte die bisher fast gänzlich vernachlässigte oder nur höchst unvollkommen betriebene Bereitung von Butter und Käse, wenn sie in Aufschwung kommt, einst von großer Wichtigkeit werden (Radde in G. M. 1860, 391 und Beitr. z. K. d. russ. R. XXIII, 495).

Nach Radde, dem ich wenn nicht in allen Punkten, so doch im allgemeinen beistimmen muß, liegt also die Hauptbedeutung Dauriens und des oberen Amur in der Schafzucht, die des mittleren Amurlandes im Ackerbau und endlich die des unteren Laufes und des Mündungslandes in der Schifffahrt des Stromes, welcher die Producte des ganzen Gebietes dem offenen Meere zuführt. Nicht zu vergessen ist aber auch, daß das

*) Wegen Vernachlässigung der eben besprochenen Bedingungen ist die vor wenigen Jahren versuchte Einführung von Merino-Schafen in Daurien gänzlich mißglückt und der schlechte Erfolg hat vor späteren Unternehmungen der Art bis jetzt zurückgeschreckt.

Digitized by Google

mittlere Amurland und im allgemeinen das ganze Amurthal sich recht gut für Viehzucht, namentlich was Rinder und Pferde betrifft, eignet.

Ohne eine zahlreiche Bevölkerung aber (S. 305) ist ein rasches Aufblühen des Amurlandes gänzlich unmöglich und woher diese Bevölkerung kommen soll, weiß man im gegenwärtigen Augenblicke ebensowenig als vor 8 Jahren. Ich dachte an eine Einwanderung aus China (S. 308); Radde, der, wie mir scheint, mit vollem Rechte die Mehrzahl der bisherigen Ansiedler d. h. die Kosaken für untauglich hält, lebensfähige Colonien zu gründen, schlägt vor, die Regierung möge Deutsche ins Land ziehen (G. M. 1861, 267) — was sich aber wohl schwer realisiren lassen würde. Einige russische Zeitschriften z. B. die Otetschestwennija Sapiski (1860, Septemberheft) (Vergl. auch Balt. Monatsschr. IV, 61 ff.: „die neue Welt des Ostens") fabeln von dem inneren Seelendrange ins Amurland auszuwandern und das slavische „Weltreich" mit herstellen zu helfen, welchen die Slaven Oesterreichs und der Türkei empfinden sollen — aber bis jetzt sind weder Chinesen, noch Deutsche und am allerwenigsten Czechen, Serben oder andere nicht-russische Slaven am Amur erschienen, um an seinen Ufern eine neue Heimath zu suchen und zu finden*). Nach wie vor ziehen nur Kosaken und verabschiedete Untermilitärs sowie einzelne Bauern mit oder ohne Familien, halb freiwillig, halb gezwungen in das ferne gelobte Land des Ostens; sie kommen in der That jetzt nicht mehr ausschließlich aus Daurien und Transbaikalien, wie es anfangs geschah, sondern auch schon aus dem übrigen Ost- und West-Sibirien, ja selbst aus den östlichen Gouvernements (aus Wologda, Wjätka, Perm, Orenburg) des europäischen Rußlands — ihre Zahl aber ist immer nur gering und in den meisten

*) Eine Correspondenz der „Nord. Post" aus Irkutsk meldet: 40000 Slaven aus dem Staate Missouri beabsichtigen an den Amur überzusiedeln, um nicht im Chaos der amerikanischen Nationalitäten unterzugehen (Rig. Ztg. 1862, Nr. 92). Der mir persönlich recht gut bekannte Verfasser dieser Correspondenz und mancher ähnlichen findet es auch nicht schwer Chinesen an den mittleren Amur zu ziehen und glaubt, es sei blos nöthig eine Fregatte nach Japan zu schicken, um beliebig viel Japaner einzupökeln und zum Amur zu bringen; Chinesen und Japaner will er am mittleren Theil des Amur und am Ussuri ansiedeln, die Slaven aber, seine Stammverwandten „an den Häfen des östlichen Ocean, da diese Gegenden die reichsten sind." („Die reichsten"!?) Derselbe Correspondent wollte vor etwa 3 Jahren auf dieselbe Weise wie jetzt Japaner, damals Chinesen importiren (S. 309). Damals gelang es nicht, hoffentlich wird es dieses Mal besser gehen.

Digitized by Google

Fällen ihre Befähigung, die feste Basis eines großen Staatsgebäudes mit zu Stande bringen zu können, eine noch geringere.

Wenn wir einen Blick auf die bis jetzt von den Russen besiedelten Gegenden des Amurlandes werfen, so finden wir, daß am linken Amurufer, von der Vereinigung der Schilka und des Argun, von Ust-Streljka bis gegenüber der Ussuri-Mündung, die ganze Strecke mit zahlreichen Dörfern, die in der Regel höchstens 40 Werst auseinander liegen, besetzt ist. Diese Dörfer sind aber nur klein,*) bestehen meist aus aus wenigen Hütten und die geringe Zahl ihrer Bewohner, welche fast ausschließlich Infanterie- und Kavallerie-Kosaken sind, unterzieht sich nur mit Unlust und blos weil sie von der Regierung dazu gezwungen wird, der Bearbeitung des Bodens und den übrigen Beschäftigungen wirklicher Colonisten. Blagoweſtſchensk, der Hauptort des Amurgebietes, (der Amurskaja Oblajst) am linken Ufer an der Dseja-Mündung gelegen, bemüht sich bis jetzt noch vergebens das Aussehen einer Stadt zu gewinnen**). Von der Mündung des Ussuri (oder richtiger von der nicht weit unterhalb derselben am rechten Ufer des Amur gelegenen Ansiedelung Chabarowka) bis Sofjewsk und Mariinsk am Eingange in den Kisi-See fehlen russische Dörfer noch gänzlich, obgleich hier beide Amurufer Rußland gehören, und von hier weiter bis Nikolajewsk und bis zur Amur-Mündung finden wir außer Sofjewsk und Mariinsk immer nur noch die wenigen schon 1855 gegründeten Dörfer (S. 306). Am rechten Ufer des Ussuri, von seiner Mündung aufwärts bis etwa 10 Werst unterhalb des Mündung des Sſungatschan treffen wir aber wieder auf russische, seit 1857 von Infanterie-Kosaken angelegte Niederlassungen, deren Zahl im Jahre 1860 20 betrug; von der letzten derselben, Bussewa, folgen am rechten Ufer des Sſungatschan bis zum Kenka-See nur Kosaken-Stanizen und Pikete, die sich aber ziemlich dicht aneinander reihen. Die russische Küste der Mandschurei ist fortwährend fleißig untersucht und auf-

*) Die größten und volkreichsten Dörfer sind: Jekaterino-Nikoljsk am Ostrande des Bureja-Gebirges; Michailo-Semjënowsk, gegenüber der Mündung des Sſongari und Chabarowka am rechten Amurufer, unterhalb der Ussuri-Mündung (Maximowitsch, „Nachrichten vom Sſungari-Flusse," S. 48).

**) Vergl. „Reiseblider vom Amur" (Auszug aus den Schilderungen des Herrn Maximow, der 1860 den Amur bereiste, entnommen dem Morskoi Sbornik) in E. A. XXI, S. 290—303.

Digitized by Google

genommen worden*) und hier sind die zahlreichen zum Theil vortrefflichen Buchten und Busen: die Bai de Castries, der Kaiserhafen oder die Barracouta- oder Hadschi-Bai, die Bullock-Bai, die Sibylle-Bai, der Wladimir-Hafen, die Olga-Bucht, die Victoria- oder Peter des Großen Bai, der Possiet-Hafen, fast alle mit größeren oder kleineren russischen Posten besetzt. Die meiste Aufmerksamkeit wendet die Regierung jetzt auf die südlichsten, der gegenwärtigen Grenze am nächsten liegenden Häfen, welche dem oberen Ussuri benachbart sind und in deren Umgegend sich Steinkohlenlager finden — es sind die Victoria-Bai und der Possiet-Hafen. Die Victoria-Bai oder die Bai Peter des Großen theilt sich in mehrere kleinere Buchten, von denen der Amur- und Ussuri-Golf (d. i. der Guérin- und Napoleon-Golf) sowie der Wostock- und Amerika-Busen zu nennen sind; an allen vier Häfen sind Posten angelegt, von denen der am Wostok-Busen den stolzen Namen Wladywostok führt; in der Nähe des Amerika-Busens hat man Goldseifen entdeckt und auszubeuten begonnen. Im Possiet-Hafen findet sich die Bai Nowgorod mit der Niederlassung gleichen Namens, von deren Zukunft man sich viel verspricht. Von Wichtigkeit ist, daß sich an der Victoria-Bai und am Possiet-Hafen brauchbare Steinkohlen gefunden haben, welche, obgleich nur in wenig mächtigen Schichten vorkommend, seit 1860 von der Regierung gebrochen und mit Vortheil für ihre Dampfschifffahrt angewendet werden. — Schließlich haben wir noch die Insel Sachalin zu betrachten. An ihrer Westküste, dem Festlande gegenüber, liegen die russischen Posten Dui (51° 30′ N. B.) und Kussunai (48° N. B.), an der Ostküste Manue (48° N. B.); Kussunai und Manue besetzen den schmalsten Theil der Insel, welche von hier südwärts bis zur Aniwa-Bai von Ainos bewohnt und von den Japanern, die hier Fischfang treiben und Holz fällen, als ihr Eigenthum betrachtet wird. Der Hauptort der Japaner an der Westküste ist Endungomo oder Tunnai; im Süden an der Aniwa-Bai haben sie mehrere größere Niederlassungen; sie wollen in keinen Verkehr mit den Russen treten und verbieten ihn auch den Ainos. Sachalin besitzt Steinkohlen, die obgleich bröckelig recht gut brauchbar sind, und ist schon darum für Rußland von Werth. Die Steinkohlen finden sich vor-

*) Vergl. Romanow „Resumé historique des récentes explorations des Russes sur les côtes de la mer du Japon et déscription de la nouvelle frontière russo-chinoise" im Bull. de la Société Géogr. de Paris 1861, 123—127. Babkin „Ueber neue Entdeckungen und Ortsbestimmungen an der Küste der Mandschurei" im Morskoi Sbornik 1860 (E. A. XXI, 288, 289).

Digitized by Google

züglich an der Westküste bei Dui und am ganzen Ufer des tatarischen Meerbusens von Dui bis südlich von Kussunai; auf dieser Strecke, zwischen den Mündungen der Flüsse Najas und Sschoton, beutet der Nikolajewsche Kaufmann Baurow mit Vortheil seine Steinkohlengruben aus*). Die russischen Niederlassungen in den neuerworbenen ostasiatischen Besitzungen**) beschränken sich gegenwärtig also immer nur noch auf die Stromlinie des Amur abwärts bis zum Ussuri, auf den Lauf dieses letzteren und auf den des Ssungatschan, sowie auf einzelne Punkte im Mündungslande, an der mandschurischen Küste und auf der Insel Ssachalin; sie folgen nur den Grenzen und sind bis jetzt noch nirgends tiefer in das Innere des Landes eingedrungen.

Wenden wir uns zu der eingeborenen Bevölkerung der Gebiete des Ssongari und des Ussuri sowie der Insel Ssachalin (die des eigentlichen Amurthales ist S. 305 kurz berücksichtigt) und zu den hier eingewanderten Chinesen (und Japanern), so ist von ihnen etwa Folgendes zu berichten. Am unteren Ssongari, von der Mündung bis etwa 240 Werst stromaufwärts, wohnen wenig zahlreich tungusische Golde, die sich, je weiter man aufwärts vordringt, immer weniger mit Fischfang und Jagd, um so mehr aber mit Ackerbau beschäftigen und in Kleidung, Sitten und Gebräuchen den Chinesen, deren Sprache sie zum Theil selbst angenommen haben, immer ähnlicher werden. Auf diese Golde folgt stromaufwärts eine ziemlich dichte, Ackerbau und Zucht von Pferden, Rindern, und Schweinen sowie Handel treibende Bevölkerung von Mandschu und Chinesen, deren Hauptverkehrsplatz Jlan-hala***) ist, wohin im Sommer

*) Das Resultat einer von den Chemikern Fritzsche und Sinin in St. Petersburg gemachten Analyse der Steinkohle aus dem Amurgebiete (ein genauerer Fundort ist nicht angegeben) findet sich, (entnommen der deutsch. St. Petersb. Ztg.) in der Rig. Ztg. 1862, Nr. 50 mitgetheilt.

**) Rußland soll, wie die Köln. Ztg. 1862, Nr. 6 Beil. 1 berichtet, im vorigen Jahre 1861 auf der Insel Tousima oder Tsu-sima (unter 34° 12′ N. B.), zwischen Korea und Kiusiu gelegen, eine feste Niederlassung gegründet haben, — ich kann nicht umhin, wenigstens bis auf Weiteres, an der Glaubwürdigkeit dieser Nachricht zu zweifeln.

***) Jlan-hala oder San-ssin ist erst neuerdings durch Einwanderer aus China, die sich in den letzten Jahrzehnten hier niederließen, von Bedeutung geworden. Ueberhaupt wird das Ssongari-Thal, nachdem die strengen Grenzbestimmungen zwischen der Mandschurei und dem eigentlichen China sowie das Auswanderungs-Verbot nach der Mandschurei von der chinesischen Regierung aufgehoben worden sind, von Chinesen überschwemmt, wie uns die Missionäre de la Brunière und Venault, Huc und Gabet berichten.

Digitized by Google

die Bewohner des unteren Amurlandes und des Ussuri-Gebietes strömen, um chinesische Waaren gegen Pelzwerk und dergl. einzutauschen (Maximowitsch „Nachrichten vom Sjungari-Fl., 58 ff.). Am unteren und mittleren Laufe des Ussuri bis zur Sstuchu-Mündung finden sich Golde und Chinesen, deren Zahl jedoch so gering ist, daß sie von derjenigen der hier angesiedelten wenigen Russen schon jetzt bei weitem übertroffen wird. Die Golde beschäftigen sich mit Jagd und Fischfang; die eingewanderten Chinesen treiben am mittleren Laufe Ackerbau oder geben sich mit dem Aufsuchen der von ihnen sehr geschätzten und theuer bezahlten Otschin-seng-Wurzel (Panax Schin-seng Nees v. Es.) ab; die am unteren Laufe wohnenden Chinesen dagegen sind meist Kaufleute und handeln mit den Tungusen des Ussuri und des unteren Amur. Die Thäler der linken Nebenflüsse des Ussuri, welche fast alle zu China gehören, sind bis auf dasjenige des Grenzflusses Sjungarischen gänzlich unbewohnt; an den rechten (russischen) Nebenflüssen aber leben in nicht unbeträchtlicher Anzahl Tungusen (Golde und Orotschen) und Chinesen (Maxim. Nachr. vom Ussuri-Fl., 580—990). Die öde, unwirthbare mandschurische Küste wird hie und da, namentlich an den Mündungen der Flüsse, von einzelnen Tungusen spärlich bewohnt oder diese nehmen hier noch häufiger blos einen zeitweiligen Aufenthalt, um zu fischen und zu jagen.

Auf Sjachalin finden wir drei, völlig von einander verschiedene Volksstämme: den Norden nehmen Ghiljaken, die Brüder der Anwohner des untersten Amur und des benachbarten Meeres, ein; den mittleren Theil der Insel bis zum Hafen der Geduld bewohnen tungusische Orongen und das Südende Ainos. Ghiljaken und Orongen waren bisher ganz unabhängig, die Ainos zahlen dagegen schon lange und auch jetzt den Japanern Tribut.

Die tungusischen Golde, Orotschen und Orongen halte ich ebensowenig wie die übrigen Tungusenstämme des Amurlandes, die Mandschu etwa ausgenommen, (S. 395) für sehr bildungsfähig; sie werden bei der fortschreitenden Cultur des Landes ihre Nationalität aufgeben müssen und als eigenes Volk verschwinden; nicht anders dürfte es auch den Ghiljaken und den Ainos gehen. Mandschu und Chinesen im Amurlande und Japaner auf Sjachalin aber wären, wenn sie sich nur massenhaft ansiedeln wollten, von großer Bedeutung für die Entwickelung dieser Länder-Gebiete, deren Civilisation nicht von innen, nicht von der ihnen eigenthümlichen Be-

Digitized by Google

wohnerschaft kommen kann, sondern von außen, von fremden, dazu befähigten Einwanderern herrühren muß.

Da sich bis jetzt eine zahlreiche Bevölkerung, welche zum Gedeihen des Amurlandes durchaus nothwendig ist, daselbst noch nicht findet, so können die Fortschritte in der Entwickelung desselben nur sehr geringe sein, und in der That fallen, wenn wir fragen, wie es mit Ackerbau und Viehzucht, mit Industrie und Handel steht, die Antworten höchst unbefriedigend aus. Neue Dörfer und Städte sind, wie wir gesehen haben, entstanden, nicht aber durch ein inneres Bedürfniß der Bevölkerung hervorgerufen, sondern immer noch auf Befehl der Regierung (S. 309). In und bei den älteren Dörfern am Amur finden sich Küchengärten mit Zwiebeln, Rettigen, Gurken, Kohl, Erbsen, Taback und dergl., Felder mit Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen, sowie kleinere Landstücke mit Kartoffeln Flachs und Hanf besetzt — der erzielte Ertrag befriedigt aber noch nicht einmal den geringen einheimischen Bedarf, an Ausfuhr (welche übrigens bis jetzt auch noch nicht verlangt wird) ist gar nicht zu denken. Am Ussuri beschäftigen sich die Russen gegenwärtig noch gar nicht oder nur sehr wenig mit Ackerbau und müssen Hirse und Gerste, die sie in kleinen Quantitäten von den Chinesen erhandeln, mit gewaltig hohen Preisen bezahlen (Maxim. „Nachr. vom Ussuri-Fluß, 575). Das Mündungsland kann Ackerbau nur in höchst beschränktem Maße betreiben und wird, wie Radde (G. M. 1861, 267) meint, wohl stets vom mittleren Amurthale „ernährt" werden müssen — jetzt wird es noch immer von Daurien und Transbaikalien mit Getreide versorgt. Die Viehzucht ist bis jetzt ebensowenig wie der Ackerbau in Aufschwung gekommen und obgleich fast alle Arten Hausthiere der gemäßigten Zone im Amurlande repräsentirt sind, so ist die Zucht der wichtigsten derselben, der Schafe und der Rinder, doch fast am meisten vernachlässigt. Für die Entwickelung der Industrie ist bis jetzt nur noch sehr wenig geschehen. Die meisten ersten industriellen Unternehmungen im Amurlande scheiterten (wie wir es oben bei der versuchten Einführung von Merino-Schafen in Daurien gesehen haben) oder ihre Erfolge entsprachen bei weitem nicht den gehegten Erwartungen, weil man die natürlichen Verhältnisse des Landes zu wenig berücksichtigte, seine Production an Rohstoffen zu hoch anschlug oder die mögliche Größe des Absatzes zu sehr überschätzte; so gingen in der Anlage begriffene Talgsiedereien,

Digitized by Google

Lichtfabriken, Gerbereien, Anstalten zum Einsalzen und Dörren von Fleisch u. s. w. noch früher, als sie ihre Thätigkeit wirklich begonnen hatten, wieder ein. Durch solche Erfahrungen belehrt und vorsichtiger gemacht, hat man sich in neuester Zeit den gegebenen Bedingungen mehr anzupassen gesucht und in der That bessere Resultate als früher erzielt — alles ist jedoch noch immer in den ersten Anfängen begriffen.

Betrachten wir den inneren und äußeren Handel des Amurlandes so finden wir, daß alljährlich Züge von zahlreichen, der Krone gehörigen Barken mit Lebensmitteln, Munition und Waaren aller Art (Branntwein, Eisen- und Thongeräthe, seidne, wollene und baumwollene Gewebe, Glasgefäße, Thee, Zucker, Kaffee, Weine u. a. Colonialwaaren 2c.) beladen, von Tschita und Nertschinsk die Ingoda, die Schilka und den Amur abwärts gehen, um Blagoweschtschensk, Chabarowka, Sofjewsk, Mariinsk und Nikolajewsk mit allem Nöthigen für sich und für die übrigen Orte des Amur- und Ussuri-Gebietes zu versehen. Privatbarken sieht man nur selten. Ferner befährt den Amur eine nicht unbeträchtliche Zahl kleinerer und größerer Dampfer, die theils der Regierung, theils Actien-Gesellschaften oder einzelnen Privatpersonen gehören; sie befahren den Strom seiner ganzen Länge nach von Berg zu Thal und umgekehrt und sind auch schon auf dem Ussuri vorgedrungen, wo im Frühling 1860 das erste Dampfboot „Mechanik" erschien und trotz des damaligen sehr niedrigen Wasserstandes bei einem Tiefgange von 2½' überall ausreichendes Fahrwasser fand, so daß es auch durch den Sfungatschan in den Kenka-See gehen konnte. (Maxim. „Nachr. vom Ussuri-Fluß" 575). Die Beschiffung des Sfongari, welche den Russen ebenso wie die aller übrigen noch in der Gewalt der Chinesen verbliebenen rechten Nebenflüsse des Amur nach den abgeschlossenen Tractaten unbedingt offen steht, wird von chinesischer Seite durch jedes denkbare Mittel, durch falsche Vorspiegelungen, durch Drohungen und selbst durch Gewalt zu verhindern gesucht*). Nach diesen Daten kann von einem inneren Handel des Amurlandes nicht die Rede sein. Was den auswärtigen Handel im Mündungslande (und in den Häfen der mandschurischen Küste) betrifft, so überwiegt der geringe Import, der vor-

*) Der russische Kaufmann Tschebotarew aus Nikolajewsk wurde im Jahre 1860 auf dem Sfongari von den Chinesen gefangen genommen und ermordet. Maximowitsch war in demselben Jahre, den Sfongari aufwärts rudernd, durch die ihm offen entgegentretende feindliche Gesinnung der Eingeborenen gezwungen früher umzukehren, als es anfangs seine Absicht war (Maxim. „Nachr. vom Sfungari-Fluß, 66).

Digitized by Google

züglich in Colonial- und Manufacturwaaren (welche aber immer auch noch über Sibirien, wie eben bemerkt, eingeführt werden) besteht, den Export (Wolle, Seife, etwas Pelzwerk, gesalznes und gedörrtes Fleisch, Häute, Talg ꝛc.) um mehr als nur das 50fache. Von den importirten Waaren geht einiges (Zucker, Gewürze, Spirituosa) stromaufwärts ins Amurland und nach Daurien, doch ist der Absatz dahin nur klein*). Nikolajewsk ist bis jetzt noch immer, trotz des schwierigen Zuganges zur Amur-Mündung und trotz mancher anderen Uebelstände fast der einzige Platz für den auswärtigen Handel, in welchem gegenwärtig außer amerikanischen Schiffen, welche ihn früher allein besuchten, auch hanseatische (aus Hamburg und Bremen), dänische und japanesische erscheinen — ihre Zahl ist aber nicht groß**). In die Häfen an der mandschurischen Küste, namentlich in die Castries-Bai, die Olga-Bucht und den Possiet-Hafen, welche bedeutend früher von Eis befreit sind als die Mündung des Amur und der nördliche Theil der tatarischen Meerenge, laufen nur im Frühling Schiffe ein, um offenes Fahrwasser nach Nikolajewsk abzuwarten. In de Castries findet auch auswärtiger Handel statt und die importirten Waaren gehen über Mariinsk und Sofjewsk stromaufwärts. Der Plan des Baues einer Eisenbahn zwischen Sofjewsk am Amur und Alexandrowsk an der Bai de Castries scheint gänzlich der Vergessenheit übergeben zu sein; dagegen erweckt das obenerwähnte Nowgorod, an einer Nebenbucht des Possiet-Hafen, bei vielen sehr große Hoffnungen, welche sich aber kaum realisiren dürften; man will vom Amur den Ussuri aufwärts dahin einen Handelsweg bahnen und Nowgorod so zum Haupthafen des Amurlandes machen.

Zum Schlusse der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Amurlandes, mögen hier noch einige Nachrichten über das schon im Jahre 1854 gefaßte Riesenproject eines sibirischen Telegraphen, der von Rußland

*) Im Jahre 1859 kamen Amurabwärts aus dem Inlande nach Nikolajewsk für 76,046 Rbl. 92 Kop. Waaren und von Nikolajewsk wurde stromaufwärts exportirt für 120,337 Rbl. 7½ Kop. (Vrgl. „Unsere Zeit" V., 1861, 53).

**) In den Jahren 1855 und 1856 waren je zwei Schiffe, (d. h. Handelsschiffe) in Nikolajewsk; 1857 sieben mit Ladungen von 500,000 Rbl.; 1858 wieder nur vier mit einem Gehalt von zusammen 805 Tonnen und Ladungen im Werthe von 174,651 Rbl. Im Jahre 1859 liefen in Nikolajewsk 8 Kauffahrer ein, davon 2 russische und 6 fremde (5 Nord-Amerikaner und ein Däne). Auch die de Castries-Bai wurde im Jahre 1859 von 5 Fahrzeugen, 3 russischen und 2 nordamerikanischen, besucht. Der gesammte Tonnengehalt war 4414 und der Werth der Ladungen betrug 1,014,668 Rbl. Der Export aus Nikolajewsk erhob sich 1859 auf 19,777 Rbl. 30 Kop. (Vrgl. „Unsere Zeit" V., 1861, 52. 53).

Digitized by Google

durch ganz Nord-Asien bis zum östlichen Ocean gehen soll, folgen (S. 355). Dieser Plan blieb nicht so unbeachtet, wie es den Anschein hatte; vielmehr wendete die Regierung ihm ihre ganze Aufmerksamkeit zu, zog Erkundigungen ein, ließ Untersuchungen anstellen und kam endlich zu dem Resultate, daß die Möglichkeit seiner Ausführung vorhanden sei. Am Anfange des Jahres 1861 wurde die Kaiserliche Genehmigung zur Legung zweier gewaltiger Telegraphendrähte ertheilt. Der eine soll von Nikolajewsk am Amur diesen Strom aufwärts bis Chabarowka und von hier dem Ussuri folgend über das Küstengebirge nach Nowgorod an der Possiet-Bai gehen; er wird ungefähr 1900 Werst lang sein, auf Kosten des Marine-Ministeriums errichtet und soll im Jahre 1862 begonnen werden. Die andere Linie soll von Kasan (das schon zum europäisch-russischen Telegraphen-Verbande gehört) bis Omsk (1900 Werst) verlaufen und von der Ober-Verwaltung der Wasser- und Wege-Communicationen hergestellt werden; sobald sie vollendet ist, soll der Draht von Omsk nach Irkutsk (2475 Werst) fortgeführt werden. Die Regierung hat also durch einen Beschluß 2 Telegraphendrähte von zusammen 6275 Werst Länge durch ihr unermeßliches Reich zu ziehen unternommen. Ehe aber der atlantische und der große Ocean auf der Osthälfte der Erdkugel*) durch Elektro-Magnetismus mit einander vereinigt sein werden, muß, die Vollendung der besprochenen Linien vorausgesetzt, noch eine telegraphische Verbindung von Irkutsk über Kjachta nach Chabarowka (c. 4000 W.) zu Stande kommen, was gewiß geschehen wird, sobald die Ausführung der beiden anderen Linien, welche verbunden werden sollen, vollständig gesichert oder schon beendet ist. Den Nutzen eines solchen Telegraphen wird Niemand in Abrede stellen, doch sind auch die Schwierigkeiten seiner Errichtung und Erhaltung nicht zu läugnen. Ist er aber einmal in Function — und wir hoffen, daß das bald geschehen werde, wenn auch nicht schon nach 2, 3, höchstens 4 Jahren, wie einige Optimisten ausgesprochen haben — so steht das Project einer erdumgürtenden Telegraphenlinie seiner Verwirklichung nicht fern, denn der Draht muß von der Amur-Mündung nur nach San-Francisco gezogen werden, was vielleicht über die Aleuten geschehen könnte, wobei außerdem eine Zweiglinie über Sachalin nach Japan denkbar ist. (Vrgl. Journ. de St. Petersb. 1861, Nr. 81).

*) Der vor kurzem vollendete Telegraph von New-York nach San-Francisco (s. unten) verbindet schon beide Oceane auf der westlichen Hemisphäre.

Digitized by Google

Ueber die Staaten am großen Ocean und über die Inseln desselben, sowie über ihre handelspolitischen Verhältnisse und ihre Beziehungen zum Amurlande habe ich in meinem früheren Aufsatze (S. 314—330) ausführlich gesprochen; hier sollen einige ergänzende Bemerkungen folgen und das Historische soweit fortgeführt werden, als die neuesten Nachrichten reichen (K. Z. 1862).

Das Küstengebiet des ochotskischen Meeres und die Halbinsel Kamtschatka, welche seit dem Kriege mit den Alliirten von der russischen Regierung fast ganz vernachlässigt wird, sowie das russische Nord-Amerika werden, wie schon (S. 314—316) hervorgehoben ist, stets mit Lebensmitteln zu versorgen und vielleicht Abnehmer des einstigen Getreide-Ueberflusses des Amurlandes sein. Britisch-Columbia und die Vancouver-Insel (S. 316) entwickeln sich langsam, aber stätig, sind jedoch bis jetzt noch nicht in Verkehr mit dem Amurlande getreten. Die Gebiete Washington und Oregon und der Staat Californien der nordamerikanischen Union werden ihrer Entfernung vom Kampfplatze wegen und weil ihre Interessen bei der Sklavenfrage verhältnißmäßig nur wenig in Anspruch genommen sind, vom Kriege zwischen dem Norden und dem Süden der Vereinigten Staaten und von den Folgen desselben wahrscheinlich weniger leiden als manche andere Gebiete — ein Rückschlag auf ihren Handel scheint jedoch unvermeidlich und dürfte vielleicht auch im Amurlande bemerkbar werden, da dieses bis jetzt fast ausschließlich nur mit San-Francisco in Verbindung steht. Die Staaten der Westküste Mittel- und Süd-Amerikas (S. 319) können sich ihrer unsicheren und schwankenden Zustände noch immer nicht entledigen; sie verharren entweder in ihrer hoffnungs- und entwickelungslosen Apathie, welche nur dann und wann durch innere politische Zerwürfnisse unterbrochen wird*) oder aber solche Zerwürfnisse führen zum offenen Kampfe, wie in Mexico, und zu Interventionen fremder Mächte**). Chile allein schreitet auf der be-

*) Im Februar 1862 wurde der Präsident der Republik Honduras, General Guardiola, ermordet — wahrscheinlich auf Anstiften seines Gegners, des Generals Francisco Lope (K. Z. 1862, Nr. 79, Bl. 1).

**) England, Frankreich und Spanien haben die mexikanischen Angelegenheiten in ihre Hände genommen. Die Union dagegen, die unter anderen Umständen nicht ruhiger Zuschauer geblieben wäre und sich gewiß nicht ohne irgend eine Errungenschaft für ihre Machtstellung zufrieden gegeben hätte, ist durch die eigenen Zwistigkeiten gezwungen sich in der mexikanischen Frage passiv zu verhalten und die günstige Gelegenheit, ihre Pläne in Mexico und auf Cuba auszuführen oder wenigstens bedeutend zu fördern, vorübergehen zu lassen.

Digitized by Google

tretenen Bahn einer kräftigeren Entwickelung rüstig fort. Alle diese Staaten aber haben bis jetzt noch keine Bedeutung für das Amurland erlangt. Ebensowenig sind Neu-Holland (S. 320), dessen Wichtigkeit mit der fortschreitenden Erforschung seines Inneren durch deren im allgemeinen günstigen Resultate zuzunehmen scheint*), oder Neu-Seeland (S. 320), wo der Aufstand der eingeborenen Maori gegen die Engländer, namentlich auf der südlichen Insel, fast ungeschwächt fortdauert, in irgend ein Verhältniß zum Amurlande getreten. Dasselbe muß von den hinterindischen Inseln (S. 320) gesagt werden. Von ihnen wird Borneo, was seine Nordküste betrifft, immer mehr ein Augenmerk der Colonisationslust der Engländer, welche hier schon Sarawak und Labuan besitzen (S. 345) und offenbar mit dem Gedanken an neue Erwerbungen umgehen. Im Süden der Insel, der zum großen Theil den Holländern gehört, herrschen Aufstände der Eingebornen, welche noch immer nicht gedämpft werden können, obgleich ein Führer, Antisari, mehrmals geschlagen und ein anderer, Pangerang Hidayat, am Anfange dieses Jahres 1862 gefangen genommen worden ist. (K. Z. 1862, Nr. 119, Bl. 1). Auf den Philippinen (S. 321), wo bis dahin nur Manila auf der Insel Luzon den auswärtigen Handel vermitteln durfte, hat vor einiger Zeit die spanische Regierung auch die Häfen Iloilo auf Panay, Zomboanga auf Mindanao und Sual an der Westküste von Luzon dem öffentlichen Verkehre übergeben (G. M. 1860, 240) — für das Amurland jedoch sind diese Häfen, von welchen Iloilo am meisten verspricht, nur von höchst geringer Bedeutung. Siam (S. 321) erschließt sich in erfreulicher Weise immer mehr und mehr dem europäischen Verkehr. In Paris und London sind Anfang Juni 1861 siamesische Gesandtschaften angekommen und in ersterer Stadt soll eine beständige Legation errichtet werden (K. Z. 1862, Nr. 6, Bl. 1). Ferner hat Siam mit Preußen und den Hansestädten einen preußisch-hanseatischen Handels-, Freundschafts- und Schifffahrts-Vertrag (vorläufig auf 12 Jahre) und einen ähnlichen Tractat mit Holland abgeschlossen, deren Stipulationen mit denen der früheren siamesischen Verträge mit Groß-Britannien, den Vereinigten Staaten und Frankreich fast gleichlautend sind (K. Z. 1862, Nr. 20, Bl. 1, Nr. 87, Bl. 1, Nr. 91, Bl. 1). Im Innern des Landes aber herrschen

*) Am 3. Juni 1859 errichtete die britische Regierung eine neue selbstständige Colonie auf Neu-Holland, indem der nordwestliche Theil von Neu-Süd-Wales als „Queensland" zu einer solchen erhoben wurde; der erste Gouverneur zog am 10. December in die Hauptstadt Brisbane ein (G. M. 1861, 32 ff.)

Digitized by Google

Unruhen und namentlich nahm der Aufstand in Cambodscha immer mehr zu, bis auch hier die Aufrührer in neuester Zeit geschlagen wurden, doch ist die Ruhe noch lange nicht hergestellt (K. Z. 1862, Nr. 74, Bl. 1, Nr. 91, Bl. 1). In Annam (S. 323), das sich namentlich in neuerer Zeit vom Verkehr mit Europa fern zu halten suchte und das Abschließen von Tractaten mit fremden Mächten consequent verweigerte, sind die Franzosen im Bunde mit Spanien in Folge der letzten Christenverfolgung (1855) eingerückt, wozu als Rechtsgrund die früheren Beziehungen Frankreichs zu Cochinchina gelten sollen*). Die Franzosen haben sich 1858 in Saigun festgesetzt und zeigen entschieden die Absicht das Land nicht mehr zu verlassen; der Krieg aber dauert fort; im December 1861 belagerte der Contre-Admiral Bonard den Hafenort Hone Coche an der Ostküste und hatte die Absicht nach der sicher vorauszusehenden baldigen Uebergabe desselben die Hauptstadt von Annam, Hue oder Phu-thuan-thien (mit 100,000 Einwohner) anzugreifen (K. Z. 1862, Nr. 32, Bl. 1, Nr. 94, Bl. 1, Nr. 95, Bl. 1).

Bei China, das wir jetzt betrachten müssen, werden wir uns (ebenso wie bei Japan) länger aufzuhalten haben als bei den bisher besprochenen Ländern, denn beide Reiche sind für den Welthandel von unendlich viel größerer Wichtigkeit. Die Vorgänge bei den Taku-Forts am Peiho im Juni 1859 (S. 322), welche den Engländern und Franzosen eine empfindliche Niederlage bereiteten, führten, da alle Vermittelungsvorschläge der Alliirten von den Chinesen mit stolzer Verachtung zurückgewiesen wurden, zu einem neuen, aber kurzen Kriege. Lord Elgin und Baron Gros, der britische und französische Bevollmächtigte, begaben sich auf ihre Posten nach Ost-Asien, das verbündete Geschwader sammelte sich bei Tschusan, das die Engländer besetzten, und erschien im Juli 1860 im Golf von Petscheli; am 21. August fiel das Hauptfort von Taku, die übrigen Befestigungen ergaben sich ebenfalls und am 24. August wurde Tientsin genommen. Nachdem neuangeknüpfte Verhandlungen mit China ebenfalls zu keinem genügenden Resultate geführt hatten, brachen die Verbündeten am 9. September nach Peking auf, schlugen unterwegs zwei Mal die sich ihnen ent-

*) Im Jahre 1787 unter der Regierung Ludwig XVI. schloß Frankreich, als Beschützer der Christen in Ost-Asien auftretend, mit Cochin-China einen Offensiv- und Defensiv-Vertrag und erhielt als sein Eigenthum die Stadt Kuang-nam oder Turon nebst einem ansehnlichen Küstenstriche und die Inseln Hai-wen und Faiso abgetreten. Während der Revolution kam diese Angelegenheit gänzlich in Vergessenheit und erst Louis Philipp fing sich 1843 wieder an mit ihr zu beschäftigen.

Digitized by Google

gegenstellenden mandschurischen Truppen, zerstörten und verbrannten Anfang October einen in der Nähe der Hauptstadt gelegenen Sommerpalast des Kaisers, welcher sein Heil in der Flucht gesucht hatte, und waren somit faktisch die Herren von Peking. Jetzt endlich gaben die Chinesen nach und schlossen am 24. und 25. October 1860 mit den Engländern und Franzosen Frieden. In diesen Pekinger Vertrag wurden alle Bedingungen des Tractats von Tientsin (1858) aufgenommen und die Bestimmung, daß eine englische und französische Gesandschaft in Peking residiren solle, ausdrücklich wiederholt. Jede der beiden verbündeten Mächte erhielt die Zusicherung des Ersatzes ihrer Kriegskosten und an Frankreich machte China außerdem noch ein Zugeständniß von unberechenbarer Tragweite, nämlich das folgende: an Frankreich allen Grund und Boden, der jemals im Besitze katholischer Missionen gewesen, auf ewige Zeiten als beständiges Eigenthum zu übergeben. Das Verbot der Auswanderung der Chinesen wurde aufgehoben (was für England, das in seinen Colonien Arbeiter braucht, von größerer Bedeutung sein dürfte als für Rußland und das Amurland) und den Briten die Hongkong gegenüberliegende Halbinsel Kau-lun, welche ein verhältnißmäßig gesundes Klima besitzt, abgetreten, jedoch mit der Bedingung, daß die Insel Tschusan, welche die Engländer beim Beginn des Kampfes besetzten, geräumt werde. Nachdem der Vertrag abgeschlossen, verließen die Verbündeten Peking, in Tientsin blieb jedoch eine Besatzung von 5000 Mann, zur Hälfte aus Franzosen und zur Hälfte aus Engländern bestehend, bis auf weiteres zurück. Diese Vorgänge sich zu Nutz machend, trat Rußland auf und schloß durch seinen Gesandten Ignatjew mit China am $^{2}/_{14}$ November 1860 den Eingangs schon besprochenen Tractat von Peking, der außer den Paragraphen über die Grenzbestimmung auch Artikel enthält, welche den bisher fast nur auf Kjachta und Mai-mai-tschen beschränkten Landhandel zwischen Rußland und China auch für jeden beliebigen anderen Grenzort freigeben und den Russen sogar gestatten, in der Mongolei Handelsplätze zu gründen und Consule zu halten. In der Urga, wo auch schon ein russischer Resident seinen Sitz genommen hat, ist bereits eine russische Factorei errichtet. Der innere Zustand China's ist ein in vielfacher Beziehung beklagenswerther. Der Kaiser Hien-fung, dessen für sein Land höchst unglückliche Regierung am 26. Februar 1850 begann, floh bei dem Vorrücken der Verbündeten gegen Peking nach einem seiner Jagdschlösser bei Dschehol in der Provinz Tschili, jenseit der großen Mauer und 30 M. von der Haupt-

Digitized by Google

stadt entfernt, wo er ohne seine Residenz wiedergesehen zu haben am 24. August 1861 starb. Sein ältester Sohn und Nachfolger auf dem Throne, der den Regentennamen Ki-Siang angenommen hat, ist minderjährig und die alt-chinesische, reactionäre, den Fremden feindliche Partei verstand ihn ebenso, wie sie es mit seinem Vater gethan hatte, in ihre Netze zu ziehen und suchte ihn in denselben festzuhalten. Der Oheim des jungen Kaisers jedoch, Prinz Kung, „der Freund der Barbaren", und seine Anhänger gewannen die Oberhand und behaupteten das Feld; die alten reactionären Minister wurden am 7. November abgesetzt und zum Theil mit dem Tode bestraft; Fortschrittsmänner kamen an ihre Stelle und die Regentschaft führen jetzt zwei Wittwen des verstorbenen Kaisers, von welchen die eine die Mutter Ki-Siang's ist — der eigentliche Regent aber ist der liberale Prinz Kung, der ohne irgend einen officiellen Titel zu haben als Triebfeder aller Regierungshandlungen gilt (K. Z. 1862, Nr. 6, Bl. 1, Nr. 14, Bl. 1, Nr. 15, Bl. 1, Nr. 16, Bl. 1). Nach manchen Reformen, die er versucht und zum Theil durchgeführt hat, denkt Prinz Kung jetzt daran in China eine Art Repräsentativ-Verfassung einzuführen, welche namentlich einen Provinzial-Rath, zu welchem jede Provinz zwei Abgeordnete schickt, ins Leben rufen soll (K. Z. 1862, Nr. 134, Bl. 1). Die Zukunft aber wird uns lehren, wie lange die jetzige fremdenfreundliche und reformatorische Gesinnung der chinesischen Regierung dauern wird. Die Rebellen, die Taipings, sind trotz der Niederlagen, die ihnen der tapfere Mandschu-Fürst Sangkolinsin wiederholt beigebracht hat, immer noch mächtig und werden es in manchen Gegenden täglich mehr und mehr. Am 9. December 1861 nahmen sie Ning-po und bald darauf das nicht fern davon liegende Hang-tschen, die Hauptstadt der Provinz Tsche-kiang, sowie im Januar 1862 die Stadt Ko-ka-hong (zwischen Shanghae und Wosung) und zeigen sich in Nanking, das sie besetzt halten, den Fremden gegenüber feindlich gestimmt. Ein Hauptziel ihrer Eroberungslust ist aber das in den Händen der Kaiserlichen und der Alliirten befindliche Shanghae; sie bedrohten die Stadt schon im Jahre 1861, wagten am 25. Januar 1862 einen Angriff, der aber von den Engländern und Franzosen zurückgeschlagen wurde, schlossen jedoch ungeachtet dessen Shanghae immer enger und enger ein, so daß der französische Admiral Protet sie bei Ning-po angreifen wollte, was jedoch nicht geschehen zu sein scheint; vielmehr wurden die Rebellen von den Alliirten bei Minkong, 20 Meilen von Shanghae, geschlagen und dadurch sowie durch andere kleinere Gefechte zurückgedrängt; die Westmächte

Digitized by Google

sollen den Plan haben, alles dran zu setzen, die Stadt Nanking, wo die Fremden mehr und mehr bedroht werden, den Händen der Taipings zu entreißen (K. Z. 1862 Nr. 15, Bl. 1, Nr. 38, Bl. 1, Nr. 53, Bl. 1, Nr. 59, Bl. 1, Nr. 73, Bl. 1, Nr. 75, Bl. 1, Nr. 77, Bl. 1, Nr. 82, Bl. 1, Nr. 92, Bl. 1, Nr. 110, Bl. 1, Nr. 117, Bl. 1, Nr. 121, Bl. 1, Nr. 134, Bl. 1). Im Westen China's hat die Regierung gegenwärtig fast gar keinen Einfluß mehr; hier wüthet ebenfalls ein Aufstand, doch sollen die Theilnehmer desselben, die erst seit 1860 energischer aufgetreten sind, von den Taipings ganz unabhängig sein (G. M. 1861, 424); den Herd dieser neuen Revolution bilden namentlich die Provinzen Szütsch-hüan und Yünnan, in welcher letzteren auch die mohamedanische Bevölkerung an der Bewegung lebhaft Theil nimmt, im SW. des eigentlichen China. Bei so mißlichen Verhältnissen konnte sich Handel und Verkehr in China nur wenig entwickeln und die den Fremden freigestellten Forschungen im Innern des Landes waren ebenfalls durch den Aufstand beeinträchtigt und beschränkt oder gar gänzlich verhindert. Von den zahlreichen dem öffentlichen Verkehr übergebenen Häfen China's behaupten Kanton und Shanghae*), wie bisher den ersten Rang: ersteres versorgt den Süden, letzteres den Norden des himmlischen Reiches mit fremden Erzeugnissen; wichtig zu werden versprechen auch Thaiwan auf der Insel Formosa**) und Swatan in der Provinz Kuantong — die übrigen Orte scheinen weniger Bedeutung für die Zukunft zu haben***). Was den auswärtigen Handel ferner betrifft; so hat China mit Preußen und den Hansestädten am 2. September 1861 einen Handelsvertrag abgeschlossen, der namentlich den Städten Hamburg, Bremen und Lübeck, deren Schiffe nicht selten

*) Im Jahre 1859 wurden in Shanghae Waaren importirt für 15,124,920 ℔ St. und exportirt für 13,330,055 ℔ St.; die Zahl der angekommenen Schiffe betrug 926 mit 287,100½, die der abgegangenen 939 mit 289,709½ Tonnengehalt (G. M. 1861, 46).

**) Die productenreiche und für den Handel günstig gelegene Insel Formosa ist bis jetzt unangefochten im Besitze China's geblieben und nicht von den Vereinigten Staaten beansprucht worden (V. 328, 349).

***) Ueber den Export und Import China's, über den Bedarf desselben an fremden und über die bisherige Verschiffung eigener Waaren sowie über andere Handelsverhältnisse vergl. man: „Auszug aus den Berichten über die Handelsbeziehungen zum östlichen Asien von den commerciellen Mitgliedern der preußischen handelspolitischen Expedition (C. Jacob und F. W. Grube)" in der Köln. Ztg. 1862, Nr. 1, Bl. 2, Nr. 7, Bl. 2, Nr. 9, Bl. 2, Nr. 11, Bl. 2, Nr. 15, Bl. 2, Nr. 19, Bl. 2 und Nr. 28, Bl. 2 und die „Berichte" selbst.

Digitized by Google

China besuchen erwünscht sein muß (S. 326). Der Verkehr zwischen Fremden und Eingeborenen im Innern des Reiches ist der ungeordneten Zustände und auch der feindseligen Stimmung der Bevölkerung gegen alles Fremdartige und Ungewohnte wegen immer nur noch ein sehr beschränkter geblieben. Bis jetzt können von den vielen großen und commerciell wichtigen Städten an den Ufern des Jan-tse-kiang nur Tschin-kiang (an der Mündung des Kaiserkanals) und die mehr abwärts am Strome belegenen Orte besucht werden. Drängen die Alliirten und die Kaiserlichen aber die Rebellen weiter nach W. zurück, so werden auch die europäischen Kaufleute ohne allen Zweifel den Jan-tse-kiang, an welchem die Orte Hankau und Kiu-kiang Bedeutung für den Handel erlangen können, weiter stromaufwärts beschiffen. Außer neuen Aufnahmen und Vermessungen an den Küsten der Mandschurei, Korea's und China's, welche vorzüglich von Engländern und Russen eifrig fortgesetzt worden sind, kamen in den letzten Jahren durch Briten und Franzosen neue Flußaufnahmen in China (S. 323) zu Stande. Den Jan-tse-kiang befuhren von Nanking bis Hankau (30° 33′ NB. und 132° OL. von Ferro) im Herbst 1858 Commodore Ward und im Frühling 1861 von Hankau bis Ping-schan (im Süden der aufrührerischen Provinz Szütschhüan) Capt. Blakiston und Obristlieut. Sarel. Der bis dahin noch ganz unbekannte Lauf des Si-kiang oder Weststromes, des bedeutendesten der Flüsse, welche den Canton- oder Perl-Strom bilden, wurde im Jahre 1859 durch Mac Cleverty und d'Aboville bis Wut-schan (Ngtschau) — 23° 28′ NB. und 128° 54′ OL. von Ferro — untersucht (G. M. 1861, 107 ff. und 411 ff.). Im November 1859 besuchten die Missionäre Krone und Graves von Canton aus den am Tong-kiang (einem Nebenflusse des Tschu-kiang) liegenden berühmten Berg Lofan, der schon seit mehr als tausend Jahren von den Heiligen der Taou-Sekte, welche den Unsterblichkeitstrank zu bereiten verstehen, bewohnt wird (G. M. 1860, 277). In demselben Jahre reiste der Graf Escayrac de Lauture an der Spitze einer französischen wissenschaftlichen Expedition nach China und ist schon jetzt mit der Vorbereitung eines „Atlas der Provinzen China's" beschäftigt (G. M. 1860, 117; 1862, 155). Endlich ist 1861 Mugden, die Hauptstadt der Mandschurei, von Tien-tsin aus von englischen Officieren besucht worden (G. M. 1862, 150).

In Japan (S. 324) zeigt sich sowohl Regierung als Volk in weit höherem Grade wie in China den Fremden feindlich gesinnt und die Regierung scheint Alles aufbieten zu wollen, um die den Europäern durch die

Digitized by Google

abgeschlossenen Tractate verbürgten Rechte in jeder Beziehung und soviel als möglich zu schmälern. In den Handelsverträgen ist festgesetzt, das 100 amerikanische Piaster im Verkehr genau ebensoviel gelten sollen als 311 japanische Itzibous; die japanische Staatscasse aber nahm bei den Abgabezahlungen ihrer Unterthanen von diesen den Piaster nur zu einem bedeutend niedrigeren Course an, so daß das Volk sich gezwungen sah, die Preise ihrer Waaren den Fremden gegenüber um soviel zu erhöhen, als ihnen vom wirklichen, vertragsmäßig festgestellten Werthe des Piasters von der Regierung abgezogen wurde. Dieses Verfahren hörte freilich endlich in Folge der Beschwerden der Gesandten auf und der Piaster wurde wieder als vollgültig angenommen; die Regierung ersann aber neue Maßregeln, um Handel und Verkehr zu erschweren und sobald die eine derselben auf wiederholtes Einkommen der Fremden aufgehoben worden war, erschien schon wieder eine andere Verordnung zu demselben Zwecke (K. Z. 1862, Nr. 52, Bl. 2). Japan ging mit Preußen keinen definitiven Handelsvertrag ein, sondern erklärte, es sei nicht an der Zeit neue Verträge mit neuen Fremden zu schließen (K. Z. 1862, Nr. 6, Bl. 1); doch wurde der preußischen Flagge die Zulassung in die dem auswärtigen Verkehr geöffneten Häfen Japans zugestanden, den Schiffen der hanseatischen Städte aber, für welche Preußen mit unterhandelte, eine solche verweigert (K. Z. 1862, Nr. 60. Bl. 1). Als gewichtigster Vertreter und Vertheidiger dieser hermetischen Abschließung Japans nach außen galt im Rathe der Regierung der Prinz von Meto und ihn betrachtete man als alleinigen Urheber aller Maßregeln, welche den Fremden feindlich waren; der weltliche Kaiser von Japan, Mina Motto, soll dagegen den Fremden nicht abhold sein, stand aber vollkommen unter der Herrschaft des Fürsten von Meto. Das japanische Volk zeigte sich weniger aus eigenem Antriebe als von der Regierung dazu angestachelt den Fremden (die übrigens, namentlich was die Engländer betrifft, durch Brutalität und Willkür selbst genug Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben haben) feindselig; solchen Aufreizungen der Regierung, welche stets nur vom Prinzen von Meto ausgegangen sein sollen, hat man es zu verdanken, daß im Jahre 1861 der Consul der Vereinigten Staaten ermordet und das englische Consulats-Gebäude in Jeddo erbrochen wurde. Der Prinz von Meto ist am Ende des vorigen Jahres gestorben, sein Sohn und Nachfolger zeigt sich den Europäern mehr geneigt, die Fortschrittspartei in der Regierung und im Volke wächst und so dürfte, ohne militärische Zwangsmaßregeln der Westmächte, bald ein besseres Verhältniß

Digitized by Google

zwischen ihnen und Japan zu Stande kommen (K. Z. 1862, Nr. 6, Bl. 1, Nr. 58, Bl. 1, Nr. 59, Bl. 1, Nr. 61, Bl. 1). Als erstes Anzeichen dieser Annäherung an Europa dürfen wir nicht mit Unrecht die Absendung einer Japanischen Gesandtschaft dahin betrachten*). Die Gesandtschaft verließ im Januar 1862 ihr Vaterland und kam über Suez nach Marseille, von wo sie nach Paris zu gehen und über London, Berlin und St. Petersburg in die Heimath zurückzukehren beabsichtigte (K. Z. 1862, Nr. 14, Bl. 1, Nr. 15, Bl. 1, Nr. 78, Bl. 1, Nr. 82, Bl. 1, Nr. 90, Bl. 1, Nr. 96, Bl. 1). In Paris wurde sie am 13. April von Louis Napoleon empfangen und ging am 29. April nach London (K. Z. 1862, Nr. 104, Bl. 1, Nr. 105, Bl. 1, Nr. 106, Bl. 1, Nr. 120, Bl. 1, Nr. 129, Bl. 1, Nr. 137, Bl. 1).

Der Handel Japans mit Europa und den übrigen fremden Staaten konnte sich unter den angegebenen Umständen nicht rasch heben; doch kamen im Jahre 1859 in den japanischen Häfen 123 europäische und nordamerikanische Schiffe mit einem Gehalte von 48,700 Tonnen an und es liefen aus 131 Schiffe mit einem Gehalte von 49, 055 Tonnen (G. M. 1860, 239). Von den dem Fremdenverkehre in Japan, dessen Küsten Engländer, Franzosen und Russen sorgfältig aufzunehmen fortgefahren sind, geöffneten Häfen (S. 325) hat sich Simoda auf Nipon seiner schlechten Rhede wegen als völlig unbrauchbar erwiesen; für Simoda soll Kanagawa auf Jeddo als Ersatz eintreten, vorläufig ist dafür aber das benachbarte Yokuhama (seit 1860) dem Handel erschlossen; die versprochene Eröffnung Jeddo's selbst ist dagegen wieder auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben worden (K. Z. 1862, Nr. 75, Bl. 1); auch Nigata an der Westküste Nipon's fand man zum Handelsplatze nicht geeignet — es soll dafür ein anderer Hafen an derselben Küste den Europäern eingeräumt werden; Hioga, das dem Vertrage nach im Jahre 1863 zugänglich wird, verspricht mehr als alle bis jetzt genannten Häfen (ausgenommen Jeddo). Die Haupthandelsorte Japan's sind aber gegenwärtig immer noch Nangasaki und Hakodade,

*) In den Vereinigten Staaten wurde schon 1860 eine japanische Gesandtschaft installirt (G. M. 1861, 241).

**) Ausführliches über die Handelsverhältnisse Japan's findet man in dem (für China in dieser Beziehung schon angeführten) „Auszuge aus den Berichten der commerciellen Mitglieder der preußischen handelspolitischen Expedition" (K. Z. 1862, Nr. 52, Bl. 2, Nr. 57, Bl. 2, Nr. 58, Bl. 2, Nr. 73, Bl. 2, Nr. 75 Bl. 2, Nr. 76, Bl. 2, Nr. 90, Bl. 2 und Nr. 95, Bl. 2).

Digitized by Google

letzterer Hafen namentlich wichtig für die Verproviantirung der zahlreich hier einlaufenden Walfischfänger (G. M. 1860, 194).

In Polynesien sind die Fidschi-Inseln*), deren König im Jahre 1858 das Protectorat über dieselben der Königin Victoria antrug, (S. 329) durch die Verträge vom 12. Octbr. und 14. Decbr. 1859 britisches Eigenthum geworden und der englische Consul Prichard hat schon am 16. Decbr. desselben Jahres Regierung und Rechtspflege der Inseln übernommen; die Hauptstadt und der wichtigste Handelsort dürfte Suwa an der Südküste der Insel Viti-Suwa werden (G. M. 1861, 235). In den politischen Verhältnissen der Sandwich-Inseln (S. 329) sind keine bemerkenswerthe Veränderungen vorgekommen, doch scheint sich auf denselben der französische Einfluß dem britischen und dem nordamerikanischen gegenüber in der letzten Zeit nicht wenig gehoben zu haben.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf den weiten „großen Ocean" und auf seine politischen Verhältnisse, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß das Bild, welches sich uns heute darbietet, ein anderes ist als das vor zwei Jahren. Damals waren England und die Vereinigten Staaten die beiden Seemächte, welche sich zum Kampfe um die Herrschaft über den Welthandel rüsteten und zwar schien die Union im Vortheil zu sein — Frankreich stand, wenn auch nicht unbetheiligt und nicht als müssiger Zuschauer da, so doch weit mehr im Hintergrunde. Gegenwärtig ist die Kraft der Union durch ihren Zerfall wenigstens zeitweilig gelähmt und die Wagschale Englands ihr gegenüber wieder gestiegen. Frankreich aber hat seine Zeit nicht verloren, nimmt eine drohende Stellung zu Groß-Britannien ein und beansprucht auch seinen Theil an der Herrschaft im Osten, wo sich die Interessen beider Mächte so vielfältig kreuzen.

Die Vereinigten Staaten haben, so viel ich weiß, in den letzten Jahren keine Erweiterung ihrer Macht im großen Ocean zu erreichen gestrebt; schon tobte das Fieber, das bald ausbrechen sollte, wenn auch fast unbemerkt in ihrem Innern. Die verschiedenartigen Interessen der sogenannten freien und der Sklaven-Staaten siegten zuletzt doch über die gemeinschaftlichen der ganzen Union, das Band zwischen dem Norden und dem Süden derselben wurde von den Sklaven-Staaten zerrissen und der begonnene Kampf nahm seinen Fortgang. Mag nun, wie nicht unwahr-

*) Vergl. „die Viti- oder Fiji-Inseln im großen Ocean" mit Karte in G. M. 1861, 67—71.

Digitized by Google

scheinlich ist, der Norden siegen oder aber auch der Süden seine Selbstständigkeit erringen, Nord-Amerika ist immer für längere Zeit aus seiner bisherigen Machtstellung verdrängt. Behält der Norden die Oberhand, ist die Union in ihrem früheren Umfange wieder hergestellt, so werden die inneren Zustände genug zu schaffen geben, um zu verhindern, daß der Einfluß nach außen mit aller Energie geltend gemacht werde. Bleibt der Sonderbund bestehen, so wird er von England, das aus seinen Staaten Baumwolle bezieht und die Märkte derselben mit britischen Fabrikaten überschwemmt, unzweifelhaft anerkannt und in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse erhalten werden — in beiden Fällen aber ist, wie schon eben bemerkt, die bisherige Macht Nord-Amerika's bedeutend geschwächt. Trotz der inneren Wirren aber und des Kriegslärmes ist der elektrische Telegraph zwischen Californien und den sogenannten untern Staaten, zwischen San Francisco und New-York vollendet und am 24. October 1861 der öffentlichen Benutzung übergeben worden; er hat eine Länge von 500 deutschen Meilen, ist mit vielen Schwierigkeiten ausgeführt worden und ein wahres Riesenwerk, das nur von der russisch-sibirischen Telegraphenlinie von St. Petersburg bis zu den Gestaden des großen Ocean, wenn diese einst vollendet ist, übertroffen werden wird. Durch diesen Telegraphen wird der Handelsverkehr zwischen den Staaten am atlantischen und am großen Ocean seinen hazardspielartigen Charakter, der durch die Schwierigkeit einer Berechnung der Marktzustände an der entgegengesetzten Küste des Continents entstehen mußte, verlieren und nicht nur solider, sondern auch, weil sicherer, lebhafter werden.

Durch Amerika's Schwäche verliert Groß-Britannien auf unbestimmte Zeit einen gefährlichen Nebenbuhler, den es von Jahr zu Jahr mehr zu fürchten und der (S. 348) den englischen Erfolgen in merkantiler und politischer Beziehung nicht selten hemmend in den Weg zu treten wußte; es behält freie Hand seine Pläne zu verfolgen und hat Zeit, ehe Nord-Amerika die frühere Kraft wiedererlangt, seine schon hie und da schwankend gewordene Macht von neuem zu befestigen. Groß-Britannien hat in den letzten Jahren nicht nur neue Erwerbungen an seiner Handelsstraße um Afrika nach Asien und Australien gemacht,*) sondern sich auch an neuen Punkten im großen Ocean festgesetzt. Die Fidschi-Inseln sind, wie

*) Im Jahre 1861 wurde den Engländern das Gebiet von Lagos an der Bai von Benin abgetreten und in demselben Jahre besetzten sie die Guano-Insel Ichaboe an der Küste des Namaqua-Landes, welche der Cap-Colonie einverleibt wurde (G. M. 1861, 395).

Digitized by Google

oben erwähnt, britische Besitzung; die Fanning-Insel (identisch mit „American" und Washington-Insel) im sogenannten Amerikanischen Polynesien" (S. 327), einige Zeit hindurch von den Vereinigten Staaten als ihr Eigenthum betrachtet, wurde vom englischen Dampfer „Alert" am 8. Februar 1861 im Namen der Königin Victoria in Besitz genommen*). Auch in China erwarb England, wie ebenfalls bereits gemeldet, die Halbinsel Kau-lun, welche durch ihre gesundere Luft für Hong-kong jedenfalls von Bedeutung ist.

Am thätigsten aber ist Frankreich (S. 327 und 346) gewesen, seinen Einfluß und seine Macht in Ost-Asien und im großen Ocean, sowie auch an dem dahin führenden Wege in Ost-Afrika zu vergrößern. Bis vor nicht langer Zeit hatte es weder in Hinter-Indien noch in China oder im indischen Archipel Besitzungen; gegenwärtig aber kämpft es um Cochinchina, das einmal erobert nicht wieder aufgegeben werden dürfte, hat durch den Pekinger Vertrag von China alle ehemaligen Besitzungen katholischer Missionäre als sein Eigenthum erhalten und wird nicht versäumen im himmlischen Reiche festen Fuß zu fassen, sowie durch sein als Deckmantel für andere Absichten dienendes Protectorat über die katholischen Christen im Osten an vielen Orten Eingang und Einfluß zu suchen und zu finden. Gegen Ende des Jahres 1861 besetzten die Franzosen die kleine Insel Pulo-Condore, südlich von Annam im chinesischen Meere gelegen, nicht vorübergehend, etwa nur für die Dauer des cochinchinesischen Krieges, sondern um — wie es scheint — aus ihr eine wirkliche, bleibende Colonie Frankreichs zu machen. Pulo-Condore, wo im vorigen Jahrhundert kurze Zeit hindurch eine englische Niederlassung bestand, beherrscht durch seine Lage in der Nähe der Mündung des Me-chong den Zugang zum Haupthandelsplatze Annams, Saigon, und einigermaßen auch das chinesische Meer, dessen Zugänge (S. 345) jedoch ganz in den Händen der Engländer sind (K. Z. 1862, Nr. 26 Bl. 1, Nr. 29 Bl. 1). Der französische Einfluß in Peking und auf den Sandwich-Inseln ist bedeutend gewachsen; die oceanischen Colonien gedeihen und bilden von Neu-Caledonien bis zu den Paumotu- und Marquesas-Inseln beinahe eine zusammenhängende Linie von fast 3500 englische Meilen (circa 760 deutsche Meilen) Länge,

*) Die Fanning-Insel liegt etwa unter 3° 48′ N. B. und unter 176° 40′ O. L. v. Ferro, hat gutes Trinkwasser und ist reich an Cocosnüssen, aus welchen Oel zum Export gepreßt wird (S. 328; vrgl. auch G. M. 1859, 173 und 176); von politischer Bedeutung scheint sie nicht zu sein.

Digitized by Google

welche sich von W. nach O. durch den großen Ocean erstreckt und die Handelsstraßen von dem N. nach dem S. desselben durchschneidet und überwacht („Unsere Tage" II, 645 und III, 437). Außerdem sind in Asien Syrien, in Afrika Aegypten und Madagascar und in Amerika der Isthmus von Panama diejenigen Gebiete, denen Frankreich seine besondere Aufmerksamkeit widmet und in welchen sich festzusetzen es ihm nicht an Verlangen fehlt.

Belgien endlich läßt gegenwärtig die östlich von Neu-Guinea gelegenen Inseln der Salomon-Gruppe, namentlich in commercieller Beziehung, untersuchen und soll die Absicht haben, hier eine Handelsfactorei anzulegen (G. M. 1862, 36). Belgien kann aber, wenn es sich auch bleibend festsetzt, keinen Anspruch auf irgend eine politische Bedeutung machen.

Zum Schluß noch einige Worte über die für den Welthandel so bedeutungsvollen Schifffahrts-Kanäle von Suez und Panama. Die namentlich für Frankreich wichtige Vollendung des Suez-Kanal (S. 346) scheint wirklich in nächster Zukunft bevorzustehen; denn trotzdem daß die Pforte auf Drängen Englands im Jahre 1859 die Fortsetzung der Arbeiten verbot und nöthigenfalls sogar durch Waffengewalt zu verhindern befahl, ging der Bau, dessen Weiterführung auch im Interesse des Vicekönigs von Aegypten lag, ruhig seinen Gang fort; im Jahre 1861 nahm der Vicekönig Saïd-Pascha für 90 Mill. Fr. Suez-Kanal-Actien, was ihn veranlaßte zur Beschleunigung des Unternehmens alles in seinen Kräften Stehende aufzubieten. Daß am Kanal eifrig gearbeitet wird steht fest, in welchem Maße es aber geschieht, ist uns schwer anzugeben, da die Nachrichten einer und derselben Zeitung einander widersprechen. So meldet die K. Z. (1862, Nr. 21 Bl. 1) daß unter Leitung erfahrener Ingenieure 2000 Europäer und 10.000 Araber an der Vollendung des Riesenwerkes arbeiten, sagt aber (Nr. 68 Bl. 1) später, daß es Saïd-Pascha endlich gelungen sei, die Zahl der einheimischen Arbeiter auf 2500 (ein Viertel von 10,000) zu bringen. In demselben Blatte Nr. 70, Bl. 1 heißt es sogar, der Vicekönig habe, um den ihm oft lästigen Reclamen der europäischen Consulate zu entgehen, alle abgeschlossenen Contracte mit fremden Beamten und Arbeitern annullirt und Nr. 87, Bl. 1 berichtet dennoch, die Suez-Kanal-Arbeiten würden eifrig fortgesetzt. Der dem Siècle entnommene, in der Rig. Hand.-Ztg. 1862 (Beilagen Nr. 25, 26 und 27) abgedruckte Aufsatz, über den Suez-Kanal, dessen Verfasser die Eröffnung desselben in das künftige Jahr 1863 setzt, scheint alles zu rosig zu sehen.

Digitized by Google

Weit weniger günstig steht es mit dem baldigen Zustandekommen des interoceanischen Panama-Kanales aus, trotzdem daß immer noch neue Linien gesucht und gefunden werden; M. Wagner giebt der Linie zwischen der Limon-Bai und dem Golfe von Panama entschieden den Vorzug vor allen übrigen zum Kanalbau projectirten Richtungen und hält hier die Ausführbarkeit eines Schleusenkanals für „sicher" erwiesen (G. M. 1861, 79 ff. und Ergänzungsheft 5, 1861 „Beiträge zu einer physisch-geographischen Skizze des Isthmus von Panama," mit Karte). Wie wichtig der Kanal wäre geht schon daraus hervor, daß der Verkehr über die Landenge auf der Eisenbahn von Aspinwall nach Panama (auch was den Waarentransport betrifft) beständig zunimmt und für den Welthandel schon von Bedeutung geworden ist.

In den handelspolitischen Verhältnissen des Welthandels und somit auch in denen des großen Oceans sehen wir also in wenigen Jahren die frühere Macht Nord-Amerika's geschwächt, die England's dadurch wieder gewachsen und das früher unbedeutendere Gewicht Frankreichs zu großer Geltung gekommen; an eine Rivalität Rußland's mit Frankreich, England oder selbst mit den Vereinigten Staaten auf dem hier betrachteten Gebiete ist aber bis jetzt noch nicht zu denken.

G. Gerstfeldt*).

*) Der reichbegabte Verfasser (stud. in Dorpat 1845—49, zuletzt Oberlehrer am Realgymnasium zu Riga) ist leider am 4. Juni d. J. an einem sich rasch entwickelnden Lungenleiden gestorben, zu dem er den Grund auf seinen weiten Reisen gelegt hatte.

D. Red.

Digitized by Google

Iwan Possoschkow.

Erster Artikel.

Man hat in neuerer Zeit wohl hin und wieder den Versuch gemacht, neben der Geschichte des russischen Staats die des russischen Volkes zu schreiben: nur ist für letztere leider spärliches Material. Dennoch ist in unserem Jahrhundert, in welchem die Gesellschaft, die geistige Atmosphäre, das Leben und Wesen außerhalb des Staates vielfach mehr als früher zur Geltung kam, das Herbeischaffen manches kostbaren historischen Materials gelungen, von dessen Dasein als historisches Material frühere Zeiten wenig Ahnung hatten. Waren es früher die Staatsactionen, welche für den Historiker im Vordergrunde standen, so stehen heute die socialen Entwickelungen als Gegenstände der Geschichtsbetrachtung mindestens gleichberechtigt neben ihnen; legte man früher fast ausschließlich Gewicht auf Kriege und diplomatischen Verkehr, so beachtet man jetzt mit fast gleicher Aufmerksamkeit Religion, Wissenschaft, Kunst, Literatur, Wirthschaft; war die Geschichte früher eine Gallerie berühmter Personen, so hat sie sich jetzt zu einer Betrachtung der Erscheinungen in den Massen erweitert. Mit der Aufklärungsliteratur in Frankreich und England, mit Bolingbroke und Voltaire beginnt diese freiere, grandiose Wahl der Objecte für die Geschichtsbetrachtung, aber die Fortschritte darin sind bis in die neueste Zeit langsam genug gewesen. Erst Historiker wie Schlosser, Tocqueville, Buckle haben mit Vorliebe sogenannte Nebengebiete mit dem Bewußtsein historisch be-

Digitized by Google

trachtet, daß sie dadurch der Geschichtswissenschaft neue Provinzen hinzueroberten. Das sind einzelne Errungenschaften, aber man ist sich der Methode solchen Fortschritts wenig bewußt, weil wir weder eine ausreichende Theorie noch eine Geschichte der Geschichte besitzen.

In Betreff der russischen Geschichte sind einzelne mehr oder minder gelungene Versuche gemacht worden außer den Staatsactionen die Entwickelungen innerhalb der Gesellschaft zu beleuchten. Dahin gehören die Untersuchungen Schtschapows über den Raskol, dahin manche Darstellung Kostomarows, und namentlich die Zeit, wo der Staatsgedanke in Rußland während des 17. und 18. Jahrhunderts mit großer Energie den anderen Kategorien historischen Lebens gegenüber oder zur Seite tritt, will, um vollkommen verstanden zu werden, nach diesen beiden Seiten hin betrachtet sein. Die Kenntniß der Bühne trägt zum Verständniß der handelnden Personen bei und umgekehrt: es gilt nicht bloß die Geistesrichtung und Thätigkeit Peters des Großen zu kennen, sondern auch den Stoff, an dem sich diese gewaltige Kraft versuchte. Und noch mehr. Dieser Stoff, der zum Theil so merkwürdig gefügig sich gezeigt hat, er war nicht so ganz passiv, als man beim Lesen der officiellen Geschichte wohl zu meinen versucht ist, die Eigenschaft der Knetbarkeit nicht so hervorragend, als die Selbstthätigkeit dieses Volkes, das bald den modernen Staatsgedanken förderte, bald ihm mit aller Zähigkeit des Nationalgefühls, mit aller Hartnäckigkeit des Festhaltens am Herkommen sich entgegenstemmte. Beide haben recht: der preußische König Friedrich der Große und der russische Bauer Iwan Possoschkow. Ersterer sagt von Peter dem Großen: „il travaillait sur sa nation comme de l'eau forte sur le fer", und Possoschkow äußerte einmal: „Unser Monarch zieht mit etwa zehn Menschen den Berg hinan, und den Berg hinunter ziehen Millionen: wie soll da seine Sache gedeihen?"*)

So gewaltige Entscheidungen, welche die Frage vom Orient und Occident, vom Gegensatz des Nationalen und Kosmopolitischen betrafen, mochten nicht immer sich in so schroffen Alternativen bewegen. Das Volk, um dessen Geschicke es sich handelte, hat eben deshalb dauernd weder für das Eine noch für das Andere sich entschieden und ist in gewissem Sinne inconsequent gewesen, wenn man das historische Leben, die Entwickelung, den wuchtigen Kampf der alten und neuen Zeit so bezeichnen will. Dasselbe Volk, welches in kurzer Zeit eine große Zahl Fremdwörter in seine Sprache

*) Possoschkow's Schriften herausgegeben von Pogodin, Moskau, 1842, S. 195.

Digitized by Google

aufzunehmen fähig war, hat oft genug die ausländische Bildung voll Verachtung von sich weisen wollen und gegen das Bartscheeren protestirt, da es doch das Tabakschnupfen annahm. Es hat in den durchgreifenden Reformen Peters einen Verrath an der Nation, in der Einführung der Staatsmaschinerie, die im Westen üblich war, die Ankunft des Antichrists erkennen wollen, und ist doch andererseits den hochfliegenden Plänen Peters gefolgt, ja hat sie durch seine Gefügigkeit und Anstelligkeit gefördert, und wenn es auch hier und da halb naiv halb verrannt sich den Einflüssen vom Westen hat entziehen wollen, so hatten doch letztere Expansivkraft genug gezeigt, um alle Schranken des Vorurtheils und Aberglaubens zu durchbrechen.

Alle diese erwähnten Für und Wider mögen selten in so eigenthümlicher Mischung vertreten sein, als in dem Bauer Iwan Possoschkow, dessen Schriften die schätzenswerthesten Beiträge zu einer Geschichte der geistigen Atmosphäre in Rußland liefern. Wir begegnen hier dem Typus der Fortschrittsstimmung unter Peter dem Großen, der, bei aller Einsicht in die Nothwendigkeit von Reformen überhaupt, eifersüchtig über dem Erhalten der Nationalität wacht und dessen Stichwort in den Worten ausgedrückt ist: „Die Deutschen sind viel weiter als wir in den Wissenschaften, aber die Unseren sind an Witz, Gott sei gedankt, nicht schlechter als sie, und sie schmähen uns ohne Grund und Ursache.“*)

Wir haben nur spärliche Notizen über das Leben Possoschkow's, und diese verdanken wir seinen Schriften. Es geht daraus wenigstens so viel hervor, daß er ungefähr 1670 geboren sein mag und ein Landmann war. Ein durch gesunden wirthschaftlichen Sinn und unermüdliche Thätigkeit erworbenes Vermögen, so wie die durch mannigfaltige Geschäftsverhältnisse und wiederholte weite Reisen erworbene Erfahrung setzten ihn in Stand, sein Urtheil über die rechtlichen, wirthschaftlichen, geistlichen und militärischen Zustände Rußlands in jener Zeit abzugeben und selbst mit hohen Würdenträgern in Berührung zu kommen. Eine eigenthümliche Schreibseligkeit zeichnete ihn aus. Wir wissen von fünf Schriftstücken, die wir in gewissem Sinne fast sämmtlich publicistisch nennen können, insofern sie Staatsangelegenheiten betreffen, die indessen nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren. Die umfassendste Schrift ist: „über Armuth und Reichthum,“ ein Memoire, das in den Jahren 1721—24 entstand und für den Kaiser bestimmt war. Es ist zum erstenmal von Pogodin nach zwei Handschriften

*) A. a. O., S. 278.

Digitized by Google

gedruckt worden und wird wohl auch hier und da in der russischen Geschichtsschreibung citirt, ohne daß die ganze Bedeutung davon bisher in das rechte Licht gesetzt worden wäre. Bereits 1701 schrieb Possoschkow ein an den Bojaren Fedor Alexejewitsch Golowin gerichtetes Gutachten über die Kriegsangelegenheiten (о ратномъ поведеніи) und schon früher scheint er, 1700, ein Finanzproject geliefert zu haben, dessen in dem an Golowin gerichteten Memoire gedacht wird (S. 282); 1708 wurde sein Sohn auf Befehl des Kaisers zur Ausbildung ins Ausland geschickt, und dieses gab ihm Veranlassung eine „väterliche Ermahnung" an denselben zu richten, die übrigens nicht datirt ist. Endlich giebt es noch einen Bericht Possoschkows an den Metropoliten Stephan Jaworski, ebenfalls ohne Datum. Dieses ist die schriftstellerische Thätigkeit eines Mannes, der in eigenthümlicher Weise zwischen Staat und Gesellschaft vermittelt, einestheils befangen ist in den Vorurtheilen der alten Zeit, anderntheils gegen die bestehenden Zustände mit einem Eifer zu Felde zieht, der daran erinnert, daß es das Zeitalter der Aufklärung ist, in welchem seine Schriften entstehen.

Wir wählen zum Gegenstande unserer folgenden Betrachtung die „väterliche Ermahnung" Possoschkows an seinen Sohn. Sie ist wie die anderen Schriften ein Zeugniß für den praktischen Verstand, das tiefe religiöse Gefühl, die Unterthanentreue und Vaterlandsliebe dieses Mannes. Sie enthält Winke über den Deutschenhaß Possoschkows und läßt doch die Anerkennung der westlichen Bildung durchblicken.

Das Schreiben beginnt zärtlich und warm mit einem Hinweis auf den Zweck der Reise in die „Uropischen" (europäischen) Länder und mit dem Wunsch den Sohn vor Fehltritten zu bewahren. Wenn der Sohn diese Ermahnungen häufig lesen und darnach thun werde, so würde er damit Gott wohlgefallen und dem Zaren und seinen Aeltern. Wahrheit, Liebe, Barmherzigkeit, Milde und Reinheit seien die Zierden der Seele; ohne sie sei der Mensch ein Feind Gottes. Zunächst sei nach dem Reiche Gottes zu trachten, weil dieses das eigentliche Vaterland der Menschen sei, während sie Gäste und Fremdlinge seien auf Erden. Eine große Anzahl von Bibelstellen bekräftigt diese Ermahnungen und bezeugt die merkwürdige Bibelfestigkeit Possoschkows. Eine solche ist um so mehr zu bewundern, als jene Zeit dazu sehr wenig Analogien aufzuweisen gehabt haben mag. In dem Sendschreiben an den Metropoliten Stephan Jaworski verbreitet sich Possoschkow sehr umständlich über die Unwissenheit seiner Standesgenossen in Sachen der Religion und Kirche, was der christlichen Kirche im Ver-

Digitized by Google

hältniß zum Islam sehr großen Schaden bringe. In Moskau wisse kaum der hundertste Mensch, was eigentlich die rechtgläubige Kirche und was Gott sei, worin Gottes Wille bestände und wie man leben solle; und was endlich gar die Landleute betreffe, so sei das noch viel schlimmer, indem es schwer sein dürfte aus zehntausend Menschen auch nur Einen zu finden, der von diesen Dingen einen Begriff habe (S. 308). Possoschkow hat auf diesen geistlichen Theil dieses seines Ermahnungsschreibens augenscheinlich viel Gewicht gelegt, da er an einer anderen Stelle (S. 18) dasselbe als Schulbuch einzuführen empfiehlt, indem es ausführliche Vorschriften enthalte, wie man sich zum geistlichen Stande vorbereiten, den Unglauben und die Ketzerei ausrotten helfen, wie man Gott lieben, zu ihm beten und seinen Willen thun solle.

Nach dieser Einleitung über religiöse Fragen wird auf die Unterthanentreue übergegangen. Der Sohn solle daran denken, daß er der Knecht des Zaren sei, der ihm mit der Sendung ins Ausland nicht eine Strafe auferlege, sondern eine Güte erweise. Zwischen dem Wissen und dem Nichtwissen sei eine hohe Schranke und deshalb müsse man die theure Jugendzeit zum Lernen ausbeuten und nicht eine Stunde in unnützem Spiel und Tand vergeuden. Ein verlorener Tag, eine verlorene Stunde sei in Ewigkeiten nicht wiederzuerstatten: es sei nichts theurer als die Zeit. Dieser wirthschaftliche Sinn Possoschkows ist vielleicht das Ausgezeichnetste an ihm und verdient um so mehr Beachtung als das „time is money" damals wohl noch weniger in das allgemeine Bewußtsein übergegangen war als heutzutage. Indessen will sich mit dieser Strenge gegen Zeitverschwendung der Stundenplan nicht ganz reimen, den Possoschkow für seinen Sohn entwirft. Da ist alles in vollen Stunden angesetzt: für das Aufstehen, Waschen und Ankleiden 1 Stunde, für das Gebet 1 Stunde, für die Grammatik 2 Stunden, für die übrigen Wissenschaften 3 Stunden, für das Erwarten des Mittagsessens 1 Stunde, für das Essen 1 Stunde, für das Spazierengehen nach Tische 2 Stunden, für Nachmittagsstudien 3 Stunden, das Abendessen 1 Stunde, das Abendgebet 1 Stunde, das Schlafen 8 Stunden. Im Westen finden wir für jene Zeiten doch ein größeres Bewußtsein von dem Werthe der Zeit. In dem „Reglement wie Mein ältester Sohn Friedrich seine Studien zu Wusterhausen halten soll," das 1721 der preußische König Friedrich Wilhelm I. entwarf, ist für das „geschwinde und hurtig anziehen und sich propre waschen, schwänzen und pudern und das Gebet eine Vierthel Stunde" angesetzt, und an einer anderen Stelle heißt es: „In-

Digitized by Google

deß er sich kämmen und einschwänzen läßt, soll Er zugleich Thee und Frühstück nehmen, daß das zugleich eine Arbeit sei, und muß dieses Alles vor halb sieben Uhr fertig sein," und noch anderswo: „um drei Viertel auf eilf Uhr soll er sich das Gesichte geschwinde mit Wasser und die Hände mit Seife waschen" und dgl. m.*).

Die Wissenschaften sollen nach der Ansicht Possoschkow's nicht als Selbstzweck getrieben werden, sondern als Vorbereitung auf den Staatsdienst. Zu dem Zwecke soll der Sohn die deutsche, auch ganz besonders die französische Sprache lernen und in diesen fremden Sprachen die Arithmetik treiben. Diese letztere sei die Thüre und die Grundlage zu allen mathematischen Wissenschaften. Die Mathematik enthalte die Geometrie, die Architektur und die Fortificationswissenschaft, die Erdkunde, Kartenkunde, die Kunst des Kompasses und die Astronomie. Nicht um Ingenieur oder Seemann zu werden solle der Sohn diese Fächer studiren, sondern für den Fall, daß der Kaiser ihm eine Anstellung zuweisen wollte, wo er solcher Kenntnisse bedürfte. Namentlich beim Festungsbau sei es von der größten Wichtigkeit, daß Einheimische darin bewandert wären, weil ein ausländischer Ingenieur bei der Befestigung irgend einer Stadt oder eines Fleckens, oder bei der Belagerung feindlicher fester Plätze leicht ungewissenhaft sein könnte, wo denn der Sohn durch gründliche Kenntnisse, durch scharfen Verstand und technische Fertigkeit jedesmal hinter die Wahrheit würde kommen können. Wenn der Ausländer schlau und tückisch sei, so könne er ihn entlarven und würde vom Kaiser Lob, Ehre von seinen Landsleuten einernten.

Dieses Mißtrauen gegen die Ausländer ist allerdings charakteristisch. Während Possoschkow an vielen Stellen die Deutschen als nachahmungswürdige Muster bezeichnet, ihre Wirthschaftlichkeit, ihre Handelspolizei, ihre Sparsamkeit nicht genug zu rühmen weiß (S. 71), wünscht er doch, Rußland möge so unabhängig wie möglich vom Auslande dastehen und sich von ausländischen Sitten, von ausländischen Waaren u. s. w. emancipiren (S. 120). Er giebt zu, daß man ausländische Arbeiter ins Land berufen und ihnen günstige Bedingungen bieten müsse, aber er lehnt sich dagegen auf, daß man den russischen Arbeiter so gering achte (S. 145). Er will lieber manche Waare, wie z. B. Soldatentuch, im Lande mit größeren Unkosten produciren, als das Geld dafür ins Ausland gehen lassen (S. 127). Es sind Grundsätze des Mercantilsystems, die hier zu Tage kommen, aber daneben die nationale Eifersucht, die dem Fremden Selbstsucht und Tücke

*) s. Preuß, Friedrich der Große, Berlin 1832 1. 19 ff.

Digitized by Google

zutrauen. Man müsse den Stolz der Ausländer brechen, sagt er einmal, und lieber das Geld ins Wasser werfen als z. B. für ausländische Getränke ins Ausland gehen lassen (S. 137). Die Ausländer verlangten für ihre nichtigen Waaren hohe Preise und wollten den Werth der russischen Waaren nicht anerkennen; sie erlaubten sich wider alles Recht den Werth der russischen Münzen zu bestimmen, was gegen alle gesunde Vernunft sei und die Hoheit des russischen Staats verletze (S. 123). Ja er geht so weit zu sagen, die Ausländer hätten in Rußland ein Loch gemacht, durch welches sie ganz genau den Zustand des russischen Staats und der russischen Industrie sehen könnten, dieses Loch sei die Post, die dem Lande viel Unheil bringe, weil die Ausländer nun alle Preise wüßten und den Umfang der Waarenvorräthe kennten, also die besten Conjuncturen benützten und reich würden, indeß die Russen arm blieben. Man müsse jedenfalls dieses Loch zustopfen, die Post vernichten, ja selbst reitenden Boten von Privatpersonen das Handwerk legen (S. 279). Nie und nimmer dürfe man sich auf die Ausländer verlassen und namentlich ihnen keine Lieferungen von Munition und Waffen auftragen, weil sie in verrätherischer Absicht schlechte Dinge lieferten (S. 285). Und zuletzt könnten die Russen ja alles eben so gut machen als die Deutschen, die Russen hätten ganz eben solche Hände wie die Deutschen, seien Menschen wie sie, die doch auch nicht vom Himmel herabgekommen wären (S. 282) u. s. w.

Und allem diesem gegenüber die Thatsache, daß der Sohn im Auslande studirt, die ausländischen Wissenschaften studirt und dort in ziemlich ausländischer Weise leben soll. Boris Godunow hatte Lehranstalten nach dem Muster der ausländischen in Rußland errichten wollen, hatte aber die ganze Geistlichkeit gegen sich gehabt, welche meinte, „ihr Land wäre weit und groß, einig in der Religion, Sitte und Sprache: würden die Moskowiter andere Sprachen und Zungen lernen, dürften großer Zank und Uneinigkeit unter ihnen entstehen und dadurch von ihrer alten griechischen Religion abfallen und des Landes Untergang daraus folgen“*). Der Pope Lásar hatte den Zaren Alexei Michailowitsch streng um deswillen getadelt, daß „an seinem Hofe weise Philosophen seien, welche die Gebilde der Erde und des Himmels erklärten, ja sogar die Schweife der Sterne mit Ellen zu messen sich anmaßten“**). So hatte es einen Zwiespalt gegeben zwischen

*) Ș. Щаповъ, Русскій расколъ старообрядства, Казань, 1859. 98.

**) s. ebendaselbst, S. 94.

Digitized by Google

der Regierung, welche den Werth der westlichen Bildung erkennend, ein Fenster nach Europa durchbrechen wollte, wie Puschkin sagt, und den Massen, die in Einseitigkeit und Starrsinn jede Berührung mit ausländischer Bildung scheuten und „alle fremde Nationen paganische heißen," wie Bussow sagt. Merkwürdig, wie diese beiden Richtungen in Possoschkow vertreten sind. Er stand der modernen Staatsmaschine nahe, hatte wie aus S. 153, 213 und 268 hervorgeht von der Regierung Aufträge erhalten, war Zeuge gewesen der Siege und Niederlagen im schwedischen Kriege und glühte vor Ehrgeiz Rußlands Macht sich steigern, sie über die Nachbarländer triumphiren zu sehen. Auf seinen Reisen, in seinen Geschäftsverbindungen hatte er vielfach Gelegenheit gehabt sich mit den Vortheilen und Nachtheilen der fremdländischen Elemente in Rußland bekannt zu machen, und wenn er auch oft genug das Ausland mit seinem Vaterlande vergleichend dem ersteren den Vorzug giebt, so ist doch seine schriftstellerische Thätigkeit zum guten Theile wie eine Verwarnung an seine Landsleute, das leidige Sprüchwort: „es ist nicht von weitem her" praktisch zu machen.

Um so merkwürdiger ist es, daß er seinem Sohne empfiehlt bis zu einem gewissen Grade die Vergnügungen und Gebräuche der Ausländer mitzumachen. Er schreibt ihm, er möge zur Erholung und Auffrischung des Geistes sich junge Leute aus guten Häusern zum Umgange wählen, die Komödie und die Oper besuchen, Cavaliersübungen anstellen d. h. fechten und schießen, ein Roß tummeln und zu Pferde mit der Büchse umgehen lernen.

Hin und wieder sehen wir Possoschkow in seinen Schriften gegen Lutherische und Römische eifern. Seinem Sohne indessen prägt er Toleranz ein, indem er ihn auffordert namentlich an Festtagen der Armen zu gedenken und zu diesem Zwecke eine besondere Sparbüchse einzurichten. Wenn er dann einem Arrestanten oder einem Krüppel oder Elenden, der von Hunger und Blöße leide, begegne, so solle er ihm ohne auf die Nation oder das Glaubensbekenntniß Rücksicht zu nehmen, Almosen reichen und damit den Feiertag heiligen. An Sonn- und Festtagen solle der Sohn von allen Studien ausruhen und statt dessen sämmtlichen Gottesdiensten beiwohnen, die heilige Schrift lesen und den Katechismus lernen zur Befestigung im Glauben. Einzelne Schriften namentlich des Alten Testamentes werden besonders empfohlen.

Vor dem übermäßigen Trinken warnt der Vater den Sohn sehr dringend; es sei dies ein Feind, der auf den breiten Pfad des Verderbens

Digitized by Google

leite, den man fliehen müsse, weil diese Leidenschaft gleichzuachten wäre mit dem geistigen Tode. Wer ihr anheimfalle sei zu den Wissenschaften nicht mehr tauglich und noch weniger fähig das Seelenheil zu erlangen. Dagegen solle der Sohn keinen Augenblick vergessen, wie gnädig ihn die Vorsehung auf der langen Reise nach Holland beschützt habe vor Räubern, Schiffbruch und dgl. m. Der wahre Schutz komme stets von Gott, dessen Auge über den Geschicken der Menschen wache.

Im Umgange mit Menschen solle der Sohn höflich, freundlich und nachgiebig sein und von aller Hoffahrt sich frei erhalten. Wenn er einen Sprachlehrer miethe, so solle er die größte Vorsicht anwenden, damit er nicht irgendwie von demselben bestohlen würde. Mit Geld müsse man vorsichtig sein und deshalb solle, außer den ihm mitgegebenen russischen Begleitern Niemand von dem Gelde, das er bei sich habe, etwas wissen. Jedenfalls müßten die Einnahmen und Ausgaben genau angeschrieben werden. In den Ausgaben wird empfohlen Maß zu halten. Wegen der großen Entfernung könnten die Geldsendungen vielleicht bisweilen etwas verspäten, und da könne es leicht geschehen, daß eine voreilig gemachte Ausgabe Geldverlegenheit zur Folge hätte, was im fremden Lande sehr fatal wäre.

Dem Sohne werden zum Unterhalte angewiesen 100 Jefimki monatlich, oder 150 Gulden, was „bei den heutigen theuern Wechselcoursen" 90 Rubel betrage; somit hatte der Sohn jährlich über 1000 Rubel zu verzehren, und dies läßt auf ziemlichen Wohlstand des Vaters schließen. Auf S. 123 der Schriften Possoschkow's wird recht ausführlich das Verhältniß des russischen Geldes zum ausländischen besprochen. Dort klagt Possoschkow nämlich sehr eifrig über das Steigen der Preise auf ausländische Waaren: 1 Pud Kupfer habe früher 3 Rubel gekostet und koste jetzt 8 Rubel, 1 Pud Blei früher 3, jetzt 6 Rubel, Jefimki hätten früher 18 Altyn (54 Kopeken) gegolten und jetzt müsse man 8 Griwnen (80 Kopeken) dafür zahlen. Offenbar hängt eine solche ungünstige Veränderung mit Verschlechterung der Münze zusammen, welche allerdings während der Regierungszeit Peters des Großen wiederholt stattfand. Die Verhältnisse dieser Münzverschlechterung entsprechen so ziemlich jenem Steigen der Preise auf ausländische Waaren, das den Possoschkow so sehr in Harnisch bringt, obwohl es offenbar nicht sowohl ein Steigen der Preise auf ausländische Waaren als ein in der Natur der Sache liegendes Sinken der russischen Valuta genannt werden muß. Nach den Ukasen vom 14. Februar 1718 und vom 19. April 1719 galt der volle Rubel nur 42½ Stüber, während er im Jahre 1633 den

Digitized by Google

Werth von 100 Stübern gehabt hatte, und aus einem Pud Kupfer wurden anfangs 12, später aber 40 Rubel Kupfermünze geprägt. Wenn auch diese Finanzmaßregeln jüngeren Datums sind als die Remessen des alten Possoschkow an seinen Sohn, der ja 1708 nach Holland reiste, so mag die Werthverringerung der Kopeken laut Ukas vom 11. März 1700 und 20. August 1706 und a. m. auf den ungünstigen Wechselcours, dessen Possoschkow erwähnt, Einfluß gehabt haben*). Um 1000 Rubel vom Jahre 1708 mit 1000 Rubeln heute zu vergleichen, mag es hinreichen zu erwähnen, daß ein Tschetwert Roggen im Jahre 1701 50 Kopeken galt (S. 279), während es heute 3—4 Rubel kostet. Auch der Tagelohn von 5 Kopeken, dessen Possoschkow an einer anderen Stelle (S. 145) erwähnt, deutet darauf hin, daß man den Werth eines Rubels von 1708 dem Werthe von 6—8 Rubeln von heute gleichstellen kann. Somit bezog denn der russische Student in Holland einen stattlichen „Wechsel" von Hause, hatte aber allerdings zwei Begleiter zu unterhalten. Nach Vorschrift des Vaters soll der Mittagstisch für 3 Personen nicht mehr kosten als 15 Stüber für jede, also 45 Stüber für alle drei, ebenso das Abendessen zu 10 Stüber für jede Person, also 30 Stüber, macht 75 Stüber für den Tag und, wie der genau rechnende Possoschkow bemerkt, monatlich 2287 Stüber, den Monat zu $30\frac{1}{2}$ Tagen gerechnet. 5000 Stüber machen 150 Gulden, woraus hervorgeht, daß $33\frac{1}{3}$ Stüber auf den Gulden kommen, so daß jene 2287 Stüber in runder Summe 70 Gulden machen. Ferner bewilligt der Vater in dem Budget für den Sohn 390 Stüber oder ungefähr 12 Gulden für Getränke, welche den etwaigen Gästen vorgesetzt werden sollen, eine Summe, die wahrscheinlich hinreichte, um die Honneurs eines anständigen „Corpsburschen" zu machen und die zugleich von russischer Gastfreundschaftlichkeit zeugt. Für Kleider, Hüte, Perrücken, Strümpfe, Schuhe, Fausthandschuhe, Wäsche und sonstige Kleinigkeiten sind 50 Gulden monatlich ausgeworfen, so daß der Rest von nur 18 Gulden zum Ankauf von Büchern, Instrumenten und für sonstige Bedürfnisse übrig bleibt. Für Wohnung, Holz und Licht sind keine weiteren Summen bestimmt, so daß wir vermuthen müssen, diese seien in dem allerdings sehr hohen Kostgelde irgendwie einbegriffen**)

*) Vergl. Herrmann, Gesch. des russischen Staates, IV, 400.

**) Auch mag wunderbar erscheinen, daß die Kosten für die Studien fast gar keinen Posten im Budget bilden, indessen waren solche allerdings in jenen Zeiten auffallend billig. Heutzutage würde ein Sprachlehrer wie der für den Sohn gewünschte einen recht bedeutenden Theil des Budgets kosten, während wir an einer analogen Erscheinung aus dem-

Digitized by Google

Die Aufzählung dieser Unkosten schließt mit der Erwartung, der Sohn werde einen regelmäßigen, geordneten Haushalt führen lernen, sich von allen Schulden frei erhalten, wodurch er unfehlbar Ehre bei den Ausländern und Gnade beim Kaiser erwerben würde. So erwerbe man unverlierbare Schätze, welche zugleich eine Wehr und Waffe seien gegen alle listigen Ränke und sichtbare und unsichtbare Pfeile der Gegner.

Durch die Wissenschaft allein, heißt es zum Schluß, könne man sich von der ursprünglichen Rohheit befreien. Gott möge dem Sohne den Geist der Weisheit, den Geist der Vernunft, den Geist der Gottesfurcht verleihen, Aeltern und Verwandte wünschten ihm alles Gute und beteten zu Gott, daß er ihn zunehmen lassen möge an Kenntnissen und guten Sitten, zur Freude der Aeltern, welche ihn wiederzusehen hofften wie Jakob im Alter den Joseph wiedersah und große Freude hatte.

Sind nun auch die Klugheitsregeln, die Possoschkow seinem Sohn auf dessen Studienreise mitgiebt, nicht so schlagend, gedrängt und von tiefer Menschenkenntniß zeugend, wie die Abschiedsworte des Polonius an seinen Sohn Laertes, als dieser wiederum die Universität bezog, (Hamlet, 1. Aufzug, 3. Scene); sind Vorschriften, Verhaltungsregeln und Studienplan hier auch nicht so ausführlich und pedantisch, als das Reglement des preußischen Königs für den berühmten Kronprinzen, so mag doch Possoschkow's Sendschreiben einige Beachtung verdienen. Dergleichen Material ist schätzbar für die Geschichte der Privatwirthschaften, der Preise, der Sitten und der Vorurtheile. Und selbst letztere historisch zu betrachten ist ja lehrreich, wie denn in neuerer Zeit gesagt worden ist, es wäre eine höchst würdige Aufgabe die Geschichte des Aberglaubens zu schreiben, weil man damit einen Maßstab gewinne für den Stand der Wissenschaften und für deren Einfluß auf die Völker*).

selben Jahre (1708) ersehen, daß dergleichen Unkosten in gar keinem Verhältniß zu den anderen standen. In der „Extract Rechnung" eines Hamburger Geldpatriciers vom Jahre 1708 werden als im Jahre stattgehabte Unkosten aufgeführt: „ein Schlafrock von französischer Etoffe mit güldenen Blumen" 522 Mark, ein neues Bett 1460 Mark, ein Gastgebet bei Gelegenheit einer Taufe 695 Mark, „eine Repetiruhr für meine Frau 1200 Mark," „Einem Studenten, der meinem Sohne die Exercicen zu Hauße machen hilft, weil er ein Doctor werden soll — 24 Mark" (!) s. Biedermann, Deutschland im achtzehnten Jahrhundert Bd. II, S. 525.

*) A. Helfferich, die Wissenschaft und das Leben. Deutsche Vierteljahrsschrift XXIV Nr. 94, S. 116 (1861).

Digitized by Google

Nun, wir meinen Possoschkow's Schriften enthielten nach dieser Richtung das schätzenswertheste Material in Bezug auf die Wirthschaftslehre und die Wirthschaft. Wir erhalten hier Aufschlüsse über die ökonomischen Zustände in Rußland am Anfange des vorigen Jahrhunderts, und wir lesen national-ökonomische Meinungen heraus, die für die Geschichte der Wissenschaft von Bedeutung sind. Possoschkow ist der erste Nationalökonom Rußlands.

A. Brückner.

Redacteure:
Th. Böttticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Digitized by Google

Blick auf die Geschichte der Juden in Europa.

Tantum religio potuit suadere malorum.
Lucret.

Wenn man den Culturgang der europäischen Menschheit seit dem Erlöschen des Alterthums durch die Jahrhunderte religiöser Finsterniß und politischer Barbarei verfolgt, dann stößt man hin nnd wieder zur Seite und im Hintergrunde auf eine schreckliche Erscheinung, fremdartig, unveränderlich, eben so anziehend als abstoßend — ich meine das Volk der Juden. Da wandeln z. B. in der mittelalterlichen Reichsstadt am Ostertage oder am Fest des Schutzheiligen die ehrenfesten, stattlichen Handwerker und die sittigen Frauen in Miedern und Schleiern in den Dom zur Messe; die Arbeit ruht, blank glänzen die Eisenbeschläge der schweren Hausthüren, die Orgel tönt über den stillen Markt hinüber — und abgelegen zur Seite, in einer eigenen kleinen Stadt, dem jüdischen Ghetto, da schreit's, da gesticulirt's, da geht der schmutzige Trödel fort; heute wagt sich Niemand hinaus in die christliche Stadt; nur schüchtern lauschen die Kindergesichter mit schwarzen Locken und stechenden Blicken durch die Mauerspalten hinüber; über das, was im Innern jenes Ortes vorgeht, sorgsam dem Auge verborgen, weiß Niemand etwas Bestimmtes und nur schauerliche Sagen erzählen davon, das Blut erhitzend. Zuweilen bricht der Wahn des Volkes und der Bürgerschaft mit fieberhaftem Fanatismus aus und der Ghetto wird gestürmt, wie z. B. in Straßburg im Jahre 1349, wo gegen 2000 Juden ergriffen und auf ihrem eigenen Kirchhof auf Holzstößen ver-

Digitized by Google

brannt werden, die drei Amtsmeister aber, weil sie das Beginnen hatten hindern wollen, ihrer Gewalt entsetzt werden und froh sind mit dem Leben davonzukommen*). Oder — es ist die Zeit der Kreuzzüge — mitten in dem Elend der gegenwärtigen Welt hat eine Himmelsphantasie die Völker ergriffen, Fürsten und Grafen steigen zu Roß, die Geringen sammeln sich zur Fahne des Kreuzes — und in dieser erhöhten Stimmung — womit beginnen die Gottesstreiter ihren Zug? Längs dem ganzen Rhein, von Trier und Köln bis Worms und Speier fallen sie wüthend über die Juden her; in Mainz rettet der Erzbischof Ruthard eine Anzahl in seine Pfalz, aber, wie die Chronisten sagen, in verrätherischer Absicht, denn nicht bloß läßt er von nachdringenden Kreuzfahrern die Flüchtigen niedermachen, sondern er will nun deren hinterlassene Güter nicht herausgeben; in andern Städten warten die Unglücklichen die Ankunft der fanatischen Scharen nicht ab, sondern tödten sich selbst; Frauen werfen sich von der Brücke in den Strom, Mütter erstechen ihre Kinder mit dem Messer; auch die nothgedrungene Taufe rettet nur das nackte Leben, denn der Getaufte wird gezwungen, als guter Christ all seine Habe der Kirche zu opfern. Dies war das Vorspiel des ersten Kreuzzuges! Auf dem Zuge selbst aber, in Asien, da werden bei Einnahme Jerusalems die Juden in die Synagoge getrieben und dieselbe dann in Brand gesteckt, denn schon der heilige Ambrosius hatte dem Kaiser Theodosius mit feierlicher Wuth geschrieben: „ich erkläre, daß ich eine Synagoge in Brand gesteckt habe oder durch Andere habe in Brand stecken lassen, damit kein Ort sei, wo Christus geleugnet werde.“**) — Oder, um aus dem katholischen Mittelalter in die protestantischen Zeiten hinüberzuspringen, da stirbt im Jahre 1571 der Kurfürst von Brandenburg Joachim II.: sogleich wird sein Cassirer und Hofjude Lippold eingezogen und eine strenge Commission soll seine Bücher und Rechnungen, sowie seine Münzverwaltung revidiren. Leider aber findet sich Alles in Ordnung, es ist dem Juden nichts nachzuweisen und die Verfolger sind in Verlegenheit. Da verfällt man auf eine neue Anklage, nämlich die der Schwarzkunst: Lippold soll durch Zauberei die Gunst des Kurfürsten gewonnen und ihn endlich vergiftet haben. Wirklich findet sich im Hause des Angeklagten ein Zauberbuch (wie dergleichen in jenen Zeiten oft gedruckt

*) Jac. Twinger v. Königshoven im Code hist. et diplom. de la ville de Strasbourg. T. I. Strasb. 1843. S. 131 ff.

**) Ambros. epist. 40. 8: Proclamo quod synagogam incenderim, certe quod illis mandaverim; ne esset locus in quo Christus negaretur.

Digitized by Google

wurde). Zwar leugnet der Jude, aber die Justiz hat Mittel den Verstockten zum Reden zu bringen. Er wird auf die Folter gestreckt, stromweise stürzt ihm das Blut aus dem Halse, man erfrischt den Halbtodten durch Wein und starkriechende Essenzen, das dauert so Wochen, Monate lang. Endlich am Mittwoch vor Fastnacht des Jahres 1573, dank den Bemühungen Meister Balzers, des Folterers, eines in seinem Berufe sehr geschickten Mannes, bekennt der Angeklagte vollständig: er giebt zu, den Kurfürsten verzaubert, dadurch seine Gunst erschlichen und ihn endlich vergiftet zu haben. Lippold wird dann öffentlich auf dem Neumarkt zu Berlin erst 10 Mal mit glühenden Zangen gezwickt, dann von unten gerädert, dann sein Körper in 4 Stücke zerhauen, diese an vier Galgen aufgehängt, der Kopf auf das Georgienthor gesteckt und die Eingeweide mit sammt dem Zauberbuche verbrannt. Unter dem Gerüste lief eine Maus hervor — offenbar der Teufel, den der Jude im Dienst gehabt. Alle Juden erhielten Befehl, die Marken zu verlassen; nur wer Christ werden wollte, durfte bleiben; da sich keiner dazu verstehen wollte, so wurden sie sämmtlich über die Grenze geschafft.*)

Solche Scenen begegnen dem Durchstöberer alter Acten und Zeiten auf jedem Tritt und Schritt. Die jüdische Geschichte auf europäischem Boden ist ein großes Martyrologium, ein tragisches Narrenspiel, ein wahres Auto da fé d. h. ein Glaubensactus. Nirgends blickt man der Religion so tief ins Herz, nirgends verrathen sich die innersten Motive des Glaubens so sehr, als in der Ketzer- und Judenhistorie. Aber das religiöse Interesse wird vielleicht noch überwogen von dem politisch-ethnographischen, sowie von dem culturhistorischen. Israel in der Zerstreuung ist ein so merkwürdiges Object, daß sich nichts damit vergleichen läßt. In einzelne Familien, in gesonderte Gemeinden zerstückelt, über drei Welttheile ausgestreut, ohne Staat und Vaterland, ohne Territorialverband und feste Nationalpalladien erhält es sich 18 Jahrhunderte lang — bloß genealogisch und religiös zusammengehalten. Die Mannichfaltigkeit menschlicher Thätigkeit ist ihm versagt; von dem Rechtsleben, der Bewegung der Geschichte ist es ausgeschlossen; die Religion vicarirt kümmerlich für das entzogene politische Dasein, die religiösen Organe werden zu Rechtsorganen und die Rabbinen entscheiden Streitigkeiten und Eigenthumsfragen zwischen einzelnen Juden, aber, da ihnen keine Machtvollkommenheit zur Seite steht, unter ewigen Appellationen und gegenseitigen Verketzerungen und Bannsprüchen. Diesem so fragmentarischen Leben lagert von außen Druck und Gewalt in rohester Gestalt gegenüber.

*) S. Gallus, Geschichte der Mark Brandenburg. 2. Aufl. Band 3. 1799. S. 124 ff.

Digitized by Google

Oft glaubt man, der letzte Todesstoß sei endlich gefallen, tausend Mal liest man, in dieser Stadt seien alle Juden niedergemacht oder verbrannt, aus jenem Lande seien alle verjagt, dort seien ihnen alle Kinder genommen und unter das Land vertheilt worden — und dennoch finden wir nach einiger Zeit wieder ein Ghetto gefüllt, wieder die furchtsamen gebückten Gestalten durch die Straßen schleichend, mit geringen Anfängen ihrem Gewerbe nachgehend, Schmach und Erpressung geduldig hinnehmend und Einzelne in beneidetem und gefährlichem Reichthum ihre Juwelen und Goldgülden hütend. Und was noch wunderbarer ist — nicht bloß allen Gräueln des Fanatismus und der Gewalt gegenüber erhält sich diese intensive Nationalität, sondern auch gegenüber dem viel mächtigern Zuge der Gewohnheit und des Beispiels. Jahrhunderte lang lebten die Juden unter den Religionsformen und Sitten eines neuen Vaterlandes, sie bedienten sich der Sprache des jedesmaligen Volkes, unter dem sie Wohnsitze genommen — dennoch gingen sie nicht auf in das allgemeine Element, das sie umgab. Sie erhielten sich religiös und genealogisch rein. Und, was gleichfalls staunenswürdig ist, sie verkümmerten in dieser Reinheit des Blutes nicht. Die Frische natürlichen Lebens verlangt Stoffwechsel; Adelsgeschlechter und Königsdynastien wie Nationen siechten dahin und wurden sich selbst zum Ekel, wenn sie durch Absonderung gleichsam vom Gattungsleben ausgeschlossen waren. Anders die Juden. Auf sich selbst beschränkt, in langer Reihe von Generationen sich in ihrem Typus unauslöschlich befestigend, wurden sie nicht alt, sondern blieben jung, bewahrten und steigerten den Adel ihrer geistigen und physischen Bildung, und wie sie das westliche und das östliche römische Kaiserreich überlebt haben, so werden sie vielleicht noch manches Volk überleben, z. B. das polnische. Alles dies zeugt von einem ungemeinen Maß unmittelbarer Naturkraft zugleich und einer ungemeinen Energie abstractiver Freiheit, die sich in diesem Falle gegenseitig unterstützten.

Naturmacht und Abstraction in gegenseitiger Durchdringung zeichnet eben so das innere Geistesleben der Juden in einem so langen Zeitraum aus, ihre Sprache, ihre Literatur. Schon in der Epoche des babylonischen Exils begann das Hebräische in Palästina als lebende Sprache zu verschwinden, das Volk bediente sich des aus dem Nachbarlande Syrien eingedrungenen Aramäischen; die Kundigen verfaßten die neuhinzukommenden Bücher noch in der heiligen Sprache, der Menge aber mußte das archaistische Idiom des Gesetzes und der Propheten schon durch Erläuterung und Unterricht vermittelt werden. Bis dahin war das Verhältniß noch

Digitized by Google

ein ganz normales und gesundes. Alle Religion ist conservativ: sie stellt das Wissen und Denken eines frühern Geschlechts den spätern und deren wechselnden Geistesbedürfnissen als normative Autorität entgegen und warnt und straft bei jedem Schritte fortstrebender Entwickelung. Religionsurkunden ist daher die archaistische Sprache wesentlich; Priester und Leviten bringen ihre Formen durch Verkündigung immer wieder unter das Volk; auf die tägliche Rede aber, wie sie im Hause und auf dem Markte herrscht, wirkt dieser Zusammenhang mit ihrem Alterthum nur wohlthätig, erhält sie in organischem Gange und trägt ihr das auf dem Wege des Lebens Verlorene immer wieder nach. So erwuchsen die romanischen Sprachen unter beständiger Erinnerung an ihre Vorzeit d. h. das Latein: so hätte die lutherische Bibelübersetzung, wenn man sie unangetastet gelassen hätte, die jüngere Sprache vor mancher Verwilderung geschützt. Indeß — die Kluft zwischen der Sprache der Götter und der Menschen (nach Homer) oder der heiligen und der Vulgärsprache kann auch zu groß werden. Was mit einer Sprache geschieht, wenn sie von dem natürlichen Boden des Lebens gelöst ist, wie weit der Mensch in seiner Freiheit, durch Witz und Rechnung, durch alchymistische Kunst ein Todtes, in dem kein Blutumlauf mehr ist, in Scheinbewegung erhalten kann — dies lehrt die Sprachgeschichte der Juden in einem eminenten Beispiel*). Die Mischnah, geschrieben in Tiberias im 2. Jahrhundert unserer Aera, ist ein Mittelding zwischen Althebräisch und Aramäisch; die beiden Talmude, der palästinensische vom 4. und der babylonische vom 5. Jahrhundert, sind chaldäisch, aber mit Stücken, die an das jüngere Hebräisch, mit andern, die an das Idiom der Mischnah erinnern. Als der Islam aufgetreten war, wurde in dessen weiten Reichen das Arabische die Sprache des Lebens: in der Schule, der Synagoge, der Literatur herrschten drei oder mehr heilige Sprachen; diese wurden willkürlich gemischt, sie wurden immer seltsamer und gekünstelter, conventionelle Allegoristik deutete den Sinn der Wörter um, Räthsel und Anspielung umgab den dreifach verhüllten Gedanken mit esoterischem Dunkel, das die Feinde von Außen, die Zeloten von Innen abwehren sollte. Allmälig aber nahm auch die Literatur das Arabische an und nun wetteiferten die Juden mit ihren Herrschern, den Arabern, in commentatorischen, medicinischen, mathematischen, kabbalistischen Werken in arabischer Sprache. Da vertreibt der Fanatismus um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Menge Juden

*) S. darüber und über das Folgende das treffliche Werk E. Renan's: Hist. des langues Sémitiques. Paris 1855. (1. Auflage).

Digitized by Google

aus Spanien; sie wenden sich nach Südfrankreich, nach Italien, von da weiter nach Deutschland; dort ist das Arabische natürlich-unbekannt; es beginnt daher eine allgemeine Uebersetzerthätigkeit und mit ihr tritt ein neues, ebenfalls künstliches Idiom auf, das sogenannte Philosophisch-Rabbinische. Dieses philosophico-Rabbinicum ist ein reiner Sprachhomunculus, nicht auf natürlichem Wege gezeugt, sondern durch Mischung und Destillation, eine erfundene Sprache mit eigenem scholastischen Vocabularium. Für die neuen philosophisch-logischen, naturwissenschaftlichen, dämonologischen Begriffe nämlich zeigte sich das Hebräische der Bibel, das Chaldäische des Talmuds und der Commentatoren zu eng; es wurden also nicht nur die Formen und Phrasen aus all den verschiedenen Quellen der Tradition frei gemischt, sondern auch den sinnlichen Ausdrücken der alten Zeit andere Bedeutungen untergelegt, diese wieder als Bilder für neue Abstractionen verwendet und so fort in einem mehrfachen Umbildungsproceß. Unterdeß aber ging die Vulgärsprache, von Religion und Wissenschaft getrennt, ihre eigenen Wege, die gleichsam um das nationale Heiligthum herumführten. Die Juden in den verschiedenen Ländern sprachen nämlich die Sprache des Volkes, unter dem sie wohnten, hier arabisch, dort spanisch, dort italienisch oder deutsch. Aber die Verfolgung trieb sie von einem Lande ins andere, von diesem in ein drittes; sie brachten die bisher gewohnte Sprache mit, die nun selbst unter ihnen wieder stehen blieb und zu einem todten, traditionellen, halb heiligen Idiom ward. So sprechen die Juden in Constantinopel und in der Moldau und Walachei noch jetzt spanisch, aber ein alterthümliches Spanisch, wie es im 15. Jahrhundert gebräuchlich war; so war auch in Spinozas elterlichem Hause in Amsterdam das Spanische Familiensprache, so reden die polnischen Juden ein alterthümliches Deutsch, einen verdorbenen aus ihrer früheren Heimath mitgebrachten Provinzialdialekt. Bei neuer Auswanderung wird dann auch dies Deutsch zur halbvergessenen Rede der Großeltern, die dem Enkel wie eine ehrwürdige Kindererinnerung vorschwebt; tritt er in die Schule, unter die Zucht der Rabbinen, dann empfangen ihn in mehrfachen Abstufungen die alten heiligen Sprachen, Gipfel erhebt sich, so zu sagen, über Gipfel und will er durch einen Hymnus seinem religiösen Gefühl Ausdruck geben, so muß er auf künstlichem Wege der künstlichen Form erst Meister werden und es verschmilzt sich unmittelbarstes Gefühl, etwa wie bei dem Jesuiten Balde und manchem anderen Neulateiner, mit der kältesten mechanisch operirenden Reflexion.

Digitized by Google

Denselben Gang nahm die hebräische Literatur ihrem materiellen Gehalte nach. Israels literarische Production war in den 18 Jahrhunderten eine der Masse nach unübersehliche, der Mannichfaltigkeit nach unerschöpfliche und dennoch, muß man sagen, unfruchtbare, weil widernatürliche. Da der Mosaismus an eine göttliche Schrift geknüpft war, so wandte sich alle geistige Kraft zunächst auf Deutung des heiligen Textes. Bald wurde die eine und die andere Auslegung canonisch, diente dann wieder als Text neuer Commentare und so stieg das exegetische Material allmälig vergehoch. Die Erklärung ward immer willkürlicher, die Methode immer verwickelter, Speculation löste den Text und die Tradition in Nebel auf; da das allgemeine Weltleben ausgeschlossen war und Luft und Licht keinen Eingang fanden, so bildete sich eine seltsame, saftreiche, aber ungesunde Vegetation; dumpfe Glut, formlose Phantasie durchdrang sich mit zersetzendem aberwitzigem Scharfsinn. In der arabischen Zeit bricht die Kabbalah ein, mystische Gnosis, tiefsinnig-kindische Theosophie. Welt und Geschichte werden ein ungeheures Phantasma, aber — und dies ist charakteristisch — aufgebaut aus den abstractesten, formalen Verstandesspielen. Ziffern, Buchstaben, Zahlenverbindungen, Anagramme des Namens Gott erhalten die Kraft metaphysischer Principien, dienen als Stufenleiter frommer Erhebung*). Auf der praktischen Seite tritt die Kabbalah als Magie und Astrologie, als Thaumaturgie und Alchymistik auf. Auf geheimen Kanälen dringt diese orientalische Phantasie auch in die christliche Welt ein, durchzieht alle Völker in einem verworrenen Sagengeflecht, erscheint z. B. als Roman vom heiligen Grál, wuchert im Schooß des Tempelherrnordens; Toledo wird zum Wallfahrtsort, wo der christliche Jünger von weisen Rabbinen in magisches Wissen sich einweihen läßt. Umgekehrt drang auch christliche Scholastik, halbverstandene aristotelische Philosophie in die jüdische Literatur ein. Abstracter Spiritualismus kämpfte auf Tod und Leben mit kabbalistischem Pantheismus. Die Skepsis kühner Denker hüllte sich, der Selbsterhaltung wegen und um nicht anzustoßen, in das Gewand der Geheimlehre, entging aber auch hier ihrem allgemeinen Schicksal nicht: im Jahre 1305 erging der rabbinische Bann gegen das Studium der Philosophie in den Schulen**). Alle diese Geistescultur fand ihr Ende durch den auftretenden Humanismus, der nicht nur die christliche Scholastik, sondern auch die jüdische Talmudistik wie häßliche Nachtgespenster beleuchtete und

*) S. Jost, Gesch. des Judenthums und seiner Secten, Abthl. 3, Leipzig 1859. S. 65 ff.

**) Jost a. a. O. S. 48 ff.

Digitized by Google

verscheuchte. Gleichzeitig trat das für die jüdische Geschichte seit Zerstörung Jerusalems wichtigste und folgenreichste Ereigniß ein, die große spanisch-portugiesische Judenvertreibung. Doch ehe wir auf diese Katastrophe eingehen, ist erst in kurzem ein allgemeines Bild der Lage des israelitischen Volkes im Mittelalter zu entwerfen*).

Daß die Juden schon zur Zeit der Republik und der ersten Kaiser in Rom eine zahlreiche und mächtige Genossenschaft bildeten, lehren sprechende Zeugnisse bei den Alten selbst. Cicero in der Rede pro Flacco 28 ruft aus: Scis quanta sit manus (nämlich der Juden in Rom), quanta concordia, quantum valeat in concionibus, und nachher: multitudinem, flagrantem nonnumquam in concionibus, pro republica contemnere gravitatis summae fuit. Nachdem darauf Rom eine Monarchie geworden und Cäsar ihnen überall freien Cultus zugestanden, wimmelt es in Rom und den Provinzen von Juden, die eng zusammenhalten und ihren Mittelpunkt im Tempel zu Jerusalem und in der Person des Hohenpriesters haben. Horaz am Schluß der vierten Satire des ersten Buches ruft scherzend aus: „willst Du mir das Dichten verwehren, so hole ich die ganze Zunft der Versmacher mir zu Hülfe, denn wir sind in Rom zahlreich und bekehrungssüchtig wie die Juden“**). Der religiöse Eifer, das Interesse für Ausbreitung allgemeiner Principien war den Römern, die Jeden gern glauben ließen, was er mochte, unverständlich und lächerlich. Als sich aus dem Judenthum eine besondere Secte unter dem Namen der Christiani hervorbildete, traf der Abscheu der ächten Römer beide auf gleiche Weise. Tacitus fand beide von dem odium humani generis beseelt. Später als die Christen immer zahlreicher, das Christenthum sogar officielle Religion geworden war, da begann auch die Verfolgung gegen die Mutterreligion: christliche Bischöfe wüthen in ihren Schriften gegen die Juden und werfen Feuer in ihre Synagogen. Indeß, auch die christlichen Römer waren doch von dem alten römischen Rechtsgrunde noch so sehr beherrscht, daß sie den Juden die Bürgerrechte nicht entzogen — die Theologie hatte einen Rest von civilem Rechts- und Menschlichkeitsgefühl nicht ausrotten können. Die

*) S. den geistvollen und gelehrten Artikel „Juden“ (von Selig Cassel) in der Encycl. von Ersch und Gruber.

**) Hor. Sat. l, 141:

Multa poetarum veniet manus, auxilio quae
Sit mihi, nam multo plures sumus, ac veluti te
Judaei cogemus in hanc concedere turbam.

Digitized by Google

Herrschaft der arianischen Gothen änderte an dieser Lage der Dinge nichts. Der Arianismus, der von der katholischen Bevölkerung selbst als eine Art Ketzerei gehaßt wurde, mußte gegen alle Unterdrückte human und tolerant sein und so schrieb auch König Theodorich (bei Cassiod. Var. 2, 27): „Wir können keine Religion gebieten, weil Niemand gezwungen werden kann, etwas gegen seinen Willen zu glauben"*). Als nun aber das Gothenreich fiel, König Chlodwig mit seinen Franken katholisch, nicht arianisch wurde, als Mittel- und Süditalien nebst Sicilien unter das Regiment der byzantinischen Hofsdogmatik und ihrer Eunuchen römischen Bischöfe aber an dem Werke der einen allgemeinen Kirche gewaltig arbeiteten, England ihrem Stuhlunrte warfen und Deutschland durch ihre Sendboten eroberten — da war das wirkliche Mittelalter eingebrochen und mit ihm die Aera religiöser Dämonik die erst dumpf und trübe, dann zur Zeit der Kreuzzüge in Exaltation auflohderte, von wo an sie dann wieder in langsamer Ermattung sich abkühlte.

Drei Momente sind es, in denen sich seitdem das Schicksal der Juden in Europa zusammenfassen läßt: das canonische Recht, der Racenwiderwille und das Zinsgeschäft. Wo sie zusammenwirken, da steigt, wie bei Sturmfluthen, das Maß der Greuel und des Elends am höchsten.

Das canonische Recht oder die Gestaltung der Gesellschaft nach Kirchen- und Priesterbegriffen vertrug sich mit der Existenz Andersgläubiger eigentlich gar nicht. Zuerst entledigte sich das vom christlichen Geist früh und tief durchdrungene Frankreich in wiederholten Zuckungen seiner jüdischen Elemente; seit der Zeit der Karolinger mehrten sich die Flüchtlinge aus Frankreich in Lothringen und Elsaß, in den Landschaften am Rhein, in Schwaben und Franken. Dies ist der Ursprung der sogenannten deutschen Juden, die sich dann, Rast und Heimath suchend, immer weiter nach Osten, nach Böhmen und Polen und Ungarn verbreiteten. Aber die Kirche und ihre canonischen Satzungen kamen ihnen überall nach. Bald war es in ganz Europa ausgemacht, daß kein Jude ein Amt bekleiden oder einer Zunft angehören konnte, daß er kein unbewegliches Vermögen, kein Grundstück besitzen durfte — nur ein Kirchhof war den Verstoßenen von dem allgemeinen Erdboden gestattet. Die Kirche verbietet den Juden aufs strengste, christliche Mägde oder Knechte in Dienst zu haben; Eheverbindungen zwischen Juden und Christen werden mit dem Feuer bestraft. Eine scharfe Grenze soll das verdammte Judenvolk von der Heerde St. Peters scheiden

*) Religionem imperare non possumus, quia nemo cogitur, ut credat invitus.

Digitized by Google

— daher die Satzungen vom Ghetto und von den Abzeichen. Ueberall, wo Juden geduldet werden, sollen sie an einem eigenen unreinen Orte zusammenwohnen, in Italien und der Levante Ghetto genannt. Was ein rechter Christ ist, betritt dies Judenviertel nicht gern; dort herrschen Lumpen, Schmutz und Elend. In Rom lag der Ghetto seit alter Zeit jenseit der Tiber, in einer Gegend, die jährlich vom Fluß überschwemmt wurde und daher sumpfig und fieberhaft war. In Venedig war er ummauert und mit Thoren geschlossen; jedes Thor hatte einen nächtlichen Wächter, der ein Christ sein mußte und von den Juden selbst bezahlt wurde. Schimpflicher als der Ghetto war das Judaszeichen, das seit Innocenz III. jeder Jude tragen mußte. Es war dies ein muhamedanischer Brauch, der in die Decretalien des Stellvertreters Christi Einlaß gefunden hatte. Denn dem unreifen symbolisirenden Geiste des Morgenlandes war es nicht möglich, ein Ideelles, ein Allgemeines anders als äußerlich-sinnlich sich anzueignen — daher Stand, Religion, Nationalität sich durch Farbe und Schnitt der Gewänder auszeichnet. So trugen sich die Juden in den Ländern des Islam schwarz, das weiße Gewand, der grüne Turban zeigte den Gläubigen, den Herrn im Lande an. Bald aber begnügte sich der Fanatismus damit nicht: die Verworfenheit des Unglaubens mußte durch einen offenbaren Schandfleck sich selbst jedem Auge kund thun. Als solcher diente am gewöhnlichsten eine gelbe, runde Kokarde, die jeder Jude anstecken mußte — im Gegensatz zu dem islamitischen Halbmond deutete das geschlossene Rund auf den Verleugner des Propheten. Und in dieser Gestalt adoptirten die päpstlichen canones das Abzeichen. Ein runder Lappen von gelber Farbe bezeichnete von nun an dem Volke denjenigen, der in der Person seiner Vorfahren Christum gekreuzigt hatte und den es verhöhnen, auch wohl nach Umständen plündern und verbrennen konnte. In Deutschland kamen statt des Lappens auch spitze oder sogenannte gehörnte Hüte für die Männer, gelbe Schleier für die Frauen als Schandzeichen auf. Auch in allen übrigen Beziehungen trennte das canonische Recht den jüdischen Menschen sorgfältig von dem christlichen; soll z. B. ein Jude einen Eid leisten, so schwört er zwar auf die Thora, oder auf einer Kuhhaut stehend u. s. w. Dabei versäumte die Kirche nicht, erstens der Vermehrung des Judengeschmeißes Grenze zu setzen (denn jedes Neugeborene war ja eine Beute mehr für den Rachen des Satans), dann die Verstockten zu bekehren und so zu retten. Das Erstere ward auf verschiedene Weise versucht, z. B. indem die Zahl der jährlichen Ehen be-

Digitized by Google

schränkt wurde; eine Form für das Letztere waren die Judendisputationen und die Judenpredigten — heitere Episoden in diesem blutigen Drama. Die Disputationen fanden in feierlichem Kreise zwischen den Rabbinen, die die Juden stellen mußten, und den christlichen Doctoren statt: gewöhnlich präsidirte ein Kirchenfürst, Mönchsbrüderschaften standen umher, die angesehensten Juden waren gleichfalls von der andern Seite als Gegenchor versammelt. Natürlich überzeugte keiner den andern: die Rolle der Rabbinen war aber offenbar die schwierigere, da sie in ihrer Polemik sehr vorsichtig sein mußten und nur ad hominem demonstriren konnten. Häufig endigten diese Disputationen mit einem Wunderzeichen, z. B. die herbeigebrachte Hostie strahlte Licht aus oder flog im Saale umher, worauf denn, wie die Chroniken sagen, alle anwesenden Juden sich taufen ließen. Die Judenpredigten waren ein alter Gebrauch, den Papst Gregor XIII. erneuerte. Eine Anzahl Juden mußte sich in einer christlichen Kirche versammeln und dort die Predigt anhören, die gewöhnlich von einem Mönch des Prädicantenordens gehalten wurde. Aufseher waren durch die Kirche vertheilt und wo ein Paar Juden flüsterten oder einer einzuschlafen im Begriff schien, da erfolgte ein ermunternder Stoß mit der Hellebarde; auch die Ohren wurden beschichtigt, ob diese nicht etwa verstopft waren. Später trieb man die Bosheit so weit, zum Text der Predigt gerade diejenige Stelle des Alten Testaments zu wählen, die am Tage zuvor in der Synagoge erklärt worden war, so daß auf das jüdische Gift unmittelbar das christliche Gegengift folgte.

Wo sich nun der Fanatismus dieser canonischen Gesetzgebung mit dem natürlichen Abscheu verband, der alle Racen auf erster unmittelbarer Stufe gegen einander beherrscht, da treten uns wilde tragikomische Erscheinungen entgegen, Züge eines dämonischen, oft grotesken Aberwitzes. Jenen magern, schwarzäugigen, dunkelhaarigen Menschen mit den zuckenden Armbewegungen, Kindern einer andern Zeit und Zone, die ihre Bräuche und ihr Treiben so tief verbargen, deren Pergamentrollen mit so wundersamen, von der Rechten zur Linken laufenden Charakteren bezeichnet waren — diesen traute das Mittelalter das tiefste Wissen, aber auch die feindseligste Bosheit und allen infernalischen Zauber zu. Darum waren z. B. die Aerzte des Mittelalters vorzugsweise Juden, die Heilkunst ward als Zauberkunst, Macht der Geister über die Natur gedacht. Manche gewannen dadurch Macht und Einfluß an den Höfen, die sie dann zur Rettung ihrer Glaubensbrüder verwandten, Andern ward ihr vermeintliches Wissen zum Verderben, denn regelmäßig,

Digitized by Google

wenn ein Herrscher gestorben, mußte ihn sein jüdischer Arzt vergiftet haben: diese Anklage geht von Balduin, König von Jerusalem, bis auf Elisabeth, Königin von England. Ueberhaupt wurde jeder Schreck, der die Völker ergriff — und das Mittelalter war, wie die Kinderseele und wie jedes unreife bloß von Ahnungen beherrschte Bewußtsein, absolut furchtsam — an die Juden geknüpft und den Juden verderblich. Sie haben die Byzantiner an die Perser, später an die Türken verrathen; sie bereiten alles für die Ankunft der Türken an den Alpen und am Rhein vor; sie haben den Arabern den Weg nach Spanien und Frankreich gebahnt; sie haben den Mongolen in Schlesien Waffen zugeschickt, Wegweiser zugeführt; Sultan Soliman hat Rhodus nur mit ihrer Hülfe erobert u. s. w. Noch im vorigen Jahrhundert ist der Frankfurter Conrector Schudt in seinem klassischen Buche über die Juden („Jüdische Merkwürdigkeiten") überzeugt, der große Sturm, der Karl's V. Flotte auf dem Zuge nach Algier zerstörte, sei eine Folge jüdischer Kabbala gewesen. Und ging eine Seuche über Land, wie die schwarze Pest im 14. Jahrhundert, so haben die Juden die Brunnen vergiftet und es beginnt ein allgemeines Schlachten und Verbrennen. Das Brunnengift wurde verschieden gedacht, in dem Mixtum aber pflegten Christenherz und Hostie nicht zu fehlen. Dies hängt mit einem andern allgemeinen Wahn zusammen, den schon die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte theilten. Die Juden feiern ihren Sabbat hinter ihren Mauern und in ihrer Synagoge — was vollbringen sie dort? und wozu? Sie befriedigen ihre alte Rache, sie setzen das Kreuzigungswerk fort. Sie nehmen das corpus Domini, die geweihte Hostie, und stechen sie so lange mit Nadeln, bis Blut herausfließt, wie damals da Christus am Kreuze hing. Dieser Greuel entflammte das Volk, besonders in Deutschland, kurz vor dem Ende des 13. Jahrhunderts. Ein Fanatiker aus Schwaben, ein gewisser Rindfleisch, hatte die noch blutende Hostie vor der Thür eines Juden gefunden, versammelte das Volk schaarenweise um sich, rief: wer ein guter Christ ist, folge mir nach — und ein Blutstrom, eine Feuerlohe ergoß sich durch Schwaben und Franken bis an den Rhein und die Donau. Diesmal war es die Hostie, viel häufiger aber sind die Fälle, wo ein Christenkind in der Synagoge gekreuzigt worden war. Wie es dabei herging, kann statt aller übrigen folgender Vorfall in Trident lehren, den die annales Placentini (bei Muratori Tomus XX.) unter dem Jahre 1475 erzählten. Einem Bürger war sein kleines Kind verloren gegangen, der Leichnam wurde am Gründonnerstag im Flusse gefunden, wo er am Rade einer jüdischen Mühle hängen geblieben

Digitized by Google

war. In der Stadt erhob sich das angstvolle Gerücht, der Knabe sei von den Juden gekreuzigt worden und wirklich zeigte der Körper an vielen Stellen Verletzungen. Die Juden wurden eingezogen, leugneten, gestanden dann auf der Folter, und nun begann das Mordgeschäft der Justiz, der Leichnam aber des Knaben, des Simon beatus, verrichtete viel Wunder und sein Grab wurde ein besuchter Wallfahrtsort. Empfindlicher als solche Ausbrüche, die ihrer Natur nach nur sporadisch sein konnten, war der ununterbrochene Hohn und Ekel, der die Juden und alles Jüdische traf. Dahin gehört die Sage vom foetor Ebraicus, der sich gleichfalls schon bei den Kirchenvätern findet. In einer Zeit bloßer barbarischer Natürlichkeit setzt sich der religiöse und genealogische Widerwille von selbst in solche sensuelle Empfindung um: Reliquien duften, der Satan aber stinkt und man merkt es wo er dagewesen ist und eine arme Seele geholt hat: das Mittelalter, das ganz in einem überweltlichen Geisterreich lebte, war eben darum auch kraß sinnlich wie grob egoistisch. Eine Streitfrage, die die Gelehrten häufig beschäftigte und die auch in den epistolis obscurorum virorum besprochen wird, war die, ob ein Jude, wenn er Christ werde, den foetor verliere oder nicht. Diejenigen, in denen das Racegefühl lebendig war, behaupteten, der Jude stinke fort; die mehr vom religiösen Gesichtspunkt urtheilten, waren der Meinung, der neue Heiligkeitsgeruch lösche alles Frühere aus. Die Ceremonie am Sabbat, wurde weiter behauptet, bezwecke nur, den foetor zu unterdrücken. Die Juden, sagt Luther, müssen Christenblut haben, daß sie nicht stinken, und wie alle Aussprüche Luthers wurde auch dieser bei den protestantischen Theologen bis ins 18. Jahrhundert hinein maßgebend. Eine andere Auskunft giebt der spanische Autor Lucius Marineus Siculus in seiner Schrift de rebus Hispanicis memorabilibus*). Die Juden, sagt er, bekannten bei der Untersuchung: anum sabbato nihil agentes digitis purgamus. O schändliches Volk, fährt er entrüstet fort, das von Natur gezwungen ist, in tam foedam corporis partem digitos immittere! — Kein Wunder, daß eine so verachtete Menschenklasse auch zu Volkslustbarkeiten mißbraucht wurde. Bekannt ist der Judenlauf am letzten Carnevalsabend in Rom. Die Juden mußten den langen Corso hinab zur Schau rennen. Man gab ihnen vorher reichlich zu essen, um ihnen den Lauf beschwerlicher, den Zuschauern ergötzlicher zu machen. Sie liefen in voller Furie, unter dem Hetzgeschrei und Jubelgelächter des Volkes, während der heilige Vater auf einem geschmückten

*) Bei A. Schottus, Hispania illustr., Francof. 1603 fol., Vol. I., p. 481 seq.

Digitized by Google

Balkon stand und herzlich lachte. Im Jahre 1667, wo dieser Lauf das letzte Mal stattfand, liefen erst die Esel, dann die Juden, dann die Büffel, endlich die Pferde; im folgenden Jahre gestattete der Papst den Juden sich für eine Summe Geldes loszukaufen und noch bis auf den heutigen Tag muß der Ghetto zum Carnevalsfest seinen Tribut darbringen*).

Das Geld war überhaupt in unzähligen Fällen der Lebensretter wie das Verderben der Juden. Der Handelsgeist, der Volksnatur ursprünglich gegeben, fand in den Umständen eine immerwährende einseitige Nahrung. Heimath- und besitzlos, ohne concreten Beruf, kaum geduldet, was blieb den Juden als das ganz abstracte, körperlose Zinsgeschäft? In jener bunten Mannichfaltigkeit unmittelbarer, gebundener Volkszustände, die man das Mittelalter nennt, bildeten die Juden mit der verallgemeinernden Schärfe ihrer rechenden Logik sogar ein nothwendiges Element: die politische Entwickelung der feudalen Jahrhunderte ist ohne jüdische Wechseltische nicht zu denken. So oft in den italienischen Handelsstädten Geldnoth eintrat, wurden regelmäßig Juden berufen, um der Finanzkrisis abzuhelfen. So thaten Florenz, Pisa, Venedig mehr als einmal. Selbst in kleineren Städten war von Staatswegen ein Jude angestellt und besoldet, das Zinswesen zu regeln. In demselben Sinn erklärten die Kaiser seit der hohenstaufischen Zeit die Juden für Kammerknechte des Röm. Reiches, servi camerae Nostrae, d. h. Juden zu halten war kaiserliches Vorrecht. Der Kaiser verlieh dieses Recht zuweilen verarmten Städten als Gnade oder Entschädigung. Die goldene Bulle 1356 ermächtigte auch die 7 Kurfürsten, der westphälische Friede endlich alle Reichsstände zur Judenbenutzung. Man siedelte eine Anzahl Juden an; diese schacherten und wucherten, wie die Raupen spinnen und die Bienen Honig sammeln: von Zeit zu Zeit nahm man ihnen das Gespinnst und den Honig wieder ab. Zu jüdischem Gelde zu gelangen gab es tausend Wege; wer all die zahlreich benannten Abgaben aufzählen wollte, denen das Judenviertel unterworfen war, hätte viel zu thun. Quod non capit Christus, rapit fiscus — war ein ganz richtiger Spruch. Wollen die Juden ihr Passahfest feiern, sie müssen die Erlaubniß für Geld erkaufen — was nicht hindert, daß sie nicht auch für das christliche Oster- und Weihnachtsfest den Opferpfennig zahlen müssen. Jeder lebende Jude muß den Leibzoll entrichten, aber auch jeder todte, ehe er in die Erde kommt, den Leichenzoll. Jeder Einzelne zahlt für sein Individuum, aber auch der Ghetto als Ganzes muß zahlen. Kein jüdischer Handels-

*) S. Gregorovius, Figuren: der Ghetto.

Digitized by Google

mann kann des Weges ziehn ohne Geleitsbrief und Schutzzoll; in die Kanzelleien müssen die Juden Pergamenthäute liefern, in die Küche Näpfe, in die Schlafkammer Betten; der Kaiser in seiner Gnade erläßt zuweilen den Grafen und Herren, ja ganzen Reichskreisen ihre Judenschulden u. s. w. Die gegen Ende des Mittelalters immer eingreifendere Geldmacht erregte zuletzt die Aufmerksamkeit und Reaction der Kirche. Ein Symptom derselben ist in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts der merkwürdige Kreuzzug eines Predigermönchs, des Bernardinus Tomitanus, gegen das jüdische Zinswesen. Bernardinus zog von Stadt zu Stadt, donnerte gegen allen Geldhandel, entflammte die Bürger zur Abschaffung der Zinse und Wechsel überhaupt und errichtete überall montes pietatis als kirchliche Form der Unterstützung der Armuth. Er war eine Art Proudhon in der Kutte, ein Börsenprediger, dessen höchstes Ideal der mont-de-piété war. Seine Beredsamkeit konnte indeß den Fortschritt der Finanz, die noch bei Luther soviel bedeutet als Betrug, nicht aufhalten.

Als nun die Epoche der Renaissance herangekommen war, die den Kreis der Sitten und Begriffe in Europa so mächtig erweiterte, daß ein neues Weltalter von da an datirt, trat gleichzeitig auch für Schicksal und Cultur des Judenvolkes eine verhängnißvolle Wendung ein, die große spanisch-portugiesische Vertreibung.

Der Zustand der Juden in Spanien war sehr verschieden von dem im übrigen Europa. Die längere Dauer des Arianismus, der Einbruch der Araber, die Begegnung und Humanisirung der drei Religionen auf dem gemeinsamen neutralen Gebiet der Ritterehre und der Wissenschaft — dies hatte die Juden in Spanien vor der Erniedrigung bewahrt, in die sie in andern Ländern versunken waren. Die spanischen Juden waren ein stolzes und reiches Volk, sie besaßen Landgüter und Weinberge; jedes Amt stand ihnen offen; sie waren an den christlichen Fürstenhöfen einflußreich. Der Adel Spaniens scheute die Verbindung mit den Töchtern Judas nicht. Der Amerikaner Prescott*), der sich zugleich auf Llorente beruft, ist der Meinung, daß es kaum ein Adelsgeschlecht gebe, dessen Blut nicht stark mit der mala sangre d. h. mit jüdischem gemischt sei. Wohl traten auch in Spanien Zeiten düsterer Scrupel ein. Die Concilien schärften drohend die canonischen Gebote ein, schwache oder fanatische Fürsten zündeten Scheiterhaufen an. So kam es, daß im 15. Jahrhundert Spanien voll von sog. Maranen

*) History of the reign of Ferdinand and Isabella. 6th. ed. London 1850. Vol. I, p. 302.

Digitized by Google

oder Conversos war d. h. Scheinchristen, die ihre Anhänglichkeit an den alten Glauben mehr oder minder sorgfältig geheim hielten. Hier nun liegt die eigentliche Quelle der spanischen Inquisition, die wesentlich gegen den heimlichen Judaismus gerichtet war, erst später auch die Ketzerei überhaupt in ihren Kreis zog. Es kann hier nicht die Absicht sein dies greuelvolle Institut näher zu beschreiben: wer es kennen zu lernen wünscht, findet seine ausführliche Geschichte in dem authentischen Quellenwerke Llorente's. Es genüge zu bemerken, daß die Zahl der Schlachtopfer, die die heilige Hermandad von 1481 bis 1808 dem Moloch des Fanatismus darbrachte, sich auf 343,000 beläuft. Bald rückte auch für die offenen Juden die Stunde des Verderbens heran. Der Klerus, besonders der Dominikanerorden, an seiner Spitze der Großinquisitor Torquemada, machten es dem ohnehin finsteren König Ferdinand und der von ihrem Beichtvater beherrschten Isabella zur Gewissenspflicht, ihr Land von der Pest nichtchristlicher Unterthanen zu säubern. Der Verbannungsbefehl gegen die Juden erfolgte am 30. März 1492, demselben Jahre, wo Granada erobert und Amerika entdeckt wurde. Eine Deputation der Judenschaft stellte unter Flehen und Thränen dem König und der Königin den Antrag, ihnen einen Tribut von 30,000 Ducaten zu zahlen und sich von den strengsten Satzungen des canonischen Rechts einschränken zu lassen, wenn der Befehl zurückgenommen werde. Schon wankte der König, da stürzte Torquemada mit dem Crucifix in der Hand ins Zimmer und rief: Judas hat den Herrn um 30 Silberlinge verkauft — hier ist er, nimm und verkaufe ihn für 30,000 Ducaten. Diese Rede wirkte. Schrecklich wie der Befehl war die Art der Ausführung desselben. Als äußerster Termin waren nur 4 Monate gestellt: bis dahin sollte jeder Jude seine unbewegliche Habe verkauft haben und sich außer Landes befinden, aber nur Wechsel und Creditbriefe, kein baar Geld sollte mitgenommen werden. Die Zahl der Auswanderer ist ungewiß, Manche berechneten sie auf 800,000, Prescott nimmt nur 160,000 Köpfe an. Man muß sich die innere Lage der Länder im Mittelalter, den unentwickelten Zustand des Credits und der Kaufs- und Verkaufsformen, den Mangel an Posten, an Verkehrs- und Lebensmitteln und an gebahnten Straßen vergegenwärtigen, um das Elend dieses plötzlichen Aufbruches zu ermessen. Wer allein zog ward geplündert und erschlagen, die sich zusammenthaten kämpften mit Hunger und Pest. In den Hafenorten strömten die Flüchtigen zusammen, die Schiffsgelegenheit reichte nicht für alle aus, die Schiffe wurden überladen, das Meer ver-

Digitized by Google

schlang sie, andere scheiterten an den maroccanischen Küsten und die Mannschaft ward als Sclaven verkauft; die den Hafen erreichten, fanden sich in den Händen roher, raubgieriger Barbaren. Der stärkste Zug ging über die Landgrenze nach Portugal. Der König von Portugal nahm die Gelegenheit wahr seinen Schatz zu bereichern: wer ohne Zahlungsschein ankam, wurde als Sclave verkauft. Ein Unglück war es, daß Emanuel der Große, der bald darauf den Thron bestieg, sich grade um die Hand der Tochter Ferdinand's und Isabella's bewarb und die spanische Fürstin ihm die Bedingung stellte, keine Juden am Tajo zu dulden. Schon erwartete er die Braut an der Grenze, aber ein Brief von ihr meldete, sie wolle sein Land erst dann betreten, wenn es von den Mördern Christi gereinigt sei. So erging 1496 der Befehl an die Juden, sich entweder taufen zu lassen oder das Land zu räumen. Da es finanziell Nachtheil brachte, sie ziehen zu lassen, so wurden sie durch die empörendsten Maßregeln zum Uebertritt gezwungen, so daß viele Eltern es vorzogen, ihre Kinder selbst zu tödten. Als einziger Reisehafen war Lissabon bestimmt; weil hier die Schiffe fehlten, verstrich die Frist und die Gewalt begann aufs neue. Da gab endlich der schlaue König, vielleicht von jüdischem Rath unterstützt, das Gesetz, wer das Christenthum annehme, solle 20 Jahre lang wegen seines Glaubens unangefochten bleiben. Dies war so viel als Duldung, während der Schein bewahrt blieb. Von nun an ging die Auswanderung regelmäßig ihren Gang, bis nach Emanuels Tode 1522 die Inquisition auch nach Portugal hinüberkam und die letzten Reste des Judenthums ausrottete.

Für die Cultur der Welt aber, sowie für die Entwickelung des jüdischen Geistes war diese spanische Katastrophe von nicht geringer Bedeutung. Das nahe gelegene Italien, dessen Handelsstädte seit der Beschiffung der westlichen Meere sichtlich in Verfall geriethen, empfing mit den jüdischen Einwanderern neue Impulse. Während Pisa verödete, wurde ein benachbartes kleines Fischerstädtchen, Livorno, welches die Medicäer den Juden zum Sammelplatz anwiesen, ein Handelsort ersten Ranges, dessen Thätigkeit auf Spanien und weiter über den atlantischen Ocean ging: Livorno ist eine rein jüdische Gründung. Ankona, ein zweiter Zufluchtsort der spanischen Juden, fing an das schon erstarrende Venedig im levantinischen Handel abzulösen, bis spätere fanatische Päpste die Verfolgung erneuerten und Ankonas Blüthe herabdrückten. Weiter im Osten nahm Sultan Soliman die Emigranten mit einer die christliche Welt beschämenden Humanität auf: die türkischen Monarchen jener Zeit zeigen eine Größe des Charakters, die

Digitized by Google

wir an den europäischen Höfen vergeblich suchen. Zwei Länder, sagt ein neuerer Geschichtschreiber, waren lange Zeit in Europa die einzigen, wo Geistesfreiheit herrschte: die Türkei und Holland. Holland wurde in der That das Hauptasyl für die Flüchtigen aus Portugal: wie alle Ketzer, Neologen und verbotenen Bücher aus ganz Europa, so fanden sich auch die Juden in Amsterdam zusammen, welches bald die erste Handelsstadt der Welt wurde. In die Synagoge selbst aber und ihr versteinertes Ritual, in die verkümmerte, schmutzige Sittenwelt der nordischen Gemeinden brachten die spanisch-portugiesischen Juden neue belebende Elemente. Sie waren wie ein adeliges Geschlecht, hervorragend durch Bildung und Selbstachtung, auch durch körperliche Wohlgestalt; in ihren Schulen herrschte eine mehr wissenschaftliche Richtung und noch jetzt sind die beiden großen Fractionen, in welche die Nation zerfällt, die portugiesischen und die deutschen Juden, sehr verschieden von einander — zum Beweise, daß Klima und Schicksale doch auch auf den festgewurzelten jüdischen Stammtypus nicht ohne Einfluß geblieben sind. Uebrigens brachte die Reformation in Deutschland den Juden keinerlei Erleichterung. Luther hatte bald nach seinem Auftreten auch in Betreff der Juden einige versöhnende Worte fallen lassen: mit den Jahren aber, da dogmatischer Eigensinn und das odium theologicum sein Herz immer mehr verengten, da gaben seine Judenschriften (z. B. von den Juden und ihren Lügen) an Verfolgungseifer den Mönchstractaten des Mittelalters nichts nach. Ueberhaupt erfüllte der Protestantismus zunächst nur wenige der in ihm sich ankündigenden Hoffnungen. Ja die Finsterniß war fast noch dicker geworden. Wer von der Concordienformel abwich, der ward als Ketzer verfolgt; in der Hand des Landesherrn lag neben der obersten weltlichen Gewalt auch die geistliche, das jus circa sacra. Wo Teufelsglauben, Hexenverbrennung und alle Art Justizbarbarei herrschten, da konnte auch der Judenhaß nicht fehlen. Wenn z. B. der Leipziger Assessor im Schöppenstuhl und Professor Benedikt Carpzow, der Prophet und das Haupt der churſächsischen Jurisprudenz, in seinem Leben gegen 20,000 Todesurtheile gefällt haben soll, darunter viele auf Zauberei und Teufelsbündniß lautend und durch das Geständniß auf der Folter motivirt, so kann es nicht auffallen, daß gleichzeitig die frommen Männer in Schriften und auf Kanzeln fortfuhren die alte Maxime im Munde zu führen: Was beklagst du dich, verdammter Jude, über zeitliche Leiden, da du doch auf ewig verloren bist? oder daß es in einer Handelsordnung vom Jahre 1718 heißt: „Alldieweil die Kaufmannsgilde aus ehrlichen und redlichen Leuten

Digitized by Google

zusammengesetzet, als soll kein Jud, Gotteslästerer, Mörder, Dieb — folgen noch mehrere solcher Titel — in unserer Gilde nicht gelitten sein." Nachdem dann zuerst der englische Deist Toland es gewagt hatte, für die Juden in die Schranken zu treten, wurde durch Montesquieu, Voltaire und die Encyklopädisten, in Deutschland durch die wolfisch-rationalistische Aufklärung die Idee der Menschheit aus der starren beengenden Hülle der positiven Religion und Kirche gelöst und das Gemüth der Menschen erweitert, ihr umwölkter Blick geöffnet. In Berlin trat der Popularphilosoph M. Mendelssohn auf — und die Welt erstaunte, daß dies ein Jude sein sollte, etwa wie Lissabon erstaunte, als es den ersten schwarzen Menschen sah. Die französische Revolution endlich schwemmte mit ihren gewaltigen Fluthen unter allem anderen historischen Unrath auch die canonische Judengesetzgebung mit fort; der Kaiser Napoleon versammelte den großen Sanhedrin in Paris, wo die Judenschaft seines weiten Reiches sich als gleichberechtigte Religionsgesellschaft frei constituirte; im Großherzogthum Frankfurt und im Königreich Westphalen waren die Juden zum ersten Mal auf deutschem Boden volle Bürger.

Jetzt nun sind die Juden in ganz Europa ein wichtiger Factor in der großen Culturbewegung geworden, die immer neue Elemente in sich aufnimmt, um in immer reinerer und tieferer Lösung das Ideal der Humanität zu realisiren. Es ist als wenn die jüdische Nation, unter Leiden und Elend auf sich selbst zurückgedrängt, in ihrem Typus befestigt und ungemischt erhalten werden sollte, um im rechten Moment um so entscheidender in den Culturproceß einzugreifen. Wenn die Geschichte seit dem Mittelalter nichts ist, als eine Auflösung des starren Ackerbauthums in die ökonomische Freiheit des Individuums, so findet diese Mobilisirung d. h. Idealisirung des Besitzes ihr Hauptorgan in dem finanziellen Geiste der Juden. Selbst der directen Politik giebt diese Minorität vielfach Richtung und Bewegung: die feudalen Ritter des preußischen Herrenhauses, die Enkel der Kreuzfahrer, haben sich bis vor kurzem von einem haarscharfen jüdischen Sophisten in ihrer Mitte die Losung geben lassen, die altgermanische Torypposition im englischen Unterhause folgt der Fahne eines romantischen und witzigen Juden. Frankreich hatte im Jahre 1848 zwei ungetaufte Juden zu Ministern, später sogar einen jüdischen Staatsminister: Präsident und Vicepräsident der deutschen Nationalversammlung waren Juden, der eine getauft, der andere ungetauft. Der deutschen Literatur ist seit 30 Jahren, seit dem Auftreten Börnes und Heines, der jüdische Geist durch alle Adern

Digitized by Google

gedrungen, mehr als oberflächliche Beobachter ahnen: die alten pedantischen, gläubigen, langweiligen Zeiten sind dahin. Oft genug haben auch die Wortführer der christlich-germanischen Treue die Klage und Anklage wiederholt, der Journalismus, diese neben dem Geldhandel verderblichste Erscheinung der Gegenwart, sei von jüdischen destructiven Tendenzen beseelt, Judenwitz, jüdische Frivolität benutze ihn als Mittel, Feigheit und Ehrlosigkeit in der Welt zu verbreiten, der revolutionäre Wahnsinn sei der frommen deutschen Nation von den Juden eingeimpft. Die Thatsache ist unleugbar: nicht blos Talons und Coupons, auch die Tagesblätter und ihre Correspondenzen sind in den Händen der Kinder Israels. Etwas Witz aber ist in diesem betrübten Erdenleben eine ganz angenehme Zugabe; destructiv verfahren ist auch nicht immer ein Frevel — alles kommt darauf an, was zerstört wird; alles Werden geschieht durch Zerstören. Der Muth für die Idee und in ihrem Dienst ist schön: aber der Muth für sich, der Muth in abstracto, gleichviel wo und wofür, diese Nerventugend war den alten Griechen unbekannt und gilt erst seit den Ritterzeiten. Auch die Ehre ist ein zweideutiges Surrogat charaktervoller Sittlichkeit: Mommsen in seiner Römischen Geschichte, da wo er den Charakter des Vercingetorix bespricht, sagt von ihm, es habe keinen ritterlicheren Mann gegeben, aber, fügt er richtig hinzu, der Mensch soll kein Ritter sein. Und endlich — was heißt Frivolität? Wer eine höhere sittliche oder theoretische Bildungsstufe erstiegen hat, wo die Bewegung freier ist, der erscheint dem in der Satzung des Alten Gebundenen immer als frivol: in den Augen des Aegypters war der Grieche leichtsinnig, in den Augen des Asiaten ist es der Europäer noch jetzt. Grade auf dem Gebiet des Charakters hat die jüdische Nation einzelne klassische Gestalten hervorgebracht z. B. Spinoza, dies erhabenste sittliche Vorbild, oder Börne, der mit der feinsten nervösen Empfindlichkeit einen unverrückbaren Adel der Gesinnung verband. Wie jeder Volksindividualität haften freilich auch der jüdischen ihr eigenthümliche Mängel an, sie ist nicht frei von manchem abstoßenden, schneidenden und grellen Zuge. Hoffen wir, daß die Theilnahme an Staat und Recht, an Wissenschaft und Gesellschaft diese Härten mildern wird, denn wie lange ist es denn her, daß die Juden nicht blos leidend sich bewähren, sondern auch positiv Menschen sein dürfen? Der Sturmwind konnte dem Wanderer den Mantel nicht entreißen, die Sonne aber vermochte es mit ihren milden Strahlen.

V. Hehn.

Digitized by Google

Die endemischen Augenkrankheiten Livlands.

Die geistige Entwickelung eines Volkes ist wesentlich mit bedingt dnrch eine günstige Gestaltung seiner materiellen Verhältnisse. Erst wenn auf diesem Gebiete Bedürfnisse in gewisser Ausdehnung sich entwickeln und eine Befriedigung derselben erstrebt wird, pflegt ein Culturleben angebahnt zu werden, das mit der Zeit auch geistige Blüthe treibt und reife Früchte hervorbringt. Nur die Individuen und Völker, die schon ein solches Culturleben sich zu eigen gemacht, vermögen von temporären Zuständen des Elends ihre geistige Entwickelung unabhängig zu machen.

Die ländliche Bevölkerung in den Ostseeprovinzen, insbesondere die Bewohner Estlands und der nördlichen Hälfte Livlands, die Esten, sind noch weit entfernt davon die materiellen Bedürfnisse modernen Culturlebens zu empfinden, geschweige denn die Mittel zu deren Befriedigung sich angeeignet zu haben. Reichliche, kräftige Nahrung, gut eingerichtete Wohnungen mit reinlichem Haushalt und reiner frischer Luft findet man nur ausnahmsweise; die meisten, eben noch nicht das Bedürfniß danach fühlend, ermangeln somit der nächsten Anregung, sich durch Fleiß und Intelligenz die Mittel zu einem natürlichen Comfort des Lebens zu erwerben.

Die Gelegenheit zur Schulbildung wird unter solchen Umständen nicht gesucht, sondern wo möglich umgangen, und in dem Maße als der Schul-

Digitized by Google

bildung die wünschenswerthe Verbreitung nicht ermöglicht wird, gelangen auch die materiellen Verhältnisse zu keiner gedeihlichen Entwickelung*).

Alles was zu jener unheilvollen Wechselwirkung beiträgt, verdient die sorgfältigste Beachtung derer, denen die Interessen der ländlichen Bevölkerung dieser Provinzen nicht gleichgültig sind.

Die allgemeine Verbreitung der Augenkrankheiten unter derselben, durch locale und nationale Eigenthümlichkeiten fortlaufend erzeugt und stetig unterhalten und somit als endemisch zu bezeichnen, spielt keine untergeordnete Rolle bei jener nachtheiligen Wechselwirkung. Gestörtes oder gänzlich aufgehobenes Sehvermögen ist der Erlangung materiellen Wohlstandes in hohem Grade hinderlich; ebenso aber beeinträchtigt es, insbesondere bei Personen einer niederen Bildungsstufe, die Entwickelung geistigen Lebens, sei es daß es bei jüngeren Individuen die Schulbildung unmöglich macht, sei es daß es überhaupt den Kreis sinnlicher Wahrnehmungen, auf deren Grundlage die geistige Action sich entwickelt und erhält, beschränkt und die Leidenden zu einem dumpfen Hinbrüten verurtheilt.

Niemand bezweifelt diese endemische Verbreitung der Augenkrankheiten in unseren Provinzen, Niemand stellt ihre traurigen national-ökonomischen Folgen in Abrede, und doch ist nichts geschehen, um dieses Elend zu vermindern. Es werden in letzter Zeit häufiger Aerzte für Landgemeinden angestellt, selbst hier und da kleine Hospitäler auf dem Lande errichtet; doch ist von einer Verbesserung im Stande der Augenkrankheiten nichts zu vernehmen, und fehlen von der Seite her bezügliche Mittheilungen. Klagen über die wachsende Ausbreitung unserer endemischen Augenkrankheiten machen sich dagegen schon seit Beginn dieses Jahrhunderts in mehreren Schriften geltend und knüpfen sich daran Erörterungen über das Wesen und die Ursachen derselben. Theils sind es allgemeinere populär-medicinische Schriften, in denen der Augenkrankheiten unter anderen Erwähnung geschieht, theils sind es wissenschaftlich medicinische, von denen die meisten den Augenkrankheiten nicht speciell gewidmet sind. Die erste Monographie dieses Gegenstandes verdanken wir Seidlitz, der als Assistent der chirurgischen Klinik in Dorpat seine Aufmerksamkeit auf die Häufigkeit der Augenkrankheiten unter dem estnischen Landvolk richtete und seine einschlägigen Beobachtungen in einer Inaugural-Dissertation (1821) niedergelegt hat.

*) Diese allgemeine Schilderung des Sachverhalts bezieht sich vorzugsweise auf die estnische Bevölkerung, deren Verhältnisse dem Verfasser näher bekannt sind. Daß erfreuliche Ausnahmen nicht ganz vereinzelt dastehen, soll damit durchaus nicht in Abrede gestellt werden.

Digitized by Google

Die in den folgenden Jahren auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Dissertationen enthalten nur Bruchstücke dessen, was Adelmann in einer ausführlichen Abhandlung in seinen „Beiträgen zur medicinischen und chirurgischen Heilkunde Bd. II 1845" veröffentlicht hat. Er findet sich veranlaßt, eine „endemische Augenentzündung der Esten" als besondere Krankheitsform aufzustellen, womit wohl insbesondere auf den bei unserem Landvolke sich geltend machenden Complex schädlicher Ursachen hingewiesen, nicht eine ausschließlich bei uns vorkommende Augenkrankheit aufgestellt werden sollte.

Wie ist es zu erklären, daß diese ernsten Mahnungen keinen Boden gefunden haben in der baltischen Bevölkerung, daß sie verhallt sind ohne auch nur die geringsten Bestrebungen zur Abhülfe wachgerufen zu haben?

Es fehlte zunächst an einer präcisen Feststellung des Bestandes und der Ausbreitung des Uebels, einer bestimmteren Erörterung seiner Ursachen, es fehlte an bestimmt formulirten, praktisch durchführbaren Vorschlägen zur Beseitigung derselben, denn mit Hypothesen und philantropischen Rathschlägen ist der Sache nicht gedient, wenn sie allgemein gehalten sind und keine Handhabe dazu bieten, die Sache sofort in Angriff zu nehmen.

Um diesen nächsten Anforderungen (denn zu einer Umgestaltung der anerkannten Mißstände bedarf es guten Willens und aufopfernder thätiger Mitwirkung in weiteren Kreisen) nachzukommen, entwarf Samson v. Himmelstiern, Professor der Staatsarzneikunde in Dorpat, den Plan, ärztlich gebildete Personen zu veranlassen, auf allen Gütern Livlands ein Verzeichniß der Augenkranken nebst näherer Bestimmung der Krankheit und aller Umstände, die zur Erkenntniß der Ursachen förderlich sein konnten, anzufertigen. Zur näheren Feststellung dieser statistischen Arbeit und zur Durchführung der zu ihrer Ausführung erforderlichen Maßregeln verband sich der Verfasser dieser Abhandlung mit dem Professor Samson zu gemeinsamem Wirken. Die livländische gemeinnützige und ökonomische Societät, sowie die Naturforscher-Gesellschaft in Dorpat, jede von ihrem Standpunkte bei dem Unternehmen interessirt, boten in liberaler Weise die Geldmittel zur Ausführung desselben.

Neben der Gesammtzahl der Augenkranken kam es darauf an die Zahl derer, die an der endemischen Augenkrankheit litten, festzustellen und die wichtigeren auf diese bezüglichen Fragen von den untersuchenden Aerzten in einer gleichmäßig geordneten Weise gewürdigt zu sehen. Zu dem Zweck wurden auf jedem Gute die Notizen über jeden Augenkranken nach einem

Digitized by Google

tabellarischen Schema gesammelt, welches nicht nur die für die ärztliche Beurtheilung der Krankheit wichtigen Fragen enthielt, sondern noch insbesondere die verschiedensten Verhältnisse, die zur Ermittelung der causalen Momente dienen konnten, berücksichtigte: die geographische Lage des Gutes oder eines ganzen Kirchspiels (Erhebung über der Meeresfläche, Areal, Beschaffenheit des Bodens und der Vegetation, Angaben über Sümpfe, Flüsse, Seen, Meeresküste), Eigenthümlichkeit der Bevölkerung (Geschlecht, Nationalität, Dichtigkeit, Wohlstand, Beschäftigungen), Beschaffenheit der Wohnplätze (Ebenen, Höhen, Thäler, Wälder, Dörfer, Streugesinde) und Wohnungen (Bauart, Eintheilung und Benutzung der Räume, Licht, Feuerung).

Die Hülfe der Ortsprediger und der Gutsverwaltungen wurde in Anspruch genommen, um die Augenkranken an dem zur Besichtigung bestimmten Tage auf dem Hofe zu versammeln. Aerztlicher Rath und Arzenei wurde diesen ertheilt, um sie zu bewegen sich möglichst zahlreich einzufinden.

Nach diesem Modus, der hier nicht noch näher erörtert zu werden braucht, wurden successive auf den Gütern aller Kirchspiele Livlands die Untersuchungen in den Sommermonaten der Jahre 1856—1859 angestellt von den Professoren Samson und Oettingen, von den auf dem Lande prakticirenden Aerzten Dr. Hehn und Beck, und von mehreren anderen ärztlich gebildeten Personen, die schon das Doctor-Examen, oder doch mit Erfolg den klinischen Cursus absolvirt hatten und dazu geeignet waren, die Augenkrankheiten dem Zwecke genügend zu beurtheilen.

Die Protokolle dieser Arbeiten, die unter verschiedenen Gesichtspunkten zum Theil schon zu Inaugural-Dissertationen von den Doctoren Ed. Maurach und Carl Weiß benutzt worden sind, bieten ein voluminöses Material, das noch nach verschiedenen Richtungen hin bearbeitet werden kann. Leider muß man zugestehen, daß dieses Material nicht ebenso reich und inhaltsschwer als voluminös ist, ohne daß ein Vorwurf gegen das Unternehmen und gegen diejenigen, die es durchführten, erhoben werden kann.

In den seltensten Fällen wird eine statistische Arbeit frei von Mängeln sein und auf Vollkommenheit Anspruch machen können; oft aber wird es möglich eine Correctur durch zweckmäßige Controle der Fehlerquellen anzubringen. Bei der Durchführung des Planes alle Augenkranken der Landgemeinden Livlands zu verzeichnen, sind freilich die Umstände, die der Vollständigkeit eines solchen Verzeichnisses und der Präcision der statistischen Resultate hindernd in den Weg treten, unschwer zu bezeichnen, es ist aber kaum möglich den störenden Einfluß dieser Umstände auch nur annähernd

Digitized by Google

berechnen und zu neutralisiren. Ungeachtet der mit Sorgfalt getroffenen Vorkehrungen, sämmtliche Augenkranke zu veranlassen sich zu melden; ungeachtet der anerkennungswerthen Bemühungen der Ortsprediger und vieler Gutsverwaltungen diesen Zweck zu fördern, haben sich doch sehr Viele der Untersuchung entzogen: manche durch ernstere körperliche Leiden am Erscheinen verhindert, manche durch Arbeiten*), andere durch Indolenz. Viele mögen, seit Jahren an einen mäßigen Reizzustand der Augen gewöhnt, es nicht der Mühe werth gehalten haben sich zu melden; ja nachweisbar sind viele, namentlich jüngere Individuen an den Augen erkrankt, ohne es zu wissen. Viele Blinde haben sich der Untersuchung entzogen, überzeugt von der Unheilbarkeit ihres Leidens, Einzelne vielleicht auch eine Verbesserung und den eventuellen Verlust der Unterstützung von Seiten der Gemeinde fürchtend, Andere abgehalten durch Gebrechlichkeit, Mangel eines Führers und ähnliche Hindernisse.

Nicht geringere Schwierigkeiten ergaben sich bei Feststellung der gewünschten topographisch-physikalischen Notizen. Eine genaue Vermessung des Areals hat bei der Mehrzahl der Güter bisher nicht stattgefunden. Nicht alle Gutsverwaltungen waren durch Persönlichkeiten repräsentirt, die über Bodenbeschaffenheit, über die bezüglichen Eigenthümlichkeiten der Gemeindeglieder und ähnliche Fragen, wie sie oben angedeutet worden sind, eine genügende Auskunft zu geben im Stande waren.

Selbst die gewonnenen Auskünfte, insbesondere wo sie zur Feststellung der ursächlichen Verhältnisse der endemischen Augenkrankheit verwerthet werden sollten, ergaben sich häufig als so unzuverlässig oder waren so allgemein gehalten, daß sichere Schlüsse aus denselben sich nicht ziehen ließen. Schließlich kann denn auch nicht in Abrede gestellt werden, daß trotz des einheitlichen Planes, des gemeinsamen Schema's für die Untersuchungen, der subjectiven Auffassung der untersuchenden Aerzte doch immerhin einiger Spielraum blieb, daß der Eine die Grenze zwischen gesunden und kranken Augen scrupulöser zog als der Andere, und somit bei der vergleichenden Beurtheilung der Frequenz der Augenkrankheiten in verschiedenen Gegenden auch von dieser Seite her Unrichtigkeiten nicht zu vermeiden waren.

Trotz des glänzenden Aufschwungs, den in den letzten Decennien die

*) Gerade im Sommer, zur Heu- und Erntezeit machte sich jene Abhaltung mannigfach geltend; und doch war der Sommer vielleicht die günstigste Zeit zur Untersuchung, weil in anderen Jahreszeiten ungünstiges Wetter und schlechte Wege noch hinderlicher gewesen wären.

Digitized by Google

Statistik genommen hat, dürfen wir nicht vergessen, wie häufig dem Glanze kein reeller Werth zu Grunde liegt, wie oft Schwindelei auf diesem Gebiete sich geltend macht und wohlfeile Triumphe Unkundigen gegenüber feiert. Um so mehr ist es Pflicht die durch die mehrfach erwähnten Untersuchungen gewonnenen Zahlen und Notizen nur unter strenger Berücksichtigung der Fehlerquellen zu verwerthen, und sich lieber mit zuverlässigen statistischen Folgerungen zu begnügen, die etwas dürftig ausfallen und den gehegten Erwartungen nicht nachkommen, als aus denselben ein Gebäude zu construiren, welches eines festen Fundamentes entbehrt.

Sehen wir zunächst, wie weit es gelungen die Zahl der Augenkranken der Landgemeinden in Livland festzustellen, ausgehend von den Zahlen, die Dr. Weiß*) aus den Untersuchungs-Protocollen zusammengestellt hat.

Mit Hinzuzählung der Personen, die, ohne sich gemeldet zu haben, von den Richtern oder Schulmeistern der Gemeinden als notorisch Augenkranke aufgegeben wurden, ergeben sich folgende Zahlen in den einzelnen Bezirken, denen das Procent-Verhältniß der verzeichneten Augenkranken zur Einwohnerzahl beigefügt ist. Für diese letztere ist die Zahl 656,054 nach dem Ausweis der Untersuchungsprotocolle angenommen worden. Sie differirt um circa 40,000 von den neuesten Angaben der Zahl der ländlichen Bevölkerung. Die Differenz erklärt sich aus den Umständen, daß in der Weiß'schen Annahme die Ergebnisse der Revision von 1850 zu Grunde gelegt wurden und daß einige Kirchspiele des Rigaschen Bezirks (Wickern, Dünamünde, Schlok) nicht zur Untersuchung gelangten und deren Einwohnerzahl somit ausgeschlossen werden mußte.

Estnischer District.		
Pernau	909	$1_{,57}$ %
Fellin	1253	$1_{,58}$ %
Dorpat	2888	$2_{,51}$ %
Werro	1611	$2_{,47}$ %
Lettischer District.		
Wenden	1277	$1_{,34}$ %
Walk	1566	$1_{,96}$ %
Riga	1104	$1_{,43}$ %
Wolmar	3126	$3_{,13}$ %
Totalsumme	13,734	$2_{,09}$ %

*) E. Weiß, Zur Statistik und Aetiologie der unter dem Landvolke Livlands am häufigsten vorkommenden Augenkrankheiten, besonders des Trachom's. Dorpat 1861.

Digitized by Google

In dieser Gesammtzahl nachgewiesener Augenkranken finden sich nicht weniger als 10,495 Patienten, die von dem besonderen in unseren Provinzen herrschenden Augenleiden afficirt sind: $1_{/60}$% der Einwohnerzahl.

Es ist oben auf die Verhältnisse hingewiesen worden, die eine vollständigere Zählung der Augenkranken verhinderten und die in der That nicht zu gering angeschlagen werden dürfen. Obgleich diese Hindernisse in keinem Kirchspiele ganz vermieden werden konnten, so gewinnen wir einen richtigern Einblick in den Stand der Sache, wenn wir die Procentzahl der Augenkranken in den Kirchspielen, die unter genauer Controle inspicirt werden konnten, mit der eines unmittelbar angrenzenden vergleichen, dessen topographisch-physikalische Verhältnisse und sociale Zustände nicht wesentlich andere sind. So sehen wir die Zahl der Augenkranken im Rappinschen Kirchspiele, wo der Kirchspielsarzt Dr. Beck sich der Mühe die Untersuchungen anzustellen mit besonderem Nachdruck unterzog, auf $5_{/23}$% steigen, während sie im benachbarten Pölweschen Kirchspiel kaum die Hälfte, $2_{/45}$% erreicht. Im Kirchspiel Carolen im Werroschen Bezirk stellte sich die Procentzahl auf $0_{/99}$, während Professor Samson in dem anstoßenden Raugeschen Kirchspiel, in dem er selbst besitzlich ist und das er besonders sorgfältig zu inspiciren vermochte, $2_{/99}$%, also mehr als die dreifache Procentzahl constatirte. Dr. Maurach fand im Talkhofschen Kirchspiele im Dörptschen Bezirk $1_{/40}$% erkrankt; in dem angrenzenden, unter ganz ähnlichen Localverhältnissen befindlichen Lais'schen Kirchspiele fand ich, unterstützt durch persönliche Bekanntschaft mit den Gutsverwaltungen, $4_{/58}$% erkrankt.

Wenn schon nach diesen Zusammenstellungen die Zahl der Augenkranken als bei weitem zu niedrig bestimmt erscheint, so läßt sich ferner nachweisen, daß die genannten höheren Procentzahlen noch immer nicht die wirkliche Höhe der Frequenz der Augenkranken erreichen.

Wo die Population eines Gutes unter ganz besonders günstigen Verhältnissen durchmustert werden konnte, ergab sich wiederum eine größere Zahl von Augenkranken im Verhältnisse zu der Durchschnittszahl des Kirchspiels, selbst wenn dieses zu den am meisten heimgesuchten zu zählen war. Professor Samson wies nach, daß $4_{/01}$% der Bevölkerung des ihm gehörigen Gutes Rauge an den Augen leide; die Durchschnittszahl für das Kirchspiel gleichen Namens wurde schon auf $2_{/99}$% angegeben. Auf dem Gute Jensel, wo eine besonders sorgfältige Controle mir möglich wurde, stellte sich die Procentzahl auf $5_{/44}$%; diese betrug für das ganze Kirch-

Digitized by Google

spiel St. Bartholomäi, zu welchem jenes Gut gehört,, $3_{32}^{0}/_{0}$ nach meiner Ermittelung.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um darzuthun, wie die Zahl der Augenkranken auf das Doppelte, Dreifache und mehr bei der Möglichkeit einer genaueren Ermittelung angeschlagen worden wäre. Noch mehr wird man von diesem Sachverhalt überzeugt bei Berücksichtigung der Resultate, die Dr. Reyher*) nach seinen zum Theil mit mir gemeinschaftlich angestellten Untersuchungen über den Stand der Augenleiden bei den Kindern der Dorfschulen in den Kirchspielen St. Bartholomäi und Lais veröffentlicht hat. Mit Hinzuzählung der 23 Knaben des Dörptschen Waisenhauses (Alexander-Asyl) wurden 610 Kinder von 10—17 Jahren untersucht und 379, also über 62%, von unserer endemischen Augenkrankheit afficirt gefunden.

Ein halbes Jahr später, im Sommer 1858 habe ich in den beiden genannten Kirchspielen die allgemeinen oben erwähnten Untersuchungen angestellt und in beiden zusammen 531 Augenkranke in den Protocollen verzeichnet, unter denen nur ein minimer Theil der Schuljugend miteinbegriffen war. Es ergiebt sich auch hieraus, wie viele Augenkranke, insbesondere in den früheren, im Alter von 10—17 Jahren am häufigsten vorkommenden Stadien der Erkrankung, sich der Schätzung des Krankenbestandes entzogen haben.

Die Zahl der Erblindeten ist nach den Untersuchungsprotocollen verhältnißmäßig eine geringe; 619 auf beiden Augen, 1379 auf einem Auge Erblindete, so daß von den ersteren je einer auf 1076 Einwohner kommt. Dagegen ist nach den klinischen Erfahrungen in Dorpat die Zahl derer nicht unbedeutend, die in Folge der endemischen Augenleiden zu spät um Hülfe für ihr zerstörtes Auge nachsuchen. Die früher angeführten Gründe mögen jene mangelhaften Angaben erklären. Wie sehr sie von dem thatsächlichen Bestande abweichen, ergiebt das Resultat einer im Jahre 1855 auf Anordnung des Dörptschen Ordnungsgerichts im Dörptschen Bezirk durch die Gemeindeverwaltungen vorgenommenen Blindenzählung, die in diesem Kreise 492 auf beiden Augen, 594 auf einem Auge erblindete Individuen ergab. Es kommt nach dieser Angabe auf circa 235 Einwohner 1 Blinder, wenn die Einwohnerzahl des Bezirks auf 115,000 geschätzt wird.

*) G. Reyher, De trachomatis initiis, statisticis de eo notationibus adjunctis. Mitaviae et Lipsiae 1857.

Digitized by Google

Berechnen wir nach diesem Maßstab die Zahl der auf beiden Augen Erblindeten in Livland, so erhalten wir die enorme Zahl von 2806, um das vier- bis fünffache das in den Protokollen verzeichnete Ergebniß übertreffend.

Daß diese Zahl verhältnißmäßig eine enorme ist, lehrt der Vergleich mit den statistischen Angaben über die Zahl der Blinden in andern Ländern.

Nach Zusammenstellungen des statistischen Büreau's in Schweden*) kommen auf 10,000 Einwohner in:

Schweden (1855)	$6_{,97}$	Blinde.
Norwegen (1855)	$18_{,52}$	„
Schleswig (1855)	$6_{,11}$	„
Holstein (1855)	$6_{,17}$	„
Oldenburg (1855)	$5_{,8}$	„
Hannover (1856)	$6_{,02}$	„
Preußen (1855)	$5_{,64}$	„
Königreich Sachsen (1858) . .	$6_{,21}$	„
Bayern (1858)	$5_{,20}$	„
Würtemberg (1853)	$8_{,37}$	„
England und Wales (1851) . .	$10_{,21}$	„
Schottland (1851)	$10_{,42}$	„
Irland (1851)	$11_{,58}$	„
Frankreich (1851)	$10_{,5}$	„
Dänemark (1855)	$6_{,93}$	„

und in Livland nach dem Maßstabe der Zählung im Dörptschen Bezirk nicht weniger als $42_{,8}$ Blinde, also ungefähr 6—7 mal mehr als in den günstig gestellten Ländern des nördlichen Deutschlands, 4 mal mehr als in England und Frankreich, und um mehr als das Doppelte das Contingent übertreffend, welches das am schwersten heimgesuchte Norwegen**) an Blinden stellt. Der Einwurf, daß die Nähe einer größeren Stadt eine ausnahmsweise große Zahl von Blinden im Dörptschen Bezirk versammele, erscheint nicht stichhaltig, wenn man den Einfluß der Nähe größerer Städte auf die Blindenzahl des betreffenden Bezirks nach den statistischen Angaben

*) Statistiska Central-Byråns berättelse för åren 1851 med 1855. Tredje och sista afdelningen. Stockholm 1860. pag. 56. 58.

**) Nach dem Belgischen „Bulletin de la commission centrale de Statistique. Tome III. Bruxelles 1847" pag. 339, ergiebt eine ältere Blindenzählung in Norwegen, vom Jahre 1835, nicht weniger als einen Blinden auf 173 Einwohner, somit $57_{,80}$ auf 10,000!

Digitized by Google

in anderen Ländern berücksichtigt. So z. B. zählte man im Königreich Sachsen im Jahre 1849 unter 10,000 Einwohnern 8,25 Blinde, im Kreisdirections-Bezirk Dresden 8,99 *). Den Einfluß der damals fast 100,000 Einwohner zählenden Stadt stellt sich als unbedeutend heraus.

Zählungen von Augenkranken in anderen Ländern sind mir nicht bekannt; es ist jedoch mehr als wahrscheinlich, daß die Zahl der Augenkranken Livlands ein ähnlich ungünstiges Verhältniß zu den anderer Länder einnimmt. Es scheint mir müssig, die aus den Untersuchungsprotocollen hervorgehende Krankenzahl mit Berücksichtigung aller angeführten Umstände ergänzen und somit annäherungsweise die wirkliche Gesammtzahl der Augenkranken in den Landgemeinden Livlands bezeichnen zu wollen. Wer aus obigen Deductionen nicht die Ueberzeugung gewinnt, daß das Elend auf diesem Gebiete eine erschreckende Höhe erreicht hat, daß zweckmäßige Rathschläge zur Abhülfe und energische Durchführung entsprechender Maßregeln dringend nothwendig sind, bei dem wird es die Aufstellung größerer Zahlen auch nicht thun.

Ein zweckmäßiges Handeln zur Beschränkung dieser endemischen Augenkrankheiten setzt jedoch vor allem eine eingehende Erkenntniß der denselben zu Grunde liegenden Ursachen voraus.

In wie weit ist diese Erkenntniß durch jene mehrjährigen Untersuchungen gefördert worden?

In der Krankheitslehre ist kein Gebiet trüglicher als die Aetiologie, die Feststellung der ursächlichen Momente. Meist wirken verschiedene Ursachen zugleich ein, und ist man in vielen Fällen zweifelhaft, ob ein gewisses Moment überhaupt eine ursächliche Bedeutung verdient, so wird es noch schwieriger den etwaigen Antheil desselben bei Mitwirkung anderer zu bezeichnen. In der uns vorliegenden Frage concurriren so viele Momente, die als mögliche Ursachen eine Berücksichtigung verdienen, daß der strictes Schlußfolgerung gar wenig Raum gestattet ist, willkürlichen Combinationen um so mehr.

Diese letzteren, auf welche sich die betreffenden Autoren und Fachmänner bisher ausschließlich beschränkt haben, können auf Grundlage der Untersuchungsprotocolle durch positiven Nachweis leider nicht völlig ersetzt werden. Der concurrirenden Momente sind eben zu viele, die vergleichende Beur-

*) Statistische Mittheilungen aus dem Königreich Sachsen, herausgegeben vom statistischen Büreau des Ministeriums des Innern. Bevölkerung. Abtheilung I. Lieferung 1. Dresden 1851, pag. 174. 192.

Digitized by Google

theilung des Standes der Augenkrankheiten in den verschiedenen Gegenden ist, wie es oben ausführlicher erörtert wurde, durch zu mannigfache Fehlerquellen der statistischen Aufnahmen gestört. Die sichersten Anhaltspunkte werden gewonnen, wenn wir uns bei einer solchen Beurtheilung auf ein Terrain beschränken, das in gleichmäßiger Weise von einem und demselben Arzt gründlich durchforscht worden ist. Die dabei sich herausstellende Verschiedenheit der Untersuchungsresultate auf verschiedenen Theilen dieses Terrains möchte zur Schätzung der ursächlichen Verhältnisse den zuverlässigsten Beitrag liefern. Im Uebrigen dürfte doch nicht zu übersehen sein, daß den Ursachen der endemischen Krankheiten in allen Theilen Livlands sorgfältig nachgeforscht worden ist, daß die in den verschiedensten Gegenden gesammelten Erfahrungen in gemeinsamer Berathung ausgetauscht wurden und eine auffallende Uebereinstimmung in der Angabe der wesentlichsten Ursachen sich dabei ergab.

Die Resultate dieser übereinstimmenden Erfahrungen, die übrigens von früheren Ansichten wenig abweichen, verdienen nicht als lediglich willkürliche Combinationen angesehen und geringer angeschlagen zu werden, als die aus bestimmten Zahlenverhältnissen gewonnenen.

Es handelt sich hier nur um Ermittelung der ursächlichen Momente des endemischen Augenleidens, das sich als Katarrh oder Schleimfluß der Schleimhäute des Auges und der Lider darstellt, noch häufiger sich durch Entstehung rauher Erhabenheiten an den innern Lidflächen (Trachom) charakterisirt.

Die Zahl dieser Erkrankungen nebst ihrem dem Auge so verderblichen Folgezuständen verhält sich zu den übrigen Augenkrankheiten, die nicht als endemische bezeichnet werden können, wie 100 : 14; diese letzteren können somit hier ohne Bedenken unberücksichtigt bleiben.

Wir fassen die Resultate jener Untersuchungen, soweit diese die ursächlichen Momente betreffen, kurz zusammen, ohne in ausführlichere Erörterungen über diesen Gegenstand uns einzulassen, wie sie von Adelmann, Weiß und Andoven in den oben angeführten Schriften für das ärztliche Publicum gegeben worden sind.

Die Bodenbeschaffenheit ist nicht ohne Einfluß auf die Erzeugung dieser Krankheiten; sumpfige Gegenden, an Flüssen und Seen gelegene Niederungen boten unter sonst gleichen Verhältnissen nicht nur eine bedeutende Frequenz der Erkrankungen, sondern diese zeigten auch einen hartnäckigeren Charakter, tiefer eingreifende nachtheilige Folgezustände. Die in

einem Kirchspiel an Trachom Leidenden stammten, wo eine solche Scheidung durchzuführen war, zum größten Theile aus feucht gelegenen Gegenden her, so z. B. im Rappin'schen Kirchspiel, wo aus 69 trocken gelegenen Gesunden 26 Patienten, aus 98 feucht gelegenen 81 sich meldeten, und die Erkrankungen in den ersteren zu den letzteren wie 37 : 82 sich verhielten.

Etwas Näheres läßt sich über die Bodenbeschaffenheit als prädisponirendes, ursächliches Moment mit Zuverlässigkeit nicht sagen, und wir können Professor Grewingk*) nicht beistimmen, wenn er, sich stützend auf eine Vergleichung seiner geognostischen Karte der Ostseeprovinzen mit der von Weiß zur Darstellung der Verbreitung der endemischen Augenkrankheiten auf dem livländischen Festlande entworfenen, es als Thatsache hinstellt, daß diese Krankheiten ihren Hauptheerd im devonischen Sandsteingebiet haben, wo „ein wenig durchlassender thonigsandiger Untergrund" vorherrscht, während das südlicher gelegene dolomitische, „wie ein schlecht gefügtes Parquet dem Wasser leicht Durchgang verstattende Terrain" eine geringere Frequenz der Krankheiten bedingen soll.

Der Einfluß dieser geognostischen Verhältnisse auf den Wassergehalt des Bodens mag unbestritten bleiben, nur müssen wir uns gegen eine solche Schlußfolgerung aus den Angaben der Weiß'schen Karte verwahren, die wenngleich treu nach den aus den Untersuchungsprotocollen hervorgegangenen Procentzahlen der Erkrankten angefertigt, doch wegen der mehrfach erwähnten unvermeidlichen Fehlerquellen für solche Deductionen nicht maßgebend sein kann.

Die klimatischen Verhältnisse Livlands, eine mittlere Jahreswärme, die sich nicht bis + 4° R. erhebt, häufige Temperaturwechsel begünstigen die Erkrankung der Schleimhäute überhaupt und insbesondere auch die der Augen. Das Hauptübel aber, das Trachom, knüpft sich eben in den meisten Fällen an die katarrhalischen Reizzustände der Augen, wenngleich in den später folgenden Momenten seine wesentlichsten Ursachen zu suchen sind.

Den anatomischen Bau des Schädels und Gesichts, sowie die Bildung der Augenlider und die Lage des Augapfels hat man wohl mit Unrecht als prädisponirend für die betreffenden Augenkrankheiten beschuldigt. Daß diese anatomischen Eigenthümlichkeiten, die vorzüglich bei den Esten sich geltend machen, dem schon erkrankten Auge verhängnißvoll werden, die Kunsthülfe erschweren können, möchte weniger zu

*) Dr. C. Grewingk, Geologie von Liv- und Kurland, Dorpat 1861. pag. 82.

Digitized by Google

bestreiten sein. Nach den Untersuchungsprotocollen sind die Erkrankungen unter den Letten nicht seltener als unter den Esten. Dagegen sind Klagen über die bedeutende Frequenz der Augenkrankheiten von verschiedenen Seiten her laut geworden, wo finnische Stämme wohnhaft sind: so aus den Gouvernements an der mittleren Wolga und ihren Nebenflüssen, wo Mordwinen, Wotjäcken, Tscheremissen ihre Wohnplätze haben. Leider sind wir nicht im Stande über diesen Punkt näheren Ausweis zu geben, ja selbst über Finnland liegen uns keine bestimmteren Angaben vor. Dem Hospital für Augenkranke in St. Petersburg stellen aber jedenfalls die Finnen ein unverhältnißmäßig starkes Contingent an Kranken, wie uns von den betreffenden Aerzten angegeben wurde.

Das jugendliche Alter ist der Entstehung der Krankheit am günstigsten vom 10. Lebensjahre an; sie wird aber bis zum 40. noch häufig in ihrer vollen Entwickelung angetroffen. Im späteren Lebensalter sind die nicht minder gefährlichen Folgezustände der Krankheit durchaus vorherrschend.

Das weibliche Geschlecht ist entschieden häufiger heimgesucht, das Verhältniß der weiblichen Kranken zu den männlichen ist wie 2 : 1*). Dieses auffallende Verhältniß ist wohl zu erklären durch den Umstand, daß die Weiber den häuslichen Geschäften mehr obliegen, auch vorzugsweise den in den Häusern sich geltend machenden nachtheiligen Einflüssen, die wir besonders betonen müssen, ausgesetzt sind. Das Vorherrschen der Augenkrankheiten unter den Weibern ist besonders auf die Häufigkeit des Trachoms unter denselben zurückzuführen. Das Trachom scheint weniger abhängig von den klimatischen Einflüssen, als von jenen eben erwähnten. Die männliche Bevölkerung, deren Beruf eine Thätigkeit im Freien in jeder Jahreszeit ohne Rücksicht auf schlechte Witterung erheischt, ist verhältnißmäßig häufiger den katarrhalischen Erkrankungen des Auges ausgesetzt. Die Zahl der an Trachom leidenden Männer verhält sich zu der von diesem Uebel behafteten Weiber wie $1 : 2_{,39}$; unter den an chronischem Katarrh Leidenden ist das Verhältniß der Männer zu den Weibern $1 : 1_{,57}$, ja unter den an acutem Katarrh Erkrankten sogar $1 : 0_{,98}$.

Eine Verbreitung dieser Augenkrankheiten durch Ansteckung ist nur bedingt zuzugeben. Zwar sind acute Katarrhe und Schleimflüsse contagiös bei Uebertragung des schleimigen Secrets auf gesunde Augen; dagegen ist

*) Hier wie bei den nachfolgenden Verhältnißzahlen ist nicht die absolute Zahl der Erkrankungen, sondern deren Verhältniß zur Zahl der männlichen und weiblichen Bevölkerung zu Grunde gelegt worden.

Digitized by Google

das Trachom für sich nicht ansteckend. Die Art der Verbreitung der endemischen Augenkrankheiten, unter denen das Trachom obenan steht, deutet auf eine vielmehr durch mannigfaltige andere Ursachen als durch Ansteckung bedingte Entstehung.

Wenn wir nun auch durch die statistischen Ergebnisse dazu geführt werden, den prädisponirenden Einfluß, welchen Bodenbeschaffenheit, Klima, Alter und Geschlecht bei Entstehung der Augenkrankheiten in verschiedenem Maße ausüben, anzuerkennen, so verdienen doch die, in den verschiedensten Gegenden des Landes gesammelten übereinstimmenden Erfahrungen, auch ohne mit Zahlen belegt zu sein, nicht weniger Vertrauen, wenn sie vor allem die Eigenthümlichkeiten der Lebensweise des Volkes innerhalb und außerhalb des Hauses als die vorzüglichste Quelle der endemischen Augenkrankheiten beschuldigen.

Der Ackerbauer ist in der Erfüllung seines Berufes mannigfachen Schädlichkeiten, die insbesondere die Gesundheit der Augen gefährden, unterworfen; bei unserem Landvolk treten sie noch greller hervor, weil es so wenig darauf bedacht ist, sich gegen dieselben zu schützen. Bei Bearbeitung des Feldes, zumal beim Eggen und Walzen wird bei trockener Witterung der Staub, beim Küttismachen auch der Rauch den Augen nachtheilig, bei der Ernte die Sonnenhitze und das Sonnenlicht, gegen welches sich die Weiber noch seltener als die Männer zu schirmen pflegen. Verletzungen durch Strohhalme geben zu dieser Zeit häufig den Anlaß zu zerstörenden Augenentzündungen. Beim Ausdreschen des Getreides in den Riegen combiniren sich Staub und Qualm, Hitze und Rauch zum Nachtheil des leicht verletzbaren Sehorgans.

Es möchte nicht schwer fallen diese Schädlichkeiten in ihren vielfachen Variationen bei den verschiedenen Thätigkeiten des Landmannes weiter zu verfolgen; wir begnügen uns damit, nur noch als besonders verhängnißvoll für das Sehvermögen den Flachsbau zu bezeichnen. Beim Weichen und Trocknen des Flachses ist der Arbeiter der Kälte und Nässe, der stinkenden Atmosphäre der zum Theil in fauliger Zersetzung befindlichen Pflanze ausgesetzt; beim Brechen, Schwingen, Hecheln des Flachses wird das Auge durch die vielen in der Luft suspendirten Abfälle beleidigt.

Wenn im Wendenschen Bezirk die Kirchspiele Lubahn (2_{54}%) und Lösern (2_{90}%), im Riga-Wolmarschen Kreise die Kirchspiele St. Mathiae (4_{27}%), Burtneck (4_{37}%), Rujen (4_{67}%), Salisburg (4_{73}%), Dickeln (6%) die höchste Zahl der Augenkranken bieten, so liegt die Vermuthung nahe,

Digitized by Google

daß der in diesen Kirchspielen besonders stark betriebene Flachsbau nicht ohne Einfluß ist auf diesen hohen Stand der Krankenzahl.

Eine ergiebige Quelle für Erkältungen und katarrhalische Affectionen des Auges ist durch den Aufenthalt in feuchten Niederungen beim Hüten des Viehes gegeben, zumal wo auch die Nacht im Freien an solchen Orten zugebracht wird. Es heißt wohl, der Bauer „gewöhnt sich" an solche Schädlichkeiten; aber der Arzt hat hinlänglich die Gelegenheit die im Gefolge derselben auftretenden Krankheiten, welche allerdings bisweilen erst im späteren Alter sich geltend machen, zu constatiren.

Wir haben bisher die wesentlichsten ursächlichen Momente der Augenkrankheiten in der Lebensweise des Volkes außerhalb des Hauses berührt. Noch schwerer fallen ins Gewicht die innerhalb des Hauses gehäuften nachtheiligen Momente; diese sind es, die der Entstehung des verderblichen Trachoms ganz besonders günstig scheinen.

In dem estnischen District Livlands ist der Bauer in der Regel durch die Bauart des Hauses und die Art und Weise, wie er es bewohnt, der nachtheiligen Einwirkung des Rauches ausgesetzt. Es läßt sich dieses nicht in Abrede stellen, wenngleich die Frequenz der Augenkrankheiten im lettischen District in den Gebieten, wo durchschnittlich rauchfreie Wohnungen angetroffen werden, keine geringere ist. Dieser scheinbare Widerspruch wird durch die Erfahrung gelöst, daß ein noch schädlicherer Einfluß der ungesunden Luftbeschaffenheit in den verhältnißmäßig engen, schlecht ventilirten Wohnräumen zuzuschreiben ist, wo Ausdünstungen unreinlicher Menschen sich häufen. Die Zahl der in den Landschulen an kranken Augen leidenden Schulkinder war nach der oben angeführten, von Reyher angestellten Ermittelung in den rauchfreien Schulzimmern auch kaum geringer, als in den rauchigen, so daß man wohl vermuthen kann, der schädliche Einfluß des Rauches werde zum Theil durch den Eintritt frischer Luft ausgeglichen, der in Rauchstuben unvermeidlich ist und die verdorbene Atmosphäre doch etwas säubert. Die enorme Häufigkeit der Augenkrankheiten unter diesen dicht gedrängt sitzenden Kindern ist daneben gewiß auch durch Ansteckung vermittelt; vielleicht trägt einen Theil der Schuld die Anstrengung der Augen in den dunkeln Zimmern bei mangelhafter Beleuchtung. Ungleiche Temperatur der Wohnungen in der kalten Jahreszeit, Qualm und Hitze vervollständigen die Reihe der schädlichen Potenzen des Hauses. Das Geschäft des Kochens am Kamin oder Heerde und des Waschens in dunstigen Räumen wird den Weibern besonders gefährlich.

Digitized by Google

Der Antheil, den hinsichtlich der Prädisposition zur Erkrankung der Augen schlechte Nahrung und mangelnde Reinlichkeit und Pflege des Körpers nehmen, ist schwer zu bestimmen, aber durchaus nicht gering anzuschlagen. Schlecht genährte Kinder zeigen mehr Anlage zu Augenkrankheiten als wohlgenährte. Verarmte und verkommene Gemeinden stellen ein größeres Contingent an Augenkranken als wohlhabende.

Erwägt man endlich, wie wenig das Landvolk die ersten Anfänge der Augenleiden beachtet und das schon erkrankte Organ schont, im Gegentheil es stets denselben Schädlichkeiten wieder aussetzt; wie es gewöhnlich mit nutzlosen oder nachtheiligen Quacksalbereien sich zu helfen sucht, statt ärztlichen Rath sich zu holen; wie dieser endlich oft viel zu spät ertheilt wird und wegen der Eigenthümlichkeit der Lebensweise der Patienten nicht zweckmäßig befolgt werden kann: so darf man sich nicht wundern, daß acute Leiden oft in kurzer Zeit das Auge vernichten, chronische eine Permanenz erlangen, die wenig geneigt ist der Kunsthülfe zu weichen und schließlich das Auge doch unbrauchbar macht; ja es ist erstaunlich, daß der complicirte, leicht verletzbare Sehapparat so mannigfaltigen Schädlichkeiten nicht noch häufiger unterliegt.

Ein nur zu reiches Material liefern uns diese ätiologischen Erörterungen und wir sind in Verlegenheit den Antheil der verschiedenen Ursachen an der Erzeugung der endemischen Augenkrankheiten präcis festzustellen.

Fassen wir zusammen, was übereinstimmende ärztliche, klinische Erfahrung, gründliche Kenntniß der Verhältnisse unseres Landvolkes, die Resultate der statistischen Ermittelungen bei Beurtheilung der ursächlichen Verhältnisse an die Hand geben, so können wir doch nicht umhin, ohne die übrigen angeführten Momente von ihrem nachtheiligen Einfluß freisprechen zu wollen, die Lebensweise des Volkes innerhalb des Hauses als die wesentlichste Quelle der endemischen Augenkrankheiten zu bezeichnen. Wir thun es auf die Gefahr hin uns dem Vorwurf auszusetzen, mit unseren Ursachen „in der Luft zu schweben" und an der „Unreinigkeit zu kleben", ein Vorwurf, den Prof. Grewingk*) den gründlichen Erörterungen der oben angeführten Dissertation des Dr. Weiß entgegenzusetzen sich gemüßigt sah; wir verzichten gern auf wohlklingende Deductionen aus den geognostischen Verhältnissen, deren Beziehung zu dem uns beschäftigenden Gegenstande bisher den Bereich vager Hypothesen nicht verlassen hat. Insbesondere

*) a. a. O.

Digitized by Google

müssen wir unsere Ansicht festhalten für die Abkömmlinge finnischen Stammes, die unter den Nachtheilen einer gleichen Lebensweise verheerenden Augenkrankheiten ausgesetzt sind, mögen sie auf dem devonischen Sandsteingebiet Livlands oder auf dem Granitboden Finnlands oder auf den mannigfaltigen Ablagerungen des permischen Systems in den Ländern der mittleren Wolga und des Urals ihre Hütten aufgeschlagen haben.

Wir gelangen nunmehr zum wesentlichsten Punkt unserer Abhandlung, zu der Frage: wie den Verheerungen der endemischen Augenkrankheiten, deren Ausbreitung nachzuweisen, deren Ursachen zu erörtern wir versucht haben, abzuhelfen sei.

Blicken wir zurück auf die Reihe der dem Uebel zu Grunde liegenden Mißstände, so ergiebt sich, daß diese nur durch eine Reform der socialen Verhältnisse, durch eine Hebung des gesammten Culturzustandes unseres Landvolkes beseitigt werden können. Die Aufgabe erstreckt sich auf so vielfache, verschiedene Gebiete, daß ein näheres Eingehen auf die nothwendige Bekämpfung der vorliegenden Schäden, auf die Mittel zur Anbahnung besserer Zustände hier nicht wohl thunlich ist. Die Erledigung der sich hier aufdrängenden Fragen erfordert das gemeinsame Wirken sachverständiger Männer, denen das Wohl und Wehe der Landbevölkerung am Herzen liegt, erfordert auch ein Entgegenkommen von Seiten dieser, weil von einem passiven Reformirtwerden keine lebensfähigen Resultate zu erwarten sind.

Bodenbeschaffenheit und Klima können bei fortschreitender Cultur in ihren nachtheiligen Einflüssen günstig modificirt werden und der Landmann wird mehr darauf bedacht sein, sich diesen letzteren in zweckmäßiger Weise zu entziehen. Die Beschäftigungen des Ackerbaues und der Viehzucht werden allerdings nie der in ihrem Gefolge auftretenden, den Augen schädlichen Momente entkleidet werden, aber Reinlichkeit und Pflege der Augen werden diesen schützend entgegentreten, wie wir es gegenwärtig bei so vielen Berufsarten wahrnehmen, die der Gesundheit nicht weniger gefährlich sind, durch den höheren Bildungsgrad der ihnen Obliegenden aber unschädlich gemacht werden. Eine humane Regelung der Agrarverhältnisse wird nicht verfehlen den Werth der Arbeitskraft höher schätzen zu lehren, die materiellen Bedürfnisse weiter zu entwickeln und Mittel zu deren Befriedigung zu gewähren; die bisher übliche Lebensart kann solchen Anforderungen nicht entsprechen und wird um so mehr in zweckdienlicher Weise sich verändern, als intellectuelle und sittliche Bildung durch sorgfältige Pflege der Schulen weitere Fortschritte machen. Dann werden Wohn- und Schulhäuser zweck-

Digitized by Google

mäßiger eingerichtet und sauberer gehalten, nicht mehr der Heerd stets neuer Erkrankungen sein, dann werden sich auch durch freiwillige Betheiligung der Gemeinden die Mittel finden, die Zahl der Landärzte zu vermehren und ihnen Hospitäler zur Disposition zu stellen, und wer sein Sehorgan den schädlichen Einflüssen seines Berufs nicht hat entziehen können, findet zeitig in der Nähe die ärztliche Hülfe und angemessene Verpflegung.

Und sollen wir uns zufrieden geben mit der Aussicht auf dieses Zeitalter, das uns die Früchte eines segensreichen Umschwungs der socialen Zustände bringt, dessen Eintritt aber nach Jahrzehnten zu berechnen ist? Werden wir, wenn das Haus in hellem Brande steht, nur daran denken ein zweckmäßiges Löschsystem für die Zukunft zu organisiren, oder ist es nicht Pflicht zunächst dem gegenwärtigen Nothstande Abhülfe zu schaffen? Ja wahrlich, es ist eine brennende Frage, wie dem gegenwärtigen Elende der endemischen Augenkrankheiten hülfreich entgegenzutreten sei, und es ist hohe Zeit, absehend von den günstigen Veränderungen, die von der zunehmenden Prosperität und Bildung zu erwarten sind, ohne Verzug auf Mittel zu sinnen und Maßregeln zu treffen, um die Krankheit in ihren Brutstätten, insbesondere in den Schulen, aufzusuchen und abortiv zu beseitigen; wo sie sich schon festgesetzt, einer regelmäßigen ambulatorischen Behandlung zugänglich zu machen; wo sie dem Sehvermögen schnelle Zerstörung droht, durch die Aufnahme in ein Hospital einer beständigen ärztlichen Controle zu unterwerfen.

In ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher Maßregeln, bestärkt durch das Resultat der im Eingange ausführlicher mitgetheilten statistischen Ermittelungen, haben der Verfasser dieser Abhandlung und sein College, Professor Samson, von verschiedenen Seiten her angegangen, eine Handhabe denen zu bieten, die zur Verminderung des Nothstandes nach Kräften zu wirken bereit seien, es versucht bestimmt formulirte, practisch durchführbare Maßregeln zu diesem Zwecke in Vorschlag zu bringen. Sie haben diese veröffentlicht in ihrer Schrift: „Populäre Anleitung zur Pflege und Behandlung der unter der ländlichen Bevölkerung in den Ostseeprovinzen Rußlands, insbesondere in Livland, am häufigsten vorkommenden Augenkrankheiten. Mitau 1860".

Sie enthält die Beschreibung der endemischen Augenleiden, eine Erörterung ihrer Ursachen, eine Anleitung zur Behandlung derselben, soweit diese den Händen eines vernünftigen Nichtarztes anvertraut werden darf.

Digitized by Google

Sie enthält ferner, und wir möchten hierin den Schwerpunkt derselben erkennen, ein Regulativ über das zum Zweck einer allgemeinen Augenpflege unter der ländlichen Bevölkerung Livlands zu beobachtende Verfahren.

Es möchte hier genügen den Inhalt dieses Regulativs kurz anzudeuten, das ja Jedem, der sich für diese Angelegenheit interessirt, zugänglich ist.

Für jede Guts- oder Pastorats-Gemeinde sollen „Augenpfleger" designirt und zu diesem Zweck unterrichtet werden. Dazu dient die in der oben genannten Schrift gegebene Anleitung, welche von Gliedern der Gutsherrfamilie, Predigern, gebildeten Verwaltern nach Unterweisung des betreffenden Landarztes interpretirt werden soll.

Gemeindevorsteher, Schulmeister, Wirthe und Familienväter in den Gemeinden werden verpflichtet, der Gutsverwaltung von den geringsten Anzeichen einer unter den Familiengliedern oder dem Gesinde auftretenden Augenkrankheit Anzeige zu machen und werden angeleitet, dem intelligenteren Theil der Gemeinde Einsicht in die schädlichen Einwirkungen ihrer Lebensart innerhalb und außerhalb des Hauses beizubringen und ein Verständniß für den wohlthätigen Einfluß dieser Maßregeln zu eröffnen.

Zur Verbesserung der Salubrität in den Schulen, den wesentlichsten Bildungsstätten der Krankheit, werden Anweisungen gegeben, die sich mit mäßigen Geldopfern durchführen lassen und Erfolg versprechen.

Die Betheiligung der Landärzte wird zur Unterweisung der „Augenpfleger" in Anspruch genommen, deren Thätigkeit sie zu überwachen haben. Sie übernehmen die Revision der augenkranken Individuen, so wie der Verzeichnisse der Augenkranken und Blinden, welche nach einem gegebenen Schema von den „Augenpflegern" geführt werden, und fertigen Jahresverschläge an, die eine fortlaufende Uebersicht des status quo, eine statistische Auffassung nach verschiedenen Beziehungen hin ermöglichen.

In den Districten des Landes, die noch nicht mit Landärzten versehen sind, würden die bezeichneten Obliegenheiten derselben zu erfüllen sein von ärztlich gebildeten, mit der Augenheilkunde vertrauten Personen, die wenigstens jährlich ein Mal diese Districte bereisen und in diesen, wie auch in den mit Landärzten versehenen, wenn es von diesen Letzteren gewünscht wird, „temporäre Augenoperations-Stationen" errichten, zur Heilung der Augenkrankheiten, die ein operatives Eingreifen erfordern.

Zur Deckung der Reisekosten dieser Aerzte und zur Bestreitung der Kosten der von ihnen unentgeltlich zu verabfolgenden Arzeneien wird vorgeschlagen, von jedem Kopf eine Abgabe von ½ Kop. S. zu erheben. Die

Digitized by Google

Centralleitung der vorgeschlagenen Anordnungen soll der chirurgisch-ophthalmiatrischen Klinik in Dorpat, eventuell dem ophthalmologischen Institut daselbst anheimfallen, wobei auf Mitbetheiligung der für Riga zu erwartenden Augenheil-Anstalt hingewiesen wird.

Die Verfasser haben es sich nicht verschwiegen, daß die von ihnen formulirten Vorschläge, wenn auch ihrem Wesen nach praktisch durchführbar, doch je nach den verschiedenen Localverhältnissen vielfacher Modificationen bedürftig sind; ja sie haben sich zugestehen müssen, daß sie insofern die Rechnung ohne den Wirthen gemacht haben, als an dem Werke, soll es gelingen, vor allem die Landärzte thatkräftig sich betheiligen müssen, die, vielleicht im Gefühl der Ohnmacht vereinzelter Bestrebungen gegenüber der verbreiteten Calamität, in dieser Angelegenheit sich bisher nicht movirt haben; sie haben sich endlich keinen Illusionen hingegeben in Erwartung eines baldigen Erfolges, waren vielmehr darauf gefaßt, daß das Samenkorn in nicht allzu fruchtbaren und gut vorbereiteten Boden gelegt sei, daß es langsam keimen und vielleicht erst nach Jahren Früchte tragen werde — das haben sie aber allerdings nicht vorausgesetzt, daß Jemand versuchen werde den Keim zu ersticken.

In dem Octoberheft des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift ist von Herrn Waldhauer eine Kritik jener populären Anleitung zur Behandlung der endemischen Augenkrankheiten und des Regulativs zur Organisation einer Augenpflege erschienen.

Fast ein Jahr ist seitdem verstrichen und wir brauchen wohl kaum uns dagegen zu verwahren, daß diese unsere Abhandlung als eine Replik jener kritischen Auslassungen angesehen werde. Wir möchten diese am liebsten mit Stillschweigen übergehen; denn sie tragen nicht das Gepräge einer unbefangenen, von Animosität freien Auffassnng und Darstellung dessen, was kritisirt werden soll. Der Kritiker sucht sein Urtheil zu würzen durch Wendung ernster Fragen ins Lächerliche, doch wohl nur dem Theile des Publikums zu Gefallen, der die Reife noch nicht besitzt, durch den Ernst einer Sache sich fesseln zu lassen. Solchen Beurtheilungen geht der Beurtheilte lieber aus dem Wege. Die sachlichen Ausstellungen können aber, da sie den Gegenstand dieser Abhandlung betreffen, nicht wohl übergangen werden und um so weniger als zu befürchten ist, daß dieselben unter Nichtsachverständigen einen guten Boden gefunden haben. Ist doch Apathie und Indolenz in socialen Fragen da, wo es gilt entschlossen die Initiative zu ergreifen und mit Consequenz das Erfaßte durchzuführen, eine der hervor-

Digitized by Google

ragendsten Untugenden unseres provinziellen Lebens. Einwendungen gegen Vorschläge, die Arbeit beanspruchen, werden gern gehört, und wenn Herr Waldhauer sagt: „Ist es für den Augenblick auch nicht möglich, so rechne man auf die Zukunft," so findet ein solches Wort hie und da doch nur zu leicht Anklang. Wenn Herr Waldhauer nun aber gleich darauf fortfährt: „Man lege getrost das Samenkorn in die Erde zur rechten Zeit und halte nur das Unkraut ab" u. s. w. so glauben wir das erstere gethan zu haben, und wollen nun, den zweiten Theil dieser Mahnung besonders beherzigend, nachzuweisen suchen, daß einerseits seine sachlichen Ausstellungen unbegründet sind, andererseits das goldene Zeitalter, auf welches er vertröstet, so fern liegt, daß die Aussicht auf dasselbe die Leiden der Gegenwart nicht vergessen macht. Es wäre unerlaubt der Polemik so viel Raum hier zu gestatten, wenn nicht bei Gelegenheit derselben Manches zur Erörterung gelangen dürfte, was der Sache dienlich ist.

Herr Waldhauer sieht die populäre Anleitung zur Behandlung der endemischen Augenkrankheiten als einen Versuch an, das Publikum durch eine *populäre Augenheilkunde* in die Behandlung des Auges einzuführen und nennt dieses ein gewagtes Unternehmen. Er erklärt es für gefährlich den Kupfer- und Höllensteinstift dem Nichtarzt in die Hände zu geben.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Ophthalmologie eine populäre Augenheilkunde in die Welt zu schicken, wäre eine Absurdität, und wir sind nicht geneigt eine solche uns in die Schuhe schieben zu lassen. Es handelt sich dort nur um eine durch leicht aufzufassende Erscheinungen markirte Erkrankung *eines* Theiles der Schutzorgane des Auges, der Augenlidschleimhaut. Die acuten Nachschübe und möglichen Folgezustände bedürfen gewiß der Beurtheilung eines Arztes; ihr Gebiet ist aber in der Anleitung so scharf abgegrenzt, daß die Thätigkeit des „Augenpflegers" sich auf einem sehr engen Terrain bewegt, das nur durch die enorme Verbreitung der Krankheit eine praktische Bedeutung erhält.

Die Möglichkeit eines Mißbrauchs solcher populärer Anleitungen ist allerdings nicht auszuschließen, wir werden übrigens diesen Gegenstand noch weiter unten zu berühren haben.

Daß wir dem „Augenpfleger" *unbesonnener* Weise den Kupfer- und Höllensteinstift*) in die Hand gegeben, ist eine Anschuldigung, die wir

*) Es sei hier bemerkt, daß der „Höllensteinstift" schlechtweg in der Anleitung nicht nur nicht empfohlen, sondern daß ausdrücklich (S. 32) gesagt worden ist: „Der Höllenstein soll nie unvermischt angewandt werden."

Digitized by Google

gern bereit sind Fachgenossen gegenüber zu widerlegen; das nicht medicinisch gebildete Publikum, dem Herr Waldhauer seine medicinischen Bedenken vorgetragen für gut befunden hat, ist weder verpflichtet, das, was wir dagegen aufzuführen hätten, anzuhören, noch berufen, darüber zu urtheilen, und bleibt uns nichts Anderes übrig, als eine solche Verdächtigung eben hinzunehmen und allenfalls auf das gewichtige, weiter unten anzuführende Urtheil eines in dieser Frage gewiß vor Vielen competenten Arztes hinzuweisen.

Am meisten jedoch erregen die Bestimmungen des Regulativs die Unzufriedenheit des Herrn Waldhauer. Er nimmt zunächst Anstoß an den „Augenpflegern"; fragt offen, wie diese „auf so mangelhafte Art gebildeten Bauerjungen" ihre Praxis üben sollen, mit Hinweisung auf die als unzweckmäßig befundene Einführung der sogenannten Chirurgen in Deutschland und der „Discipel" in unseren Ostseeprovinzen; er zweifelt an der Möglichkeit die Augenpfleger bei den weiten Entfernungen zu überwachen und Unfug zu verhüten, für welchen der controlirende Landarzt die Verantwortung nicht übernehmen könne.

Wir verkennen durchaus nicht die Berechtigung eines solchen Zweifels, ja sind völlig darauf gefaßt, daß Mißbräuche bei den vorgeschlagenen Maßregeln nicht ganz ausbleiben werden. Hat man doch schon längst anerkannt, daß die Heilwissenschaft eine untheilbare ist und daß eine Spaltung in verschiedene Classen vom wissenschaftlichen Standpunkt sowohl wie vom praktischen verwerflich ist; daß der Specialist nur, getragen von einer gründlichen allgemeinen medicinischen Bildung, den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen kann; um wie viel mehr ist nicht zu fürchten, daß Personen ohne allgemeine medicinische Bildung der ihnen zugedachten Aufgabe nicht werden nachkommen können.

Und doch ist der in Vorschlag gebrachte Weg der einzige, der zunächst unter den gegebenen Verhältnissen dem Ziele näher führt. Er entbehrt auch nicht zahlreicher Analogieu, aus denen ersichtlich wird, daß ähnliche Institutionen zu allen Zeiten und an den verschiedensten Orten sich bewährt haben. Wir weisen zunächst auf das Institut der Hebammen. Sehen wir ab von den Wenigen unter diesen, die einer sorgfältigen Bildung theilhaft geworden sind und fast nur in größeren Städten angetroffen werden, so wird ein aus dem Kreise einer ganzen Gutsgemeinde erwählter, durch Besonnenheit, Zuverlässigkeit, Verständigkeit, technisches Geschick sich empfehlender Mann, wenn er von einem Arzt oder an einer klinischen Anstalt sorgfältig, mit praktischer Demonstration, unterwiesen worden ist, in der

Digitized by Google

Ausübung der ihm als „Augenpfleger" auferlegten, eng begrenzten Pflichten, unter der Controle des Arztes stehend, durchaus nicht weniger Vertrauen verdienen, als die Hebamme, welche ihrer Bildung und ihrem ganzen Wesen nach durchaus keine größere Garantie bietet. Zwar ist sie angewiesen Beistand zu leisten bei einem physiologischen Acte, doch steht dieser in so innigem Zusammenhange mit dem Zustand des ganzen Organismus und grenzt so nah an die complicirtesten pathologischen Vorgänge, daß dem „Augenpfleger" in seinen Obliegenheiten bei einem völlig localen Leiden die Routine weit eher ausreicht und er weit seltener zu Mißgriffen geführt wird. Endlich ist nicht zu übersehen, daß die Hebamme selbst ihren Beruf gewählt hat, oft unberufen, durch äußere Verhältnisse gedrängt oder durch lucrative Rücksichten bewogen; zum Augenpfleger wird nur bestimmt, wer seinem ganzen Wesen nach dazu geeignet scheint; und der von der Gemeinde zu leistende Ersatz für die Mühwaltung wird schwerlich die Gewinnsucht reizen.

Die häufigen und viel beklagten Mißgriffe und Mißbräuche der Hebammenpraxis haben dennoch nicht vermocht eine Aufhebung des Instituts der Hebammen herbeizuführen. Sie können eben, ganz abgesehen von dem Vorzuge weiblicher Hülfe beim Gebäracte, bei der gegenwärtigen ungenügenden Zahl des Medicinalpersonals auf dem Lande am wenigsten entbehrt werden, und eine Aufhebung dieses Instituts hätte die Verbreitung eines so grauenhaft rohen Verfahrens bei Geburten zur Folge, wie Herr Waldhauer es in so drastischer Weise auf dem Gebiete der Quacksalberei bei Augenkrankheiten schildert.

Weitere Analogien, die wir nicht näher auszuführen brauchen, finden wir in der Anstellung von Nichtärzten zur Pockenimpfung, zur Hülfeleistung bei Verletzungen und anderen plötzlichen Unglücksfällen, zur Todtenschau und dgl. m.

Alle Einrichtungen der Art werden nie die Wirksamkeit des Arztes ersetzen und schließen Mißbräuche nicht aus, und doch werden sie erhalten um nicht dem Unfug Raum zu geben, der Alles überwuchert, wo man, der Zukunft vertrauend, die Mängel der Gegenwart sich selbst überläßt. Wenn Herr Waldhauer an der Möglichkeit zweifelt, die Augenpfleger bei den weiten Entfernungen zu überwachen, so geben wir die Schwierigkeit für manche Localitäten zu, müssen aber zugleich darauf aufmerksam machen, um wie viel weniger es alsdann dem Landarzt möglich ist, die Kranken ohne Hülfe jener zu überwachen. Und schließlich — es kann doch Herrn Waldhauer nicht unbekannt sein, daß auch andere Länder von derselben

Digitized by Google

Calamität heimgesucht sind, daß insbesondere in Belgien dieselben oder ähnliche Augenkrankheiten wie bei uns endemisch verbreitet sind, daß man seit Jahren dort der Ausbreitung des Uebels durch Organisation einer „Augenpflege" Schranken zu setzen sucht, und zwar mit Erfolg.

Vor drei Jahren hat Professor Adelmann aus Dorpat zur näheren Kenntnißnahme der zu jenem Zwecke getroffenen Maßregeln Belgien bereist und durch das collegiale Entgegenkommen der Directoren der dortigen ophthalmologischen Institute, von welchen die öffentliche Pflege der Augenkrankheiten ausgeht, wurden ihm die als zweckmäßig bewährten Einrichtungen ausführlich mitgetheilt. Diese sind von den Verfassern des Regulativs für die Augenpflege in Livland ins Auge gefaßt worden. Die Verschiedenheit der localen Verhältnisse bedingt natürlich nicht unbedeutende Modificationen. Ophthalmologische Institute, deren Bedeutung für die öffentliche Augenpflege hinlänglich anerkannt ist und die in ihrer speciellen Wirksamkeit durch allgemeine Hospitäler nicht ersetzt werden können, sind in der Zahl, wie in Belgien, wegen der erheblichen Kosten bei uns nicht so bald zu erwarten. Nur Dorpat und Riga bieten uns die Gelegenheit, Augenkranke, die einer unausgesetzten Ueberwachung und stetigen Behandlung des Arztes bedürfen, zweckmäßig unterzubringen, bilden den Ausgangspunkt für ärztliche Besuche der Gegenden, wo die Augenkranken jeder Kunsthülfe entbehren. Das Institut der „Augenpfleger" sollte zunächst die Lücke füllen, bis auch auf dem Lande Arzt und Hospital jedem Gemeindegliede erreichbar werden.

Daß diese unsere Anschauungen von Personen getheilt werden, die vor Vielen competent zu einem Urtheil in diesen Fragen sind, mag dargethan werden durch Anführung einiger Stellen aus einem vom 18. April 1859 datirten Schreiben von Jules Anstaux, Director des ophthalmologischen Instituts in Lüttich, an Professor Adelmann. Dort heißt es:

„Les écoles communales ont considérablement souffert de l'ophthalmie granuleuse*). J'ai été chargé par le conseil communal du soin de ces écoles, et je suis parvenu à en guérir la moitié depuis le mois de décembre. Pour cela j'ai dû attacher à chaque école un élève déjà formé, car il m'eût été impossible, seul d'en venir à bout, surtout pendant l'hiver." Und an einer andern Stelle: „J'insiste de nouveau sur l'emploi de la solution caustique de nitrate d'argent,**) que je

*) Die granulöse Augenentzündung ist eine mit dem Trachom identische oder mit demselben wenigstens nahe verwandte Krankheit.

**) Höllenstein.

Digitized by Google

vous recommande, parceque vous pouvez sans crainte la confier à des personnes non initiées à la médicine. Ce remède peut ainsi fort bien convenir aux paysans de votre pays, dont les habitations sont souvent situées à de fort longues distances de votre résidence; et qui se trouvent par suite dans l'impossibilité de revenir á la consultation aussi souvent que vous pourriez le désirer. L'ophthalmie granuleuse étant endémique dans votre province, peut être singulièrement modifiée, si l'on parvient à inculquer dans les habitudes routinières et souvent superstitieuses des populations rurales cette idée qu'ils peuvent souvent eux mêmes prévenir beaucoup d'infirmités provenant de l'ophthalmie granuleuse. C'est principalement aux administrations communales et au clergé que revient la grande part de cette affaire, et je dois dire que nous sommes fort bien secondés de la part de ces Messieurs; tâchez donc d'obtenir le même concours chez vous."

Ein unbefangener Kritiker wird finden, daß die Bestimmungen des Regulativs, verglichen mit den Ansichten des aus vieljähriger Erfahrung sprechenden belgischen Fachmannes, nichts Unmögliches, nichts Unzweckmäßiges enthalten. Berücksichtigen wir auch den niederen Bildungsstand unseres Landvolkes, so sind wir doch berechtigt, auserwählten, sorgfältig instruirten Gemeindegliedern, Gemeindevorständen und Geistlichen, denen der Arzt controlirend und unterweisend zur Seite steht, nicht geringeres Vertrauen zu schenken, als es in Belgien geschieht. Ersieht man ferner aus dem ersten Citat, daß bei der Verbreitung des Uebels in einer mit Aerzten so reich gesegneten Gegend die Kräfte des Arztes zur erfolgreichen Behandlung nicht ausreichen, um wie viel mehr stellt sich für unsere Verhältnisse die Unmöglichkeit heraus, von den Landärzten allein das Uebel wirksam bekämpft zu sehen.

Nichtsdestoweniger fällt die ernsteste Aufgabe nach den Vorschlägen des Regulativs den Landärzten zu, die die Unterweisung der „Augenpfleger," deren Ueberwachung, so wie eine Revision der Augenkranken, respective specielle Behandlung derselben, endlich eine jährliche übersichtliche Darstellung des status quo innerhalb ihres Bezirks übernehmen sollen. Es liegt ferner auf der Hand, daß es hauptsächlich von ihrer Opferwilligkeit abhängt, ob eine öffentliche Pflege der Augenkranken bei uns ins Leben treten werde. Wollen sie bei der Organisation derselben sich nicht betheiligen, so fällt das Project ins Wasser. Und darauf hin wirkt Herr Wald-

Digitized by Google

heuer nach Kräften, wenn er (Seite 352 und 353) sich darüber ereifert, daß der Arzt sanitätspolizeiliche Verpflichtungen der Art sich auferlegen solle, und die Hoffnung ausspricht: „Wenn die Verhältnisse (?) nicht drängen, wird er gewiß nicht darauf eingehen.“

Bei einer solchen Auffassung des ärztlichen Berufs ist es nicht auffallend, wenn er seinen Passus mit den Worten schließt: „Sonst spielt der Arzt im Regulativ eine ziemlich traurige Rolle.“ Allerdings, wenn es mehr darauf ankommt „eine Rolle zu spielen,“ als in stiller Arbeit segensreich zu wirken, verzichtend auf laute Anerkennung und reichen materiellen Lohn, der hält sich überhaupt fern vom Berufe des Landarztes.

Wir verkennen durchaus nicht die schweren Pflichten, denen der Landarzt schon jetzt obliegt. Aber ein erfolgreiches Bekämpfen der verbreiteten Augenleiden wird ihm mehr innere Befriedigung gewähren, als die Lorbeeren, die er von dem Publikum erntet für manche „gelungene Curen,“ wo ein vernünftiges exspectatives Verfahren eben sein größtes Verdienst war. Er ist dann auch um so mehr berechtigt von der Gemeinde, deren eigenste Interessen er thatkräftig und aufopfernd in die Hand nimmt, zu verlangen, daß sie ihm die Mittel zu seiner Existenz ausreichend darbiete.

Die Bestimmungen des Regulativs über die reisenden Augenärzte veranlassen ganz besonders Herrn Waldhauer sein humoristisches Talent in glänzender Weise zu produciren. Wir wollen seine Triumphe auf diesem Felde nicht schmälern und nur auf seine ernsteren Einwendungen reflectiren. Er meint, Zöglinge des ophthalmologischen Instituts in Dorpat, also Studenten, welche die venia practicandi noch nicht hätten, naturgemäß operationslustig und zum leichtsinnigen Operiren um so mehr geneigt seien, als sie dorthin nicht mehr zurückkehren, wo sie gewesen, besäßen nicht die Uebung und Erfahrung, die auch die einfachsten Augenoperationen erforderten, und das Mißlingen derselben werde die Kranken abschrecken. Auch zur Nachbehandlung würde weder die Einrichtung der Augenoperationsstationen noch die Zeit von 6 Wochen hinreichen.

Wir haben dagegen anzuführen, daß im Regulativ zunächst Augenärzte zu diesen Reisen vorgeschlagen sind, demnächst auch allerdings Eleven des in Dorpat zu errichtenden ophthalmologischen Instituts, selbstverständlich solche, die ihre medicinische Bildung vollendet, sich zu Operationen geschickt, und überhaupt zuverlässig erwiesen haben. Dem klinischen Vorstande, der die Verantwortung für die Thätigkeit der Zöglinge des Instituts, die die venia practicandi noch nicht erlangt haben, übernimmt, sollte man so viel

Digitized by Google

Gewissenhaftigkeit zutrauen, daß er dem die Autorisation nicht ertheilt, der zum leichtsinnigen Operiren um so mehr sich aufgefordert fühlt, als er zu den Patienten nicht zurückkehrt, daß er den wenig Erfahrenen nicht auf eigene Füße, sondern einem erfahrenen Arzte zur Seite stellt.

Ebenso ist es selbstverständlich, daß in einer temporären Augenoperationsstation manche Operationen, die eine besonders sorgfältige, langdauernde Nachbehandlung erfordern, nicht gemacht werden dürfen, daß solche Fälle einer regelmäßigen klinischen Behandlung zu übergeben sind. Junge Operateure pflegen sich übrigens fleißig zu üben, ehe sie an Lebenden operiren und gelangen, wenn sie Geschick an den Tag legen, auch in der Klinik dazu, Operationen an Lebenden zu verrichten. Freilich — Erfahrung gewinnt Jeder nur mit der Zeit und nicht ohne durch die schwere Schule des Mißlingens gegangen zu sein. Welcher Arzt stellt es für sich in Abrede? Welches Terrain will denn Herr Waldhauer dem angehenden, der Erfahrung noch entbehrenden praktischen Arzt anweisen? Die hier ins Auge zu fassenden Rücksichten sind gewiß hinlänglich gewahrt, wenn zunächst der unerfahrene dem älteren erfahreneren Arzt an die Hand geht.

Zum Schluß dieses Abschnitts ruft Herr Waldhauer mit Entrüstung: „Es wäre das wirklich ganz hübsch, folgte der hinkende Bote nicht nach, der leidige Geldpunkt. Die Bauern sollen die Zeche bezahlen durch ½ Kop. per Kopf, das ist zu viel!“

Wollen wir sehen, wie es Herrn Waldhauer, dessen Humanität vor einer solchen Contribution erschrickt, gelingt den „leidigen Geldpunkt“ glücklich zu umgehen und die schwierige Frage zu lösen, ohne irgend Jemand zu nahe zu treten. Vor allem will er unsere Palliativmaßregeln nicht, die äußerlich nach etwas aussehen, aber keinen Kern in sich bergen. Nur durch Anstellung gebildeter Aerzte sei die Frage zu lösen und indem man Speecial-Anstalten für Augenleiden ins Leben rufe, und zahlreiche kleine Hospitäler errichte. Er nimmt die Privatwohlthätigkeit zu diesem Zweck in Anspruch und weist darauf hin, wie anderwärts, insbesondere in England, umfangreiche Anstalten entstanden, wo die Mittel des Staates und der Gemeinde dem Bedürfniß gegenüber nicht langten.

Wer will bestreiten, daß in einer Stadt, wie Riga, wo viele tausende wohlhabender und reicher Bürger ihren wohlthätigen Sinn auf ein eng begrenztes Gebiet concentriren, Erhebliches geleistet werden kann und geleistet wird und auch die Anforderungen des Herrn Waldhauer ausgeführt werden könnten. Aber es handelt sich hier um den Nothstand auf dem Lande,

Digitized by Google

wo neben der nationalen Bevölkerung das deutsche Element numerisch in hohem Grade zurücktritt. Die erstere besitzt zur Bestreitung der von Herrn Waldhauer vorgeschlagenen, mit beträchtlichen Kosten verbundenen Einrichtungen nicht die ausreichenden Mittel, ist überhaupt nicht geneigt sich bedeutende Opfer zu allgemeinen Zwecken aufzuerlegen. Mehr ließe sich von dem deutschen Element, das hauptsächlich durch die Gutsbesitzer repräsentirt wird, erwarten. Ohne in Abrede zu stellen, daß auch von dieser Seite her in mancher Hinsicht mehr für Anstalten öffentlicher Pflege gewirkt werden könnte, als es geschieht, wäre es doch höchst unbillig zu verkennen, daß diesen vereinzelten deutschen Elementen ohnehin zum größeren Theile die Beschaffung dessen anheimfällt, was in dieser Richtung geleistet wird, und daß die Last um so drückender wird, als es gilt für eine unverhältnißmäßig große Menge zu sorgen, die in solchen Fragen die größte Indolenz an den Tag legt. „Was dem Einzelnen nicht möglich, das leisten kleine Beiträge Vieler mit Leichtigkeit," sagt Herr Waldhauer, dem es eben zu viel war, daß der Bauer ½ Kop. per Kopf zum Ersatz der Reisekosten der Aerzte zahlen sollte, die den Gemeinden, welche einen stehenden Landarzt zu engagiren nicht vermögen, Rath und Hülfe bringen sollen. Und er trifft mit jenem Ausspruch den Nagel auf den Kopf — aber zur Widerlegung seiner eigenen Rathschläge. Das ist ja eben die unglückliche sociale Lage unserer Provinzen, daß die vereinzelt dastehen, von denen Privatwohlthätigkeit zu erwarten ist, und daß auf die kleinen Beiträge Vieler nicht zu rechnen ist. Wie wäre sonst das grenzenlose Elend auf dem Gebiete der Volkspflege zu erklären, wo die Mittel und Maßregeln des Staates nicht ausreichen. Wie wenig ist bisher für Heilung und Verpflegung der Geisteskranken geschehen! Jeder Fall von Geisteskrankheit bringt die Familie, die nicht hinlänglich bemittelt ist, die Kosten zur Unterbringung in einer fernen Irrenanstalt zu bestreiten, in eine entsetzliche Situation, und die Zahl der Geisteskranken in unserer Provinz ist beträchtlich. Welcher Arzt auf dem Lande oder in den kleineren Städten ist nicht unzählige Male von Erkrankungsfällen Zeuge gewesen, wo zu helfen wäre, wenn nur die Mittel zu einem zweckmäßigen Unterkommen und zur Verpflegung geboten wären, und wo der Kranke erbarmungslos seinem Schicksal überlassen werden muß, weil die Privatwohlthätigkeit nicht ausreicht und öffentliche Verpflegungsanstalten entweder nicht bestehen oder nur für Bezahlung aufnehmen, die die Gemeinde nicht bewilligen kann oder will? Und wie sind diese Krankenhäuser beschaffen? Wir zweifeln daran, ob im Durchschnitt besser als

Digitized by Google

das dörptsche Stadthospital, wo der Professor der Staatsarzneikunde, dem nur die ärztliche Leitung obliegt, bisher vergebens sich bemüht hat, dieser Anstalt eine auch nur mäßigen Anforderungen entsprechende Ausstattung zu erwirken. Wenn bei der Impotenz des Landes die Mittel zur Abhülfe zu erschwingen, gegenüber diesem Elend, von dem freilich nur der Arzt ein vollendetes Bild hat, Herr Waldhauer, der sich auf seine mehrjährige Erfahrung als Landarzt beruft, schließlich ausruft: „Die Städte besitzen Stiftungen und Vereine, das Land meines Wissens noch keine; das Bedürfniß ist da, es ist jetzt schon dringend, warum warten?!", so weiß man nicht, ist es Naivetät, ist es Hohn — wohl keines von beidem, nur Phrase.

Wir empfehlen unseren Collegen, den Landärzten, welche die Verheerungen der endemischen Augenkrankheiten sowie den Unfug der auf diesem Gebiete getriebenen Quacksalberei am besten kennen und ihr Unvermögen fühlen, bei dem jetzigen Stande der Dinge dem Uebel zu steuern, nochmals die Prüfung der im Regulativ vorgeschlagenen Maßregeln.

Keine Kritik, ist sie wohlwollend und ernst gehalten, kann zu scharf sein; sie verletzt nicht, auch ohne zu versichern, daß sie es nicht beabsichtige. Wenn fürs Erste auch nur wenige Aerzte, denen die Sache am Herzen liegt, unterstützt von Personen, die, ohne medicinische Bildung, doch Verständniß für den Gegenstand und ernstes Bestreben für das Wohl der Bevölkerung zu wirken mit sich bringen, zu gemeinschaftlicher Berathung sich vereinigen wollten, so wäre schon ein wichtiger Schritt gethan. Gelingt es ihnen das Ziel durch andere Maßregeln, als die des Regulativs, erreichbar zu machen, mit Mitteln, die zu erschwingen sind — wir werden freudig unsere Vorschläge fallen lassen und nach Kräften uns am Werke betheiligen, hinlänglich belohnt durch das Bewußtsein, wenigstens in dem Bestreben, die Sache anzuregen, nicht gescheitert zu sein. Die Uebrigen werden, müssen folgen, bahnen zunächst vielleicht auch nur Einzelne den Weg und legen Hand ans Werk, das gewiß Thatkraft und Consequenz erfordert, auch guten Willen von Seiten der Gutsverwaltungen und Gemeinden. Fehlt es an diesem, so wäre überhaupt nicht zu helfen und das Land bliebe bis auf weiteres in diesem Punkt dem barbarischen Zustande überlassen.

Daß es bei diesem nicht bleibe, ist vor allen Aufgabe des deutschen Mannes in diesen Provinzen. Gebietet er auch nicht über hinreichende materielle Mittel, um ohne Zuthun der nationalen Bevölkerung eine Verbesserung anzubahnen — das Landvolk wird es um so ernster ins Auge fassen,

Digitized by Google

wenn es selbstthätig bei derselben sich betheiligt, ohne übertriebene Forderungen an sich gestellt zu sehen. Aber die Anregung zum Werke geben, die Organisation in die Hand nehmen und den gedeihlichen Fortgang überwachen, ist Pflicht der Deutschen.

Durch Anerkennung und Ausübung solcher Pflichten gegenüber der nationalen Bevölkerung wird die Kluft gefüllt, die aus früheren Zeiten her besteht und die zu erweitern noch jetzt manche Hände nur zu beflissen sind. Mögen bald wirksame Schritte für den hier besprochenen Gegenstand gethan werden und bekunden, daß eine so ernste Frage nicht vergeblich der Erledigung harre.

Dr. med. G. v. Oettingen.

Digitized by Google

Iwan Possoschkow.

Zweiter Artikel.

In der neuern und neuesten Zeit ist die Literatur eine politische Macht geworden, welche theils ein Ausdruck der öffentlichen Meinung ist, theils ein Regulativ derselben. Die Oeffentlichkeit bemächtigt sich aller und jeder Fragen, welche Staat und Gesellschaft betreffen mögen: es wird auf allen Gebieten Kritik geübt und mit jedem Jahre, scheint es, steigern sich die Mittel alle die verschiedenen gesellschaftlichen Kreise zu befähigen, Controle zu üben in Betreff des Bestehenden, zu tadeln und zu loben, zu klagen und Wünsche laut werden zu lassen. Mehr und mehr wird die Literatur ein Spiegelbild des Lebens aller Klassen, mehr und mehr muß sie daher eine reichhaltige Quelle historischen Materials sein.

Deshalb ist selbst bei Betrachtung der politischen Geschichte die Art des Arbeitens eine andere, wenn es sich um römische oder griechische Geschichte im Alterthum, eine andere, wenn es sich um die Geschichte der Verfassungskämpfe in Preußen handelt. Die geistige Atmosphäre bei der letzteren Gelegenheit zu reconstruiren hat der Historiker ungleich mehr Quellen, als bei dem peloponnesischen Kriege etwa, wo die Lustspiele des Aristophanes eine Art Publicistik darstellen, oder bei den Kämpfen der politischen Parteien in Rom, wo, wie wohl gesagt worden ist, die Tribusversammlungen die Stelle der freien Presse vertreten.

Bisher hat man oft genug sich begnügen müssen die Staatsbegeben-

Digitized by Google

heiten zu erzählen, ohne die Geschichte der Völker schreiben zu können und zu wollen. Man hat die Staatsgedanken verfolgt, öffentliche Verfügungen, polizeiliche Maßregeln, diplomatische Schachzüge studirt, und über den Personen, welche im Drama der Geschichte die Hauptrollen übernehmen, alles Uebrige vergessen. Man hat den Hammer kennen gelernt ohne an den Amboß zu denken. Dies ist insbesondere wohl oft mit jenem Zeitalter geschehen, wo einerseits die Staatsidee in dem Absolutismus glänzende Triumphe feiert, andrerseits die Aufklärung eine Welt von neuen Ideen in die Geschichte hineintreten läßt. Man hat dieses Zeitalter des „despotisme éclairé" bisweilen einseitig betrachtet, indem man die Aufklärung vorherrschend auf den Thronen suchte und wenig Veranlassung zu haben glaubte, in die tiefern Schichten der menschlichen Gesellschaft hinabzusteigen. Allerdings eilte der Staat im 17. und namentlich im 18. Jahrhundert der Gesellschaft vielfach voraus und wurde zu jener Beglückungsmaschine, der so viel Großes verdankt wird, aber die auch viel Unheil bereitete, und wo der Staat dieser Aufgabe nicht gewachsen erschien, wie in Frankreich, da wurde er zuerst eine Beute der Revolution, weil sich neben den alten und morschen Formen des ancien régime riesengroß die öffentliche Meinung erhob und den Fortschritt vertrat. Der Staat hatte erst, als es zu spät war, diese Rolle zu übernehmen sich entschlossen.

Es wäre falsch in Frankreich nur die Oppositionsliteratur zu studiren und das Treiben der officiellen Mächte nicht zu beachten, aber es ist ebenso einseitig, bei der Geschichte Rußlands zur Zeit Peters des Großen oder Preußens zur Zeit Friedrichs des Großen nur die Thätigkeit dieser Monarchen zu betrachten und darunter eine russische oder preußische Geschichte zu verstehen. Eines der Mittel solche Einseitigkeit zu vermeiden, ist die Benutzung der Quellen, welche die Literatur dem Historiker zur Verfügung stellt.

Literärische Erscheinungen sind allerdings oft Thatsachen, welche dem Blicke des ausschließlich erzählenden Historikers entgehen, weil ihn der äußere Vorgang mehr fesselt als die innere Triebfeder desselben, die Handlung mehr als die Anschauung, welche ihr zur Grundlage diente, die einzelne Erscheinung mehr als die Idee dieser Erscheinung und das darin enthaltene Princip. Daher mag es, wie in neuerer Zeit die Geschichtsforschung vielfach gezeigt hat, oft eben so lehrreich als anziehend sein, scheinbar ferner liegendes historisches Material namentlich aus dem Gebiete der Literatur und der Wissenschaften herbeizuziehen, um das Große und Ganze politischer und socialer Zustände und Entwickelungen zu beleuchten.

Digitized by Google

Wenn wir wahrnehmen, wie in der englischen Journalistik am Anfange des 18. Jahrhunderts alle die Keime der Verfassungskämpfe während der Regierung Georgs III. beschlossen liegen, wenn wir in Montesquieu's „lettres persanes" bereits die Ahnung des Zusammenbrechens der alten Vorurtheile des ancien régime aus jeder Zeile herauslesen müssen, so ist uns, als gelangten wir in die innerste Werkstätte der historischen Arbeit, weil wir dort die Fortschritte des Geistes belauschen, der Zeit an den Puls fühlen, das Woher und Wohin beurtheilen zu können meinen.

In Luthers Thesen, wie in Rousseau's contrat social, in den Briefen der Dunkelmänner wie in Turgot's Ordonnanzen, in den Juniusbriefen wie in den Staatsromanen der Socialisten und Communisten ist es nicht nur die Arbeit einzelner Köpfe, sondern der Ausdruck einer geistigen Atmosphäre, welche der historischen Beachtung werth erscheint.

Es giebt aber eine Wechselwirkung zwischen den äußeren Vorgängen, den „Staatsbegebenheiten", welche sonst der fast ausschließliche Gegenstand historischer Betrachtung waren, und der innern Entwickelung in Literatur und Wissenschaften. Wie einerseits das System der Physiokraten gewissermaßen ein Resultat genannt werden kann des Jammers der bäuerlichen Verhältnisse in Frankreich vor der Revolution, oder die phantastischen Ideale Fourier's und Cabet's eine Antwort auf den Pauperismus und das Proletariat in unserm Jahrhundert, so haben andrerseits Friedrich der Große und Joseph II. von der französischen Aufklärungsliteratur gelernt, und Katharina II. von Beccaria und Filangieri. Wie Colbert Staatsmann und Systematiker zugleich sein konnte und mußte an der Schwelle einer Wissenschaft von der Wirthschaft, so entstand Adam Smith's welthistorisch so überaus wichtiges Werk unter dem Einfluß der gesteigerten wirthschaftlichen Thätigkeit Englands und wurde nachmals oft genug in den Sitzungen des englischen Parlaments citirt, um legislative Reformen plausibel erscheinen zu lassen. Damit treten Wissenschaft und Leben einander näher, und wenn heutzutage wissenschaftliche Wahrheiten weniger Zeit brauchen als früher, um das praktische Leben veredelnd umzugestalten, so ist dies einer der sichersten Bürgen für den Fortschritt.

Und selbst in Zeiten, wo der politische Dilettantismus sich erstaunlich entwickelt hatte, wo der Staat alles war und die Gesellschaft nichts, wo Colbert den Tischlerarbeitern vorschrieb, wie sie den Hobel anfassen sollten, wo Peter der Große bei schwerer Strafe das Tragen großer Nägel an den Stiefeln verbot, weil dies dem Fußboden nachtheilig sei, wo

Digitized by Google

Friedrich der Große die preußischen Bauern durch Gensd'armes zwingt Kartoffeln zu pflanzen — giebt es eine Kritik der öffentlichen Zustände von Seiten der Gesellschaft, eine Wechselwirkung von Regierenden und Regierten, literärische Erscheinungen namentlich, die das Woher und Wohin der historischen Entwickelung andeuten, Zustände darstellen, Mängel aufdecken und eine Fülle von Wünschen, Hoffnungen, Idealen enthalten.

Von der Art ist die schriftstellerische Thätigkeit des russischen Bauern Iwan Possoschkow, an dem die Geschichtschreibung bisher oft genug gleichgültig vorübergegangen ist, statt in ihm unschätzbares Material zu begrüßen, welches der historischen Arbeit weite Provinzen hinzuerobern hilft, Material, das eben so sehr Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Zeit Peters des Großen erklärt, als es darin wiederum seinen Commentar findet.

Es ist üblich die Zeit Peters des Großen mit einem Sonnenaufgang zu vergleichen, in welchem Peter allein den Tag und alles Uebrige die Nacht darstellt. Umwälzungen, wie sie in jenen Tagen stattfanden, sind natürlich nicht so einfach und schematisch, als man bisweilen, namentlich von Seiten der officiellen Geschichtschreibung, darzustellen beliebte. Es gilt aus den falschen Alternativen herauszukommen und sich von den Superlativen zu befreien, welche in dieser Uebergangszeit entweder eine unheilbringende Krankheitserscheinung oder ein makelloses Epos erblicken lassen wollen.

Vieles mochte als ein Bruch mit der Tradition erscheinen, und war doch der Ausbau dessen was frühere Regierungen begonnen hatten; Vieles sollte das Wohl des Landes und Volkes zum Zwecke haben, und hatte alle Schäden der Büreaukratie und Vielregiererei im Gefolge; Vieles erscheint gewaltsam und unliebenswürdig, und ist doch ohne Genialität, ohne das Gefühl der Pflicht gar nicht denkbar. Man kann denken, was in den Geistern und Gemüthern in Rußland damals vorging, aber man hat selten genug Gelegenheit sich diese Vorgänge im innern Leben des Volkes zu vergegenwärtigen. Die Elasticität und Energie einer Gesetzgebung, wie die Peters, mußte tausenderlei Rechte verletzen und zugleich tausenderlei Vortheile bieten: es mußten neue Parteistellungen entstehen: Alle spielten ein höheres Spiel, Alle hatten mehr als je Veranlassung mit der größten Spannung nach dem Riesen hinzublicken, der am Steuer stand und die ganze Verantwortung der Leitung so ganz allein übernehmen zu wollen schien.

Man politisirte. Dies bietet einen Anlaß Possoschkow's Figur her-

Digitized by Google

vortreten zu sehen. Er debütirt gewissermaßen als Publicist, zwischen Staat und Gesellschaft gestellt, Kritik übend, mit der officiellen Macht in Conflict gerathend, und in diesem Debüt ist seine historische Rolle bereits wie im Keime enthalten.

In dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts pflegten sich bei dem Mönche Awraamij des Andrejewschen Klosters zu Moskau einige Männer zu versammeln, welche die Tagesbegebenheiten zum Gegenstand ihres Gesprächs machten. Namentlich erging man sich in Betrachtungen über die Art und Weise der Regierung Peters: es war ein reichhaltiger Stoff und zur politischen Debatte recht wohl geeignet. Der Mönch Awraamij blieb bei dem bloßen Debattiren nicht stehen, sondern brachte die verschiedenen Aeußerungen seiner politischen Freunde, sowie seine eigenen zu Papier, und so entstand ein Mémoire, welches Awraamij im Jahre 1697 dem Zaren überreichte. Dringend hatten die Freunde die Ausführung eines so kühnen Vorhabens widerrathen, weil sie schlimme Folgen daraus vermutheten, und diese blieben allerdings nicht aus: Awraamij wurde verhaftet, auf die Folter gespannt. Leider ist das Mémoire nicht erhalten oder nicht gefunden, aber über den Inhalt desselben können wir uns einige Vorstellungen machen, weil wir die Acten der Untersuchung besitzen, die sich an jenes politische Wagstück knüpften *). Es waren Leute niedern Standes, welche Awraamij auf der Folter als seine Besucher nannte: der Schreiber Nikifor Krenew, ein Beamter des Troizkischen Klosters Kusma Rudnew, der Schreiber Ignatij Bubnow und die beiden Bauern des Dorfes Pokrowskoje Iwaschko und Romaschko (für Iwan und Roman) Possoschkow. Alle diese, sagte Awraamij aus, seien in dem Andrejewschen Kloster gewesen und hätten die Aeußerungen gethan, welche in dem von Awraamij verfaßten Hefte enthalten seien.

Der Hauptinhalt aber dieser Aeußerungen bestand in Klagen über den jungen Zaren: er entspreche den Erwartungen nicht, die man von ihm gehegt; man habe gehofft, er werde nach seiner Verheirathung ein neues Leben beginnen und alles zum Besten kehren, aber diese Hoffnung erweise sich als eitel, da der Zar nach wie vor sich jugendlichen Lustbarkeiten hingebe.

Die Gäste Awraamij's wurden verhaftet, verhört, ihre Aussagen bieten zum Theil Merkwürdiges.

*) s. Библіографическія записки 1861 № 5. Соловьевъ, Школа Посошкова

Krenew sagte aus: diese und ähnliche Aeußerungen habe er von verschiedenen Personen thun hören. Allgemein klage man ferner über die Bestechlichkeit der Richter, so daß er zu Awraamij gesagt habe, man müsse die Beamten besser besolden, damit sie für ihre Existenz nicht auf Geschenke angewiesen wären. Es seien überhaupt, gegen früher, jetzt sehr viel Beamte und Schreiber. Dagegen sei es ihm selbst nicht eingefallen zu sagen, daß der Zar sich um die Regierung nicht kümmere und dieselbe gottlosen Menschen überlasse, daß der Zar von den Bestechungen der Beamten wisse und dieselben absichtlich einsetze, damit sie reich würden u. dgl. m.

Rudnew sagte aus: es wäre im Volke eine allgemeine Wehklage, daß der Zar nicht in seinem Palaste in Moskau wohne und seine Gemahlin vernachlässige.

Bubnow gestand, man habe besonders über die Lustbarkeiten des Zaren schwere Klage geführt, das Volk habe kein Gefallen daran den Possenspielen zuzusehen, worin unziemliche Scherze und schandbare, Gott nicht wohlgefällige Handlungen vorkämen. Er verwies in dieser Hinsicht auf Awraamij's Heft. Die große Zahl der Schreiber und Beamten errege Unwillen, auch daß die Beamtenstellen käuflich seien; die Geistlichen und Spießbürger setzten ihre Kinder in die Beamtenstellen ein, woraus viel Unbill erwachse. Der Zar sei starrsinnig, wolle Niemand anhören, er habe selbst mit Hand angelegt, als jüngst Verbrecher gefoltert und hingerichtet wurden. Auch die ewigen Seereisen Peters erregten Mißfallen.

Awraamij gestand, er habe bei Gelegenheit des feierlichen Einzuges in Moskau nach dem Asower Feldzug sich mißbilligend darüber geäußert, daß der Zar zu Fuße gegangen sei, indeß seine Untergebenen ritten oder fuhren. Ferner sei davon die Rede gewesen, daß Unschuldige gefoltert und hingerichtet würden u. dgl. m.

Der Bauer Iwan Possoschkow sagte aus, er kenne den Awraamij nun schon das dritte Jahr; dieser habe ihn wegen eines Prügelstocks zu sich holen lassen, den er als ein Modell dem Zaren habe darbringen wollen. An dem Inhalt von Awraamij's Heft sei er ganz unschuldig, er habe nichts dergleichen gesprochen.

Da Awraamij diese letzte Aussage bestätigte, so ging Possoschkow straffrei aus, während von den übrigen Bubnow, Krenew und Rudnew nach erlittener körperlicher Züchtigung als Schreiber nach Asow verschickt wurden. Awraamij steckte man in das Golutwinsche Kloster.

Dieses ist die Rolle, welche Possoschkow in dem Drama hatte, das

Digitized by Google

die Polizei in Moskau zu Ende des 17. Jahrhunderts in Scene setzte. Es scheint sein erstes öffentliches Auftreten gewesen zu sein: bescheiden genug, aber auch charakteristisch genug für seine spätere publicistische Thätigkeit. Er mochte damals nahezu 30 Jahre zählen, weil sein Sohn, als er denselben 1708 ins Ausland schickte*), ungefähr 20 Jahre gewesen sein muß.

Das Dorf Pokrowskoje war wohl in der Umgegend von Moskau gelegen**); in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts lebte Possoschkow in dem Dorfe Ustriki am Ilmensee, 20 Werst von Staraja Russa und 100 von Nowgorod entfernt. Aus einem von Herrn Jessipow***) im Reichsarchiv aufgefundenen Actenstück geht hervor, daß Iwan Possoschkow im Jahre 1698 mit seinem Bruder Roman und seiner Mutter Ulita Michailowna zu Moskau lebte.

Hier mag er Gelegenheit gehabt haben die reichsten Eindrücke von der Thätigkeit der Regierung Peters des Großen zu empfangen. Mit sich steigerndem Interesse verfolgte er die Reformen im Innern, den Krieg gegen den schwedischen König, es trieb ihn mit Wort und Schrift und That an der großen Arbeit Theil zu nehmen, die sich damals in Rußland vollzog. Fast Alle waren sie Autodidakten, welche im Centrum des Staatsmechanismus standen und die Schicksale von Millionen in der Hand hatten; warum sollte nicht auch unter diesen Millionen Einer, politischer Dilettant wie die Männer am Steuer ja großentheils auch, seine Meinung in die Wagschale legen? Die innige Theilnahme an dem Gedeihen Rußlands, das Verständniß für die Hauptbedingungen des öffentlichen Wohls, ein sicherer Tact für das Detail geschäftlicher Bezüge — alles dieses waren Eigenschaften, die ihn befähigten und berechtigten eine Reihe von Mémoires zu schreiben, welche, eben weil sie Reformen, Maßregeln verschiedener Art in Vorschlag bringen, uns über die herrschenden Uebelstände am besten belehren können. Er gefiel sich in dieser Rolle, er warf sich zum Souffleur der Regierung auf, aber dies geschah mit weniger Selbstsucht und Absichtlichkeit, wie etwa bei dem berühmten Mönche Campanella, der gegen Ende

*) S. 293 der Сочиненія Ивана Посошкова, изданы по иждивенію Московскаго Общества Исторіи и Древностей Россійскихъ Михайломъ Погодинымъ, Москва, 1842.

**) Pogodin (Сочиненія Посошкова) S. XI meint, von dem Dorfe Pokrowskoje sei nichts Zuverlässiges zu sagen, Jessipow (Иванъ Посошковъ S. 2) nennt das Dorf „подмосковное село".

***) Есиповъ, Иванъ Посошковъ. Wir benutzten den Separatabdruck dieser kleinen Abhandlung.

Digitized by Google

des 16. Jahrhunderts im Gefängniß für Philipp II. einen genauen Plan entwarf, wie Spanien sein jesuitisch-habsburgisches Netz über die ganze Welt werfen könne — und zugleich mit weniger moralisirender Tendenz wie bei Fénélon, der in seinem bekannten Briefe an Ludwig XIV. dem „allerchristlichsten" König für die wüste Wirthschaft am Hofe die Leviten las.

Nächst den Actenstücken, welche Ssolowjew und Jessipow in Betreff von Possoschkow's Leben aufgefunden und mitgetheilt haben, ist sein umfassendstes Werk „von Armuth und Reichthum"*) zugleich Hauptquelle für seine Lebensgeschichte. Hier finden sich Erwähnungen von Vorfällen aus seinem Leben, von Schriften, die er verfaßt und die zum Theil erhalten sind, Aufschlüsse über seine geschäftliche Stellung, seine Vermögensverhältnisse. Aus allem geht die Bestätigung des Ausspruches hervor, den der berühmte Nationalökonom Say einmal gethan hat, daß die Nationalökonomen in der Regel auch ehrliche Männer und gute Patrioten seien.

1701 richtete Possoschkow an den Bojaren Feodor Alexejewitsch Golowin ein Gutachten „über Kriegsangelegenheiten" (о ратномъ поведеніи). Rosanow hat es 1793 unter dem Titel „Россіянинъ прошедшаго вѣка" zugleich mit der bekannten „väterlichen Ermahnung an den Sohn" von 1708 herausgegeben. Zwei Stellen in diesem Schreiben an Golowin berichten von bedeutenden Ereignissen in seinem Leben. An der einen**) erzählt er, daß im jüngst vergangenen Jahre (also 1700) der Zar selbst bei ihm Schußwaffen bestellt habe. Er habe das Modell davon angefertigt und sei bereit sie dem Zaren vorzuzeigen. An der andern Stelle***) erwähnt er eines frühern Briefes über Münzangelegenheiten, der große finanzielle Vortheile versprochen haben muß, von dem wir indessen keine weitere Spur besitzen.

In dem Briefe an Golowin werden verschiedene Waffengattungen besprochen und der Sold der Armee. Es sei wirthschaftlicher, Waffen aus dem besten Stoffe zu machen, auch wenn dieser theurer zu stehen komme, sowie man besser thue wenige gute Soldaten gut zu besolden, als viele schlechte gering. In der Einleitung gedenkt er Simsons und dessen Eselskinnbackens, der Amalekiter, in der Abhandlung schildert er mit einschnei-

*) S. 1—261 der Ausgabe von Pogodin.

**) S. 261—92 Brief an Golowin. Die Erzählung von der Bestellung der „огнестрѣльныя рогатки въ три ряда" S. 270.

***) S. 291 und nicht S. 282 wie Pogodin (in der Vorrede S. XI) und (wahrscheinlich ihm folgend) Jessipow, Иванъ Посошковъ S. 3 anführen.

Digitized by Google

dendem Tadel die Schmach, welche der Feldherr, den Sophie im Jahre 1687 mit einem Heere nach der Krym sandte, Golizyn, von einer weit geringern Anzahl Tataren erlitt; zum Schluß bittet er den Bojaren Golowin, sein Gutachten, falls er etwas Taugliches darin fände, dem Zaren vorzulegen ohne indessen seiner, Possoschkow's, zu erwähnen; die gemachten Fehler und die vielen Mängel solle er verbessern und gewiß sein, daß der Brief in herzlicher Aufrichtigkeit geschrieben sei, aber mit freilich nicht großer Sachkenntniß, da er ein Landmann sei und kein Krieger.

Viele Vorschläge und Erörterungen, welche in diesem Briefe an Golowin vorkommen, werden an andern Orten in den Schriften Possoschkow's wiederholt. Pogodin will daraus schließen, daß diese Arbeit gar keinen praktischen Erfolg gehabt habe.

1703 oder etwas später schrieb Possoschkow das „Sendschreiben an den Metropoliten von Rjäsan Stephan Jaworski". Kalaidowitsch hat es 1814 abgedruckt*). Hier ist es die Unwissenheit des Volkes und die Rohheit der Geistlichen, welche mit lebhaften Farben mehr klagend als tadelnd geschildert wird. Die einfachsten Grundzüge der Glaubenslehre seien unbekannt, in Moskäu wisse kaum der hundertste Mensch, was die christliche Lehre, oder was Gott sei und sein Wille, oder ein Gebet, und von dem Volke auf dem platten Lande dürfte unter 10,000 kaum Einer sein, dem die Grundzüge der Religion auch nur äußerlich bekannt wären. Man müsse die Priester überwachen, daß sie ihre Pflicht thun, und alle Aeltern, daß sie ihre Kinder gut erziehen und nicht bloß Christen heißen, sondern auch seien. Die eingehenden Bemerkungen über das Anzünden der Kerzen in den Kirchen, über die Fehler bei der Erziehung der Kinder lassen tiefe Einblicke thun in das innere Leben des russischen Volkes jener Zeit. Er schließt mit den Worten, es sei wohl eine ungewöhnliche Kühnheit sich mit einem solchen Sendschreiben an einen hohen Geistlichen zu wenden, der Metropolit wolle doch dieses und die mangelhafte Form des Briefes nachsichtig beurtheilen. Er, der Verfasser, sei ein ungelehrter Mensch und ein Landmann und habe bloß aus religiösem Eifer zu schreiben gewagt, weil er sehe, daß nirgends Heil, überall Verderben sei, wenn nicht die christliche Lehre gepflegt werde.

Possoschkow muß durch diese Thätigkeit, durch diese rege Theilnahme an dem Gedeihen und der Bildung des russischen Volkes an innerer und

*) In den Русскія Достопамятности. In Pogodin's Ausgabe S. 307—317. Die Handschrift ist in der Synodalbibliothek zu Moskau aufgefunden worden.

Digitized by Google

äußerer Politik die Gunst mancher Männer gewonnen haben, in deren Händen das Schicksal Rußlands ruhte. Unter den vielen jungen Russen, welche der Zar ins Ausland schickte, um dort Studien zu machen und diese später im Dienste Rußlands zu verwenden, war der Sohn Possoschkow's. Im Jahre 1708 war dieser nach Holland gereist, und dorthin schickte ihm der Vater jenen Brief, dessen in dem letzten Hefte der Baltischen Monatsschrift bereits erwähnt ist. Possoschkow's Vermögensverhältnisse müssen befriedigend gewesen sein, da er seinen Sohn auf Reisen recht würdig ausstatten konnte. Die Unternehmungslust, die Fähigkeit Geschäfte zu leiten, der Wunsch neue Wege für Industrie und Handel zu bahnen — alles dieses ist aus jeder seiner Schriften herauszulesen und wird auch durch die archivalischen Nachrichten bestätigt, welche Jessipow mittheilt*). Im Jahre 1716 kaufte er für 400 Rubel in St. Petersburg ein Haus; ferner zwei Häuser in Nowgorod. Im Jahre 1719 war er sogar im Stande das kleine Kirchdorf Marjino im Kaschinschen Kreise zu kaufen, sodann ein kleines Dorf Sakressenje im Nowgorodschen Kreise und ein anderes noch, Matwejewo, in demselben Kreise. Aus einem Actenstück, einer Bittschrift an das Manufacturcollegium erhellt, daß er in Nowgorod durch allerhöchsten Befehl als Branntweinbrenner angestellt war und dafür ein Gehalt bezog**). An einer Stelle seiner Schrift „von Armuth und Reichthum"***) wird erwähnt, daß er im Jahre 1719 zu seiner Fabrik gereist sei, an einer andern, daß ihm 1722 einige Bauern entlaufen seien. Da er mit der Branntweinbrennerei vertraut war, so kaufte er im Jahre 1720 zu dem kleinen Dorfe Matwejewo noch einige Grundstücke und errichtete auf denselben Brennereien. Auch reichte er die oben erwähnte Bittschrift ein, um die Erlaubniß zur Errichtung einer Manufactur zu erlangen. Dort beabsichtigte er Kattune, Wollen- und Halbwollenzeuge, Tischtücher und Servietten zu weben, und bittet das Manufacturcollegium möge ihm Maschinen zur Verfügung stellen, Zollfreiheit bewilligen, ja sogar auf einige Jahre ihm einige Meister, deren einen er namhaft macht, von der Kronsmanufactur in Katharinenhof abtreten†). Ein anderes Gesuch um die Erlaubniß eine Branntwein-

*) Есиповъ, Иванъ Посошковъ S. 6.

**) ebend. S. 20 „я опредѣленъ указомъ въ великомъ Новгородѣ водочнымъ мастеромъ изъ жалованья".

***) S. 163 der Pogodinschen Ausgabe. Der Bauern wird erwähnt S. 96. Noch eine Stelle, wo er von einem „мой человѣкъ" spricht S. 44.

†) s. Есиповъ, Иванъ Посошковъ S. 20 und 21.

Digitized by Google

brennerei zu errichten vom Jahre 1719, welches Possoschkow dem Fürsten Dmitri Michailowitsch Golizyn übersandte, wurde abschlägig beschieden. Ja er hatte sogar das Unglück bei dieser Gelegenheit, ohne daß er, wie er berichtet*), eine Ahnung hatte aus welchem Grunde, eingesperrt zu werden. Eine ganze Woche saß er in dieser Haft und führt diesen Vorgang als ein Beispiel an, wie oft in Rußland Unschuldige ins Gefängniß geworfen und in langer Haft gehalten würden.

Es ist dieses ein eigenthümliches Verhältniß. Aus manchen Stellen seiner Schriften geht hervor, daß er viele vornehme und angesehene Beamten und Hofleute persönlich kannte und dabei wird er, wie er mehrfach erzählt, sehr oft gekränkt, gedemüthigt, benachtheiligt. Unter seinen Gönnern waren der Fürst Boris Alexejewitsch Golizyn, der Fürst Dmitry Michailowitsch Golizyn, Lew Kirilowitsch Naryschkin, Wassili Kortschmin, der Fürst Jurij Chilkow, der Bojar Feodor Alexejewitsch u. A. Im Jahre 1713 gab ihm der Metropolit von Nowgorod, Hiob, einen Empfehlungsbrief an den Fürsten Jakow Feodorowitsch Dolgorukow**). Es fehlte ihm also nicht an hoher Gönnerschaft, aber dies konnte mancherlei Zurücksetzungen und Demüthigungen nicht hindern. Auf Rußlands Vortheil bedacht, sucht er die eingeführten ausländischen Erzeugnisse durch inländische zu ersetzen, und war namentlich so glücklich auf einer seiner vielen Reisen Schwefel zu finden***). Als er dem Bojaren Boris Alexejewitsch davon Anzeige machte, versprach dieser ihm eine so große Belohnung, daß die Kinder und Enkel Possoschkow's daran genug haben sollten, gab ihm aber hinterher nur — fünfzig Rubel.

Possoschkow war aufgebracht. Er hatte, wie er meinte, dem Zaren durch die Entdeckung des Schwefels einen unschätzbaren commerciellen Vortheil und eine Hülfsquelle für den Krieg zugewendet, statt jahrelang in aller Stille diese Fundgrube für seine eigene Tasche auszubeuten, wovon

*) S. 49 Possoschkow bemerkt dabei: „я кажется и не послѣдній человѣкъ; и онъ Князь Дмитрій Михайловичъ меня знаетъ."

**) Pogodin hat den Empfehlungsbrief im Москвитанинъ 1855. 5. Bd. S. 8 und 9 abgedruckt. Es sind darin wesentlich conventionelle Phrasen enthalten, der Fürst habe dem Schreiber des Briefes viele Wohlthaten erwiesen, „сего ради и нынѣ моляще пречестнѣйшее господне лицо ваше о явленіи милости ко вручателю сего писанія Господину Посошкову въ требованіяхъ его, просимъ усердно" u. s. w. Datirt den 24. Februar 1713.

***) S. 152 und 153. d. Ausg. v. Pogodin. Ueber den Schwefel in Rußland s. die Abhandlung von J. Stuckenberg in Erman's Archiv XIV. 382—407.

Digitized by Google

er zweifelsohne tausend Rubel oder zweitausend „errafft" hätte (ухватилъ-бы), und wär nun so schnöde abgelohnt worden. An einer andern Stelle klagt er*), die Ungunst der Verhältnisse habe ihn oft an der Ausführung schöner Unternehmungen gehindert. Fünf, sechs Pläne habe er entworfen und alle seien sie zu Wasser geworden.

In das Jahr 1721 fallen zwei Vorgänge, bei denen dem armen Possoschkow übel mitgespielt worden ist. Ein Capitain des Preobraschenskischen Regiments Iwan Newelski war mit besondern Aufträgen nach Nowgorod gekommen, wo Possoschkow damals lebte. Dieser Mann, der sich in seiner Satrapenrolle gefallen mochte, verjagte den Possoschkow aus seiner Wohnung und wollte dessen Sachen versiegeln. Als Possoschkow's Frau trotzig ihn aufforderte die Vollmacht für ein solches Beginnen zu zeigen, ließ er die ganze Familie mit Gewalt von Soldaten hinaustreiben und fügte hinzu, daß wenn die Leute nicht gutwillig die Wohnung räumten, er sie eigenhändig auf die Straße hinauswerfen und die Frau bei dem Zopfe hinausschleifen wolle. Die Frau fürchtet sich so entsetzlich verunehrt zu werden und hat, wie Possoschkow erzählt, damals über zwei Wochen auf fremden Höfen ihr Dasein gefristet. Die Veranlässung des Conflicts war der Eigenthümer des Hauses, welches Possoschkow damals auf Befehl des Fürsten Jurij Jakowlewitsch Chilkow bewohnte und der Gedemüthigte betheuert, daß er mit diesem Hauseigenthümer sonst keinerlei Zusammenhang hatte. Possoschkow führt diesen Fall als ein eclatantes Beispiel für die Eigenmächtigkeit und Brutalität an, welche bei solchen außerordentlichen Richtern damals wie auch später angetroffen werden. Er fügt hinzu, daß dieser Capitain, der solche Thaten vollführe, für einen guten und vernünftigen Menschen gelte, während er doch des Hauseigenthümers Wohnung von dem Polizeisiegel befreit hätte, weil dieser ihn bestochen habe, und Possoschkow's Wohnung versiegelt gelassen, indem er auch von ihm etwas habe abpressen wollen. Erst auf Bitten des Fürsten Chilkow wurden die Siegel abgenommen und das Haus von der Wache befreit**).

Bei Gelegenheit eines ähnlichen Vorfalles, wobei ein Oberst Porezki ihn, einen Dieb schimpfte, konnte Possoschkow mit seiner Klage bei dem Gericht nicht durchdringen und bemerkt dazu: wenn schon er, der doch nicht zu den Letzten gehöre, kein Recht finde, wie sollten es noch Niederere als er?

*) S. 142 „покормиться мнѣ не дали" bemerkt an dieser Stelle Possoschkow bitter.

**) S. 34 und 35 der Pogodinschen Ausgabe.

Digitized by Google

Aus dem Schicksal einer der Schriften, welche Possoschkow verfaßte, können wir schließen, daß er nicht so hoch stand, um bei der Regierung mit seinen Vorschlägen durchzudringen, ja um auch nur sich Gehör zu schaffen. Er erzählt an einer Stelle seines Werkes „von Armuth und Reichthum“.*) „In dem Jahre 1718 schrieb ich an Seine Kaiserliche Majestät.**) über die neuen Münzen***) und bewies, daß dieses neue Geld sehr zur Falschmünzerei anreizen werde. Um dem Zaren diese Schrift zu überreichen, ging ich zu dem Herrn Alexei Wassiljewitsch Makarow†), konnte aber wegen der vielen Wachen nicht bis zu ihm durchdringen und mittlerweile war er ins Bad gereist. So blieb die Schrift bei mir, und darnach gab ich sie dem Kutscher Jegor Sergejew††), der in Makarow's Hause wohnte, und bat ihn dieselbe seinem Herrn bei seiner Ankunft einzuhändigen. Ich weiß nicht, ob er mein Sendschreiben dem Alexei Wassiljewitsch abgegeben hat oder nicht, auch weiß ich nicht, ob er sie selbst durchgelesen hat.“ Leider ist dieses Münzgutachten bisher nicht aufgefunden worden.

Es muß ein thätiges, vielseitiges, inhaltreiches Leben gewesen sein, welches Possoschkow hinter sich hatte, als er es am Abend desselben unternahm, in einem größeren, gewissermaßen encyclopädischen Werke alle die gemachten Erfahrungen zu verwerthen, unmittelbar sich an den Kaiser wendend, seine Stimme laut werden zu lassen über die dringendsten Bedürfnisse des russischen Volkes und Staats. Wenige mochten in dem Grade schon durch die äußeren Verhältnisse dazu befähigt sein. Durch Geburt wie durch Bildung und Lebensweise war er mit den tiefsten und breitesten Geschichten der Gesellschaft in Rußland auf das Innigste verwachsen; durch seine geschäftliche Stellung war er oft genug mit allen Ständen einerseits in Berührung gekommen, und andererseits mit der Regierung, deren vielgegliederter Mechanismus gerade damals mit großer Energie seinen ganzen

*) S. 250 und 251.

**) Allerdings hatte Peter 1718 den kaiserlichen Titel noch nicht angenommen, als aber Possoschkow dieses Jahres erwähnte, war dieses bereits geschehen. Die Schrift „o скудости и богатствѣ“ wurde vom Jahre 1721 bis 24 verfaßt.

***) Ueber die Münzveränderung von 1718 s. Herrmann, Geschichte des russischen Staats Bd. IV, S. 501.

†) Wahrscheinlich der Kabinetssecretär, dem Peter die „Гисторія Свейской войны“ zu schreiben auftrug, derselbe hieß auch Alexei Wassiljewitsch, wie u. a. aus Pekarski, Наука и литература при Петрѣ Великомъ. СПб. 1862, S. 576 hervorgeht.

††) Nach der einen Handschrift Кучеру Кирѣеву Егору Сергѣеву, nach der andern nur Кучеру, vielleicht soll es „Курьеру“ sein? S. 251 d. Pogod. Ausg.

Digitized by Google

Apparat entfaltete. Er war viel gereist, und kannte schon dadurch Rußland besser, als mancher Andere: aus vielen Stellen seiner Schriften geht hervor, daß er Pensa, Mzensk, Alexin, Petersburg, Moskau und Nowgorod kannte, mit der Waarenkunde Rußlands sehr genau vertraut war und mancherlei technische Gewerbe gelernt hatte. Er hatte, wie aus einzelnen Andeutungen hervorzugehen scheint, bisweilen von der Regierung Aufträge erhalten: so war er z. B. bei der Münze gebraucht worden*), hatte das Modell der obenerwähnten Schußwaffen angefertigt, scheint auch bei der Pulverbereitung oder Herbeischaffung des Materials für dieselbe betheiligt gewesen zu sein. Er war Landmann und Gutsbesitzer, Kaufmann und Fabrikant, Lieferant und Schriftsteller.

Es war ein ungeheures Unternehmen, in einem Werke, wie Possoschkow es im Jahre 1721 begann, alle Gebiete, Krieg und Rechtspflege, Finanzen und Kirche, Landwirthschaft und Pädagogik, Industrie und Polizei besprechen zu wollen, dies in einem Werke zu thun, welches eigens für den Kaiser Peter bestimmt war, in einem Werke, von welchem er große Wirkung erwartete. War die Bewältigung des Stoffes schon so unermeßlich schwierig, wie viel Bedenkliches mochte der Umstand enthalten, daß der Bauer und Autodidakt, der Unterthan und Dilettant so etwas unternahm. Sollten alle diese Gebiete zur Besprechung kommen, so mußte Vieles getadelt, Manches an den Pranger gestellt werden; es galt die Wahrheit zu sagen, die Wahrheit um jeden Preis, die Wahrheit in einem Staate, wo von Menschikow an bis zum kleinsten Schreiber hinab Alle der Bestechung zugänglich waren, wo oft genug das Recht der Gewalt weichen mußte und die Anzahl der wunden Stellen, um deren Aufdeckung es sich handelte, um so größer sein mußte, als die Uebergänge aus der alten in die neue Zeit schroff genug waren, um beider Mängel in bunter Mischung recht grell hervortreten zu lassen. Possoschkow hatte ein Gefühl davon, als er einmal schrieb**): „Es graut mir, daß ich über so große Dinge zu schreiben mich unterfangen habe, aber meine übergroße Hitze hat mich dazu gedrungen und gezwungen: Gott ist mein Zeuge, daß es nicht aus irgend einem Eigennutz oder um eines Vortheils willen geschehen ist, sondern um der Liebe willen, welche ich zu Seiner Kaiserlichen Majestät hege, und weil ich schon von Jugend auf so beschaffen war, daß ich, wo ich etwas Böses sah, eher

*) „я все то денежное дѣло установилъ," u. s. f. er habe Arbeiter gemiethet ꝛc. s. S. 213 d. Pogod. Ausg.

**) s. S. 215 der Pogodinschen Ausgabe

litt als den Tadel unterdrückte." Dieses Wort könnte seiner Schrift „von Armuth und Reichthum" zum Motto dienen.

Drei Jahre schrieb er daran. Am 24. Februar 1724 war das Werk vollendet. Es schließt mit den Worten: „Und wenn es Ew.-Kaiserlichen Majestät gefallen wird, alle meine Vorschläge anzunehmen und auszuführen, was ich über die Geistlichkeit und die Angelegenheiten des Krieges, über Recht und Gericht und die Kaufmannschaft, und über den Gewerbfleiß, die entlaufenen Bauern, die Räuberbanden, und über die Landwirthschaft und die Steuern, und die Verwaltung des Schatzes Eurer Majestät gesagt habe, so kann ich mit voller Zuversicht und auf Gottes Hülfe bauend versichern, daß unser großes Rußland wie neugeboren sein wird; und daß nicht bloß Fülle sein wird in dem Zarischen Schatze, sondern daß auch alle Bewohner Rußlands reich und berühmt werden, und wenn die Kriegsverfassung reformirt worden sein wird, so werden wir allen umliegenden Staaten ein Schrecken sein. Amen."

„Ich habe diese meine Meinungen über die Ausrottung alles großen und kleinen Unrechts und über die Einsetzung des Rechts und der Wahrheit mit Gottes Hülfe niedergeschrieben, ohne Nebenrücksichten und Hintergedanken und lege sie dem einzigen, erhabenen weißen Adler, dem Freunde der Wahrheit, dem unerschütterlichen Pfeiler, dem Kaiser Peter dem Großen zur Beurtheilung vor. Gott ist mein Zeuge, daß ich nicht um meiner selbst willen schrieb, sondern daß der Eifer allein mich dazu getrieben hat. Und ob das Büchlein auch nicht groß ist, so habe ich doch um der vielen Geschäfte willen erst in drei Jahren es vollenden können; ich habe es oft umgeschrieben und doch hat es Niemand gesehen, weil ich allen Fleiß that es verborgen zu halten, damit nichts von meinen Vorschlägen im Volke bekannt würde."

„Und nun bitte ich, daß mein Name besonders vor den Mächtigen verborgen bleibe, weil sie die Wahrheit nicht lieben; denn ich schrieb, wie es ihnen nicht gefallen kann."

„Der Wille Gottes und dein Zarenwille sei in mir. Amen."

„Man kann nicht Gott dienen und dem Mammon; ebenso wird, wer dem Zaren treu dienen will, der Welt mißfallen."

„Dein niedrigster und elendester Sklave, ein herzlicher Freund der Wahrheit, Iwan Possoschkow, schrieb ich dieses in dreijähriger Arbeit verborgen vor den Augen der Menschen und biete es Deiner Zarischen Majestät dar. Amen."

Februar 24. 1724.

Digitized by Google

Jessipow hat neuerdings folgendes merkwürdige Concept mitgetheilt, welches er in dem Reichsarchiv auffand. Es ist der Entwurf der Widmung oder Einleitung, mit der Possoschkow sein Werk Peter dem Großen zu überreichen gedacht hat. Es lautet im Auszuge*):

„Ich habe in dem russischen Volke, sowohl bei der richterlichen Obrigkeit, als auch bei den Untergebenen viel Unredlichkeit und eine große Menge Ungehörigkeiten entdeckt. Deshalb gedachte ich Deiner Kaiserlichen Majestät meiner Meinung zufolge davon eine Darlegung zu machen. Und zur Abstellung aller jener Uebel habe ich dreimal drei Abhandlungen verfaßt. Die ersten drei betreffen die Uebel in der Geistlichkeit, den Kriegsangelegenheiten und der Rechtspflege, und wie diesen Uebeln abgeholfen werden könne; die zweiten drei besprechen in derselben Weise die Mängel und vorzunehmenden Reformen bei der Kaufmannschaft, den Gewerken und dem Unwesen der Räuber und flüchtigen Bauern. Die dritten endlich enthalten Verbesserungsvorschläge in Betreff des Bauernstandes, des Grundbesitzes und des Staatshaushalts."

„Drei Jahre schrieb ich dieses Buch und nannte es „„das Buch der Armuth und des Reichthums,"" weil es die Erklärung enthält, auf welche Weise Armuth entsteht und zu vermeiden ist, und wie man einen großen Reichthum ansammeln könne, und bei dieser Gelegenheit mache ich denn Vorschläge, auf welchem Wege man die Unredlichkeit und Unwahrheit in dem Volke vernichten und die Wahrheit zu Ehren bringen könne, damit überall Ordnung sei, und Liebe und ein sorgenfreies Leben des ganzen Volkes."

„Meine Meinung über diese Angelegenheiten ist darin beschlossen. Wenn Gott dieselbe gnädig anschaut und Ew. Kaiserliche Majestät darnach thun, so kann ich zuversichtlich behaupten, daß jedes Jahr die Einnahmen des zarischen Schatzes wenigstens drei Millionen mehr betragen werden als früher . . . . (hier soll das Papier so durchgefault sein, daß nur einzelne Wörter und Buchstaben lesbar sind). Um Eines aber bitte ich Ew. Majestät. Wenn meine Wünsche zur That werden, so verlange ich nichts weiter, als daß mein Name den mißgünstigen und scheelsüchtigen Leuten nicht bekannt würde, weil sie Verleumder, Rechtsverdreher und Intriguanten sind. Ich habe nicht geschrieben, um ihnen zu gefallen, aber wenn sie meinen niedern Stand sehen, so werden sie mir sofort nach dem Leben stehen und meine Tage verkürzen. Indessen Gottes Wille geschehe und der Wille Deiner

*) Есиповъ, Иванъ Посошковъ. S. 10.

Digitized by Google

Kaiserlichen Majestät. Gott der Herzenskündiger und der heilige Geist wird Dich unterweisen wie alles werden soll."

„Dies Alles mit eigener Hand geschrieben von Deinem niedersten Sklaven Iwan Possoschkow."

Und nun betrachten wir in kurzen Zügen den Hauptinhalt von Possoschkows merkwürdiger Schrift „von Armuth und Reichthum.".

Die Einleitung beginnt mit einer dringenden Ermahnung zur Sparsamkeit in der Staats- wie in der Privatwirthschaft. Die meiste Armuth kommt von übergroßer Consumtion, und es ist thöricht Luxus mit Reichthum zu verwechseln, da doch der Luxus ein Feind ist des Reichthums und die Ueppigkeit die Menschen nur verdirbt.

Zunächst soll die Geistlichkeit gebessert werden (das erste der neun Capitel о духовности). Sobald Säufer und Unwissende darunter sind, ist Ketzerei unvermeidlich. Die leeren Kirchen, die Unwissenheit der Laien und Geistlichen fordern dringend zu kraftvollen Maßregeln der Regierung auf. Man soll Bücher im Volke vertheilen, Schulen einrichten, den Geistlichen ganz genau ihre Lebensweise vorschreiben und ihnen durch Unterricht die feineren Unterscheidungen der Confessionen deutlich machen. Es ist angenommen, daß die Söhne der Geistlichen ihren Vätern in ihrem Amte folgen; dies soll nur dann zulässig sein, wenn die Söhne tüchtig sind, da es sonst leicht geschieht, daß bei Geistlichen Ignoranten und Trunkenbolde sind. Nur die geistlichen Angelegenheiten sollen des Priesters Zeit in Anspruch nehmen, nicht auch die Sorge für das leibliche Wohl. Es ist höchst unschicklich, wenn die Geistlichen Landwirthschaft treiben, nach der Sense greifen wie die Bauern und hinterm Pfluge hergehen wie die Bauern, Handel treiben wie die Kaufleute und darüber den Gottesdienst versäumen. Es giebt Kirchen, wo im ganzen Jahre nicht zwanzig Mal der Gottesdienst abgehalten wird, weil die Geistlichen, wenn sie nicht verhungern wollen, wie Landleute ackern müssen, statt auf den Zehnten angewiesen zu sein und von der Pachtrente zu leben.

Ein zweiter der Beachtung werther Gegenstand sind die Angelegenheiten, die den Krieg betreffen, (о воинскихъ дѣлахъ), das Heerwesen. Da ist nun zunächst der geringe Sold tief zu beklagen. Als vor einigen Jahren ein neuausgehobener Soldat seinen schmalen Sold ausgezahlt erhielt, hat er ein Messer herausgenommen und sich den Bauch aufgeschnitten. Es ist offenbar, daß dies nicht aus übergroßer Freude am Leben geschehen ist, aber die Kriegsbeamten haben freilich die Ursache dieses Selbstmords dem

Digitized by Google

Kaiser zu melden unterlassen. Hungrige Soldaten sind schlechte Soldaten, denn ein Hungriger ist wie Espenlaub, das von jedem Lufthauche bewegt wird. Statt den Feind zu bekämpfen, sind solche hungernde Soldaten vielmehr darauf angewiesen zu plündern, und statt Andere zu tödten, wünschen sie sich selbst den Tod. Die schlechten Waffen und das schlechte Schießen sind Verschwendung, es geht viel Pulver und Blei verloren, das nicht trifft, weil nicht genug Schießübungen angestellt werden und die Waffen nicht schön genug sind. Offiziere und Soldaten erlauben sich Rohheiten aller Art gegen die anderen Stände und werden gehaßt, weil es nicht gleiches Recht und Gericht giebt für Alle. Die Einquartierungen sind deshalb eine so unerträgliche Last, weil die Offiziere von Standesgenossen gerichtet werden: ein solches Gericht ist parteiisch.

Schwer sind die Pflichten des Richters (o правосудіи, drittes Capitel). Er muß Arm oder Reich ganz gleich behandeln und sich vor jeder Versuchung bewahren. Man soll für ihn beten, daß er nicht zu schwer versucht würde. Vor allem soll er bei seinen Geschäften allen Zeitverlust vermeiden, damit besonders die unschuldig Verhafteten bald wieder die Freiheit erlangen. Man soll doch nur an die Kosten eines Processes, an den damit verbundenen Zeitverlust denken und nicht um kleiner Summen willen klagbar werden. Die Bevölkerung wird arm dadurch, daß viele Gänge in Gerichtsangelegenheiten umsonst gemacht, viele längere Reisen umsonst unternommen werden. Mancherlei Förmlichkeiten bei Schuldverschreibungen und dgl. m. sind abzuschaffen, weil sie Zeit kosten und man die Menschen schonen muß, namentlich die Kaufleute, wie dies in Deutschland geschieht und da sind sie denn allerdings auch reich. Ja sogar bei den Türken giebt es weniger zeitraubende Förmlichkeiten, die namentlich für den Kaufmannsstand am schlimmsten sind, weil hier der Aufenthalt oft große Verluste nach sich zieht. Die Abfassung eines Gesetzbuches ist dringend; zu dem Ende soll man die türkische und deutsche Gesetzgebung ins Russische übersetzen und die Gesetze durch Männer aus allen Ständen entwerfen lassen: je zwei oder drei der verständigsten und gelehrtesten aus dem geistlichen Stande, aus dem Bürgerstande, solche die in Gerichts- und Kriegsangelegenheiten bewandert sind, angesehen und nicht stolz zugleich, und aus den anderen Ständen, wie aus den Beamten, den Adligen, den Kaufleuten, ja auch aus den Bauern. Es giebt unter den Mordwinen ganz verständige Leute, wie soll es unter den Bauern keine geben? Und nach Feststellung der verschiedenen Punkte der Gesetzgebung, sollen sie von allem Volke, frei und ohne

Digitized by Google

allen Zwang angenommen werden, damit in dieser Gesetzgebung Niemand zurückgesetzt werde, weder Hochgeborene noch Niedriggeborene, weder Reiche noch Dürftige, weder Beamte noch Landleute. Demnach erst sollen die Gesetze Seiner Kaiserlichen Majestät zur Prüfung vorgelegt werden und Seine Majestät mag dann die mißfälligen Gesetze streichen oder abändern. In allem diesem liegt keine Erniedrigung der souverainen, selbstherrlichen Gewalt Seiner Majestät, aber um der Wahrheit willen soll Jeder, wer er auch sei, die Gesetze durchsehen, ob er nichts Ungehöriges darin finde, und wenn er etwas findet, was nicht gerecht ist, so soll er ganz unverzagt und frei heraus seine Meinung schreiben worin der Fehler liege und so zur Abstellung desselben beitragen. Denn jeder weiß am besten, wo ihn der Schuh drückt, und kann dann die Gesetzgeber nicht anklagen und wegen der Gesetze keinen Streit anfangen, und die Gesetze werden ewig sein. Die Gesetzgebung ist ein hohes Werk, und man muß es so hinausführen, daß die Gesetze unerschütterlich daständen vor allen Ständen. Deshalb kann man ohne allgemeine Vorberathung und ohne allgemeine Zustimmung nichts vornehmen; Gott hat Niemandem für alle Dinge Verstand gegeben, sondern dem Einen mehr, dem Andern weniger; auch der Weiseste soll nicht stolz sein auf seinen Verstand und die Geringeren nicht verachten, denn man muß auch diese Letzteren in den Rath berufen. Erst nachdem die Gesetze in der Praxis sich bewährt haben, soll man sie drucken, dann aber auch in Tausenden von Exemplaren, damit selbst in den kleinsten Dörfern Jeder den Willen des Kaisers kenne, und das Gesetzbuch soll so klar und übersichtlich abgefaßt sein, daß Jeder auch im geringsten Stande jeden Augenblick ohne Mühe die ihn betreffenden Verordnungen in demselben finden könne.

Zur völligen Ausrottung der Unwahrheit ist Strenge unbedingt nöthig. Man muß die Bestechlichen unter den Beamten verfolgen, bestrafen, hinrichten, zur Zwangsarbeit verurtheilen. Ohne diese rücksichtslose Strenge gegen die Richter wird es nie und nimmermehr gelingen Recht und Ordnung aufzurichten. Bei uns in Rußland ist Lug und Trug zu tief eingewurzelt, und wie man auf dem Felde erst dann Weizen säen kann, wenn man den Rasen und die Wurzeln ausbrennt, so muß man auch bei uns die alten Uebel mit Strenge ausbrennen. Sonst wird der Weizen nie gedeihen. Die Richter müssen so hoch stehen, daß sie niemand zu fürchten brauchen, außer Gott und den Zaren. So lange bei uns kein gerechtes Gericht sein wird, so lange werden wir arm bleiben, denn alles Elend, aller

Digitized by Google

Diebstahl, das Entlaufen der Bauern und das Veröden des Landes — alles, alles Unheil ist eine Folge des ungerechten Gerichts. Ein Gesetzbuch wird allem Unheil ein Ziel setzen; denn es ist wie das Fundament eines großen Hauses. Und weil dieses bei uns bisher fehlt, so ist es bei uns wie ein Krieg Aller gegen Alle: Jeder drückt, so viel in seiner Macht steht, den Andern, und namentlich die Großen richten die Kleinen zu Grunde. Freilich ist es mühevoll ein neues Gesetzbuch zusammenzustellen, denn es muß sehr sorgfältig geschehen. Wenn man ein altes Schiff ausbessern will, so muß man jeden Balken genau besehen und die faulen Balken ersetzen; ebenso ist es bei der Ausbesserung eines Hauses; und wenn es sich gar um neue Gesetze handelt, so muß man viele verständige Köpfe zusammenrufen, damit aller Fäulniß und allen darin schadhaften Stellen abgeholfen würde: das ist ein schwierig Ding.

Jeder soll arbeiten und Niemand darf umsonst sein Brot essen. Deshalb muß, wer Tagediebe als solche verklagt, belohnt werden. In anderen Ländern giebt es ein Gesetz, demzufolge Almosengeber bestraft werden: das ist gottlos, denn Gott hat den Armen zu geben befohlen. Aber allerdings muß man die gesunden Bettler verhaften, und darnach wird man sehen, daß in einem Jahre es gar keine Bettler mehr geben wird. Manche sind reich und betteln, oder schicken ihre Kinder betteln und arbeiten nicht, wie auch die Züchtlinge nicht arbeiten und auch die Gefangenen nicht. Dieses alles stellt jährlich einen Verlust an Arbeit von vielleicht zweihunderttausend Rubel dar, einen Verlust, der eine Folge ist des Mangels an Recht und Gericht.

Die Aufrichtung von Recht und Gericht wird Rußland reicher machen, als die Erhebung von Steuern, bei der es oft so rücksichtlos hergeht, daß die Steuereinnehmer Einem um einer Griwne willen die Seele aus dem Leibe zu ziehen bereit sind. Das Schonen macht reicher als das Sammeln; man ist so hitzig bei dem Sammeln weniger Kopeken und läßt daneben Tausende von Rubeln unbemerkt verloren gehen. Die Hauptsache ist, daß nichts umsonst verbraucht werde. So schreibt man die Geschäftspapiere viel zu breit; man muß wenigstens fünfzig Zeilen auf einer Seite schreiben, weil das breite Schreiben jährlich vielleicht zehntausend Rubel umsonst aus dem Lande gehen läßt. Das Papier wird bei den Deutschen gemacht, aber sie sind sparsamer damit und sind reicher als wir; und nicht blos mit Papier sind sie so sparsam, sondern in allen Dingen und daher stammt ihr Reichthum. Wir werden nie reich sein, so lange wir nicht sparsam sind,

Digitized by Google

sowohl mit ausländischen als auch mit einheimischen Dingen. Die Biene ist nicht groß, und sammelt den Honig nicht in großen Haufen, sondern nur zu kleinen Theilen, und doch kann man leicht mehrere tausend Pud Honig aufspeichern. So ist es auch mit dem Reichthum der Menschen.

Ohne Kaufmannschaft kann kein kleiner und kein großer Staat bestehen (viertes Capitel, о купечествѣ). Der Handel ist ein hohes Ding und deshalb muß man ihn schützen, und zwar dadurch, daß man ihn an einen besondern Staud knüpft und die anderen davon ausschließt. Adelige, Bauern und Beamte nehmen am Handel Theil ohne dazu die Erlaubniß zu haben, zahlen keine Zölle, schaden dem Handel und schmälern des Zaren Einkünfte. Ein fernerer Uebelstand beim Handel ist das betrügerische Wesen; die vielen Betrügereien in Betreff der Güte und des Maßes der Waare sind streng zu bestrafen. Gegen die ausländischen Kaufleute muß man eine geschlossene Haltung behaupten, ihnen gegenüber auf Preis halten, nicht nachgeben und statt von ihren Waaren abhängig sein, sie von den russischen Waaren abhängig machen. Wir brauchen ihr Glasgeschirr nicht, und ihr Bier und die seidenen Schnupftücher nicht, und ihren Taback nicht. Wir wollen lieber das Geld ins Wasser werfen als es für ausländische Getränke ins Ausland schicken, wir wollen lieber russisches Tuch theurer bezahlen, als billigeres von den Ausländern kaufen. Es gilt den Stolz der Ausländer zu brechen.

Unsere Industrie (о художествѣ, das fünfte Capitel), würde viel blühender sein, wenn mehr Ueberwachung wäre und man die Lehrburschen mehr zum Lernen anhalten würde. Die Industrieerzeugnisse sollen von Inspectoren, welche für jedes Gewerbe angestellt werden müssen, geprüft und mit einem Stempel versehen werden. Auch müssen die russischen Arbeiter mehr als bisher geschätzt werden. Der niedrige Arbeitslohn läßt Viele zu Grunde gehen, weil die Arbeiter mit ihren Frauen und Kindern sich davon nicht ernähren können.

Viele Industriezweige müssen bei uns aufblühen, damit wir unabhängiger werden vom Auslande, ja dem Auslande mehrerlei Waaren zuführen können. Die Industriellen sollen vom Staate mit Geld und Vorrechten unterstützt werden, und auf neue Erfindungen und Entdeckungen sollen Patente und Privilegien ausgetheilt werden. Alles kann man in Rußland finden, wenn man nur gehörig suchen wollte: Farbewaaren und Gewürze, Apothekerwaaren und Mineralien, Metalle und Gewächse.

Das furchtbare Unwesen der Räuber (о разбойникахъ, sechstes Capitel) hat bei uns so sehr Ueberhand genommen, weil die Untersuchungen

Digitized by Google

in Criminalfällen sich so lange hinziehen, daß die Verbrecher oft zu entfliehen Gelegenheit finden. Es sind sehr sorgfältige Maßregeln von Seiten der Polizei zu ergreifen. Man muß strenge sein gegen die Räuber und Diebe und ebenso gegen die Diebshehler, wie gegen diejenigen, welche sich weigern an der Ausrottung der Räuber Theil zu nehmen. Es muß ein strenges Paßwesen organisirt werden, und wer seinen Paß nicht sogleich auf Verlangen vorweisen will, wird sofort verhaftet. Nur so ist dem Entlaufen der Bauern eine Grenze zu setzen. Große Strenge macht alle Räuber verschwinden. Es giebt Gegenden bei uns in Rußland, wo fast nie gestohlen wird, weil die Diebe dort sogleich ertränkt werden. Aber die bestochenen Richter lassen viele Räuber und Diebe entwischen, und die Bauern, wenn sie überfallen werden, stehen einander nicht getreulich bei, so daß wenn bei dem Einen eingebrochen und er geplündert und gefoltert wird, die Andern ruhig zusehen und zuhören, ohne ihren Nachbarn zu befreien und dessen Hab und Gut zu retten. Es gilt eine Landmiliz zu organisiren, unerbittlich streng zu sein, die Bestechlichkeit abstellen und alle Verdächtigen sofort zu verhaften.

Die Bauern (о крестьянствѣ, siebentes Capitel) sind arm, weil sie faul sind, weil sie nicht genug beaufsichtigt werden, weil sie von den Gutsherren ausgesogen werden, und endlich weil sie unwirthschaftlich und nicht sparsam sind. Man muß die Faullenzer streng bestrafen und zur Arbeit anhalten, daß der Bauer keine Jahreszeit feiere, sondern im Sommer das Feld bestelle, im Winter aber der Forstwirthschaft und der Hausindustrie obliege. Die Gutsherren sollen den Bauern nicht zu viel Arbeit auflegen, und sie nicht mit allzugroßen Auflagen bedrücken. Es giebt so unmenschliche Gutsherren, daß sie ihren Bauern zur heißen Arbeitszeit nicht einen Tag gönnen für sich zu arbeiten; so geht manche Saat und manches Heu verloren. Dazu nehmen sie so viel Abgaben (оброкъ) und stellen so unrechtmäßige Forderungen, daß der Bauer ganz ins Elend gestürzt wird. Besonders über die reicheren Bauern fallen sie her und deshalb kann ein Bauer nie zu Wohlstand gelangen. Die Gutsherren sprechen: man muß den Bauern nicht zu hoch hinaufschießen lassen, sondern ihn scheeren wie ein Schaf. Und weil sie auch wirklich so thun, verödet das ganze Reich; die Bauern entlaufen, da sie nichts mehr haben: man hat ihnen auch die letzte Ziege fortgenommen. Was geht es den Gutsherrn an, daß der Bauer reich ist, wenn er nur das Feld gehörig bestellt; und wenn er auch tausende von Rubeln hat, und nicht stiehlt, und nicht Handel treibt ohne

Digitized by Google

dazu befugt zu sein, so kann es dem Gutsherrn nur eine Ehre sein, wenn der Bauer reich ist. Des Bauern Reichthum ist zugleich des Kaisers, und man soll den Gutsherren strenge befehlen, die Abgaben so zu erheben, daß der Bauer die Möglichkeit habe reich zu werden. Aber auch nach den Bauern soll man strenge sehen: kaum ein einziger unter ihnen kann schreiben, deshalb soll Schulzwang sein, damit in keinem, auch nicht in dem kleinsten Dorfe die Unwissenheit so arg sei, daß Niemand schreiben kann. Diese Unbildung ist die Ursache vieler Unordnungen, weil es oft geschieht, daß ein Betrüger in das Dorf kommt, in welchem Niemand lesen kann und dort angebliche obrigkeitliche Vollmachten vorweist, ihnen Geld abpreßt und dgl. m. Ferner soll man den Bauern streng befehlen den Wald zu schonen, nicht Stämme zu Brennholz zu verbrauchen, welche zum Bauen gut sind. Junges Holz darf durchaus nicht gefällt werden; man muß es groß und stark werden lassen. Bisweilen haut man über hundert junge und dünne Bäumchen ab, die kaum eine Fuhre füllen, während in demselben Walde solche Bäume stehen, daß ein einziger zehn Fuhren ausmacht und mehr. Da hätte man doch besser gethan lieber mit den alten Stämmen aufzuräumen und die jüngeren heranwachsen zu lassen. Ebenso soll man keine Nüsse pflücken vor dem Simonstage, damit sie Zeit haben reif zu werden. Wer unreife Nüsse abpflückt, hat selbst keinen Vortheil davon, schmälert die Zolleinkünfte des Zaren und verkürzt seine Nebenmenschen, welche sonst die reifen Nüsse essen würden. Strenge Strafen und Ueberwachung muß diesem Uebel abhelfen. Ebenso wird beim Fischfange das Interesse des Zaren beeinträchtigt. Die Bauern fangen aus Unverstand die jungen Fische weg und lassen ihnen keine Zeit groß zu werden. In einem Löffel kann man ein Paar Hundert solcher Fische zählen, welche wenn man ein Jahr warten wollte zwanzig Suppen liefern würden. Dieselben Fische, welche so klein nur einen Tschetwerik füllen, betragen nach zwei Jahren schon zehn Fuhren und mehr noch. Viele klagen über den kärglichen Fischfang und sehen die Ursache nicht: wenn man alle Kälber schlachten will, wird bald kein Vieh mehr sein, und wenn man die Küchlein zwei oder drei Jahre hindurch tödtet und verspeist, so wird es keine Hühner mehr geben. So ist es mit den Fischen auch: man soll strenge Strafen darauf setzen, wenn Jemand die allzujungen Fische wegfängt und verkauft, dann wird das Land so reich werden, daß alles Volk von Fischen satt werden könnte.

Was ferner die Landwirthschaft anbetrifft (achtes Capitel, о дворя-

Digitized by Google

нихъ, о крестьянехъ и о земляныхъ дѣлахъ) so ist zunächst die große Zersplitterung der Güter ein Uebelstand. Die Adeligen theilen, wenn sie ein Erbe antreten, Güter und Dörfer in viele Theile, und davon leidet der Landbau. Geld läßt sich ohne Schaden immer weiter theilen, nicht aber ein Gut. Dadurch wird die Besteuerung erschwert und viele zahlen gar keine Steuern. Es ist nöthig eine genaue Vermessung aller Grundstücke vorzunehmen, und alles zu Papier zu bringen. Darnach muß man genau die Steuern bemessen, welche jedes Grundstück zu zahlen hat und in welche Kategorie es gehört. Immerfort müssen Inspectoren umherreisen, die das Nöthige anordnen, die Wegebauten leiten und darauf sehen, daß die Bauernhäuser nicht in zu großer Nähe von einander gebaut werden, wegen der Feuersgefahr.

Die Steuern (neuntes Capitel, о царскомъ интересѣ) müssen so erhoben werden, daß man die Besteuerten nicht zu Grunde richtet. Das Schonen ist ein guter Gefährte des Sammelns. Und das Gesammelte muß viel besser verwaltet werden als bisher. So darf z. B. nirgends Bauholz verfaulen ohne gebraucht zu werden, wenn es schon gefällt ist; so darf man die Schiffe nicht aus schlechtem und undauerhaftem Bauholz machen, weil ein gutes Schiff gewiß besser ist als zwanzig schlechte; ja gutes Fichtenholz ist besser als schlechtes Eichenholz. Oft wird schlechtes Tauwerk, schlechte Tischlerarbeit, oft werden schlechte Waffen der Krone geliefert, weil die Aufseher bestechlich sind. Die Steuern soll man durchaus vereinfachen und die Zahl der Steuerbeamten verringern, denn es macht große Unkosten. Ebenso wie man einem Stiere nur einmal die Haut abziehen kann, so muß von allen Waaren auch nur einmal Zoll erhoben werden, statt wie bisher so oft beim Transport aus der einen Stadt in die andere, beim Kauf und Verkauf u. s. f. Die Salzsteuer soll mäßig sein; die hohe Salzsteuer ist die Ursache vieler Krankheiten und des frühen Todes vieler Menschen. Die Trinksteuer muß viel mehr abwerfen und das wird sie, wenn die Verwalter derselben nicht mehr so schlecht sein werden und die Schenken auch. Alles muß klar, kurz und übersichtlich eingerichtet werden, nicht so weitläufig wie bisher. Man muß genau Alles beaufsichtigen und den Adeligen keinenfalls gestatten Branntwein zu brennen, vor allem aber ehrliche Beamte anstellen. Die Münze soll schön und vollhaltig sein. Die Ausländer wollen unserm Silbergeld noch mehr Kupfer beimischen, während doch der geringste Mensch begreifen kann, daß das Unsinn ist und zur Falschmünzerei auffordert. So wie der Glaube von aller Beimischung

Digitized by Google

reingehalten werden soll, so auch die Münze, damit der Kaiser ewigen Ruhm ernte. Freilich gilt bei uns die Münze nicht nach dem Metallinhalt, sondern nach dem Willen des Kaisers; aber wie alles kaiserlich sein soll, so auch die Münze. Darin unterscheiden wir uns von den Ausländern, daß sie ihren Königen nicht so viel Macht lassen und daß die Kaufleute im Auslande in ihrem Könige nur einen Bürgen für die Vollwichtigkeit der Münzen ansehen, während, wenn der Kaiser bei uns einer Kupfermünze den Werth eines Rubels verleiht, sie für einen Rubel geht, denn unser Kaiser ist ein selbstherrlicher und mächtiger Monarch und weder ein Aristokrat noch ein Demokrat.

So ist im Wesentlichen der Hauptinhalt von Possoschkow's großem Werk, das nahezu dreihundert Seiten umfaßt und dessen Grundzüge wir um so lieber in wenigen Andeutungen zusammendrängten, als wir Veranlassung haben werden auf einzelne Theile dieser Encyclopädie zurückzukommen. Es ist allerdings eine Encyclopädie, wie denn jeder Gesetzgeber encyclopädische Bildung haben muß, um möglichst vielen Kategorien menschlichen Wesens gerecht zu werden. Es entspricht dieser Zug so ganz dem Charakter der Zeit. Montesquieu's Geist der Gesetze weist unaufhörlich hin auf allgemeine Wahrheiten und deutet oft genug dadurch die Entstehung neuer Wissenschaften an, wie der wissenschaftlichen Geographie, der Statistik und der politischen Oekonomie; Katharina II. legt die Menschenwürde, das Naturrecht und die Vernunft ihrer Gesetzgebung zu Grunde, wenn sie die Theorie derselben in der berühmten Instruction pour la commission chargée de dresser le projet d'un nouveau code de loix entwickelt; und Adam Smith, der eigentliche Begründer der Oekonomie als Wissenschaft, ist nicht zufällig Professor der Sittenlehre und Verfasser der Theory of the moral sentiments gewesen. Ebenso geht Possoschkow von ganz allgemeinen Gesichtspunkten, von Religion, Wahrheit, Nächstenliebe, von der Idee des Staates aus und langt bei wissenschaftlichem Detail an, das, so ungeordnet es hier und da zusammengewürfelt erscheint, doch immer von einem klaren Kopf, einer umfassenden Kenntniß der Menschen und Verhältnisse zeugt und ihm das Recht geben könnte zu sagen: Nihil humani a me alienum puto.

Es wird späteren Abhandlungen vorbehalten bleiben müssen genauer zu betrachten, aus welchen Bildungsquellen Possoschkow schöpfte. So viel mag nur aus dem Inhalt seiner Schriften von vornherein klar sein, daß

Digitized by Google

seine Belesenheit nicht groß gewesen sein kann und sich auf einige religiöse Schriften und die Bibel beschränken mochte. Die Geschäfte erzogen ihn, die alltäglichen Vorkommnisse vertraten ihm die Stelle der Bücher, seine Reisen waren seine Schule und Peter der Große mit seiner ganzen Fluth von Reformen sein Lehrer. Dieser docirte ja vom hohen Katheder herab Millionen von Zuhörern eine Encyclopädie der Wissenschaften im allgemeinen, der Staatswissenschaften insbesondere, wie sollte da unter den Millionen nicht Mancher davon angeregt worden sein, ähnliche Gedankenreihen zu verfolgen wie Peter, mit ähnlicher Bildung ausgestattet ähnlichen Idealen nachzustreben. Und diese Fülle geistigen Inhalts ist bei Possoschkow um so mehr merkwürdiger, als er offenbar nicht vereinsamt dasteht, sondern mit Tausenden im Volke im Contact ist. In Possoschkow's Geiste tritt uns nicht die Weisheit eines Gesetzgebers auf dem Throne entgegen, die auf einsamer Höhe sich in Abstractionen gefällt und nach einem selbstgewählten Schema Millionen von Menschen zu beglücken sich zutraut, noch auch der Gelehrtendünkel der staubigen Studirstube, der in vornehmer Abgeschlossenheit, mit dem Ausdruck der Ueberlegenheit und des mitleidigen Lächelns ewig geltende Wahrheiten herausklügelt und den Wirklichkeiten keinen andern Zweck vindiciren will, als in die willkürlich aufgestellten Systeme hineingezwängt zu werden. Schon die düstere Inquisitionsepisode von 1697, deren wir am Anfange unserer Betrachtung erwähnten, deutet darauf hin, daß Possoschkow mit seinen Ansichten und seiner Fähigkeit nicht allein stand. Sein Leben, seine Geschäfte statteten ihn mit dem nothwendigen Material aus die öffentlichen Verhältnisse so ausführlich zu besprechen, seine Vaterlandsliebe, seine Unterthanentreue und seine sittliche Kraft mit dem Willen, es so warm, so eindringlich, so überzeugend zu thun. Das sind nicht bloße Andeutungen, nicht Aphorismen, sondern ein Ganzes und Großes; nicht ein Brillantfeuerwerk von Phrasen und Wortgeklingel, das aus der dunkeln Nacht der Unwissenheit als ein Meteor, eine Anomalie erscheint und verpufft, ohne daß wir eine Ahnung hätten von dem Woher und Wohin dieser Erscheinung; nicht das kindliche Lallen der naiven Ignoranz, welche das Höchste und Schwerste zu betrachten sich vermißt, ohne auch nur im Entferntesten die Tragweite und den Umfang solchen Beginnens zu begreifen: es ist der Ausdruck eines öffentlichen Bewußtseins, das Aussprechen von Gedanken, welche der ganzen Zeit angehören, einer Zeit, die Unerhörtes vorgehen sah und in rascherem Tempo sich vorwärtszubewegen schien; es ist ein System, das seinen Schwerpunkt in den Bedingungen einer bestimmten

Digitized by Google

Bildungsstufe ruhen hat; ein Buch, dessen Erscheinen um so berechtigter war, als es zugleich eine Statistik des Bestehenden war und eine Anweisung für die Zukunft, eine Klage und eine Aufforderung, bitterer Tadel und die gewisse Zuversicht, daß eine Besserung unfehlbar sei.

Possoschkow nennt seine Schrift „von Armuth und Reichthum," weil sie darlegen soll „woher zu vermeidende Armuth entstehe und woher das Volksvermögen sich vermehre." Es ist charakteristisch, daß Adam Smith auch nach den „Ursachen des Volkswohlstandes" fragte. (Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations). Weder den Einen noch den Andern wird man ohne ungerecht zu sein eines allzumateriellen Sinnes anklagen können, aber während Adam Smith sich wesentlich auf Untersuchungen über das wirthschaftliche Leben beschränkt, betrachtet Possoschkow so verschiedenartige Gebiete, daß der enge Titel gar nicht im Stande zu sein scheint den mannigfaltigen Inhalt zu decken. Sollte der Titel, wie Pogodin zu meinen scheint, als ein Epigramm, die Aufgabe haben, Peters Aufmerksamkeit mehr zu fesseln, um ihn dann gewissermaßen an der Hand der wirthschaftlichen Fragen auf die wichtigsten Gebiete des politischen und socialen Lebens zu führen? Oder ist der Titel nicht vielmehr ein Ausdruck dafür, daß die Lösung der schwersten Fragen, welche Rußland beschäftigten, von einer gesteigerten wirthschaftlichen Thätigkeit zu hoffen war? Sollte nicht Possoschkow eine Ahnung davon gehabt haben, was lange vor ihm Baco von Verulam aussprach, als er sagte, der Reichthum verhalte sich zur Tugend wie das Gepäck zum Herrn? Die Zukunft Rußlands lag in den Reformen, die schon in jener Zeit in Bezug auf die Bauernfrage, die Handelsbilanz, die Sicherheit des Eigenthums und die Steigerung der Staatsmittel als überaus dringend erscheinen mußten. Rußland mußte in dem Maße als es reicher wurde auch mächtiger, vom Auslande unabhängiger, im Innern geordneter, glücklicher werden: daher drängten sich die Reformfragen insgesammt in die Alternative zusammen: arm oder reich, daher durfte und mußte der Titel eines so umfassenden Werkes, wie die Schrift Possoschkow's „von Armuth und Reichthum" lauten. Es ist einmal eine Gegenseitigkeit zwischen geistigem Aufschwung und materiellem Wohlstand. Die Entwickelung des Protestantismus und der Anfang eines Welthandels sind nicht blos gleichzeitige Ereignisse, sondern es besteht ein inniger Zusammenhang zwischen ihnen; und wie die Entwickelung des Verfassungslebens in der neuesten Geschichte gar nicht denkbar ist ohne die Begründung einer ganzen Reihe von Wahrheiten der Nationalökonomie, so

Digitized by Google

besteht ein Zusammenhang zwischen der Erfindung der Spinn- und Webmaschinen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und den Revolutionen in unseren Tagen, wo die Erscheinungen des Proletariats und des Pauperismus nicht so sehr die Gegenwart im Vergleich zu anderen Zeiten herabsetzen, als vielmehr ein Beweis dafür sind, daß der Anspruch an mittleren Wohlstand heute allgemeiner ist als je früher. Es ist nicht zufällig, daß die sogenannten Staatsromane den Anspruch machen gerade ökonomische Fragen zu lösen, „die Angst des Irdischen" hinwegzunehmen, und ebenso ist es nicht zufällig, daß Possoschkow seine staats- und gesellschaftswissenschaftliche Encyclopädie „von Armuth und Reichthum" taufte.

Wollte man historische Ereignisse nach ihrem Erfolge oder nach den äußern Wirkungen messen, so würde allerdings Possoschkow's Schrift zu einer lächerlich winzigen Thatsache zusammenschrumpfen. Wir wissen nichts von irgend welchem größeren Erfolge seiner literärischen Thätigkeit; seine Ideale blieben unerreicht, seine Vorschläge unausgeführt; wir haben sogar Grund zu vermuthen, daß Peter der Große, für den ausschließlich Possoschkow geschrieben hatte, vielleicht gar nicht in den Besitz des Manuscripts gelangt ist. Im Februar 1724 hatte Possoschkow seine Arbeit beendet, wenige Monate darnach war Peter nicht mehr, und wenn man an das unbekannte Schicksal des Mémoires über die Geldfrage von 1718 denkt, so erscheint es als nicht unwahrscheinlich, daß Possoschkow's Manuscript wenigstens in unrechte Hände gekommen sein mag. Von der geringen Verbreitung der Schrift zeugt der Umstand, daß nur zwei Handschriften davon bekannt sind. Die eine derselben wurde von Bolschakow im Jahre 1840 auf der Auction, die nach dem Tode des Sammlers alter Handschriften Laptew stattfand, erstanden, die andere stammt aus der großen Sammlung von Manuscripten, welche P. M. Strojew*) auf seiner zehnjährigen archäologischen Reise anlegte.

Possoschkow hat, seiner Aeußerung zufolge das Buch vielemal umgeschrieben, aber es doch vor den Leuten geheim gehalten. Er hatte kein Interesse an dessen Verbreitung: er wollte keine Propaganda machen, sondern nur auf den Kaiser wirken. Wir wissen durchaus nichts weiter von den Schicksalen der Schrift und müssen uns mit wenigen Bemerkungen begnügen, um unsere biographische Skizze zu schließen. Herr Jesstpow

*) Sie ging in Pogodins Besitz über, dessen Sammlung 1852 für die öffentliche Bibliothek angekauft wurde, s. Erman, Archiv XII. 199 ff. und Pogodin a. a. O. XX.

Digitized by Google

theilt folgende Vorfälle aus den Acten mit, welche er in dem Archiv einzusehen Gelegenheit hatte. Wir lesen darin die Katastrophe Possoschkow's.

„Am 26. August 1725 wurde der Branntweinbrenner Iwan Possoschkow verhaftet und in die Canzlei für geheime Untersuchungsangelegenheiten gebracht, während sein minderjähriger Sohn Nikolai zu Hause bewacht wurde. Alle Papiere Possoschkow's wurden in dessen Wohnung mit Beschlag belegt, in die Canzlei gebracht und dort durchgesehen; bei der Beschlagnahme waren zugegen der Canzleibeamte Sjemen Schurlow, der Corporal des Preobraschenskischen Leibgarde-Regiments Jakow Janowski und vier Mann Soldaten."

Das halbverfaulte Papier, welches diesen Bericht enthält, ist von Andrei Iwanowitsch Uschakow unterschrieben.

In den Acten findet sich keine Andeutung der Ursache von Possoschkow's Verhaftung. Indessen läßt ein Umstand vermuthen, daß dieselbe mit seinem Mémoire im Zusammenhange stehen mag. Als nämlich am 29. August, also drei Tage nach der Verhaftung Possoschkow's, ein in die Angelegenheit des Nowgorodschen Erzbischofs Theodosius verwickelter Schreiber in der geheimen Canzlei verhört wurde, richtete man an ihn die Frage, ob er nicht irgend welche Bücher des gewesenen Erzbischofs von Nowgorod bei sich gehabt habe und darunter das Buch von Iwan Possoschkow „Armuth und Reichthum"*)? Der Schreiber verneinte dieses und erhielt die Freiheit, indessen Possoschkow in Haft blieb. Offenbar deutet eine solche Frage im Verhör darauf hin, daß Possoschkow's Schrift unter die von der geheimen Canzlei geächteten gehörte.

Am 11. October reichte der Schwiegersohn Possoschkow's, der Oberst der Kiewschen Garnison, Rode, bei der Kaiserin Katharina I. eine Klage gegen Possoschkow ein; derselbe habe seiner Tochter Palageja eine Mitgift von 1000 Rubel an Geld, ein Dorf und eine Aussteuer im Werthe von 300 Rubeln versprochen und halte nun dieses Versprechen nicht, weil Rode ein Ausländer und mit den Canzleigeschäften nicht vertraut sei**). In Folge dessen erschien Possoschkow gefesselt zum Verhör in der geheimen Canzlei. Hier sagte er aus: seine Tochter habe bei ihrer ersten Verheirathung alles Versprochene erhalten, der erste Mann sei 1723 gestorben und er, Possoschkow, habe seitdem nicht allein keine weitern Versprechungen gegeben,

*) s. Есиповъ, Иванъ Посошковъ S. 17 „въ томъ числѣ книгу изданія Ивана Посошкова зовомую скудость съ богатствомъ."

**) „что мужъ не россійской націи и приказныхъ дѣлъ не знаетъ."

Digitized by Google

sondern die Tochter habe sich ohne sein Wissen in zweiter Ehe mit dem Obersten Rode verheirathet. Er wurde darauf in den Kerker zurückgeführt, und am 16. November erfolgte aus der geheimen Canzlei an das Gütercollegium die Mittheilung, Possoschkow sei eines schweren Criminalverbrechens angeklagt und deshalb dürfte sein unbewegliches Vermögen auf Niemandes Namen umgeschrieben werden.

Am 9. Januar 1726 entschied Katharina die Bittschrift Rode's dahin, daß ein Theil des unbeweglichen Vermögens der Tochter Possoschkow's abgetreten werden solle.

Der Verfasser von „Armuth und Reichthum" schmachtete nicht lange im Kerker der Peterpaulsfestung. Am 1. Februar 1726 gegen 9 Uhr Morgens ist er gestorben. Er wurde laut Entscheidung der geheimen Canzlei bei der Samsonkirche begraben.

Sein Leben, so weit es uns bekannt ist, beginnt mit einer Kerkerscene, es schließt mit einer Kerkerscene, dazwischen liegt „Armuth und Reichthum"*). A. Brückner.

*) Herr Kuprianow hat unter dem Titel: „Два неизвѣстные проэкта Посошкова" im Journal Отечественныя записки 1856 Bd. CV. eine Handschrift abgedruckt, welche er in der Sophienbibliothek zu Nowgorod auffand. Es ist an keiner Stelle dieser Handschrift etwas von Possoschkow als dem Autor derselben erwähnt. Der Inhalt betrifft die Verhältnisse der Geistlichkeit und Münzverhältnisse, eine Art Creditsystem an Papiergeld erinnernd. Herr Kuprianow hält dafür, daß die Autorschaft Possoschkow's gar nicht in Zweifel stehe, und beruft sich auf die Beistimmung Pogodin's in dieser Angelegenheit. Verschiedene Gründe veranlassen uns in Bezug auf die Entscheidung dieser Frage zurückhaltender zu sein. Wir haben es deshalb für angemessen erachtet Kuprianow's Beitrag nicht in den Text zu verweben. Sprache, Zeit und Inhalt dieses Mémoires werden zur Beantwortung der Frage von der Autorschaft beitragen.

Digitized by Google

Livländische Correspondenz.

Riga im Juli 1862.

Die socialpolitische Temperatur der letzten sechs Monate baltischen Provinziallebens war wesentlich von zwei außerhalb desselben stehenden Factoren bedingt: dem Erscheinen gewisser die baltischen Agrarzustände betreffender Broschüren und den jüngsten Ereignissen im russischen Volks- und Staatsleben, das seit dem 19. Februar 1861 in eine neue Epoche getreten war.

Fast unbegreiflich für jeden, der die baltischen und speciell die livländischen Zustände der letzten zwanzig Jahre nicht genauer kennt, mußte die Thatsache sein, daß man in den Ostseeprovinzen bis zum Beginn des vorigen Jahres nur sehr oberflächliche und ungenügende Kunde von dem Umschwung hatte, der sich seit etwa sechs Jahren in dem russischen Staatsleben und der Literatur vollzogen hat. Die eigenthümliche Abgeschlossenheit der baltischen Provinzialen hatte seit dem Eintreten der deutschen, besondees der preußischen Reaction ihren Höhepunkt erreicht; die einzigen Wirkungen von außerhalb, die einschneidend in unser öffentliches Leben eingegriffen hatten, waren, außer dem orientalischen Kriege und der demselben nachfolgenden Finanzkrisis. die reactionären Bestrebungen in Preußen gewesen, die namentlich auf den livländischen Landtagen jener Periode ein getreues Echo gefunden hatten, und — der Absicht der großen Majorität der Landtagsglieder nach — zu einem Umsturz dessen führen sollten, was der im Frühling des Jahres 1856 verstorbene frühere Landmarschall Hamilkar Baron Fölkersahm in den vierziger Jahren erkämpft hatte.

Digitized by Google

Die provinzielle Tagesliteratur, die bis gegen Ende des Jahres 1859 ein einziges größeres Tageblatt, die „Rigasche Zeitung", und eine nur mit Opfern fortgeführte Wochenschrift, „das Inland", besessen hatte, berichtete gewohnheitsmäßig einzig von Avancements, Regierungserlassen oder Hofneuigkeiten und bot im allgemeinen kaum mehr als eine treffende Illustration des bekannten Hoffmann von Fallersleben'schen Liedes:

Wie ist doch die Zeitung so interessant!
Gott segne das liebe Vaterland!

Der Gestaltung des politischen Lebens in den Ostseeprovinzen wie ihrer Beziehungen zum Reich sollte, soweit die Presse an dieser Aufgabe mitwirken konnte, die im Herbst des Jahres 1859 ins Leben gerufene „baltische Monatsschrift" eine Wendung geben; es that das Programm derselben des Aufschwunges der neuen russischen Publicistik und Literatur Erwähnung und versprach neben genauer Berücksichtigung der heimischen Zustände Nachrichten über die Entwickelungsphasen im Innern des russischen Reiches. Der erste Jahrgang brachte bereits verschiedene Aufsätze von Bedeutung, eine einschneidende Wirkung aber übten erst die im Jahre 1861 erschienenen Hefte aus. Noch ziemlich unbeachtet ging ein in den beiden ersten Heften dieses Jahrganges erschienener Versuch über die livländische Landtagsgeschichte vorüber, weil derselbe fast ausschließlich bei der formellen Seite des Gegenstandes stehn blieb und sich mehr mit rechtsgeschichtlichen als praktisch-potitischen Erörterungen beschäftigte; von desto bedeutenderer Wirkung war die im Aprilheft desselben Jahres enthaltene vielbesprochene Abhandlung „über den Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht."

Gelegentlich dieses Aufsatzes trat ein Zwiespalt zu Tage, der sich bereits seit längerer Zeit im Schoße der livländischen Gesellschaft angebahnt hatte, wenn er gleich nur Wenigen zu klarem Bewußtsein gekommen war. Während es nämlich einem Theil der denkenden Patrioten vorwiegend darum zu thun war, die Errungenschaften des modernen Staatslebens überhaupt in die Ostseeprovinzen einzuführen, die Rechtsverschiedenheiten zwischen den verschiedenen Ständen auszugleichen, den volkswirthschaftlichen Fortschritt von den beengenden Fesseln ständischer oder zünftiger Gebundenheit zu befreien, der längst zur Nothwendigkeit gewordenen Justizreform zu ihrem Recht zu verhelfen, war eine andere Partei ängstlich darum besorgt, daß über dem Streben nach neuen Lebensformen nicht die theuren,

Digitized by Google

schwererkämpften und sorgfältig gehüteten Erwerbungen der Väter verloren gingen. Die Cardinalfrage, um die es sich in dem Conflict der Progressisten und der Conservativen im Lande noch jetzt handelt, ist das Verhältniß zu der bestehenden, von der Staatsregierung garantirten Sonderverfassung der baltischen Provinzen. Während die ersteren es betonten, diese Verfassung bestehe ihrem Wesen nach einzig aus Sonderprivilegien der einzelnen Stände, besitze keinerlei Organe zu continuirlicher Fortbildung, involvire die Gefahr einer Stagnation, die gegenüber den Reformbestrebungen des Reiches zum Verderben des Landes werden und einen wohlverdienten Umsturz der bestehenden Verhältnisse nach sich ziehn könne, legten die Conservativen das ganze Gewicht darauf, daß die bestehende privilegirte Verfassung der Provinzen die einzige staatsrechtliche Garantie der Sonderstellung derselben sei, daß sie neben den drückenden Privilegien auch die rechtliche Stellung unsrer Landeskirche, Sprache und Nationalität begründe, mit dem Aufhören dieser Verfassung also der Livländer zum bloßen „Deutschen in Rußland" werde und rechtlich aller Ansprüche auf eine exceptionelle Stellung gegenüber den andern Reichsangehörigen verlustig gehn müsse.

Entsprechend seiner Angehörigkeit zu einer oder der andern dieser beiden, fast unvermittelt einander gegenüberstehenden Richtungen beurtheilte der Leser denn auch die in dem erwähnten Aprilheft der baltischen Monatsschrift erschienene Beleuchtung des Güterbesitzrechts und der Domainenfrage. Die große Masse war selbstverständlich mit derselben ohne weiteres fertig: Das aus Anhängern der in unsern Provinzen vielverbreiteten Kreuzzeitung bestehende Gros der conservativen Partei (das von den einzelnen bewußten und zum Theil wahrhaft freisinnigen Vertretern dieser Richtung wohl zu scheiden ist), sah in der angezogenen Schrift einzig ein Product der liberalisirenden Nivellirungsgelüste eines mißgünstigen Literatenthums und half sich mit gewohnten alten Schlagworten, die der Terminologie des preußischen Junkerthums unschwer zu entnehmen waren. Die große Ueberzahl der liberalen Stimmen dagegen hielt sich einfach an die handgreiflichen Resultate jenes Aufsatzes und fragte wenig nach der rechtlichen und politischen Stichhaltigkeit ihrer Motivirung.

Der flüchtige Abriß, den die vorliegenden Zeilen versuchen wollen, kann sich bei der speciellen Geschichte der Schrift über den Güterbesitz nicht weiter aufhalten noch von den Entgegnungen, die dieselbe hervorrief, Act nehmen, seine Aufgabe muß sich darauf beschränken, den Tageserscheinungen der jüngsten Zeit im Ganzen und Großen nachzugehn. Es sei

Digitized by Google

daher nur noch bemerkt, daß die Wirkung der in Rede stehenden Abhandlung unter allen Umständen als eine wohlthätige bezeichnet werden muß: sie war der erste Versuch zu rücksichtsloser, bis dahin unerhörter Kritik dessen, was bisher den Meisten als unverstandene Thatsache entgegengestanden hatte und weckte zu ernsterem Nachdenken über die Lage des Landes.

Zum Schlusse des Jahres 1860 war an dem literärischen Himmel der Ostseeufer ein neuer Stern aufgegangen, der von den Einen als unheilverheißender Komet, von den Andern als wohlthätige Leuchte angesehn wurde: die Revalsche Zeitung.

Estland gilt bei seinen südlichen Nachbarn für den politisch wie social am meisten zurückgebliebenen Theil der baltischen Provinzen; in diesem Lande war der Adel der allein maßgebende Stand gewesen; die ländliche Bevölkerung war seit Aufhebung der Leibeigenschaft wenig in ihrer Lage gebessert und hatte durch die im Jahre 1858 zum Ausbruch gekommenen Erhebungsversuche zu ernsten Befürchtungen Veranlassung gegeben; die Städte waren bis auf das im mittelalterlichem Zunftwesen befangene Reval zu unbedeutend, um in die Wagschale zu fallen; der Adel selbst zeigte wenig Neigung zu politischem oder juridischem Wirken, widmete seine Söhne in der Regel dem Militärdienst und befand sich zudem ökonomisch in einer bedeutend ungünstigeren Lage als der Kur- und Livlands.

Diese Verhältnisse machten das Erscheinen einer eigenen Zeitung in Reval bereits an und für sich zu einem bedeutsamen Ereigniß; aber bedeutsamer war es, daß die neue Zeitschrift ihre Aufmerksamkeit sofort und energisch heimathlichen Zuständen zuwandte, fast in jeder Woche estländische Localfragen mit rücksichtsloser Wahrheitsliebe und Unerschrockenheit verhandelte und auch die hervorragenden Erscheinungen der russischen Presse mit Eifer verfolgte. Die eben gekennzeichnete, wesentlich durch die Vorgänge in Rußland ins Leben gerufene progressistische Richtung fand in der Revalschen Zeitung ihre ungeschminkteste Vertreterin; die bestehenden Verfassungsformen, die in Estland allerdings am herbsten hervortraten, wurden ohne weiteres als „überwundener Standpunkt" bezeichnet und „von dem Rechte das mit uns geboren", war fast ausschließlich die Frage. Die estländischen Verhältnisse selbst machten es begreiflich, daß die Reaction gegen die herrschende Bewegungslosigkeit desto entschiedener und, wie es Vielen schien, ohne die gehörige Rücksicht auf die exceptionelle Stellung der Ostseeländer zu Tage trat.

Unterdessen war auch die Rigasche Zeitung bemüht gewesen, den

an sie mit Recht zu stellenden Anforderungen in höherem Maße nachzukommen: eine im Herbst des Jahres 1861 neueingetretene Redaction bestrebt sich, in dem Blatte dieses Vororts der Ostseeprovinzen nicht allein eine bestimmte politische Richtung in allen auswärtigen, zumal den deutschen Fragen zu vertreten, sondern auch die Bedürfnisse des engeren Vaterlandes mit besonnenem Freimuth zu beleuchten und Kunde aus dem immer mehr an Wichtigkeit gewinnenden Gebiete der russischen öffentlichen und literärischen Zustände zu bringen.

Nur sehr allmälig regte sich in dem Gros der baltischen Gesellschaft eine Theilnahme an den publicistischen Bestrebungen, die von Riga und Reval aus in das Land drangen. Der Sommer 1861 war zwar durch das in Riga gefeierte baltische Sängerfest, zu welchem sich zahlreiche Gäste aus allen Theilen der Provinzen und fernerher eingefunden hatten, ungewöhnlich bewegt gewesen und hatte einen momentanen Aufschwung der öffentlichen Stimmung mit sich gebracht; aber schon der Winter 1861/62 brachte schwere, zum Theil nicht unverschuldete Verluste für den größten Handelsort der Provinzen mit sich: binnen wenigen Monaten hatten fünf der bedeutendsten Handlungshäuser Rga's ihre Zahlungen eingestellt und ernste Besorgnisse für die nächste Zukunft waren heraufbeschworen.

Der Landadel sah unterdessen dem für den Februar ausgeschriebenen livländischen Landtage mit Spannung entgegen: der § 588 der neuerlassenen Bauerverordnung hatte die Realleistungen der Bauern an die lutherische Kirche für aufgehoben erklärt und die materielle Zukunft der Landeskirche einzig in die Hände des besitzlichen livländischen Adels gelegt; der Landtag sollte Vorschläge machen, wie das neue Gesetz mit den bestehenden Ordnungen in Einklang zu bringen sei.

Die Schwierigkeit dieser Aufgabe stand auch den sorglosesten Optimisten und Indifferentisten drohend gegenüber. Von Osten her übte die Aufhebung der Leibeigenschaft den mächtigsten Einfluß und wurde sogar den Nationalen ein Gegenstand der Theilnahme. Die Universitätswirren in St. Petersburg trugen das ihrige dazu bei, den Winter des Jahres 1861 zu einem erregten zu machen: man fragte sich in engern und weitern Kreises alles Ernstes, wie den progressistischen Richtungen in Rußland die Wage zu halten sei und forschte nach Mitteln und Wegen, um die divergirenden Interessen innerhalb Livlands selbst einigermaßen in Einklang zu bringen.

Um diese Zeit erschien die in Berlin bei R. Gärtner verlegte Broschüre: "Der Este und sein Herr" und war binnen wenigen Wochen der

Digitized by Google

Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit. Obgleich jene Schrift fast ausschließlich estländische Verhältnisse betraf und die Deutschen, wie überall, auch in den Ostseeprovinzen geborene Particularisten sind, „die in der großen Welt sich kleine Welten machen" und wenig nach dem fragen, was sich außerhalb des eigenen Hauses zuträgt, so erregte sie doch auch in Kur- und Livland die lebhafteste Theilnahme.

In Livland war die Agrarfrage seit Decennien die brennende gewesen, und je nach der Stellung zu ihr sollen sich die Parteien auf den Landtagen gruppirt haben. Die liberale Richtung hatte Frohnabolition, möglichst schleunige Einführung der Geldpachten und die Begünstigung des mit Hülfe der Bauerrentenbank durchzuführenden bäuerlichen Grundeigenthumserwerbes zu ihren Losungsworten gemacht; liberal wurde jeder genannt, der sich mit diesen Grundzügen der sogenannten Fölkersahm'schen Agrarpolitik einverstanden erklärte. Nach dem sonstigen politischen Glaubensbekenntniß der Parteiangehörigen wurde in der Regel nicht gefragt: es lag indessen nahe, daß die Anhänger des bäuerlichen Fortschrittes ihrer Mehrzahl nach auch nach anderer Seite hin liberaleren Anschauungen folgten als ihre Gegner, die vom feudalaristokratischen Standpunkte aus die Macht der ritterschaftlichen Corporation durch keinerlei Concessionen geschwächt wissen wollten und strictestes Abhängigkeitsverhältniß der Bauern für geboten hielten.

Unter so bewandten Umständen war es natürlich, daß der von dem anonymen Verfasser des „Esten und seines Herrn" behandelte Gegenstand auch in Livland allgemeine Aufmerksamkeit erregte. Das genannte Buch versuchte den Beweis zu führen, daß alle seit Aufhebung der Leibeigenschaft geschehenen Schritte der estländischen Ritterschaft lediglich darauf berechnet gewesen seien, den Bauernstand zu verkürzen und ihn mit neuen Leistungen an den Stand der Besitzenden zu belasten. Adel, Geistlichkeit und die städtische Bevölkerung wurden beschuldigt, gemeinsam zur Unterdrückung des Estenvolkes zu conspiriren; der famose Satz: „der Deutsche sei nur da human und liberal, wo es ihm nichts koste", ist bezeichnend für den Standpunkt des Autors, der ohne jede Berücksichtigung der historisch gewordenen Verhältnisse, der Zeit- und Culturmomente, welche die Eroberung und Unterjochung Estlands begleitet hatten, von socialistisch-nationalistrenden Prämissen ausging und mit dem Maßstab einer theoretisch-liberalen Abstraction die geschichtliche Entwickelung eines halben Jahrtausends messen wollte.

Was die specielle Kritik der estländischen Agrarverhältnisse betrifft,

Digitized by Google

stand die Sache allerdings anders; der Verfasser entwickelte eine Kenntniß der Verhältnisse, die von gründlichem, wenn auch nicht praktisch betriebenem Studium zeigte, wies auf zahlreiche bis dahin in Abrede gestellte Schäden des Bauergesetzbuches für Estland hin und erörterte bis zur Evidenz, daß die estnischen Bauern unvergleichlich ungünstiger gestellt seien, als ihre liv- und kurländischen Brüdern, ja er stellte den Satz hin, daß ihre Lage vielleicht in ganz Europa die mindest günstige sei; seine Nachweise führte der Autor mit statistischen Angaben, die allerdings mehrfache Irrthümer enthielten, im Ganzen und Großen aber nicht widerlegt worden sind.

Wir übergehen die Sturmesmanifestationen, die sich in Estland gegen die „gelbe Broschüre" erhoben und dieselben monatelang zum Gegenstande einer lebhaften Debatte in der Revalschen Zeitung machten, deren Redaction, in wohlgemeintem Eifer für die Sache des Fortschritts, aber in unrichtiger Würdigung der Verhältnisse, die principielle Feindschaft des Autors gegen die deutsch-conservativen Elemente des baltischen Landes allzuleicht mit einigen deutschpatriotischen Reservationen abfertigte, sich im Uebrigen aber mit den Anklagen gegen den Adel völlig einverstanden erklärte. Ihrem Beispiele folgte das Gros der progressistischen Richtung: von der Gefahr derartiger Angriffe und Verdächtigungen des deutschen Elementes wurde im Eifer des Gefechts abgesehen und mit dem Autor gemeinschaftliche Sache gegen die feudalen Anschauungen und Bestrebungen gemacht.

Fast einstimmig lautete dagegen das Verdict des Adels aller Provinzen und der Conservativen wider die mehrerwähnte Schrift; man übersah die wohlverdiente Rüge dessen, was das estländische Bauergesetz und seine Urheber begangen oder vielmehr unterlassen hatten, hielt sich an dem deutschen-feindlichen Radicalismus des Estenfreundes und ließ sich auf eine Prüfung der Einzelangriffe desselben nicht weiter ein.

Es zeigte sich unterdessen, daß man auch in Deutschland von den Vorgängen in den baltischen Landen Kunde erhalten; die Kölnische Zeitung, welche mit dem Beginn d. J. den Postdebit in Rußland erlangt hatte, brachte in den ersten Tagen des Januars zwei längere Artikel, welche die fortschrittsfeindliche Stellung der hiesigen ritterschaftlichen Corporationen aufs heftigste angriffen und vor allem Freigebung des Grundbesitzes verlangten. Konnte man sich auch bald davon überzeugen, daß der Autor jener Artikel die baltischen Zustände nicht eben sehr genau kannte, so war es doch von Bedeutung, daß sich auch aus dem uns sonst entfremdeten

Digitized by Google

Westen mahnende Stimmen gegen den status quo erhoben, die eben deswegen hier empfindlich genug anklangen.

Im Gefolge des „Esten und seines Herrn" waren inzwischen einige Angriffe des s. g. „Junglettenthums" gegen den Provinzialadel und die deutsche Geistlichkeit Liv- und Kurlands aufgetaucht. Schon seit einigen Jahren war von einer Gruppe deutschgebildeter Letten, bestehend aus Beamten, Gelehrten, zum größten Theil aber Volksschullehrern, ein lettisches Nationalitätsprincip erfunden und in einer neubegründeten lettischen Zeitung „Mahjas weefis" (der Hausgast) Emancipation der Nationalen von den Einflüssen deutscher Herren und Geistlichen gepredigt, mit ihrer Zugehörigkeit zur großen slavischen Völkerfamilie großgethan, gelegentlich auch wohl angedeutet, daß eine Beseitigung der deutschen Eindringlinge „zeitgemäß" sein dürfte; lettische Volkslieder wurden aufgesucht und gepriesen, Anläufe zu einer Geschichte des lettischen Volkes gemacht und schließlich der Plan einer neuen lettischen Gesellschaft mit Hinzuziehung griechisch-orthodoxer und römisch-katholischer Elemente zu Tage gefördert — einer Gesellschaft, die offenbar zu der unter der Aegide lutherischer Pastoren stehenden älteren „lettisch-literärischen Gesellschaft" in Opposition treten sollte.

Gegen diese „junglettische" Richtung waren in dem November- und Decemberheft der Balt. Monatsschrift polemische, übrigens durchaus maßvoll gehaltene Artikel eines kurländischen Predigers erschienen, die in der mehr und mehr auf provinzielle Interessen eingehenden Rigaschen Zeitung eine anerkennende Besprechung gefunden hatten. Zunächst gegen diese Recension, später gegen die Artikel der Monatsschrift selbst erfolgten alsbald heftige Angriffe (vergl. Rigasche Zeitung vom December 1861; das „Inland" von 1862 Nr. 1); ihnen folgte die bei F. A. Brockhaus in Leipzig erschienene s. g. „grüne" Broschüre: „Ueber baltische, zunächst livländische Bauernzustände" — ein maßloser, häufig platter und überall gehässiger Angriff auf die Ritterschaft und die deutsche Bevölkerung Livlands, ohne jeden positiven Gehalt und unendlich tiefer stehend als die in ihren kritischen Untersuchungen überall sachliche obenerwähnte Schrift: „der Este und sein Herr".

Unterdessen war der Januar 1862 und mit ihm der Zusammentritt zahlreicher russischer Adelsversammlungen herangekommen; in Moskau und St Petersburg gab es lebhafte Debatten, über welche die russische Presse eingehend referirte: die Zukunft der aus der Leibeigenschaft entlassenen russischen Bauern erforderte ein Zusammengehn der Staatsregierung mit dem

Digitized by Google

Adel, der zu der Lösung der vorliegenden Aufgaben herangezogen ward. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die Wichtigkeit der ventilirten Fragen verliehen jenen Versammlungen gegen ihre sonstige Natur einen politischen Charakter. Durch die Rigasche Zeitung wurde unser provinzielles Publikum mit den Vorgängen in Moskau, St. Petersburg, Twer u. s. w. bekannt gemacht; die Baltische Monatsschrift resumirte die in der russischen Presse niedergelegten Ansichten über die Zukunft des Adels in einem längeren Aufsatze: „Was wird aus dem russischen Adel?" der die behandelten Fragen mit großer Durchsichtigkeit dem Verständniß deutscher Leser nahe legte.

Diese aufgeführten Thatsachen, die literärischen sowohl wie die praktisch-politischen, begannen auch im livländischen Adel ihre Wirkung zu äußern. Insbesondere die deutschenfeindliche Stimmung der russischen demokratischen Presse und jene publicistischen Kritiken der baltischen Agrarzustände erweckten die Ueberzeugung, daß es eine politische Nothwendigkeit für den bisher einzig vertretenen Stand sei, den berechtigten Wünschen seiner Mitstände Rechnung zu tragen, ihnen zu gemeinschaftlichem Handeln die Hand zu bieten, ehe es zu spät geworden.

Wesentlich unter diesen Eindrücken trat der außerordentliche Landtag im Februar 1862 zusammen. Fast gleichzeitig versammelten sich die Landtage Kur- und Estlands. Ersterer hatte — was bisher noch nicht vorgekommen — einen Delegirten nach Livland geschickt, zu beiden wurden Vertreter der livländischen Ritterschaft delegirt. Die Ansichten über die durch Aufhebung der kirchlichen Reallasten entstandene „Kirchenfrage" und die in dieser Beziehung einzuschlagenden Wege waren, was das Wesen der Sache betraf, übereinstimmende und gingen eigentlich nur in Bezug auf die praktisch zu nehmenden Utilitätsrücksichten auseinander; von Parteidifferenzen konnte in Bezug auf dieselbe nicht die Rede sein, denn es handelte sich um ein Princip, welches aufrechtzuerhalten jedenfalls ein gemeinsames Interesse sein müßte.

Wir übergehen die Verhandlungen über diese kirchliche Reallastenfrage; eine Berührung derselben konnte nicht umgangen werden, weil sie, neben der nothwendig gewordenen Erörterung einer neuen „Paßordnung" und der damit im Zusammenhange stehenden Vorschläge zur Regelung der bäuerlichen Freizügigkeit, die eigentliche Veranlassung zum Zusammentreten des Landtags geboten hatte und weil sie durch ihren Ernst und ihre Bedeutung den wesentlichsten Einfluß auf die Stimmung der Betheiligten ausgeübt hatte.

Digitized by Google

Der Gedanke an größeren Austausch der Meinungen, an gemeinschaftliche Besprechung und Behandlung der allen drei Ostseeprovinzen gemeinsamen, zur ritterschaftlichen und landtäglichen Discussion gelangenden Interessen war im livländischen Adel wenn nicht neu, so doch ungewohnt. Das eigentliche Gros der alten Fölkersahm'schen Partei war, wie bekannt, fast ausschließlich um agrarische Fortschrittsideen gesammelt worden und hatte geglaubt mit Concessionen an den Bauernstand seine politische Aufgabe gelöst zu haben. Wohl war der dahingegangene Führer jener Partei weitergehenden Anschauungen keineswegs fremd gewesen, wohl konnte es seinem seltenen Scharfblick und seiner gründlichen Kenntniß der Verhältnisse nicht entgangen sein, daß die Agrarfragen mit der Zeit von wichtigeren verdrängt werden würden; wohl hatte er, wo sich die Veranlassung dazu bot, auf das Bedenkliche der gegenwärtigen Beziehungen zu den Mitständen hingewiesen: die Zeit, in der er lebte, bot aber nur sehr ausnahmsweise derartige Veranlassungen oder gar nur die Möglichkeit, an einen Ausbau der Verfassung und ein Heranziehn der übrigen Stände zu den Interessen des Adels zu denken. Auf ein solches mußte es in dem in Rede stehenden Zeitpunkt aber besonders ankommen.

Aus diesen Ursachen ist es zu erklären, daß die Reformideen, die den Landtag von 1862 bewegten, im Schoß der liberalen Partei sehr verschieden beurtheilt wurden und kein allgemeines lebhaftes Entgegenkommen fanden. Wenn unter den Anhängern der conservativ-aristokratischen Ideen, welche in Bezug auf die Agrarreform von 1847 die Opposition und in den livländischen Reactionsjahren 1851—57 die Majorität gebildet hatten, der Gedanke an eine Annäherung an den bis dahin für feindselig gehaltenen Bürgerstand kein günstiges Terrain fand, so ist das leicht erklärlich. Wohl hatte es unter den Anhängern beider Richtungen an denkenden Männern nicht gefehlt, die auf die Unzulänglichkeit des bisherigen Programms und die Widersprüche aufmerksam gemacht hatten, welche die ausschließlich nach der verschiedenen Auffassung der Agrarfrage geregelte Parteibildung mit sich führen mußte; zu wiederholten Malen war von dieser Seite her auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, sich über die Beziehungen zu der politischen Zukunft des Landes zu verständigen und die frühere, ihrer Zeit berechtigte Scheidung fallen zu lassen, wo es die Vertretung höherer Interessen gelte. Noch war aber die Erinnerung an die heißen Kämpfe der beiden letzten Decennien im Gedächtniß der Parteigenossen zu lebhaft, noch die Veranlassung auf dieselben zurückzukommen zu häufig, um eine Aenderung

Digitized by Google

der bisherigen Parteibeziehungen zu ermöglichen; dazu kam noch, daß die Liberalen, vielleicht nicht mit Unrecht, voraussetzen mochten, es hätten ihre Gegner, wenigstens der Mehrzahl nach, schwerlich ein Organ für das Verständniß der Zeitanforderungen und sei es nicht zu erwarten, daß diejenigen, die das adelige Interesse bisher über jedes andere gestellt, plötzlich bürgerfreundlich geworden seien: bei einer Fusion mit ihnen und einer Auflösung der bestehenden Parteien sei darum nichts zu gewinnen, vielmehr einzig zu verlieren.

Wie jede Zeit, so schafft auch jede Idee ihre eignen Männer; nur ausnahmsweise weist die Geschichte Beispiele davon auf, daß es Einem vergönnt gewesen, mehr als eine große politische Aufgabe zu lösen. Die Idee der Verschmelzung bürgerlicher und adeliger Interessen in Livland, einer kräftigen und entsprechenden Vertretung des Bürgerstandes oder richtiger gesagt der Städte auf dem Landtage hat bis jetzt, ob sie gleich im Adel in ihrer Nothwendigkeit anerkannt worden ist, das Schicksal gehabt, ohne ausreichende Vertretung geblieben zu sein. Die Veteranen der Fölkersahm'schen Agrarpolitik waren der Idee einer solchen Verschmelzung gar nicht abgeneigt, sie vermochten es aber nicht, des ihnen neuen Gebietes vollständig Herr zu werden: wo sie das gewohnte Arbeitsfeld verließen, fühlten sie sich unsicher, ohne zuverlässigen Rückhalt bei den Gesinnungsgenossen und vor allem ohne ein klares Bewußtsein davon, inwieweit die neuen Ideen mit den Traditionen ihrer Partei und ihres Standes in Einklang zu bringen seien, wo die Grenze sei, über welche man nicht hinaus dürfe, ohne das Interesse der Corporation zu gefährden. Außerhalb dieser Partei gab sich höchstens die Neigung kund, dringend gewordenen Zeitanforderungen nachzugeben und kleine Opfer zu bringen, ehe größere gefordert würden.

So blieb der directe und lebhafte Wunsch nach einer Verfassungsänderung zu Gunsten der Städte und des Bürgerstandes, trotz der allgemein anerkannten Nothwendigkeit von Verfassungsreformen, auf den kleinen Kreis derer beschränkt, die ihn zuerst und schon früher gefaßt hatten: alle Parteien versicherten, als das Project einer Verfassungs-Revisions-Commission eingebracht wurde, sie hätten sich mit ähnlichen Gedanken getragen, keine aber brachte ein ausgearbeitetes Programm mit oder zeigte sich bereit das gebotene völlig zum eigenen zu machen. Keine hatte ein directes Interesse an der Durchführung desselben. Zu einer gründlichen Verständigung gebrach es an Zeit und Gelegenheit: um von den Worten endlich

zu Thaten überzugehn, wurde von der kleinen Gruppe der selbständigen und freiwilligen Vertreter des Reformprojects beschlossen, auf eigne Hand und im Vertrauen auf die gute Sache vorzugehn; ein Mitglied des Landtages stellte am 21. Februar den motivirten Antrag:

Die Versammlung wollte den sofortigen Zusammentritt einer Commission beschließen, deren Aufgabe es sein solle, wo möglich unter Zuziehung anderer Sachkundigen, das Project eines baltischen obersten Gerichtshofes, die Wiederherstellung des Rechts sämmtlicher livländischen Städte den Landtag zu beschicken, die Wiederherstellung des 99jährigen Pfandbesitzes, endlich die Anbahnung eines für gewisse Fragen gemeinschaftlichen Landtages für die Ostseeprovinzen in Erwägung zu ziehn.

Die Versammlung beschloß verfassungsmäßig die Ueberweisung des Antrages an den engern Ausschluß; aus der bloßen Thatsache dieser Ueberweisung ließ sich aber schon darauf schließen, daß die Majorität des Landtages dem Gedanken der Niedersetzung einer Commission zur Revision und zum Ausbau der Landesverfassung nicht abgeneigt sei.

In der That war der erste Eindruck, den die Anträge vom 21. Februar hervorbrachten, ein bedeutender; war man auch in gewissen Kreisen der Landtagsangehörigen ähnlichen Gedanken nicht fremd gewesen, so wirkte die öffentliche Verwirklichung dessen, was bis dahin als bloße Möglichkeit erwogen worden war, überraschend und belebend; wurden die „vier Punkte" von der Ritterschaft angenommen, so trat die Geschichte dieser in eine neue Phase, so war der Anfang zu einem Uebergang in erweiterte ständische Lebensformen gemacht und ein Zusammengehen mit dem Bürgerstande angebahnt.

In diesem Sinne sprach sich die öffentliche Meinung in den letzten Tagen des Februarmonats entschieden zu Gunsten jener Anträge aus: wäre diese anfängliche Stimmung die herrschende geblieben, hätte sich aus ihr eine warme, lebendige Parteinahme auch nur *einer* Partei für das Reformproject entwickelt, so hätte der 21. Februar 1862, was das fernere Schicksal der Anträge auch gewesen wäre, das Anrecht auf eine bleibende Erinnerung des Landes erworben. Ob das je geschehn wird, mag aber vielleicht schon heute, und zwar einerseits durch die für unpraktisch erachtete gemeinschaftliche Behandlung ziemlich heterogener Gegenstände, andrerseits auch durch die Haltung des Adels selbst, zweifelhaft geworden sein: sollten die Ereignisse jenes Tages eine ermuthigende und Vertrauen einflößende

Digitized by Google

Wirkung ausüben, so mußten sie zum wenigsten im Adel selbst eine warme Theilnahme und wirklichen Glauben an ihre innere Lebensfähigkeit erwecken. Wo ein Prophet aber an die eigene Lehre nicht glaubt, ist er wenig dazu geeignet, Proselyten zu machen: das Schicksal des Antrags vom 21. Febr. hat sich, fürchten wir, bereits im Schoße des Adels selbst vollzogen; nach den Wirkungen, die er auf diesen geübt, nach der Betheiligung, die er bei ihm erweckt zu haben scheint, läßt sich auf die Bedeutung schließen, die er für die übrigen Stände gewonnen habe oder noch gewinnen werde.

Wir haben die ihrer Zeit vielverhandelte Frage, ob die Verschmelzung jener Anträge in eine Gesammtbill dem Zweck entsprechend gewesen sei oder nicht, hier nicht weiter zu untersuchen: Thatsache ist es, daß die beliebte Fassung in einen Antrag die einzige geblieben ist und weder zu motivirten Gegenanträgen noch zu modificirenden Amendements veranlaßt hat. War die Sache selbst eine gewichtige und der Lage der Verhältnisse entsprechende, so konnte die Art und Weise ihrer Formulirung wohl diese oder jene Schwierigkeit und Bedenklichkeit hervorrufen, nicht aber über den Werth oder Unwerth ihres Inhalts entscheiden; einer Betrachtung dieser Frage glauben wir daher überhoben zu sein.

Indem wir uns den einzelnen Bestandtheilen des Antrages vom 21. Februar zuwenden, müssen wir hier auf eine eingehendere Erwägung und Abschätzung derselben verzichten. Es möchte nur noch einer Erinnerung bedürfen, daß jene „vier Punkte" nicht, wie es von mancher Seite und namentlich durch die Kölnische Zeitung geschehen, nach einem theoretischen Maßstabe, sondern einzig darnach bemessen werden dürfen, in wie weit sie wirklichen praktischen und zur Zeit erreichbaren Bedürfnissen der Provinzen entsprachen und dadurch auf den Bürgerstand ermuthigend und Vertrauen erweckend wirken konnten.

Weder der Antragsteller noch sonst jemand kann sich dem Gedanken hingegeben haben, daß mit ihnen der Entwickelungsgang der innern politischen Geschichte Livlands definitiv vorgezeichnet sei. Es kommt nur darauf an, in wie weit der Inhalt jenes Antrages die Vorbedingungen eines kräftigen, von innen kommenden, wahrhaft aufbauenden Fortschritts zu gewähren im Stande war.

Was zunächst den Antrag auf Herbeiführung eines baltischen Obertribunals anbetrifft, so entspricht derselbe einem von altersher empfundenen und schon häufig ausgesprochenen Bedürfniß unserer Provinzen in Bezug auf ihre eigengearteten Rechtsverhältnisse. Abgesehen von der

noch nicht bekannt gewordenen Stellung der Staatsregierung zu einem solchen Antrage, glaubte man gerade bei diesem Punkte auf einmüthige Behandlung von Seiten der niederzusetzenden Commission und auf ein annehmbares Resultat ihrer Arbeiten am meisten hoffen zu dürfen. Vorläufig war, soviel wir wissen, über den Modus der Besetzung des projectirten Tribunals noch nichts Bestimmtes gedacht worden, obgleich man sich nicht verhehlte, daß darauf nicht weniger als alles ankommen werde.

Der zweite Punkt des Antrages vom 21. Februar proponirt die Hinzuziehung sämmtlicher Städte des Landes zum Landtag, versucht also direct den Ausbau oder vielmehr die Restitution der alten, ständisch gewesenen, aber im Laufe der Zeiten zu einer ausschließlich adeligen gewordenen Verfassung.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Städte eine eigene Landtags-Curie gebildet, waren mithin der Vertretung des Adels auf den Landtagen coordinirt gewesen. Im Laufe der Zeit waren die Städte allmälig ausgeschieden und hatte sich der nunmehr von allen besitzlichen Edelleuten besuchte Landtag zu einem Adelstage umgeformt, auf welchem das städtische Element einzig durch eine Deputation des Rigaschen Rathes vertreten wird.

Die allgemein gehaltene Fassung dieses Antragspunktes giebt keinen Fingerzeig für die den Städten zugedachte künftige Stellung auf den Landtagen: an eine Restitution der alten Curien ist selbstverständlich nicht mehr zu denken. So bescheiden aber auch die materielle Bedeutung dieser Concession ausfallen mag, ihrer formellen und moralischen Seite nach darf dieselbe nicht zu leicht gewogen werden. Es würde vielmehr die beabsichtigte Hinzuziehung der Städte zum livländischen Landtage als freiwilliges Zugeständniß einer günstigen Wirkung sicher nicht verfehlt haben. Einmal konnte dieselbe ein lebendiges Zeugniß vom guten Willen der Ritterschaft ablegen, dann aber bahnte sie die Möglichkeit einer gegenseitigen Verständigung und Annäherung an, welche der bis hierzu eingerissenen Versplitterung der Interessen wie der Kräfte ein Ziel setzte.

Grade wegen der bloß formellen und moralischen Bedeutung dieses zweiten Deliberationspunktes mußte aber bürgerlicherseits der volle Nachdruck auf den dritten Punkt, die Restitution des alten 99jährigen Pfandbesitzes an Landgütern gelegt werden; erwarb der Bürgerliche das Recht auf dauernden Grundbesitz, war er in seiner eigenen Heimath

Digitized by Google

nicht mehr dazu verurtheilt, nach dem Ablauf von je 9 Jahren aus dem erworbenen Eigenthume verdrängt zu werden, konnte er seine ökonomischen und technischen Kenntnisse dauernd zum Vortheile des Landes wie seiner selbst verwenden, so war ihm und seinem ganzen Stande damit die Basis geboten, von welcher aus ein selbständiges, kräftiges Bürgerthum sich entfalten konnte, um einen mitbestimmenden Einfluß auf das politische Leben der Provinzen zu gewinnen. An einer solchen Basis hatte es bis jetzt gefehlt: die Städte waren dem bürgerlichen Element längst zu eng geworden; die auf mittelalterlichen Zunftinstitutionen begründete Verfassung derselben schloß jeden, der nicht Kaufmann oder Handwerker war, von politischer Wirksamkeit aus. Wenn dieser Vogelfreiheit des Mittelstandes ein Ende gemacht wurde, so war damit schon viel gewonnen; von viel größerer Wichtigkeit aber war es noch, durch die Erweiterung des Käuferkreises für den großen Grundbesitz die wirthschaftlichen Kräfte des gesammten Landes zu entfesseln, bürgerlichem Capital und bürgerlicher Intelligenz die Möglichkeit zu gewähren, ihre Kräfte im Dienst des Grundes und Bodens zu verwerthen. Was die mangelhafte Vertretung des Bürgerstandes durch einzelne städtische Deputirte vergeben haben mochte, konnte wieder eingebracht werden, wenn der Adel, mochte er auch sein Privilegium auf den Grundbesitz, welches anderthalb Jahrhunderte hindurch der Erisapfel ständischen Haders geworden war, nicht formell aufgeben, wenigstens die Restitution des altprovinziellen, noch bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunders statthaft gewesenen langjährigen Pfandbesitzes im Interesse des Bürgerstandes bei der Staatsregierung befürwortete.

Der vierte Punkt, die Herbeiführung eines allgemeinen Landtages für alle drei Ostseeprovinzen, entzieht sich jetzt noch jeder Beurtheilung, könnte aber als unabweisbares Mittel zu einer Verständigung über gewisse gemeinsame, Steuer- u. a. ähnliche Fragen von unverkennbarer Bedeutung sein: der Modus seiner Realisirung ist aber nirgends angedeutet, und diese selbst kann nicht eher eintreten, als bis in Liv-, Est- und Kurland die innern Verfassungsfragen geordnet sind — ein Zeitpunkt, der sich gegenwärtig noch nicht absehn läßt.

Bekanntlich hat der livländische Landtag den Antrag vom 21. Februar in allen 4 Punkten, nachdem derselbe durch den Ausschuß begutachtet war angenommen und die Commissionsglieder gewählt. Es ist aber die Frage, ob man sich innerhalb der beiden alten Landtagsparteien über die Stellung zu den neuen Anträgen, der neuen Phase, in welche das politische

Digitized by Google

Leben der Ritterschaft trat, auch nachdem wochenlang über jene discutirt worden war, bewußt geworden ist. Zwei Möglichkeiten scheinen nur gegeben: entweder nahm eine der beiden alten Parteien die Sache der Verfassungsreform in ihre Hand, oder die beiden alten Parteien zerfielen und es gruppirte sich um den Antrag vom 21. Februar eine neue Fraction; hatte jener Antrag irgend welche einschneidende Wirkung ausgeübt, hatte man ihn in seiner vollen, bahnbrechenden Bedeutung erkannt, so war es unmöglich, daß er ein neutraler Boden blieb, der inmitten der alten Agrarparteien freigelassen wurde, um von den Mitgliedern derselben je nach Belieben angefeindet oder verkheidigt zu werden. An ihrer Stellung zu den Lebensfragen erkennen sich die Gleichgesinnten; wenn man ohne vorhergängige Verständigung über diese zusammengehn kann, so hat man entweder gar keine Gesinnung oder keine gleiche. Es heißt aber, daß die heftigsten Angriffe gegen den Vorschlag der Restitution des 99jährigen Pfandbesitzes grade aus dem Schoße der liberalen Richtung hervorgegangen sind; daß der Satz aufgestellt worden, der liberale Edelmann habe nur Concessionen an den Bauernstand zu machen, brauche sich aber um den Bürgerstand durchaus nicht zu bekümmern — wenn dem so ist, ein schlagender Beweis dafür, wie bedeutungslos die frühere Parteibildung für alle bürgerlichen Fortschrittshoffnungen bleiben muß, so lange der hergebrachte Agrarliberalismus nicht überschritten wird. Unseres Erachtens hätte selbst die vorläufige Verwerfung des Reformprogramms, wenn dasselbe nur mit Wärme und in rechter, nachdrücklicher Weise vertreten worden wäre und den Keim zu einer gesunden Parteibildung gelegt hätte, einen minder deprimirenden Eindruck hervorgebracht, als eine laue, nothgedrungene Annahme in der nirgend der warme Herzschlag einer in ihrem innersten Wesen interessirten kampf- und opferbereiten Majorität pulsirte.

Allerdings konnte die völlige Unsicherheit über die Zukunft der angestrebten Reformprojecte ihrerseits dazu beitragen, die Betheiligung an denselben zu lähmen; in Bezug auf Agrarfragen war man sich der Durchführbarkeit der gehegten Wünsche bewußt und durfte auf eine günstige Aufnahme derselben seitens der Staatsregierung rechnen; die Realisirbarkeit einer Verfassungsreform war aber problematischer Natur und konnte jahrelang auf sich warten lassen.

Ueber die Zukunft des wenn nicht begonnenen, so doch angekündigten Reformwerks lassen sich heute nur Vermuthungen aussprechen: die Relation, welche wir über die Entstehungsgeschichte desselben zu geben versucht haben,

wollte nur erklären, wie es gekommen, daß die Befürchtung sich zu regen beginnt, es seien die Beschlüsse vom 21. Februar, trotz der Wärme, mit der sie anfangs begrüßt wurden, schon jetzt in den Hintergrund getreten. Ob es der von der letzten Landtagsversammlung ernannten oder einer andern ritterschaftlichen Commission vorbehalten sein wird, die bestehenden Verfassungsformen durch neue und zwar durch solche zu ersetzen, die als Organe einer continuirlichen Fortbildung dienen können, — das vermag heutigen Tages schwerlich Jemand zu beurtheilen. Nur das darf mit Ueberzeugung ausgesprochen werden: die innere Nothwendigkeit einer derartigen Umgestaltung wird sich ihr Recht schaffen.

Es ist dem „baltischen Liberalismus" von seinen conservativen Freunden und Feinden häufig der Vorwurf gemacht worden, in schablonenmäßiger Weise seine Anforderungen nach allgemeinen Theorien und doctrinären Programmen gestellt und den bestehenden Verhältnissen nicht genügend Rechnung getragen zu haben: möchten die Männer, die mit jenen Vorwürfen in gleichfalls schablonenmäßiger Manier zu Felde ziehn, doch nicht ganz außer Augen setzen, daß bei aller Berechtigung des individuell Erwachsenen und Gestalteten dieses in letzter Instanz doch nach einem allgemeinen Maßstabe gemessen werden müsse, weil die Entwickelungsgeschichte der Menschheit sich nach bestimmten, überall gültigen Gesetzen vollzieht. Zu den allgemeinen Gesetzen des natürlichen Entwickelungsganges, die sich zu allen Zeiten und an allen Orten ihr Recht schaffen, gehört aber auch die Wahrheit, welche die Alten mit den Worten aussprachen: Ducunt volentem fata, nolentem trahunt

---

Druckfehler in diesem Hefte:

S. 101 Z. 9 v. o. vor: römischen ergänze: gerieth, die
„ 101 „ 10 v. o. st. Stuhlunrfe l. Stuhl unter-
„ 103 „ 6 v. u. st. oder l. aber

Redacteure:
Th. Böttcher. A. Faltin. G. Berkholz.

Digitized by Google

Digitized by Google

331603

Unsere Fischereien und die Mittel zu ihrer Verbesserung.

Die Unzulänglichkeit der bisherigen, seit dem vorigen Jahrhundert fast ganz unverbessert gebliebenen Fischereigesetze veranlaßte bereits vor vielen Jahren den Entwurf einer neuen Fischereiordnung, zu deren Ausarbeitung eine aus Gliedern der livländischen Ritterschaft zusammengesetzte Commission niedergesetzt worden war. Leider unterblieb die Einführung dieser Ordnung, welche im Jahre 1841 dem Landtage vorgelegt ward und vielleicht nur in wenigen Punkten modificirt zu werden brauchte, hauptsächlich deshalb, weil fast sämmtliche Localbehörden, denen man dieselbe zur Begutachtung zuschickte, dagegen protestirten. Als Grund dieser Proteste galt zum Theil die Verletzung angeblich wohlbegründeter Rechte, zum Theil die vermeintliche Unzweckmäßigkeit der Schutzmaßregeln. Die zur Beseitigung der hervorgehobenen Mängel veranstaltete Umarbeitung jenes Entwurfs hatte große, in der Sache selbst begründete Schwierigkeiten zu besiegen und wurde, durch verschiedene Umstände verzögert, erst vor etwa zwei Jahren beendigt. Inzwischen fanden in den Jahren 1851 und 1852 die Untersuchungen des Akademikers K. E. v. Baer und der ihm beigegebenen Commission über die Fischereien des Peipussees und der Ostseeküste Statt, nachdem schon im Jahre 1848 der livländische Gouvernements-Chef dem Ministerium der Reichs-Domänen über die zunehmende Verschlechterung dieser Fischereien berichtet hatte. Ein allgemeines Fischereigesetz für ganz Rußland lag im

Digitized by Google

Jahre 1858 im Entwurf vor, verblieb indeß bis jetzt im Stadium eines Projectes, während für den Peipussee eine Fischereiordnung, die von Baer verfaßt ist, am 23. November 1859 die Allerhöchste Bestätigung erhielt und bald darauf publicirt wurde. Die neue livländische Fischereiordnung harrt noch der Bestätigung. Es ist somit Aussicht vorhanden, daß in Kurzem durch die Gesetzgebung, soviel an ihr liegt, erfüllt sein wird, was eine Verbesserung des solange vernachlässigten Fischereiwesens ermöglichen kann. Solange aber die Bevölkerung nicht erkannt hat, daß die Aufrechthaltung des Gesetzes das allgemeine, ebenso wie das Einzel-Wohl befördert, wird dieses Gesetz, und sei es auch noch so vollkommen, nicht viel mehr als ein todter Buchstabe bleiben.

Die öffentliche Meinung über die Wichtigkeit der in Rede stehenden Vorschriften vorläufig aufzuklären, irrige Ansichten zu beseitigen, an einer Darstellung der bisherigen Fischfangsmethoden die Uebelstände derselben offenbar zu machen, dagegen die günstigen Erfolge eines rationellen Fischereibetriebes nachzuweisen: das soll im Nachstehenden versucht werden. Einige eigene Erfahrungen und gesammelte Notizen hat der Verfasser durch Benutzung der Schriften von Baer*), Holmberg**) und einigen Anderen zu vervollständigen gesucht und legt diese Zusammenstellung den Lesern der Baltischen Monatsschrift mit dem Wunsche vor, daß sie einigermaßen dazu beitragen möchte, die bevorstehende Fischereiordnung ihre volle heilsame Wirkung üben zu lassen.

I.

Lebensweise und Fortpflanzung der Fische.

Ihre Abnahme und deren Ursachen.

Alles was den Fischfang und die Maßregeln zum Schutz der Fische betrifft, hängt so innig mit den Lebensverhältnissen derselben zusammen, daß wir diese zuvörderst zu betrachten haben werden.

*) K. E. v. Baer, Materialien zu einer Geschichte des Fischfanges in Rußland und den angrenzenden Meeren, im Bulletin de la classe physico-mathématique de l'académie des sciences de St. Pétersbourg, Tom XI. 1853. Изслѣдованія о состояніи рыболовства въ Россіи, изданы министерствомъ государственныхъ имуществъ. Томъ I. 1860.

**) H. J. Holmberg, über Fischcultur in Finnland, im Bülletin der Moskauer naturf. Ges. 1860, Nr. II. und 1861, Nr. I.; auch in den Mittheilungen der k. fr. ökonom. Gesellsch. zu St. Petersburg, 1861, Heft 3—5.

Digitized by Google

Wenn auch die alte, auf den verschiedenen Wohnort begründete Aristotelische Eintheilung des Reiches der Fische nicht streng durchzuführen ist, da eine Menge von ihnen ebenso gern im salzigen wie im süßen Wasser, in Seen wie in Flüssen lebt: so bevorzugt doch die Mehrzahl das eine oder das andere Gewässer, ja hält sich ausschließlich in einer bestimmten Art desselben auf. Innerhalb dieser mehr oder minder weit gezogenen Grenzen ihres Verbreitungsbezirkes ziehen diese für ein Wanderleben so recht geschaffenen Thiere hin und her: die größten Reisen machen diejenigen, welche wie Lachs, Stör u. a. abwechselnd im Meere und in Flüssen verweilen. Um bei der Ostsee stehen zu bleiben, so hat man in dem Leibe von an unserer Küste gefangenen Lachsen Angelhaken gefunden, die offenbar preußischen und schwedischen Ursprungs waren. Von den Nachbarküsten herbeigeschwommen, geht der Lachs, dieser werthvollste und wichtigste unserer Fische, bis zu den Quellen der Flüsse aufwärts, wenn sich nicht unüberwindliche Hindernisse ihm entgegenstellen. Der Aal steigt bald nach seiner Geburt in die Flüsse und sucht die mit ihnen in Verbindung stehenden Landseen auf, wo er bleibt, bis er erwachsen ist; dann geht er auf Nimmerwiederkehr ins Meer, wo er die Nähe der Flußmündungen liebt. Ein eigentlicher Meeresfisch ist der Häring und seine Ostseeform, der Strömling; er wechselt seinen Aufenthalt nur zwischen den tiefen und den flachen Küsten. Die ehemals allgemein angenommene Ansicht, daß der Häring jährliche Wanderungen vom Polarmeere zu den europäischen Küsten anstelle, beruhte auf ungenauer Beobachtung. Die Forelle, ein echter Süßwasserfisch, zieht zu gewissen Zeiten das kalte Wasser der Quellbäche, zu anderen Zeiten klare Seen, die von Bächen durchflossen werden, vor. Gleichgiltiger gegen die Beschaffenheit des Wassers sind einige karpfenartige Fische, Hechte und Barsche, welche ebensogut in Flüssen als in stehenden Seen und Teichen, ja manche von ersteren in kleinen Wasserpfühlen gedeihen. Fragt man nach der Ursache dieses verschiedenen Verhaltens, so ist mancherlei dafür anzuführen, obwohl eine vollständige Erklärung sich bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft nicht geben läßt. Bei der Leichtigkeit, mit welcher sich die Wasserbewohner der Beobachtung zu entziehen vermögen, ist es nicht zu verwundern, daß wir von ihnen weniger wissen als von den Landthieren. Eine wichtige Rolle spielt bei dem Wandertriebe der Fische offenbar die Nahrung: diejenigen, welche sich nicht von ihresgleichen nähren, sondern auf vegetabilische Stoffe, allerlei kleine Wasserthierchen, Laich u. s. w. angewiesen sind, müssen dies Futter bald hier bald dort suchen und ziehen

Digitized by Google

die Raubfische in ihrem Gefolge nach. Andere Veranlassungen zur Ortsveränderung sind: Temperaturwechsel, Winde und damit zusammenhängend höherer oder niedrigerer Wasserstand, Beimischungen von Schlamm, durch welchen Stürme, Hochwasser, Eisgang das Flußwasser trüben. Auch das Grundeis, welches sich auf dem Flußgrunde bildet, bevor der Fluß eine Eisdecke erhalten und das, sich ablösend im Wasser schwimmt, ist den Fischen sehr mißliebig und vertreibt sie. Während der Sommerhitze suchen sie gern die tiefsten Stellen auf und viele begeben sich auf den Grund der Seen auf eine Tiefe, von wo sie kein Netz — höchstens die Grundangel — heraufbringen kann. Im Winter wiederum fliehen die meisten das oft bis auf den Gefrierpunkt abgekühlte Flußwasser und begeben sich entweder ins Meer oder in die Landseen.

Den mächtigsten Impuls zu ihren Zügen sehen wir aber aus der Nothwendigkeit hervorgehen, zum Absetzen ihres Laiches passende Stellen aufzusuchen. Am geeignetsten für das Gedeihen der Eier ist klares Wasser; daß es fließend sei, ist nicht bei allen Fischen Erforderniß. Die bevorzugten Laichplätze sind seicht, und nur einige Seefische setzen ihre Eier in größerer Tiefe ab. Wo das Wasser flach ist, hat die atmosphärische Luft rascheren Zutritt zu den Eiern und der zu ihrer Athmung nöthige Sauerstoff wird ihnen beständig zu Theil. In stark fließendem Wasser werden die Eier auf den sandigen oder steinigen Grund gelegt; wo die Strömung gering ist und Wasserpflanzen den Boden bedecken, setzen viele Süßwasserfische ihren Laich an diesen Pflanzen ab. Vermöge ihrer Klebrigkeit haften die Eier denselben an und bleiben dort, ringsum vom Wasser umspült, bis zum Ausschlüpfen der Jungen. Während die karpfenartigen Fische und auch viele andere sich in großen Schaaren vereinigen, sobald die Fortpflanzungszeit herannaht und beim Laichen selbst sich dicht an einander drängen, schwimmen die Lachse paarweise und wo sie eine ihnen zusagende Stelle finden, da höhlt das Weibchen durch zitternde Bewegung des Schwanzes eine kleine Vertiefung in den sandigen Boden aus und läßt in dieselbe seine fast erbsengroßen, röthlichen Eier fallen. Das Männchen giebt unmittelbar darauf seine Milch von sich und befruchtet hiedurch die Eier. Ist der Flußgrund steinig, so benutzen sie die vorhandenen Vertiefungen zu demselben Zweck. Das Laichen wird nie an einer Stelle beendigt, sondern an verschiedenen Stellen wiederholt und zwar geschieht dies besonders in den Morgen- und Abendstunden. Die Temperatur hat einen sehr bestimmten Einfluß auf den Eintritt des Laichens, denn es ist

Digitized by Google

erwiesen, daß dasselbe nur innerhalb gewisser Grenzen der Wärme stattfinden kann. Das kälteste Wasser verlangen die forellenartigen Fische: sie laichen im Spätherbst. Im Frühjahr macht der Hecht den Anfang, ihm folgt der Barsch und den Beschluß machen im Sommer die Karpfen, Schleien und deren Verwandte. Natürlicherweise wechselt daher in verschiedenen Jahren die Laichzeit je nach der Witterung, so daß sie sich um 14 Tage und mehr verzögern kann. Aber auch andere Ursachen hindern die Fische im Laichen: Stürme verjagen die dem Ufer zugeschwommenen Züge in die Tiefe zurück, Geräusch, der Anprall an ausgehängte Netze, hellangestrichene Gebäude sogar setzen sie in Schrecken und machen sie umkehren. Werden sie dergestalt von den passenden Laichplätzen abgehalten, so laichen sie an minder geeigneten, was das Verderben der Eier zur Folge hat, oder auch sie begeben sich in andere Gewässer, die sie auf Kosten der verlassenen bevölkern. Wo nun vollends durch Naturereignisse, durch künstliche Abdämmung oder Ableitung das Bett eines Gewässers und sein Niveau verändert ist, da bleibt die Nachkommenschaft solange weg bis diese Hindernisse beseitigt oder neue Laichplätze entstanden sind.

Erklären schon derartige Umstände zum Theil das Verschwinden der Fische aus manchen Gegenden, so wird diese Erscheinung noch mehr veranlaßt durch die vielfachen Gefahren und Zufälligkeiten, denen die sich selbst überlassenen Eier preisgegeben sind. Wühlen Stürme den Grund auf, so bedeckt sie der Schlamm oder die Wellen werfen sie ans Ufer aus; fällt das Wasser oder steigt es zu sehr, so sind sie gleichermaßen dem Tode anheimgefallen, nicht zu gedenken der zahllosen ihnen eifrig nachstellenden Thiere, unter welchen die Fische selbst mitzählen, und der Zerstörungen, welche durch Netze, Dampfschiffe (indem sie Wellen schlagen und die Eier aus ihrer Lage bringen) u. s. w. angerichtet werden. Daß diesem allen ungeachtet noch ein so großer Theil ausgebrütet wird, dafür ist durch die fast unglaubliche Menge der Eier gesorgt, welche die meisten Fische legen. Ein mittelmäßig großer Barsch enthält über 28,000 Eier; in einem 1½ Loth wiegenden Eierstock des Rothauges (vulgo Radaune) hat man 84,570 Eier gezählt; im Brachsen wurden 137,800, im Hecht bis 272,160, in einem Karpfen von 7½ Pfund sogar 342,140 Eier gefunden. Was wollen aber diese Zahlen gegenüber folgenden bedeuten? 7,635,200 Eier gab ein Stör, 9 Millionen eine Steinbutte von 1½ Fuß Länge! Verhältnißmäßig wenig Eier producirt der Lachs; Exemplare von 9 Pfund Schwere haben nach Holmberg etwas über 6000, solche von 22½ Pfund Schwere etwas über

Digitized by Google

11,000 Eier. Da letztere sehr groß, durch ihre Farbe leicht bemerklich und viele Thiere sehr lecker nach ihnen sind, so wird wohl der größte Theil verzehrt und die möglichste Schonung der Laichfische sowie Beschützung der Eier ist schon deshalb bei den Lachsen geboten.

Die Zeit, welche die Eier verschiedener Fischarten zu ihrer Entwickelung bedürfen, ist bald länger bald kürzer, je nach der Temperatur des Wassers. Am langsamsten bildet sich der Embryo bei denjenigen aus, die im Herbst und Winter laichen: der Lachsembryo braucht dazu (bei uns im Norden wenigstens) 4—6 Monate; dagegen schlüpfen die Jungen der Frühjahrs- und Sommerfische in einigen Tagen oder Wochen aus. Man hört häufig von Laien die Meinung äußern, als ob die Einwirkung der Sonne zum Ausbrüten erforderlich sei. Dies ist dahin zu berichtigen, daß die Eier jeder Fischart zu ihrer Entwickelung einer bestimmten Wassertemperatur bedürfen. Nicht nur ist eine starke Erwärmung des Wassers häufig sehr schädlich, sondern die Entwickelung geht auch im Dunkeln so gut, wie bei Tageshelle von statten.

Das neugeborene Fischchen ist äußerst unbehülflich und vermag sich kaum von der Stelle zu rühren, denn ihm hängt am Bauche ein unförmlicher Sack, der s. g. Dottersack an. Aus diesem zieht es anfänglich seine ganze Nahrung und erst wenn der Inhalt des Sackes verzehrt ist, verschwindet derselbe durch Resorption; dann vermag das Thierchen umherzuschwimmen und macht Jagd auf mikroskopische Organismen, deren alle Gewässer eine Menge enthalten. Das Lachsjunge verbleibt gegen zwei Jahre in demselben Gewässer und zieht dann — etwa zu Ende des Winters — zum ersten Male ins Meer, wo es bis zum Sommer, vielleicht auch länger lebt und bei reichlicherer Nahrung als im süßen Wasser rasch heranwächst. Im dritten oder vierten Jahre wird der Lachs, gleich den meisten anderen Fischen, fortpflanzungsfähig; die Männchen werden es wohl auch früher und man hat an in Teichen erzogenen Exemplaren beobachtet, daß sie schon im Alter von zwei Jahren reife Milch geben. Von der Zeit der Pubertät an aber wachsen die Weibchen stärker und übertreffen stets die Männchen an Größe.

Es ist eine, wie es scheint; jetzt erwiesene Thatsache, daß die Lachse aus dem Meere in denselben Fluß zurückkehren, wo sie geboren sind. Baer hat zwar die Unzuverlässigkeit angeblicher, in der Bretagne im vorigen Jahrhundert angestellter Versuche, nach welchen bezeichnete Lachse mehre Jahre hintereinander wiedergefangen sein sollten, dargethan. Aber wenn

Digitized by Google

wir auch andere ähnliche, aus Schottland berichtete Beobachtungen unberücksichtigt lassen, so sprechen wohl die Erfolge der heutigen Fischzucht in Schottland und namentlich in Norwegen, von denen wir später zu sprechen haben werden, zu deutlich für jene Thatsache, als daß sie noch länger in Zweifel gezogen werden dürfte*). Daß nicht alle Individuen wiederkehren, vielleicht auch nicht einmal die meisten, daß Umstände genug eintreten können, die sie daran verhinderten: wer wollte dies bestreiten? Die Rückkehr in die Flüsse beginnt etwa im Mai, am stärksten ist in der Düna der Zug im Juli und August. Und so ungestüm sind sie in ihrem Streben, die oberen Flußgebiete zu erreichen, daß sie Netze, Wehren, Dämme, ja selbst Wasserfälle zu überspringen suchen. Bei kleineren Fällen von 6—8 Fuß Höhe gelingt ihnen dies auch. Sie sind aber kühn genug, es sogar bei so hohen Fällen wie derjenige der Narowa zu versuchen; aber freilich mühen sie sich dort vergeblich ab und fallen den Fischern dabei anheim. Diese beobachten, auf Gerüsten stehend, welche unmittelbar vor dem Falle von der dortigen Brücke aus errichtet sind, die springenden Lachse und wissen sie geschickt im Sprunge zu harpuniren. Nach Baer's Ansicht ist es nicht ein dunkler Trieb, der sie zum Ansteigen gegen den Strom zwingt, sondern das Bedürfniß, Wasser möglichst rasch durch ihre Kiemen strömen zu lassen, ein Bedürfniß, das sich steigert, je näher die Laichzeit heranrückt. Wie dem auch sei, soviel lehrt die Beobachtung, daß der Lachs sich in den reißendsten Stromschnellen gefällt und eine besondere Genugthuung darin zu finden scheint, Hindernisse, die sich seinem Steigen entgegenstellen, zu besiegen. Darauf gründet sich auch die Fangmethode desselben in Wehren. Ungeachtet dieser Vorliebe für rasch strömendes Wasser ist der Lachs doch auch im Stande in Seen zu leben und sich in den Zuflüssen derselben fortzupflanzen. Im Jahre 1852 wurde von der Commission zur Untersuchung der Peipusfischerei der Versuch gemacht, Lachse (Lachsforellen) in den Peipussee zu versetzen: und dieser Versuch ist vollständig geglückt. Während es zuvor als äußerste Seltenheit galt, wenn ein Lachs im Peipus gefangen wurde, so sind nach 1852 ziemlich viele an verschiedenen Punkten des Sees gefangen und unter ihnen auch junge Individuen. Sogar in den Wirzjerv sind Lachse durch den Embach gelangt. Eine solche Bevölkerung von Gewässern mit Lachsen wird aber stets durch natürliche Verhältnisse beschränkt sein. Ein Fluß mit trägem Laufe, der viele Zuflüsse aus Mooren

*) Auch der Häring und Strömling kehren an ihre Brüteplätze zurück, um zu laichen, und es ist sehr wahrscheinlich daß auch andere Fische diese Gewohnheit haben.

Digitized by Google

hat, wie z. B. die kurische Aa, wo nur selten Lachse vorkommen, wird nie zu einem lachsreichen gemacht werden können. In die Ewst steigt der Lachs aus der Düna nur soweit sie einen steinigen oder grandigen Grund hat; bei Lubahn, wo das Flußbett sumpfig ist, kommt er gar nicht vor. In Schweden hat man aus einem Fluß, dem Indalself, durch Hineinleitung des Wassers von einem (vielleicht im Torfe gelegenen) See die Lachse vertrieben. Ist aber das Wasser klar und hat hinreichende Strömung, so gelingt es verschiedene Lachsarten selbst in Teichen aufzuerziehen, wovon uns der Gutsbesitzer Wrasski im Waldaigebirge den Beweis geliefert hat*). Je kleiner aber das Gewässer, desto kleiner der Fisch: das ist allgemeine Regel und gilt auch für den auf süßes Wasser beschränkten Lachs. Selbst in dem großen Ladogasee, in welchem er sehr häufig ist und aus dem er nie ins Meer gelangt, wird er nicht so groß als der Meerlachs. Uebrigens unterscheidet er sich auch anderweitig von diesem und wird als eine besondere Art angesehen. Wie groß aber der Einfluß der Bestandtheile und sonstigen Beschaffenheit des Wassers auf das äußere Ansehen ebensowohl, als auf das Innere des Körpers der Fische ist, sehen wir in unzähligen Fällen bestätigt. Setzt man einen Fisch aus dem Fluß in einen Teich, so wird seine Farbe dunkler; bringt man ihn umgekehrt aus einem schlammigen Teiche, wo sein Fleisch einen Modergeschmack hat, in Flußwasser, so verliert sich dieser Geschmack in einigen Tagen. In reinem Quellwasser ist die Forelle heller gefärbt als in solchem, das über Torfgrund fließt; in dem einen Bache ist ihr Fleisch weiß, in dem andern röthlich. So wird auch das Fleisch des Meerlachses, je länger er im Flusse verweilt, desto blasser, magerer und unschmackhafter, besonders nach dem Laichen; seine Körperfarbe wird grünlich mit braunrothen Flecken. In diesem Zustande, wo man ihn Kupferlachs nennt, geht er zu Ende des Winters dem Meere zu, wo er sich gleichsam verjüngt: der Silberglanz an den Seiten kehrt wieder, die grünliche Farbe verschwindet, die braunrothen Flecken verwandeln sich in schwarze, das Fleisch

*) Ein Herr v. Oppenfeld auf Reinfeld in Pommern mästet dreijährige Lachse, Forellen und Maränen in Bassins, die mit Quellwasser gespeist werden. Er wirft ihnen junge Ellritzen, Schleien, Brachsen und Plötzen vor, und trägt Sorge, daß keine Raubfische mit hineinkommen. Außerdem füttert er sie mit Malzkeimen, Blut, Regenwürmern, Fleischabfällen u. dgl. Durch eine derartige reichliche Fütterung erreicht er in einem Jahre eine Gewichtszunahme der Fische, zu welcher sie im freien Zustande 4—5 Jahre brauchen. (Mitth. d. k. fr. ökonom. Ges. in St. Petersburg, 1861, Heft VI., S. 405—407. Daselbst findet sich auch eine Anleitung zur künstlichen Fischzucht von Dr. Stephan).

Digitized by Google

röthet sich wieder und nach einigen Monaten kehrt er, bedeutend gewachsen, in den Fluß zurück.

Seine Lieblingsspeise, die Häringe, zeigen noch größere Formveränderungen nach Aufenthalt, Jahreszeit und Alter. In der Ostsee haben sie größere Köpfe und größere Augen als im Ocean und werden daher als Strömlinge von jenen unterschieden. Wie verschieden ihr Geschmack, ist bekannt. Auch die Strömlinge ändern wieder mannichfaltig in der Ostsee ab. An der kurischen Küste haben die livischen Fischer des Gutes Dondangen nicht weniger als neun verschiedene Bezeichnungen für die zu verschiedener Zeit erscheinenden Strömlinge*). Ein lettischer Fischer in Kurland unterschied nach Kawall fünf Abarten zum Theil nach der Größe, zum Theil aber auch nach verschiedenem Aussehen. Naturhistorisch sind diese vermeintlichen Abarten nicht untersucht, allein es ist wahrscheinlich, daß dieselben nicht bloße Altersverschiedenheiten sind, da man wenigstens beim Häringe mehrere constante Formen wissenschaftlich festgestellt, die gewissen Oertlichkeiten eigenthümlich sind. Gleich den Häringen laicht ein Theil der Strömlinge im Frühjahr, ein anderer im Herbst. Sie haben es mit jenen wie mit allen Fischen gemein, daß sie zur Laichzeit am fettesten und wohlschmeckendsten sind. Zu dieser Zeit versammeln sie sich in großen Schaaren und suchen Stellen von 1—2 Faden Tiefe auf, wo der Boden aus Sand oder Steinen besteht oder mit Meerespflanzen bewachsen ist. Aber auch außer der Laichzeit leben sie gesellig und ziehen, um Nahrung zu suchen, hin und her. Diese besteht aus Laich und allerlei kleinen Meeresthieren, wie Garnelen, Asseln u. s. w. Die Strömlinge lieben kaltes Wasser und finden sich daher im Bottnischen Meerbusen häufiger als im Finnischen, und in diesem letzteren im Ganzen zahlreicher als an den Küsten Preußens. Daß ihre Häufigkeit übrigens an demselben Orte in verschiedenen Jahren sehr verschieden sein kann, ergiebt sich schon aus den oben erwähnten Gründen. Im Jahre 1831, als in Estland fast gar keine Strömlinge erschienen, war der Fang bei der Insel Rügen so reich, wie er seit Menschengedenken nicht gewesen: mit einem Zuge wurden soviel Fische ans Ufer gebracht, daß vier Tage zur Entleerung des Netzes, das die ganze Zeit im Wasser blieb, nöthig waren. In der Bucht von Pernau hatte man vor einigen Jahren einen noch ergiebigeren Fang, und ähnliche Fälle sind an verschiedenen Punkten unserer Küste auch in neuerer Zeit vorgekommen. Ebenso erfährt man auch von einzelnen reichen Zügen anderer Fischarten.

*) s. Pastor H. Kawall im „Inlande" 1857, Nr. 46.

Digitized by Google

J. B. Fischer erzählt in seiner Naturgeschichte von Livland, daß zu Ende August 1789 ein starker NW.-Wind, der einige Tage anhielt, eine so ungewöhnliche Menge Lachse in die Düna getrieben, daß ein Paar Wochen hindurch einige tausend Lachse auf den Markt gebracht wurden. Fischer sah selbst 47 große Lachse und 2 Taimchen mit einem Netz ausziehen. Ueber einen noch reicheren Fang berichten die Rigaschen Stadtblätter von 1810: am Wibersholm 5 Werst oberhalb Riga war am 10. Januar ein 300 Faden langes, 3 Faden breites Netz in eine Eisöffnung geworfen worden; als die Fischer dasselbe am Abend herausziehen wollten, befanden sich soviel Brachsen, nebst einigen Wemgallen, in dem 5 Faden langen Sacke des Netzes, daß sie ihn nicht aufs Eis herausbringen konnten. Sie schöpften vier Tage lang, bis sie erst den Sack noch voll Fischen aus dem Wasser bekamen. — Solche Fälle waren aber vor alters ebenso wie jetzt selten und finden ihre Erklärung in einem besonders günstigen Zusammentreffen von natürlichen Bedingungen, welche die einmalige, ausnahmsweise zahlreiche Vermehrung begünstigten*). Zur Regel kann eine so starke Vermehrung nie werden. Abgesehen von den Zerstörungen, welchen Eier und Brut bei gewöhnlichen Umständen nicht zu entgehen vermögen, hängt die Menge der Fische in einem Gewässer ganz von der in demselben vorhandenen Nahrung ab. Ueberläßt man in einem von Raubthieren freigehaltenen Karpfenteiche die Fische ihrer eigenen Vermehrung, so entwickelt sich zwar eine große Anzahl junger Karpfen, aber aus Mangel an Nahrung können dieselben nicht heranwachsen. Setzt man nun einige Hechte ein, welche den Ueberschuß der Brut verzehren, so nehmen die übrigbleibenden rasch an Größe zu. Dieser Vorgang im Kleinen lehrt uns, was in größeren Gewässern geschieht. In ihnen finden sich immer Fische verschiedener Art, welche sich theils von Raub, theils nicht von Raub nähren. Beiden stellt der Mensch mit aller erdenklichen List nach: so groß ist aber die Fortpflanzungsfähigkeit der Fische, daß gewöhnlich ebensoviel wieder heranwächst, als das Gewässer ernähren kann. Nur der Vorrath nährender Stoffe kann sich nicht im Verhältniß zur Fruchtbarkeit der Fische steigern. Dies scheint der Hauptgrund zu sein, weshalb die eine Art die andere, welche mit ihr gleiche Nahrung hat, in ihrer Menge beschränkt. Vermindert sich irgend eine Fischart, sei es durch eine Ueberzahl von Raubfischen, sei es durch übermäßigen Fang, so vermehrt sich zum Ersatz meist eine andere Art. So haben sich im Peipus die Stinte

*) Ein reicher Brachsenfang soll vor Jahren beim „Rummel" dadurch veranlaßt worden sein, daß daselbst eine Struse mit Getreide versunken.

Digitized by Google

bedeutend zahlreicher eingefunden, seitdem die Brachsen daselbst größtentheils ausgerottet sind. Folglich kann man sagen, daß die verschiedenen Fischarten dazu da sind, um in großen Wasserbehältern immer die gleiche Masse an Fisch überhaupt zu erhalten, solange ihm nicht durch eine Verletzung der natürlichen Ordnung die Nahrung entzogen oder der Weg zu den Laichplätzen versperrt wird.

Wir haben gesehen, daß die Nahrung der nicht auf Raub ausgehenden Fische sehr mannichfaltig ist. Ihrerseits leben die niederen Thiere, auf welche jene größtentheils angewiesen sind, auch von lebenden oder todten, zum Theil schon zersetzten und aufgelösten Thieren und Pflanzen. Die Wasserpflanzen selbst, obwohl sie auch auf rein sandigem Grunde angetroffen werden, wachsen doch in bei weitem größerer Menge da, wo der Boden aus verwesten Pflanzenstoffen besteht. Somit hat zuletzt alle Fischnahrung ihren Ursprung aus organischen Theilchen, die durch fließendes Wasser in die verschiedenen Wasserbecken gebracht wird, und man kann sagen, die Wasserbecken sind Felder, welche gedüngt werden zufolge des Gesetzes der Anziehungskraft des Wassers, Felder, welche eine Ernte an Fischen liefern, die nicht nur der Menge jenes Düngers entspricht, sondern bei der Fruchtbarkeit der Fische sogar ein Uebermaß. Hiedurch scheint auch die Frage gelöst, warum wenig cultivirte Länder fischreicher sind, als mehr cultivirte; denn der Ackerbau entzieht den Gewässern soviel als möglich den Dünger, d. h. die Ueberreste des organischen Lebens. Außerdem verwandelt er Wälder und Wüsteneien in Felder und entzieht dadurch den Gewässern einestheils eine Menge organischer Substanz, welche ihnen sonst durch langsames Faulen hineinfallender Bäume u. s. w. zu gute kam; anderentheils werden die zahlreichen, an waldigen Ufern hausenden Insecten, die mit ihren Larven von den Fischen verzehrt werden, durch Abholzen derselben vertrieben. Auch andere mit der fortschreitenden Cultur Hand in Hand gehende Veränderungen in dem Zustande der Gewässer tragen zur Beschränkung des organischen Lebens in denselben bei. So die Mühlendämme, welche viele organische Stoffe zurückhalten und die Fische von ihren Laichplätzen abhalten. So verschiedene Fabriken, aus denen schädliche Stoffe ins Wasser abfließen. So auch Wasserbauten, die zur Regulirung eines Flußbettes ausgeführt werden. Bloch erzählt, daß vor Eindämmung der Oderbrüche daselbst soviel Rothaugen gefangen wurden, daß man die Schweine mit ihnen mästete; später habe sich dies von selbst verboten.

Aus diesen Bemerkungen geht hervor, daß wo eine Fischabnahme be-

Digitized by Google

merklich wird, der Grund nicht immer eine übertrieben ausgeübte Fischerei zu sein braucht. Bei der Ermittelung der Ursachen einer solchen Abnahme ist es daher unerläßlich alle Umstände zu berücksichtigen. Je kleiner ein Wasserbecken ist, desto schädlicher wirkt natürlich ein starker Fischfang, je größer es ist, um so weniger ist ein „Ausfischen" desselben zu befürchten. Wenn man aus dem alten Gesetze Riga's, den Dienstboten nicht mehr als zwei Mal wöchentlich Lachs zu essen zu geben, auf eine damalige enorme Menge dieses Fisches schließt, so vergißt man dabei, daß in jenen Zeiten die Handelsbeziehungen und die Bevölkerung der Stadt sehr gering waren und daß, wenn auch nur ebensoviel Lachs gefangen wurde als jetzt, ein Ueberfluß vorhanden sein mußte, da er an Ort und Stelle consumirt wurde. Daß eine Verminderung des Lachses dennoch stattfindet, nur in geringerem Grade als gewöhnlich angenommen wird, unterliegt keinem Zweifel. Die ältesten geschichtlichen Nachrichten lassen erkennen, daß die Ostsee in der Vorzeit einen weit größeren Fischreichthum besessen hat; namentlich ist dies an den Ufern des südlichen Schwedens, Pommerns und Preußens erwiesen. Als ein fast abgeschlossenes Becken hat sie ungeachtet ihrer Größe sich den Einflüssen der steigenden Cultur nicht entziehen können. Was den Strömling betrifft, so hat Baer eine stetige Abnahme desselben nicht feststellen können. Man hat als Beweis einer solchen die zunehmende Einfuhr des Härings angeführt; allein aus statistischen Quellen ergiebt sich nur, daß in Narwa allerdings diese Einfuhr seit 1824 um das Fünffache gestiegen ist, in den übrigen baltischen Häfen dieselbe aber eine sehr veränderliche gewesen. Auch der Preis der Strömlinge soll im Vergleich zum Roggenpreise seit 75 Jahren nicht gestiegen sein; und da man annehmen muß, daß jetzt die Nachfrage größer geworden, so folgt daraus sogar, daß gegenwärtig mehr Strömlinge gefangen werden, nicht etwa weil mehr vorhanden, sondern weil mehr Arbeit auf den Fischfang verwendet wird. Nachweislich hat nur an der Narowamündung eine stetige und sehr merkliche Abnahme dieses Fisches stattgefunden, daher auch die dortige vergrößerte Häringseinfuhr. Baer hält es für wahrscheinlich, daß hieran eine Niveauerhöhung des Peipus und die dadurch bedingten Veränderungen an der Flußmündung Schuld seien, indem die größere Menge süßen Wassers, welches sich in der Richtung nach NW. ins Meer ergießt, den Strömling von seinen Laichplätzen vertreibt.

Wie sehr übrigens auch Meeresbezirke durch besondere Anlässe fischarm werden können, zeigt folgendes Beispiel. In den Scheeren von Bohuslän,

Digitized by Google

im N. von Gothenburg bis zur norwegischen Grenze, wo im XVII. Jahrhundert ein reicher Häringsfang gewesen, verlor sich der Fisch aus unbekannten Gründen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber fanden sich wieder so viele Häringe ein, daß die dortige schwache Bevölkerung diesen Reichthum nicht völlig auszubeuten vermochte. Die Regierung veranlaßte daher Einwanderungen, in Folge deren der Fang sich so verstärkte, daß außer dem großen Verbrauch im Innern des Landes mehr als 400,000 Tonnen exportirt wurden. Da der Preis durch die starke Production sank, richtete man Thransiedereien ein, deren Zahl sich bald auf 1800 belief. Da bemerkte man aber nach einiger Zeit, daß an Stellen, wo die Ueberreste der ausgekochten Häringe ins Meer geworfen waren, kein Häring mehr zum Laichen erschien. Trotz allen Verboten hörte man nicht mit diesem nachtheiligen Verfahren auf, bis sich zu Ausgange des XVIII. Jahrhunderts der Fang so sehr verringert hatte, daß die Regierung 1808 für die Uebersiedelung der verarmten Bevölkerung von Bohuslän anderswohin Sorge tragen mußte. Im Jahre 1817 bemerkte nun einer der wenigen dort zurückgebliebenen Fischer eine geringe Menge kleiner Häringe am Ufer und begann sie einzufangen. Sein Beispiel fand Nachahmung und der Fang wurde allmälig bedeutender. Die Fischer hielten diesen jungen Häring für eine besondere Art und ließen sich von dieser Ansicht, ungeachtet der Bemühungen der Regierung, welche den Naturforscher Nilsson wiederholt dahin absandte, nicht wieder abbringen; denn sie fürchteten das Verbot ihrer engmaschigen Netze. Man setzte später Prämien auf weitmaschige Netze und dies hatte so guten Erfolg, daß der Fang sich immer mehr verbesserte, bis endlich die Aussetzung von Prämien überflüssig wurde*).

In Ländern mit starker Bevölkerung, die den Fischfang fast unbeschränkt ausüben durfte, hat sich dieser bereits seit lange auf ein Minimum reducirt. In Schottland hat kaum die Hälfte der Ströme, die früher reich an Lachsen gewesen, solche mehr aufzuweisen. Die Besitzer von Lachsfischereien mußten sich mit immer geringeren Pachtsummen begnügen, ja fanden zuletzt keine Pächter mehr. In dem Flüßchen Tay brachte der Lachsfang dem Lord Grey noch 1830 jährlich 4000 Pfd. Sterl. ein; im Jahre 1853 dagegen nur 2000 Pfd. Auch in Norwegen haben die vormals überreichen Lachsfischereien so bedeutend abgenommen, daß sie jetzt kaum $^1/_6$ von dem Ertrage abwerfen, den sie vor 35—40 Jahren gegeben haben, und der Zeit-

*) Die ganze Darstellung von Seite 200 bis hieher nach Baer, Изслѣдованія.

Digitized by Google

punkt ihrer völligen Erschöpfung nicht fern wäre, hätte man nicht wirksame Vorkehrungen gegen das herrschende Ausrottungssystem getroffen.

Blicken wir auf Frankreich, so zeigt sich die Verödung der dortigen Flüsse auffallender, als vielleicht irgendwo sonst, mit Ausnahme etwa von Italien, das fast ganz fischleer genannt werden kann. Da die Fischereien in Frankreich meist Staatseigenthum sind und verpachtet werden, so geben die Archive interessante Data über die Tragweite des Uebels. In der Bretagne z. B. waren vor 1789 die Lachsfischereien für 200,000 Francs verpachtet, während 1859 sämmtliche Fischereien Frankreichs nur 594,953 Fr. Pacht eintrugen, eine Summe, die bei dem gesunkenen Geldwerthe auf wenig mehr zu veranschlagen ist als die erstgenannte. Vergleicht man die Einkünfte von einzelnen Flüssen, so ergeben sich sehr beträchtliche Unterschiede in der Höhe derselben, obgleich die natürlichen Bedingungen in den verglichenen Flüssen so ziemlich dieselben sind. Hieraus läßt sich schließen, daß die Ursachen dieser Ungleichheit nur in Vernachlässigung aller Schonungsrücksichten zu suchen sind.

Es fehlt für Rußland an historischen und statistischen Daten, um ähnliche Vergleiche anzustellen. Nichtsdestoweniger ist es eine leider nur zu wohl erwiesene Thatsache, daß die Fischereien in den Hauptströmen, wie namentlich in der Wolga*), und in den Binnenseen, wie im Peipus, sehr im Abnehmen begriffen sind. Was den letzteren betrifft, so machten noch vor 70 Jahren seine Brachsen die Hauptnahrung der Esten aus. Zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts wurden große Brachsen noch in solcher Menge gefangen, daß man stellenweise nur ihre Zungen, die von Feinschmeckern sehr geschätzt werden, zubereitete, den Fisch selbst aber den Dienern überließ. Auf den Peipussee kommen wir weiter unten näher zu sprechen, wie wir denn überhaupt im folgenden Abschnitt die durch übertriebenen Fischfang verursachte Abnahme des Fischreichthums näher ins Auge fassen werden.

II.

Fischerei an der Küste, in den Flüssen und in den Landseen der Ostseeprovinzen.

Das wichtigste Fanggeräth für jedes größere Gewässer ist das Zugnetz. Es besteht aus drei Theilen: einem Sack und zwei Flügeln. Er-

*) Ueber Baer's Untersuchungen am Caspisee und in der Wolga ist ein umfassender Bericht erschienen, der mir leider bisher nicht zugänglich gewesen.

Digitized by Google

sterer hat diejenige Form, welche sein Name andeutet und engere Maschen als die Flügel, in welchen dieselben, je weiter vom Sack entfernt desto weitläufiger werden. Die Flügel sind Netzstreifen von ungleicher Länge, welche mit dem Sack zusammenhängen und dazu dienen, eine gewisse Stelle des zu befischenden Gewässers einzuschließen und die vorhandenen Fische in den Sack zu treiben. Beim Gebrauch des Netzes wird der kürzere Flügel zuerst ausgeworfen, darauf der Sack, zuletzt der längere Flügel und dieser, nachdem er einen Kreis beschrieben, zuerst wieder ausgezogen. Oft haben die Fischer ein Ansatzstück zu diesem Flügel in Reserve, um nach Ermessen der Umstände denselben verlängern zu können. Die Dimensionen des Zugnetzes und die Maschenweite sind sehr verschieden, je nach der Größe des Gewässers und der Fischart, für welche es angewendet werden soll. Die größeren Zugnetze werden Wadden genannt und sind über 100 Faden lang.

Das Setznetz ist ein einfacher Netzstreifen ohne Sack und hat den Zweck, im Wasser ausgespannt die streichenden Fische an ihren Kiemendeckeln zu fangen. Es wird daher gewöhnlich mittelst Pflöcken und Steinen oder Ankern am Grunde befestigt. Sind die Enden des Netzes an Böten befestigt, die mit demselben im Wasser treiben, so nennt man es Laufnetz.

Beiderlei Netzarten werden bei der Meeresfischerei angewendet. Die Wadden dienen in der Nähe der Flußmündungen zum Lachsfang, die Setznetze für Strömlinge und Butten. Erstere ziehen an der Oberfläche des Wassers, daher das Netz nur etwa $1\frac{1}{2}$ Faden breit zu sein braucht; das Buttennetz dagegen muß bis auf den Grund reichen. Die Fangmethoden an der Ostseeküste sind übrigens sehr verschieden, auch für eine und dieselbe Fischart. Dies beruht nicht nur auf natürlichen localen Verhältnissen sondern auch auf den Gewohnheiten derjenigen Nationen, durch welche die Fangmethoden eingeführt sind, namentlich der Esten, Deutschen, Schweden und Russen. Der Strömlingsfang verdient besondere Aufmerksamkeit, da dieser Fisch mit dem Killoströmling das wichtigste Fischnahrungsmittel für Estland und Livland bildet. Er wird auf der östlichen Hälfte des Nordufers von Estland, wo dieses bekanntlich sehr hoch ist, in der Weise betrieben, daß Wächter auf den höchsten Uferstellen ausgestellt sind, welche die Züge der sich dem Ufer nähernden Fische beobachten und den Fischern in ihren Böten Zeichen geben, wo sie die Netze auszuwerfen haben. An dem westlichen, minder hohen Ufer werden dagegen Böte ausgeschickt, welche die Züge aufsuchen und den anderen Böten Zeichen geben, wie sie zu fahren haben, um die Züge einzuschließen. Auf der Insel Dagoe thun sich meh-

Digitized by Google

rere Fischerfamilien zusammen, binden ihre Setznetze an einander, sodaß deren Länge mehrere Werst beträgt und lassen sie frei im Wasser schwimmen. Die schwedischen Ansiedler am nordwestlichen Ende von Estland fischen gewöhnlich mit Zugnetzen von 10—90 Faden Länge und gebrauchen dabei 10—12 Menschen, von denen jeder seine bestimmte Verrichtung hat. Die Russen wiederum, welche in den Buchten von Reval und Baltischport die Fischereien gepachtet haben, fischen mit eben so großen Zugnetzen, aber nur ihrer vier arbeiten zur Zeit mit ihnen, indem sie der Reihe nach mit den Verrichtungen abwechseln. Zum Ausziehen der Netze gebrauchen sie Winden, welche auf zwei kleinen Böten angebracht sind. Außerdem werden längs dem Ufer von Narwa bis Riga und wohl ebenso am ganzen kurischen Ufer die Strömlinge im Frühjahr und Herbst mit Setznetzen gefangen. Die russischen Fischer übertreffen alle anderen an Geschicklichkeit und verdrängen namentlich die Esten immer mehr, obwohl von ihnen z. B. in Baltischport eine höhere Pacht gefordert wird als von Einheimischen. Sie kommen jährlich mit ihren kleinen Böten und einem Vorrath neuer Netze durch den finnischen Meerbusen nach den verschiedenen Küstenorten und kehren im Winter zu Lande in ihre Heimath nach Ostaschkow zurück, mit Ausnahme einiger wenigen, welche zur Bewachung der Fischereigeräthe zurückbleiben. Durch sie hat an diesen Küsten das Zugnetz mit engmaschigem Sack (zu 3—4 Maschen auf einen Quadratzoll) Eingang gefunden, obwohl es für die Meeresfischerei ganz überflüssig ist die Maschen so eng zu machen. Ob durch diese Beschaffenheit des Netzes viel Schaden angerichtet wird, darüber spricht sich Baer, dem wir hier folgen, nicht entschieden aus, sondern meint, ehe man hierüber ein sicheres Urtheil fällen könnte, müßte man zu verschiedenen Jahreszeiten den Fang mit solchen Netzen beobachten. Durchaus verwerflich sei aber die Anwendung der kleinen engmaschigen Netzart der Russen, welche Mutnik heißt, für den Buttenfang, da mit derselben geradezu Brut gefangen werde. Die Butte hält sich immer in der Nähe ihres Geburtsortes auf; der durch diese Fangweise angerichtete Schaden beschränkt sich demnach auf die Oertlichkeit, wo sie betrieben wird.

Diese wenigen Bemerkungen über die eigentliche Meeresfischerei mögen genügen, indem im offenen Meere von einer wirklichen, durch Fischen mit zerstörenden Fangmitteln oder durch zu starkes Wegfangen der Laichfische verursachten Verminderung der Fische in der Ostsee nicht füglich die Rede sein kann oder doch eine solche noch nicht constatirt ist. Die natürlichen Ursachen der Schwankungen in dem Ertrage in verschiedenen Jahren haben

Digitized by Google

wir bereits kennen gelernt. Weit tiefer eingreifend in den Zustand des Fischereiwesens ist das Verfahren an der Mündung der Flüsse: hier kommt alles darauf an, daß eine genügende Anzahl Laichfische in den Fluß eintrete und daß überhaupt der Durchgang nie gänzlich gesperrt werde. Dies fordert die Natur und es läge im wohlverstandenen Interesse der Fischer selbst, die Fortpflanzung derjenigen Geschöpfe, von welchen ihre Existenz abhängt, zu befördern: was aber geschieht statt dessen? Engherzig nur auf den augenblicklichen Vortheil bedacht, schließen sie durch Netze oder Wehren die Mündungen soviel sie nur irgend vermögen; sogar das schmale Fahrwasser der schiffbaren Flüsse suchen sie bei Nacht zu versperren; Zugnetze werden ohne Unterlaß ausgeworfen und bevor noch das eine herausgezogen, wird schon das andere hineingelassen. An der Mündung der Düna haben die Bauern des Krongutes Magnushof die Berechtigung, mit sechs Wadden und außerdem mit soviel anderen Netzen als ihnen beliebt zu fischen. Durch Verbindung mehrer Setznetze miteinander, durch Aufstellen derselben in mehren Reihen hinter einander, ist es ihnen ein Leichtes, bei ruhigem Wetter und nicht zu hohem Wasserstande den letzten Lachs wegzufangen. Aus einem vor wenig Jahren geschehenen Vorfall erhellt, in welchem Maßstabe diese Ausbeutung betrieben wird. Das Rigasche Fischeramt, welches sich durch die beständigen Uebergriffe jener Bauern in seinem Erwerbe geschmälert sah, pfändete in einer Nacht im August 25 Netze, ein jedes von etwa 30 Faden Länge und 4—5 Faden Breite, die mit eisernen Ankern versenkt waren; und einige Nächte darauf wiederum 17 solcher Netze. Diese 42 Netze gehörten blos 18 Bauerwirthen.

Außer dem Gute Magnushof haben noch verschiedene Güter Fischereiberechtigung in der Nähe der Dünamündung und alle Uferbewohner fischen bis Riga und weiter hinauf mit allen möglichen Netzen und bisher fast ohne alle Ueberwachung.

Das Rigasche Fischeramt hat seit alters das Recht, „vom Rummel (einer Stromschnelle bei Klein-Jungfernhof, etwa 8 Werst oberhalb Riga) bis zum salzigen Wasser mit Laufnetzen" zu fischen. Es hatte früher sechs Wadden; aber durch die Versandung des Flußbettes sind die alten „Lohmen" oder Zugstellen unbrauchbar geworden und der Ertrag hat sich durch das immer mehr vervollkommnete Fangsystem an der Mündung so verringert, daß das Fischeramt jetzt nur noch mit zwei Wadden fischen kann. Diese werden zu beiden Seiten der Sandbank von der Stadt gezogen und die tiefsten Stellen längs beiden Ufern werden nicht befischt. Eine besondere

Digitized by Google

Fischerei üben die Rigaschen Fischer längs der Dünafloßbrücke aus, indem sie Garnreusen, s. g. Körbe, längs der oberen Seite derselben einsenken. Diese Reusen, welche gegen 4 Fuß über dem Grunde schwimmend erhalten werden, haben eine Oeffnung von 9 Fuß, die stromabwärts gerichtet ist. Im Mai und Juni werden in denselben hauptsächlich Wemgallen gefangen. Diese ziehen nach dem Laichen stromabwärts, werden durch das Geräusch auf der Brücke zurückgescheucht („fallen zurück" wie der Fischer-Ausdruck ist) und gerathen so in die Reusen.

Oberhalb Riga, zwischen den Inseln Dahlholm und Nolpenholm, sowie zwischen Dahlholm und dem linken Dünaufer geschieht der Lachsfang in Wehren, die folgendermaßen beschaffen sind: Es sind Gestelle, s. g. „Böcke, Wasteli." aus Balken in der Weise zusammengebunden, daß zwei kürzere ziemlich aufrecht stehen, ein dritter etwa doppelt so lang weit schräger gestellt ist. Letzterer heißt der Kopf, die beiden ersteren die Füße des Bockes. Die Köpfe gegen den Strom gerichtet, wird eine Reihe von Böcken ins Wasser eingestellt, beschwert — damit sie dem Andrange des Stromes widerstehen können — und nun längs denselben Stäbe dicht nebeneinander bis auf den Grund versenkt. An einigen Stellen läßt man Oeffnungen frei und setzt an diesen die „Körbe," mit der Oeffnung stromabwärts, vor. Diese Körbe bestehen aus einem viereckigen Holzrahmen von etwa 4 Fuß im Quadrat, an welchen ein in eine Spitze zulaufendes Netz mit etwa 1 Zoll Maschenweite befestigt ist. Das Netz wird durch Reifen ausgespannt erhalten und sein Ende an ein besonderes Gestell, „den kleinen Bock, Ahsis," festgebunden, damit es nicht vom Strom an die Wehre getrieben werde. Gesetzlich muß an der tiefsten Stelle des Flusses die Wehre eine Durchfahrt von 4 Faden Breite freilassen. In nicht-schiffbaren Flüssen braucht diese s. g. Königsader nur 2 Faden breit zu sein. Die Wehre beim Gute Dahlen hat das Eigenthümliche, daß sie zu beiden Seiten der Königsader flußabwärts durch „Flügel" verlängert wird. Diese bestehen aus Böcken gleich den der eigentlichen Wehre, werden mit Stäben verdämmt und mit Netzkörben besetzt; ihre Länge beträgt 32 Faden. Der ersichtliche Zweck dieser Flügel ist, den Nutzen der Königsader möglichst zu paralysiren, indem die Fische, welche einmal hinter die Flügel gerathen sind, nicht mehr den Weg zur Königsader finden können. In der livländischen Aa sind ebenfalls an den Wehren Flügel, jedoch nur 12 Faden lang, gestattet. In den Wehren der Düna werden außer Lachsen und Taimchen noch besonders Wemgallen und gelegentlich Alante, Brachsen, seltener Sandarte, Sige und

Digitized by Google

dgl. gefangen. Diese Fischerei beginnt sobald das Frühjahr-Hochwasser soweit abgeströmt ist, daß die Wehren geschlagen werden können: gewöhnlich kurz vor Johannis. Um diese Zeit ist der Wemgallenfang am ergiebigsten. Dieser Fisch scheint gleich dem Strömling verschiedene Laichzeiten zu haben, denn wie erwähnt fängt man bei Riga im Mai und Juni abgelaichte magere Individuen, die hinabziehen, in den Wehren aber bis in den August hinein aufsteigende, die noch nicht gelaicht haben und sehr fett sind. Junge, nicht fortpflanzungsfähige Fische findet man in den Körben nie, aus dem einfachen Grunde, weil solche sich nicht in die starke Strömung in der Nähe der Wehren wagen. Vom August an beginnt der Lachsfang lebhafter zu werden und dauert bis in den Spätherbst hinein, wo das Steigen des Wassers und Treibeis das Ausheben der Wehre nöthig machen. Die Menge der Lachse richtet sich meist nach dem Wasserstande und dem Winde, sowohl weil sie bei Seewind zahlreicher steigen, als auch weil sie bei unruhiger See und hohem Wasser an der Mündung leichter durchschlüpfen. Auch sind dunkle Nächte, Regenwetter u. s. w. von entschieden günstigem Einfluß auf den Fang beim Lachs wie bei anderen Fischen.

Eine wichtige Fischerei in der Düna ist auch die der Neunaugen. Sie unterscheidet sich von jeder anderen dadurch, daß sie nicht mit Netzen, sondern mit aus Weidenruthen verfertigten Reusen betrieben wird. Der Neunaugenfang findet hauptsächlich im Herbst in Wehren Statt, die vom Rummel an bis Kirchholm in geringen Entfernungen auf einander folgen. Diese Wehren sind ähnlich gebaut wie die Lachswehren; die Reusen oder Körbe (Murde) werden aber mit der Oeffnung gegen den Strom versenkt. Die Neunaugen drängen sich beim Steigen durch die engen Zwischenräume der Wehrstäbe und werden vom Strom in die Reusen zurückgeschnellt. So bei den großen Wehren, die in Stromschnellen errichtet werden. Anders bei der Uferfischerei in s. g. Wirgen, kleinen Verdämmungen, die man einige Faden vom Ufer aus baut und an denen die Körbe stromabwärts angebracht werden. Diese verschiedene Aufstellung gründet sich darauf, daß die Neunaugen im ruhigen Wasser sich gern in Reisig verkriechen, sodaß man auch einfach Reisigbündel hineinlegen kann, um sich Neunaugen daran ansaugen zu lassen. Dieses Verfahren wird an den Hölmern bei Riga practisirt.

Obgleich die Weidenruthen der Körbe möglichst nahe aneinandergefügt sind, werden unerwachsene Neunaugen nicht mitgefangen. Diese gehen entweder hindurch, oder, was wahrscheinlicher ist, die Jungen schließen sich

Digitized by Google

den Zügen der laichfertigen Thiere nicht an. Auch andere Fische verirren sich, mit Ausnahme des Aales, der ähnliche Gewohnheiten hat wie das Neunauge, sehr selten in die Körbe. Nachdem sich die Eisdecke gebildet, werden diese Körbe in Löcher eingesetzt und der Fang dauert den ganzen Winter über, bisweilen ziemlich ergiebig, fort. Nach gewöhnlicher Angabe ist der Frühling die Laichzeit der Neunaugen und im Sommer halten sie sich auf dem Flußgrunde zwischen Steinen auf. Was die sonstigen häufigeren Fischarten der Düna betrifft, so werden dieselben in der Gegend von Riga und unterhalb der Stadt mit Netzen verschiedener Art gefischt. Das Radaunennetz z. B. ist ein Setznetz von 30 Faden Länge und $2^1/_2$ Faden Breite, mit Maschen von 1 Zoll im Quadrat; das Brachsennetz ist eine Garnreuse von 4 Faden Länge, 6 Fuß Breite, mit Maschen von 2—3 Quadratzoll u. s. w. Die Erfahrung hat die für jede Fischart zweckmäßigste Vorrichtung ermittelt und wahrscheinlich ist eine jede den besonderen Gewohnheiten des betreffenden Fisches möglichst angepaßt. Daß sie indeß der Vervollkommnung fähig sind, daß viele der Rücksicht auf Schonung der jungen Thiere nicht genug Rechnung tragen, namentlich die Zugnetze, ist gewiß. In der oberen Düna, von Kirchholm an gerechnet, wird mit großen Zugnetzen nur dann und wann bei hohem Wasserstande gefischt. Die Fischer der unteren Düna erbitten sich hiezu die Erlaubniß von den Uferbesitzern, welche selbst von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, weil der Fang im allgemeinen so gering ist. Nur im Beginne des Frühjahrs gleich nach dem Eisgange giebt es einen etwas reicheren Fang mittelst kleiner Zugnetze und der bereits erwähnten Wirgen und Reusen, die gleich den Neunaugenkörben construirt, nur kleiner sind und Butschis heißen. Da werden namentlich Barsche, Alante, Quappen, Welse, Hechte und verschiedene Weißfische — alle noch sehr jung — gefangen. Dies ist auch die Zeit, wo die berüchtigten Watenetze, Wadschi, aus gewebtem Zeuge in Thätigkeit gesetzt und unzählige Mengen von Fischbrut mit ihnen herausgeschöpft werden. Es giebt eine Vorstellung von der Größe der hiedurch angerichteten Zerstörung, wenn man erfährt, daß nach glaubwürdiger Mittheilung ein einziger Bauer vor einigen Jahren acht Schiffpfund Fischreste, die nach Auskochen von Thran aus jungen Fischen übrig geblieben waren, in der Nähe der Bolderaa zum Verkauf anbieten konnte. Auch im Herbst, wenn Eisschollen treiben und der Strom reißend ist, flüchtet sich die Brut an die Ufer und fällt der Rücksichtslosigkeit der Uferbewohner anheim.

Eine andere Unsitte, die hie und da in der Düna im Schwange, ist

Digitized by Google

die Klapperjagd oder der Fischtalkus (Sujeks). Es versammeln sich hiezu alle Fischer eines Gebietes mit ihren Böten und Netzen, ausgerüstet mit Stangen, an denen bewegliche eiserne Ringe befindlich sind. Mit diesen schlagen sie auf das Wasser und machen sonstwie Lärm, nachdem die Netze ausgespannt sind. Daß durch ein solches Verfahren alle in dem Gewässer vorhandenen Fische in die Netze getrieben werden begreift sich, ebenso klar ist aber, daß dies ein eigentliches Ausrottungssystem ist. Nach einem alten Gebrauch hielt man diese Klapperjagden nach Michaelis für erlaubt; sie finden oft aber auch früher statt.

Die Haupt-Lachswehren der Düna befinden sich, wie erwähnt, in der Nähe von Dahlholm. Auch bei dem Gute Thomsdorf wird zwischen dem linken Dünaufer und einer Insel eine Lachswehre errichtet, welche jedoch einen geringen Ertrag geben soll; dies ist meines Wissens die einzige in der oberen Düna. Eine Aalwehre giebt es bei dem Gute Linden; ihre Construction weicht von anderen Wehren darin ab, daß sie stromabwärts einen Winkel bildet und die Spitze dieses Winkels durch ein gestricktes Sacknetz geschlossen wird; zur Abdämmung gebraucht man nicht Stäbe, sondern Faschinen, welche mit hölzernen Haken an den Grund befestigt werden. Der Aal wird hier im Spätsommer, wenn er stromabwärts zieht, gefangen. Er kommt aus den Landseen und sonstigen ruhigen Gewässern, um im Meere zu laichen und daselbst seinen Winteraufenthalt zu nehmen. Genaueres weiß man von der Fortpflanzung des Aales nicht; man fabelte sonst, daß der Aal lebendige Jungen gebäre, was aber neuerdings widerlegt worden. Wahrscheinlich laicht er im Winter, denn im Frühlinge zeigen sich an den Flußmündungen oft zahllose, ein paar Zoll lange Aale, die hinansteigen. In der Oger und Ewst fängt man ebenfalls Aale und auch Lachse in Wehren, sowie in der Nacht bei Feuerschein mit der Hacpune. Letzteres wird auch sonst in der Düna häufig ausgeübt. Lachs und Hecht sind in der Laichzeit so unvorsichtig, daß dies s. g. Stechen nicht einmal eine besondere Geschicklichkeit erfordert.

Gelingt es schon in einem Strome wie die Düna dem Lachse den Weg zu den oberen Flußgebieten fast ganz abzuschneiden (denn bei Dünaburg ist er schon eine Seltenheit), wieviel leichter kann dies in kleineren Flüssen geschehen. In der Aa fängt man bei Wenden und Wolmar nur hin und wieder Lachse; in der Ammat häufiger als in der Aa. Daß sie aber weiter ansteigen würden, wenn man sie nicht früher wegfinge, beweist ihr Vorkommen als Einzelerscheinung in der Tirse, einem Zuflusse der oberen Aa.

Digitized by Google

Die Oger wurde sonst bis nahe zu ihrem Ursprunge von Lachsen besucht; vor etwa 30 Jahren fing man noch bei Erlaa zuweilen Lachse. In der Salis steigen sie ebenfalls nicht weit hinauf und höchst wahrscheinlich aus demselben Grunde wie in der Aa und Oger. Bei den Wehren der unteren Salis hat Herr Schultz, Mitglied der Commission zur Untersuchung der Fischereien, 1852, eine besondere Vorrichtung kennen gelernt, um die Wirkung der Königsader aufzuheben. Es werden nämlich zu beiden Seiten derselben an den Enden der Wehre Klötze, s. g. „Hunde," befestigt, die im Wasser schwimmen und die Lachse aus der Königsader zur Wehre jagen. Sie können, im Falle eine obrigkeitliche Besichtigung bevorsteht, in wenigen Minuten weggenommen werden. Von den Flüssen Estlands sind die meisten klein und an der Mündung seicht; diejenigen, durch welche Lachse aufsteigen könnten, waren, bei Baer's Bereisung dieser Küste, vollständig durch Reusen oder Wehren gesperrt. Einige dieser Flüsse haben so hohe Fälle, daß kein Lachs sie überspringen kann. Die Fischerei an der Narowamündung war unter der Bedingung verpachtet, daß die Zugnetze abwechselnd von dem einen und dem andern Ufer aus bis zur Mitte ausgeworfen würden; wobei es aber fraglich blieb, ob diese Bestimmung genau eingehalten wurde.

Wie es mit der Flußfischerei in Kurland bestellt ist, darüber gehen mir ausführliche Nachrichten ab. Herr Pastor Kawall zu Pussen schreibt mir von seiner Umgegend Folgendes: Der Lachs geht in der Windau bis zu dem Wasserfalle bei Goldingen, der „Rummel" aufwärts, bisweilen etwas weiter, indem er diesen Fall überspringt. Gefangen wird er nur in Netzen. Wehren werden, obwohl verboten, für andere Fische hin und wieder angebracht. Der Lachs tritt in alle kleinen Bäche ein, die in der Ostsee fließen und steigt in diesen so hoch hinauf, als er nur immer kann, besonders wenn sie mehr Wasser haben: in der Irbe und Anger bis zur Mühle bei Angermünde. Ebenda hat man auch die Lachsforelle bemerkt. Die Bachforelle findet sich in der Swehte, jedoch nur in beschränkten Bezirken, da sie in der Bodenbeschaffenheit wählerisch ist; in den Pussenschen See und in die Anger geht sie nicht hinein. (Hiezu sei bemerkt, daß auch in vielen raschfließenden Bächen Livlands, namentlich der höhergelegenen Partieen des Landes, stellweise Bachforellen vorkommen).

Unter den Landseen steht der Peipus obenan und wir besitzen durch Baer eine so genaue Beschreibung der Fischerei in demselben und der Veränderungen, welche in seinem Fischbestande vorgegangen sind, daß wir damit ein vollständiges überzeugendes Bild von den verderblichen Einflüssen

Digitized by Google

verkehrter Fangmethoden selbst auf so große Wasserbecken, als dieser See, besitzen. Wie groß dessenungeachtet sein Fischreichthum noch immer ist, ergiebt sich daraus, daß die Uferbevölkerung, welche man mit Wahrscheinlichkeit auf 22,000 Individuen veranschlagen kann, ganz vom Fischfang lebt und überdies zur Winterzeit sehr viel Fremde zum Fischen hinzukommen. In dem südlichen Theile allein, welcher der Pskowsche See heißt, beschäftigen sich im Winter mehr als 2000 Fischer mit dem Stintfang; und die Kaufleute, welche die Talapinseln bewohnen, verkaufen jährlich an 50,000 Tschetwert Stinte, was etwa die Hälfte der Gesammtausbeute darstellen mag. Der Werth dieser letzteren beträgt circa 500,000 Rubel.

In dem nördlichen Theile des Sees, dem eigentlichen Peipus, fischt man nicht soviel Stinte, sondern vorzugsweise Brachsen, Rebse, Barsche und Sige. Im Ganzen kommen 27 Fischarten im Peipus und dessen Zuflüssen vor. Diese laichen natürlich zu sehr verschiedenen Zeiten und da die Laichzeit, wie überall, den besten Fang abgiebt, so fischt man auf dem Peipus fast das ganze Jahr. Sobald das Eis aufgeht, beginnt der Fang der Stinte, Sandarte, Hechte, Barsche und Kaulbarsche. Um Pfingsten sucht der Brachsen, der geschätzteste der dortigen Fische, seichte mit Gras oder Schilf bewachsene Buchten auf und wird hiebei erbeutet. Das Laichen dieses und der vorgenannten Fische dehnt sich zuweilen bis Johannis aus. Im Hochsommer, wo die großen Fische sich in der Tiefe verborgen haben, wurde sonst hauptsächlich der so äußerst nachtheilige Brutfang betrieben. Im Spätherbst kommt erst der Sig, dann der Rebs an die Reihe zu laichen, ganz zuletzt und zwar erst im Januar laicht die Quappe. Die Winterfischerei ist ersichtlicherweise der Vermehrung der Fische weit weniger schädlich, als die Sommerfischerei. Brut wird im Winter weit weniger mit den Netzen herausgezogen, als zu anderen Jahreszeiten, unter welchen der Uebergang vom Frühling zum Sommer, wenn das Wasser sich zu erwärmen beginnt, am Gefährlichsten ist. Aber auch im Winter leidet der Fischreichthum dadurch, daß an eine Schonung irgend welcher Art nicht gedacht wird, im Gegentheil es recht darauf abgesehen ist, alle tieferen Stellen, wo sich die Fische sammeln, möglichst vollständig auszufischen. Und da in den Schaaren der Stinte sich, gegen die Gewohnheit anderer Fische, junge noch nicht fortpflanzungsfähige Thierchen von 2 Zoll Länge in nicht geringer Menge befinden, so werden diese alle bei der unverhältnißmäßigen Engmaschigkeit der Netze mitgefangen. Daß im folgenden Jahre dessenungeachtet ebensoviel Stinte wie früher vorhanden sind, erklärt

Digitized by Google

sich zum Theil daraus, daß die Stinte schon im zweiten Lebensjahre fortpflanzungsfähig sind und eine sehr große Zahl Eier produciren, zum Theil daraus, daß die flacheren Stellen des Sees, die im Winter nicht befischt werden können, ihnen eine Zuflucht gewähren. Es ist sogar constatirt, wie bereits erwähnt, daß diese Fischart, sowie Plötzen, Rothaugen und Kaulbarsche zahlreicher geworden sind, seitdem werthvollere Arten, wie Brachsen und Rebse, sich vermindert haben. Im Ganzen ist aber der eigentliche Peipussee entschieden fischärmer geworden, während der Pskowsche See keine Abnahme erkennen läßt. An jenem Theil des Sees verarmt die Fischerbevölkerung immer mehr und beginnt anderweitig ihren Unterhalt zu suchen. Die Russen, welche auch am livländischen Ufer in Ueberzahl wohnen, haben sich nach Estland und Livland gezogen und dortige Landseefischereien, sowie Küstenfischereien (s. o.) gepachtet. Am meisten haben unter solchen Umständen die estnischen Fischer, als die minder gewandten, gelitten; und auch die Bewohner der dem Peipus benachbarten Gegenden, welche zum großen Theil auf gesalzene Fische angewiesen sind, empfinden den eingetretenen Fischmangel schwer genug, indem sie sich jetzt nur die schlechtesten Arten, wie Plötzen und Kaulbarsche, verschaffen können. Die besseren Fische sind zu theuer geworden und werden nach Petersburg und anderen Städten verführt. Im Jahre 1852 kostete ein mehr als zehn Pfund schwerer Brachsen an Ort und Stelle fünf Rubel Slb., während nach Fischer*) zu Ende des vorigen Jahrhunderts oft 100 Stück für 4—6 Rubel gekauft werden konnten.

Daß gerade der Brachsen am meisten unter der rücksichtslosen Ausübung des Fischfanges gelitten, hängt mit der äußerst furchtsamen Natur dieses Fisches zusammen. Wird er von seinen Laichplätzen einmal verscheucht, so kehrt er nicht wieder. Baer fand, daß zur Laichzeit nur sehr wenig Brachsen gefangen wurden, während im Winter und zur Zeit, wo das Eis schmilzt, mehr vorkommen. Die Erklärung dieser Erscheinung fand er in dem Umstande, daß durch den Embach aus dem Wirzjerwsee Brachsen und andere Fische im Winter nach dem Peipus ziehen. Die Menge dieses jährlichen Zuschubs war bis vor etwa 40 Jahren sehr bedeutend; indem bis dahin die Fischerei auf dem Wirzjerwsee nur mäßig betrieben wurde und da seine Seichtigkeit und sonstige Beschaffenheit außerordentlich günstig für das erste Wachsthum der Brut sind, so war der Fischreichthum in demselben sehr groß. Da aber fanden sich russische Fischer ein, welche nach

*) Naturgeschichte Livlands vom Jahre 1791.

Digitized by Google

demselben grausamen Systeme, wie sie es auf dem Peipus gewohnt waren, den Wirzjerw zu befischen anfingen; und in einigen Jahren zeigten sich die schlimmen Folgen davon nicht nur in diesem See, sondern auch im Peipus, in welchem letzteren erst dann recht fühlbarer Mangel eintrat. Und bemerkenswerth ist es, daß auch im Wirzjerw, wo früher Stinte gar nicht oder nur in geringem Maße vorgekommen, diese Fische an die Stelle der spärlicher gewordenen größeren Arten getreten sind.

Aber welches sind denn die Zerstörungsmittel, die so gewaltsam in den Haushalt der Natur eingegriffen haben? Ohne auf eine ausführliche Schilderung der Fanggeräthe und der Art des Fanges einzugehen, worüber in Baer's Bericht und den Aufsatz von A. v. Tideböhl im „Inlande" 1856 und 1857 über „den Fischfang und die Fischer des Peipussees" Genaueres zu finden ist, wollen wir zur Beantwortung dieser Frage nur einige Punkte hervorheben.

Wenn es auch am Peipus eine Menge verschiedener Netze giebt, deren jedes seine besondere Bestimmung je nach Fischart und Jahreszeit hat, so sind sie doch wesentlich wie anderwärts, entweder Zug- oder Setznetze. Das zur Fischerei unter dem Eise gebrauchte Zugnetz ist das längste; es mißt 300 Faden und hat einen Sack von 12 Faden Länge. Bei offenem Wasser begnügt man sich mit 80—200 Faden langen, weil das Winternetz zu schwer ist. Die Maschen des Sackes bei allen Arten von Zugnetzen sind so eng, daß alle in ihr Bereich gerathenden, selbst nur ein Paar Zoll langen Fische herausgeschöpft werden. Im Frühjahr und Herbst treibt man noch dazu die Fische durch Lärm in den Sack. Hiezu dient ein hölzernes trichterförmiges Instrument, womit auf das Wasser geschlagen wird; dies bringt einen starken Ton hervor, dem das Geräusch aufsteigender Luftblasen folgt. Dies Mittel veranlaßt zwar eine Vermehrung des Fanges, versetzt jedoch zugleich eine Menge Fische auf weite Entfernung in Schrecken und stört sie im Laichen. Eine kleinere Art Zugnetz, der Mutnik, von welchem schon die Rede gewesen, wird hier besonders für Kaulbarsche benutzt: es ist an seinem unteren Rande mit Steinen beschwert, damit es in den Schlamm einsinke. Wird es nun herausgezogen, so trübt sich durch Aufwühlen des Bodens das Wasser und erschwert den Fischen das Entschlüpfen, wobei alte Netzstücke, die seitlich an den Schnüren befestigt sind, noch mithelfen. Solcher Mutniks bedienen sich vorzüglich arme Fischer, die nicht im Stande sind, sich größere Netze anzuschaffen; daher, so verwerflich dieselben sind, man sie bisher nicht hat verbieten mögen. Die Setznetze

Digitized by Google

variiren von 12—50 Faden Länge und ihre Maschenweite von $1\frac{1}{3}$—$3\frac{1}{2}$ Zoll und werden entweder einzeln oder der Länge nach verbunden aufgestellt. Sig- und Hechtnetze, von je 30 Faden Länge, werden zu 30 Stück aneinandergebunden und bleiben drei Tage und Nächte versenkt. Bei Setznetzen fällt Engmaschigkeit weniger ins Gewicht als bei Zugnetzen, denn es liegt im Interesse des Fischers sie von passender Weite zu machen, um nicht blos kleine Fische zu fangen. Der Nachtheil der Setznetze macht sich besonders da bemerklich, wo Zugänge zu Laichplätzen, Mündungen der Zuflüsse mit ihnen gesperrt werden; und solches geschah leider bisher in ganz unbeschränkter Weise am Peipus. Auch Wehren errichtete man an den Flußmündungen, ohne die Königsader offen zu halten. Das russische Gesetz schrieb eine solche Maßregel auch nicht einmal vor.

Eine Modification der Setznetze sind die Garnreusen oder Körbe, deren mancherlei besondere Formen am Peipus in Gebrauch sind und zum Brachsen-, Rothaugen- und Aalfang u. s. w. in Anwendung kommen. Ferner ist die zusammengesetzte Angel oder Setzangel stark in Gebrauch: die Haken werden an eine 300 Faden lange Leine auf, eine Entfernung von 1—$1\frac{1}{2}$ Faden von einander befestigt und mit Würmern bespickt. Solcher Leinen werden 30 und mehr verbunden und in gerader Linie auf den Grund gesenkt. Alle übrigen Fangmethoden, wie z. B. mit aus Metall oder Zeug nachgeahmten Fischen als Köder an Angeln, oder mit Harpunen, sind von geringerer Bedeutung.

Wir kommen wieder auf den Brutfang zurück, welcher vor Erlaß der neuen Fischereiordnung ungescheut in großem Maßstabe betrieben wurde. Die kleinste Sorte nannten die Fischer Sewoletki, d. h. Junge desselben Sommers, kaum größer als eine Biene, etwa zwei Monate alt; sie wurde zum Kochen, als Suppe, verbraucht. Etwas größer sind die Chochliki (oder Okuschki, wenn sie hauptsächlich aus jungem Barsch bestehen), Jährlinge von 1—2 Zoll Länge, die entweder an Ort und Stelle verzehrt oder getrocknet nach dem Pskowschen Gouvernement verkauft wurden; es sollen ihrer jährlich an 10,000 Fässer oder 5000 Tschetwert dahin verführt worden sein. Zu diesem Fang wurde ein Zugnetz mit gewebtem, nicht gestricktem Sacke angewendet. Auf $1\frac{3}{4}$ Zoll dieses Gewebes zählt man 12—24 Maschen und da das Garn sehr dick ist, so bleiben so geringe Zwischenräume, daß kaum eine Fliege hindurch kann. Uebrigens ist nur der obere Theil der Wandung so engmaschig, weil die Fischchen nach oben zu entfliehen suchen. Wäre der ganze Sack ebenso dicht, so hielte es schwer,

Digitized by Google

das Netz zu ziehen. Dieser Brutfang ist unstreitig das schlimmste unter allen Mißständen der Peipusfischerei gewesen und findet hoffentlich nicht mehr statt. Ihm zunächst steht das Stören des Laichens; und in dritter Stelle ist das unausgesetzte Fischen fast das ganze Jahr hindurch mit engmaschigen Netzen zu nennen. Wir sahen, es sind dieselben Uebel, an welchen auch die Flußfischerei laborirt. Und wie mit dem Peipus, so mag es mit den übrigen Seen der Ostseeprovinzen meist auch beschaffen sein und wenn auch nicht von allen dieselbe Klage gehört wird, daß sie fischarm geworden, so möchte doch kaum ein See zu finden sein, der soviel Fische enthielte, als er zu ernähren im Stande wäre. Ueber einige größere Seen verdanke ich Anwohnern derselben briefliche Mittheilungen*). Im Burtnekschen See, der sonst den Ruf genoß, unter den livländischen Seen die größten und zahlreichsten Brachsen zu liefern, erstreckt sich heutigen Tages der Fischfang vorzüglich auf Hechte, Barsche und Weißfische. Nur ausnahmsweise kommen größere Züge von Brachsen vor; und Sandarte sind fast ganz verschwunden. Der eigentliche Fang findet im Winter statt von Mitte November bis Anfang Januar. Das Gut Schloß Burtnek überläßt denselben auf halben Gewinn russischen Fischern und mag sich dieser vielleicht auf 400 Rubel im Durchschnitt belaufen. Die übrigen Güter, welche einen weit geringeren Antheil an dem See haben, verpachten die Fischerei nicht. Im Sommer wird nur für den eigenen Bedarf gefischt. Heimlicherweise fangen die Bauern in dieser Jahreszeit im seichten Uferwasser mit kleinen Sacknetzen kleine Fische, von denen sie den größten Theil Kihschi**) nennen. Dies mag wohl meist Fischbrut sein.

Auch im Lubahnschen See, welcher eine niedrige und sumpfige Lage hat, wird am meisten und reichlichsten der Hecht gefangen, welcher hier bis 2 Liespfund schwer wird. Außerdem kommen vor: der Wels, der Brachsen, der Sandart, der Aal und die sonstigen, auch in der Düna häufigsten Arten. Stinte fehlen hier. Im Winter wird der See durch Fischer aus dem Twerschen Gouvernement (also wohl auch aus Ostaschkow), und in deren Ermangelung durch anwohnende Bauern nach russischer Manier, mit Zugnetzen von mehreren hundert Faden Länge und mit Setzangeln befischt. Im Sommer wenden die Bauern, welche freie Fischerei haben,

*) Namentlich den Herren G. Parrot, M. Treu, H. Kawall und R. Schmidt, welchen ich hiemit meinen Dank ausspreche.

**) Kihfis ist nach Stender der Kaulbarsch. Jedoch heißt der Stintsee bei Riga: Kihsch-ezers.

Digitized by Google

Setznetze, kleine Handnetze, Angeln, Stecheisen und, in den kleinen Nebenflüssen, Strauchwehren an. Das Gut Lubahn, welches livländischerseits allein angrenzt, soll vor dreißig Jahren eine Revenüe von 300 Rubel aus der Fischerei gemacht haben, während sie dieselbe jetzt für 100 Rubel verpachtet. Eine Abnahme der Fische im Lubahnscher See und in der Ewst will man besonders seit etwa zehn Jahren bemerkt haben, seitdem diese Gewässer stärker mit Böten befahren werden, welche Frachten zwischen dem Witebskischen und Riga transportiren. Die Bootsleute bedienen sich der Fischkörner oder Cockelskörner, (vom Volke „Kugelsant" genannt), die sie auswerfen und welche, von den Fischen gierig verschlungen, diese augenblicklich betäuben, sodaß sie zum Theil auf der Wasseroberfläche erscheinen und aufgelesen werden können. Der größte Theil stirbt aber ohne zum Vorschein zu kommen. Von allen Fangmitteln, wenn man dieses auch so nennen kann, verdient wohl keines strenger gerügt zu werden, als ein solches Betäuben; — ein Mißbrauch, der auch an andern Orten geübt wird, ohne daß solches zur öffentlichen Kunde käme. Uebrigens wird an der Fischabnahme im Lubahnschen See die Ostaschkowsche Methode wohl ebensogut ihren Theil haben, als dies im Burtnekschen und allen andern Seen, wo sich dieselbe eingeschlichen hat, der Fall ist. Diese Vermuthung findet einen ferneren Beleg in der Thatsache, daß in Seen, wo keine Russen fischen, von einer Verminderung der Fische nichts wahrgenommen wird. Ein solcher See ist der große Usmaitenſche See in Kurland, im N. von Goldingen, obwohl er gleich dem Peipus ein Freisee ist, in welchem alle Umwohner und Fremde ohne Beschränkung fischen können. In früheren Jahren sind auch russische Fischer hingekommen, aber schon seit langer Zeit nicht mehr gesehen worden. Am meisten werden dort Barsche, Brachsen, Sandarte, Hechte und Rebse gefangen und man hat bemerkt, daß je niedriger der Wasserstand desto reichlicher die Ausbeute ist. Ueber die Art des Fanges ist nichts Besonderes zu bemerken, wenn nicht etwa, daß man zu beiden Seiten der Setznetze Netze „mit falschen Augen," wie die Letten sagen, ausspannt. Diese haben den Zweck, die an das Hauptnetz anprallenden Fische sich verstricken und gefangennehmen zu helfen. Die Setzkörbe sind zuweilen mit Flügeln von 6—10 Faden Länge versehen. Der Sack des Zugnetzes hat an der Spitze nur ¼ Zoll große Maschen und ein Schonen der Brut wird nicht beobachtet. Dennoch bleibt der Fischvorrath so ziemlich derselbe, wahrscheinlich weil der Fang minder intensiv betrieben wird als im Peipus. Auch in dem nahen, viel kleineren, dafür aber tieferen Pussenschen See

Digitized by Google

hat man keine große Verminderung beobachtet, obwohl hier mit einem noch engmaschigeren Zugnetz gefischt wird. Schließlich sei es erlaubt, noch des Babitsees, eines mit der kurischen Aa in Verbindung stehenden, bei Schlock nahe der Meeresküste belegenen, sehr schilfigen und flachen Sees, zu gedenken. Die Fischereiverhältnisse dieses Sees bieten manches Interessante dar. Es befinden sich in diesem See „Fischwege," tiefere kanalartige Stellen, die nicht mit Schilf bewachsen sind und von denen man glaubt, daß sie künstlich angelegt seien. In diese Fischwege begeben sich die Fische, wenn daß Wasser fällt oder das Wetter stürmisch ist. Die häufigsten Arten sind: Hechte, Barsche und Rothaugen, in geringerer Menge Brachsen und Alante, selten Quappen. Im Frühling beim Aufgehen der Aa steigen sie in den See, laichen und verweilen daselbst den größten Theil des Winters, bis das Wasser bei Ostwinden stark fällt. Die Rothaugen verlassen dann zuerst den See, ihnen folgen die Barsche, hierauf ziehen die Hechte in den Meerbusen, danach die Brachsen und zuletzt die Alante. Während dieses Abzuges ist die Hauptfischerei, also unter dem Eise. Zu derselben werden Setzkörbe mit Flügeln, deren Größe sich nach der Breite der Fischwege richtet, an dem Ausgange dieser letzteren aufgestellt. Besonders ertragreich ist die Fischerei, wenn nach anhaltendem Ostwinde dieser nach Westen umspringt: dadurch entsteht ein Zufluß frischen Wassers aus der Aa, welchem die Fische in Menge zuschwimmen. Bei sehr lange dauernden Ostwinden finden die Fische oft in den Fischwegen selbst ihren Tod durch die starke Fäulniß organischer Stoffe in dem seicht gewordenen Wasser. Brachsen vertragen die moderige Beschaffenheit des Wassers besser als die anderen, denn sie fliehen dasselbe erst dann, wenn alle übrigen schon fortgezogen oder umgekommen sind. Es giebt etwa 30 Fischwege im Babitsee, die meistbietlich vergeben werden. Der Ertrag ist im Ganzen 3—400 Rubel. In Jahren, wo bei hohem Wasserstande der Winter streng gewesen, wird die Fischerei dadurch beeinträchtigt, daß Erdklöße, durchflochten von Schilfwurzeln durch das Eis gehoben und vom Wasser in die Fischwege getragen werden. Das Reinigen der letzteren von diesen „Zerren" ist sehr mühsam. Im Frühjahr wird der See nicht befischt, im Sommer aber betreibt man den Fang mit „Katitzen": einer Art Fallen, die man aus Pergeln (Kienspänen) von 4—5 Fuß Länge macht. Die Späne werden an Stellen, wo viel Calmus und Schilf wachsen, senkrecht in den Boden getrieben in der Weise, daß sie eine länglich-runde Kammer mit enger Oeffnung und einer Mittelwand, die aber nicht ganz durchgeht, bilden;

Digitized by Google

ihre Verbindung unter einander geschieht durch Birkenzweige. Während der heißen Sommerzeit, wo der Hecht Kühlung sucht, begiebt er sich in die Fallen und findet nicht mehr den Ausweg. Mit Zugnetzen darf in diesem See nicht gefischt werden; und sein Reichthum an Fischen bleibt sich immer ziemlich gleich. Es braucht kaum bemerkt zu werden, wie verständig jenes Verbot ist und wie dasselbe sicherlich am meisten zur gedeihlichen Fortdauer der dortigen Fischerei beiträgt.

III.

Schutzmittel für die Fische.

Die leitenden Grundsätze für alle Vorschriften zum Schutz der Fische ergeben sich aus der vorhergehenden Beleuchtung ihrer Lebensverhältnisse und des gebräuchlichen Fischereibetriebes von selbst.

Vor allem muß die Fortpflanzung gesichert sein. Die zu diesem Behuf zu ergreifenden Mittel können aber mit den Hegungsgesetzen der jagdbaren Landthiere wenig gemein haben. Denn die Sorge für die Jungen fällt bei den Fischen (wenigstens bei den hier in Betracht kommenden Arten ganz weg; die Eltern können daher ohne Schaden gleich nach dem Laichen weggefangen werden. Dagegen hängt das Gedeihen ihrer Nachkommenschaft sehr davon ab, wo die Eier abgesetzt worden. Daraus folgt, daß die zu laichen im Begriff stehenden Thiere sich die ihnen zusagenden Laichplätze frei und ungestört müssen wählen können und daß man ihnen den Zugang zu denselben nicht versperren und sie in dem Laichgeschäft nicht stören darf. Während der ganzen Laichzeit den Fang zu verbieten, ist weder ausführbar noch erforderlich, aber man soll Sorge tragen, daß wenigstens ein Theil der fortpflanzungsfähigen Thiere übrig bleibt. Ebenso wichtig ist die Rücksicht auf die Eier und die Brut, und muß, abgesehen von directer Zerstörung durch Fischen, alles vermieden werden, was ihre Entwickelung verhindert. Endlich muß das Princip aufrecht erhalten werden, absichtlich keinen Fisch früher zu fangen, als im dritten oder vierten Lebensjahre, d. h. erst dann wenn seine Geschlechtsorgane entwickelt sind.

Wie lassen sich diese Grundsätze nun in der Praxis durchführen?

Werfen wir einen Blick auf die älteren und neueren Fischerei-Gesetze in verschiedenen Ländern, so finden wir in denselben mehr oder weniger

Digitized by Google

das Bestreben documentirt, den genannten Forderungen zu entsprechen. Schon frühe hatte die Beobachtung der natürlichen Vorgänge die Völker von der Nothwendigkeit einiger Schonung ihrer Gewässer überzeugt. Bei den alten Germanen existirte bereits das Gesetz der Königsader neben den Verboten, enge Eingänge in Buchten zu sperren, Lärm beim Fischen zu machen und bei Nacht zu fischen. In Preußen erließ der deutsche Orden polizeiliche Verfügungen zum Schutz der Fische und bis heute ist die Schonung streng beobachtet worden; die wohlthätige Wirkung hievon zeigt sich in dem Fischreichthum Ostpreußens. In England und Schottland entwickelten sich die Schonungsgesetze seit Ethelred II., König der Anglo-Sachsen, welcher 966 den Verkauf junger Fische verbot. Malcolm II. bestimmte 1030 die Jahreszeit, wo der Lachsfang erlaubt sein sollte und wo das Fangen der Lachsbrut, sowie der alten Lachse verpönt war. In Schottland wurde 1214 bestimmt, daß jeder Fluß in der Mitte soweit offen gehalten werden sollte, daß sich ein dreijähriges Schwein in der Oeffnung umdrehen könnte. Ein strenges Gesetz erschien 1318 unter König Robert I., das bei schwerer Strafe feststehende Fangeinrichtungen jeder Art verbot, wodurch das Auf- und Abgehen der Fische im Fluß gehindert würde. Jacob I. untersagte 1424 Reusen in Flüsse, namentlich in solche, wo Ebbe und Fluth vorhanden, zu versenken. Zur Erneuerung und Verschärfung oder näheren Bestimmung dieser Verordnungen ergingen nachher noch mehrere Befehle, aus denen die Umsicht und Sorgfalt der Regierung vorzüglich für die Lachsfischereien hervorgeht und welche zeigen, daß früher Lachse in Gewässern Schottlands und Englands vorkamen, die heutzutage keinen einzigen aufzuweisen haben. Die Fischereien gaben bei solcher Pflege einen größeren Ertrag, als für den Bedarf des Landes erforderlich war und noch in neuerer Zeit wurden sehr reiche Fischzüge gemacht. Man berichtet, daß 1743 im Thurfoflusse mit einem Netzzuge 2560 Lachse gefangen worden, was denn aber freilich der größte Fang gewesen, welchen die Geschichte der Lachsfischereien kennt. Seitdem die britische Regierung aufhörte die weise alte Gesetzgebung aufrecht zu erhalten, verfielen die Fischereien immer mehr bis man in neuster Zeit sich endlich entschlossen hat, einen besseren Zustand der Dinge herbeizuführen.

Auch in Frankreich wurden schon im 14. Jahrhundert Schonungsgesetze publicirt, die aber wohl in Vergessenheit geriethen. Neuerdings versuchte man, durch Erlassung einer Fischereiordnung im Jahre 1829, die Gewässer wieder zu bevölkern. Dieselbe war aber ziemlich unvollkommen

Digitized by Google

und da zudem nicht auf Einhaltung ihrer Vorschriften gesehen wurde, erwies sich als erfolglos. Für die Meeresfischerei ist 1859 ein Reglement in Frankreich erlassen, nach welchem an der Küste die Fischerei bis auf 300 Meter (900 Fuß) von der Mündung der Häfen, Lagunen, Flüsse, Bäche und Kanäle, sowohl vor denselben als zu beiden Seiten vom 1. März bis zum 30. Juni, ferner daselbst bis auf eine Entfernung von 25 Metern vom 1. Juli bis zum 28. Februar verboten ist. Zu den verbotenen Dingen gehören ferner: Netze, die bis auf den Meeresgrund reichen; Brutfang und Brutverkauf; Hineinwerfen schädlicher Stoffe ins Wasser, um Fische zu betäuben; der Gebrauch von Stangen, an welchen Lappen, Werg und ähnliche Gegenstände befestigt sind; mittelst Feuergewehren Fische zu erlegen; auch den Fisch anderswie zu schrecken und das Wasser zu trüben; an den Mündungen der Flüsse Wehren zu schlagen.

Alle diese Bestimmungen möchten auch für unsere Küsten wünschenswerth sein, mit denjenigen Abänderungen natürlich, welche hinsichtlich der Zeit des Fischfanges durch das Klima bedingt werden.

Die Aehnlichkeit der Naturverhältnisse Schwedens mit den unsrigen machen uns das 1852 für dieses Nachbarland erlassene Fischereigesetz besonders interessant. Auch ist dasselbe auf vieljährige Untersuchungen und Erörterungen begründet, indem die Commission, welche mit der Ausarbeitung desselben betraut war, sieben Jahre hiemit beschäftigt gewesen. Wie groß die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit sind, zeigt sich in diesem Falle recht deutlich; denn ungeachtet Material genug über locale Verhältnisse gesammelt war, ist jene Fischereiordnung doch sehr allgemein gehalten und überläßt die besonderen Bestimmungen über die erlaubte und verbotene Fangzeit, die Art des Fanges und was sonst zum Vortheil und zur Erhaltung der Fischereien dienen mag, der Beschlußnahme der in demselben Gewässer Fischenden.

Der Statthalter kann diese Beschlüsse bestätigen oder verwerfen; im letzteren Falle erläßt er von sich aus eine Verordnung, gegen welche jedoch Protest erhoben werden darf. Die einzige specielle Bestimmung, welche sie enthält, betrifft das für den Häringsfang gestattete Zugnetz, dessen Dimensionen auf 40 Faden Länge und 4 Faden Breite bei einer Maschenweite von einem Zoll beschränkt wird. Die Königsader soll, wo eine solche von alters her bestanden, ein Drittheil der Breite desjenigen Theils des Flusses oder Baches, wo die Tiefe das Ziehen der Fische erlaubt, betragen. Wo

Digitized by Google

zuvor keine gewesen, braucht sie nur halb so breit zu sein. Sicherlich ist es richtiger, daß sich die Breite der Königsader nach derjenigen des Gewässers richte, als daß dieselbe, wie bei uns, nur in Rücksicht auf die Schifffahrt, auf 4, resp. 2 Faden, normirt ist. Ferner heißt es dort: Hat jemand das Recht der Abdämmung eines Gewässers, so muß er in dem Damme solche Oeffnungen frei lassen, die den Fischen den ungehinderten Durchgang im Frühling und im Herbst gestatten. In den Ostseeprovinzen sind bedeutende Flüsse, wie die kurische Aa bei Bauske, die livländische Aa in ihrem oberen Gebiet total abgedämmt; und im allgemeinen werden die Gewässer weit höher aufgestaut, als für den Zweck erforderlich wäre, was nicht nur große Landstrecken dem Ackerbau entzieht, sondern auch auf die Vermehrung der Fische (durch Verderben des Laichs) nachtheilig wirkt. Wo es sich erweisen läßt, daß vorhandene Uferwaldungen für die Fischerei ersprießlich sind, da dürfen dieselben, zufolge der schwedischen Fischereiordnung, nicht angetastet werden. Bei Sägemühlen müssen Kästen bereit gehalten werden, die jeden Abfall aufnehmen, damit er nicht ins Wasser falle; auch darf überhaupt Nichts, was ein Seichtwerden des Wassers veranlassen könnte, hineingeworfen werden. Noch manche andere Punkte verdienten der Erwähnung; wir übergehen sie jedoch, um nicht zu ermüden, und fügen nur noch in der Kürze einiges aus dem am 3. März 1860 in Norwegen veröffentlichten Hegungsgesetze für Lachse hinzu. Danach dürfen diese Fische vom 14. September bis 14. Februar gar nicht gefangen werden, in der übrigen Zeit nicht vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr. In Flußmündungen kann der König, wenn solches zum Vortheil der Fischereien für nöthig erachtet wird, eine Strecke bestimmen, in welcher Setznetze oder ähnliche Geräthschaften nicht eingelegt werden dürfen. In Flußmündungen und soweit als Lachse und Lachsforellen in die Flüsse steigen, sollen die Netze nicht kleinere Maschen als $2^3/_4$ Zoll zwischen den Knoten haben. Niemand darf Lachse unter 8 Zoll Länge verkaufen. Lachsfischereibesitzer können Vereine bilden zur Anstellung von Aufsehern bei den Fischereien. Diese Aufseher sollen gleich Polizeibeamten betrachtet werden. Solche Vereine sind bereits zu Stande gekommen und haben sich sehr wirksam erwiesen.

Auch in Finnland hat man das Princip der freien Vereinbarung in kleineren Districten angenommen. In dem mir von Herrn Holmberg gefälligst mitgetheilten Programm für Fischerei-Vereine heißt es, daß für die eigentliche Meeresfischerei, welche sich auf den Strömling beschränkt, keine

Digitized by Google

andere Vorkehrungen erforderlich sind, als daß die Netzmaschen hinreichend weit seien, um der Brut Durchgang zu gewähren. Hinsichtlich der Landseen und der Scheeren, soweit in letzteren Barsche, Hechte, Brachsen u. s. w. gefischt werden, sei zu beachten, daß das Zugnetz in kleineren, namentlich seichten Gewässern gar nicht, in anderen nicht zur Laichzeit angewandt werde. Die Laichzeit für Sommerfische könne vom 1. Mai bis 15. Juni angenommen werden. Die Größe der Maschen beim Zugnetze müsse für den Fang von größeren und kleineren Fischen verschieden bestimmt werden. Reusen aller Art sowie Setznetze könnten auch zur Laichzeit benutzt werden, wenn man nur die Vorsicht beobachtete, die denselben anklebenden Eier sogleich wieder ins Wasser zu werfen.

Baer hat für den Peipussee Maßregeln für nöthig befunden, die von den vorstehenden abweichen. Die verbotene Zeit beginnt erst am 24. Juni und endigt am 30. August, wobei vielmehr die Schonung der Brut, als der Laichfische ins Auge gefaßt ist. Im Mai werden noch viel Stinte und Kaulbarsche und im Juni Rebse gefangen, was aus Rücksicht auf das Wohl der Fischer nicht füglich untersagt werden konnte. Auch wurde bereits oben angedeutet, daß in großen Gewässern mit vielen verschiedenen Fischarten eine Hegung während der Laichzeit unausführbar ist. Während der verbotenen Zeit soll auf dem Peipus auch mit Setznetzen nicht gefischt werden. Am strengsten ist der Brutfang verpönt. Gewebte Netze sind ganz, gebundene dann, wenn die Maschen so eng sind, daß mehr als 30 auf einen Quadratwerschok (oder etwa 8 auf einen Quadratzoll) gehen, verboten. Die Oeffnungen in Wehren und Setznetzen sollen von derselben Breite sein, als das schwedische Gesetz besagt. Lärm beim Fischen zu machen und gewisse mit Lärm verbundene Fangmethoden anzuwenden, wird untersagt. Die Commission, welche das Fischereigesetz für den Peipus entworfen, hat dem sehr verständigen Grundsatze gehuldigt, nur die allernothwendigsten und in ihrem Erfolge zweifellosesten Beschränkungen müßten für den Anfang eingeführt werden, Zusätze könnte man später, wenn die Fischer sich an die anfänglichen einfachen Vorschriften gewöhnt hätten, leicht machen. So besteht denn die jetzige Ordnung für den Peipus aus blos 17 Punkten, deren wesentlichste oben angeführt sind. Diese wird selbstverständlich die livländische Fischereiordnung in sich aufnehmen mit Hinzufügung derjenigen Maßregeln, welche für die Flußfischerei und die Seeküste von Wichtigkeit sind. Daß auch diese Vorschriften möglichst bündig und auf das unumgänglich Nöthigste beschränkt seien und

Digitized by Google

ihre Fassung die natürlichen Verhältnisse und die in andern Ländern erlangten Resultate berücksichtige, dürfen wir wohl hoffen. Die große Bedeutung derselben für die Zukunft unserer Fischereien braucht nach dem Vorhergegangenen nicht weiter auseinandergesetzt zu werden.

IV.

Fischzucht.

Wie groß nun aber auch der Nutzen ist, welcher dem Fischereiwesen aus einem geregelten Schutzsystem erwächst, so ist damit die Aufgabe doch noch nicht völlig gelöst. Es genügt nicht, die Fische, ohne Unterschied der Art, zu hegen, sondern es muß darauf Bedacht genommen werden, daß die werthvollsten Arten sich am meisten vermehren. Die Beschaffenheit der Gewässer setzt einem solchen Streben allerdings gewisse Grenzen, allein unzweifelhaft kann durch Beihilfe des Menschen der Verbreitungsbezirk vieler vorzüglicher Fischarten sehr erweitert werden. Die gelungene Verpflanzung von Lachsarten in den Peipus liefert einen naheliegenden Beweis hievon; und höchst wahrscheinlich würden sich manche andere Seen der Ostseeprovinzen ebensogut hiezu eignen; am besten solche, die in directem Zusammenhange mit dem Meere stehen und Zuflüsse von reinem Wasser mit sandigem Grunde haben. Wo Lachse nicht gedeihen könnten, würde man mit Vortheil Sige und Rebse oder wenigstens Brachsen, Aale u. dgl. einsetzen können. Wie viele kleinere Seen und Mühlenteiche sind fast ganz leer oder enthalten meist werthlose Fische, wie Rothaugen und andere Weißfische, nebst einigen alten Hechten, die beständig unter ihnen so stark aufräumen, daß es nie zu einer stärkeren Bevölkerung kommt. Letztere lassen sich jedoch mit Hülfe der Grundangel wegfangen, wonach man beliebige Arten ziehen kann. Der Transport lebender Fische behufs der Versetzung hat aber in den häufigsten Fällen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Wir lasen zwar kürzlich in den Zeitungen von einem Transport von 4—5000 lebenden Fischen aus China nach Frankreich, müssen indeß bezweifeln, daß sich Aehnliches mit irgend einer unserer einheimischen Arten bewerkstelligen ließe. Von diesen vertragen nur Karpfen, Schleien und Karauschen eine Versendung auf weitere Entfernungen; erstere brauchen sogar nur in feuchtes Moos gepackt zu werden. Für andere Arten hat man weite Gefäße nöthig, muß für gleichmäßige Temperatur des Wassers

Digitized by Google

und beständige Lufterneuerung Sorge tragen, starke Erschütterung vermeiden und so fort. Manche Arten, wie Rebse, sind so zarter Natur, daß sie sich gar nicht transportiren lassen.

Diese Schwierigkeiten werden nun durch die künstliche Befruchtung der Eier gehoben. Rogen und Milch werden zu diesem Behuf in ähnlicher Weise mit einander in Berührung gebracht, wie es in der Natur geschieht, und nachdem der Embryo eine gewisse Ausbildung erlangt, vertragen die Eier einen ziemlich weiten Transport. Unmittelbar nach der Befruchtung, sowie vor derselben, verderben sie dagegen leicht. Am besten und einfachsten ist es, die Eier in ein hölzernes Kästchen, zwischen Schichten von feuchtem Torfmoose zu legen und zwar so, daß sie einander nicht berühren. Ist Frost zu befürchten, so thut man ein oder mehre solcher Kästchen in eine größere Kiste und füllt die Zwischenräume mit trocknem Moose aus. Unterwegs bedarf es keiner weiteren Fürsorge, als daß man eine zu starke Erwärmung und ein Austrocknen des Mooses verhütet. Hat man letzteres bei weitem Transport zu befürchten, so benetzt man das Kästchen durch Eintauchen in Wasser, das dieselbe Temperatur hat, als der Inhalt des Kästchens. Man hat auch feuchten Sand, wollene Tücher, Wasserpflanzen zur Verpackung angewandt und der französische Fischpächter Millet hat Eier zwischen Leinewandläppchen von Paris nach Florenz gesandt, die nach 20—25tägiger Reise wohlbehalten angekommen und ausgebrütet worden sind.

Wäre die solchergestalt gegebene Möglichkeit, Fischarten zu verbreiten und in Gewässer, denen sie fehlten, zu versetzen, der einzige Gewinn der künstlichen Befruchtung, so hätte man schon alle Ursache, die Entdeckung derselben zu den wichtigsten, welche die neuere Zeit aufzuweisen hat, zu zählen. Allein sie gewinnt noch bedeutend an Werth dadurch, daß sie erlaubt, die Eier in geschlossenen Räumen zur Entwicklung zu bringen und die Jungen bis zu einer beliebigen Zeit aufzuerziehen. Erinnert man sich der vielfachen Gefahren, welchen Eier und Junge in der freien Natur ausgesetzt sind, so leuchtet der Vortheil dieser s. g. künstlichen Fischzucht ein.

Seit etwa zwölf Jahren hat diese neue Industrie viel von sich reden gemacht und die Organe der Oeffentlichkeit haben eine Zeitlang dem Publikum häufig von den Fortschritten derselben Nachricht gegeben, namentlich was die gelungenen Versuche und größeren Zuchtanstalten in Frankreich betrifft. Minder allgemein bekannt möchte es sein, daß die Fischzucht auch

Digitized by Google

im Norden Eingang gefunden, und gerade diese Thatsache festzustellen, ist für uns wichtig, um an die Ausführbarkeit derselben, auch unter unseren klimatischen Verhältnissen, glauben zu machen.

Vor sieben Jahren veranlaßte der Professor Rasch in Christiania die ersten Versuche mit der Ausbrütung von Lachseiern. Sie fielen sehr günstig aus, denn in den Gewässern, wohinein man die ausgekommenen Jungen setzte, zeigte sich nach 1—2 Jahren eine entschiedene Vermehrung von Lachsen. Dies ermuthigte viele Fischereibesitzer zur Einrichtung von Brütanstalten. Der Staat lieh der Sache, deren Tragweite vom Storthing sofort richtig geschätzt wurde, seine Unterstützung in liberaler Weise. Er bewilligte eine jährliche Summe zur Anstellung eines Beamten in der Person des Herrn Hetting und eines Gehülfen desselben, welche beide zur Bereisung des Landes Geldmittel angewiesen erhielten.

Ihre Aufgabe war vornehmlich, Anweisung in der Fischzucht Allen, die es wünschten, zu ertheilen, den Zustand der Fischereien zu prüfen und Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu machen. Bald konnten zwei Personen den zahlreichen Nachfragen nicht mehr genügen und es mußten zeitweilig noch einige andere Assistenten zu Hülfe genommen werden. Die Zahl der Anstalten stieg bis zum Jahre 1858 auf vierzig und 1860 bestanden deren bereits siebzig: ein unwiderleglicher Beweis günstiger Resultate. An denjenigen Flüssen, wo Fischzucht betrieben wurde, besoldete der Staat besondere Aufseher und ließ, wo es nöthig befunden wurde, „Lachstreppen" anlegen, dazu bestimmt dem Lachs das Steigen in Stromschnellen und über Wasserfälle zu erleichtern. Der Nutzen letzterer Vorkehrungen hat sich glänzend erwiesen und Flußgebiete, die zuvor gar nicht von Lachsen besucht werden konnten, haben jetzt einträgliche Fischereien. Die Gesammtkosten für die Beamten, deren Reisen und die sonstigen erwähnten Maßregeln betragen 3000 Speciesdaler (4500 Rubel). Die Anlage der Brütanstalten geschah auf Kosten der Fischereibesitzer; diese Kosten sind gering, denn sie beschränken sich auf die Errichtung eines Häuschens, Anschaffung einiger Tische (der „Brüttische"), einiger Dutzend hölzerner Kästchen, (der „Brütkästchen", in welche die Eier niedergelegt werden), Anlegung eines Wasserbehälters für die Brut u. dgl. Die Pflege der Eier macht, falls alle Bedingungen für ihre gedeihliche Entwicklung gegeben sind, wenig Mühe und beschränkt sich fast darauf, die etwa verdorbenen Eier zu entfernen. Die größte Sorgfalt hat man darauf zu verwenden, daß das die Eier überströmende Wasser stets rein von Schlamm und anderen Unreinlichkeiten sei.

Digitized by Google

Am besten ist deshalb (und ebenso auch wegen der gleichmäßigen Temperatur) Quellwasser. Außer vom Lachs und der Forelle hat man in Norwegen auch Rebs- und Sig-Eier künstlich befruchtet, es aber nicht zweckmäßig befunden, diese in Apparaten den Winter über zu halten. Man kann die Jungen von diesen Fischarten erst im Sommer in die Seen setzen; sie halten sich aber solange nicht in den Behältern wegen der zu starken Erwärmung des Wassers. Besser ist es daher, die befruchteten Eier gleich im Herbst in solchen Strömen oder Bächen auszustreuen, die sich in diejenigen Seen münden, welche man besetzen will. Verödete Gebirgsbäche wurden mit Sig- und Forellenbrut versehen und schon nach einigen Jahren erwiesen sie sich nicht nur reich an diesen Fischen, sondern dieselben erreichten selbst eine ungewöhnliche Größe. Interessant ist auch der Versuch, den jemand bei Stavanger gemacht hat, einen $^3/_4$ Meilen langen Fjord mit enger Mündung durch ein Gitter abzusperren, um darin Lachse zu erziehen. Da salziges Wasser (wohl hauptsächlich wegen der in demselben vorhandenen besseren Nahrung) das Wachsthum der Lachse ungemein befördert, und solches Wasser zu jenem Fjord Zutritt hat, so verspricht man sich von dieser Einrichtung einen wesentlichen Fortschritt in der Lachscultur. Eigentliche Zucht-Teiche giebt es bis jetzt in Norwegen für Lachse und Forellen nur wenige: man begnügt sich meist damit die Jungen soweit aufzuziehen, bis sie den Dottersack verloren haben und anderer Nahrung bedürfen. Dieser Moment tritt etwa 6—8 Wochen nach dem Ausschlüpfen ein und dann giebt man ihnen die Freiheit.

Daß die künstliche Fischzucht sich auch unter minder günstigen klimatischen und örtlichen Verhältnissen betreiben läßt, als Norwegen sie darbietet, das lehrt uns das Beispiel Finnlands. Hier ist dieselbe vor drei Jahren durch die Bemühungen des Herrn Holmberg eingeführt worden. Auf wiederholten Reisen nach Schweden, Norwegen, Schottland, Holland und Deutschland hat derselbe sich mit dem Stande der heutigen Fischzucht vertraut gemacht und ist, wie Schreiber dieses durch persönliche Bekanntschaft weiß, durchaus befähigt, seine schöne Aufgabe durchzuführen. Der Seenreichthum und die starke Küstenfischerei in Finnland erhöhen die Wichtigkeit der Fischzucht für dieses Land in erheblicher Weise. Herrn Holmberg's Stellung ist eine ähnliche wie die Hetting's in Norwegen. Er überwacht die Befolgung der Fischereigesetze; hat Streitfragen, die sich in Fischerei-Angelegenheiten erheben, zu untersuchen; die Bekanntmachung und Verbreitung der Kenntnisse in der Fischzucht zu vermitteln; die Bildung

Digitized by Google

von Fischerei-Vereinen zu veranlassen; Privatpersonen bei der Anlage von Brütanstalten behülflich zu sein und jährlich Bericht über seine Thätigkeit an den finnischen Senat abzustatten. Ungeachtet der Kürze der Zeit sind doch bereits Erfolge erreicht, die die besten Hoffnungen für die Zukunft erregen. Sechs Anstalten sind von Privatpersonen gegründet und mehrere andere stehen in Aussicht. Bei dem Mangel an Quellen war man genöthigt, Flußwasser zu benutzen und da man es unterließ, dieses zu filtriren, ehe es auf die Brüttische geleitet wurde, so konnte es nicht ausbleiben, daß ein Theil der Eier durch Schlammabsatz verdarb. Dennoch ist eine ziemliche Menge von Lachsjungen producirt worden und diese wäre noch größer gewesen, wenn nicht die Ausbrütung im allgemeinen zu spät, nämlich im Mai, erfolgt wäre: das Wasser war zu dieser Zeit schon zu warm geworden (bis 15° R., während eine Temperatur bis 9° diejenige ist, welche Eier und Brut am besten vertragen), in Folge dessen ein großer Theil der Jungen erkrankte und umkam. Diesem Uebelstand wird dadurch abzuhelfen sein, daß in dem Brüthause, welches in Finnland ohnehin mit einer Heizvorrichtung versehen werden mußte, die bisher gewöhnlich eingehaltene Temperatur etwas erhöht wird. Ist das Wasser auch nur um *einen* Grad wärmer, so schlüpft das Junge um 2—3 Wochen früher aus und kann ins offene Wasser gebracht werden, bevor die warme Jahreszeit beginnt*).

Ist Finnland dem übrigen Rußland in der *freien Zucht* vorange-

*) Aus dem nach Einsendung dieses Aufsatzes erschienenen letzten Berichte Holmberg's vom Februar d. J. (Bulletin etc. de Moscou, 1862, I.) ist ersichtlich, daß sich in Finnland eine thätige Theilnahme an der Fischzucht in immer weiteren Kreisen kund thut und die günstigen Resultate sich mehren. Näherer Mittheilungen aus diesem wiederum an Thatsachen und interessanten Beobachtungen reichen Berichte müssen wir uns enthalten, können jedoch nicht umhin, eine Stelle wörtlich wiederzugeben, welche einen neuen Beweis für die Wiederkehr der Lachse an ihren Geburtsort und die Vortheile der freien Zucht enthält. In einem Brief des Herrn Hetting, datirt Christiania den 8. December 1861, heißt es: „Aus dem Apparate in Hougsund (in Dramself) wurden im Mai des Jahres 1858 circa 150,000 kleine Lachse in den Fluß gelassen; da man aber Lust hatte einige derselben zu bezeichnen, hielt man 110 Stück im Apparat und fütterte sie sehr stark. Als sie eine Länge von 3 Zoll erlangt hatten, schnitt man ihnen die Fettflosse gänzlich ab und gab ihnen die Freiheit. Von den so bezeichneten Lachsen sind den vergangenen und diesen Sommer 16 oder 17 Stück gefangen worden. Die im vorigen Sommer gefangenen hatten ein Gewicht von 4½ bis 9½ Mark, die jetzt gefangenen wogen von 18 bis 30 Mark (1 Mark norw. = ½ Pfund norw. = nahezu ⅝ Pfund rigisch). Bei Svelvik fing man diesen Sommer am 1. August drei der bezeichneten Fische, die von 20 bis 30 Mark per Stück wogen; sie waren also 3½ Jahr alt, während die im vergangenen Sommer gefangenen nur 2½ Jahr

Digitized by Google

gangen, so hat dagegen das Waldaigebirge eine Musteranstalt für geschlossene Zucht aufzuweisen. Dies Etablissement, das Werk des Herrn Wrasski, Besitzers des Gutes Nikolsk, verdient in jeder Beziehung die größte Beachtung, sowohl was die günstige Oertlichkeit, die großartigen Verhältnisse des Betriebes betrifft, als hinsichtlich der Einfachheit und erprobten Zweckmäßigkeit der Einrichtungen*). Achtjährige Erfahrungen und Beobachtungen stehen dem energischen Unternehmer zur Seite und seine bisherigen Erfolge liegen in dem großen Vorrath selbst aus dem Ei erzogener Lachse und Forellen vor. Herr W. hat es ebenso für vortheilhaft erkannt, sich nur mit der Zucht dieser Fischarten zu befassen, wie man es in Norwegen und Finnland gethan, aus dem einfachen Grunde, weil sie die Mühe am besten lohnen. Möchte sein rühmliches Beispiel recht Vielen, die über ähnliche günstige Localverhältnisse zu disponiren haben, nachahmungswerth erscheinen!

Für den vorliegenden Zweck genügte es, kurz auf das bisher im Norden Geleistete hinzuweisen, wie denn überhaupt eine Abhandlung über künstliche Fischzucht außer Absicht lag, sondern dieser nur zur Vervollständigung des Vorhergegangenen Erwähnung geschehen ist. Der auf künstliche Fischzucht basirte Fischereibetrieb ist das Ziel, wohin wir zu streben haben. Wenn dereinst die Fischereigesetze in unserem Lande Wirksamkeit erlangt haben werden, dann können wir hoffen, dies Ziel durch gemeinsame Betheiligung der Fischenden auch in größeren Wassergebieten zu erreichen. Bis dahin wird die Fischzucht in ihrer Wirksamkeit auf einzelne Oertlichkeiten beschränkt bleiben müssen. Ausschließliche Besitzer von Fischereien an Flußmündungen und Seen werden sich am ehesten entschließen, sich auf diesen Industriezweig zu legen, weil sie den sichersten Nutzen voraussehen können. Man wird den Vortheil um so größer finden, wenn die natürliche Beschaffenheit des zu Gebote stehenden Gewässers erlaubt, werthvolle Fische zu cultiviren. Von Umständen wird es abhängen, ob man

alt waren (sie wurden nämlich im Februar 1858 gebrütet). Diese Resultate stimmen also ganz mit denen vom Herzog von Athol in Schottland gemachten überein. Sie scheinen mir so bemerkenswerth, daß sie bekannt gemacht zu werden verdienen, indem sie deutlich beweisen, daß man nicht so lange auf einen Gewinn der künstlichen Fischzucht zu warten braucht, als wohl Viele es bis jetzt geglaubt haben."

*) Eine auf eigene Anschauung des Verf. gegründete nähere Beschreibung dieser, sowie der Brütenanstalt in Kexholm am Ladoga-See, findet man im Corresp. Bl. des naturf. Vereins zu Riga, 1861, Jahrg. XII., Nr. 10.

Digitized by Google

sich für freie oder geschlossene Zucht entscheidet. Wo brauchbare Teiche bereits vorhanden oder leicht anzulegen sind, erscheint letztere gerathen; an den Mündungen der Flüsse ins Meer ist hingegen die freie Zucht vorzuziehen. In jedem Falle aber ist das Terrain genau zuvor zu erforschen, ehe man an die Ausführung geht, und muß man die Wahl der zu cultivirenden Fischart wohl überlegen. Sonst ist ein Fehlschlagen sehr leicht zu befürchten. Ganz leicht darf man sich die Sache überhaupt nicht vorstellen und muß darauf gefaßt sein, daß die ersten Versuche nicht aufs beste gelingen werden. Erst einige Erfahrung lehrt, was unter den besonderen örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen, welche Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen sind, um schädliche Einflüsse zu beseitigen.

Eine große Schwierigkeit hat sich überall, wo Fischzucht begonnen wurde, in dem Umstande herausgestellt, daß es an der hinreichenden Zahl von Laichfischen zur rechten Zeit mangelte. Lange vor der Laichzeit sie einzufangen und in Behältern aufzubewahren, ist unstatthaft, weil der Laich bei enger Gefangenschaft der Fische nicht zur Reife gelangt. Hat man also keine große, passend eingerichtete Teiche, in denen die Thiere von einem Jahr zum andern oder doch einige Monate hindurch ohne Schaden verweilen können, so fehlt es leicht an Eiern. Sobald eine Hegung in der Laichzeit durchgesetzt worden, vermindert sich diese Verlegenheit; aber immer werden sich nur in einzelnen Flüssen Exemplare in Ueberfluß fangen lassen. An solchen Flüssen müssen dann Brütanstalten in größerem Maßstabe eingerichtet werden, damit von ihnen aus die anderen Anstalten mit Eiern versorgt werden können; wie solches bereits seit Jahren durch das von der französischen Regierung gegründete großartige Etablissement bei Hüningen unweit Basel geschieht. Eine derartige Vermittlungsanstalt ist nothwendig, um der Fischzucht überall Eingang zu verschaffen, denn mit ihrer Hülfe läßt sich dieser Betriebszweig an jedem Orte, wo sonst günstige Gelegenheit geboten ist, ins Leben rufen.

Fassen wir zum Schluß die Hauptmomente, auf welche es bei Organisation einer rationellen Fischcultur ankommt, zusammen, so bestehen sie in Folgendem:

1) Hegung der Laichfische, wozu insbesondere Offenhalten der Flußmündungen und der Königsader gehört,

2) Schonung der jungen, noch nicht fortpflanzungsfähigen Fische.

Digitized by Google

3) Besetzung der Gewässer mit den passendsten und werthvollsten Fischen und Anlegung von Lachstreppen,

4) Einrichtung von Brütanstalten und einer Central-Brütanstalt zum Verkauf von Eiern,

5) Anstellung eines Fischerei-Inspectors, Bildung von örtlichen Fischerei-Vereinen und Ueberwachung der Fischereien durch eigens ernannte Aufseher.

F. Buhse.

Digitized by Google

Das Betreiben der Statistik in den baltischen Provinzen.

Es scheint ein charakteristisches Merkmal unserer durchaus auf das Praktische gerichteten Zeit zu sein, daß fast auf allen wissenschaftlichen Gebieten ganz vorzugsweise ein Streben nach Erforschung der Thatsachen rege geworden ist. Ueberall wird emsig das Material zusammengetragen und aufgespeichert, das wohl erst eine spätere Generation vollständig auszunutzen im Stande sein wird und in keiner Zeit dürfte das aprioristische Raisonnement mehr in Mißcredit gerathen sein, als grade in der gegenwärtigen. In den Naturwissenschaften spielt das Mikroskop, die chemische Analyse, die Beobachtung eine so hervorragende Rolle, wie man sie früher kaum für möglich gehalten haben mag. In den historischen Wissenschaften hat man die Methode, sich die Vergangenheit nach gewissen Principien und vorgefaßten Meinungen zurechtzulegen, als unwissenschaftlich bei Seite geschoben und es für zweckmäßiger erachtet, alle Thätigkeit auf das Durchforschen der Archive zu concentriren. Auch im Staatsleben hat man nach mannigfachen traurigen Erfahrungen, nach einer gewissen Ernüchterung begonnen, das Dogmatisiren, das Beglücken der Menschheit nach gewissen Theorien, die leidige Principienreiterei aufzugeben und dagegen um so mehr durch Feststellung des Thatsächlichen die Bedürfnisse der Gegenwart zu erkennen sich bemüht. So hat denn in den Staatswissenschaften die Statistik immer mehr und mehr eine wichtige Stelle eingenommen und auch im praktischen

Digitized by Google

Leben hat man aufgehört diese Wissenschaft nur für eine belästigende Spielerei zu halten. Dabei ist es interessant, daß die Statistik bei dem Volke selbst nirgends in größerem Ansehen steht, als grade in den Ländern wo man die Bahnen der Revolution verlassen und den einzig zum Ziele führenden Weg der Reformen eingeschlagen hat. England und Belgien sind ja bekanntlich die Musterländer für die Statistik geworden. Die schlimmen Folgen der Unkenntniß der Thatsachen im Staatsleben, namentlich von Seiten der obern Verwaltung, werden sehr treffend in der kleinen Schrift: „Ueber die Nothwendigkeit und die Mittel zur Erlangung vollständiger Landesstatistik", die man dem frühern hannöverschen Minister Stüve zuschreibt, beleuchtet. Es heißt darin: „So" (d. h. da man nun entweder keine oder doch wenigstens keine unter allgemeinen Gesichtspunkten geordnete Kenntniß der Verhältnisse hat) „so hält man sich denn schließlich lieber an sogenannte Principien, die man einmal, wohl oder übel, als Wahrheit annimmt, obgleich sie in der Regel gar nichts sind, als mangelhafte Schlußfolgerungen aus mangelhaft erkannten Thatsachen und tröstet sich, wenn die Dinge nicht passen wollen damit, daß sie doch principiell richtig seien, also endlich passen müssen, wenn nur erst der Uebergang vorüber sei. Dies Verfahren, dies Handeln nach „Principien" ist in der That das Lebenselement der Revolution. Mit diesem Revolutioniren von oben ist seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Revolution von unten wahrhaft provocirt und es giebt kein anderes Mittel dem entgegenzutreten, als die entschiedene Rückkehr zu den Thatsachen". Das sind, wie uns scheint, goldene Worte, die sich namentlich diejenigen beherzigen sollten, welche in Allem ein revolutionäres Gebahren wittern, aber nichts dafür thun wollen, die Revolution auf geeignete Weise zu bekämpfen, das mögen sich auch diejenigen conservativen Elemente unter uns gesagt sein lassen, die alle statistische Ermittelungen für höchst gefährlich halten. Es giebt wohl kaum einen größern Widerspruch in sich selbst, als mit aller Entschiedenheit, oft mit unbegründeter Leidenschaftlichkeit gegen das sogenannte bureaukratische, der Kenntniß der vorhandenen Zustände und Bedürfnisse ermangelnde, Vielregieren aufzutreten und doch gleichzeitig der obern Verwaltung die Mittel zur Erlangung einer bessern Kenntniß zu entziehn. Wir können es uns nicht verhehlen, daß in unsern baltischen Provinzen noch vielfach diese Abneigung gegen statistische Forschungen anzutreffen ist. Bei den obwaltenden Verhältnissen muß solche Abneigung grade bei uns als ein Verkennen der uns zugewiesenen Aufgabe bezeichnet werden. Unsere Reform-

Digitized by Google

bestrebungen tappen so häufig im Dunkeln umher und manches unreife Projekt hätte gewiß nicht das Licht der Welt erblickt, wenn nicht die Kenntniß des Thatsächlichen gefehlt hätte. Andererseits gibt es entschieden kein anderes Mittel, dasjenige, was uns an unsern Zuständen lieb und theuer ist, gegen unberechtigte und entstellende Angriffe zu schützen, als die unumwundene, offene Darlegung der Thatsachen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Erkenntniß von der Nothwendigkeit statistischer Ermittelungen auch in unsern Landen mehr und mehr allgemein werden wird. Wir können dabei nicht unterlassen zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß eine gewisse Theilnahme der Bevölkerung am Staatsleben vor allem dazu angethan ist, ein wahrhaft reges Interesse an der Zustandsschilderung des Staats wachzurufen (Vergl. hierüber das Jahrbuch für amtliche Statistik des Preuß. Staats I. Jahrg. 1862 Thl. 1, Vorwort). Wir beabsichtigen in den nachfolgenden Zeilen die Frage zu untersuchen, wie die Statistik bei uns am zweckmäßigsten zu organisiren wäre, wobei wir nicht werden vermeiden können, uns zu vergegenwärtigen, was denn bisher auf dem Gebiete der Statistik in unserem Staate geleistet worden ist.

Die Fundamentalsätze für die Betreibung, namentlich der amtlichen Statistik lassen sich in die Worte zusammenfassen: „Die Thatsachen können nur *von unten auf* gesammelt werden, die Ordnung muß *von oben* kommen." So einfach, so einleuchtend auch die Richtigkeit dieser fast selbstverständlichen Sätze ist, so sehr hat man doch in der Praxis gegen dieselben gefehlt. Es liegt auf der Hand, daß eine jede statistische Untersuchung zwei verschiedene Thätigkeiten in Anspruch nimmt, die Einsammlung des Materials und die Bearbeitung desselben. Es kann nicht eher von einer statistischen Darstellung die Rede sein, als bis genügende Auskünfte über den darzustellenden Gegenstand beschafft worden sind. Und doch hat man bei uns so oft gemeint, damit das Meiste gethan zu haben, daß man „geistreiche" Programme zu statistischen Arbeiten gab, ohne sich um die Frage zu kümmern, aus welchen Quellen denn eigentlich die nöthigen Auskünfte fließen sollen und ob die staatlichen Institutionen auch dazu angethan sind, dergleichen Untersuchungen zu machen. Die statistischen Gouvernements-Comité's hatten früher ungefähr 70 verschiedene statistische Tableaux jährlich einzureichen. Das Programm zu ihren Arbeiten war in gewissem Sinne großartig zu nennen; man verlangte Nachrichten über die verschiedensten Gegenstände, von den detaillirtesten Angaben über Bevölkerungsverhältnisse an bis zu der Notiz herab, wieviel Pud Fische verschiedener Gattung in

Digitized by Google

jedem Kreise jährlich gefangen worden, wieviel davon consumirt, wieviel verkauft und zwar zu welchem Preise. Schon dadurch aber, daß man zur Einsendung dieser Auskünfte einen viel zu frühen Termin festsetzte, so daß es eine absolute Unmöglichkeit war, die Einsammlung und Controle der Auskünfte zu bewerkstelligen, bewies man, daß man dem Satze: „die Thatsachen können nur von unten auf gesammelt werden" nicht gehörig Rechnung getragen hatte. Die sogenannten Gouvernements-Versorgungs-Commissionen haben z. B. jährlich schon Ende October einen ziemlich detaillirten Jahresbericht einzureichen, welcher unter anderm Zahlen-Daten darüber liefern soll, wieviel Tschetwert Korn verschiedener Gattung und Kartoffeln und wieviel Pud Heu in den einzelnen Theilen des Gouvernements in demselben Jahre geerntet worden. Um mit der schwierigen und complicirten Zusammenstellung zur Zeit fertig werden zu können, muß die Versorgungs-Commission die Polizeibehörden verpflichten, die verlangten Auskünfte spätestens Ende September einzureichen und die Polizeibehörden wieder sind aus demselben Grunde gezwungen, von den einzelnen Gutsverwaltungen 2c. zu verlangen, daß sie die Daten spätestens Anfang September einsenden. Wenn man nun erwägt, daß die Gutsverwaltungen, um über den Ausfall der Ernte genügende Notizen zu beschaffen, Auskünfte von allen Gesindeswirthen 2c. beziehen müssen, dazu also doch auch einige Zeit nöthig haben, so liegt auf der Hand, daß die Auskünfte über die Ernteerträge zu einer Zeit ertheilt werden müssen, wo der Landwirth eben erst zu dreschen angefangen hat und unmöglich wissen kann, wieviel er geerntet. In Folge dieser verfrühten Einforderung von Auskünften enthalten die Jahresberichte der Versorgungs-Commission über die Ernteerträge so auffallend unrichtige Zahlen, daß man die Verwendung der schönen Zeit und der vielen Mühe auf eine so verfehlte Arbeit wohl bedauern muß. Nach den Angaben dieser Commission fällt in Kurland die Ernte regelmäßig so ungenügend aus, daß im Vergleich mit dem wahrscheinlichen Bedarfe der Provinz sich ein bedeutendes Deficit namentlich an Winterkorn herausstellt. Und doch weisen richtige Auskünfte über den Kornhandel Kurlands evident nach, daß selbst bei sehr mittelmäßigen Ernten aus Kurland 2 bis 300,000 Tschetwert Korn ausgeführt werden. Nach den Auskünften der Versorgungs-Commission wird in Kurland nie mehr geerntet, als 5 bis 6 Korn über die Saat (im Jahre 1861 an Wintergetreide $4^1/_8$, an Sommergetreide $5^1/_4$ und an Kartoffeln nur 4 (!) Korn), und doch dürfte es feststehn, daß wenigstens in den meisten Gegenden Kurlands es dem Land-

Digitized by Google

wirthen bei solchen Durchschnittserträgen kaum lohnend erscheinen kann, seine Felder überhaupt zu bearbeiten. Soweit unsere Erfahrungen über statistische Arbeiten reichen, wird die Beschaffung genügender Auskünfte über die Ernteerträge bei uns noch längere Zeit mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein; will man aber ernstlich daran gehn, diese Auskünfte zu sammeln, so verlange man die Einsendung der Daten nicht im October desselben, sondern im Frühlinge des folgenden Jahres. Diese verfrühten Vorstellungen haben aber außer der verlorenen Mühe, über die man sich trösten könnte, noch andere Nachtheile, die nachhaltiger wirken. Auf diese Weise werden die Auskunftsertheiler, die Gutspolizeien und Gemeindegerichte, d. h. die Quellen, aus denen ja allein alles statistische Material für das Land geschöpft werden kann, daran gewöhnt, es mit der Richtigkeit statistischer Auskünfte nicht genau zu nehmen. So schwindet zugleich in den statistischen Arbeiten der Ernst und die Gewissenhaftigkeit, ohne die nun einmal nichts Gedeihliches zu Tage gefördert werden kann.

Aber auch das Programm selbst zu den verschiedenen statistischen Untersuchungen ließ häufig erkennen, daß man jenen oben hervorgehobenen Fundamentalsatz außer Acht gelassen. Es wurden hin und wieder Auskünfte über Gegenstände verlangt, über die einigermaßen zuverlässige Nachrichten zu sammeln bei den obwaltenden Umständen unausführbar war. So sollte z. B. genau angegeben werden, für wieviel Rubel jedes einzelne Handwerk jährlich Arbeiten geliefert, eine Notiz, die doch nicht anders zu beschaffen ist, als daß man jeden Handwerksmeister verpflichtet, ein sorgfältiges Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen und jährlich vorzulegen; so wollte man wissen, wieviel der Jahresumsatz jedes Kaufmanns beträgt, während man doch bisher dem Kaufmanne nicht hat zumuthen wollen und können, sein Geheimbuch zu veröffentlichen; so verlangt man namentlich die Eingabe der genauesten und detaillirtesten Daten über den effectiven Bestand der Bevölkerung der einzelnen Städte, Flecken ꝛc. in jedem Jahre, ohne daß doch bisher jemals eine zu statistischen Zwecken brauchbare Volkszählung stattgefunden. Zur Beleuchtung unseres Gegenstandes und wegen der besonderen Wichtigkeit grade der Bevölkerungs-Statistik sei es uns vergönnt, diesen letzten Punkt etwas ausführlicher zu betrachten. In unserem Staate finden bekanntlich behufs der Erhebung der Kopfsteuer von Zeit zu Zeit, etwa alle 10 Jahre, sogenannte Seelenrevisionen Statt. Da es bei denselben nur darauf ankommt, alle steuerpflichtigen Individuen zu ermitteln und anzuschreiben, so werden alle Personen

Digitized by Google

eximirter Stände entweder gar nicht oder doch nur ganz beiläufig gezählt. Kann somit die Seelenrevision schon aus diesem Grunde zur Ermittelung der Bevölkerung in ihren verschiedenen Beziehungen unmöglich ausreichen, so ist sie zu statistischen Zwecken insofern fast gänzlich unbrauchbar, als sie das Individuum ja nicht nach seinem Aufenthalte, seinem Wohnorte, sondern nach seinem Anschreibungsorte und seiner Hingehörigkeit aufnimmt. Bei unserer Gemeindeverfassung ist, namentlich in den Städten, die Zahl der angeschriebenen Seelen eine gänzlich andere, als die Zahl der wirklich vorhandenen Bewohner. Die Statistik will nun aber die Bevölkerung eines Landes, einer Stadt 2c. vor allem nach ihrem wirklichen Bestande kennen lernen, sie will hieraus Schlüsse auf die Beschaffenheit des Landes oder der Stadt, auf die Größe der Consumtion und Production 2c. machen. Welches Bild werden wir z. B. von der Stadt Riga gewinnen, wenn wir über ihre Bevölkerung nichts mehr erfahren, als wieviel steuerpflichtige Individuen zu ihr angeschrieben sind? Zu Pilten sind im Gegensatze hiezu über 3000 Individuen verzeichnet und es wohnen in diesem elenden Städtchen wohl kaum mehr als 1000 Menschen. Zu den aufblühenden Flecken Talsen und Frauenburg ist endlich gar keine Seele angeschrieben, weil die steuerpflichtigen Einwohner derselben zufällig keine selbstständige Gemeinde bilden. Daß die Angabe der angeschriebenen Bevölkerung zu statistischen Zwecken wenig brauchbar ist, hat man denn auch bald eingesehn, und in Folge dessen sind den statistischen Gouvernements-Comité's mehrmals Weisungen zugegangen, nur die wirklich vorhandene Bevölkerung der einzelnen Landestheile zu ermitteln. Nichtsdestoweniger hat man bisher das Einschlagen des einzig zulässigen Weges zu solcher Ermittelung, nämlich die Veranstaltung einer Volkszählung nicht nur unterlassen, sondern sogar geradezu verboten. Man vergegenwärtige sich die Lage z. B. eines Hauptmannsgerichts, welches detaillirte Auskünfte über den Bestand der effectiven Bevölkerung des Kreises eingeben soll. Wie das Hauptmannsgericht den ihm gewordenen Auftrag anders erfüllen kann, als indem es die betreffenden Gutspolizeien und Gemeindegerichte anweist, die verlangten Zahlen-Daten zu sammeln und einzusenden, und wie wieder diese letztere Instanzen der Aufgabe anders nachkommen können, als indem sie in jedem bewohnten Punkte auf ihrem Territorium die Einwohner zählen, also eine Volkszählung machen, das ist ein nicht zu lösendes Räthsel. Aber angenommen, jedoch nicht zugegeben, daß die Resultate der Seelenrevisionen für die Statistik ausreichend wären, so liegt doch auf der Hand, daß man

Digitized by Google

dann über den Bestand der Bevölkerung nicht jährlich Auskünfte verlangen kann.

Die Thatsachen müssen also von unten auf gesammelt werden! Dazu ist vor allem erforderlich, die Communal-Statistik möglichst zu befördern. Es müßte durch ein Gesetz die Verpflichtung jeder Gemeindeverwaltung ausgesprochen werden, ein statistisches Grundbuch zu führen, in das alle auf die Verhältnisse der Gemeinde bezüglichen Nachrichten eingetragen werden müßten. So würde das Land in statistischer Beziehung in soviele Bezirke zerfallen, als Gemeinden vorhanden sind und jede Gemeindeverwaltung wäre zugleich ein statistisches Bureau. In den Städten wäre durchaus nothwendig, Comité's für die Communal-Statistik zu begründen, die unter dem Vorsitze einer mit den statistischen Arbeiten betrauten Person etwa aus den Aeltermännern und dem Polizeichef (Gerichtsvogt) bestehen könnten. Auf dem Lande würde ausreichen, daß der Inhaber der Gutspolizei in Gemeinschaft mit dem Gemeindegerichte die statistischen Notizen sammelt und in das Grundbuch einträgt. Ist das Interesse für die Sache einmal geweckt und überzeugen sich die Gemeinden von dem großen Nutzen, der ihnen selbst aus der statistischen Ermittelung und Untersuchung ihrer eigenen Verhältnisse erwächst, dann erst wird die Statistik auch bei uns rasch einen erfreulichen Aufschwung nehmen. Dann wird es nicht mehr nöthig sein, die Polizeibehörden mit statistischen Arbeiten in Anspruch zu nehmen, mit Arbeiten, die diesen Behörden mehr oder weniger fern liegen.

Aber ohne daß alle diese statistischen Arbeiten von oben geleitet und geordnet werden, kann von einem allgemeinen Nutzen der Statistik noch nicht die Rede sein. Auch gegen diesen Grundsatz ist bei uns vielfach gefehlt worden. Die Statistik ist eine vergleichende Wissenschaft. Die vereinzelte Thatsache, die an einem Punkte des Landes beobachtet worden ist, bietet wenig allgemeines Interesse. Erst wenn überall gleichzeitig über denselben Gegenstand, und zwar längere Zeit hindurch, Beobachtungen gemacht worden, wenn das gefundene Resultat zu andern Thatsachen in Beziehung und Vergleichung gebracht wird, erst dann beginnt die Statistik Früchte zu tragen. Dazu ist erforderlich, daß im ganzen Lande nach denselben Principien, nach demselben Schematismus beobachtet und gesammelt werde. Welche Principien die richtigsten, welche Schemata die zweckmäßigsten sind, darüber kann nur von sachkundigen Personen berathen und Beschluß gefaßt werden. So liegt denn die Nothwendigkeit einer statistischen Centralbehörde vor, sei sie nun für den ganzen Staat, sei sie für einzelne Districte

Digitized by Google

desselben eingerichtet. Es ist den Berathungen der internationalen statistischen Congresse vor Allem zu danken, daß in neuerer Zeit in fast allen europäischen Staaten die Nothwendigkeit solcher Centralisirung der statistischen Arbeiten zur Anerkenntniß gelangt ist. Die statistischen Abtheilungen der einzelnen Ministerien sind in Folge dessen zu Central-Bureaux zusammengeschmolzen worden; auch in unserem Staate ist an Stelle des statistischen Comité's des Ministeriums des Innern ein Central-Comité getreten und auch die statistischen Gouvernements-Comité's bringen, ihrer Zusammensetzung aus den Chefs der verschiedenen Ressorts nach, das Princip der Concentrirung der statistischen Ermittelungen zur Anschauung. Nichtsdestoweniger hält sich jeder Verwaltungszweig nach wie vor noch immer für berechtigt, auf eigene Hand Statistik zu treiben. Dieser Umstand hat nach zwei Seiten hin die nachtheiligsten Folgen. Einerseits liefern statistische Forschungen, die nicht mit andern Erscheinungen des Staatslebens verglichen und zusammengestellt werden, nur einseitige und darum unrichtige Resultate, andererseits aber werden die Auskunftgeber, namentlich die Polizeibehörden, die man nun einmal als statistische Bureaux zu behandeln beliebt, durch die fortwährenden verschiedenartigen Aufträge, die ihnen von den verschiedensten Seiten her zukommen, ermüdet und erdrückt. Der statistische Comité hat z. B. eben mit vieler Mühe und indem er die Arbeitskräfte aller Guts- und Gemeindepolizeien oder aller Geistlichen in Anspruch genommen hat, Ermittelungen über die Zahl der bewohnten Punkte oder die Bevölkerungsbewegung beendet. Da fällt es einer anderen Autorität ein, über denselben Gegenstand Auskünfte zu sammeln. Ohne sich mit dem Gouvernements-Comité in Relation zu setzen, entwirft dieselbe ein Schema, das in einzelnen Beziehungen einige Unterabtheilungen mehr hat, als das Schema des Comité's oder das die ganze Frage von irgend einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet. Wieder gehen Aufträge an die Polizeibehörden, die Guts- und Gemeindepolizeien und die Geistlichen aus und diese Behörden und Personen müssen die ganze Arbeit von Neuem beginnen. Dazu kommt noch, daß das Entwerfen eines brauchbaren und ausführbaren Schema's eine gewisse Uebung und Erfahrung in statistischen Arbeiten, eine gewisse Kenntniß der Zustände des Landes erheischt und daß in Folge des Mangels solcher Erfahrung und Kenntniß oft Schemata zur Ertheilung statistischer Auskünfte in die Welt gesandt werden, die nicht nur unlogisch, sondern auch völlig unverständlich sind. Wir halten demnach eine gesetzliche Bestimmung darüber für wünschenswerth, daß alle statistischen Ar-

Digitized by Google

beiten nicht anders als mit Beziehung auf die Centralbehörde gemacht werden dürfen. Dabei ist es nicht nur zulässig, sondern auch sehr zweckmäßig, daß jeder Verwaltungszweig seine bestimmte Branche von statistischen Ermittelungen bewerkstelligt. Nur müßte durchaus eine Berathung und Feststellung in der Centralbehörde darüber vorangehn, welche Gegenstände überhaupt, in welcher Weise und von wem zu untersuchen sind, und ebenso daß sich alles statistische Material durchaus in der Centralbehörde concentriren muß. Was die gegenwärtige Organisation der statistischen Gouvernements-Comité's betrifft, so unterliegt es nach allem Obigen keinem Zweifel, daß die Zusammensetzung derselben aus Repräsentanten der verschiedenen Verwaltungszweige eine überaus zweckmäßige ist. Die Aufgabe dieser Comité's kann aber auf jeden Fall keine andere sein, als die einer berathenden und beschließenden Versammlung. Die eigentlich statistischen Arbeiten können unmöglich von dem Comité, sondern nur von denjenigen Personen gemacht werden, die amtlich dazu berufen sind. In allen europäischen Staaten ist das statistische Bureau der Arbeiter; die Central-Commissionen sind vielmehr nur dazu da, über allgemeine Fragen, so namentlich darüber Beschluß zu fassen, wie die statistischen Ermittelungen zu organisiren sind. Es versteht sich von selbst, daß Verarbeitungen des statistischen Materials ebenso von den Gliedern des Comité's, wie von jeder Privatperson bewerkstelligt werden können. Die Voraussetzung aber, daß man durch ein Reglement eine Anzahl von Beamten plötzlich zu einer gelehrten Gesellschaft machen kann, dürfte kaum zutreffen.

Was die Frage über die Centralisation der statistischen Ermittelungen in den Ostseeprovinzen betrifft, so liegt der Wunsch nahe, diese 3 Provinzen, die in so vielfacher Hinsicht ähnliche Verhältnisse bieten, in nähere Beziehungen zu einander zu bringen. Ob es aber schon jetzt, wo die Communal-Statistik noch fast gänzlich darnieder liegt, zweckmäßig und ausführbar ist, die drei statistischen Gouvernements-Comité's zu einem baltischen Central-Comité zu verschmelzen, wie man hin und wieder gewünscht hat, das ist eine Frage, die wir nicht unbedingt bejahen können. Die gegenwärtig zu Recht bestehende Gouvernements-Verfassung bringt es mit sich, daß die obere Gouvernements-Verwaltung schwerlich ein statistisches Bureau eben fürs Gouvernement entbehren kann und werden sich die Relationen zwischen der Verwaltung und der Statistik allmälig unzweifelhaft immer lebhafter gestalten. Dazu kommt noch, daß unsere baltischen Gouvernements, einzeln genommen, an Areal schon groß genug sind, um ein

Digitized by Google

statistisches Provinzial-Bureau vollständig zu beschäftigen. Wenn die Communal-Statistik bei uns einen erwünschten Aufschwung genommen haben, wenn für die obere Gouvernements-Verwaltung die Nothwendigkeit weggefallen sein wird, von sich aus nach allen Seiten hin statistische Nachrichten zu ertheilen, dann erst wird es möglich sein ein baltisches Central-Bureau zu organisiren. Die so sehr wünschenswerthe Annäherung der drei baltischen Provinzen dürfte vorläufig auch auf andere Weise zu erzielen sein. So müßten namentlich etwa einmal jährlich Conferenzen von Deputirten des statistischen Gouvernements-Comité's abgehalten werden bei denen nicht allein gegenseitige Mittheilungen gemachter Erfahrungen stattzufinden hätten, sondern auch über gemeinsames Vorgehn also darüber Beschluß zu fassen wäre, welche Gegenstände in allen drei Provinzen gleichmäßig, nach denselben Principien und denselben Schemata statistisch zu untersuchen seien. Dem entsprechend ließe sich dann gewiß auch eine Vereinbarung über die Form, in der das statistische Material zu veröffentlichen wäre, erzielen. Es wäre dann vielleicht zu ermöglichen, daß ein baltisches statistisches Jahrbuch herausgegeben werde, dessen Druck abwechselnd ein Gouvernements-Comité zu besorgen hätte und zu dem alle drei Comité's das Material liefern müßten. Oder wenigstens würden die in jedem Gouvernement einzeln herauszugebenden Jahrbücher zur Ermöglichung der Vergleichung in genau übereinstimmender Form erscheinen.

Wenden wir uns endlich zu der Frage über die Bearbeitung und Veröffentlichung des statistischen Materials, so halten wir es vor allem für nothwendig, daß die Beobachtungen des verflossenen Jahres kritisch gesichtet, geordnet und dann durch den Druck veröffentlicht werden. Es versteht sich von selbst, daß die Erscheinungen eines einzelnen Jahres keine allgemeinen Grund- und Erfahrungssätze zur Anschauung bringen können und dürften Viele die Veröffentlichungen über diese Jahres-Erscheinungen daher für trocken und nicht interessant genug halten. Und doch sind grade diese Jahres-Veröffentlichungen die Hauptaufgabe der statistischen Bureaux. Das statistische Material muß zum allgemeinen Eigenthum des Publikums gemacht werden; Jeder mag aus demselben das entnehmen, was ihm zu wissen nöthig ist. Dabei ist es nicht genug, das rohe, ungeordnete Material zu bieten; es muß dasselbe in ein System gebracht und mit procentalen Ausrechnungen, die allein eine Vergleichung möglich machen, ausgestattet, mit einem Worte dem Publikum, so zu sagen mundgerecht gemacht werden. Das kurländische statistische Bureau bemüht sich aus seinem Jahrbuche, das es

Digitized by Google

in diesem Sinne redigirt, allmälig dasjenige zu machen, was das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats zu werden sich vorgesetzt hat: „ein Repertorium des Neuesten und Wissenwürdigsten aus dem Staatsleben des Landes, ein Vademecum für den Staatsmann und Staatswirth, ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch für jeden, der sich für das Land interessirt." Es kleben diesem kurländischen statistischen Jahrbuche unzweifelhaft noch vielfache Mängel an; aber nur durch derartige, regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen läßt sich eine allgemeine Landes-Statistik erzielen.

Dagegen müssen wir die einzelnen kleinen statistischen Notizen, wie wir sie hin und her zerstreut und ohne Zusammenhang z. B. im „Inlande" finden, einer Wochenschrift, die sich eine Zeitschrift für die Statistik der Ostseeprovinzen nennt, für völlig zwecklos halten. Will das Inland irgend etwas Nützliches für die Landes-Statistik thun, so mache es sich kritische Besprechungen statistischer Zahlen-Daten und Bearbeitungen einzelner Abschnitte zur Aufgabe. Ebenso wenig können wir voluminöse statistische Beschreibungen des Landes für nützlich erachten, ehe nicht Jahre der statistischen Beobachtung vorangegangen sind.

Wir schließen unsere Zeilen, mit denen wir die Leser der Monatsschrift vielleicht schon zu lange in Anspruch genommen zu haben fürchten müssen, mit dem doppelten Wunsche, daß die Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit statistischer Ermittelungen in der Bevölkerung unseres Landes sich mehr und mehr Bahn brechen, daß aber auch die oben von uns berührten Fundamentalsätze in ihrer Anwendung auf die praktische Wirksamkeit der statistischen Behörden mehr als bisher zur Geltung kommen mögen.

Alfons v. Heyking.

Digitized by Google

Streifzüge im Gebiete der National-Oekonomie.

Obgleich der Ackerbau der Senior unter den Industriezweigen ist, so hat sein bemooftes Haupt doch nur ein sehr langsames Begriffsvermögen gezeigt. Als nicht mehr überall reife Früchte der ausgestreckten Hand sich boten, als die fahrenden Milchkühe mit dem silbernen und die barmherzigen mit dem ehernen Zeitalter verschwanden, brach das eiserne Säculum mit der Erfindung des Pfluges herein. Lange schon hatte man das Brot im Schweiße des Angesichts gegessen, ehe man ein Tuch webte, um ihn zu trocknen, und wiederum war der culturfähige Boden lange schon angeeignet, ehe das stetle Ackerland Früchte durch den Tausch trug. Die Welt war schon ziemlich alt, als Hieram dem Könige Salomo Bauhölzer zum Tempelbau verkaufte; gewiß aber hätten die Phönizier sich niemals bis zu den Säulen des Herkules gewagt, wenn sie auf ihrem schmalen, unfruchtbaren Küstenstriche Nahrung gefunden hätten; und ebenso gewiß hätten sie sich niemals auf diesen unglücklichen Boden verirrt, wenn im Bereich ihrer nomadischen Füße in größerer Ergiebigkeit noch ein unbebautes Land zu erreichen oder ein bebautes zu erobern gewesen wäre. Noth lehrt — erfinden, das beweisen uns diese großartigen Zwischenhändler und Fabrikanten; und vielleicht wäre auch der Ackerbau schneller fortgeschritten, wenn er nicht wenigstens vor der unmittelbaren Noth meistens gesichert wäre. Genug, trotz des mächtigen Aufschwunges, den er in unsern Tagen genommen, steht er nach so langer, mühevoller Weltreise auch nicht annähernd auf der

Digitized by Google

Höhe, auf welcher die später betriebenen Industriezweige sich schnell und sicher emporgeschwungen haben. Vielleicht werden wir einen oder den andern Grund dafür entdecken, vorläufig aber genügt die Thatsache, an die sich weitere Entwickelungen knüpfen lassen.

Entsprechend der angeführten Behauptung ist nämlich das Grundeigenthum auch die älteste Form des Eigenthums, so weit nämlich Eigenthum nicht bloß unmittelbare Nutznießung war; denn führt man das Beispiel der Hirtenvölker an, die ihr bewegliches Eigenthum auf dieser oder jener nicht bebauten Trift weideten, so haben diese, wie die Stämme der Rothhäute ihre eigenen Jagdgründe, ebenfalls ihre besonderen Marken gehabt; und überdies giebt es unter Nomaden im ökonomisch-philosophischen Sinne kein Eigenthum, da es überhaupt keinen Ursprung in einem geordneten Zusammenleben, in gegenseitiger Anerkennung und Garantie hat. Als die älteste Form des Eigenthums hat es sich wiederum am standhaftesten gegen jede Fortentwickelung gestemmt und der Conservativismus des Grundbesitzers ist längst sprichwörtlich geworden. Er hat einmal dies selbstgenügsame Beharrungsvermögen und lastet wie ein Gegengewicht gegen die beweglicheren, strebsameren Interessen des Lebens. Ja in dieser Tragkraft hat er seine Gesetze erst langsam aus den weiter entwickelten Gesetzen des industriellen Lebens geholt und das Grundeigenthum ist erst wahrhaft Eigenthum geworden oder fängt zum Theil noch an es zu werden, nachdem das bewegliche Eigenthum alle Entwickelungsstufen des ökonomischen Getriebes durchlaufen hat.

Man kann nämlich nicht sagen, daß in alten Zeiten das Grundeigenthum in dem ganz persönlichen Sinne eigen war wie heute und wie das bewegliche Eigenthum jetzt. Vielmehr war es die Grundlage des Familiensystems in jenen halbpatriarchalischen Staaten, und es gab einen ausschließlichen Eigenthümer nur, insofern es ein absolutes Oberhaupt der Familie gab. Das Haften an der Scholle, die Leibeigenschaft war damals keine Last, vielmehr ein Recht für den Hörigen, welcher dem Familienbegriffe und seinem Vertreter subordinirt in den Mitgenuß des Eigenthumlohnes trat. Ja ursprünglich war eine Existenz außerhalb dieser Sphäre so undenkbar wie eine Arbeit, während später freilich die Hörigkeit, unter minder glimpflichen Titeln eingeführt, im Gegensatze zur freien Arbeit besonders lästig wurde. Es scheint aber auch, daß alle Gesetzgeber die charakteristische Eigenthümlichkeit des Grundbesitzes ins Auge faßten und in demselben eine fühlbare Schranke gegen den Individualismus aufrichteten. Nicht

Digitized by Google

nur seine Theilbarkeit wurde beschränkt, sondern auch seiner Vergrößerung z. B. in Sparta ein gesetzlicher Damm entgegengestellt, und in seiner Stabilität unterstützte er einerseits direct den Staat, andererseits rahmte er die Dispositionsfähigkeit des Eigenthümers, seine Machtvollkommenheit in bestimmte Grenzen ein. Selbst nach Jahrtausenden sehen wir bei jugendlichen Völkern eine Auffassung des Grundeigenthums als eines Staatshoheitsrechts auftreten, das nur durch Belehnung zu Gunsten Einzelner und zwar zeitweise aufgegeben wird. Ja diese Anschauung wird so vorherrschend, daß sogar freie Eigenthümer ihr Allodium mächtigen Herren zu Lehen auftrugen. So hatte man bei Gründung des Eigenthums nicht die Absicht, dem Grundeigenthume die Beweglichkeit und Freiheit heutiger Tage zu geben, und zugleich wurde öffentlich anerkannt, daß Eigenthum innerhalb einer staatlichen oder gesellschaftlichen Garantie existirt. Erst von der Energie des beweglichen Besitzes und von seinen finanziellen Combinationen lernte das Grundeigenthum, und heute ist der Eigenthümer nicht an das Eigenthum gefesselt, sondern umgekehrt — ein Bankier trägt in seinem Portefeuille Meiereien und Landgüter, die er nie gesehen hat und die in 5 Minuten ihren Besitzer gewechselt haben können. Die Vertreter stabiler Interessen, welche die Energie der Industrie fürchten und von einer Dampfmaschine mehr Wirkung sehen wie von einem Stammbaum, möchten dem Eigenthum, d. h. dem Eigenthum Anderer, gerne die alten Fesseln anlegen, welche die Revolution von 1789 gesprengt hat. Was jene Herren noch fürchten, ist längst geschehen. Das bewegliche Eigenthum hat das Grundeigenthum überflügelt und erobert; die Möglichkeit ist gegeben, daß selbst die freie Arbeit jene Substanz erringt, an die sie ehedem gefesselt war.

Den Bewegungen der Industrie analog ist auch die Grundrente entstanden, die bei der früheren beschränkten Auffassung des Grundeigenthums eine Unmöglichkeit war. Die Aneignung geschah ursprünglich durch Arbeitskräfte; so weit sie ein Gebiet umfaßten, so weit wurde es Eigenthum. Natürlich änderte die Zeit solche Verhältnisse und der Einzelne kam durch verschiedenartigen Anheimfall oder durch Eroberung zu Ländereien, die er mit seinem Gesinde nicht cultiviren konnte. Aber der Begriff des Pachtschilling war nicht vorhanden; er widersprach der damaligen Theorie des Eigenthums und darf mit der späteren Abgabe an den Lehnsherrn nicht verwechselt werden. Ein deutscher Kaiser ohne eigenen Besitz war eine klägliche Erscheinung; hätte er aber von allen Reichslehen, die er doch bei

Digitized by Google

Todesfällen einziehen konnte, einen auch nur mäßigen Pachtschilling bezogen oder hätten die Gefälle an seine Krone nur entfernte Aehnlichkeit damit gehabt, er hätte seine Lehnsträger nicht so oft um Geld bitten müssen. Das Eigenthum wurde früher also ohne Pacht, nur gegen gewisse, sehr mäßige Leistungen, oft nur gegen Ehrendienste überlassen; der Lehnsträger überließ es nach seinem Ermessen wieder an Andere, und so war es ein wirkliches Beneficium und keine Pachtung. Von der Industrie erst mußte der Grundbesitz das Einmaleins lernen und es entstand endlich aus der Lehre vom Reingewinne die Theorie der Grundrente. Man darf aber dabei nicht annehmen, daß die alten Lehnsherren uneigennütziger waren; sie folgten vielmehr nur dem allgemeinen Gebrauche, der eine andere Deutung des Grundeigenthums, eine Nutzung der Naturkraft nicht zuließ. Später erst als die kaufmännische Algebra das Product in die drei Factoren der Rohstoffe, der Arbeitslöhne und des Reingewinnes zerlegte, kam der Grundbesitz auf den fruchtbaren Gedanken, die schaffende Naturkraft als eine Art Rohstoff zu behandeln und sie bei der Berechnung des Bodenproductes mit in Ansatz zu bringen. Was also nach Abzug der Arbeitslöhne und eines Reingewinnes von dem Bruttoproduct übrig blieb, war die Bodenrente; ihr Reinertrag capitalisirt nach dem üblichen Zinsfuße gab den Werth des Grundstückes an, der jedoch sehr verschieden von dem Verkaufswerthe war und heute noch ist.

In der That — eine andere Erklärung der Bodenrente als durch die Nutzung der Naturkraft wäre schwer denkbar, und doch ist diese Erklärung fast so stichhaltig wie das berüchtigte lucus a non lucendo. Es kann nämlich sehr leicht sich ereignen, daß ein Acker dauernd nur so viel Früchte trägt als diese unbedingt Wirthschaftskosten verursachen, und man würde alsdann dem Boden die Rente, der Natur jedoch nicht die zeugende Kraft absprechen können. Es kann ferner derselbe Acker für den einen Besitzer die Grenze der Rentabilität übersteigen, für den andern hinter derselben zurückbleiben; es kann, vorausgesetzt daß die Bewirthschaftung für die Naturkraft die günstigsten Chancen bietet, die Rente von einer Menge von Zufälligkeiten eher abhängen als von der Naturkraft derjenigen Eigenschaft des Eigenthums, die sich am wenigsten aneignen läßt. 1846, in einem der schlimmsten Nothjahre, war der vierte Theil der normalen Roggenernte ausgeblieben, als der normale Preis ums Dreifache stieg. Während also die Naturkraft um ein Viertel ihrer gewöhnlichen Bethätigung nachgelassen hatte, stieg der Ertrag eines Morgens um mehr als das Doppelte; für

Digitized by Google

den Oekonomen dagegen, der nicht in der Lage war Getreide zu verkaufen, war die Rente begreiflicherweise unter Null. Hinter einander folgende, sehr reichliche Jahre sind der sicherste Ruin für den Oekonomen, und wenn die Aecker sämmtlich durch eine treffliche Kultur ein Viertel über ihren Normalertrag lieferten, so würde der sonderbare Fall eintreten, daß die höher entwickelte Naturkraft ein Sinken der Bodenrente zur Folge hätte. Diese Wirkungen werden zwar durch einen oder den andern Umstand neutralisirt, immerhin aber zeigt sich, daß die Bodenrente in einem allein maßgebenden Verhältnisse zur schaffendenden Naturkraft keineswegs steht.

Der Grund hiervon liegt in einem gewissen Antagonismus des öffentlichen und des privaten Interesses, der aus dem Eigenthume entspringt. Um nicht mißverstanden zu werden, wollen wir bemerken, daß wir das Eigenthum als die Basis des physischen und normalen Wohlseins, sowie die Eigenthumslosigkeit als die Quelle aller socialen Leiden ansehen. Eine Beschränkung seiner Freiheit, in den Besitz des Einzelnen überzugehen, wie sie von übel berathenen Conservativen angestrebt wird, ist daher ein gemäßigter Communismus, wie ja überhaupt jene Conservateurs der eigentliche Sauerteig der Revolution sind. Gleichwohl können wir jenen Antagonismus nicht verschweigen, kraft dessen das Partikularinteresse fortwährend das Gesammtinteresse auszuschließen sucht und in dem zugleich der mächtigste Sporn für individuelle Anstrengung liegt. Zunächst consumirt die Gesellschaft das Bruttoproduct und hat einen Gewinn so lange, als es die aufgewendete Arbeit lohnt. Der Eigenthümer dagegen hat nur Interesse für das Nettoproduct und wird den Acker nicht bebauen, der in seinem Erzeugnisse nur die Arbeit lohnt. Von einem solchen Producte schließt er also die Gesellschaft aus, ja er muß fortwährend gegen deren Interesse im Innern conspiriren, wenn auch machtlos. Eine sehr reichliche Ernte verursacht ihm größere Wirthschaftskosten, ohne ihm eine größere Einnahme zu gewähren. Ueberfluß an Cerealien, Billigkeit des Schlachtviehes ist für ihn Verlust, für die Gesellschaft Wohlsein. Wenn er die Früchte für seine Wirthschaft reservirt hat, verkauft er günstiger aus einer sparsamen Ernte, denn wir haben bereits nachgewiesen, daß die Preise über oder unter einer mittleren Linie nicht im einfachen Verhältnisse zu den Vorräthen sinken oder steigen, sondern nach beiden Seiten hin mit beschleunigter Geschwindigkeit sich bewegen.

Dieses überaus wichtige Gesetz erklärt sich aus dem ökonomischen

Digitized by Google

Budget der Gesellschaft. Es sind für den Kopf 4 Scheffel*) Roggen erforderlich, mögen sie herkommen, wo sie wollen. Die Nachfrage wird gebieterisch, die Industrie kann und darf für ihre Bedürfnisse das Verkaufsrecht sich nicht nehmen lassen. In demselben Maße, als die Nachfrage sich an den Markt drängt, zieht sich das Angebot zurück. Der Industrielle, der fremde und eigene Capitalien 3 bis 4 mal des Jahres umsetzt, wird auch die Conjuncturen des Marktes schneller benutzen müssen. Der Oekonom wartet und hält an sich, und es ist ein Glück, daß er es thut, so sehr auch die Welt über Wucher lamentirt. Jeder Markttag bringt eine Preissteigerung, jede Preissteigerung zwingt zur Sparsamkeit. Je mehr die Vorräthe angegriffen werden, desto fester werden sie angehalten. Eine Hungersnoth könnte wirklich entstehen, wenn dem andrängenden Begehren plötzlich die Vorrathskammern geöffnet würden. So aber wird in knappen Jahren verhältnißmäßig mehr gespart als in reichlichen. Der Oekonom sorgt allerdings nur für sein besonderes Interesse, durch eine höhere ökonomische Nothwendigkeit wird aber oft ein kleines Partikularinteresse der mächtigste Hebel der Gesammtinteressen.

Wenn nun ein Bedürfniß à tout prix eine unverhältnißmäßige Preissteigerung hervorruft, wenn in Nothjahren auf die höchste Nachfrage ein Angebot nur bis zu einem bestimmten Grade stattfinden kann, so ist bei reichen Ernten das Budget auch schnell und reichlich versorgt. Der Consument mußte sich manches andere Bedürfniß versagen, um den Hunger zu stillen; jetzt stillt er seinen Hunger, versorgt sich mit den nothwendigsten Cerealien und befriedigt seine übrigen Bedürfnisse reichlicher aus den Erzeugnissen der Industrie. Hierin sind seine Bedürfnisse unbegrenzt, wogegen er den Etat von 4 Scheffeln Roggen schwerlich überschreiten wird. In dem Maße, als das Angebot steigt, vermindert sich die Nachfrage. So wenig Getreide sonst seinen Nutzwerth verliert, so sehr wird es bei dem constanten Bedarf und wenn nicht auswärtige Abzugsquellen sich eröffnen, plötzlich entwerthet. Es hat eine momentane Ueberproduction stattgefunden und der Verkaufspreis kann unter den Kostenpreis sinken. Finden dann die Pharaonen keinen Joseph, so wird viel Getreide unproductiv verwendet, und in diesem Falle würde selbst sein Nutzwerth zerstört. Wird dagegen dieser Nutzwerth gewahrt, so hat die Gesellschaft aus der potenzirten Naturkraft einen potenzirten Genuß, denn die höhere Rente entzieht ihr unter

*) Ungefähr 8 Lof rig.

Digitized by Google

Umständen einen Theil des Einkommens, den sie auf Genüsse aus dem Reiche der Industrie, also jedenfalls auf höhere Genüsse verwenden könnte. Ein Steigen der Rente wie ein Steigen der Getreidepreise wäre demnach ein ökonomischer Rückschritt; wir werden sehen, ob beide wirklich oder bloß nominell gestiegen sind.

Wenn der Fabrikant seine Bücher abschließt, um den Jahresgewinn zu berechnen, so wird er nicht nur die laufenden Zinsen für fremde Capitalien, sondern auch die für das eigene Capital dem Geschäfte zu Lasten bringen, so wie er auch bei dem Product die Lagerzinsen der Rohstoffe mit calculirte. Erst nach Abzug derselben ergiebt sich der Reingewinn als die Prämie für das Risiko des Unternehmers und den dominirenden Geist, der aus todten Capitalien ein lebendiges, sich schnell bewegendes Umsatzkapital zusammenstellte. Ohne diesen Reingewinn wäre jede Unternehmung Thorheit; durch denselben kann auch der Nichtkapitalist Unternehmer werden, wenn er es nur versteht Capitalien an sich zu ziehen. Gelingt ihm das ohne falsche Vorspiegelungen, ist sein Geschäft sonst nach rentablen Grundsätzen angelegt, so ist es theoretisch gerechtfertigt und er hat sich nur noch zu hüten, daß dieses Capital ihm in geldarmen Zeiten nicht entzogen oder durch säumige Zahler festgelegt wird. Weiß er diese Klippen zu umgehen, so wird er durch Capitalisirung des Reingewinnes selbst Capital erwerben, immerhin aber entwickelt sich der Reingewinn in dem Producte ganz selbstständig von dem Capitalzins und das eigene Capital könnte man als Depot für die Gläubiger und für etwaige Nothfälle ansehen. Dieser Reingewinn wird wieder nach Procenten des umgesetzten Capitals taxirt und man spricht von rentablen Geschäften in dem Maße, als sie einen Zins außer den üblichen Zinsen lassen. Ganz analog geht es bei dem Grundeigenthume zu; es wird von dem Besitzer gleich einem Capitale an den Unternehmer überlassen und der letztere wird dahin sehen, daß er außer der Rente einen Reingewinn herauswirthschafte, ja er wird in seiner Vorausrechnung erst den möglichen Bruttoertrag veranschlagen, davon Arbeits- und sonstige Kosten, so wie einen entsprechenden Reingewinn abziehen und dann erst die Pachtrente in der Höhe des überschießenden Bruttoproducts zugestehen. Hier beginnt das volkswirthschaftliche Einmaleins und hier wird die Entstehung der Grundrente aus entsprechenden Verhältnissen der Kapitalwirthschaft vollkommen klar.

So lange der Kapitalist selbst Unternehmer war, machte er keinen Unterschied zwischen Zins und Reingewinn. Aus der Vermehrung der

Digitized by Google

Kapitalien entstand das Ausleihen derselben, mit dem Zins entstand der Reingewinn. Inmitten der bewegten Industrie wird er ihr leitender Gedanke und sucht dem Kapitale einen Theil seiner Renten zu entziehen, indem er selbst Kapital wird und dem Anlagekapitale durch geschickte Combinationen andere Kapitalien entgegenstellt, z. B. Hypotheken auf die Zukunft des Marktes, Creditpapiere u. a. Eine Zeit lang wird die gesteigerte Industrie auch diese schnell anwachsenden Kapitalien absorbiren und zu Reingewinn verarbeiten, aber endlich wird sie hinter dem Credit zurückbleiben, der dem Kapitale immer neue Concurrenten ins Feld schickt und endlich den Zins wie den Reingewinn unter seine Botmäßigkeit bekommt. Indem nämlich die Kapitalien durch die dem Credit zu Grunde liegende Theorie sich schneller ansammeln, als die Industrie steigt, würde ein verhältnißmäßig größeres Zinsenquantum aufgebracht werden müssen, als die Arbeit sich von ihrem Producte abziehen lassen kann. Bei einer ruhigen Kapitalbildung würde also der zulässige Abzug auf eine größere Kapitalmenge vertheilt werden und der Zinsfuß müßte fallen. Unter andern Umständen wird der Reingewinn geschmälert, Unternehmungen werden unproductiv und der Bankerott, das große Sicherheitsventil der Gesellschaft, entläßt die zu große Kapitalspannung als Rauch. Beide Erfolge gehen mit Sicherheit neben einander her. Von Zeit zu Zeit liquidirt man in der Gesellschaft und die Ueberbildung der Kapitalien wird gehemmt. Dann aber drängt der Unternehmungsgeist mit Stetigkeit die Kapitalrente zurück und der Zinsfuß fällt langsam, aber gewiß. England, das eine ganz entwickelte Industrie hat, zeigt uns ein solches Bild. Wir sind noch in der Entwicklung begriffen, unsere Industrie kann noch zu viel Kapitalien absorbiren und doch erfährt auch hier der Zinsfuß trotz augenblicklicher Quersprünge eine langsame Reduction. Geld hat in England einen weit geringeren Werth als bei uns; Geld hat bei uns einen geringeren Werth, als es noch vor ungefähr zwanzig Jahren hatte, die Mengen kalifornischen und australischen Goldes vermochten den Metallpreis wenig zu drücken. Die in den Schmelztiegel der Industrie geworfenen, durch das schnell entstandene Creditwesen vervielfachten Kapitalien haben dagegen das Verhältniß des Geldwerthes zu andern Werthen bedeutend gedrückt; denn auch das Geld ist eine Waare und als solche veränderlich in ihrem Werthe. Giebt es eine Menge von industriellen Kapitalien, von Waaren, die gern und leicht gegen Geld oder seine anerkannten Werthzeichen umgetauscht werden, so sinkt das Geld im Werthe, der Credit strebt unaufhörlich dahin,

Digitized by Google

diese Waaren in Werthzeichen zu verwandeln oder das Verhältniß der Geldwaare durch Vervielfältigung gegen andere Waaren umzugestalten. Der Credit ist die revolutionärste Theorie; er erkennt den Adel des Geldes an, um seine Unterthanen in den Adelstand zu erheben. Die menschliche Gesellschaft, umgeben von zahllosen Producten, gruppirt sie nach dem zusammengesetzten Verhältnisse ihrer Nutzbarkeit und Seltenheit, durch die sie sich zum Tausch qualificiren. Die Verhältnißzahl an dieser Scala ist ihr Werth; das edle Metall drückt ihn als Zahl aus, weil es jene Eigenschaften in hohem Maße, als Tauschbarkeit vorzugsweise besaß. Diese Tauschbarkeit ist im Verhältniß gegen andere Waaren gesunken oder die Tauschbarkeit der andern Waaren ist durch die Credit- und Goldeszeichen dem Silber näher getreten; also hat das Silber den vorzugsweisen Werth der Werthbenennung in etwas verloren und ist billiger geworden, oder jene Werthe haben ihre Benennung geändert.

Wir sagten, Nutzbarkeit und Seltenheit machten vereint den Werth einer Waare aus. Das Getreide hat daher nach dem verschiedenen Jahresertrage das Bestreben, seinen Werth zu verändern, so wie es durch seine ursprüngliche Nutzbarkeit an der Scala der Werthe seinen Platz zu behaupten sucht. Ja wir sahen bereits, daß es auch in seiner Veränderlichkeit leicht über das Maß hinausgeht, welches anderen Werthen durch Seltenheit oder Vorrath bestimmt wird. Dennoch strebt diese leicht bewegliche Wage immer wieder nach dem Einstande, weil wenigstens sein Nutzwerth ein nicht minder festgestellter als der des Silbers ist. An den Durchschnittspreisen des Getreides hat man in England die Wandlungen des Geldwerthes beobachtet. Wir glauben schon jetzt mit Sicherheit behaupten zu können, daß der Durchschnittspreis des Roggens seit einigen Jahrzehnten eine bedeutende Steigerung erfahren hat. Läßt sich nun nachweisen, daß auch bei der erhöhten Bodenkultur und der besseren Ackerwirthschaft die Einträglichkeit des Ackerbaues, sein Reingewinn gestiegen ist, so ist die Steigerung des Bodenproducts nur eine nominelle, nur durch das Sinken des Geldwerthes entstanden; denn eine etwaige Steigerung der Bodenrente könnte doch nicht auf das Product zurückwirken, aus dem sie erst entstanden ist, oder sie erklärt sich aus Ursachen, die dem Bodenproducte fremd bleiben. Wenn alle Ackerbesitzer Europas erklärten, den Pachtschilling um einige Thaler pro Morgen zu erhöhen, würden wir dadurch wirklich theurere Kornpreise bekommen?

Sprechen wir noch von dem reinen Ackerbau, der bei weitem das

Digitized by Google

größte Areal inne hat, so bleibt die Frage, ob derselbe einen großen Reingewinn läßt, noch ungelöst. Appelliren wir an das öffentliche Urtheil durch ein Beispiel und stellen wir die Frage gleich auf die Spitze, indem wir den Oekonomen vom Grundbesitze trennen und nur als Unternehmer hinstellen. Gesetzt es pachtete Jemand, mit Kenntnissen und Mitteln vollständig ausgerüstet, in einer Gegend lebhaften Verkehrs mehrere tausend Morgen zu angemessenen Preisen. Die Ausdehnung des Areals möge den Erfahrungen hinreichend entsprechen, das Inventarium werde ökonomisch eingerichtet, die Gebäude aufs zweckmäßigste hergestellt und als unerläßliche Bedingung die Pachtzeit so weit reichend, daß eine entsprechende Amortisation des Baukapitals eintritt. Manches würde ein solcher Unternehmer vor dem Pächter voraus haben, der in eine eingerichtete Pachtung tritt, da er eben alles den neuesten Anforderungen gemäß einrichten kann. Nachdem er mit seinem Bau fertig ist, soll er noch ein baares Wirthschaftskapital in Händen haben, welches ihm die zweijährigen baaren Kosten deckt, und der Himmel behüte ihn vor Unglück! Der industrielle Unternehmer ist selten so günstig gestellt, daß er so viel Einrichtungen aus baaren Mitteln beschafft; nationalökonomisch wäre also auch gegen dieses Unternehmen nichts einzuwenden, wenn man nicht im voraus zugiebt, daß der Ackerbau an sich keinen Reingewinn läßt. Allein wie lange glaubt man, daß der Unternehmer wirthschaften wird! Ein solcher Zweifel in aller Bescheidenheit läßt sich durch verschiedene Erfahrungssätze rechtfertigen.

Ein Bauergut, frei von großen Lasten, hat 340 Morgen preuß. in einer Breite, Boden zumeist dritter, vierter Klasse und außerdem Wiesen, die mit 9 Thaler pro Morgen verpachtet werden können. Die Gebäude kosten mindestens 10,000 Thaler, das Inventarium ist in vorzüglichem Stande, der Hof kann nicht dismembrirt werden, und wie er daliegt giebt kein Mensch 50,000 Thaler dafür. Was in dem Dorfe an Aeckern zu verpachten ist, kostet bis 12 Thaler pro Morgen, der Werth eines geschlossenen Hofes bleibt also unter der kapitalisirten Grundrente um einen enormen Procentsatz. Woher diese Erscheinung, wenn der Ackerbau gar noch großen Reingewinn ließe! Der Besitzer lebt in einer patriarchalischen Einfachheit mit sehr kleiner Familie, und doch versichern Leute, deren Urtheil in jeder Beziehung Vertrauen einflößt, daß er jährlich nicht 2000 Thaler erübrigt. Solcher Beispiele lassen sich viele anführen. In Preußen hat mancher Grundbesitzer mit Geschick dismembrirt, viele städtische Oekonomen haben ihre Aecker einzeln verpachtet, und trotz dem ihre großen, leeren

Digitized by Google

Gebäude entwerthet sind, stehen sie sich als Rentiers besser denn als Wirthe. Volkreiche Städte können davon erzählen, was ihre Ackerbürger in langen Jahren bei aller Betriebsamkeit vor sich gebracht haben. Der Gewinn des Oekonomen ist der Kapitalgewinn durch die erhöhten Ackerpreise, der Gewinn Einzelner etwa eine günstige theilweise Verpachtung unter den oben angegebenen Umständen. Die Bodenrente für größere Complexe ist also bedeutend niedriger als die Rente für einzelne Aecker, oder, was dasselbe sagen will, das in der reinen Ackerwirthschaft angelegte Grundkapital giebt nach heutigem Ackerpreise eine niedrige Rente und einen zweifelhaften Reingewinn. Ein Grundkapital von 10,000 Thalern ist mit einem gleichen Geschäftskapitale auch nicht annähernd zu vergleichen. Ein Bauer, dessen Grundstück 3000 Thaler werth ist, lebt dürftiger als ein Tagelöhner in der Stadt. Durch die Industrie, den Handel und den, beiden ersprießlichen, Credit wird ein gleicher Geldbesitz vier- bis fünfmal umgewälzt; es ist also klar, warum der Zinsfuß zuerst bei dem stabilen Grundeigenthum fallen mußte. Menschenkraft und Spannkraft ist auf dem Lande um vieles theurer geworden; der Oekonom muß häufig zupachten, um sein Vieh durchzubringen, und so beschneidet ihm wieder die hohe Pacht die Rente seines gestiegenen Grundkapitals. Viel thut hier freilich auch der Schlendrian; im allgemeinen aber kommen wir auf den Satz zurück, daß der veränderte Geldwerth einestheils das Steigen der Rente und des Ackerpreises hervorgerufen hat, anderntheils auch zeitweilige Umstände den Fruchtpreisen höhern Geldwerth, der Rente und dem Boden höhern nominellen Werth gegeben haben. Diesen in etwas zu behaupten, wird vielleicht die Industrie im Stande sein.

Wenn nämlich das erste Bedürfniß der menschlichen Gesellschaft in engen, bestimmten Grenzen sich bewegt, wenn Ueberfluß an Cerealien für den Oekonomen gleichbedeutend mit Entwerthung ist, wenn also die schnell forteilende Entwickelung der Oekonomie anscheinend den Oekonomen bedroht, so haben doch die Bodenwerthe, wenn sie über das große Spinnrad der Industrie laufen, eine immer neue Bedeutung für das Wohlsein der Menschen. Der Engländer consumirt mehr denn dreimal so viel Zucker als der Deutsche, und dieser könnte unstreitig noch mehr verzehren, als der Engländer es thut. Eine solche Steigerung des Consums von Brotfrüchten wäre platterdings eine Unmöglichkeit; eine Verwendung der Körner zur Viehfütterung käme endlich einer unproductiven Verwendung gleich und deshalb bemächtigt die Industrie sich fortwährend der Roherzeugnisse des Bodens und wehrt mit ihrem unerschöpflichen Be-

Digitized by Google

dürfnisse der Entwerthung der Bodenerzeugnisse, die in einer gesteigerten Production an den Markt kommen. Dieselbe Industrie aber strebt fortwährend nach Billigkeit des Rohstoffes und wir verdanken ihr daher die Aufmunterung des Ackerbaues, der durch erhöhte Bodenkraft ihren Anforderungen zu genügen strebt. Vertheuert sie dem Ackerbau die Arbeitskräfte, d. h. giebt sie dem Arbeiter die Mittel zu höherem Genusse, so werden die Rohstoffe scheinbar etwas steigen; in der That aber sind die Arbeitslöhne höher gestiegen als verhältnißmäßig die Fruchtpreise, und statuirt man eine Veränderung des Geldwerthes, so wären also die Rohstoffe, darnach reducirt, eher gefallen als gestiegen. Rasch steigt die Bevölkerung der Erde und es haben kindliche Nationalökonomen schon den Zeitpunkt berechnet, wo sie einmal keine Nahrung finden würde. Wie weit wir von einem Hungertode, der auch in einer aschgrauen Zukunft zu den Unmöglichkeiten gehören dürfte, entfernt sind, beweist der Umstand, daß der kultivirte Boden eine entsprechende Verwerthung der Industrie bei den Bedürfnissen zweiten Ranges sucht.

Die industrielle Verwerthung der Bodenerzeugnisse ist daher längst der Zielpunkt größerer Oekonomen gewesen. Das Prosperiren derselben hat wohl seinen Grund in dem Verständnisse der volkswirthschaftlichen Grundlagen gehabt. Obschon größere Grundstücke zur Oekonomie geeigneter sind als kleinere, so ist der Bodenwerth im untrennbaren Complex ein geringerer als im einzelnen — ein neuer Beweis für die Uebermacht des freien, beweglichen Kapitals über das gefesselte. Um so mehr drängt das Interesse dahin, die Macht des industriellen Kapitals zu Hülfe zu rufen, um Nutzwerthe zu höheren Tauschwerthen zu machen. Der Bauer muß oft das Bruttoprodukt in die Krippe schütten, während der Fabrikant vorher den Reingewinn extrahirt. Dazu lassen sich die chemisch oder industriell zersetzten Bodenwerthe viel leichter an den Markt bringen, wenn sie von dem die Fracht vertheuernden, in der Wirthschaft aber hochwichtigen Ballast befreit sind.

Das Resultat aber, welches sich uns aus dieser flüchtigen Skizze aufdrängt, ist die Ueberzeugung, daß das Grundkapital, aus zahllosen Gründen gefesselt und von außerordentlich geringer Beweglichkeit, zwar seinen Werth gegen den gesunkenen Werth flüssiger Kapitalien behauptet hat, d. h. im Preise gestiegen ist, daß dagegen die Grundrente im Verhältniß zur Kapitalrente schneller zu sinken strebt, eben weil das Grundvermögen in

Digitized by Google

seiner Starrheit von den beweglichen, leicht umsetzbaren Kapitalien überflügelt wird. Steigt nun die Grundrente wegen der veränderten Geldwirthschaft mit dem Ackerpreise, so ist die Steigerung der Rente ohne Einfluß, weil nur nominell. Wird sie dagegen durch andere Einflüsse augenblicklich höher getrieben, so absorbirt sie den Reingewinn des Ackerbaues und wirkt schädlich gegen sich selbst. Dagegen wird die Grundrente mit bedeutend verzögerter Geschwindigkeit sinken, sobald die Industrie ihren Nutzwerthen höhere Nutzbarkeit, also auch Tauschbarkeit verschafft.

Digitized by Google

Ein Ergebniß der Centralisation im russischen Staate während des 17. Jahrhunderts.

Die Baltische Monatsschrift brachte in ihrem ersten Jahrgang die gedrängte Uebersicht eines Werkes vom Bischof Makarius über das Schisma in der griechischen Kirche. Bis noch vor wenigen Jahren war die Kunde dieses Gegenstandes nur durch die statistischen Data verschiedener Behörden repräsentirt, die mit großer Mangelhaftigkeit und Ungenauigkeit zusammengestellt zu werden pflegten. Die Veröffentlichung eines Werkes über die Entstehung und Entwickelung des Schisma konnte daher mit Recht auf die volle Erkenntlichkeit des wißbegierigen Publikums zählen. Leider sind aber die kirchlichen Ereignisse in dem genannten Werke in ihrer ganzen Isolirtheit dargestellt; ob sie in irgend einem Zusammenhange mit den politischen Begebenheiten der zu jener Zeit sich consolidirenden russischen Monarchie standen und in wiefern — davon erfahren wir nichts. Der gegenwärtige Standpunkt der geschichtlichen Forschung verlangt eine weitere Erläuterung jener Vorgänge und nur die Betrachtung des gesammten socialen und politischen Lebens des russischen Volkes in jener Periode kann uns über die Ursachen der Entstehung und Verbreitung des „Raskols" die genügende Aufklärung geben. Erst seit ganz kurzem ist jener Periode in der russischen Literatur die schuldige Aufmerksamkeit geschenkt worden und durch Veröffentlichung mehrerer wichtigen Urkunden hat man die große Bedeutung jener Zeit für die ganze nachfolgende Entwickelung des Staates zu begründen gesucht.

Die Resultate der neueren Forschung sind in einer Abhandlung von Herrn Tschapow im Decemberheft der „Otetschestwennyja Sapiski" für 1861

Digitized by Google

dargelegt. Abgesehen von dem ultraslavischen Standpunkt des Verfassers, der über die Reformen Peters des Großen und seiner Vorgänger als etwas der russischen Nationalität Fremdes und Verderbenbringendes völlig den Stab zu brechen geneigt ist, beansprucht seine Darstellung insofern ein besonderes Interesse, als die Schriften der Sektirer und die darin motivirten Forderungen derselben ebenfalls Beachtung finden und einer Kritik unterzogen werden.

Um den Ursprung und die Bedeutung des Schisma verstehen zu können, ist es vor allem nothwendig, die Schicksale sich zu vergegenwärtigen welche der Zarenstaat bis zum Concil des Patriarchen Nikon im Jahre 1654 erlebt hatte; denn von jener Zeit datirt jener Zwiespalt, der immer schroffer werdend, bis auf den heutigen Tag den allerentschiedensten Protest gegen das Bestehende zu unterhalten strebt.

Bei der Bildung des Staates durch die allmälige Vereinigung der russischen Fürstenthümer mit dem Großfürstenthum Moskau behielten diese Fürstenthümer anfänglich noch ihre volle Autonomie; sie besaßen das Recht ihrer eigenen Bezirks- und Provinzial-Landtage, zu denen Abgeordnete von der gesammten Landschaft gewählt wurden; die freien Landgemeinden wurden durch Erwählte aus ihrer Mitte verwaltet und regiert. Es gab damals noch keine Stände, wie wir sie später sich bilden sehen; die Landbewohner betrachteten sich als freie Ansiedler, die zu freien Gemeinden constituirt, untereinander gleichberechtigt da standen. Das Geschlecht der Bojaren bildete nicht einen durch Vorrechte abgegrenzten Stand, sondern wie durch persönliche Verdienste entstanden, so wurde es auch durch solche in seiner bevorzugten Stellung erhalten. Seine Interessen gingen noch Hand in Hand mit denen der übrigen Bevölkerung und wir sehen beide immer einmüthiglich handelnd auftreten. Die Verwaltung der Städte und Flecken entsprach ganz der von Landgemeinden und die Angelegenheiten beider wurden auf den Provinzial-Landtagen gemeinschaftlich berathen. Bei einer Forderung des Zaren an Geld oder Mannschaft, war es die Pflicht dieser Provinzial-Landtage die Vertheilung der Steuern gemäß dem Gebrauche zu bestimmen und für deren Erhebung Sorge zu tragen. Diese Autonomie der Provinzen erstreckte sich sogar auf kirchliche Angelegenheiten, über die auf den Landtagen zuweilen Beschlüsse gefaßt wurden, namentlich in Nowgorod und Pleskau, wodurch einige Abweichungen von den gottesdienstlichen Gebräuchen in Moskau entstanden. Außer diesen Provinzial-Landtagen traten bei wichtigen Anlässen Abgeordnete aller vereinigten Fürstenthümer zu einer gemeinschaftlichen Landesversammlung (земскій соборъ) zusammen,

Digitized by Google

die für das ganze Reich bindende Beschlüsse faßte. Eine solche Landesversammlung erhob 1613 die Dynastie der Romanow auf den Zarenthron.

Diese Provinzialverfassung (земское строенье) befand sich in den einzelnen Fürstenthümern meist noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Ausbildung, enthielt aber alle Bedingungen einer weiteren Entwickelung und nur die Nachbarschaft eines mächtigen eroberungssüchtigen Reiches im Westen machte die Centralisation des jungen moskauschen Staates nothwendig und gab dem ganzen provinziellen Leben eine andere Richtung.

Schon seit Iwan III. war es das Streben der Zaren die Autonomie der annectirten Fürstenthümer immer mehr und mehr einzuschränken und eine wirkliche, von Moskau aus regierte Monarchie zu bilden. Das Joch der Tataren, die zunehmende Macht Polens und beständige innere Uneinigkeiten hatten hinreichend gezeigt, wie schwach das Land war, einem äußeren Feinde Widerstand zu leisten. Die nächsten Nachfolger von Iwan III. waren durch immerwährende Kriege und Eroberung einiger neuen Provinzen im Osten des Reiches verhindert, die Verschmelzung der einzelnen Theile zu vollenden; zum Theil trafen sie darin auf einen hartnäckigen Widerstand, wie z. B. in Nowgorod, das seine Selbständigkeit bis auf's Aeußerste vertheidigte. Als aber nach dem Aussterben des Rurikschen Mannsstammes und mit dem Auftreten der falschen Demetrier die heilloseste Verwirrung im ganzen Reiche entstanden und der moskausche Thron zuletzt eine leichte Beute der Polen geworden war, da mußte es dem neuerwählten Zaren aus dem Hause Romanow einleuchtend sein, daß nur durch die innige Verschmelzung der Provinzen zu einem mächtigen Staate dieser gegen seinen kriegerischen Nachbar zu behaupten war. Seit jener Zeit begann die systematische Centralisation und wir sehen sie trotz aller sich entgegenstellenden Schwierigkeiten mit seltener Consequenz durchgeführt, durch Peter den Großen selbst ins Extrem fortgesetzt.

Vor allem wurde die Verwaltung einer jeden Provinz in eine Behörde concentrirt mit dem Statthalter (Wojewoda) als Chef; unter dieser standen Unterbehörden (Prikase), welche ebenso wie die ersterwähnte Administrativ- und Justizbehörden zugleich waren. Indem diese neuen Institutionen die Provinzen der Willkür einer Menge von Beamten überlieferten, machten sie mit einem Schlage der Gemeindeverwaltung und der Institution *gewählter* Richter ein Ende. Die Bewohner der Städte, Flecken, selbst größerer Dörfer bekamen besondere Vorrechte und Verpflichtungen, in Folge deren sie sich von der Landbevölkerung völlig trennten und all-

Digitized by Google

mälig einen eigenen Stand zu bilden begannen. Die Landgemeinden wurden in privilegirte und steuerpflichtige eingetheilt; ihre Glieder als Staats-, Pallast- und gutsherrliche Bauern „angeschrieben" und dadurch definitiv an die Scholle gebunden. Der Staat eignete sich das Monopol aller allgemeinen Einnahmequellen an und erhöhte die schon bestehende Salzsteuer bedeutend. In diese Zeit fallen auch die Anfänge eines stehenden Heeres in Rußland; Rekrutenaushebungen wurden gemacht. Durch die Zählung und Verzeichnung der Geistlichen mit ihren Familien bildete sich dieser Stand allmälig zu einer Kaste aus; und alle diese neuen Verordnungen wurden endgültig durch die Herausgabe eines allgemeinen Gesetzbuches (Uloschenie) unter dem Zaren Alexei Michailowitsch fixirt. Seit jener Zeit trennten sich die Interessen der Landbevölkerung von denen der Regierung; alle Lasten fielen auf den niedrigsten und ärmsten, jedoch zahlreichsten Stand, während die Bojaren, von denselben gänzlich befreit, noch mit Gütern und Leibeigenen belohnt wurden.

Wie die neue Ordnung in den Provinzen aufgenommen wurde, das erfuhr man in Moskau bald.

Als 1613 Michael Feodorowitsch zum Zaren erwählt war, vermöge einer Urkunde, die von der Rathsversammlung des ganzen Landes verfaßt war, da, heißt es, freuten sich alle Leute, vornehme und geringe, Abgeordnete und Nichtabgeordnete, alle Leute des Landes, Groß und Klein, daß Gott Allen *einen* Gedanken ins Herz gelegt. Diese Freude dauerte aber nicht lange. Bereits 1619 war man genöthigt eine Versammlung nach Moskau zu berufen, um die Menge von Klage- und Bittschriften zu prüfen, die von den Bezirks- und Provinzialgemeinden eingereicht worden waren. Solche Klagen der Gemeinden und ganzer Provinzen wurden immer häufiger und lauter, so daß bald eine eigene Behörde zu ihrer Annahme und Erledigung eingerichtet werden mußte. Bei Gelegenheit einer neuen Landesversammlung in Moskau drang die Mehrzahl der Abgeordneten auf die Befriedigung dieser Beschwerden, welche von der Regierung die Wiedereinführung der früheren Provinzial-Verfassung und eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten forderten. Nach der neuen Ordnung, heißt es in den Bittschriften, werden die Reichen noch reicher, aber die Armen können gar nicht mehr leben und es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als Haus und Hof zu verlassen und in die Wälder zu fliehen. Die allgemeine Unzufriedenheit wuchs immer mehr und mehr und brach endlich in offene Empörung aus. Zuerst entstand in Moskau ein Volksaufruhr 1648, bei dem ein dem Zaren

Digitized by Google

naheſtehender und angeſehener Bojar Pleſchtſchejew ein Opfer der Volkswuth wurde; dann erfolgte ein Gleiches in Kolomna, in Pleskau, in Nowgorod und in dem jetzigen Wolsgdaſchen Gouvernement. Im Süden vereinigten ſich die Unzufriedenen unter der Anführung des berüchtigten Koſakenhäuptlings Stenka Raſin und zogen in einem immer größer werdenden Haufen gegen Moskau. Alle dieſe nacheinander folgenden Aufſtände wurden jedoch glücklich unterdrückt, die Rebellen theils niedergemacht, theils in Wälder und Sümpfe zerſprengt, die Unzufriedenheit aber mußte dadurch nur noch geſteigert werden.

In dieſe bewegte Zeit nun fällt das Concil, welches 1654 von dem Patriarchen Nikon berufen den verbeſſerten Meßbüchern die Sanction geben ſollte. Außer der allgemeinen Unzufriedenheit, in Folge welcher jede neue Maßregel der Regierung mit großem Mißtrauen vom Volke aufgenommen wurde, ſchadete der glücklichen Durchführung dieſer Angelegenheit noch bedeutend die Perſönlichkeit des Patriarchen. Seine Macht hatte ſich in der letzten Zeit auf Koſten derjenigen des Zaren ungemein vergrößert; auf dieſelbe trotzend verfuhr er höchſt willkürlich und rückſichtslos mit ſeinen Untergebenen und hatte ſich dadurch eine Menge von Feinden unter der Geiſtlichkeit zugezogen. Die erſte Uneinigkeit auf dem Concil entſtand daher wohl aus perſönlichen Beweggründen, hervorgerufen durch die gebieteriſche und verletzende Verfahrungsweiſe des Patriarchen. Es läßt ſich auch füglich kein anderer Grund der Uneinigkeit annehmen; denn die Fehler der alten Meßbücher, entſtanden durch unwiſſende Abſchreiber, mußten bei der Vergleichung mit dem Urtexte wohl jedem gebildeten Geiſtlichen einleuchtend ſein und es forderte ja dann ihr eigenes Intereſſe eine ſchleunige Verbeſſerung derſelben. Nichtsdeſtoweniger ſehen wir, daß der Proteſt weniger Geiſtlichen auf dem Concil in kurzer Zeit einen gewaltigen Anhang unter dem niederen Volke, das weder leſen noch ſchreiben konnte, deſſen ganze Religionskenntniß blos in dem Herſagen der Worte „Chriſtus," „Mutter Gottes" beſtand, wie ſolches in den Ausſagen der Sektirer vor Gericht wiederholentlich hervorgehoben wird; außerdem beſtand ein Theil der erſten Anhänger des Raskol aus nichtſlaviſchen Bewohnern der nördlichen Provinzen, denen das Slavoniſche gänzlich unverſtändlich war. Dieſer kirchliche Streit war offenbar nur ein erwünſchter Vorwand, um gegen die beſtehende Regierungspolitik Oppoſition zu machen. Bei ihrer Unwiſſenheit in kirchlichen Dingen verſtanden die Schismatiker ihre Prätenſionen nicht beſſer zu formuliren und klammerten ſich mit aller Zähigkeit an unbedeu-

Digitized by Google

tende Aeußerlichkeiten, die nichts Wesentliches in den Dogmen der griechischen Kirche änderten, aber nichtsdestoweniger auch heute noch die Unterscheidungsmerkmale der altgläubigen Kirche darstellen. Damals fühlten sie sich unter der religiösen Fahne als Vertheidiger ihrer Selbständigkeit und der alten Ordnung, von der das Wohl und Wehe ihrer ganzen Existenz abhing. Dies bestätigt das Verhalten der Sektirer während der ersten Zeit aufs schlagendste; sie verwarfen nämlich das neue Gesetzbuch, als ein Machwerk von Ausländern und bildeten bei der wachsenden Verfolgung als freie Ansiedler Gemeinden in Wäldern und Einöden, dadurch die ganze bestehende neue bürgerliche Ordnung verwerfend. So entstanden die Gemeinden in dem Archangelschen und Olonetzkischen Gouvernement, unweit Starodub im Tschernigowschen, am Don und in Kasan; später auch in den Ostseeprovinzen. Ueberall suchte man die alte Gemeindeordnung einzuführen, wie sie früher in den Provinzen existirt hatte. In den Büchern der Altgläubigen wird besonders der gemeine Mann verherrlicht und gepriesen und als Märtyrer der Neuerungen dargestellt. Von der damaligen Regierung aufs heftigste verfolgt, aus ihren Niederlassungen wiederholt vertrieben, zerstreuten sich die Glieder der Gemeinden in alle Gegenden, um bei jeder Veranlassung wieder sich zu erheben und auf die Seite der Empörung zu treten. So bildeten die Altgläubigen das Hauptcontingent zu den Schaaren Stenka Rasin's, der nach Moskau zog, um die Bojaren und die Beamten zu vertilgen, wie es in seiner Proclamation heißt; Altgläubige veranlaßten die wiederholten Aufstände der Strelitzen, mit denen Peter der Große zu kämpfen hatte; sie waren es, die noch nach hundert Jahren in dem Pugatschewschen Aufruhr ihr drohendes Haupt erhoben. Als endlich Peter der Große gänzlich und für immer mit der alten Ordnung brach und mit eiserner Hand schonungslos seine Reformen durchführte, da entstand unter den Schismatikern die Lehre vom Antichrist; sie sagten sich völlig los von aller bestehenden bürgerlichen Ordnung und von der Gemeinschaft der übrigen Bevölkerung. Ohne Hoffnung hienieden, suchten sie durch einen freiwilligen Tod oder ein obdachloses und umherirrendes Leben den Himmel zu erwerben. Nur in denjenigen Gemeinden, die am weitesten von den Centralpunkten des Verkehrs abgelegen waren und unter günstigen Verhältnissen eine selbständigere Existenz sich erhalten hatten, konnte im Laufe der Zeit, wenn nicht eine völlige Versöhnung, so doch eine Annäherung an die herrschende Kirche angebahnt werden. G. Arronet.

Digitized by Google

Zur Grundbesitz-Frage in Kurland.

Je näher der Zeitpunkt heranrückt, in dem es der kurländischen Ritterschaft gestattet sein wird, im Hinblick auf die bevorstehenden agrarischen Reformen ihren Hoffnungen, Wünschen und Befürchtungen an maßgebender Stelle einen offenen Ausdruck verleihen zu dürfen, je mehr die Ueberzeugung sich geltend macht, daß wir vor der Lösung einer Frage stehen, deren socialpolitische Bedeutung die Existenz der Ritterschaft auf das engste berührt, die den Wohlstand der ganzen ländlichen Bevölkerung bedingt und den Glauben an die Sicherheit des Eigenthums und somit das Vertrauen in Handel und Wandel zu kräftigen, oder in Frage zu stellen vermag, — um so mehr ist es unsere Pflicht der unbefangenen und vorurtheilsfreien Beurtheilnng alle diejenigen Standpunkte zu unterziehen, die bei der Berathung dieser Frage uns entgegengetreten und denen — abgesehen von ihrer formellen und faktischen Berechtigung — wir selbstverständlich das erfreuliche Zugeständniß nicht versagen dürfen, daß ihre Vertreter gleich uns das eine und alleinige Ziel, die Wohlfahrt des ganzen engern Vaterlandes im Auge behaltend, bemüht sind, die unabweislich gewordenen Reformen mit dem Fortbestehen unserer Adels-Corporation in Einklang zu bringen. Sofern es sich hier nicht um principielle Gegensätze in Bezug auf das Ziel und den Zweck handelt und ein Parteienkampf glücklicherweise vermieden werden kann, so lange nur Meinungsdivergenzen über die Mittel und Wege eine Verständigung suchen, ist es Pflicht, mit Offenheit die eigenen Wünsche

Digitized by Google

darzulegen und die Vorschläge der Gegner einer loyalen Kritik zu unterziehen, einer Beurtheilung, der wir auch unsererseits nicht entgehen und die, so lange sie nicht den gehässigen Charakter der persönlichen Parteistellung angenommen, nur zu der allerseits gewünschten Vermittelung führen kann und muß.

Es sind sowohl in den Vorberathungs-Stadien, als auch im Lande Stimmen laut geworden, die eine neue Agrar-Verordnung nicht zu segensreichem Abschluß bringen zu können vermeinen, ohne an eine Abtrennung von Herrn- und Bauernland zu gehen, die einen specificirten Gemeindeboden anstreben, zu diesem Zwecke eine Qualification des ländlichen Fundus befürworten und, eine größere oder geringere Quote der privilegirten Stellung entziehend, bereit sind, diese Quote an Personen zu überlassen, die zum eigenthümlichen Besitze adligen Grundes bis hiezu nicht berechtigt waren, — während andererseits die Meinung verfochten wird, daß nur dem Bauernstande diese Freigebung des Grundes und Bodens zu Gute kommen und derselbe ihm, sei es zur Pacht auf bestimmte Zeit, sei es zu eigenthümlichem Erwerb, vorbehalten bleiben solle.

Die Vertreter des „Bauernlandes" haben vielfach durch Wort und Schrift an den historischen Beruf des Adels appellirt und in der von ihnen angerathenen Art und Weise diejenige Lösung der bezüglichen Frage gefunden, die einzig und allein der Billigkeit und der abstracten Rechtsidee entspräche; sie haben sich durch die entschiedenste Mißbilligung des freien Verkaufs und Prognosticirung der unausbleiblichen Folgen desselben nicht nur sowohl bei ihren Gegnern die Anerkennung voller Ueberzeugungstreue erworben, sondern auch diese ihrerseits zu klarer Darlegung der letzten Ziele und Zwecke herausgefordert, einer Darlegung, die je näher die Zeit der Entscheidung heranrückt, dem ganzen Lande nicht länger vorenthalten werden darf.

Die Idee des Bauernlandes an sich, wofern dasselbe als historisches Resultat aus unserer bisherigen Agrar-Verfassung herzuleiten und nach einem bestimmten Princip zu bemessen wäre, könnte so manches für sich haben, dem wir eine Anerkennung nicht zu versagen im Stande sind; je mehr man sich aber zu einer Auffassung hingezogen fühlt, der eine tief sittliche Grundlage nie wird abgesprochen werden können, um so weniger kann es fehlen, daß bei näherer Prüfung der verschiedenen Entwürfe, bei genauerer Erwägung der einstweiligen Sachlage man zu der Ueberzeugung gelangt, auf diesem Wege sei kein Heil! Die praktische Durchführung einer

Digitized by Google

in thesi conservativ erscheinenden Idee führt weiter als uns die geehrten Herren zugeben möchten, sie führt aber nichtsdestoweniger Schritt für Schritt zur Geltendmachung von Theorien, die wir mit dem mildesten Ausdruck als doktrinäre uns zu bezeichnen erlauben. Es ist vielfach auf die Schwesterprovinzen hingewiesen worden. In Livland hat die rechtliche Unterscheidung von Herrn- und Bauernland, aus dem Privilegium der Steuerfreiheit des Adels hervorgehend, seit langer Zeit bestanden; die mühsamen Vorarbeiten und Kataster aus der schwedischen Periode haben bei allen agrarischen Reformen ein historisch schätzenswerthes Material geliefert. Hat in Livland nun durch diese Abtheilung der Bauernstand wesentlich gewonnen? Wir sehen von Anfang der 40er Jahre bis 1856 fortlaufend erfolgreiche Verhandlungen und Beschlüsse der Landtage, die, der von der Staatsregierung verfolgten Tendenz normirter Pachten gegenüber das den Bauern unentziehbare Gehorchsland und dessen formelle Constituirung und Abgrenzung anstrebten; diese Garantie genügte nicht, man schritt schon 1849 zur Consolidirung des Bauernstandes durch Begünstigung des Erwerbs von bäuerlichem Grundeigenthum und schuf zu diesem Zweck die Bauernrentenbank. Auch sie hat zahlreiche Gegner gefunden. Ob nun das neue livländische Bauerngesetzbuch von 1860 alle Theile zufrieden stellen wird, das muß die Zeit lehren! — Estland hat erst vor wenigen Jahren durch die Beschränkung der Frohne die freie Geldpacht auf dem kürzlich abgetheilten Bauernlande ermöglicht; es sind Opfer von Seiten der Gutsherren gebracht und dennoch kam es zu blutigen Excessen. Trotz Bauernland sind die Auswanderungen zahlreich und die Zustände jedenfalls gleich denen Livlands nicht zur Nachahmung gleichartiger Versuche einladend. Wenn wir Kurländer — der Wahrheit die Ehre zu geben — nicht außer Acht lassen dürfen, daß glücklicheres Klima und günstigere Bodenverhältnisse uns überaus zu statten gekommen, so gereicht es uns andererseits zur wahren Genugthuung, daß neben der perpetuellen gesetzgeberischen Thätigkeit in unseren Nachbarprovinzen die kurländische Agrarverfassung, wie jemand sehr richtig bemerkt, ein domesticum der Ritterschaft geblieben ist und zu den befriedigendsten Resultaten geführt hat. — Der einheimische Rechtsgelehrte Bunge sagt u. A.: „Im Uebrigen ist die Unterscheidung von Hofes- und Bauerländereien in Kurland eine rein faktische und von keiner politischen und rechtlichen Bedeutung.“ Unsere Gegner erkennen nun auch den einstweiligen Zustand als vollkommen berechtigt an, sie stellen nur die Frage, ob es nicht aus politischen, nationalökonomischen und Billigkeits-Gründen wünschens-

Digitized by Google

werth sei, daß ein bestimmter Theil jedes Landguts zu Bauernland qualificirt, der Rest aber als Herrenland, mithin als nicht zu alterirende Basis für den einheimischen Handel, reservirt werde. Die Bejahung dieser Frage führt sie nun zu Vorschlägen über das relative Quantum des Bauernlandes, dessen nähere Feststellung und Ausrechnung jedenfalls der formellen Constituirung desselben vorausgehen muß; sie kommen hier meist auf das Jahr 1817 zurück; die Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft soll den Nachweis liefern, was dazumal Gehorchsland resp. communalpflichtig gewesen. Von diesem ursprünglichen Bauernlande soll auch sogar ein relativer Theil zum Zweck ökonomischer Reformen, als praecipuum, von Bauernland in Herrenland convertirt, wo aber dies Verhältniß bereits überschritten, „mehr eingezogen worden," nichtsdestoweniger der status quo, weil „unter gesetzlicher Garantie entstanden" aufrechterhalten werden.

Abgesehen nun von den Schwierigkeiten eines solchen Nachweises zu dem beabsichtigten Zweck und den, Jahrzehnte raubenden, Vorarbeiten, die vielleicht gerade ihre Endschaft erreichen dürften, wenn durch eine Verschmelzung von Capital und Arbeit die Berufsklassen sich weniger möchten abgrenzen lassen, als die bezüglichen Aecker, — abgesehen davon ließe sich vermittelst genauer Nachforschungen und arbiträrer Schlußfolgerungen allenfalls ein bestimmtes Resultat denken, soweit es sich um die Fixirung eines ideellen Antheils handelte; — wie soll aber die Ausrechnung da zu Stande kommen, wo es gilt, den aufrecht zu erhaltenden status quo genauer zu präcisiren, wo es sich darum handelt, ob überhaupt, oder ob „mehr eingezogen?" Was soll der mit einer solchen formellen Abgrenzung betrauten Commission als Merkmal dienen für die Ländereien, die weil „eingezogen" zum Hofesland gehören? Werden hier nicht etwa Begriffe vorausgesetzt, deren Entwickelung erst gesucht und angestrebt wird, denen annoch die reale Basis fehlt? Ist z. B. ein Wirthschaftshof von beiläufig 150 Lofstellen Acker, wenn er nach 1819 theilweise aus eingezogenen Gesinden entstanden, ein Beihof oder ein Doppelgesinde? Im Grobinschen würde er seiner Größe wegen als ersterer reclamirt werden, im Doblenschen bedürfte es hiezu schon eines andern Titels. Oder ist es der Stand des Pächters, der das Grundstück qualificirt, ist es der deutsche Name, der Styl, der größere Luxus in den Bauten, ist es die sogenannte Selbstbewirthschaftung? — Nein! antwortet man uns von vielen Seiten, es ist das Nichtvorhandensein der Gemeindelast das charakteristische Merkmal für das Hofesland. Dies ist allerdings eine vielfach verbreitete, doch der Staatsregierung gegen-

Digitized by Google

über jedenfalls auf keiner concreten Auffassung beruhende Idee. Indem nämlich in Kurland im Gegensatz zu Liv- und Estland die Territorial-Verhältnisse die Gemeindelasten nie als eine persönliche Leistung der Bauergemeindeglieder, sondern nur als eine Reallast des ganzen Guts rationell aufzufassen gestatteten, hat auch nie eine Verwaltungs- oder Polizei-Behörde sich an die Gemeinde als solche anders als formell gehalten; wo dieser zuviel zugemuthet wurde, da ist die Gutsverwaltung vermittelnd eingetreten und demgemäß ein Streit über die Zuständigkeit der Gemeindelasten nur noch theoretisch interessant geblieben. Während einzelne unserer Gutsherren sich der Ueberzeugung hingaben, daß die bevorzugte Stellung der alten Höfe in Bezug auf die Communallasten mit der Zeit als Waffe gegen sie gebraucht, mutatis mutandis ein privilegium odiosum werden würde, und daher eine Steuerfreiheit nicht beanspruchten, wo es das Beste ihres ganzen Dominiums galt, — haben andere aus Billigkeitsgefühl die öffentlichen Lasten der eingezogenen Gesinde auf sich genommen oder irgend eine andere Entschädigung den Ueberbürdeten gewährt. Diese Observanz ist allmälig ein Princip geworden; die Reallast der Güter als solcher — in Ermangelung von Gemeindeboden — de jure längst vorhanden, ist nun auch de facto anerkannt und so mancher Conflict vermieden, der zu wahrhaft unhaltbaren Situationen hätte führen müssen und noch heutzutage führen dürfte, wenn neben der Anerkennung des status quo die Gemeindelast nur von dem „nicht eingezogenen" frühern Gehorchslande zu prästiren wäre. Wir nennen es eine unhaltbare Situation, in die unsere Landpolizeibehörde gebracht würde, wenn sie z. B. von einer kleinen Gemeinde, die nur aus Deputat-Knechten besteht, vergeblich 2spännige Podwodden requirirte, — wenn an der Wegegrenze eines kleinen Guts, das bereits jetzt seine wenigen Gesinde verkauft und eine Revisionsliste, aber keine Seele besitzt, wenn hier der Wegerevident den Hofesaufseher zurückweisen und nach dem Gemeindeältesten verlangen würde, — wenn eine Einquartierung abgelehnt werden könnte, weil die vorhandenen Gesinde mit Menschen überfüllt oder gar von denselben geleert wären. Wie in Liv- und Estland auch einem humanen Herrn nie zuzumuthen ist, sich an den Gemeindelasten zu betheiligen, es sei denn, daß es ihm darauf ankäme, im allgemeinen menschliche Härten zu mildern, so könnte es in Kurland selbst einem harten Grundherrn nicht in den Sinn kommen, einem kleinen Theil noch vorhandener Wirthe die Leistungen für die ganze Bauerschaft zu übertragen; er würde sein Eigenthum und somit sich selbst bloßstellen. Wir achten und ehren alle die-

Digitized by Google

jenigen Bedenken, die sich, bei einer etwaigen Reform, der Nichtberücksichtigung des status quo entgegenstellen, wir setzen auch voraus, daß eine weise Staatsregierung den gesetzlichen Zustand garantire, aber wir hoffen zugleich, daß sie dem „unter gesetzlicher Garantie Entstandenen" nicht mehr Schutz werde angedeihen lassen, als dem unter gesetzlicher Garantie Bestandenen, d. i. dem vollen unbeschränkten Eigenthum des Grundherrn am ganzen Grund und Boden. So weit die rechtlichen Bedenken, die unserer Ansicht nach allein genügen, alle Eingriffe fern zu halten, welche einen tiefen Schnitt in die Vermögensverhältnisse thun, ja sie zum Theil in Frage stellen würden. Wir folgen aber den Vertretern des Bauernlandes auf das Gebiet der Billigkeit und gehen dann zu dem der Zweckmäßigkeit über. „Politisches Unrecht"! Wollte Gott, man wäre ängstlicher darauf bedacht, es heutzutage zu vermeiden, als früher etwa begangenes zu sühnen! Welches ist denn der Besitztitel, auf den sich unsere Grundherren stützen? Nur wenige leben noch, denen 1817 das Kaiserliche Wort heilig ihren Grund und Boden zugesichert. Durch Erbgang und Kauf ist eine neue Generation in den Besitz gelangt; im guten Glauben ist so manches Grundstück theuer bezahlt und nur einen geringen Theil des Pretiums nennt der Acquirent sein eigen; er hofft durch Thätigkeit in ferner Zukunft seine Stellung fester zu begründen: soll Dieser leiden unter dem Fluch der sogenannten bösen That? Wir sind auf die Antwort gefaßt; man wird uns vom beneficio inventarii sprechen, man wird auch die Legal-Sentenz herbeiholen: nemo plus juris ꝛc. niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst gehabt. Hier ist aber von keinem wirklichen Recht, von keinem jus civile die Rede, es soll hier ja nur aus Billigkeitsgründen regulirt werden! Regulirung ist aber der technische Ausdruck, wie unlängst in einem parlamentarischen Körper gesagt worden, für etwas anderes: reguliren heißt wegnehmen!

Der Bauer, der 1817 auf der ihn bindenden Scholle zum freien Arbeitsmann geworden, er hat nach wie vor, „im Schweiß seines Angesichts" gearbeitet; ja! insofern als die Arbeit des Ackermanns ein schwerer und wenngleich lohnender, doch mühsamer Erwerb ist; dieser „Schweiß" ist aber in Kurland bei den Gesindespächtern mit Gottes Hülfe so weit getrocknet, als er zu sittlicher Entrüstung irgend berechtigen könnte. Wir sehen mit täglich geringer werdenden Ausnahmen einen wohlhabenden, sich fühlenden, mitunter sein Arbeitsvolk stark drückenden Pächterstand; neue Elemente sind in die Berufsklasse hineingetreten, die wahrhaft in keines Gewande

schaft mit den 1817 „beraubten Wirthen" stehen; die Sicherheit wächst; wir sehen täglich mehr die öffentliche Meinung eine Macht werden, die — weil sie eine moralische, — eine um so zwingendere ist; die Pachterhöhungen stehen in keinem Verhältniß zu dem steigenden Preise der Cerealien, zu den jährlich wachsenden Lohnsätzen, die der Hof für seine Arbeitsleute zu bewilligen bereit ist und die doch theilweise aus den Erträgen der Pachtstellen beschafft werden müssen. Es sind in neuerer Zeit bei Gutsverkäufen 30—35 Rbl. pro Lofstelle des Gesammtareals bewilligt worden, eine kleine Anzahlung ist geleistet. Auf diesen Gütern sitzen Pächter, die für das beste Ackerland $3\frac{1}{3}$, in vielen Gegenden nur $2\frac{1}{2}$ Rbl. pro Lofstelle zahlen. Wer mit den ländlichen Verhältnissen vertraut, mit den wechselvollen Zufälligkeiten des Ackerbaues bekannt ist, der mag antworten, ob hier noch mehr von Opfern des Gutsbesitzers die Rede sein kann? Ist nun das Zusammenlegen einzelner Gesinde zu Höfen eine so drohende Gefahr und ist dasselbe bis hiezu dem Gemeinwohl gefährlich gewesen? Auf den großen Gütern sind verhältnißmäßig nur wenige Gesinde aus der frühern Liste verschwunden; zum Theil haben sich dadurch Höfe arrondirt und sind lähmende und lästige Nachbarn beseitigt worden, wobei die frühern Wirthe in der Regel durch neue Anlagen oder vacante Gesinde entschädigt wurden; zum Theil haben Zusammenziehungen stattgefunden, um Bauten in holzarmen Gegenden zu ersparen oder aus Gesinden, die an sich nicht lebensfähig waren, selbständige Anlagen zu schaffen; dagegen haben sich auf der andern Seite in den Höfen neue Pachtstellen gefunden, die bei der steigenden Wohlhabenheit der Bauern vielfach von „eigenen Leuten" besetzt wurden oder deren Pächter nachträglich in den Gemeindeverband getreten sind. Es läßt sich wohl einstweilen noch nicht annehmen, daß die Gefahr einer zu weit gehenden Verschmelzung einzelner Etablissements bereits da wäre; es ist unmöglich, bei einem größern Gut, Geld und Thätigkeit in solchem Maßstabe zu beschaffen, daß die sogenannte Selbstbewirthschaftung der Höfe statt der Ausnahme die Regel werde; die Geldpacht muß und wird diejenige Form bleiben, in der die Grundrente dem Herrn zufließt; die Pachthöfe aber werden dem Inhaber die Zinsen seines Capitals und Ersatz für seine Mühewaltung reichlich abwerfen; irgend eine gefährliche Concurrenz ist noch nicht vorhanden! Auf kleinen Gütern mögen die ökonomischen Reformen, weil durch die Lage der Besitzer in der Regel mehr geboten, durchgreifender gewesen sein; mit wenigen Ausnahmen aber, die die öffentliche Meinung richtet und die auch nie weiter in Betracht kommen

dürfen, so lange es heißen wird: „summum jus, summa injuria," haben diese Reformen einen humanen und billigen Charakter bewahrt, und ihnen ist der Aufschwung in der Landwirthschaft und die dadurch bedingte Wohlhabenheit des grundbesitzlichen Adels großentheils zu verdanken. Allerdings sind einige Wirthe in die Zahl der Dienstboten oder aus der Gemeinde getreten, aber die Gesammtbevölkerung hat unbedingt gewonnen. Rechnen wir den zehnten Mann als Wirth bei normalen Verhältnissen, so haben wahrlich die übrigen Leute nichts eingebüßt. An die Stelle kleiner selbst gedrückter Brodherren sind die großen getreten. Sehe man die durchgängige Lohnsteigerung, das bei der intensiven Wirthschaft sich mehrende Arbeitsbedürfniß an, blicke man auf die großen Deputate, die eine gute und reichliche Nahrung garantiren und man wird wahrlich zu der Ueberzeugung kommen, daß das eigentliche Arbeitsvolk vorzugsweise in letzter Zeit seine Lage da am meisten verbessert hat, wo die größten Reformen stattgefunden. Wenn sich die Zahl der Wirthe verringerte, so hat sich die Zahl der Landknechte, die in dem größten Theil von Kurland die Arbeitskraft der Höfe sichern, wesentlich vermehrt. So lange es bei entsprechender Localität vortheilhaft sein wird, Leute mit Land abzulohnen und sie durch die Aussicht des eigenen Vortheils zu Fleiß und erhöhter Thätigkeit anzuspornen, so lange bei den neuen Paßbestimmungen durch Landdotation die Bevölkerung von leichtfertigem Wandern abgehalten werden kann: so lange mehren sich die Knechtsstellen, und liegt hierin nicht ein reichlicher Ersatz für die wenigen eingezogenen Gesinde? Dieser zahlreichen Klasse von Landknechten, deren directe Beziehungen zu dem Haupthofe auf den Wohlstand der Arbeitsbevölkerung den segensreichsten Einfluß geübt, stehen zum Theil in Livland, vorzüglich aber in Estland und auf den kurländischen Domainen die „Lostreiber" gegenüber — diese Bauern ohne Bodennutzung, auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, ganz der Discretion der kleinen Wirthe überlassen. Wo die Noth groß ist, sind auch die Bedingungen der Arbeitsgeber nichts weniger als billig; der Familienvater muß, um dem augenblicklichen Mangel abzuhelfen, sich auf Gnade und Ungnade ergeben und da sehen wir dann, wie mit dem steigenden Schuld-Conto der Wucher wächst, wie innerhalb einer und derselben Race, innerhalb einer und derselben Berufsklasse die Größern die Kleinern drücken mit der ganzen empörenden Brutalität, die unserm niedern Landvolk eigen ist. Wenn nun aber wirklich ein Ausweg gefunden würde, die nach oben Gesagtem unserer Ansicht nach bereits frustrirte Abgrenzung zwischen Herrn- und Bauernland zu bewerkstelligen,

Digitized by Google

wenn sie als vollbrachte Thatsache vor uns läge: wie würde sich dann die Physiognomie des Landes gestalten? — Der Riß in das Eigenthum der Herren würde von Seiten dieser eine Reservation zur Folge haben, die dem verletzten Rechtsgefühl nicht fremd geblieben; sie dürften, durch die Geschichte belehrt, wohl annehmen, daß dieser Beschränkung ihres unmittelbaren Rechts die consequente Durchführung einer weitern Bevormundung nachfolgen muß: der Qualification des Bodens entspricht das Regulativ, die Pachtnorm mit illusorischer Aussicht auf eine Steigerung in ferner Zukunft. Vermöchte denn auch die Abtrennung des Landes allein die Bauergemeinde gegen die Willkür des Gutsherrn sicherzustellen? hat sie nicht auch in nächster Nähe Bestimmungen über die Leistungsfähigkeit der Frohnpflichtigen mit sich gebracht? In Estland ist die freie Vereinbarung bei der Geldpacht nur soweit gestattet, als es dem Bauern nicht vortheilhafter erscheint, an Stelle einer ihm unbillig dünkenden Zahlung die alternativ statthafte Frohne zu wählen, eine Prästation, die aber bei der neuesten Abgrenzung nach den Wackenbüchern revidirt und nun unabänderlich festgestellt worden; die freie Vereinbarung ist dort kein Princip, sie ist nur ein gelegentliches Mittel sich der Norm zu entziehen. Sobald erst die Grundrente fixirt ist, wird das kündbare Capital dem unkündbaren vorgezogen, beide Theile wünschen Liquidation, wer mehr hat verliert und die Ablösung tant bien que mal ist da! In den verschiedenen Phasen, die diese Angelegenheit zu durchlaufen hat, in den Jahren, die der unausbleiblichen Krisis vorausgehen, wo das natürliche vormundschaftliche Verhältniß des Herrn zu seinen Leuten in ein künstliches, geschrobenes verwandelt werden würde, wo ersterer seine Grenzen streng bewachen läßt und keine bis dahin übliche Communität in Wald und Weide gestattet, das Bauholz nur nothdürftig, vielleicht gar nicht verabfolgt, weil er keinen Wald in eigener Grenze besitzt, wo von anderweitiger Hülfe bei Neubauten, wie jetzt ganz allgemein üblich, gar nicht mehr die Rede ist, — in diesen Jahren werden wir dann das Herrnland mit neuen, jeder Thätigkeit Raum bietenden Anlagen sich ausdehnen sehn, zugleich den unter dem behaglichen Gefühle der Rechtssicherheit wachsenden Wohlstand seiner Bevölkerung, und wenn wir dann einen Blick werfen auf ein nach allgemeiner Schablone reglementmäßig abgetheiltes Gesinde, ringsum beengt und überwacht, dann erst werden wir dereinst mit vollem Verständniß den Satz lesen: „Es erwächst nun für den Staat die schwierige Aufgabe, andere gesetzliche Garantien für die Aufrechterhaltung derjenigen

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse zu geben, welche früher die Gutsherren schon deshalb überwachten, weil an sie ihre Vortheile geknüpft waren."

Soll nun das Bauernland den Bauern als solchen allein, oder auch andern Leuten, die sich dem Landbau zuwenden, nutzbar werden? Wir kommen später auf die Beantwortung dieser Frage zurück, wollen hier einstweilen aber hervorheben, daß eine Schrift,*) deren edler Ton Anerkennung verdient, in neuester Zeit einen kleinen Theil des Bauernlandes für die Industriellen beansprucht. In derselben wird gesagt: „es müßte dem Gutsherrn freistehn, Bauernland auch anderen Personen, als Bauern, zu verkaufen, damit die Möglichkeit der Anlage von Fabriken, Mühlen ꝛc. kleinen Landsitzen in der Nähe von großen Städten nicht ausgeschlossen sei, was der Hebung der Industrie hinderlich im Wege steht."**) Es erscheint dies als ein Permissiv-Gesetz, das uns den auf die „Billigkeit" begründeten Anspruch in Frage stellt, daher auch nicht im entferntesten die Fassung eines bestimmten Gesetzes andeutet, sondern nur etwa einen frommen Wunsch, eben weil der Herr Verfasser der bezeichneten Schrift sich nicht die äußerste Consequenz vergegenwärtigen will oder kann. Fabriken, Mühlen, Sommersitze — erscheint sehr harmlos, heißt eine zeitgemäße Concession; — wünscht man vielleicht auch hier mit einem willkürlichen Zahlenverhältniß einen Theil des Bauernlandes zum Industrie-Fundus zu qualificiren, oder hat man den Fall prospicirt, daß die „andern Personen" das ganze Bauernland eines Guts wegkaufen, indem sie auch ihren Wünschen nach Landleben, Ackerbau und wirthschaftlicher Thätigkeit genügen, Wünschen, die dem politisch-sittlichen Charakter des Grundbesitzes entsprechen? Der Verfasser setzt als wahrscheinlich und wünschenswerth voraus, daß der gute langjährige Pächter nicht von einem beliebigen Fremden verdrängt werde, geht aber nicht so weit, von der Nutznießung eine ganze Gesellschaftsgruppe auszuschließen; er fühlt es wohl, daß er damit auch vielfach Einzöglinge

*) Abgedruckt im Juniheft der Baltischen Monatsschrift (S. 524—533). — Da es in Bezug auf diesen Aufsatz wünschenswerth sein mußte, daß auch die entgegenstehende Meinung in der Monatsschrift vertreten werde, so haben wir den Herrn Verfasser des hier mitgetheilten Exposé's um die betreffende Erlaubniß ersucht und sind ihm für die Gewährung dieser Bitte zu besonderem Danke verpflichtet. D. Red.

**) Die citirte Stelle hat dem Herrn Verfasser in ihrer ursprünglichen Fassung vorgelegen, nicht wie sie bei Gelegenheit des Abdrucks in der Baltischen Monatsschrift (l. c. S. 532—533) abgeändert, resp. bestimmter formulirt worden ist. D. Red.

Digitized by Google

begünstigen würde, die, wenngleich augenblicklich Bauern, weniger historisch begründete Ansprüche aufzuweisen hätten als eben jene andern Personen, die bei der bevorstehenden Agrar-Reform wie die Paria ausgestoßen werden sollten, blos der durch die Geschichte bereits gerichteten Idee eines „conservativen" Bauernstandes zu Liebe. Wenn conservativ gleichbedeutend ist mit dem sich Sträuben gegen jede Neuerung, mögen wir uns wohl einen vorurtheilsvollen und störrischen Bauern denken; wenn aber hier von der großen Idee des Conservativismus die Rede ist, der mit dem innigsten Bewußtsein christlicher Nächstenliebe, Pflichterfüllung und Berufstreue vor allen Dingen der Selbstverleugnung bedarf, so suchen wir vergeblich nach diesem Element im heutigen Bauernstande. In gedrückten Verhältnissen, von den Sorgen des Tages hingenommen, kann der arme Bauer ohne gutsherrlichen Schutz und genossenschaftliche gegenseitige Beihülfe nicht bestehen, er ist kein selbständiger Factor im Staat; der reiche Bauer entfernt sich aber, wie die geschichtliche Erfahrung lehrt, mit der steigenden Wohlhabenheit nur zu leicht von der guten alten Sitte und der traditionellen Einfachheit; aus seiner ursprünglichen Berufsklasse, dem Bauernstande, heraustretend, wird er zumal beim Recht der Theilung in infinitum gar bald ein verschuldeter, mißvergnügter, kleiner Grundbesitzer. Wahrhaft conservative Elemente, so vielfach es noch deren anderweitig geben mag, können heutzutage nur vorausgesetzt und gesucht werden bei dem relativ großen Grundbesitz, hier zu Lande also nur bei dem Stande der Gutsbesitzer. — Wir schließen hiermit unsere Kritik über das „Bauernland". Ohne zu glauben, daß wir das einzige Mittel besäßen, die nothwendige Reform für alle Theile segensreich zu gestalten, haben wir den Muth der Ueberzeugung, das hier auszusprechen, wofür wir zur gelegenen Zeit stets einzustehen bereit sind.

Wir wünschen, daß aller ländliche Grund und Boden, sofern er nicht durch Stiftung, oder statutarisch dem freien Verkehr entzogen, — daß alles dieses Land mit Aufhebung des ausschließlichen Rechts des kurländischen Indigenats-Adels zum Güterbesitz nach freier Uebereinkunft gekauft werden könne von jedem unbescholtenen Manne christlichen Glaubens aus dem kurländischen Adels-, Bürger- und Bauernstande. Indem wir ein großes, historisch begründetes Vorrecht des Adels aufzugeben bereit sind, werden wir uns der ganzen Verantwortlichkeit bewußt; wir thun es in der innigsten Ueberzeugung, durch die veränderte Form das innere Wesen der Corporation nicht nur nicht zu alteriren, sondern im Gegentheil nachhaltig zu

Digitized by Google

stärken. Eine derartig durchgeführte Agrar-Verfassung erscheint uns wie ein Licht in dunkler Nacht; wir erblicken in ihr die Hoffnung auf Realisirung eines wahrhaft conservativen Wunsches — auf Ausbildung unserer Adels-Verfassung zu einer wirklich ständischen Verfassung. Bis zu der Freilassung der Bauern in Kurland war die ausschließliche Berechtigung des Adels zur Landesvertretung völlig motivirt durch die geringe Bedeutung des Bürgerstandes; auf die Freilassung der Bauern muß aber nothwendig früher oder später ihre Befähigung zur Erwerbung von Grundeigenthum und demnächst zu partieller Theilnahme an der Landesvertretung folgen, von welcher alsdann auch der Bürgerstand nicht länger wird ausgeschlossen werden können. Wenn nur das ständische Princip festgehalten und dafür gesorgt wird, daß kein Stand von vornherein gesetzlich übermäßig bevorzugt ist, so liegt in derselben die sicherste Bürgschaft für die Erhaltung und ruhige Fortbildung des bestehenden Rechtszustandes. Es ist nicht zu leugnen, daß die segensreichen Wirkungen unserer Adelsverfassung, denen zum großen Theil die Erhaltung und Kräftigung aller unserer geistigen und materiellen Güter zuzuschreiben ist, die Frage anregen müssen, ob es denn schon jetzt an der Zeit wäre, sie auf das Ungewisse hin aufzugeben? — Ueber das Zeitgemäße einer Reform vermag immer nur der Erfolg zu entscheiden, doch hier liegt es nicht in unserer Hand, den Entwickelungsproceß hinauszuschieben; wir müssen eine Antwort ertheilen und ehe wir Palliative in Vorschlag bringen, ehe wir auf anderweitig bereits überwundene Standpunkte zurückweichen, so gehen wir offen und wahr auf das Ziel hinaus, dem eine gerechte Staatsregierung hoffentlich ihre Zustimmung nicht versagen wird. Die Gefahr liegt in der Gegenwart, weil in dem Verzuge! Wir sind keiner extremen und radikalen Tendenzen verdächtig und wir gestehen es daher um so mehr ein, daß wir in der allmäligen Entwickelung der andern socialen Elemente unserer Provinz die eigene Sonderstellung zu kräftigen glauben und das Corporationswesen mehr gesichert sehen, wenn wir der erste, als wenn wir der einzig politisch berechtigte Stand verbleiben. Daß dieser Uebergang kein gewaltsamer und übereilter sein wird, dafür bürgt uns zunächst unsere Provinzialverfassung, das Bewußtsein der eigenen Kraft. Noch haben wir unser Ständerecht, noch haben wir die Vertretung des Ganzen: der Adel im Besitz von Grund und Boden mit Vorliebe für den soliden Beruf des Landwirths, mit angeborenem Hang zum Landleben, er wird sich nicht kopflos in ein Aufgeben seiner materiellen Basis stürzen. Wohl werden die verpfändeten Güter in volles Eigenthum verwandelt

Digitized by Google

werden, — auch wahrscheinlich, daß hin und wieder Gutsbesitzer einen Theil ihres restirenden Kaufpretiums durch das Aufgeben einzelner Gesinde und Höfe tilgen, um desto sicherer und unabhängiger den Rest, das Stammland des Hauptguts, zur bleibenden Stätte für ihr Haus zu begründen, — aber wo liegt die Gefahr? Hat das Erbpfandrecht, das in seinen rechtlichen Wirkungen dem Eigenthume völlig gleich kam, und hat das neuere Pfandrecht nicht vermocht, die adelichen Güter aus den Händen unserer Familien zu bringen zu einer Zeit, wo bei sehr zweifelhaftem Wohlstande des Adels die Creditverhältnisse mangelhaft waren, so ist bei einem ermöglichten Verkauf von Parcellen dies noch viel weniger zu befürchten — eben weil momentane Verlegenheiten nicht durch das Aufgeben des ganzen Guts beseitigt zu werden brauchen. Entfernte, streu- und abgesondert gelegene Complexe genügen einstweilen dem vorhandenen Kaufbedürfniß hinlänglich und der Pächterstand kann unterdessen Zeit und Mittel finden, in den Besitz desjenigen Capitals zu gelangen, welches ihm es möglich macht, die Pacht dereinst in Eigenthum zu verwandeln.

Es ist die Ansicht hin und wieder verbreitet, daß dem jetzigen Bauernstande eine Gefahr durch die Bürger erwachse und diese daher nicht nur von dem Kauf eines ganzen Guts, sondern auch von dem der einzelnen Parcelle auszuschließen seien, der Adel und der Bauer die einzigen Besitzer des zur Zeit adelichen Grundes und Bodens sein sollen. Abgesehen von dem wahrhaft politischen Unrecht, soviel es an uns liegt, einen Stand von der Erde seiner Heimath auszuschließen, der Jahrhunderte lang uns treu zur Seite gestanden, in dem wir unsere Seelsorger, unsere Lehrer, den Arzt und den Rechtsfreund gefunden, diesen Stand auf das Gebiet der geistigen Arbeit und der Industrie allein und ausschließlich zu verweisen, ohne ihm jedoch das Monopol für diese seine Berufsthätigkeit garantiren, ohne ihn vor dem Zudrang anderer Elemente schützen zu können, — abgesehen von dem Umstande, daß das Erbrecht es nicht gestattet, dem Bauernsohne, der Bürger geworden, die durch seine Geburt gesicherten Rechte vorzuenthalten: vermögen wir überhaupt nicht den jetzigen Bauernstand als einen politischen Körper anzuerkennen, und so lange ihm die wesentlichen Requisite eines fest begrenzten Standes fehlen, dürfen wir die socialen Gruppen neben uns nur nach ihrem Beruf, nicht nach ihrer Geburt auseinanderhalten. So lange wir noch nicht Herrn- und Bauernland haben, könnten wir es wohl den Bauern oder Bürgern wehren, ein ganzes Gut eigenthümlich zu erwerben, wir vermöchten aber nicht den Bürger von der Parcelle auszu-

Digitized by Google

schließen, ohne ihn dadurch ganz und gar vom Grundbesitz fernzuhalten, denn es giebt eben keinen eigens für ihn qualificirten ländlichen Fundus — es seien denn die wenigen bürgerlichen Lehen und die der allgemeinen Concurrenz offenstehenden Kronsfermen. Und thäten wir dies, so verlören wir das wichtige Glied in der Kette und drängten so von beiden Seiten die Absplitterungen der andern Stände in ein wüstes Chaos, das der Culturhistoriker genugsam gekennzeichnet und das bis hierzu erfahrungsmäßig der Tod des ständischen Lebens gewesen. Also Jedem das Seine! Thatsächlich wird der Mittelstand auch die ihm angewiesene Sphäre behaupten und innerhalb derselben verharren! Ist es auch denkbar, daß bei der sporadischen Lage von Tausenden von Gesinden der größeren Güter, zumal der Waldgüter — einer Lage, die ein Zusammenlegen unstatthaft macht, — daß sich Bürger finden sollten, welche die kleinen Grundstücke alle zu Eigenthum acquirirten? oder würden sie dadurch nicht eben Bauern werden und könnte dieser Zuwachs nicht unter Umständen zum Vortheil gereichen, einer Auffrischung gesunkener Kräfte gleichkommen? Haben aber diese Bürger nicht vielmehr Grund, ihre bescheidenen Mittel einstweilen als Betriebs-Capital auf gepachteten Haupt- und Beihöfen hoch zu verrenten, anstatt sie in fester 4-procentiger Rente zu binden? Und dann! wenn wir von unsern ehrlichen Gegnern vielfach das Zugeständniß gehört, daß ohne den guten Willen der Gutsherren allerdings die Abtheilung des Bauernlandes nicht recht denkbar wäre, warum sollten wir denn diesen Factor hier außer Acht lassen? Die willkürlichen Bestimmungen der alten Gehorchstabellen sind, wiewohl nie mit Strenge gefordert und eingehalten, nun auch in der Form aufgehoben und wohlüberlegte gegenseitige Verabredungen getroffen worden; die Pachtverhältnisse haben sich ohne alle Regulative und Bevormundung glücklich entwickelt, es ist für unsere Herren großentheils eine Ehrenpflicht geworden, nur an „eigene Leute" Gesinde zu vergeben, sollten nun dieselben Herren, wenn sie überhaupt verkaufen, den jemaligen Wirth dem fremden Geldsack opfern, sollten sie nicht dann nur ein Gesinde aus ökonomischen Gründen einziehn, wenn sie, wie auch jetzt, den alten Wirth erst anderweitig placirt, ihm einen neuen Wirkungskreis gegeben? Haben wir erst volle Rechtssicherheit, ist die Krisis überstanden, so wird das Vertrauen bald segensreiche Früchte tragen, wir werden die Pachten auf viele Jahre abschließen, denn unser Vortheil fordert es; wir werden neue Stellen errichten und bei dem erfreulichen Wohlstande des Arbeitervolks wird der Grund und Boden im Großen und Ganzen dem Adel verbleiben.

Digitized by Google

Einen relativen Theil der Gemeindelasten des ganzen Guts übernimmt ein jeder neue Acquirent von Grundeigenthum und tritt, vorbehaltlich seines persönlichen Gerichtsstandes, in den weitern Gemeindeverband und die durch denselben bedingten Pflichten. Ein besonderes Reglement kann füglich das Nähere für eine solche Abtrennung von dem Hauptgute feststellen. Bei den Verkaufsbedingungen müssen Stipulationen, eine Repartition enthaltend, beigefügt sein, die soweit noch der Controle der Verwaltungsorgane bedürfen, als die hinreichende Sicherheit für den Staat und die Commune zu gewährleisten ist; die Interessen der Ritterschaft bezüglich Stimmrecht, Willigungen ꝛc. werden durch die örtliche Adels-Repräsentation überwacht.

Was den Credit der zu verkaufenden Grundstücke anbelangt, so dürfte die freie Vereinbarung bei dem facultativ freien Verkauf alle diejenigen Hülfsquellen in Aussicht stellen, die bei einem Zwangsverkauf, resp. einer Ablösung außer Betracht kommen. Zunächst ist bei dem freien Verkauf anzunehmen, daß das resp. Grundstück Lebensfähigkeit genug besitze, um in ein öffentliches Credit-System aufgenommen zu werden, wenn der Acquirent nicht etwa Baarzahlung leistet oder Prioritäten bestellt. Es liegt jedenfalls im Interesse beider Theile, möglichst viel Credit zu beschaffen; um günstige Bedingungen zu erhalten, wird der Verkäufer außer hypothekarischen auch den persönlichen Credit bereitwilligst gewähren. Bei der Ablösung aber zieht sich das Capital des Grundherrn zurück, soweit nicht schon gegen dessen Willen über solches verfügt worden; der Rentenbrief, den Schwankungen der Börse unterworfen, generalisirt die Hypothek und während der Bauer einerseits keine Schonung bei Mißernten, kein Moratorium in Unglücksfällen findet, verflüchtigt sich andererseits das Ablösungs-Capital des Gutsherrn in Form einer fixirten Rente, wird auch mit den Jahren, wie wir dies jüngst in Oesterreich gesehen, durch mehrfache Convertirung von Seiten des Staats in werthlose Assignaten verwandelt.

Man hat vielfach die Frage wegen der sogenannten Majorate (Primogenituren), wenngleich unseres Erachtens noch zur Unzeit berührt; da dies nun aber einmal geschehen, wollen wir unsere Ansicht hierüber nicht zurückhalten. Daß bei dem facultativ freien Verkauf nicht von fideicommissarischen Stiftungen, deren Substanz der Disposition der jeweiligen Nutznießer entzogen ist, die Rede sein kann, liegt auf der Hand, ebenso wie es einleuchtet, daß allgemeine Maßregeln der Staatsregierung, wie etwa die Constituirung von Bauernland, so lange sie nicht die Eigenthums-Frage

Digitized by Google

direct berühren, auf die rechtliche Natur des einzelnen Guts keine Rücksicht nehmen werden. Die Stiftung von Fideicommissen ist annoch dem Adel als werthvolles Privilegium erhalten und können somit um so mehr letztwillige Verfügungen und Erbverträge innerhalb der Familie den adelichen Grundbesitz vor allen Verlockungen des momentanen Gewinns sicherstellen. In der großen Zahl der Majorate und der durch dieselben ermöglichten Geschlossenheit des Grundbesitzes sehen wir eine ganz besondere Sicherheit für das Fortbestehen der Corporation; zahlreiche Familien sind durch die Fürsorge der Vorfahren an das enge Vaterland gebunden, mit seinen Geschicken verkettet, sie müssen die guten wie die bösen Tage theilen. Wenn man der Befürchtung Raum giebt, daß der freie Verkauf den Grundbesitz in gefahrdrohender Weise mobilisiren könnte, wenn man annehmen möchte, daß unsere Corporation sich thatsächlich selbst aufgeben wollte, dann müßte man jedenfalls diejenigen Institute zu erhalten bemüht sein, welche die Stetigkeit der Verhältnisse verbürgend, einen festen Stamm der Corporation sicherzustellen im Stande sind. Wäre irgend eine Möglichkeit vorhanden oder nur denkbar, einen allgemein umfangreichen Grundbesitz des Adels nach einem relativen Maßstabe gesetzlich zu erhalten und sicherzustellen, wir wären gern bereit diesen Minimalsatz zu acceptiren; da wir aber nach allen Auskunftsmitteln bis jetzt vergeblich gesucht, die gefährliche Klippe der Abtrennung von Herrn- und Bauernland auf anderem Wege zu vermeiden, — da uns eine Vermittelung der beiden sich diametral entgegenstehenden Principien allenfalls für den Augenblick etwas Zweckmäßiges, nicht aber für alle Zeiten Dauerndes, weil nichts Grundsätzliches verspricht, — so sagen wir mit fester und innigster Ueberzeugung: Das Princip der freien Vereinbarung hat uns in die Lage gebracht, daß bei den glücklichsten Rechtszuständen sich dennoch einige Mängel und Lücken herausgestellt haben, aber nur die consequente Durchführung desselben Princips kann uns heraushelfen und das angefangene Werk zum segensreichen Abschluß führen. Wir haben zu wählen: hier freie Vereinbarung, dort die Präliminarien zur zwangsweisen Ablösung, — ein Drittes giebt es nie und nimmermehr!

Digitized by Google

Noch ein Wort zur Frage über die endemischen Augenkrankheiten Livlands.

Das Augustheft dieses Jahrganges der Baltischen Monatsschrift enthält eine Abhandlung des Herrn Professor's Dr. von Oettingen, über die epidemischen Augenkrankheiten in unsern Ostseeprovinzen. Diese Abhandlung soll nun, wie ausdrücklich bemerkt wird, keine Entgegnung sein auf meine „Besprechung der populären Augenheilkunde" im Octoberheft vorigen Jahres, wie denn auch eine solche Entgegnung nach Ablauf fast eines Jahres, wo der Gegenstand des Streites längst vergessen, etwas Ungewöhnliches wäre.

Dessen ungeachtet beschäftigt sich aber der zweite Theil dieser Abhandlung ausschließlich mit einer Polemik gegen meine Bemerkungen, und da nun, was ich dort gesagt, mir in mehrfacher Beziehung mißverstanden zu sein scheint, so muß ich schon mich zu einer Erklärung entschließen, theils um die Auffassung des Herrn Professor's von Oettingen hie und da zu berichtigen, theils um ungerechtfertigte Anschuldigungen zurückzuweisen. Eine weitere Besprechung der vorliegenden Arbeit über epidemische Augenkrankheiten würde auf wissenschaftliches Feld führen, eignet sich daher nicht für dieses Blatt.

Es ist, so weit mir bekannt, bisher üblich gewesen, öffentliche Sanitätsmaßregeln, zu denen die im Regulativ der „populären Augenheilkunde" projectirten auch gehören, sei es daß sie angebahnt werden, sei es daß man eine Abänderung schon vorhandener herbeiführen will, der Prüfung Sach-

Digitized by Google

verständiger vorzulegen, am gewöhnlichsten dadurch, daß man sie in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bespricht. Das war von Seiten der Herrn Verfasser nun nicht geschehen, sondern sie traten mit ihren Plänen sogleich vor's größere Publikum, offenbar mit der Absicht, die auch jetzt von Herrn Professor Dr. v. Oettingen zugestanden wird, für die vorgeschlagenen Einrichtungen Propaganda zu machen. So mußte denn auch auf diesem Felde dem Project gleichfalls „populär" entgegengetreten werden, wenn abweichende Ansichten sich berechtigt hielten, sich geltend zu machen. Da nun eine elfjährige Praxis auf dem Lande in verschiedenen Gegenden Kur- und Livlands, mich die Verhältnisse und Bedürfnisse des Landvolks sowohl, als des Landarztes kennen gelehrt; da es ferner meine innerste Ueberzeugung war, daß aus der Saat, die hier gestreut werden sollte, nichts Gedeihliches hervorgehen würde, habe ich unumwunden meine Meinung gesagt. Ich glaube nicht, daß jener Artikel in dem Maße von Animosität erfüllt gewesen, wie der Herr Professor v. Oettingen meint, so daß man ihm sogar aus dem Wege gehen sollte, ich bin mir vielmehr wohl bewußt lediglich die Sache im Auge gehabt zu haben und der unparteiische Leser wird zugeben, daß Ernstes auch mit allem Ernst, der ihm gebührt, behandelt worden ist. Ob es während meines Wirkens auf dem Lande mein Bestreben gewesen blos „eine Rolle zu spielen" oder ob ich, so viel mir möglich, meine Pflicht gethan, darüber mögen diejenigen ihr Votum abgeben, in deren Mitte ich thätig gewesen.

Jetzt zur Sache. Vollkommen habe ich mit Herrn Professor v. Oettingen übereingestimmt, daß das besprochene Uebel ein großes geworden in unsern Provinzen; vollkommen stimme ich ihm bei, daß das Uebel in vielen Gegenden größer ist, als die sehr verdienstlichen statistischen Nachweise ergeben haben und daß es der Abhülfe bedarf; nur darin, was dagegen zu thun, gehn unsre Ansichten auseinander. In einem ihrer Artikel sagt die Times (sie spricht von den kostspieligen Maßregeln die Gladstone für die Armen eingeführt und lobt die guten Resultate derselben): „Alles was für Einrichtung von Sanitätsanstalten ausgegeben wird, hebt den Wohlstand und die Productionskraft eines Volkes." Bei uns nun steigt in Folge der veränderten Bauernverhältnisse und der dadurch hervorgerufenen größern Productionsfähigkeit des Landes, der Werth der Arbeit um Vieles. Wer gesund ist, braucht nicht zu darben, wohl aber darbt der Arbeiter, sobald er erkrankt eher als unter den frühern Verhältnissen. Von dieser Anschauung ging ich aus, wenn ich auf Anstellung einer größern Anzahl

Digitized by Google

von Aerzten und Anbahnung eines Hospitalwesens auf dem Lande drang, damit dem Arzt ein gedeihliches Wirken in Augenleiden sowohl, als auch in andern Krankheiten möglich gemacht werde. Ich hob hervor, daß erst mit der Möglichkeit einer eingreifenden Wirksamkeit des Arztes, das Vertrauen zum Arzt sich bilde. Möge man später herbeiziehen, was noch etwa zur Vervollständigung nöthig, dies ist die Grundlage, welche durch nichts ersetzt werden kann; jedes Suchen nach Surrogaten ist Selbsttäuschung.

Daß der Kostenpunkt Schwierigkeiten bieten würde, ist bereits in meiner Arbeit hervorgehoben, daß er aber überwunden werden könne, davon bin ich überzeugt; ebenso davon, daß die Sache sich bezahlt machen werde, selbst wenn die Kosten beträchtlich sein sollten. Ich wies darauf hin, daß der Arbeitgeber vorzugsweise seinem Vortheil sowohl, als seiner Pflicht nachkomme, wenn er für die Gesundheit derer sorge, die für ihn arbeiten; und Arbeitgeber wäre jetzt nicht nur der Gutsherr, sondern auch der Pächter oder Besitzer eines Gesindes. Ferner wurde auf die Privatwohlthätigkeit hingewiesen. Wenn ich Englands Beispiel heranzog, wo auf diesem Felde so Großes geleistet wird, so glaube ich nicht gefehlt zu haben. Weshalb nicht auch auf dem Lande bei uns auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit etwas Gedeihliches geschaffen werden könnte, weshalb dazu erst Jahrzehnte vergehen sollen, ist nicht abzusehn. Es war daher weder Naivität noch Hohn, noch auch Phrase, sondern voller Ernst, wenn ich Gewicht darauf legte, daß es in den Städten Stiftungen gebe, auf dem Lande noch keine; das ist Thatsache. Auch auf dem Lande werden große Capitalien erworben und bleiben oft genug für lachende Erben; es liegt gar nicht so fern, daß ein wohlthätiger Sinn auch denen, deren Schweiß das Capital erwerben half, etwas davon zu Gute kommen ließe. Durch solche Mittel wird die Kluft nicht erweitert, die zu füllen uns Deutschen obliegt; gerade eine kräftig eingreifende Privatwohlthätigkeit ist eine starke haltbare Brücke. Wie übrigens unlängst in der Rigaschen Zeitung zu lesen gewesen, besteht bereits in Livland, irre ich nicht in der Gegend von Rujen, ein Hospital durch eine wohlthätige Hand errichtet und erhalten. Der Anfang wäre also gemacht. Hoffentlich wird Herr Professor v. Oettingen mich jetzt nicht mehr des Widerspruchs zeihen, wenn ich die Abgabe von ½ Kop. per Kopf für zu hoch hielt um damit die Ferienreisen der Zöglinge des ophthalmologischen Instituts zu Dorpat zu bezahlen.

Was nun die projectirten Augenpfleger betrifft, so dürfte doch, obgleich

Digitized by Google

Herr Professor v. Oettingen sich bemüht hat, sie als „möglicher-darzustellen, in ihnen kein Analogon mit den Hebammen, Pockenimpfern ꝛc. zu finden sein. Bei den Hebammen hört ihre Thätigkeit auf, sobald der gesundheitsgemäße Proceß abnorm wird; bei den Augenpflegern beginnt sie, sobald das Auge erkrankt und endet — ? Ich bin nicht im Stande die Grenze zu ziehn; man lese die populäre Augenheilkunde und frage sich, ob das möglich ist. Außerdem glaube ich nicht, daß man geeignete Personen auffinden werde, die schlecht bezahlt, ohne „Gewinnsucht" thun werden was ihnen aufgegeben; die Hand, welche den Pflug leitet auf unsern Aeckern, und die, welche Samstags ihren Besen führt, thut einmal bei uns keine Werke der Barmherzigkeit ohne Lohn, das ist ein Erfahrungssatz, und soll sie gut bezahlt werden, so wäre die Einrichtung wahrlich nicht billig; überdies führt die Maßregel, das ist noch immer meine Ueberzeugung, zu schädlicher Curpfuscherei.

Das endemische Vorkommen der granulösen Augenentzündung in Belgien ist bekannt, wir verdanken ja einen großen und schätzbaren Theil der Literatur dieser Krankheit belgischen Aerzten. Das Land ist aber achtmal stärker bevölkert (die Provinz Lüttich zumal hat 9900 Einwohner auf einer □-Meile), die Einwohner wohnen in Dörfern und Städten, die Intelligenz reicht weiter hinab als bei uns. Aerzte, Krankenhäuser, Augenheilanstalten sind genügend vorhanden, woran sich dann Sanitätseinrichtungen lehnen können. Auch findet sich dort eine zahlreiche katholische Geistlichkeit, die gewöhnlich viel freie Zeit hat. Bei uns ist das Land dünn bevölkert, die Gesinde liegen zerstreut, an Aerzten ist Mangel, Hospitäler bestehen auf dem Lande fast gar nicht, in den Städten sind sie mangelhaft, die Prediger wohnen auf weite Entfernungen verstreut und würden bei ihrer sonstigen Amtsthätigkeit blos durch ihr Wort wirken können, was sie bereits jetzt schon thun. Vergleichen wir noch jene Communalbehörden mit ihrer wohlorganisirten Armen- und Krankenpflege und unsre Gemeindegerichte, wo an die Armen noch etwas, an die Kranken gar nicht gedacht wird, so erscheinen die Verhältnisse dort und hier so ungleich als möglich.

Blicken wir nun auf den citirten Brief des bekannten Ophthalmologen Anstaux, so kann ich darin die Züge der reisenden Augenärzte und der Augenpfleger nicht wiedererkennen. In mehreren Communalschulen, ob in Lüttich selbst und der nächsten Umgebung oder weiter im Lande wird nicht gesagt, (ich muß daher annehmen Lüttich und die allernächste Umgebung, denn man pflegt doch stets an die nächsten Aerzte zu gehen und dort ist

Digitized by Google

an denselben kein Mangel) war die granulöse Augenentzündung ausgebrochen. Dem genannten Arzt war die Behandlung der Schuljugend übertragen; er übergab jede Schule zur Specialbehandlung einem „élève déjà formé," einem ältern Practicanten seiner Klinik und auf diese Weise gelang es ihm nach etwa 5 Monaten die Hälfte der erkrankten Schüler zu heilen. Hierin ist denn füglich nichts dem Institut der reisenden Augenärzte irgend Analoges zu erkennen, es ist eben nur die gewöhnliche poliklinische Behandlung, wie sie auf jeder Universität geübt wird. Der Professor übergiebt einen oder mehrere Kranke einem Practicanten, der unter Controle die Behandlung im Hause leitet. Ja selbst, wenn ausnahmsweise z. B. zu Zeiten großer Epidemieen, wie dies zur Cholerazeit auch von Dorpat aus geschehn, ältere Mediziner dem Mangel auf dem Lande und in Hospitälern abzuhelfen hierhin und dorthin abdelegirt wurden, so wird wohl niemand daran Anstoß nehmen. Auch ließe sich, wenn das hie und da bei Epidemien von Augenleiden gleichfalls vorkäme, noch nichts dagegen sagen; wenn aber, wie das Regulativ sagt, für den Sommer, also die Ferien, die reisenden Aerzte, Zöglinge des ophthalmologischen Instituts zu Dorpat, in Gütercomplexe von etwa 10000 Seelen geschickt werden sollen, so wird das dadurch Regel. Nun müssen sie, wenn sie Studenten sind, doch nach Ablauf der Ferien wieder zurück, denn zu studiren ist jedenfalls ihre erste Pflicht, und Anstaux brauchte ungefähr 5 Monate (December bis April) um erst etwa die Hälfte der Erkrankten herzustellen. Ferner befinden sie sich unter denselben mißlichen, von uns urgirten Verhältnissen der Landärzte; auf die fliegenden Lazarethe gebe ich gar nichts. Sollen die Herren schon im Besitz der venia practicandi sein und bleiben, so lange sie in der Gegend nöthig, so würde man mit der ½ Kop. Steuer zu ihre Honorirung wohl nicht langen und besser thun sogleich einen Arzt zu engagiren. Was nun die „personnes non initiées à la médicine" betrifft, so steht in dem Brief, daß man eine Höllensteinlösung auch solchen Personen nach Hause geben könne. Das thut man bei uns auch. In dem Passus „à inculquer—ophthalmie granuleuse" wird der unbefangene Leser wohl nichts entdecken können, was dem Institut der Augenpfleger ähnelt. Weitere Andeutungen einer organisirten Augenpflege in Belgien finde ich nicht. Verständige Leute in der Gemeinde und andre wohlwollende Personen, häufig unter den Verwaltern und Gutsbesitzern oder Angehörigen ihrer Familien, sind immer eine große Stütze des Landarztes in seiner Thätigkeit gewesen und jeder verständige Arzt wird sie mit Dank zu benutzen wissen. Man lasse es auch hiebei und

Digitized by Google

suche das Interesse zu wecken und zu mehren, aber man dränge keine „Organisation" hinein, wo dadurch nichts gebessert sondern nur verschlimmert werden kann, denn das Publikum glaubt daran etwas zu haben, hat aber in der That nichts, und der Blick wird von dem Nothwendigen und zunächst Liegenden abgelenkt.

Haben sich auch unsre beiderseitigen Ansichten wenig ausgeglichen, muß ich mich auch jetzt noch entschieden gegen die Vorschläge zur „Organisation der Augenpflege" erklären, sehe ich auch nach wie vor nur in einem vermehrten ärztlichen Personal, in Anlegung von Krankenhäusern auf dem Lande, in einem geordneten und verbesserten Unterstützungs- und Verpflegungssystem innerhalb der Gemeinde, in der Verbesserung der Wohnungen und Abschaffung der Rauchstuben, Maßregeln die, wenn auch anfangs mit Opfern verknüpft, doch bald gedeihliche Früchte tragen werden: so sind wir trotz mancher vielleicht noch vorhandenen Mißverständnisse darin einig, daß wir jeden Schritt, der zur Beseitigung der einmal tief empfundenen Calamität vorwärts gethan wird, freudig begrüßen werden. Möge die praktische Erfahrung zum Boden der Verständigung werden!

Waldhauer.

Redacteure:
Th. Böttcher. A. Faltin. G. Berkholz.

Digitized by Google

Die heutige ständische Verfassung in Preußen.

Der politische Jargon unserer Tage ist dahin übereingekommen, mit den Ausdrücken „Repräsentativ-Verfassung“ und „ständische Verfassung“ den fundamentalen Gegensatz zweier staatlichen Ordnungen zu bezeichnen, und über diesen Gegensatz der Worte und ihre eigentliche Bedeutung ist in Deutschland seit den Verhandlungen des Wiener Congresses viel geschrieben, gesprochen und gestritten worden. Trotzdem wird man in all' jener publicistischen Literatur eine genaue und erschöpfende Begriffsbestimmung der einen und der anderen Bezeichnung, sowie ihres wesentlichen Unterschiedes durchgehends vermissen. Es handelt sich in beiden Verfassungen um die grundgesetzliche Theilnahme oder Mitwirkung von Volkselementen an der Staatsgewalt, an dem nicht absolut fürstlichen Regiment; auch ist man darüber einig, daß in der Form, in der solche nationalen Elemente zur Ausübung besonderer politischer Gerechtsame berufen werden, das unterscheidende Merkmal beider Verfassungen zu suchen ist. Nur das fragliche Merkmal selbst will sich schwer bestimmen lassen. Bülow-Cummerow z. B. in seinem bekannten Werke über Preußens Verfassung und Verwaltung legt den charakteristischen Unterschied zwischen beiden Verfassungssystemen darin, daß in dem einen, dem repräsentativen, die Personen, in dem anderen, dem ständischen, die Interessen bei der Theilnahme des Volkes an der Staatsgewalt vertreten werden. Damit streift man jedoch nur sehr oberflächlich, unbestimmt und zweideutig an das Wesen der Sache heran. So wenig sich Personen ohne Interessen denken lassen, so wenig giebt es Interessen

Digitized by Google

ohne Personen, und in der That finden überall in den repräsentativen Verfassungen die socialen Interessen einzelner Volksclassen, insbesondere die des industriellen Bürgerthums eine stark ausgeprägte Vertretung, während die Unterscheidung der Stände und das Maß ihrer Herrschaftsrechte sich nur in sehr geringem Grade auf die Verschiedenheit ihrer Interessen als mannichfaltiger Berufsclassen und mindestens in demselben Grade auf persönliche Privilegien zurückführen läßt. Etwas zu leicht macht man sich die Sache, wenn man das repräsentative System als das der Kopfzahl, der unorganischen Massen, das ständische als das der organischen Gliederung des Volkes bezeichnet. Das giebt ein einseitiges tendenziöses Urtheil aber keine Beschreibung und noch weniger eine Definition. Näher tritt man dem Kern der Frage, wenn man mit v. Lancizolle die Standschaft positiv in die dauernde obrigkeitliche Gewalt über eine bestimmte Oertlichkeit setzt, und hierin die Grundlagen ständischer Verfassung sucht, die unbedingt nur ihr eigenthümlich angehören. Man berührt dadurch bereits den Punkt, der thatsächlich in dem Ständewesen, wo es besteht und bestanden hat, significant hervor-, im Repräsentativsystem aber grundsätzlich zurücktritt. Wo die Repräsentativverfassung von *ursprünglichen Volksrechten* ausgeht, da geht die ständische Verfassung immer und überall von *historisch* gegebenen Gerechtsamen der *Grundeigenthümer* aus. Und so, glaube ich, wird man principiell darauf verzichten müssen, nach ihrem Inhalte beide Verfassungen erschöpfend definiren und distinguiren zu wollen. Nur beschreibend läßt sich das unterscheidende Wesen beider dahin kennzeichnen, daß die eine die gemeinsame Formel für die modern revolutionären Staatstheorien mit ihren Voraussetzungen angeborener allgemeiner Menschenrechte, ursprünglicher Volksrechte und einer gewissen, bald bewußt bald unbewußt geltenden Volkssouveränität darstellt, die andere aber alle Bestrebungen umfassen soll, welche sich auf die geschichtliche Entwickelung des Grundbesitzes in Deutschland seit dem Verfall des einheitlichen deutschen Staatswesens stützen und die in dieser Entwickelung den verschiedenen Classen der ländlichen und städtischen Grundeigenthümer zugefallene politische Stellung im Staate als dauernde Norm der staatlichen Ordnung erhalten, fortgebildet oder restaurirt wissen wollen. Form und Inhalt der repräsentativen Verfassungen bestimmt sich hiernach sehr willkürlich mit bald constitutionellem bald demokratischem Gepräge in den verschiedenen Ländern mehr nach abstracter Doctrin und nach dem Maße der Kraft, das die Lehren vom vernünftigen Staate in ihrem Streben nach Verwirklichung dem bestehenden

Digitized by Google

Verfassungsrecht entgegenzusetzen im Stande sind. Form und Inhalt der ständischen Verfassungen mit stets ausgeprägtem feudalem Charakter ist überwiegend durch die geschichtliche Entwickelung bedingt, welche in den verschiedenen Landschaften dem Grundbesitz, dem adligen und ritterschaftlichen obenan, zu Theil geworden ist.

In der Geschichte der constitutionellen Entwickelung in Preußen ist die Beobachtung interessant, wie von Anbeginn an die Ideen repräsentativer und ständischer Ordnung mit einander im Streit lagen. Jene waren der eigentlich treibende Factor der ganzen Strömung und wir finden sie als die ersten in den constitutionellen Entwürfen der Regenerationszeit. Allmälig drängen sich die letzteren an jene heran und verdrängen sie in den Anschauungen der leitenden Staatsmänner. Hardenberg mit seinem angeborenen Liberalismus der Denkart blieb zwar immer dem Repräsentativsystem zugeneigt, aber seine Kraft, den entgegenarbeitenden Einflüssen der Metternichschen Politik zu widerstehen, nahm von Jahr zu Jahr ab. Stein, solange er sich im Vollgenuß männlicher Kraft und staatsmännischer Thätigkeit befand, hatte mit Schonung des geschichtlichen Rechts und Beibehaltung ständischen Beiwerks eine National-Repräsentation verwirklichen zu können geglaubt; je länger er, aus seinen Kreisen herausgeschlagen, auf seinem westphälischen Grundbesitz greisenhaft verkam, desto schärfer entwickelte sich in dem Reichsfreiherrn eine ständische Gesinnung vom reinsten Wasser. Man versuchte dann, die revolutionären Elemente der repräsentativen Verfassungsbestrebungen durch die Wiederbelebung der Formen des Ständewesens mit Vorbedacht zu neutralisiren. Vergebens! Man merkte die Absicht und blieb verstimmt. Selbst in den ständischen Formen arbeiteten jene Ideen ununterbrochen fort, und als man bereits glaubte, die eigentlich landständische Verfassung bis an die äußerste Spitze vollendet zu haben, bricht die Spitze um, der allgemeine Landtag wird zur Nationalversammlung und in gewaltsamster Umwälzung des Bestehenden findet die Repräsentativverfassung doch die gefürchtete Verwirklichung, das Ständewesen in seinem Kerne zersprengend.

Eine „allgemeine National-Repräsentation“ erklärt das Rundschreiben Stein's vom 24. November 1808 zum Wohle des Staats erforderlich; „jeder active Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation! . . . „Landständische (!) Repräs-

Digitized by Google

sentanten" sollen nach der Verordnung vom 26. December 1808 (§ 17) an den Geschäften der Provinzial-Verwaltungsbehörden Theil nehmen; sie sollen — neun an jeder Regierung — volles Stimmrecht im Collegium besitzen, hierdurch „die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung setzen, den Geschäftsbetrieb mehr beleben, die Mängel der Administration zur Sprache bringen, nach ihrer praktischen Erfahrung Vorschläge zu deren Verbesserung machen, sich selbst von der öffentlichen Staatsverwaltung überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls erwecken und befestigen." Eine „zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze" verheißt von Neuem das Edikt vom 27. October 1810 über die Finanzen des Staats und das Steuer-Edikt vom 7. November 1811. In einer Cabinets-Ordre aus Paris vom 3. Juni 1814 behält sich der König vor „über die ständische (!) Verfassung und Repräsentation" nach seiner Rückkehr Beschluß zu fassen. Es folgen die Verhandlungen des Wiener Congresses über die deutsche Bundesacte und Bundesverfassung. Schon wurde auf preußischer Seite in verschiedenen Entwürfen und Denkschriften nur noch die Nothwendigkeit der Zusicherung einer „(land-) ständischen Verfassung" in jedem einzelnen Bundesstaate und eines Minimums „ständischer" Befugnisse in der Bundesacte betont, (Klübers Acten des Wiener Congresses Bd. I. H. 1. S. 57), oder, wie es an einem anderen Orte heißt, die Anerkennung des historisch begründeten Anspruchs auf eine „Repräsentativ-Verfassung, welche von den ältesten Zeiten her in Deutschland Rechtens gewesen sei" (?) vertheidigt (Klüber a. a. O. S. 69 und Bd. II. S. 107). Nach dem preußischen Entwurfe der Bundesacte (§ 9) sollten wiederum alle Classen der Staatsbürger an der landständischen Verfassung Theil nehmen. Das Resultat dieser Verhandlungen war bekanntlich die nichtssagende Festsetzung des Artikels 13 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." Schon vorher war in Preußen die königliche Verordnung vom 22. Mai 1815 erschienen, welche in 4 kurzen Paragraphen als Beschluß der Krone verkündete, es solle eine „Repräsentation des Volks" gebildet, zu diesem Zwecke (!) die Provinzialstände wiederhergestellt und neu geordnet, aus den Provinzialständen die „Versammlung der Landes-Repräsentanten" gewählt, und diesen die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen, zuge-

Digitized by Google

wiesen werden. Hier haben wir bereits die vollständigste Vermischung repräsentativer und ständischer Verfassungselemente. Auch erfolgte durch Cabinets-Ordre vom 30. März 1817 die Bildung einer Commission zur „Organisation der Provinzialstände, der Landes-Repräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde," über deren Arbeiten jedoch bisher Positives niemals in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Noch einmal kehrt dann in der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des Staatsschuldenwesens der zweifelhafte Ausdruck einer kommenden „reichsständischen Versammlung" wieder, und von da ab markirt sich mit den Karlsbader Conferenzen, der Periode der s. g. Demagogenverfolgungen und dem Tode Hardenberg's (1822) entschieden die Wendung von der repräsentativen Verfassung fort, der eigentlich ständischen zu. In Karlsbad hatte man sich bereits zu der Deutung des Artikels 13 der Bundesacte durchgearbeitet, daß das Gebot ständischer Verfassung das Verbot repräsentativer involvire.

Der Minister Graf Voß, der durch die Regenerationszeit in seinen feudalen Anschauungen unerschüttert während des letzten Jahrzehnts sich vom Hofe fern in ländlicher Zurückgezogenheit gehalten hatte, trat wieder in den Staatsdienst zurück, um sofort in der unter des damaligen Kronprinzen, nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV. Vorsitz neugebildeten Commission für die Verfassungsangelegenheiten einen hervorragenden Platz einzunehmen. Es begann der Aufbau des Ständewesens. Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 fing damit an, den Wirkungskreis der künftigen Provinzialstände zu normiren, die, wie es im Eingange des Gesetzes heißt, „im Geiste der älteren deutschen Verfassung, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern" ins Leben treten sollen. Form und Grenzen der ständischen Verbände, verschieden in den einzelnen Provinzen und Landestheilen, verordneten dann drei umfangreiche Statute vom 1. Juli 1823 für Brandenburg, Preußen, Pommern nnd fünf Gesetze vom 27. März 1824 für Schlesien, Sachsen, die Rheinprovinz, Westphalen und Posen. Die allgemeine Bestimmung der letzteren Gesetze, daß die „kreisständischen Versammlungen," wo sie bis dahin noch stattgefunden bis auf Weiteres ferner bestehen, wo sie früher bestanden wieder eingeführt werden sollten, wurde in den Jahren 1825—1828 durch eine Reihe von sieben „Kreis-Ordnungen" verwirklicht, wiederum jede mit besonderer provinzieller Wirksamkeit.

Digitized by Google

Die Art dieses Aufbaus ist bezeichnend für die Anschauungen, Neigungen und die Methode dieser Restauratoren. Man wählte die Perspective hoch und allseitig: das historische Recht deutscher Vergangenheit, die Natur preußischen Staatswesens und die Bedürfnisse der Zeit. Die Fundamentirung des Gebäudes und seine Krönung durch das Dach — Kreisstände und Reichsstände — blieben zunächst bei Seite. Die Provinzialstände wurden vor allem in Angriff genommen. Die Façaden des Oberbaues mußten zuerst aufgeführt werden. Hier bot die Mannichfaltigkeit der Gaue und Landschaften, aus denen sich Preußens Provinzen zusammengesetzt haben, ein reiches historisches Material. Hier hatte die Phantasie einen weiten Spielraum, allerlei gothische Schnörkel und buntes Schnitzwerk anzubringen, das der Architektonik des Ganzen für den Beschauer ein ehrwürdiges und romantisches Gepräge gab. Der historisch-romantische Gesichtspunkt gewann überhaupt den entschiedenen Vorrang vor dem modern-preußischen. Den gesetzlichen Wirkungskreis der Provinzialstände möglichst schmal und dürftig abzumessen, damit war man in dem allgemeinen Gesetz vom 5. Juni 1823 rasch fertig. Alle Mühe, Sorgfalt und Liebe wandte man dafür der Zusammensetzung und Gliederung des Körpers der verschiedenen provinzialständischen Verbände zu. Es war eben ein Bau der Façaden; mehr sind die preußischen Provinzialstände niemals gewesen noch geworden.

Die sehr mannichfaltige Bildung der Provinzialstände in den verschiedenen Provinzen im einzelnen zu verfolgen, bietet kein allgemeines Interesse dar. Eine derartige Darstellung würde die Grenzen eines Journalartikels weit überschreiten und zudem nur ein todtes Register einer Unzahl historisch zufälliger oder romantisch willkürlicher Bildungen abgeben. Nur an die gemeinsamen allgemeinen Grundzüge können wir uns halten, wobei auch dann noch vorausgeschickt werden muß, daß solche nur für die sechs östlichen Provinzen auffindbar sind. Die beiden westlichen haben soviel wieder nur ihnen eigenthümliche Singularitäten, daß diese abgesehen von einigen speciellen Erwähnungen ganz bei Seite bleiben müssen.

In Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen hat man sich mit einer dreitheiligen Gliederung der Stände begnügt: den ersten Stand bildet die Ritterschaft, verstärkt durch Viril- oder Collectivstimmen einzelner größerer Familien-Fideicommiß-Besitzer oder ein Dom-Capitel (Brandenburg), den zweiten die Städte, den dritten die Landgemeinden. In Preußen besteht der Provinziallandtag aus 45 zu wählenden Abgeordneten des ersten, 28 des zweiten, 22 des dritten Standes. In Brandenburg stellt

Digitized by Google

sich dasselbe Zahlenverhältniß der Abgeordneten auf 31, 23, 12; in Pommern auf 24, 16, 8; in Posen auf 22, 16, 8. In Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz tritt diesen drei Ständen als erster noch ein Stand, aus Fürsten, Reichsunmittelbaren oder Standesherren gebildet, vornan, sodaß hier im Ganzen vier Stände existiren. Von der selbstverständlich stets schwankenden Stimmenzahl dieses ersten Standes abgesehen, vertheilen sich hier die übrigen drei Stände in dem Verhältniß von 36, 30, 16 in Schlesien, 30, 24, 13 in Sachsen, dreimal 20 in Westphalen, in der Rheinprovinz von dreimal 25 Abgeordneten des resp. zweiten, dritten und vierten Standes. Ueberall bis auf Pommern sind, wie man sieht, Bürger- und Bauernstand zusammen der Ritterschaft an Stimmenzahl auf den Provinziallandtagen überlegen, und in der nur repräsentativen Natur ihrer Vertretung ist die Ritterschaft den beiden anderen Ständen gleichgestellt.

Gemeinsame Vorbedingung für das active und passive ständische Wahlrecht in allen Ständen ist Grundbesitz und zwar zehnjähriger ununterbrochener Grundbesitz; nur für das active Wahlrecht im Stande der Stadt- und Landgemeinden genügt eigenthümlicher Grundbesitz an sich. Jeder Besitzer eines Guts, das, sei es traditionell, sei es in Folge besonderer königlicher Verleihung, Ritterguts-Qualität besitzt, ist in den sechs östlichen Provinzen wahlberechtigt und wählbar im Stande der hierfür in besondere Wahlbezirke eingetheilten Ritterschaft. In den Städten steht das Wahlrecht allen denjenigen zu, welche den Magistrat wählen; jede zu einer Virilstimme berechtigte Stadt wählt ihren Abgeordneten in sich, die übrigen Städte wählen Wahlmänner, und zwar für 150 Feuerstellen allemal einen, die dann collectiv in Wahlversammlungen zur Wahl von Abgeordneten zusammentreten. Wählbar sind in diesem Stande nur städtische Grundbesitzer, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; Umfang des erforderlichen Grundbesitzes und Gewerbes ist in den verschiedenen Provinzen je nach der Größe der Stadt verschieden normirt: durchschnittlich auf den Geldbetrag von wenigstens 10,000, 4000 und 2000 Thalern, je nachdem die Stadt eine große, mittlere oder kleine. Am complicirtesten hat man die Wahlrechte des letzten Standes geordnet. Die provinzialständischen Gesetze der östlichen Provinzen mit Ausnahme Posens bestimmen gleichmäßig, daß die Wahl den Dorfgemeinden — in Posen: allen Besitzern eines bäuerlichen Grundstückes von wenigstens 30 Magdeburger Morgen — zusteht, welche eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Ortswähler wählen, daß

Digitized by Google

diese Ortswähler sich demnächst mit den Besitzern der einzeln liegenden zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden bäuerlichen Grundstücke bezirksweise zur Wahl von Bezirkswählern versammeln, und die Bezirkswähler dann endlich zur Wahl der betreffenden Landtagsabgeordneten des Bezirks zusammentreten. Die Wählbarkeit zum Abgeordneten ist in diesem Stande an den Besitz eines als Hauptgewerbe bewirthschafteten Landguts geknüpft, das in Preußen $1\frac{1}{2}$ Kulmische Hufen auf der Höhe, 1 Hufe in der Niederung enthalten, in den anderen fünf Provinzen des Ostens einen theils nach dem Areal — 40—80 Magdeburger Morgen — theils nach dem Betrage der Grundsteuer, theils nach der Aussaat bemessene Größe haben muß. Gemeinsames Erforderniß der Wählbarkeit zum Abgeordneten in allen Provinzen und allen Ständen ist schließlich noch die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen und Vollendung des 30. Lebensjahres. Für die activen Wahlrechte ist von dem ersten Erforderniß abgesehen, das letztere ist auf 24 Jahre, die allgemein civilrechtliche Großjährigkeit, herabgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen unter Aufsicht und Leitung des Kreis-Landraths regelmäßig auf sechs Jahre, dergestalt jedoch, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet und alle drei Jahre für diese Hälfte zu Neuwahlen geschritten wird; indessen sind die letzteren nur zum Theil Urwahlen, da die einmal gewählten Bezirks-Wahlmänner allemal sechs Jahre fungiren.

Die preußischen Provinziallandtage besitzen Periodicität: sie sollen alle zwei Jahre zusammenberufen werden, „sofern hinreichende Veranlassung dazu vorhanden sein wird". Ihre Einberufung, Eröffnung und Schließung erfolgt durch den königlichen Landtags-Commissarius — den Oberpräsidenten der Provinz — welcher überhaupt den ganzen Verkehr zwischen ihnen und der Staatsregierung, dem Könige wie den Ministern, vermittelt. Den Berathungen selbst wohnt er nicht bei. Der Vorsitz auf dem Landtage befindet sich in den Händen eines vom Könige aus dem Stande der Fürsten und der Ritterschaft für jede Sitzungsperiode frei ernannten Landtagsmarschalls oder dessen Stellvertreters, des ebenso creirten Vice-Landtagsmarschalls. Oeffentlichkeit der Verhandlungen findet nicht statt. Das Resultat derselben, die Propositionsdecrete, Eingaben an den König und die Landtagsabschiede, werden am Schluß jeder Sitzungsperiode durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Den Wirkungskreis der Provinzialstände hat das Gesetz vom

Digitized by Google

5. Juni 1823 dahin bemessen, das ihnen 1) die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, 2) solange keine Reichsstände vorhanden sind, auch alle Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, „welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, zur Berathung vorgelegt werden sollen", daß ihnen 3) das Recht zustehen soll, Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der Provinz Bezug haben, an den König zu richten, endlich auch 4) ihren Beschlüssen unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufsicht die Communal-Angelegenheiten der Provinz d. i. die Verwaltung der Provinzial-Institute, Provinzial-Irren-, Taubstummen-, Blinden-Anstalten, des provinziellen Landarmen-, Meliorations-, Stipendien-Fonds, der Provinzial-Feuer-Societät und dgl. überlassen bleibt.

Man wird es hier bestätigt finden, was wir oben bemerkten: das abnorme Mißverhältniß zwischen dem ungeheuren bei der Bildung der Stände gemachten Aufwande und der enormen Schwächlichkeit der Stände selbst in ihrer realen Existenz, ihren Machtbefugnissen, ihrer Fähigkeit der Lebensäußerung und Bethätigung. Es waren noch etwas weniger als Postulatlandtage, um die man die preußische Verfassung bereichert hatte. Neben einem wesenlosen, consultativen Votum bei der Emanation gewisser Gesetze wie Bitt- und Beschwerderecht, in seiner Ausübung, wie alle die königliche Prärogative berührenden Beschlüsse, an eine Majorität von $^2/_3$ gebunden, und wie die zahlreichen abfälligen Landtagsabschiede bald bewiesen, auf die allgemeinen Bedürfnisse des Staatswohls keineswegs berechnet. Kein Bewilligungsrecht irgend welcher Steuern, keine entscheidende Mitwirkung an der Gesetzgebung, selbst wenn sie Verfassungsveränderugen zum Gegenstande hatte, keine Controle eines Staatshaushalts und seiner Rechnungen. Man konnte diese ständischen Versammlungen tagen lassen, solange man wollte, mit ihrer Schließung schwand regelmäßig jede Spur ihres Daseins. All ihren Beschlüssen wohnte so wenig effective Bedeutung bei, daß zu der durch das Gesetz zugelassenen ständischen Itio in partes auf Antrag von $^2/_3$ der Stimmen eines Standes wohl kaum je hinreichende practische Veranlassung vorlag.

Auf diese schwache Seite des Siechthums bei allem körperlichen Umfange warf sich daher auch von Anfang an die liberale Bewegung, nicht auf die Unterlagen des Ständewesens. Nach dieser Seite allein hin erfolgte die Entwickelung, unter der Pression der auf Repräsentativ-Verfas-

Digitized by Google

sung hinzielenden Strömung im Bürgerthume auf der einen Seite und der Gegenwirkung der Anschauungen König Friedrich Wilhelm IV., dessen eigenstes Werk die restaurirten Stände ja ursprünglich gewesen.

Die Landtagsabschiede vom Jahre 1841 ordneten die Bildung von Ausschüssen der Landtage an, denen wichtige Propositionen zur gründlichen Vorberathung schon vor der Eröffnung der Landtage zugefertigt werden sollten. Es ergingen demnächst acht Verordnungen vom 21. Juni 1842 über die Bildung ständischer Ausschüsse, welche als vereinigtes ständisches Organ mit ihrem Gutachten dann, wann die Provinziallandtage nicht versammelt, gehört werden und insbesondere in Wirksamkeit treten sollten, wo das Bedürfniß einer Ausgleichung divergirender Ansichten bei der Berathung von Gesetzentwürfen auf den Landtagen der verschiedenen Provinzen oder aber in den höheren staatlichen Instanzen der Legislation sich geltend mache. — Die Landtage sollten dadurch einmal einen sie den Reichsständen näher bringenden Zusammenhang unter einander und dann mehr Continuität in sich gewinnen. In der That sind auch derartige außerhalb der Hauptversammlungen fortlebende und fortwirkende Ausschüsse in den eigentlich ständischen Verfassungen stets ein überaus wirksames Element fester Formation gewesen, das die constitutionelle Theorie trotz all ihrer Nachahmungssucht zu ihrem eigenen Schaden vollständig vernachlässigt hat. In jener Zeit kam es freilich in Preußen, wie schon bemerkt, der freiheitlichen Bewegung weniger auf feste Formation als auf die realen Machtbefugnisse der Stände an, da man so wie so überzeugt war, daß, sowie diese nur erst einen Theil wirklicher Staatsgewalt errungen haben würden, sie von selbst in die damals allein interessirende Gestalt repräsentativer Volksvertretung übergehen müßten. Dies war aber das eigentliche Ziel, auf dem die liberalen Elemente auf den Provinziallandtagen selbst in den Jahren 1843 bis 1845 ununterbrochen hindrängten, und für dessen Erreichung der Liberalismus die Provinziallandtage nur als Mittel ansah. Die Regierung verhielt sich schroff ablehnend, verwies ein über das andere Mal in ihren Abschieden die Landtage zur Ordnung und in ihre provinziellen Grenzen zurück, bis plötzlich das Patent vom 3. Februar 1847 die lang ersehnten Reichsstände als „Vereinigten Landtag" der Monarchie ins Leben rief.

In § 1 des Patents wird bestimmt, daß den zum vereinigten Landtage versammelten Provinzialständen — 80 Mitglieder des Standes der Fürsten, Grafen und Herren, die zum Theil für sich berathende „Herren-

Digitized by Google

Curie" bildend, 231 Abgeordnete der Ritterschaft, 182 Abgeordnete der Städte und 124 Abgeordnete der Landgemeinden stellten als Summe der Provinzialstände sämmtlicher Provinzen den Körper des Landtages dar — ständische Mitwirkung und Zustimmung bei allen neuen Anleihen, der Einführung neuer oder der Erhöhung der bestehenden Steuern gebühren soll. Der § 2 sichert die Periodicität für die Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses auf regelmäßig mindestens alle vier Jahre, wie ihn die erwähnte Verordnung vom 21. Juni 1842 geschaffen hatte. Der § 3 endlich überträgt dem vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem vereinigten ständischen Ausschusse a) den Beirath bei der allgemeinen Gesetzgebung, den das Gesetz vom 5. Juni 1823 bis zum Vorhandensein von Reichsständen den Provinzialständen überwiesen hatte d. h. also, insoweit die Gesetze Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten zum Gegenstande haben, b) Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, c) ein Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten.

Nachdem der vereinigte Landtag vom 4. April bis 26. Juni 1847 getagt und nur dem noch immer nicht befriedigten Streben nach Volksrepräsentation einen verschärften Ausdruck gegeben hatte, machte die Gesetzgebung noch einen Versuch, die Fortbildung der Verfassung innerhalb der Grenzen des Ständewesens zu erhalten. Es sollte der letzte sein. Unter dem 6. März 1848 wurde die dem vereinigten ständischen Ausschusse verliehene Periodicität auf den vereinigten Landtag übertragen und die von vorne herein mit mißgünstigen Augen angesehene Wirksamkeit dieses Ausschusses zu Gunsten des vereinigten Landtages beschränkt. Der Erfolg ist bekannt. Als der vereinigte Landtag am 2. April 1848 zum zweiten Male zusammentrat, sahen die Dinge in Europa sehr wenig mehr nach ruhiger ständischer Fortentwickelung aus. Der Landtag konnte nichts mehr thun, als sich selbst das Todesurtheil sprechen und in seinem letzten Willen das ferneren Schicksal preußischen Verfassungslebens einer aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen constituirenden „National-Versammlung" übermachen.

Die folgenden fünf Jahre war man in Preußen ziemlich allgemein der Ueberzeugung, daß mit dem Untergange des vereinigten Landtages, bei der durch die Charte geschaffenen constitutionellen Volksvertretung die Provinzialstände sowohl nach der Art ihrer Zusammensetzung, wie dem Inhalt ihrer Gerechtsame von selbst unmöglich geworden seien, gleichviel ob und

Digitized by Google

welche neue Ordnung den Provinzialverfassungen gegeben würde. Die feudale Fraction übernahm jedoch den thatsächlichen Nachweis, daß diese Ueberzeugung eine irrige und die Provinzialstände trotz Charte und Constitutionalismus noch sehr wohl ihren Platz in dem preußischen Verfassungsrecht finden könnten. Durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 begnügte sie sich nicht damit die revolutionäre Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom Jahre 1850 aufzuheben: sie rief positiv die alten Provinzialstände der vormärzlichen Zeit wieder ins Leben zurück. Mit Heftigkeit lehnte man sich anfangs gegen diese verfassungswidrige Restauration auf, bis man sich dann allmälig an die Restaurationen überhaupt und auch an den galvanisirten Körper der Provinzialstände zu gewöhnen begann. So haben sie sich denn unverändert bis in die Gegenwart hinein erhalten. Niemand kümmert sich um sie, fragt nach ihrem Thun und Lassen, und wenn man sich nicht an die ihnen vorbehaltene Verwaltung der Provinzial-Institute erinnerte, wüßte man bei dem völligen Zurücktreten der provinziellen Gesetzgebung und neben der legislativen Volksvertretung in der That nicht, wie und wovon sie noch leben.

Der vorstehende skizzenhafte Abriß preußischer Provinzialständeverfassung läßt jeden organischen Zusammenhang zwischen Provinzial- und Kreis-Ständen und jede Erwähnung der letzteren vermissen. Daß ein derartiger Zusammenhang in Wirklichkeit fehlt, ist bereits oben bei Angabe der Data der verschiedenen Statute über die Bildung der Provinzial- und Kreisstände und der in ihnen obwaltenden verkehrten Zeitfolge angedeutet worden. Da eine innere Verbindung nicht vorhanden ist, kann auch die Darstellung sich nicht anders helfen, als auf diesen Mangel aufmerksam zu machen und mit einem abschneidenden Striche von dem einen Gegenstande des Vorwurfs zum andern, hier von den Provinzialständen zu den Kreisständen überzugehen.

Schon die Grundgedanken bei der Neuschaffung und Wiederherstellung der Kreisstände und Provinzialstände und die leitenden Motive der Gesetzgeber waren wesentlich verschiedene. Während es bei jenen, den Provinzialständen vor allem darauf ankam, die constitutionellen Bestrebungen durch einen recht imposanten den Schein gleichmäßiger Repräsentation aller Volksclassen erweiternden Aufbau zu täuschen und abzulenken, hierin aber, in dieser so überaus sorgfältig ausgeführten äußeren Architektonik die Vorzüge des Provinzialständewesens zu suchen sind, seine wirklichen Machtbefugnisse

Digitized by Google

dagegen, der inhaltslose Beirath bei der Gesetzgebung und das lere Postulatrecht absichtlich auf das Minimum von Theilnahme an der Staatsgewalt bemessen wurden, sind die Kreisstände nicht berathende sondern wesentlich verwaltende Körper; in ihren inhaltsvollen Verwaltungsrechten liegen ihre Vorzüge, ihre Formation dagegen zeigt die äußerste Rohheit und Mißgestaltung. In der äußeren Bildung der Provinzialstände lassen sich noch die Einflüsse der Regenerationsgesetzgebung und die Benutzung einiger von der letzteren für die constitutionelle Landesrepräsentation aufgestellter Gesichtspunkte bemerken, nur actuell abgestumpft und abgeschwächt durch die herrschenden Mächte bureaukratischer Staatsallgewalt. In der äußeren Bildung der Kreisstände hat der preußische Feudalismus sich rein verkörpern können. Diese Natur der Kreisstände gebietet ihre Beschreibung nicht mit dem äußeren der körperlichen Zusammensetzung, sondern mit dem inneren Gehalt ihrer corporativen Rechte zu beginnen.

Die Eintheilung des ganzen Staates in Kreise als Einheit der Verwaltungsbezirke, mit einem Landrath als oberstem Verwaltungsbeamten an der Spitze, ist in Preußen eine seit Jahrhunderten überkommene Einrichtung. Bei der Bildung der Kreise ist in den alten Kernbestandtheilen der Monarchie meist die geschichtliche Ueberlieferung, in den neueren Provinzen mehr der geographisch abrundende Zirkel bestimmend gewesen. Jeden dieser Kreise faßte die kreisständische Verfassung des dritten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts nur als eine Corporation zusammen, in allen den ganzen Kreis betreffenden Communalangelegenheiten durch die vom Landrath als Vorsitzenden geleitete kreisständische Versammlung vertreten. Die Kreisstände haben Namens der Kreiscorporation allein verbindende Erklärungen abzugeben. Insbesondere bestehen ihre Befugnisse: 1) in der Repartition der kreisweise aufzubringenden Staats-Prästationen auf die Kreiseingesessenen; 2) in der Abgabe ihres Gutachtens über alle Abgaben, Leistungen, Naturaldienste für Kreisbedürfnisse und der Rechnungsabnahme über die hierfür verwendeten Gelder; 3) in dem Petitionsrecht; 4) in der Wahl von Mitgliedern aus ihrer Mitte zu verschiedenen nach dem Gesetz aus Staatsbeamten und Communalvertretern zusammengesetzten Commissionen für die Ergänzung des stehenden Heeres, die Veranlagung von Staatssteuern, Einkommensteuer, Grundsteuer u. dgl. Ihr wichtigstes und umfassendstes Recht bildet jedoch 5) die Befugniß, Ausgaben für gemeinnützige Einrichtungen, welche in dem Interesse des gesammten Kreises beruhen, zu beschließen, hierzu sowohl die Nutzungen (Revenuen) des Kreis-

Digitized by Google

Communal-Fonds und die gesparten Einkünfte aus den letzten fünf Jahren, als auch ausnahmsweise das Capital des Fonds selbst zu verwenden, oder die Aufbringung der erforderlichen Mittel durch besondere Beiträge und Leistungen der Kreiseingesessenen, mit anderen Worten durch Selbstbesteuerung der Kreiscorporation zu beschließen. In dem letzteren Falle dürfen die Kreis-Communalsteuern jedoch niemals eine Zeitdauer von zwei Jahren übersteigen, der Beschluß muß auf einer Mehrheit von $^3/_4$ oder doch $^2/_3$ beruhen und die Bestätigung der Regierung muß hinzutreten. Hat jedoch auf dem Kreistage eine Itio in partes dahin stattgefunden, daß zwei Stände dagegen gestimmt haben, so gilt der Beschluß trotz der vorhandenen erforderlichen Majorität als nicht zu Stande gekommen; und wenn dabei auch nur ein Stand opponirt hat, entscheidet über die Ausführung der Minister des Innern und der Finanzen.

In Rheinland und Westphalen gebührt den Kreisständen endlich auch noch die Präsentation dreier Candidaten für das Landrathsamt, aus denen der König definitiv ernennt. In den übrigen Provinzen ist die Regel, daß dieses Präsentationsrecht sich ausschließlich in den Händen der Rittergutsbesitzer, des ritterschaftlichen Kreisstandes befindet und daß auch nur Rittergutsbesitzer des Kreises zum Landrathe gewählt werden können. Es ist dies eine Reminiscenz aus der altständischen Verfassung, aus der heraus sich überhaupt in Preußen das Landrathsamt entwickelt hat. Ursprünglich rein ständischer Deputirter, dann zugleich fürstlicher Comissarius, dann Mitglied und Untergebener der königlichen Kriegs- und Domänenkammern, dann immer ausschließlicher königlicher Verwaltungsbeamter, hat der preußische Landrath in sich ziemlich alle Phasen der absteigenden Metamorphose des Ständewesens und des aufsteigenden Staatsabsolutismus durchgemacht. In Posen allein wird der Landrath von der Krone ohne alle ständische Mitwirkung und ohne jede Beschränkung auf die Classe der ritterschaftlichen oder sonstigen Gutsbesitzer frei ernannt. Dagegen wählen ohne Ausnahme die gesammten Kreisstände zwei s. g. Kreis-Deputirte aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, welche als Amtsgehülfen des Landraths denselben in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen und ihn in allen vorübergehenden Behinderungsfällen mit unbeschränkter Vollmacht zu vertreten haben.

So lange man hierbei stehen bleibt, wird man in dem Zusammenhange des die gesammte Kreispolizei handhabenden Landraths mit den Ständen, nicht minder in dem Inhalt der selbständigen Befugnisse der letz-

Digitized by Google

teren ein gutes und entwickelungsreiches Stück communaler Selbstverwaltung verwirklicht finden. Auch kann nicht geleugnet werden, daß die preußischen Kreisstände auf dem Gebiete der materiellen Interessen, des Communicationswesens u. dergl. Bedeutendes an gemeinnützigen Einrichtungen bis auf diesen Tag thatsächlich geschaffen haben. Einen anderen Eindruck macht freilich die Kehrseite des Bildes, die Art, wie die kreisständischen Versammlungen sich zusammensetzen. Grundnorm ist hier, daß jeder Rittergutsbesitzer mit einer Virilstimme, jede Stadt in der Regel durch einen Abgeordneten und sämmtliche Landgemeinden des Kreises immer durch zusammen drei Abgeordnete auf dem Kreistage vertreten sind. Wähler ist in den Städten gewöhnlich nur der Magistrat, und städtischer Kreistagsabgeordneter kann ebenso nur eine noch fungirende oder ehemalige Magistratsperson sein. Die in drei gleiche Drittel getheilten Landgemeinden des Kreises wählen jedes Drittel seinen Abgeordneten in derselben Weise durch das Medium von Orts- und Bezirkswählern, wie dies zum Provinziallandtage geschieht. Wählbar sind hier im allgemeinen nur wirkliche, im Dienst befindliche Dorfschulzen oder Dorfrichter. Die Wahl der Deputirten erfolgt in Brandenburg, Pommern und Sachsen auf Lebenszeit, in den übrigen Landestheilen auf die Dauer von je 6 Jahren.

Der preußische Staat ist in seinen östlichen Provinzen an Rittergütern überreich. Die Rittergutsbesitzer mit ihren Virilstimmen haben daher auf den Kreistagen überall vermöge ihrer überwältigenden Majorität eine so unbedingte Alleinherrschaft, daß die Vertretung der beiden anderen Stände zu einer bloßen Scheinvertretung herabschrumpft, die höchstens in dem Ausnahmefall einer Itio in partes sich negativ durch Verhinderung von Beschlüssen äußern kann. Um ein Paar eclatante Beispiele zu erwähnen, wie mitunter das Stimmenverhältniß der drei Stände zu stehen kommt, führe ich an, daß in einem Kreise der Kreistag aus 163 Rittergutsbesitzern, einem Städteabgeordneten für eine Stadt von 10,000 Einwohnern und drei ländlichen Deputirten für etwa 62,000 Bauern zusammengesetzt ist. Auf einem anderen votiren 65 Rittergutsbesitzer neben drei Städte- und drei Bauernabgeordneten für eine städtische Bevölkerung von 29,000, eine bäuerliche von 27,000 Einwohnern. Auf einem dritten Kreistage ist eine Stadt von 50,000 Einwohnern, welche ziemlich die Hälfte der gesammten Kreisbevölkerung abgiebt, mit zwei Stimmen neben 60—70 Rittergutsbesitzern vertreten.

Grade dieser sicheren Alleinherrschaft wegen, welches das Princip der

Digitized by Google

kreisständischen Zusammensetzung der Ritterschaft gewährleistet, waren es aber auch die Kreisstände, welche die feudale Reaction in Preußen nach dem Jahre 1850 zum bestimmenden Fundamente der ganzen Staatsverfassung zu erheben gedachte. Nachdem die Kreisstände mit den Provinzialständen zugleich im Jahre 1848 geschwunden, dann durch die Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Ordnung d. J. 1850 gesetzlich beseitigt, später mit den Provinzialständen zugleich restaurirt worden waren, ging das Streben der Feudalpartei dahin, die Kreisstände in ihrer Zusammensetzung mit den Virilstimmen der Rittergutsbesitzer intact zu erhalten, dafür ihre Befugnisse nach der Seite der Polizeigewalt, der Gerichtsbarkeit und des Gemeindelebens möglichst zu erweitern, auf diese Kreisstände die Provinzialstände fest zu gründen und als ihre höchste Emanation dann aus ihnen den Landtag der Monarchie mit seinem constitutionellen Antheil an der Gesetzgebung und dem Steuerbewilligungsrecht hervorgehen zu lassen. Dies galt dort als das Ideal jenes ständisch gegliederten, wahrhaft organischen Staatswesens. Hätte sich dieses Ideal verwirklichen lassen, die preußische Verfassung wäre in der That dem Vorbilde aller feudalen Parteidoctrin, der mecklenburgischen Verfassung, sehr nahe gekommen. Freilich wäre diese Nähe nur für einen Augenblick möglich gewesen. Denn es sind in Preußen die ersten Grundlagen feudal-ständischer Ordnung, die in Mecklenburg in all ihrer Integrität mit Aussicht auf noch lange Dauer seit Jahrhunderten bis heute unverändert fortbestehen, seit Jahrhunderten durch die königliche Gewalt und zuletzt durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung derartig zerstört worden, daß eine Staatsordnung, die in Mecklenburg bis auf diesen Tag ihren relativ berechtigten Boden hat, in Preußen immer ein sinnloser, willkürlicher Anachronismus bleiben muß. Ein kurzer vergleichender Blick, den ich zum Schluß auf Mecklenburgs Verfassung richten will, wird, glaube ich, die Wahrheit dieser Behauptung, die beste Kritik des preußischen Ständewesens und des Ständewesens überhaupt nach seinen wesentlichen Grundlagen ergeben.

Vorweg sind die Rittergüter in Mecklenburg noch ziemlich souverän im Besitze nicht bloß der niederen, sondern der eigentlichen obrigkeitlichen Gewalt, der Gerichtsbarkeit, Polizei, Administration über ihre Hintersassen, und die ganze ländliche Bevölkerung besteht aus Hintersassen der Ritterschaft oder der um nichts besser gestellten Bewohner des fürstlichen Domaniums. Zwar ist die Leibeigenschaft der Bauern seit dem Jahre 1820 gesetzlich aufgehoben; aber durch die zum Theil mit der Armenpflege zusammen-

Digitized by Google

hängenden Erschwerungen des Niederlassungsrechts, den faktischen Mangel aller Freizügigkeit und die stets ungehindert gebliebene und schrankenlos ausgebeutete Niederlegung der Bauernhöfe befindet sich die ländliche Bevölkerung in einem Zustande dinglicher Unfreiheit und höriger Dienstherrschaft, der sich in Bezug auf Rechtsfähigkeit und Besitz von der Leibeigenschaft nicht allzuviel unterscheidet. Es fehlen selbst die Ansätze freier Dorfgemeinden. In Preußen ist die Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrliche Polizei von den Rittergutsbesitzern seit der Gründung der Monarchie stets nur kraft fingirten königlichen Mandats und unter durchgreifendster Controle der Staatsbehörden ausgeübt worden. Das erste Attribut ist für immer dahin, das zweite völlig verwischt. Ein in persönlicher und dinglicher Beziehung vollkommen freier, vermögender Bauernstand, zahlreiche von alters her kräftige freie Dorfgemeinden haben in Preußen die Rittergüter längst zu einem blos durch historische Reminiscenzen ausgezeichneten mittleren Grundbesitz herabgedrückt.

Das Städteleben ist in Mecklenburg, wie überall, wo der Feudalismus in Blüthe, zurückgeblieben. Die Städte sind gering an Zahl, klein an Größe, durch verknöcherte alte Verfassungen, zahllose Rechtsbeschränkungen, wie sie das Mittelalter für die Arbeit, den Erwerb- und Güterverkehr erfunden, durch Zunft- und Monopolwesen, durch eine Menge innerer Zollschranken — 83 inländische Zollstätten wurden im Jahre 1840 gezählt — der ganzen modern industriellen Entwickelung beraubt geblieben. Eine Bürgerschaft im eigentlichen Sinne fehlt diesen Städteverfassungen: der Magistrat ist in ihnen alles, was es von städtischem Selbstrecht giebt. Von 1830—1840 hat man in Schwerin 16 Städten neue Verfassungen gegeben. Aber der unbeholfene Versuch, durch Erweiterung der Rechte der Bürgerschaft den Städten ein kräftigeres Leben einzuhauchen, blieb erfolglos und scheiterte in seiner weiteren Ausdehnung vollends an dem hartnäckigen Widerstande der Stadtmagistrate selbst. Die einzige Stadt von intellectueller und materieller Bedeutung, Rostock, steht zu Mecklenburg in einem mehr föderativen Verbande. Sie hat ihre Verfassung für sich, ihre Gesetzgebung, ihr Münzregal, ihre Stadtsoldaten, selbstverständlich auch ihre Gerichtsbarkeit und Polizei, ohne alle Aufsicht der ja überhaupt dort kaum existirenden Staatsbehörden, und ihr Zusammenhang mit dem übrigen Staate vermittelt sich ziemlich ausschließlich durch den Landtag und ihre Contribution zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen. Dieses Städteleben hat an sich einen durchaus ständischen Grundton und läßt sich

Digitized by Google

ohne Schwierigkeit in einen ständischen Staatsverband einfügen. Dagegen ist es ein Unding, das nur die politische Tollheit erzeugen kann, das preußische Bürgerthum im preußischen Städtewesen mit seinem Umfange, seinem Besitz, seiner Rechtsgleichheit, seinen freien demokratischen Städte-Ordnungen heute noch in eine ständische Gliederung einzwängen zu wollen.

In Mecklenburg ist daher auch Verstand darin, wenn in den Aemtern, welche den preußischen Kreisen etwa entsprechen dürften, die Ritterschaft allein erscheint, die Städte der drei Kreise Parchim, Güstrow und Neu-Brandenburg ihre Convente für sich abhalten, Rostock daneben ganz isolirt steht, wenn auf dem Landtage die Ritterschaft durch 690 Virilstimmen der Rittergutsbesitzer — die Zahl der Rittergüter wird im Ganzen auf 700 geschätzt — die Landschaft durch 44 Deputirte der landtagsberechtigten 44 Städte oder eigentlich der die Stadtobrigkeit aus eigenem Recht handhabenden 44 Stadtmagistrate vertreten, und von einem dritten Stande überall keine Rede ist. Welchen Sinn sollen aber auf den preußischen Kreistagen die Virilstimmen der Rittergutsbesitzer überhaupt, das Hervorgehen der Städteabgeordneten nicht aus der Wahl der freien Bürgerschaft, sondern der Magistrate, die absolute Nichtigkeit der Vertretung der Landgemeinden und die darauf beruhende Oligarchie der Rittergutsbesitzer haben?

In einem Lande, das lediglich aus 700 souveränen Ritterguts-Territorien — als Souveränitätsrecht wird man wohl die Befugniß der mecklenburgischen Ritterschaft bezeichnen müssen, jedem Fremden durch Aufnahme in ihr Territorium die Eigenschaft des Inländers zu geben — aus einigen landesherrlichen Domänen und einer kleinen Anzahl halbsouveräner unbedeutender Städte besteht, ist es nur naturgemäß, wenn die Ritterschaft etwas mehr als die Hälfte des Antheils an der das Ganze umfassenden Staatsgewalt inne hat. Man kann nicht einmal sagen, daß in den alljährlich abwechselnd in Sternberg und Malchin stattfindenden Landtagen die mecklenburgische Ritterschaft die hauptsächliche Form ihrer staatlichen Mitregierung findet, selbst wenn man von der ritterschaftlichen Territorial-Obrigkeit absieht. Allerdings ist es die Regel, daß die wesentlichen Rechte der Gesammtstände, freiestes Steuerbewilligungsrecht mit der einzigen Maßgabe, daß nach dem L. G. G. E. (Landes-Grund-Gesetzlichen Erbvergleich von 1755) ein gewisses jährliches Aversionsquantum als Beihülfe zu den Staatslasten in Pausch und Bogen, „wenn Ritter und Landschaft und deren Hintersassen ruhig bei den Ihrigen wohnen und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können," und ebenso 20,000 Rth. Prinzessinnensteuer bei der Ver-

Digitized by Google

heirathung jeder Tochter eines der beiden regierenden Herren ohne jegliches Budget bewilligt werden müssen, und die legislativen Befugnisse: entscheidende Zustimmung zur Schaffung, Veränderung und Abschaffung aller Gesetze, welche die Privilegien der Stände berühren, „rathsames Bedenken" bei „gleichgültigen" Gesetzen auf dem geordneten Landtage ausgeübt werden. Aber mecklenburgische Landstände können sich nach Gutdünken nicht minder zur Berathung und Beschlußfassung über Landesangelegenheiten in particulären und allgemeinen Conventen (conventus omnium ac singulorum) versammeln, ohne weiter von Landesherren Notiz zu nehmen, können solchergestalt auch nach geschlossenem Landtage in Form eines allgemeinen Convents tagen, so oft und so lange sie wollen. Ein Bedürfniß hierzu mag allerdings nicht häufig vorliegen, da für die Wahrnehmung der landständischen Gerechtsame auch außerhalb des ordentlichen Landtages durch den s. g. engeren Ausschuß gesorgt ist. Dieser, bestehend aus 2 Landräthen (adligen Mitgliedern des der landständischen Versammlung vorstehenden Landtagsdirectoriums), 3 Deputirten der Ritterschaft, dem Bürgermeister der Stadt Rostock und 3 Deputirten der Landstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg als Vororten der Landschaft, hat seit 1620 als permanente Behörde, kraft allgemeiner Vollmacht und specieller Aufträge des Landtages Namens des letzteren fortzuwalten, zu verhandeln und zu beschließen. Der engere Ausschuß oder der Landtag selbst nimmt dann endlich auch an der Staatsverwaltung seinen Antheil, indem er in Form der Präsentation einen Theil der Stellen an den wenigen obersten Staatsbehörden, dem Ober-Appellationsgericht in Rostock, dem Centralcriminal-Collegium in Bützow, den Landgerichten, verschiedenen vom Landesherrn und den Ständen gemeinsam erhaltenen Instituten mitbesetzt und zu einer nicht geringen Zahl rein ständischer Verwaltungsstellen ohne jede Concurrenz des Landesherrn beruft.

Mecklenburg ist eine Polyarchie ständischer Obrigkeiten, zusammengehalten durch ein s. g. souveränes Fürstenthum, dessen Träger als principes der Stände ein größerer Grundbesitz (die Domänen), ein höheres Geburtsrecht, einige Regalien und jura reservata vor den Mitständen auszeichnen. Ständische Obrigkeit ist das Grundwesen des Ritterguts, der Städteverfassung und des Fürstenthums in Mecklenburg. Diese ständische Vielherrschaft ist vor Jahrhunderten begründet, ist befestigt worden durch den L. G. G. E. vom 18. April 1755 zu einer Zeit, wo sonst überall in Europa die fürstliche Gewalt ihre landesherrliche Absolutie über den

Digitized by Google

Trümmern des Ständewesens abschloß, sie ist unberührt geblieben durch alle Stürme der Revolutionen und alle socialen Umwälzungen in der industriellen Entwickelung der Neuzeit hindurch, und sie gravitirt noch heute mehr nach den alten Ordnungen des Mittelalters zurück, als nach den modernen Umbildungen dieses Jahrhunderts zu. Hier, in einer solchen Geschichte des Landes liegt ein hinreichender Erklärungsgrund und ausreichende Rechtfertigung für sein Verfassungsrecht, die Elemente und Funktionen des Landtages und das ganze ritterschaftliche Regiment. Nachdem aber in Preußen schon die ersten Hohenzollern der Marken die Axt an die Wurzeln der ritterlichen wie der städtischen Oligarchie gelegt, nachdem bereits der große Kurfürst allen allgemeinen Ständeversammlungen ein Ende gemacht und von da bis zum Wiener Congreß fast ununterbrochen eine aufs consequenteste festgehaltene anti-ständische Politik vollste Gleichheit des Privat- und öffentlichen Rechts zwischen Ritter, Bürger, und Bauern begründet, kann in dem heutigen Preußen nur der Aberwitz noch den Versuch unternehmen, einen ritterschaftlichen Landtag nach mecklenburgischem Muster mit einem Löwenantheile an der Gesetzgebung, Steuererhebung und obrigkeitlichen Gewalt, ritterschaftliche Provinziallandtage mit entsprechenden provinziellen Machtbefugnissen zu schaffen und die Rittergutsobrigkeit zum Fundamente der Kreisverfassung wie des gesammten Staatswesens erheben zu wollen.

Nichts charakterisirt den Geist einer Verfassung prägnanter, als die Natur der inneren Verfassungskämpfe des Landes. Daß diese letzteren sich in Mecklenburg immer streng innerhalb des geschlossenen Kreises des ritterschaftlichen Ständeregiments gehalten haben, ist der schlagendste Beweis für die Festigkeit dieses Regiments. Um welche Fragen haben sich die Conflicte dort lediglich gedreht? Da ist durch die von alters her zu Gunsten der übermächtigen Mannschaft unbeschränkt gebliebene Verpfändbarkeit und Veräußerlichkeit der Lehnsgüter und zahlreiche Verkäufe derselben, zumal an bürgerliche Beamte aus den Städten, Notarien und dergleichen Notüriers das bürgerliche Geburtselement in die Ritterschaft eingedrungen und der bürgerliche Rittergutsbesitzer steht in seiner obrigkeitlichen Territorialgewalt verfassungsmäßig dem adeligen durchgehends gleich. Dem gegenüber hat der Indigenatsadel die Tendenz kundgegeben, sich als eingeborener oder recipirter Adel corporativ abzuschließen und seiner Corporation einige Vorrechte, die ausschließliche Verwaltung und Nutzung der Landesklöster, das alleinige Anrecht an eine gewisse Zahl von Stellen im Landtagsdirectorium

Digitized by Google

— 11 adlige Mitglieder neben dem Deputirten der Stadt Rostock — im engeren Ausschusse und der Staatsverwaltung vorzubehalten. Um diese Vorrechte und Tendenzen, die sich mitunter bis zu der Neigung verstiegen, die bürgerlichen Rittergutsbesitzer von der Landtagscorporation ganz auszuschließen, um die Grundsätze der Reception in den Indigenatsadel, um die Competenz des Landtagsdirectoriums und engeren Ausschusses gegenüber dem Landtage, endlich wohl auch um die tumultuarische Handhabung einer äußerst mangelhaften Landtags-Geschäfts-Ordnung, darum allein ist bis zum Jahre 1848 zwischen bürgerlicher und Indigenats-Ritterschaft mit Erbitterung gestritten worden, und darin erschöpften sich die mecklenburgschen Verfassungskämpfe. Wenn hin und wieder auch ein Antrag eines bürgerlichen Rittergutsbesitzers auf durchgreifende liberale Reformen in Verfassung und Verwaltung klanglos auf dem Landtage verhallte, so konnte solchen Erscheinungen niemand eine Bedeutung beimessen. Dann freilich kam das Jahr 1848 mit seinen Stürmen, und für einen Augenblick schien es, als sollte die Standschaft endlich auch hier von der Oberfläche mit einem Stoße weggefegt werden. Von der Oberfläche vielleicht! Für einen Augenblick zwar legten auch hier die Stände die Vereinbarung und Einführung einer Repräsentativverfassung in die Hände einer aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Constituante. Auch hier wurde unter dem 10. October 1849 ein Staatsgrundgesetz vereinbart und ein Wahlgesetz für die Repräsentation: 40 Abgeordnete aus allgemeinen Wahlen (20 für die höchstbesteuerten, 20 für die niedriger besteuerten Censusclassen), 20 Abgeordnete aus Wahlen der Berufsstände hervorgehend (8 für den Stand des großen Grundbesitzes, 6 für den Gewerbe-, 6 für den Handelsstand) sollten im Einkammersystem das Abgeordnetenhaus bilden. Es ist niemals zusammengetreten. Staatsgrundgesetz und Wahlgesetze wurden im Jahre 1850 von der Reaction beseitigt, und die alte ständische Verfassung in ihrem vollen Umfange ohne alle Veränderungen rehabilitirt. Seitdem ist alles geblieben, wie es von alters her war, und in keinem anderen deutschen Lande sind alle Spuren des Jahres 1848 so vollständig verwischt, wie dies in Mecklenburg möglich gewesen. Die constitutionelle Partei in der bürgerlichen Ritterschaft, geführt von Maneke und den Pogge's, steht mit ihren auf die Repräsentativverfassung gerichteten, auf dem Landtage niemals zur Intimation kommenden Anträgen wieder so vereinzelt da, wie vordem, und ihre Zahl, wie ihre Kraft schwindet täglich. Die städtisch-demokratische Partei in Rostock, die Gebrüder Wiggers an der Spitze, besitzt ihre

Digitized by Google

Stärke wesentlich in dem Particularismus und der Abneigung Rostocks gegen den mecklenburgischen Staatsverband überhaupt; außerhalb Rostocks ist sie zur Zeit ziemlich ohne allen erheblichen Anhang, und wirkliche Bedeutung kann auch heute so wenig ihr, wie jener ersteren Partei beigemessen werden. Bedeutungsvoller ist dafür die Abwesenheit eines tüchtigen Selbstgefühls in der großen Masse des Bürgerstandes, das die Möglichkeit eines ernstbaften Conflictes mit der ritterschaftlichen Oligarchie für die Zukunft andeutete, und die Abwesenheit aller tiefer gehenden Bestrebungen, welche aus der Bevölkerung des platten Landes, den Tagelöhnern der Ritterschaft, im Wege einer Agrargesetzgebung, wie sie Preußen durchgemacht hat, freie Dorfgemeinden, einen freien bäuerlichen Grundbesitz zu schaffen wenigstens versuchten. Der bürgerliche Liberalismus ist wohlverwahrt innerhalb der Ritterschaft geblieben und dadurch unschädlich gemacht. Die Städteverfassung, das städtisch bürgerliche Leben, von dem allein mit Aussicht auf Erfolg der politische Fortschritt über Stadt und Land ausgehen könnte, stagnirt im Großen und Ganzen. Solange hier eine durchgreifende Aenderung nicht eintritt, ist eine fundamentale Reform der mecklenburgschen Verfassung von dauernderem Bestande, als es im Jahre 1848 geschah, nicht abzusehen.

Ist denn aber eine solche Reform überhaupt nothwendig? Mecklenburgs Verfassung hat ihre Vertheidiger nicht blos auf feudaler, auch auf liberaler Seite gehabt, und besonders auf der liberalen Seite, die für den Staatsabsolutismus des vorigen Jahrhunderts niemals mehr Sinn, als den zu einer Invective, besaß. Wenn man in der That die Alternative nur so borniert hinzustellen vermag, ob ständische Selbstverwaltung oder centralisirter Staatsabsolutismus besser sei, dann ist die absolute Vortrefflichkeit der mecklenburgischen Verfassung freilich zur Evidenz erwiesen. Ein mecklenburgischer Rittergutsbesitzer ist unbezweifelbar ein sehr freier Mann und ein französischer Staatsbürger kann gegen ihn nicht aufkommen. Warum aber, könnte man fragen, soll es nicht ein Land geben, dessen Bevölkerung nur aus freien Rittergutsbesitzern mit ihrem Gesinde neben einigen Städten mittelalterlicher Façon mit nicht minder unabhängigen zünftigen Handwerkern und Kaufleuten besteht? Muß denn schlechterdings überall bäuerlicher Grundbesitz, Fabrikwesen, Fabrikbevölkerung, Handwerksproletariat und der ganze unterschiedslose staatsbürgerliche Brei von Stadt- und Landleuten sein? Kann nicht Mecklenburg von der Vorsehung dazu bestimmt sein, wie es die großen schiffbaren Ströme Europa's, die Pulsadern des

Digitized by Google

Verkehrslebens, vorsichtig umgangen haben, so überhaupt von der modern-wirthschaftlichen und der darauf ruhenden politischen Entwickelung frei, in der Phase des Agriculturstaates stehen zu bleiben und sich als Oase ritterlicher Landwirthschaft zu erhalten?

Zwei bekannte Erscheinungen sprechen dagegen, daß Mecklenburgs Verfassung auch nur für Mecklenburg Berechtigung und Aussicht auf Bestand besitze: die Stärke der Auswanderung und der unehelichen Geburten. Beides beweist, daß Mecklenburg den wirthschaftlichen Strömungen, welche die übrige civilisirte Welt beherrschen, mit unterworfen ist, daß die nicht ritterschaftlichen, nicht ständischen und unzünftigen Volksclassen geringerer Rechtsfähigkeit auf dem platten Lande und in den Städten das Bedürfniß freier individueller Entwickelung in Gründung von Hausstand und Familie, in Arbeit und Erwerb ebenso lebhaft, wie anderswo, empfinden und daß dieses Bedürfniß es ist, das sich auf Kosten der Quantität und Qualität der inländischen Bevölkerung seine unnatürlichen Auswege sucht. Beides hat zur Folge, daß die Bevölkerung des Landes, die schon immer eine dünne gewesen, von Jahr zu Jahr nicht zu-, sondern abnimmt. Der ritterschaftliche Grundbesitz leidet mit darunter und wird immer entschiedener in das verderbliche System der großen Koppelwirthschaft, des großen Weidewesens hineingedrängt. Die Latifundien sind aber seit den Tagen Roms noch jedem Staate verhängnißvoll geworden, und ob die Plantagenarbeit von Sklaven oder das Scharwerk höriger Knechte ihre weiten Räume schwach belebt, ist nur ein äußerer Unterschied. Die innere Kraftlosigkeit der Besitzer und der Arbeiter, die den Staat widerstandslos jedem von außen kommenden Stoße unterliegen macht, ist überall die gleiche. Man mag immerhin den Wohlstand und das behäbige Wesen von Land und Leuten in Mecklenburg rühmen und nirgends die Gefahr einer Krisis sehen; die sociale Ordnung des Ganzen krankt dennoch an großen moralischen Uebeln. Und der Satz, zu dem sich Thiers am Schlusse seines Napoleonischen Geschichtswerkes durchgearbeitet, hat seine gemeingültige Wahrheit für alle Zeiten und alle Länder: in der Geschichte sind es die moralischen Ursachen allein, welche die großen Geschicke der Völker bestimmen, und nur die geringfügigen Ereignisse gehen aus materiellen Ursachen hervor.

Dr. Mittelstädt
in Posen.

Digitized by Google

Iwan Possoschkow.

Dritter Artikel.

Seine Ansichten über den Handel.

Der auswärtige Handel Rußlands hat in dessen Geschichte eine bedeutende Rolle. Bereits in frühester Zeit begrüßen wir den Handel mit dem byzantinischen Reiche als eine Lebensbedingung für die Entwickelung Rußlands, als die Hauptgrundlage diplomatischer Verhandlungen und die Hauptursache der Conflicte mit dem Auslande. Die Friedensschlüsse mit Byzanz im 10. Jahrhundert sind ihrem Hauptinhalte nach Handelsverträge: es ist der Handel der Hauptgegenstand der damaligen internationalen Verhältnisse.

Dann kamen die furchtbaren Stürme der innern Kriege der Theilfürsten, die Verheerungen durch orientalische Völker, welche wie Ebbe und Fluth erscheinend und verschwindend das Abendland heimsuchten: Moskau ward allmälig der Mittel- und Anfangspunkt für staatliche Entwickelung. Da war es die Regierung Joanns IV., welche sehr ausdrucksvoll die Richtung anbahnte, die zum Besitz der Meeresküsten, zur Vermehrung der internationalen Bezüge geführt hat. Freilich ward sie durch die Revolutionszeit am Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts unterbrochen; aber nachher mit um so größerer Energie von den Romanows, namentlich von Peter dem Großen wieder aufgenommen, hat sie Großes gewirkt für Gewerbfleiß und Handel. Dann wiederum waren es Handel und Gewerbfleiß, welche vielfache Veranlassung gaben zum Anknüpfen internationaler Bezüge.

Digitized by Google

Man verschrieb Industrielle aus dem Auslande nach Rußland, man regelte die Handelsverhältnisse mit den ausländischen Kaufleuten, man schloß Handelsverträge mit den ausländischen Staaten. Jene berühmten Gesandtschaften, denen so überaus schätzenswerthes Material über die russische Geschichte verdankt wird und die zugleich den Gesichtskreis der russischen Regierung erweiterten, haben für ihre Verhandlungen großentheils den internationalen Handel zum Gegenstande. Die mercantilen Interessen Rußlands gingen Hand in Hand mit dem Streben nach Westen, das die ganze neuere russische Geschichte charakterisirt.

Die große Bedeutung des Handels in der russischen Geschichte enthält die Mahnung an den Geschichtsforscher, diesem Zweige der Thätigkeit des russischen Staates und Volkes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Und nicht blos die äußeren Thatsachen dürften hiebei ein anziehender Gegenstand der Untersuchung sein, sondern auch die Anschauungen, welche der commerciellen Thätigkeit zu Grunde lagen. Das Material für eine Geschichte der Handelstheorien ist nur sehr spärlich vorhanden, und doch sind die über den Handel herrschenden Ansichten, wie volkswirthschaftliche Ansichten überhaupt, oft genug im Stande uns über wichtige Thatsachen aufzuklären. Es gilt den Zusammenhang zu erkennen zwischen Theorie und Praxis, zu sehen, wie einerseits die Theorie bisweilen als eine Copie der äußeren Wirklichkeit entsteht, wie andererseits die in die geistige Atmosphäre übergegangene Theorie auf den äußeren Gang praktischer Verhältnisse unmittelbaren Einfluß gewinnt.

Daher mag es nahe liegen, die uns bereits bekannte Schrift des russischen Bauern Iwan Possoschkow „über Armuth und Reichthum" aus der Zeit Peters des Großen, nach dieser Richtung hin zu betrachten. Auch für die damaligen Ansichten über den Handel überhaupt, wie über den Handel Rußlands mit dem Auslande insbesondere, ist sie ein sprechender Ausdruck. Es mag lohnend sein dem ersten Nationalökonomen Rußlands in seinen Betrachtungen über den Handel zu folgen und sich dabei die Grundzüge der damals herrschenden Handelstheorie, so wie die Verhältnisse des russischen Handels in jener Zeit zu vergegenwärtigen.

Wie die Ansichten in Betreff der Arbeit überhaupt, so sind auch diejenigen über den Handel, bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten verschieden. Je weiter zurück in der Weltgeschichte, desto verbreiteter

Digitized by Google

ist die Meinung, daß Arbeit und geistige Bildung mit einander unverträglich seien. Erst mit der Befreiung von vielen Vorurtheilen kommt die Arbeit zu Ehren, die Arbeit als solche, und wie lange Zeit es braucht, daß solche aufgeklärtere Ansichten sich Bahn brechen, zeigt das Beispiel Solons, der ein Gesetz erließ, dem zufolge niemand auf dem Markte wegen Kleinhandels oder seines Gewerbes beschimpft werden durfte, dennoch zu gleicher Zeit den attischen Bürgern die Salbenbereitung und den Salbenverkauf als ein freier Männer unwürdiges Gewerbe verbot. Während Xenophon meint, die Kaufleute sollten im Staate geehrt werden, urtheilt Plato, die Gewerbe entehrten den Menschen und deshalb könnten Personen, die sich einer so elenden und erbärmlichen Beschäftigung zuwenden, keine politischen Rechte genießen. Nach Plato beschäftigen sich die Kaufleute mit Lug und Trug und können nur als nothwendiges Uebel im Staate geduldet werden; seinen Idealstaat will er nicht am Meere gelegen wissen, weil eine solche geographische Lage durch Hinleitung auf den Handel dem Krämergeiste Vorschub leisten würde. Cicero sagt „die Kaufleute betrügen nur und nützen nichts", und wie das Alterthum überhaupt in Betreff dieses Punktes dachte, zeigt der Umstand, daß Mercur zugleich der Gott der Kaufleute und der Diebe war.

Solche Vorurtheile behielten ihre Kraft bis in spätere Zeiten, wie der Haß gegen die Juden, als den vorzugsweise handeltreibenden Stand im Mittelalter, zeigt. Luther meint noch: „Austauschen und beim Austausch gewinnen, ist kein Werk der Liebe, sondern stehlen. Jeder Wucherer ist ein Dieb, der den Galgen verdient hat. Ich nenne Wucherer, wer gegen 5—6 Procent ausleiht", so daß Luther heutzutage fast den ganzen Kaufmannsstand hängen müßte. Aehnlich urtheilten Dante, Melanchthon, Shakespeare über das Zinsnehmen, während Calvin schon aufgeklärter behauptet „nicht vom Gelde selbst, sondern von dem Nutzen des mit Gelde Gekauften entstehe der Zins", eine Ansicht, welche langsam und zuerst in den protestantischen Ländern durchging, worauf die katholischen folgten. Es war einer der Gründe für die Opposition der oberitalienischen Handelsrepubliken, gegen den Papst im Mittelalter, daß ihnen das kanonische Recht, welches u. A. das Zinsnehmen verbot, natürlich nicht behagen konnte.

Ueber die Ehre der Arbeit in Betreff des Handels sind noch im achtzehnten Jahrhundert die ausgezeichnetsten Köpfe verschiedener Ansicht. Montesquieu ist vollkommen überzeugt davon, daß es dem Wesen des Handels durchaus nicht entspreche, wenn in einer Monarchie der Adel am

Digitized by Google

Handel Theil nehme. Im Hinblick auf andere Länder meint er, Frankreich könne ein solches Beispiel nicht nachahmen und den Adel zur Theilnahme am Handel auffordern, weil dieses das geeignetste Mittel sei, die Existenz des Adels aufs Spiel zu setzen, ohne daß dem Handel daraus ein Nutzen erwachse. Gleichwohl hatte Colbert Prämien für die Schifffahrt nach der Ostsee und für die Fischerei ausgesetzt und dabei erklärt, dem Adel stehe der Seehandel frei, er vergebe seinem Stande nichts, wenn er sich unmittelbar oder mittelbar an denselben betheilige. Noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hat Genovesi die Entstehung und Entwickelung des Adels historisch nachweisen zu müssen geglaubt, um aus den Veränderungen, die mit dem Adel vorgegangen wären, darzuthun, daß es lächerlich sei, von einer Verunehrung des Adels durch den Handel zu reden.

Fast ebenso verschieden waren die Ansichten über die nationalökonomischen Vortheile des Handels. Die Einen wollten in ihm die Quelle alles Reichthums, die Hauptstütze aller andern wirthschaftlichen Thätigkeit entdecken, während die Andern ihn bisweilen geradehin für schädlich erklärten. „Der Geist des Handels ist der Geist der Eroberung", sagt ein Nationalökonom des achtzehnten Jahrhunderts, während Montesquieu gerade in dem Abhängigkeitsverhältniß zwischen handeltreibenden Völkern unter einander eine sichere Bürgschaft für den Frieden erblicken will. Hobbes meint, es könne ein Staat, der auf einer Insel liege, nicht größer als der Wohnplatz erfordere, ohne Saat, ohne Fischfang, blos durch Handel und Gewerbe reich werden, während die Physiokraten keinen Augenblick anstehen, den Handel eine Schmarotzerpflanze zu nennen.

In Rußland war man aus vielen Gründen zu liberaleren Ansichten über den Handel geneigt. Von dem Zaren an bis zum geringsten Bauern herab, nahm, wer irgend konnte, am Handel Theil. „Alle Russen lieben den Handel", berichtet Kilburger in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts als Augenzeuge*). Die ausländischen Gesandten, welche sich in Rußland aufhielten, hatten oft Gelegenheit zu sehen, wie selbst der höchste Adel kaufte und verkaufte, wechselte und tauschte, sich an die Spitze von Handelsgesellschaften stellte und durch große Handelsunternehmungen Reichthümer erwarb, ohne irgend zu glauben, daß er dadurch seinem Stande

*) Kilburger, kurzer Unterricht von dem russischen Handel u. s. f. im Jahre 1674 in Büschings Magazin Bd. III, S. 248.

Digitized by Google

etwas vergebe. In einem Gesetz Peters des Großen heißt es: „Wenn jüngere Söhne adeliger Familien in den Kaufmannsstand treten oder an einem ansehnlichen Gewerbe*) Theil nehmen wollen, so soll dieses weder ihnen noch ihren Familien in irgend einer Weise zum Schimpf gereichen". Und in der That wurde, was im westlichen Europa eine Herabwürdigung war, in Rußland ganz anders betrachtet. Wo der Zar der erste und oberste Handelsherr war, wo die Großen des Reiches in vielfachem Zusammenhange mit Handelsinteressen standen, wo selbst geistliche Stiftungen und Klöster Handelsgeschäfte betrieben, ganz besonders aber, wo die breiten und tiefen Schichten der Gesellschaft die Thätigkeit im Handel jeder andern vorzogen, da war es erklärlich, wenn Städte wie Moskau schon durch ihre äußere Physiognomie, die zahlreichen Budenreihen und die in großen Massen aufgestapelten Waaren aller Länder und Völker die Bedeutung des Handels kund thaten. Auch an Feiertagen pflegten in Moskau die Verkaufslocale nicht geschlossen zu werden.

In dem Leben dieser Nation spielt der Handel eine glänzendere Rolle als der Ackerbau. Es fehlen die günstigen Bedingungen für das Gedeihen des stehenden Capitals; es fehlen die Gelegenheiten für eine bedeutendere productive Wirkung desselben; die Achtung vor dem stehenden Capital, eine Hauptbedingung für höhere Stufen der Landwirthschaft hat sich nicht ausbilden können. Der Handel bedarf mehr des umlaufenden Capitals als des stehenden; er bietet namentlich auf niedern Culturstufen wenn auch unregelmäßigere so doch größere Vortheile als der Ackerbau. Es fehlt nicht an Arbeitsamkeit überhaupt, im Gegentheil: der russische Nationalcharacter zeichnet sich durch Industriosität aus, nur daß diese mehr auf den Unternehmergewinn, und wohl auch auf den Arbeitslohn in dem Gewerbfleiß gerichtet ist, statt sich mit der Scholle zu besassen. Der russische Bauer ist bereit Hunderte von Werften mit der Axt auf der Schulter zu durchwandern, um als Zimmermann durch Handarbeit einige Rubel zu verdienen, die er mit leichter Mühe durch Ackerbau oder Viehzucht erwerben könnte. Es giebt in der russischen Sprache Worte, die eben wegen dieses hervorstechenden Zuges im Nationalcharacter sich nicht ganz leicht in andern Sprachen wiedergeben lassen, wie z. B. промыслъ, подрядчикъ (Handthierung, Unternehmer). Sobald der Bauer etwas erübrigt hat, denkt er

*) „Знатное художество". Possoschkow versteht unter художества nur Gewerbe. Das Gesetz Peters ist vom 23. März 1714, vgl. Полное Собраніе Законовъ Band V Nr. 2789. 15.

Digitized by Google

seltener daran, es als Capital zur Verbesserung seiner Felder, zur Ausdehnung seiner landwirthschaftlichen Thätigkeit zu verwenden, als vielmehr an den промыслъ, jene Mischung von Wandern, Handeln, Unternehmung, Arbeiten um Tage- oder Stücklohn. Sein Ehrgeiz ist подрядчикъ zu werden, wobei sein Scharfsinn, seine Ingeniosität am befriedigendsten beschäftigt sind*), wobei die größten Vermögen erworben und verloren werden.

Eine vorwiegend bäuerliche Bevölkerung ist als solche in der Regel stabil, conservativ, schwer beweglich. Der russische Bauer hingegen wandert gern und diese Wanderungen der tiefsten Schichten der Nation sind reich an Resultaten in der russischen Geschichte. Es ist die Wanderlust der niederen Classen, welche den Schlüssel enthält für die Geschichte der Kosakenkinder am Saume Rußlands, es ist die Wanderlust der niederen Classen, welche die glebae adscriptio motivirt und jene Fluth von Gesetzen in Betreff der entlaufenen Bauern veranlaßt, welche in der Geschichte des russischen Rechts einen überaus wichtigen Abschnitt ausmachen; es ist die Wanderlust der niederen Classen, welche Sibirien erobern half, indem Haufen von Abenteurern aus der ländlichen Bevölkerung, sehr characteristisch mit der Bezeichnung „промышленники“ ostwärts zogen, nomadisirend, plündernd, erobernd. Das Wort „Kosak“ bedeutet Arbeiter.

Bereits das Tatarenjoch hatte ein Aufblühen der ackerbauenden Classe als solcher verhindert. Die unaufhörlichen Einfälle der asiatischen Horden, welche ganze Dorfschaften in Asche legten und viele Länderstrecken verwüsteten, ließen den Bauern nicht zur Ruhe kommen, und wenn er einmal seinem Felde mehr Sorgfalt zugewendet hatte, ward er immer wieder aufgeschreckt, von Haus und Hof verscheucht, darauf angewiesen in die Stadt zu flüchten, sein Gütchen preiszugeben**). Später verleidete Bedrückung von verschiedenen Seiten her dem Bauern sein Geschäft. Die Gutsherrn erblickten in ihren Bauern Saugschwämme, geeignet um Vermögen aufzunehmen und dann ausgepreßt zu werden, ein Umstand, der natürlich allen Fleiß und Eifer bei den Bauern unterdrücken mußte. Hatte der Bauer heimlich etwas erworben, so war es viel natürlicher, daß er es auf andere Weise anlegte als im Ackerbau, weil das Aufblühen des letzteren dem Gutsherrn Anlaß zu neuen Plünderungen bot. Mancherlei Bemerkungen

*) Vgl. Ermans Archiv VIII, 182 ff.

**) Vgl. Kostomarow, Очеркъ домашней жизни великорусскаго народа, S. 34.

Digitized by Google

von Ausländern in Rußland, vielerlei Andeutungen in der russischen Gesetzgebung und ausführliche Auseinandersetzungen Possoschkows stimmen in diesem Punkte genau überein. Aber nicht bloß dieses Verhältniß war dem Aufblühen des Bauernstandes als solchen hinderlich, sondern auch der Regierungsmechanismus, die habsüchtige Bureaukratie, namentlich jene Wojewoden, die ebensowohl mit den Satrapen des alten Persiens als mit den Intendanten und Präfecten des centralisirten Frankreichs verglichen werden können. Das Volk haßte sie, wie die bei Gelegenheit des Aufstandes von Stenka Rasin an ihnen verübten zahlreichen Mordthaten deutlich zeigen; der Staat glaubte sie nicht entbehren zu können und mußte doch alles Mögliche aufbieten durch Ueberwachung und Controle ihre Schädlichkeit zu verringern. Sie waren es nächst den Gutsherren, welche den Bauernstand mit Steuern aller und jeder willkürlichen Art, mit Forderungen von Naturalabgaben und persönlichen Leistungen aufs äußerste entmuthigten. Weber nennt sie „Raubvögel, welche glauben, daß ihnen bei ihrem Antritt zugleich mit injungiret worden, den Landmann bis auf die Knochen auszusaugen und auf den Ruin ihr Glück zu gründen“*).

Diese Nachtheile einerseits, die Anstelligkeit des russischen Bauern für Handel und Gewerbe andererseits erklären uns die Vernachlässigung des Ackerbaus zur Genüge. Dagegen sehen wir die Hausindustrie bereits in früherer Zeit zu bedeutender Entwickelung gedeihen und die verarbeiteten Producte, wie Leder, Pottasche und Talg in den Ausfuhrlisten fast gleiche Stelle einnehmen mit den Rohproducten des russischen Handels. Eine so großartige Arbeitstheilung, wie sie auf dem platten Lande in Rußland wahrzunehmen ist**), wo ein Dorf sich ausschließlich mit dem Mästen von Kapaunen, ein anderes mit dem Verfertigen von Schlittenglocken, ein drittes mit Fabrication von Faustshandschuhen beschäftigt, setzt natürlich eine bedeutende Entwickelung des Binnenhandels voraus und periodisch wiederkehrende Wanderungen. Die kolossalen Dimensionen des Reiches, die großen Preisdifferenzen in den verschiedenen Landestheilen, die niedere Culturstufe, welche eine Menge von Ausnahmspreisen und großen Unternehmergewinn gestattete — alles dieses ließ im Handel die ergiebigste Wohlstandsquelle erblicken und lud auch die kleinsten Capitalien zur Theilnahme daran ein.

*) Das veränderte Rußland. Bd. I, S. 49.

**) s. Harthausen, Studien.

Digitized by Google

Sehr ausdrucksvoll wird dieses Verhältniß durch die Stellung bezeichnet, welche Possoschkow in seinem Leben und in seinen Schriften den verschiedenen Arten wirthschaftlicher Thätigkeit gegenüber einnimmt. Er, der „Bauer des Dorfes Pokrowskoje" spricht offenbar mit weit geringerer Vorliebe vom Ackerbau wie vom Handel, mit weit weniger Achtung von dem Bauernstand wie von den Kaufleuten. Er scheint sein Vermögen vielmehr seiner industriellen Thätigkeit zu verdanken als der Landwirthschaft, und wäre bei letzterer schwerlich zu der Stellung gekommen, die ihm den Ankauf ganzer Dörfer, die Anlage von Fabriken gestattete, ihn mit den Größten des Landes in Berührung brachte und durch viele Reisen im ganzen Reiche ihm Gelegenheit bot sein Vaterland genauer als viele Andere kennen zu lernen. So oft er von der Landwirthschaft spricht, scheint ihm das Wichtigste: die Bauern zur Arbeit anzutreiben, weil ihr eingefleischtestes Uebel die Trägheit sei, zugleich die Hauptursache ihrer Armuth. Die strengsten Strafen seien erforderlich, um den Bauer von der faulen Bank abzuhalten, weil Müßiggang aller Laster Anfang sei; der Gutsherr, wie die Staatsbeamten sollten unermüdlich darauf Acht haben, daß der Bauer nicht müßig sei, stehle, sich betrinke u. dgl. m. Von der Ehre der ländlichen Arbeit, wie eine solche in dem Volksbewußtsein des altklassischen Hellas und Rom bestand, ist bei Possoschkow nirgends die Rede. Er ist nicht Physiokrat wie Sully, welcher Ackerbau und Viehzucht als „les deux mamelles de l'état" bezeichnete, noch auch hatte er eine Ahnung von der politischen Bedeutung der vielen Millionen Bauern, wie Joseph II., welcher wohl einmal äußerte: „wenn der Bauer nicht will, dann sind wir alle pritsch", für Possoschkow ist die bedeutendste Erwerbsquelle für den Einzelnen und auch in Bezug auf den Staat die ansehnlichste wirthschaftliche Thätigkeit — der Handel; die Kaufleute ganz besonders empfiehlt er dem Schutze der Regierung. Er schreibt:

„Der Handel ist ein gewaltig Ding! Alle Beamte sollen unermüdlich thätig sein ihn zu schützen, weil durch die Kaufmannschaft jeder Staat reich wird und ohne dieselbe kein Staat, auch kein noch so geringer, bestehen kann; deshalb muß man dem Kaufmannsstande die größte Sorgfalt angedeihen lassen und ihn vor jeder Kränkung schützen, weil er sonst verarmt und Seiner Kaiserlichen Majestät nicht mit Hingebung nützlich sein kann."

An einer andern Stelle heißt es:

„Man darf die Kaufmannschaft nicht gering achten. Ohne dieselbe

Digitized by Google

kann auch das Heerwesen nicht bestehen: das Heer kämpft, die Kaufleu aber versehen es mit allem Nöthigen. Wie Seele und Leib unzertrennli sind, so Heerwesen und Handel. Das Heerwesen erweitert die Grenzen d Reiches, der Handel schmückt es im Innern aus. Es giebt thörichte Menschen welche die Kaufmannschaft nichts achten, sie verfolgen und kränken, währen es doch auf der Welt keinen Stand giebt, der den Kaufmann entbehren könnte.

Die Hauptbedingungen aber der Blüthe des Kaufmannsstandes ist nach Possoschkows Meinung, daß derselbe auch wirklich einen besonder Stand bilde, und vor der Concurrenz der andern Stände geschützt werd Deshalb heißt es weiter:

„Man muß für die Kaufmannschaft in der Weise sorgen, daß man die Kränkungen verhindert, welche andere Stände den Kaufleuten und diese selbst einander zufügen. Andere Stände sollen durchaus kein Recht haben an dem Handel Theil zu nehmen und ihn so zu verderben, weil sonst die Kaufleute durch ihr Geschäft nie reich werden und nie die Schatzkammer Seiner Kaiserlichen Majestät werden füllen können."

„Wenn die andern Stände und die Ausländer den russischen Kaufleuten den Handel nicht mehr verderben werden, so kann es nicht fehlen, daß auch die Zolleinkünfte unverhältnißmäßig sich steigern, und zwei- ja dreimal mehr betragen werden als bisher. Das Hineinpfuschen der andern Stände bringt die Schatzkammer um die größere Hälfte ihrer Zolleinkünfte."

„Wenn aber jemand von der Geistlichkeit, oder aus dem Mittelstande, oder ein Adeliger, oder ein Beamter, oder ein Bauer, Handel treiben will, so mag er seinen Stand verlassen und sich in die Kaufmannschaft einschreiben. Dann wird er seine Geschäfte mit ehrlichem Gesichte betreiben und nicht heimlich, dann wird er den schuldigen Zoll zahlen und alle andern Handelsgebühren, wie alle andern Kaufleute, und nichts heimlich thun, wie ein Dieb zum Nachtheil der Kaufmannschaft, und nicht mehr dem Staate den Zoll vorenthalten wie früher."

„Jeder Stand soll seine Pflichten kennen, um vor Gott keine Sünde zu thun und vor dem Zaren keine Schuld zu haben. Jeder soll leben, wie er heißt. Heißt Einer ein Krieger, so sei er auch ein Krieger, gehört er einem andern Stande an, so bleibe er darin, und demselben treu, wie es schon in der heiligen Schrift heißt: „Niemand kann zweien Herren dienen", und auch ein Sprichwort sagt: Eines muß man wählen: entweder in den Krieg ziehen oder Handel treiben."

Digitized by Google

„Wenn solche Schranken nicht gezogen werden, so wird der Kaufmannsstand nie reich werden und die Zollkasse nie voll. Sobald aber ein Bauer so viel hat, daß er für die Summe von hundert Rubeln Handel treiben kann, so mag er, gleichviel wessen Bauer er sei, des Kaisers, der Kaiserin, oder eines Klosters, oder einer Krondomaine oder eines Edelmanns, sich in die Kaufmannschaft einschreiben. Damit aber muß er schon das Ackern und Pflügen lassen und kein Bauer mehr heißen, sondern ein Kaufmann, dann steht er unter dem Magistrat, zahlt Zoll und Gebühren u. dgl. m.; die Edelleute sollen ihren Bauern streng verbieten Handel zu treiben und auch selbst nicht an demselben Theil nehmen dürfen. Und mag ein Bauer noch so reich sein, so darf er als solcher doch nicht Handel treiben: er mag Felder kaufen, dieselben bewirthschaften und seinen Ueberfluß an Korn zu Markte tragen; wenn er aber auch nur ein kleines Maß Korn von jemand kauft, um es wieder zu verkaufen, so muß man ihn angeben und das Hundertfache des umgesetzten Geldes als Strafe von ihm nehmen, wovon der Angeber den zehnten Theil erhält."

„Alle diejenigen, welche andern Ständen angehören und dabei noch Handel treiben: Bojaren, Edelleute, deren Gesinde, Officiere, Soldaten und Bauern — sie alle handeln zollfrei, und manche Kaufleute führen auf deren Namen Waaren zollfrei ein, was die Zolleinkünfte sehr schmälert. Ich weiß, daß allein im Nowgorodschen Kreise vielleicht zweihundert Bauern Handel treiben und dabei nicht einen Kopeken Zoll zahlen. Ja es geschieht sogar, daß, wenn ein Zolleinnehmer den Zoll von ihnen begehrt, die Gutsherren sich ihrer Bauern annehmen und die Beamten mißhandeln. So bekommt der Kaiser oft von den Reichsten keinen Heller."

„Das alles muß anders werden, dann wird die Kaufmannschaft wie aus einem Schlafe erwachen."

So lauten die Klagen Possoschkows über die Schäden des Kaufmannsstandes, über die Nachtheile, welche die Finanzen dadurch erleiden. Sehr charakteristisch ist für Possoschkow wie für die Regierung der Wunsch Possoschkows die Regierung besonders dadurch zu Reformen zu veranlassen, daß er derselben die Finanzvortheile vorhält, welche ihr daraus erwachsen sollen. Dies ist, so zu sagen durchaus modern gedacht, und dem Geiste Peters entsprechend, welcher wohl einmal bei Gelegenheit eines Steuergesetzes die Aeußerung that: „man muß möglichst viel Geld sammeln, weil das Geld

Digitized by Google

die Arterie des Krieges ist“*). Wie immer so auch hier scheint dem Possoschkow alles finanzielle Gedeihen Rußlands von der Ausführung seiner Vorschläge abhängig zu sein: er knüpft an diese Bedingung die Verheißung unermeßlicher Schätze: er sucht darzuthun, daß die Interessen des Handelsstandes mit denen der Regierung Hand in Hand gehen und betont ganz besonders darum bei der obigen Betrachtung die Zolleinkünfte.

Die sehr complicirte Zollgesetzgebung zeugt davon, daß die Regierung selbst oft Gelegenheit gehabt hatte zu empfinden, wie die Zolleinkünfte durch unbefugte Theilnahme am Handel geschmälert wurden. Sie klagt wohl einmal**), daß viele Personen ohne ein Recht dazu und mit Umgehung des Zolls mit Taback handelten, man habe in Privathäusern verschiedener Stände Tabackvorräthe gefunden, welche zum Verkaufe bestimmt gewesen seien, ohne daß dafür Zoll entrichtet worden wäre. In einer Menge von Verordnungen verlangt sie entschieden, daß wer Handel triebe, auch alle schuldigen Abgaben, Steuern, Zölle entrichten müsse***). Aber sie scheint eben nur dies finanzielle Bedenken Possoschkows getheilt zu haben ohne in demselben Maße auf das kaufmännische einzugehen; sie äußerte auch wohl gelegentlich, daß Personen, welche andern Ständen angehörten und zugleich Handel trieben ohne die gebührenden Abgaben zu entrichten, den eigentlichen Kaufleuten das Brod entzögen†), aber sie gestattete dabei ganz ausdrücklich allen Nichtkaufleuten die Theilnahme am Handel, nur unter der Bedingung der Entrichtung aller schuldigen Zölle und Abgaben.

Der Zoll als ein beträchtlicher Bestandtheil des Preises war natürlich eine Lebensfrage für den Waarenhandel. Wenn nun durch Regalien, Monopolien, Privilegien einerseits, durch Bestechung und Schleichhandel andrerseits der Zoll auf viele Waaren wegfiel, so mußte es für die zollzahlende Waare um so schwerer sein mit der zollfreien zu concurriren, als die Unkosten und Plackereien beim Erlegen des Zolls bereits an und für sich eine bedeutende Last waren. Die Menge der Zollhäuser selbst im Innern des Reichs, das Verpachten des Zolls, das Recht der Pächter verbotene Waaren zu ihrem Vortheil zu confisciren mußte den Handel stark bedrücken, viele

*) vgl. Bd. IV S. 663 der russischen Gesetzsammlung: „денегъ какъ возможно собирать, понеже деньги суть артерією войны.“ Ganz analog jener Aeußerung in einem Briefe Karls V „L'argent est le nerf de la guerre.“.

**) s. Gesetzessammlung Bd. III Nr. 1570. 1. Februar 1697.

***) ebend. in verschiedenen Bänden Nr. 1666, 2220, 2349, 2433, 2770.

†) ebend. Nr. 2220. 4. Januar 1709.

Digitized by Google

und hohe Zölle rufen jedesmal Schmuggelhandel hervor, der große Gewinn ließ über die Gefahr ertappt zu werden hinwegsehen*).

Eine ganze Reihe gesetzlicher Bestimmungen hemmte die freie Concurrenz. Seit der Entwickelung der absoluten Gewalt hatte die Krone das ausschließliche Recht auf vielerlei Handelszweige. Der Zar war als solcher der größte Kaufmann in seinen Staaten, in dessen Macht es stand die Concurrenz vollständig zu vernichten. Es kam vor, daß die Krone sogar Fleisch, Früchte und Eßwaaren im Kleinhandel verkaufen ließ, oder daß man Krämern verbot ihre Waare feilzubieten, bis der Zar seine Waare verkauft hätte**). Fletcher erzählt, der Zar lasse bisweilen durch seine Beamten in einzelnen Provinzen und Bezirken die Hauptartikel derselben zu geringen Preisen aufkaufen und zu enorm hohen wieder verkaufen. So wurde 1589 aller Wachs im ganzen Lande vom Zaren aufgekauft. Wachs, Pottasche, Hanf und andere Waaren wurden dann für Rechnung des Zaren nach Archangel gebracht und dort gegen ausländische Waaren getauscht. In dem den Engländern 1569 ertheilten Handelsprivilegium wird befohlen, daß alle Waaren der Engländer zuerst der russischen Regierung und dann erst den russischen Kaufleuten angeboten werden sollten. Seide, Blei, Tuch, Perlen und andere ausländische Waaren wurden oft vom Zaren aufgekauft. Oft wurden schlechte Waaren den Kaufleuten von den Agenten des Zaren aufgedrungen, was namentlich mit verdorbenem Kaviar geschah. Beim Jahrmarkt in Archangel hatte die Regierung den Vorrang in der Wahl ausländischer Waaren, so daß den Kaufleuten die schlechteren Sorten zum Ankauf übrigblieben, welche, noch dazu durch Zölle vertheuert, mit den Waaren der Krone natürlich nicht zu concurriren vermochten***).

Peter der Große vermehrte zunächst noch die Handelsmonopolien der Krone, indem er befahl, daß Juchten, Hanf, Pottasche, Theer, Wachs, Talg, Hanföl, Leinsaat, Rhabarber, Kaviar, Hausenblase u. s. w. von den Kaufleuten nur bis an die Fluß- und Seehäfen gebracht werden dürften, da die Verschiffung dieser Waaren das ausschließliche Vorrecht des Souve-

*) „Auch mit dem Tabak ist viel Unterschleiff, wie mit dem Branntwein, denn wo der Profit allzugroß, so daß, was ich in der Ukraine vor 1 Kop. kauffe, in Moscau vor 6, 8 Kop. verkauffen kann, so werden dadurch viele Russen angelocket, es auff ein Gericht Knuten ankommen zu lassen." Marperger, Moscovitischer Kaufmann (1723) S. 236.

**) vrgl. Herrmann, Geschichte des russischen Staats III. 726.

***) vrgl. Костомаровъ, Очеркъ торговли im Современникъ von 1854, Bd. LXII Seite 116.

Digitized by Google

rains war*). In der Gesetzsammlung finden sich manche Instructionen des Zaren an seine Beamten, welche nichts Anderes sind als kaufmännische Geschäftsbriefe, worin z. B. der Agent getadelt wird die günstige Jahreszeit zur Versendung von Kaviar, Leim oder Rhabarber versäumt zu haben, was den Gewinn schmälere**). Damit „der Wechselcurs zum Unterhalt des Heeres für den Zaren günstiger auskomme," leitet er eine große Speculation in Juchten ein, erläßt ein Manifest, worin alle Punkte klar und ausführlich erörtert, alle Preise bestimmt und alle Instructionen enthalten sind. Niemand darf außer dem Zaren in dieser Zeit Juchten kaufen, bis das vorgeschriebene Quantum erstanden ist, und alles soll so eingerichtet werden, „daß der Credit des Zaren nicht erschüttert und das Volk nicht unzufrieden werde***). So waren denn die großen Speicher des Zaren mit Waaren aller Art jederzeit angefüllt. Die Gehalte der Beamten, besonders die der deutschen, wurden oft in Waaren bezahlt; Waaren dienten zu Geschenken an fremde Gesandte, wie zu den Ehrenbezeugungen, welche man durch russische Gesandte an ausländischen Höfen erweisen ließ; und mit Waaren remittirte man Geldsummen ins Ausland†).

Allerdings sehen wir zur Zeit der Entstehung von Possoschkow's Memoire die meisten Monopolien der Regierung bereits aufgehoben, indessen ist gewiß, daß die große Rolle, welche die Regierung sich gegenüber den Handelsinteressen der Nation vorbehalten hatte, namentlich den Großen des Reiches Gelegenheit zur eigenen Bereicherung und zur Bedrückung Anderer bot. Sie waren verhaßt bei den Kaufleuten, und sorgten vorzugsweise für sich, wenn sie von der Regierung mit bedeutenderen Aemtern betraut wurden. Erzählungen von Reisenden, wie im Bauch der Weißfische Gold geschmuggelt wurde, wie in Rußland alles so überaus theuer und in Sibirien spottwohlfeil war, wie die sibirischen Gouverneurs als arme Leute ihre Aemter antreten und sehr reich nach Hause zurückzukehren pflegten, liefern einen Commentar zu den Klagen Possoschkow's, daß der Handel von mancher Concurrenz bedrückt sei und die Zolleinkünfte mancher Schmälerung ausgesetzt.

*) vrgl. Storch, historisch-statistisches Gemälde von Rußland V. 117.

**) II. C. 3. Bd. V Nr. 2681. 22. Mai 1713.

***) ebend. Bd. V Nr. 3056. 22. December 1716. Dieser Juchtenspeculation erwähnt auch Weber, das veränderte Rußland, Bd. I, S. 57.

†) In einem Privatbriefe schreibt Peter: „Da wir 200,000 Thaler über Meer schicken müssen und kein besseres Mittel dazu ausfindig machen können, als Juchten an russischen Kaufleuten für 300,000 Rubel zu kaufen und an Ausländer zu veräußern, so lasse die Handelsleute kommen u. s. f." Bergmann, Peter der Große II S. 385.

Digitized by Google

Andere Zollprivilegien mochten dem Handel in ähnlicher Weise Nachtheil bringen, wie denn überhaupt Hemmnisse verschiedener Art ihm entgegenstanden. Im Hinblick auf diese Verhältnisse sagt Kilburger 1674 sehr schön: „Die Commercien sind mit einem kleinen Vogel in der Hand eines Menschen zu vergleichen; drücket man denselben zuviel, so muß er sterben, lässet man ihm aber auch seinen Willen zuviel, so entwischet er und hat sein Herr wieder Nachtheil. In diesem letzteren haben die Russen sich noch niemals versehen, in jenem ersten Stücke aber versehen sie sich allzusehr. Sie drücken und hemmen die Commercien auf alle Weise." Und in der That, daß Zollprivilegien zu den geeignetsten Mitteln gehören dem Handelsverkehr die Kehle zuzuschnüren, und daß hohe Zölle und Zollplackereien die lebhafteste Aufforderung zum Schleichhandel in sich enthalten, ist aus den russischen Verhältnissen jener Zeit sehr lebhaft zu ersehen. Als der Handel mit dem Auslande in seinen Anfängen sich entwickelte, erschienen gleich eine Menge Zollprivilegien zu Gunsten der Ausländer. Bald wurde den Hansestädten im 16. Jahrhundert ganz zollfreier Handel gestattet, bald ihnen die Vergünstigung ertheilt, daß ihre Waaren nicht besichtigt, sondern nach Pflicht und Gewissen declarirt wurden. Ebenso hatten die Engländer schon von Joann IV. das Recht erworben unter gewissen Beschränkungen zollfrei zu handeln, und wenn auch Joanns Tod diese Vortheile schmälerte, so war doch die Regierung Boris Godunows den Engländern wieder freundlicher gesinnt. Erst die Hinrichtung Karls I. brachte die russische Regierung dahin dieses Ereigniß auszubeuten, um die Privilegien der Engländer zu reduciren*). Ferner erhielten einzelne Unternehmer zur Anlegung von Fabriken, oder wie der Hamburger Kaufmann Peter Marselis, um die zarischen Magazine mit Schmucksachen und Galanteriewaaren zu versehen, völlige Handelsfreiheit auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. So mußten die Ausländer ein gewaltiges Uebergewicht über die einheimischen Kaufleute gewinnen, was namentlich die Engländer mit der dieser Nation eigenen Begabung ausbeuteten. Ueberall erschienen ihre Agenten, um mit den russischen Großhändlern zu concurriren, und waren wegen der Geldprivilegien fast immer im Vortheil. Durch Geschenke und Versprechungen brachten die ausländischen Kaufleute es oft dahin, daß die „Commercienräthe des Zaren," wie ein Ausländer diese Beamten nennt, ihnen verschiedene Handelsprivilegien gewährten. In großer Erbitterung wirft Possoschkow ihnen vor, daß sie um geringen eigenen Vortheils willen das In-

*) vrgl. Gordons Tagebuch, herausgegeben von Posselt, Bd. I, S. 365 ff.

Digitized by Google

tereſſe des ganzen ruſſiſchen Handelsſtandes aufs Spiel ſetzen. Adburger ſagt von dieſen „Goſten,“*) ſie ſeien ein ſchädliches und eigennütziges Collegium, ſie beuteten die Privilegien des Zaren aus, um ihre eigenen Vortheile zu mehren; ihnen ſtellt er das Prognoſtikon, daß wenn einmal ein Tumult entſtehen ſollte, der Pöbel zu allernächſt ihnen „die Hälſe brechen“ würde; ihnen wirft er vor, daß ſie früh und ſpät darauf ſtudieren, „daß nirgends kein freier Handel zugelaſſen werden möge, damit nur ſie um ſo viel beſſer den Meiſter ſpielen und ihre eigenen Säcke füllen könnten.“ Und in demſelben Sinne redet der engliſche Ingenieur Perry von den Würdenträgern, welche Peter den Großen umgaben, der Zar ließe ſie ſchalten und walten, während er mit der Einrichtung des Kriegsweſens und dem Schiffsbau beſchäftigt ſei**).

Manche Zollprivilegien hatten mehr einen privaten Charakter; ſo z. B. durften manche Klöſter und ebenſo auch manche Beamten und Privatperſonen für beſtimmte Summen ſowohl für ſich Lebensmittel zollfrei kaufen, als auch bis zu einem feſtgeſetzten Belauf zollfreien Handel treiben — Privilegien welche, wie man leicht denken kann, zu vielerlei Mißbräuchen Veranlaſſung gaben und die Maſſe der Handeltreibenden bedrückten. Unbefugte benutzten dieſelben, um unter dem Namen der Privilegirten zu handeln, und traten dann nicht ſelten als deren Brüder, Neffen oder ſonſtige Anverwandte oder als deren Bevollmächtigte auf. Ja, es gab viele Ausländer, welche ohne alle Urkunden von Privilegien freien Handel trieben und ſchmuggelten, ohne daß die polizeiliche Controle ausgereicht hätte, um ſolche Ausſchreitungen, die nur den Ausländern und nicht einmal den ruſſiſchen Beamten zu Gute kamen, zu verhindern. Namentlich in Archangel und Cholmogory blühte der Schmuggelhandel. Hier ganz beſonders ließen ſich die Beamten beſtechen, hier geſchah es, daß die Ausländer unter dem Vorwande ihre Waaren lieber in Moskau zu declariren und zu verzollen, dieſelben ins Land brachten und bereits auf dem Wege zollfrei zu Gelde machten; hier löſchten wohl bisweilen die ausländiſchen Schiffe nicht im Hafen, ſondern an entlegenern Punkten der Küſte, wo dann nächtlicher Weile

*) гостинная сотня, суконная сотня.

**) „worinnen Sie Ihr größtes Vergnügen ſuchen; welches Amuſement Ihnen Ihre Bojaren gar gerne laſſen, woferne Sie nur, wie ſie bishero allezeit gehabt, ſo auch inskünfftige bei Einrichtung derer Commercien und Finanzen freye Hände behalten dürfen,“ heißt es in der deutſchen Ueberſetzung „Der jetzige Staat von Rußland u. ſ. w.“ von Johann Perry, Capitain, Leipzig 1717, S. 408.

Digitized by Google

die russischen Kaufleute in Kähnen heranruderten und mit den Ausländern verkehrten. Weil dieses nun auch den Russen große Vortheile bot, so konnte die Regierung gegen solchen Unfug nicht viel ausrichten. Sie entwarf wohl den Plan zur Steuerung dieses Unwesens den Eingang zu den betreffenden Küstenpunkten mit Thürmen und eisernen Ketten zu sperren, worauf indessen die Archangelschen Zollbeamten einwarfen, daß es an geeigneten Stellen für dergleichen Vorkehrungen mangele*).

Das waren Collisionen des Interesses Einzelner mit dem Interesse des Staatshaushaltes und zugleich mit der „Handelsfreiheit," welche Possoschkow verlangt.

Eine fernere Klage betrifft ein in der gesammten Kaufmannschaft selbst tief eingewurzeltes Uebel, die Unehrlichkeit. Possoschkow schreibt darüber:

„Es ist eine schlimme Sitte unter den Kaufleuten, daß einer den andern betrügt und belügt. Ausländer wie auch Russen liefern oft Waaren, welche von oben anzusehen gut scheinen und inwendig ist alles verdorben und faul. Und dazu nehmen sie noch oft ungebührlich hohe Preise, wodurch Unerfahrene in großen Schaden kommen. Im Gewicht und Maß finden oft Betrügereien statt und eine solche Unwahrheit gilt für keine Sünde."

„Dabei ist offenbar, daß die Betrüger durch ihre Lüge selbst verderben und in Armuth und Elend gerathen. Wenn in der Kaufmannschaft christliche Wahrhaftigkeit herrschte, so daß gute Waare für gute, mittlere für mittlere, und schlechte für schlechte verkauft würde; wenn die Preise nach der Güte der Waare gestellt würden, und Niemand den Andern durch allzuhohe Preise übervortheilen, wenn Jeder allzuhohe Preise nicht einmal verlangen, geschweige denn nehmen, weder Alte noch Junge noch Unerfahrene betrügen und in allem der Wahrheit gemäß verfahren wollte, so würde Gottes Gnade über der Kaufmannschaft leuchten, und der Handel wäre heilig."

Wie gegründet auch diese Klagen waren, bezeugen die Nachrichten vieler ausländischer Reisenden in Rußland. Schon Herberstein spricht von dem oft stattfindenden Betrug im Handel zwischen Ausländern und Russen.

*) Es mag für die Geschichte des Schleichhandels und der Zollgesetzgebung nicht uninteressant sein, daß auch der rothe Wein, der für die Ausländer zur Abendmahlsfeier bestimmt eingeführt wurde, zu Zolldefraudationen Gelegenheit gab. Ein Gesetz von 1690, Bd. III Nr. 1373 vom 6. Mai. II. C. 3. klagt darüber, und auch Marperger, Moscovitischer Kaufmann S. 61 erwähnt dieses Mißbrauchs. Die Gegenwart dürfte analoge Fälle in großer Zahl aufzuweisen haben.

Digitized by Google

Gewöhnlich, berichtet er, beobachteten die Russen im Verkehre mit den Ausländern die List, wenn jemand ihnen eine Waare anbote nur die Hälfte des verlangten Preises dafür zu bieten, während sie eigene Waaren, die etwa einen Dukaten werth waren, zu zwanzig auszubieten pflegten. Die Russen waren übrigens in den Künsten der Unehrlichkeit größere Virtuosen als die Ausländer, so daß sie lieber mit Ausländern als mit ihren eigenen Landsleuten zu thun hatten, wobei sich indessen die Gewandtheit der Russen erst recht zu bewähren Gelegenheit hatte, da sie es zum Erstaunen der ausländischen Reisenden sogar verstanden als Ausländer aufzutreten. Es war daher nicht mehr als billig, wenn die Ausländer die russischen Kaufleute „Schelma" nannten und sich in aller Weise vor ihnen zu schützen suchten. Hatte ein Ausländer Einkäufe zu machen, so nahm er wohl einen russischen Freund mit, der als Kenner die Waaren zu prüfen und die Preise zu controlixen übernahm, aber oft geschah es, daß ein solcher Begleiter, der für seine Mühe natürlich Geld erhielt, auch zugleich im Solde der anderen Partei stand und sich mit dem Verkäufer verständigt hatte. Es war schon damals, wie auch heute noch, an der Tagesordnung bei Gelegenheit von Handelsgeschäften die gröbsten Lügen hinter die heiligsten Schwüre zu verstecken. Eine so laxe Moral saß tief in dem Volksgeiste. Kilburger klagt, daß die Russen bei dem Verkauf von Weideneiche die Fässer so dick machten, daß der Käufer über die Quantität der Waare gröblichst getäuscht werde, bei Talgfässern verliere man auf diesem Wege gegen acht Procent. Besonders viel Schelmerei wurde mit Biberwolle begangen, welche die Russen mit Fett, Mehl, Bleiweiß, Abfall von Eisen beschmierten und mit Katzen- und Hasenhaaren vermengten, so daß sie in Frankreich gänzlich verboten wurde, und die deutschen Kaufleute oft empfindliche Verluste erlitten. Oft wurde Rheponticum statt Rhabarber verkauft, oder aus den Beuteln der Moschusthiere der Moschus herausgenommen und einfach Bocksblut hineingethan und dgl. m.

Gegen solche Fehler schlägt Possoschkow recht energische Mittel vor:

„Zur Aufrichtung der Wahrhaftigkeit in der Kaufmannschaft muß man Hundert-, Funfzig- und Zehnmänner bestellen, welche Maße und Gewichte controliren und die Schuldigen bestrafen mögen. Und zwar muß, wer einen zu hohen Preis genommen hat, für jeden überzähligen Kopeken 10—20 Kopeken als Geldstrafe erlegen und außerdem körperlich gezüchtigt werden, welche Strafen im Wiederholungsfalle zu verschärfen sind. Falsches Gewicht soll mit Erlegung des zehnfachen Werths der Waare (der Gewichts-

Digitized by Google

beffuenz?) bestraft werden. Und wenn diese bestallten Männer stattgefundene Betrügereien verschweigen, so sollen sie selbst strenge Strafe erleiden, indem der Zehnmann den zehnfachen, der Fünfzigmann den fünfzigfachen und der Hundertmann den hundertfachen Werth der betreffenden Waaren zu bezahlen und außerdem eine körperliche Züchtigung zu erleiden hat. Alle sollen die gemessensten Befehle erhalten, einander und die einzelnen Händler streng zu überwachen, jede Fälschung der Waare zu strafen, falsches Maß und Gewicht, sowie ungebührliche Preise zu verhindern."

Das wären allerdings recht rigorose wirthschaftspolizeiliche Maßregeln. Der Begriff der Polizei im modernen Sinne hat sich erst in den letzten Jahrhunderten entwickeln können, wo der Staat so große Rechte und Pflichten an sich, wo er Verantwortlichkeiten übernahm, an welche in frühern Zeiten die Centralgewalt nie und nimmer zu denken wagte. Es ist in dem Possoschkow eine seltene Mischung von Hingebung an die centrale Gewalt und von jenem Streben nach autonomen socialen Kreisen, welche in der frühern Geschichte Rußlands eine so große Bedeutung haben, deren Unterdrückung durch die Centralgewalt zu so schlimmen Conflicten führte und die oft genug einen socialistischen Beigeschmack haben. Es ist ein Gemenge von Socialismus, Selfgovernment und aufgeklärtem Despotismus, welches dem Possoschkow seine Theorien dictirt. Der Begriff der Organisation der strengen Ueberwachung und der Polizei, der Begriff der Zunft steht bei ihm im Vordergrunde. Er richtet seine Denkschrift an Peter und zeigt damit, daß er in dem Kaiser den Schiedsrichter für alle Streitfragen, den Helfer aus aller Noth, die Quelle aller Organisation erblickt, und wiederum haben seine Vorschläge oft corporative Einrichtungen zum Gegenstande, welche, wie die Praxis oft genug zeigt, ziemlich selbständig zwischen dem Staat und dem Individuum zu stehen pflegen. Wie er in dem Handelsstande überhaupt eine Kaste erblicken will, so strebt er innerhalb derselben nach einer durchaus straffen Organisation, nach einer pedantischen Abstufung verschiedener Grade und Competenzen, wobei ihm als nothwendiges Requisit der ganze Apparat der Polizei unumgänglich erscheint.

Peter der Große sagte einmal bei Gelegenheit eines industriepolizeilichen Gesetzes: „Unsere Unterthanen sind wie Kinder, welche nicht lernen wollen, und nie aus eigenem Antriebe an das Abcbuch gehen, so daß sie immer gemeistert werden müssen. Und wenn dieses ihnen auch zuerst lästig ist, so sind sie nachher dafür um so dankbarer, wie aus vielen Beispielen zu ersehen ist." In ganz ähnlichem Sinne urtheilt Possoschkow bei seinen

Digitized by Google

vielen Vorschlägen, deren Ausführung die freie Selbstbestimmung ausgeschlossen und jeden Einzelnen nur als Mitglied der Zunft zur Geltung gebracht hätte. Man darf sich darüber nicht wundern: auch in der Utopia des Thomas Morus herrscht Organisation der Arbeit, und während in dem aufgeklärten England im ganzen siebenzehnten Jahrhundert nur Wenige wie Walter Raleigh, North und Davenant eine freiere Richtung anstrebten, erwarteten selbst dort Viele alles Heil vom Staate. In Rußland mußte die Bevormundung noch nothwendiger erscheinen, wie denn der Ingenieur Perry die Leute in Rußland vom Staate zum Fleiß aufgemuntert und dadurch glücklich gemacht wissen will, weil der Handel nur so die gehörige Ausbreitung erlangen könne. Bei Possoschkow deuten schon die häufig wiederkehrenden Worte „feststellen" „befehlen" „anordnen" u. s. f. darauf hin, daß er von dem Individuum als solchem nicht eine Thätigkeit erwartet, welche dem Ganzen des Handels zu Gute kommen könne*). Der Staat soll nach seiner Ansicht die socialen Kreise an ihre Pflichten mahnen, sie zur Thätigkeit auffordern, und der Gemeindegeist in der Nation, die Vorliebe für das Zunftwesen, die Neigung zur Association erzeugten hierbei das Gefühl der Unmündigkeit. Alles dieses mußte in dem Zeitalter des aufgeklärten Despotismus um so erklärlicher sein, als die Obrigkeiten durch Vielregiererei den Einzelnen von der Pflicht der Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit zu entheben geflissentlich bemüht waren.

Es finden sich in den Ansichten Possoschkow's seltsame Widersprüche: er will, „Freiheit des Handels" und läßt doch so außerordentlich viel von obrigkeitlichen Anordnungen abhängen; er will Concurrenz und auch keine: er will sie, indem er Alle durch officielles Eintreten in den Kaufmannsstand unter die gleichen Bedingungen zu stellen wünscht; er will sie nicht, indem er über die Eigenmächtigkeit der Kaufleute klagt, welche durch willkürliches Stellen der Preise einander so großen Schaden anthun, und dann endlich: er will sie nicht gegenüber den Ausländern. Wie eine abgeschlossene Zunft soll die Kaufmannschaft in Rußland dem Auslande gegenüberstehen, nach gemeinsamer Uebereinkunft handeln, und zwar um Rußland unabhängig zu machen vom Auslande, ja noch mehr: um es mächtig zu machen über das Ausland.

*) vrgl. die Bemerkungen des Professors Leschkow in den Воспоминанія 12. Января 1855. (Jubiläum der Moskauer Universität). Древняя русская наука о народномъ богатствѣ и благосостояніи. S. 32.

Digitized by Google

Hören wir Possoschkow's Ansichten über das Verhalten zum Auslande:

„Wenn irgend ein russischer Kaufmann einem angereisten Ausländer ohne Bewilligung seines Obern auch nur für einen Rubel Waare verkauft, so muß man hundertfaches Strafgeld von ihm nehmen und außerdem ihn körperlich streng züchtigen, damit er sich in Zukunft dergleichen nicht wieder in den Sinn kommen lasse. Alle Kaufleute sollen den Ausländern nur mit der Erlaubniß ihres Obern und gemäß der Uebereinkunft der ganzen Kaufmannschaft Waaren verkaufen, damit niemand gekränkt werde."

„Nur so kann es friedlich und einmüthig in der ganzen Kaufmannschaft hergehen. Nur so werden die Preise der Waaren nicht fallen, und wenn Alle in Betreff bestimmter Preise übereingekommen sind, so müssen die Ausländer unsere Forderungen, wenn auch ungern, bewilligen."

„Wenn aber die Ausländer den Preis herabdrücken wollen, und auf unsere Forderungen nicht eingehen, so müssen schon die reichen Kaufleute die Waare von den unbemittelten übernehmen. Man kann sogar die Unbemittelten mit Geld aus der Rathhauskasse unterstützen und sie ihres Weges ziehen lassen, damit sie ein anderes Gewerbe ergreifen, solange der Handel mit dem Auslande stockt. Jedenfalls muß man ihnen streng verbieten den Ausländern die in Rede stehenden Waaren zu billigeren Preisen zuzuführen."

„Und wenn die Ausländer, um die russischen Kaufleute zur Herabsetzung der Preise zu zwingen, mit leeren Schiffen heimzufahren sich anschicken, so mögen sie nur die mitgebrachten Waaren gleich mit übers Meer nehmen. Solange diese noch nicht gekauft sind, darf man ihnen nicht einmal gestatten sie in den Speichern zu lagern; selbst wenn sie die Waaren irgendwo in einem Privathause lagern wollen, darf man ihnen solches unter keiner Bedingung zulassen. Wenn sie unsere Waaren verschmähen, so bedürfen wir der ihren auch nicht. Wie sie dieselben gebracht haben, so mögen sie dieselben wieder zurückführen."

„Kommen dann die Ausländer im folgenden Sommer wieder, so muß man auf die russischen Waaren noch einen Zuschlag von 10 bis 12 Procent legen, oder so viel wie Seine Kaiserliche Majestät befehlen wird und die Kaufmannschaft bedarf, um das Brachliegen des in den Waaren steckenden Capitals zu decken."

„Eine ähnliche Preiserhöhung muß vorkommenden Falls im dritten Sommer erfolgen, und so jedes Jahr fort, ohne auch nur einen Kopeken nachzulassen, damit die Zinsen ja nicht verloren gehen. Wenn dann auch

Digitized by Google

die Preise doppelt so hoch sind als früher, so müssen wir darauf bestehen, und solange sie uns dieselben nicht bewilligen, nichts von ihnen kaufen, weil unsere Preiserhöhung ja nur eine Folge ihres Starrsinns ist. Wir können ja auch ganz gut ohne ihre Waaren auskommen."

„Ich bin der Meinung: die Ausländer mögen noch so schlau und in kaufmännischen und juristischen Dingen erfahren sein, wenn sie die feste Haltung unserer Kaufmannschaft sehen, so werden sie es nicht bis zu den doppelten Preisen kommen lassen, sondern alljährlich mit uns Handel treiben, ihren früheren Eigensinn und ihre Anmaßung, sie mögen wollen oder nicht, doch ablegen müssen. Die Noth zwingt den Durstigen auch aus einer schmutzigen Lache zu saufen. (Нужда подгоняетъ и къ поганой лужѣ) Für uns kann es ja ganz gleichgültig sein, wenn sie ihre Waaren auch gar nicht mehr zu uns bringen, sie dagegen können unsere Waaren nicht zehn Jahre lang entbehren. Deshalb gebührt uns über sie zu herrschen und ihnen: uns gehorsam zu sein und nicht stolz. Es wäre platterdings lächerlich, wenn sie mit ihrem Plunder (безделки) daherkommend, unsere nützlichen Waaren (матеріальные товары) niedrig taxiren wollten."

In all Diesem ist System, ist Nationalgefühl. Wir sehen da die Gedanken, welche seit dem fünfzehnten Jahrhundert oft genug Fürsten, Minister und Gelehrte beschäftigten, Gedanken, die in dem Worte Genovesi's ihren Ausdruck finden: „Der Geist des Handels ist der der Eroberung."

Es hat langer Zeit bedurft, ehe man zu der vorurtheilsfreien, kosmopolitischen Auffassung von dem Handel kam, die ihn als „internationale Arbeitstheilung" bezeichnet, die in ihm eine Bürgschaft für den Frieden, ein versöhnendes die Völker und Staaten umschlingendes Band erblicken will. Ehe die Nationen einander genauer kennen und schätzen lernten, mußten sie einander gründlich hassen, ehe die Formen des modernen Völkerrechts sich zu der jetzigen Bedeutung entwickelten bedurfte es jener allseitigen Spannung, welche seit dem Ursprung der Diplomatie das wesentlich Bestimmende in dem internationalen Verkehr gewesen ist; ehe man zu der Einsicht kam, daß beim internationalen Handel alle Nationen gewinnen, daß normalerweise bei jedem Tausche beide Parteien nach demselben besser daran sind als zuvor, bedurfte es des Irrthums, daß bei jedem Kaufe und Verkaufe nothwendig ein Theil verlieren der andere gewinnen müsse.

In diesen Ansichten ist jener Wettlauf der Nationen in dem Gebiete des Handels gegründet, den man mit dem Namen Mercantilismus bezeichnet. Er setzt eine consequent durchgeführte nationale Individualisirung

Digitized by Google

voraus. Jede Nation mußte sich den andern gegenüber als ein abgeschlossenes Ganzes fühlen, der Geist der Rivalität mußte sich entwickeln, und so kam man zu einem System, welches allerdings die nationale Selbstsucht zur Devise hatte, welches aber auch zugleich in der politischen Geschichte, wie in der Geschichte der Wissenschaft von großer Bedeutung sein mußte. Die Gesammtheit der Nation, der Staat in seinem Verhältniß zu anderen Staaten — das sind die Träger von Ideen, die ein wissenschaftliches Gepräge haben und in der That eine neue Wissenschaft begründen helfen. Eine solche Wissenschaft, die das wirthschaftliche Leben eines Volkes nur im Gegensatz zu dem wirthschaftlichen Leben der übrigen Völker erkennt, mußte als solche „national" sein; eine Wissenschaft, welche den Staat zum wesentlichsten Träger hatte, welche dem Staate die Organisation aller wirthschaftlichen Thätigkeit anheimstellte um anderen Staaten Schach zu bieten, mußte eine „politische" Wissenschaft sein. So haben sich aus den Zeiten des Mercantilismus die Bezeichnungen der Wirthschaftslehre als „Nationalökonomie" oder als „politische Oekonomie" entwickelt, Bezeichnungen, welche für den heutigen erweiterten Begriff der Wirthschaftslehre als zu enge erscheinen.

Es handelte sich bei Entstehung dieser Wissenschaft um ein Recept zur Vermehrung des Reichthums einer Nation; man schöpfte die Regeln, welche zu einem solchen Zwecke in Anwendung kommen sollten, so unmittelbar aus der Praxis, daß der Gedanke an eine Weltwirthschaft, an ein Weltvermögen ferne lag. Liegt in neuester Zeit dieser Wissenschaft der sittliche Moment einer glücklichen Vertheilung des Vermögens zu Grunde, so war der Endzweck derselben früher die Handelsbilanz, welche den Sieg darstellte über andere Völker; eine Theorie, die seltsam genug schlechtweg einen Krieg aller Nationen gegen alle Nationen proklamirte und dem Staate die Befugniß ertheilte, ja ihm sogar die Pflicht auferlegte, einen solchen Krieg zu organisiren; eine Theorie, die bei all ihrer Seltsamkeit und Unhaltbarkeit in der Stimmung der Zeit ihren Grund hatte; eine Praxis, deren Grundsätze für gewisse Culturstufen bisweilen ebenso zweckmäßig sein mochte, als sie zu wissenschaftlichen Irrthümern flüchten mußte, so oft sie sich für allgemein heilsam ausgeben wollte.

Im Westen hatte man in den letzten Jahrhunderten Staaten durch den Handel aufblühen und mit dem Verfall ihres Handels verfallen sehen. Der Glanz der italienischen Republiken war dahin, sobald ihre Reichthumsquellen versiegten; die Hansastädte, ein socialpolitisches Phänomen ohne

Digitized by Google

alle Analogie, hatten den Höhepunkt ihrer Macht, ihres Reichthums überlebt. Neue Wege und Entdeckungen überschütteten die mächtigste Großmacht des sechszehnten Jahrhunderts, Spanien, mit Gold und Silber, ohne daß dieses Land im Stande gewesen wäre seine Wohlstandsblüthe dauernd zu bewahren; die Niederlande wurden das Lagerhaus für alle Waaren von allen Völkern und aus allen Ländern: als die „Fuhrleute der Welt" dominirten die Holländer in allen Meeren und häuften unermeßliche Reichthümer auf, ohne auch nur Schiffsbaumaterial daheim zu haben. Höher und höher reckte sich Englands Macht empor und führte Krieg mit den Hansestädten durch Entziehung von Handelsprivilegien und mit den Niederlanden durch die Navigationsacte. Colberts Zolltarife und industriepolizeilichen Verordnungen wurden Lebensfragen für die europäische Politik, und die beiden Indien, das ganze Colonialsystem, bezeichneten zunächst durch den Handel eine großartige Erweiterung des Geschichtstheaters.

Solche Zeilen mußten fruchtbar sein an Gedanken über den Handel und dessen nationale und politische Bedeutung. Der Begriff der Staatsmacht, der auswärtigen Politik identificirte sich oft um so leichter mit dem Begriffe des Handels, als die Hauptbedingung für die Macht der Reichthum wurde. Der Staat bedurfte stehender Heere, großer Flotten, sein Budget schwoll jährlich ins Unberechenbare an: da galt es die Steuerfähigkeit der Unterthanen, der Staatsbürger zu erhöhen, da galt es alles an alles zu setzen, um den Reichthum soviel wie möglich daheim zu concentriren, ihn den andern durch List und Gewalt, durch Plünderung von Silberflotten und durch Prohibitivmaßregeln abzuringen; da galt es alles daran zu setzen, daß der einmal errungene Reichthum nicht zerrinne, daß „das Geld nicht aus dem Lande gehe."

Die große Anzahl handelspolitischer Memoires, welche im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert entstehen, vergegenwärtigt uns diese Stimmung sehr deutlich. Da sehen wir den als Ansiedler und Staatsmann, als Admiral und Poeten, als Höfling und Historiker berühmten Walter Raleigh in einer wenigstens von Vielen ihm zugeschriebenen Denkschrift mit großer Erbitterung die Aufmerksamkeit der englischen Regierung auf die holländische Handelsblüthe lenken; es sei eine Sünde und Schande, daß die Holländer sich an englischer Küste die Heringe fingen, welche England für theures Geld ihnen abkaufen müsse, daß England in vielen Dingen Holland unterthan sei. Alles Wohl und Wehe Englands scheint ihm davon abzuhängen, daß man endlich aufhöre englisches Tuch ungefärbt und un-

Digitized by Google

appretirt auszuführen. Da mochte der heruntergekommenen spanischen Regierung ebenso unheimlich zu Muthe sein, wenn der Verkehr der spanischen Colonien mit dem Mutterlande ausschließlich von holländischen Schiffen betrieben wurde, als Pieter de la Court in den sogenannten Memoiren de Witts darüber triumphirte, daß allein dieser Umstand hinreiche einen Krieg mit Spanien fast unmöglich zu machen. Da wies Colbert mit Neid auf die Handelsflotte der Niederländer hin, welche vier Fünftel aller Handelsschiffe überhaupt betrage; da bewies Horneck, daß „Oesterreich über Alles, wenn es nur will" sein könnte, sobald es sich von dem ausländischen Luxuskram emancipirte.

Ueberall galt es den Strom der Macht und des Reichthums auf sich zu lenken, den Andern die Einnahmequellen abzugraben und zu triumphiren durch Unabhängigkeit von Andern nicht blos, sondern durch Knechtung der Andern vermittelst einer günstigen Handelsbilanz.

Wir finden Possoschkow in derselben Gedankenströmung. Mit Klagen über die Armuth beginnt er, und bei den Vorschlägen dieser Armuth abzuhelfen stößt er nothwendig auf die Ausländer, die Rußland Gesetze vorschreiben wollten, statt umgekehrt sich von Rußland abhängig zu fühlen. Die ganze Vergangenheit des russischen Handels erklärt genugsam seine Erbitterung. Rußlands Handel mit dem Auslande war so gut wie ausschließlich in den Händen von Ausländern, und diese „holländischen, englischen, schwedischen u. s. w. Deutschen" (голландскіе нѣмцы u. dgl. m.) verstanden ihren Vortheil zu gut, um die Russen an dem lucrativen Handel mit dem Auslande Theil nehmen zu lassen. Namentlich seit der Entdeckung der Dwinamündung bei Gelegenheit der Expedition der Engländer Chancelor und Willoughby war es wie ein förmliches Wettrennen der europäischen Handelsvölker nach Archangel. Jedem derselben lag ebensoviel daran die andern zu verdrängen als die Russen auf ihrer niedern Culturstufe festzuhalten. Diese letztere war die beste Bürgschaft für einen gewinnreichen Handel, wie denn immer der Verkehr zwischen Völkern von verschiedener Bildung für beide Theile mit großen Preisschwankungen verbunden ist. Hatten die Russen von den sibirischen Völkern anfänglich so billig Zobelfälle gekauft, daß sie für einen eisernen Kessel soviel davon erhielten, als in den Kessel gepackt werden konnten*), so mußten sie ihrerseits wiederum durch ihre Unwissenheit eine Reichthumsquelle für die Ausländer abgeben, wie

*) s. Горловъ, Хозяйственная Статистика Россіи, S. 127.

Digitized by Google

denn manche Engländer sich rühmten den Russen Waaren mit 300 Procent Gewinn verkauft zu haben. Es war die Zeit wo England, seine künftige Handelsgröße ahnend, sich nach neuen Stützpunkten umsah und wo Archangel dazu besonders geeignet erschien. Die Engländer selbst bekannten, daß ihr Handel nirgendwo so vielverheißend sei als in Rußland. Daher überschüttete man die russischen Gesandten am Hofe Elisabeths mit gränzenlosen Liebenswürdigkeiten*), bot dem russischen Zaren vortheilhafte Pachtverträge und bestach die Magnaten und Beamten in Rußland mit größern und kleinern Summen. Die Zaren hatten ihren Vortheil die Ausländer zu begünstigen und namentlich Joann IV. und Boris Godunow folgten dieser Richtung. Bei dem Tode des erstern triumphirte der Bojar Schtschelkalow gegenüber dem englischen Gesandten „der Zar der Engländer sei todt" und den letztern nannten die Engländer ihren Gönner**). Im sechszehnten Jahrhundert ward es den Russen sogar erschwert ins Ausland zu reisen. Wenn ein Handelsmann ohne Erlaubniß der russischen Regierung ins Ausland zu reisen wagte, so geschah es wohl, daß seine Verwandten daheim der Folter unterworfen und verschickt wurden***). So sollten die Russen auf lange von der Concurrenz mit den Ausländern ausgeschlossen bleiben. Die Politik der Hansestädte verfolgte ebendieselbe Ansicht. In den Statuten des Lübecker Hofs in Nowgorod hieß es: „Niemand soll einen Russen bei sich über Nacht beherbergen, oder fremde, ausländische, aussenhansische Gäste auf den Hof bringen; keinem Russen soll man Waaren auf Lieferung zusagen, oder auf Zeit oder zu Borg mit ihm handeln; der Russe soll erst seine Waare auf den Hof liefern, und darnach der deutsche Kaufmann die seinen folgen lassen; das kleine Leder soll man ausschießen und den Russen lassen. Der Russe soll verbunden sein, die Lacken auf dem Hofe zu besichtigen, und sollen ihm keine Proben oder Stücken vor geschlossenem Kaufe nach Hause mitgegeben werden"†). Dieses eifersüchtige Bewahren des Monopols dauert selbst bis zu Peters Zeit fort, wie viele Beispiele zeigen. Da die Russen aus Unwissenheit den Rhabarber sehr billig, zu einer Grivna für das Pfund an die Ausländer verkauften, bot ein Hamburger Kaufmann dem Zaren für das Monopol dieser Waare

*) s. u. A. die Erzählung von den Zuvorkommenheiten gegen den russischen Gesandten Mikulin bei Karamsin (russ.) Bd. XI. 78 ff.

**) vgl. Herrmann a. a. O. Bd. III. S. 385.

***) vgl. Kostomarow im Современникъ 1857 Bd. 65 S. 121.

†) Marperger, Moscovitischer Kaufmann S. 197 ff.

Digitized by Google

30,000 Rubel und verkaufte darnach in Holland das Pfund Rhabarber zu 8 Rubel. Als der Zar durch einen sich in Hamburg aufhaltenden Russen davon Nachricht erhielt, ließ er in größter Eile Rhabarber aus Sibirien kommen, ein Schiff damit befrachten und nach Holland segeln, worauf der Hamburgische Kaufmann, um den Russen den Handel zu verderben, den Preis sogleich auf 8 gute Groschen herabsetzte, so daß der russische Rhabarber unverkauft blieb, in Amsterdam verfaulte und die Holländer sich diese Arzenei aus Ostindien zu holen begannen*). Die ewigen Klagen der verschiedenen Nationen über einander sind unter solchen Verhältnissen erklärlich. Die Engländer klagten über die Holländer, daß sie russische Beamte bestächen, die Nowgorodschen Kaufleute klagten über die Holländer, daß sie den Handelsverträgen zuwider sich nicht auf den Großhandel beschränkten, sondern auch am Detailhandel Theil nähmen; die Kaufleute der Hanse wollten nicht gestatten, daß die Andern die russische Sprache erlernten; die Russen klagten über die Engländer, daß sie faules Tuch lieferten, über die Schweden, daß sie Schleichhandel trieben u. s. w. Sehr oft kam es, namentlich in Archangel, zu Schlägereien zwischen den verschiedenen Nationen.

Interessant ist in dieser Hinsicht die Bittschrift, welche die russische Kaufmannschaft im Jahre 1646 dem Zaren Alexei Michailowitsch überreichte. Darin wird Klage geführt: „Die Engländer haben die Erschöpfung Rußlands nach der Revolutionszeit benutzt, und russische Beamte bestochen, um sich Handelsprivilegien in Rußland zu sichern, während die russischen Kaufleute dadurch vollständig außer Brod gesetzt sind, nun in verschiedenen Städten sich herumbetteln müssen. Die Engländer sind in viel größerer Anzahl nach Rußland gekommen, als ihnen zugestanden gewesen, haben in Archangel, Cholmogory, Wologda, Jaroslaw, Moskau und andern Städten große Kaufhöfe errichtet und Speicher gebaut, haben aufgehört ihre Waaren den russischen Kaufleuten in Archangel zu verkaufen und sind statt dessen nach Moskau und in die andern Städte mit den Waaren gekommen. Und dann warten sie noch auf hohe Preise, und verkaufen ihre Waaren nicht früher, selbst wenn sie zwei bis drei Jahre warten müssen. Russische Waaren kaufen sie nicht mehr von den russischen Kaufleuten, sondern lassen dieselben durch ihre Bevollmächtigten im ganzen Lande selbst aufkaufen. Oft geschieht es, daß sie heimlich und ohne den schuldigen Zoll zu entrichten, die russischen Waaren gleich in Archangel an die Holländer, Hamburger und Brabanter verkaufen und auf diese Weise den Zaren bestehlen. So

*) Weber, das veränderte Rußland Bd. I. S. 449.

Digitized by Google

sind wir denn von unsern althergebrachten Gewerben ganz abgekommen und haben aufgehört regelmäßig nach Archangel zu reisen. Diese „Deutschen" haben aber nicht blos uns unsrer Gewerbe beraubt, sondern das ganze Moskauische Reich elend gemacht, indem sie Fleisch und Brod aufkaufen und in ihre Heimath abführen. Wenn man von ihnen gleiche Zölle wie von uns erheben wollte, so würden die Zolleinkünfte sehr viel mehr betragen. Sie berufen sich darauf, daß ihr Privilegium auf den Namen ihres Königs Karolus laute, aber dabei sind sie ja von ihm abgefallen und führen bereits das vierte Jahr Krieg mit ihm. Die heute in Rußland handelnden Engländer sind gar nicht mehr diejenigen, welche die Privilegien erhielten, sondern sie haben dieselben ganz widerrechtlich sich angeeignet. Die Engländer dürfen nur mit ihren eigenen Waaren handeln, verkaufen aber auch andere Waaren, früher heimlich, jetzt ganz offenkundig*). Sämmtliche Ausländer haben ihre Privilegien durch Bestechung erschlichen und viele handeln auch ohne alle Privilegien und Rechte. Sie reisen dazwischen immer wieder ins Ausland und theilen dort ihren Landsleuten genau mit, wie es hier zu Lande hergeht und welche Waaren gut im Preise stehen, und handeln so immer nach gemeinsamer Uebereinkunft. Sie wollen offenbar nicht, daß die russischen Kaufleute fernerhin den Jahrmarkt in Archangel besuchen und deshalb bieten sie für unsre Waaren so geringe Preise, daß Mancher sich gar nicht zum Verkaufe entschließt, und Andere, die baares Geld brauchen, ihre Waaren unter Thränen für einen Spottpreis hingeben müssen. Peter Marselis und Jeremias Folz haben allen Thran und Unschlitt im Lande aufgekauft und daraus ein Monopol gemacht und verkaufen diese Waare mit 400 Procent Gewinn, während die Leute an der Küste des weißen Meeres, welche den Thran liefern, bei den geringen Preisen nicht bestehen können. So verödet Archangel und der ganze Cholmogorische Kreis. Wir müssen Dir die ganze Bosheit dieser Ausländer offenbaren. Ein russischer Kaufmann aus Jaroslaw, Anton Laptew, ist einmal mit Zobel- und Fuchsfellen und Grauwerk über Riga nach Amsterdam gefahren, um seine Waaren dort zu verkaufen und dagegen holländische Waaren einzukaufen. Wie er aber dahin kommt, haben sich diese Deutschen sämmtlich verabredet nicht für einen Rubel von ihm zu kaufen, so daß er genöthigt war, mit den Ausländern selbst, auf einem ihrer Schiffe, mit seinem Pelzwerk wieder zurück nach Archangel zu reisen. Als sie nun in Archangel

*) Denselben Vorwurf machte man in England den Hansekaufleuten, s. Anderson z. J. 1552 Bd. IV. 14 d. d. Uebers.

Digitized by Google

angekommen waren, kauften ihm eben diese Ausländer, seine Reisegefährten, die Waare zu gutem Preise ab. Da haben denn russische Kaufleute, welche zu der Zeit gerade in Archangel waren, den Deutschen Vorwürfe gemacht: „Ist es wirklich wahr, daß einer der Kaufleute des Zaren zu euch gekommen ist und ihr habt ihm seine Waaren nicht abkaufen wollen und ihn schier verhungern lassen? Nur durch die Gnade des Zaren habt ihr das Recht in unserm Lande zu handeln, auch haben wir nie solche Verabredungen unter einander getroffen wie ihr; ihr solltet die Gnade unsers Zaren nicht mit solcher Arglist vergelten." Die Deutschen entgegneten darauf: „Wir haben dem Anton Laptew nichts abkaufen wollen, damit sich die russischen Kaufleute überhaupt gar nicht einfallen lassen in unser Land zu reisen; denn wenn die Russen in unserm Lande Handel zu treiben anfangen, wie wir bei euch Handel treiben, so werden wir ebenso aus unsern Gewerben verdrängt und so elend wie ihr russischen Kaufleute. Wir haben den Kaufleuten aus Persien ganz in derselben Weise heimgeleuchtet, und ihr könnt noch sehr zufrieden sein, daß wir den Anton Laptew nicht wirklich haben Hungers sterben lassen." So verhöhnen sie uns noch dazu. Und als wir im vergangenen Jahre rohe Seide aufgekauft hatten und ihnen anboten, da haben sie es ganz ebenso gemacht und nicht ein Loth von uns kaufen wollen und höhnisch gedroht: „Wir werden schon diese russischen Kaufleute dahin bringen, daß sie sich auf den Handel mit Bastschuhen beschränken und nicht daran denken sollen uns ins Handwerk zu pfuschen." O barmherziger Zar! erbarme Dich unserer, Deiner Knechte und hülflosen Waisen, der Kaufleute des ganzen russischen Reichs: siehe an unser Elend und lasse uns nicht an den Bettelstab kommen, und erlaube den Ausländern nicht uns das Brot zu entziehen"*).

Hält man diese Klagen mit den Vorschlägen Possoschkow's zusammen, so ist klar, daß letzterer von den Russen gegenüber den Ausländern genau dieselbe Haltung verlangt, welche die Engländer den Russen gegenüber beobachtet hatten. Die Preisbestimmung soll nun ausschließlich von den Russen abhängen, wie sie damals von den Ausländern abgehangen hatte; die Russen sollen nun in geschlossener Phalanx unüberwindlich gegenüber den Ausländern dastehen, wie damals diese jeden Versuch ihre Reihen zu durchbrechen mit Hohn zurückgewiesen hatten. Gemeinsame Uebereinkunft, Verabredung soll jetzt den Russen wie damals den Ausländern den Sieg verleihen. Die „Deutschen" herauszudrängen aus Handel und Verkehr

*) Соловьевъ, Исторія Россіи Bd. X. S. 148—152.

Digitized by Google

war im siebenzehnten Jahrhundert so gut wie zur Zeit Peters und zur Zeit Peters so gut wie auch heute noch der heiße Wunsch vieler Vertreter der nationalen Entwickelung. Man fühlte sich abhängig von der Concurrenz der gebildeteren und in Handel und Gewerken geübteren Fremden: es schien eine Schmach sie die ersten Rollen übernehmen und die Intelligenz, das Kapital und die Arbeitskraft vertreten zu sehen. Wie der Vortheil der Russen so mochte ihr Ehrgefühl darunter leiden, es galt ein Joch abzuwerfen *).

Im russischen Volke war die Meinung, daß man der Ausländer überhaupt nicht bedürfe. Possoschkow schilt auf die Post, welche den Ausländern die Zustände in Rußland kund thue, meinte die ausländischen Waaren ganz entbehren zu können und war principiell dagegen, daß Ausländer im Staatsdienste angestellt würden, indem er in ihnen stets Verräther witterte. Als die Kornausfuhr in Nowgorod nach Schweden, welche allerdings einzelnen Speculanten allein vortheilhaft sein mochte, den Haß und die Wuth der Nowgoroder Bürger zu offenem Aufruhr emporflammen ließ, da hieß es: „die schwedischen Deutschen sind Feinde des Zaren, sie

*) Noch in unsern Tagen findet diese Stimmung oft Ausdruck: die Биржевыя Вѣдомости vom 6. Mai 1862, (Nr. 93), brachten einen in sehr kräftigen Worten abgefaßten Aufsatz über die Fremdherrschaft im Handel, wobei übrigens mit Unrecht dieses крѣпостное право въ торговлѣ erst von der Zeit Peters her datirt wird, wie man denn überhaupt mit einem erstaunlich geringen Aufwande von Geschichtskenntniß alles Ungemach durch westliche Bildung der Zeit Peters zur Last zu legen gewöhnt ist. Die Analogie der hier vorgebrachten Klagen mit jener Bittschrift von 1646 ist außerordentlich frappant. Wie dort darüber gejammert wird, daß der ausländische Handel durch Agenten, die das ganze Reich überschwemmten, Rußland beherrsche, so heißt es auch hier, daß die ausländischen Banquiers und Handelshäuser, durch ihre Commissionärs vertreten, in Rußland ihre Residenzen errichtet hätten; wie dort geklagt wird, daß die Ausländer allein den Preis machten, so wird hier die bittere Bemerkung gemacht, daß die Preisnotirungen an der Börse blos eine Frucht der Phantasie der ausländischen Speculanten seien, deren Interesse eine richtige Preisaufgabe nicht gestatte („Ueberall giebt es Preise, nur in Rußland nicht, weil der Handel in den Händen der Ausländer ist" — „die Wechselcurse hängen von vier Börsenmäklern ab" u. dgl. m.). Wie endlich Possoschkow auf dem Wege der Association durch gemeinsame Verabredung der russischen Kaufleute untereinander gegen die Ausländer Front machen will, so wird auch hier ein Entwurf mitgetheilt, der die Errichtung eines großen russischen Banquierhauses, zum Zweck directer Verbindung mit dem Auslande, zur Begründung des Credits der russischen Kaufleute im Auslande, zur Vernichtung des Monopols der Makler, zur Entwickelung des Binnenhandels in Aussicht stellt. In allem diesem ist übrigens nicht blos Analogie, sondern auch Fortschritt. Die Kaufleute von 1646 jammern nur und flüchten zur Gnade des Zaren, Possoschkow schlägt schon innerhalb der Kaufmannschaft selbst Maßregeln vor, die allerdings nur mehr einen defensiven Charakter haben; die Börsen-Nachrichten endlich von 1862 wollen direct mit dem Auslande anknüpfen.

Digitized by Google

werden reich; wir kommen an den Bettelstab und verhungern, man soll ihnen nichts mehr verkaufen." Die Regierung war andrer Ansicht: „man könne den Handel nicht sperren; wie sei es möglich, daß zwischen den Staaten kein Handelsverkehr bestände? wenn man die Ausfuhr verbieten wolle, würden auch die Schweden nichts mehr einführen, was offenbar dem Staate großen Nachtheil bringen müßte"*). Peter hatte nun vollends „die feste Entschließung der russischen Bosheit ein deutsches Gegengewicht zu setzen und durch Hülfe dieses letztern den alten russischen Sauerteig ganz auszufegen," wie Weber erzählt, aber er mochte wohl wissen, daß seine Schützlinge einen schweren Stand haben würden, als er dieselben auf seinem Sterbebette der Sorge der Umstehenden empfahl. Die „Jalousie der Russen, die den Ausländern das Heft aus den Händen drehen wollten" brach immer wieder durch und immer wieder wurden Vorschläge gemacht, die Ausländer aus dem russischen Handel und Verkehr gänzlich zu entfernen. So überreichten einige russische Kaufleute von Archangel Peter II. einen Plan, demzufolge alle fremden Kaufleute ganz ausgeschlossen und aller Handel einer Compagnie vorbehalten bleiben sollte, woran sich die Versprechungen knüpften, doppelten Zoll zahlen, Manufacturen anlegen und einen Kanal graben zu wollen. Solche Dinge mußten freilich fromme Wünsche bleiben, noch im Jahre 1764 haben die Engländer das Siebensache von dem verschifft, was die Russen ausführten, und die Zahl der englischen Schiffe war 194, die der russischen nur 20**). Aehnliche Verhältnisse bestehen noch heute.

Die Feindseligkeit der Ausländer gegen die Russen wiederum that sich in dem systematischen Streben kund, Rußland wohl im Handel auszubeuten, aber nicht durch Unterricht in Künsten und Gewerben von dem Kunstfleiß und der Intelligenz des Westens unabhängig zu machen. Wie man dort wohl politische Bedenken hatte, als bereits im sechszehnten Jahrhundert Waffen und Soldaten in großer Menge nach Rußland strömten***), so

*) Соловьевъ a. a. O. X. S. 178.

**) Büschings Magazin, Bd. III. S. 355, 344.

***) Der Herzog Alba war der erste, der die Gefahr begriff, welche die europäischen Staaten einst durch Rußland bedrohen könne. In einem Schreiben vom 18. Juli 1571 stellt er dem Reichstag in Frankfurt die Nothwendigkeit vor, zu verbieten, daß dem Zaren Joann IV. Harnische, Musketen oder Geschütze zugeführt würden: „daß, wo nur solliche verdachtliche zuafuhr nicht abgestellt, sich khunstichlich nicht allein diese Niederlandt, sondern auch die gantze Kristenheith seiner Macht zu befharen u. s. w." s. Hanemann, Innere Geschichte Spaniens S. 287.

Digitized by Google

ward es als eine Verletzung der mercantilen und industriellen Interessen betrachtet, wenn Rußland durch Herbeiziehung ausländischer Handwerker sich zu emancipiren einen Anlauf nahm. In Lübeck fürchtete man auf diese Weise den Markt für deutsche Waaren in Rußland zu verlieren: ausländische Industrielle sind in Reval auf dem Wege nach Rußland festgehalten worden. Als Peter einmal Schäfer aus dem Auslande verschrieben hatte, verordnete er, sie sollen Moskau nicht zu passiren brauchen: dort könnten sie mit den Schelmen, den Ausländern, zusammenkommen, von denen sie vielleicht erschlagen würden, um das Gewerbe in Rußland nicht aufkommen zu lassen*). Die ausländischen Meister suchten oft die russischen Lehrlinge von einem genauern Einblick in das Handwerk ferne zu erhalten. Der bekannte Anekdotensammler Stählin hat sich noch von einem solchen russischen Lehrling, Schablikin, erzählen lassen, wie dieser nur vermittelst großer List die technischen Kunstgriffe seinem Meister absah und dafür von Peter belobt und belohnt wurde**). Sehr charakteristisch ist der Vorschlag eines Russen (1724), ihn mit einigen Begleitern nach Italien zu schicken, um dort verschiedene Zweige der Industrie zu erlernen; Italien sei dazu viel geeigneter als andere Länder, weil bei der großen Entfernung von Rußland fast gar kein Handel zwischen den beiden Ländern bestehe, Italien also seine Waaren doch nicht in Rußland absetze, mithin in Bezug auf das Aufblühen der russischen Industrie kein „Jalousie" haben werde***).

So sah man in diesen Zeiten Handel und Gewerbe als Nationalsache an. Daran mußte sich eine genaue Beobachtung des Verkehrs- und Erwerbslebens knüpfen. Allen Maßregeln der Handelspolitik ward der Stempel der Nationalität aufgedrückt; es war, als sollten alle Nationen insgesammt durch eine möglichst starke Ausfuhr und möglichst geringe Einfuhr von einander unabhängig und dabei durch den Handel reich werden, worin ein seltsamer Widerspruch lag, da wie Heeren sagt†), auf diese Weise, obgleich jede Regierung Handel haben wollte, alle dahin arbeiteten, den Handel möglichst zu vernichten. Man wollte verkaufen ohne zu kaufen, und es koste was es wolle, eine günstige Bilanz erzwingen, was noth-

*) Reichs-Gesetze, Bd. V. Nr. 3017.

**) Stählin, Anecdotes originales de Pierre le Grand 72.

***) Аѳанасьевъ, Государственное Хозяйство при Петрѣ Великомъ. Современникъ 1847 III. 2. 67.

†) Geschichte des europ. Staatensystems, S. 226.

Digitized by Google

wendig den ganzen Appendix von Luxuspolizei und Prohibitiv-Maßregeln im Gefolge hatte.

Possoschkow schreibt:

„Mit ihren Waaren wollten die Ausländer uns arm machen, und statt uns ordentliche nöthige Dinge zuzuführen, bringen sie uns verschiedene Getränke, und preisen uns dieselben hoch an, damit wir möglichst viel kaufen und ihnen unser schönes Geld dafür geben; auch bringen sie uns Glasgeschirr, welches wir kaufen, zerbrechen und wegwerfen, während wir doch nur fünf oder sechs Glasfabriken zu errichten brauchten, um alle Staaten damit zu versorgen."

„Deshalb dürfen wir ihren Anpreisungen kein Ohr leihen. Sie denken alles Mögliche aus und sind gar erfinderisch: sogar Bier haben sie uns gebracht und verkaufen die Flasche zu dreißig Kopeken, während wir die Flasche Bier zu zwei oder drei Kopeken liefern könnten."

„Nur nach gemeinsamer Uebereinkunft dürfen Waaren von den Ausländern gekauft werden und zwar nur solche, welche wirklich gut und dauerhaft sind. Wollen die Ausländer für ausgesucht gute Waaren höhere Preise, so brauchen wir gar keine und sie mögen damit nach Hause fahren. Auf keinen Fall darf man undauerhafte und schlechte Sachen von ihnen, damit sie nicht Gelegenheit bekommen uns Einfaltspinsel zu nennen. Ihre bezogenen Knöpfe dürfen sie uns auch für den halben Preis nicht aufschwatzen, weil sie nicht dauerhaft sind und man ja, während man einen Rock trägt, zwei-, dreimal neue Knöpfe aufsetzen muß. Dagegen mag man Metallknöpfe kaufen, aber auch nur die messingenen und nicht die von Wismuth. Knöpfe müssen so stark sein, daß sie zwei oder drei Röcke überdauern. Uebrigens sind Glasknöpfe mit festen eisernen Oehren auch gut, sie reißen das Tuch nicht, sind billig und tragen sich nicht schlecht."

„Ebenso darf man nur die dauerhaften Zeuge kaufen, ja man muß strenge verbieten aus den unzweckmäßigen Stoffen Kleider zu nähen, weil das Geld dafür ganz unnütz aus dem Lande geht."

„Seidene und locker gestrickte wollene Strümpfe sollen verboten sein, ebenso gar zu dünnes Band oder Band mit Goldstickerei: es geht nur unnütz Geld daran verloren."

„Seidene Tücher aus Deutschland oder Persien dürfen wir auch nicht brauchen. Man zahlt einen Rubel oder anderthalb Rubel für das Stück und verliert jährlich noch dazu zwei oder drei Stück: ein Stutzer kann leicht in zehn Jahren funfzig Rubel auf diese Weise ausgeben, und so können

Digitized by Google

ganz unnützerweise 20 — 30,000 Rubel aus dem Lande gehen, während die leinenen Tücher zum Putzen der Nase und zum Abtrocknen des Schweißes vom Gesicht viel zweckmäßiger sind als die seidenen, die nur für Gecken passen und das Ausland bereichern."

„Natürlich werden die Ausländer am allerwenigsten sich angelegen sein lassen uns Sparsamkeit und wirthschaftlichen Sinn beizubringen; sie preisen nur das an, was ihnen Vortheil bringt. Sie bereichern sich und jagen uns ins Elend; deshalb sollen wir um so mehr darnach trachten die Künste des Handels, Krieges und Gewerbes zu lernen; auch sollen wir ihrem Gewäsch nicht trauen, und ein scharfes Auge auf sie haben, damit sie uns nicht bethören."

„Den Ausländern mag man gestatten in ihren Häusern ausländische Getränke zu haben. Dort mögen sie wenn sie wollen mit Rheinwein oder Tokaier oder Ale unentgeltlich bewirthen, wenn sie aber für Geld ausschenken, so muß man hundertfältige Strafe von ihnen nehmen und alles noch übrige Getränk confisciren."

„Nur die höchsten Beamten, die zugleich die reichsten sind, mögen die Erlaubniß haben, ausländische Getränke zu kaufen, und auch die mit Maß, weil sonst viel Geld verloren geht. Auch im Falle eines Besuches Seiner Kaiserlichen Majestät ist eine Ausnahme gestattet, denn da kann das Gesetz keinen Bestand haben. In jedem andern Falle scheint es mir besser unser Geld ins Wasser zu werfen, als es für Getränke ins Ausland zu schicken, im Wasser kann es doch jemand finden, aber Geld, welches für Getränke übers Meer gegangen ist, bleibt für alle Zeiten dem Reiche verloren."

„Diejenigen Dinge, welche bei uns vorkommen, wie Salz, Eisen, Nadeln, Glaszeug, Spiegel, Brillen, Fensterglas, Hüte, Terpentin, Kinderspielzeug u. s. w. darf man unter keiner Bedingung von den Ausländern kaufen; auch Soldatentuch nicht, selbst wenn unser russisches Tuch theurer zu stehen kommen sollte als das ausländische, damit unser Geld nicht außer Landes gehe."

„Uns hat Gott mit Allem so reichlich gesegnet, indem er uns Korn und Meth und allerlei Getränke gab. Wir haben unzählige Sorten Branntwein, unser Bier ist nicht theuer, unser Meth ist köstlich, so schön rein und um nichts schlechter als der ausländische, ja um vieles besser als der geringe vom Auslande."

„Ebenso muß man Tabacksfabriken bei uns einrichten und der Tabak soll so gut sein wie der ausländische, und wenn wir nur tüchtige Meister

Digitized by Google

für die Fabriken haben, so können wir sogar den Taback ins Ausland verschiffen. Hier zu Lande wird der Taback nicht theurer zu stehn kommen als einen Kopeken das Pfund, während man für den ausländischen über dreißig Kopeken bezahlt. Platz zum Pflanzen von Taback haben wir genug. Wir können Millionen daran gewinnen. Wir haben an vielen Orten des Landes gerade solches Erdreich, wie der Taback braucht. Man kann ihn bei Simbirsk, Samara, Pensa, Saratow, Astrachan u. s. w. anpflanzen und dort jährlich eine Million Pud ernten. Und dann wird alles Geld, welches wir für Taback ins Ausland sandten, im Lande bleiben, ja es wird sogar, wenn wir Taback ausführen, Geld ins Land hereinkommen."

„Also noch einmal: wir brauchen die Schwindeleien der Ausländer nicht und müssen uns hüten ihnen unnütze Sachen abzukaufen. Wir müssen unsere fünf Sinne zusammennehmen um das Land zu bereichern. Und wenn alles so geschieht, dann werden die Ausländer freundlicher gegen uns sein und ihren Hochmuth fahren lassen. Wir müssen fest sein, um ihren Stolz zu brechen und sie ganz zahm zu machen, damit wir ihnen unentbehrlich werden."

Das Gefühl der Abhängigkeit, dem Possoschkow so beredten Ausdruck verleiht, hatte viel Grund. Die Berührung mit der westlichen Civilisation hatte bereits in früheren Zeiten neue Bedürfnisse entstehen lassen, welche ausschließlich durch die Einfuhr fremder Producte befriedigt werden konnten. Höhere Bildung bringt jedesmal eine größere Reihe von Bedürfnissen mit sich und die aus der Berührung verschiedener Culturstufen sich ergebenden Handelsbeziehungen pflegen dann wohl auch eine Art Abhängigkeitsverhältniß zur Folge zu haben. Wie die keltischen Bewohner der iberischen Halbinsel, lüstern nach den italienischen Weinen dem römischen Einfluß zuerst durch die römischen Kaufleute zugänglich wurden, so sind die großen Massen des in Sibirien consumirten Champagners ebenfalls nicht ohne Bedeutung für die Beziehungen Rußlands zum Westen, für Bilanz und Wechselcurs. Die während der Europäisirung Rußlands verbreiteten Kenntnisse, der sich ausbildende Geschmack, der Luxus der Großen, welcher jetzt neben dem orientalischen Character eine Beimischung des europäischen Wohllebens erhielt — alles dieses mußte die Einfuhrlisten in Rußland bedeutend verlängern. Unter den mit einem Schiff in Cholmogory 1605 eingeführten Waaren finden wir Männerhalsbinden, Spiegel, Glocken, kupferne Waschbecken, Leuchter, Kronleuchter, Schlösser, Saffian, Eisendrath u. dgl. m. Das aufkommende literärische Bedürfniß veranlaßte trotz der bei Moskau

Digitized by Google

errichteten Papiermühle, die Einfuhr bedeutender Quantitäten von Papier. Kilburger theilt ein sehr genaues Verzeichniß der in den Jahren 1671—73 nach Rußland über Archangel und die Ostsee eingeführten Waaren mit. Darunter finden wir Perlen, goldene und silberne Spitzen, Edelsteine, Seidenstoffe, Metallwaaren, Farben, 471 Dutzend Brillen, Nähnadeln, Gewürze und Confitüren, Spielkarten, bedeutende Partien Spiegelglas, Band, spanische und französische Weine, Salz u. s. w. Peters Zeit mochte den Geschmack an solchen Dingen steigern und Marperger führt unter den nach Archangel eingeführten Waaren milanesisches Gold- und Silberdrath, Perrücken, Nürnberger Waaren, Biberfelle aus Canada u. dgl. m. an. Die ausländischen Waaren erhielten den Vorzug vor den inländischen und die persischen gewirkten Tischdecken, Schärpen, die seidenen Tücher, welche Possoschkows Unwillen erregen, mochten allerdings geschmackvoller sein als die Erzeugnisse der russischen Weberei, die spanischen und französischen Weine feiner als die nationalen Getränke: Kwaß, Bier, Meth und Branntwein. Tausende von Oxhoften ausländischen Weins, Tausende von Lasten französischen Salzes finden sich in den Einfuhrlisten im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert.

Es galt Rußland unabhängig zu machen von der Einfuhr ausländischer Luxusgegenstände (нѣмецкія затѣйки wie Possoschkow sagt) und von denjenigen Erzeugnissen fremder Industrie, welche zu den wichtigsten Bedürfnissen des Staates und der breiten und tiefen Schichten der Gesellschaft gehören. Vor Peter gab es kaum nennenswerthe Manufacturen und die Bemühungen früherer Zaren die inländische Production zu steigern, hatten keine tiefgreifenden Wirkungen gehabt. Bereits Zar Michael hatte für das Finden von Gold und Silber und Edelsteinen, für Kupferarbeiten, für die Errichtung von Sammt- und Glasfabriken Privilegien ertheilt, aber unter Peter trat diese Richtung: durch Steigerung der einheimischen Industrie das Geld im Lande zu behalten viel klarer hervor. Peter selbst war sich über solche Aufgaben durchaus klar; die Zeitgenossen berichteten, daß Peter ausdrücklich, „um nicht so viel Geld an England zu zahlen“ *) Schäfer aus Schlesien habe kommen lassen zur Hebung der Tuchmanufacturen, daß er „weil er wußte, daß die Einfuhr von Seiden-, Wollen- und Leinenzeugen viel Geld kostet“ **) die Errichtung einer Seidenmanufactur beschloß. Und wie sehr solche mer-

*) Weber a. a. O. I 222.

**) Marperger a. a. O. 142.

Digitized by Google

cantilische Ansichten auch im Volke Verbreitung gefunden hatten, zeigt wiederum Possoschkow, welcher schreibt:

„Man muß alle die Waaren, die aus Hanf und Flachs verfertigt werden, hier in Rußland machen, statt das rohe Material ins Ausland zu schicken. Die einheimischen Stoffe werden so zwei- bis dreimal billiger zu stehen kommen, als die ausländischen. Im Auslande sind alle Lebensmittel theurer und doch kaufen die Ausländer Hanf und Flachs von uns für theures Geld, zahlen Seeassecuranz, vielerlei Zölle, leben davon und gewinnen noch dabei, indem sie die Leinewand verfertigen, sie bei uns einführen und für schweres Geld uns verkaufen. Wenn wir diese Waaren selbst machen sollten, so würden sie uns sicher nicht halb so theuer zu stehn kommen, weil die Lebensmittel bei uns sehr wohlfeil sind*) und man Flachs und Hanf sehr billig kaufen kann. Es ist doch offenbar viel besser den Ausländern statt Hanf und Flachs, Segeltuch, Stricke, Tauwerk u. s. w. zu verkaufen und dafür von ihnen Geld zu erhalten. Ich denke wir können ja wohl ganz-Europa mit Leinewand versorgen und dieselbe den Ausländern weit billiger liefern als sie uns. Es ist besser, daß wir durch sie reich werden, als sie durch uns."

„Man muß Leute miethen, welche es verstehen Farben zu bereiten, und die Farbstoffe muß man fleißig bei uns im Lande suchen, ebensolche, wie die ausländischen, die wir gebrauchen, und Apothekerwaaren und Droguen aller Art. Ich bin gewiß, daß Rußland keinenfalls kleiner ist als die deutschen Lande, und wir haben bei uns kalte und warme Gegenden, und bergige Orte und verschiedene Meere. Ein ganzes Jahr dürfte nicht ausreichen, um alle unsere Meeresküsten zu bereisen. Und bei alle diesem hat man bis jetzt bei uns noch fast gar nichts Brauchbares gefunden."

„Ich aber bin doch nicht so viel gereist und auch ohne Kenntnisse und dennoch haben auch diese meine Fahrten Früchte getragen: ich habe

*) Allerdings muß man über den billigen Arbeitslohn staunen, der unter Joann IV. nur drei Kopeken täglich betrug; s. Bergmann, Peter der Große Bd. I S. 69. Possoschkow erwähnt einmal, der zu seiner Zeit übliche Arbeitslohn von 5 Kopeken könne eine Arbeiterfamilie nicht ernähren; aber für den Unterhalt der Züchtlinge finden wir nur 1 bis 2 Kop. angesetzt; s. Hagemeister, О законахъ Петра Великаго S. 108. Zu Kilburgers Zeit kostete 1 Tschetwert Roggen 70 Kop., 1 Pud Ochsenfleisch 28 Kop., 1 Pud Butter 1 Rbl. ein Huhn 3 Kop. u. s. w. — s., den Preiscourant der Lebensmittel bei Kilburger a. a. O. S. 334. Noch 1739 konnte eine Conjunctur in Südrußland den Preis für einen Ochsen auf 1 Rubel, für einen Schafbock auf 10 Kop. herabdrücken, s. Memoiren v. Naschtschokin (russ.) S. 55.

Digitized by Google

Schwefel gefunden, schönen reinen Schwefel, wie Bernstein so rein. In der ganzen Welt giebt es nicht solchen wie bei uns. Ich habe auch Apothekerwaaren und Farben gefunden. Ich weiß auch nicht was man bei uns nicht finden könnte, nur daß wir nicht zu suchen verstehen, weil wir nicht im Auslande gewesen und solche Orte, an denen die betreffenden Dinge gefunden werden, noch nicht gesehen haben. Die Ausländer, die wissen es, sie wollen es uns aber nicht sagen."

Das sind einfach die Gesichtspunkte, welche die Lehre von der Handelsbilanz aufstellt, das Mercantilsystem; das Gold und Silber anderer Staaten nach Rußland zu locken war seit dem sechszehnten Jahrhundert das systematische Streben der russischen Regierung. Rußland ahnte noch nicht, welche Schätze von Gold es beherberge: es mußte die edlen Metalle auf dem Wege des Handels erhalten. Die Regierung that alles um ausländische Münzen im zarischen Schatze aufzuhäufen. Meist wurden sie in russische Münzen umgeprägt mit russischer Umschrift, nicht mit lateinischer, wie es damals üblich war. Man hat damals gesagt: im westlichen Europa würden die Münzen mit lateinischer Umschrift versehn, damit sie in allen Ländern angenommen würden, in Rußland dagegen mit russischer, damit sie nicht aus dem Lande gingen*). Die Handelsbilanz war auch günstig. Unter den 1671—73 eingeführten Waaren finden sich beträchtliche Posten Gold- und Silbermünzen: „Es ist in Rußland viel baares Geld", schreibt Marperger, „weil der Zar so viel Manufacturen etabliret, dadurch die Nation mehr Exportanda als Importanda gebraucht", und fügt wie als Devise für die Anschauungen jener Zeit hinzu: „welches eben dasjenige ist, so das Glück der Länder und Republiken machet, wenn solche nämlich alle Jahre etliche Tonnen Goldes mehr vor ihre Waaren einnehmen, als sie vor frembde ausgeben". Herrmann theilt in seiner „Geschichte des russischen Staats"**) einen Bericht Leforts vom 9. Januar 1728 über den russischen Handel mit, demzufolge die Ausfuhr 2,400,000 Rbl., die Einfuhr 1,600,000 Rbl. betrug. Die Engländer führten aus für 700,000 Rbl. und ein für noch nicht 100,000 Rbl. Dagegen betrug der Verbrauch französischer Weine 200,000 Rubel und außer diesen wurden noch viele französische Liqueurs und Eßwaaren importirt.

*) Weber, a. a. O. II 177.

**) Bd. IV. S. 50. 3 ff. Als 1762 der Zoll verpachtet werden sollte, berechnete man den Werth der aus- und eingehenden Waaren und nahm das Jahr 1758 zur Richtschnur. In diesem Jahre belief sich die Ausfuhr auf 8,150,683 Rubel, die Einfuhr auf 5,826,126 Rubel.

Digitized by Google

Daß Peter das Seinige that, um diese Verhältnisse möglichst günstig zu gestalten, zeigen zahlreiche Gesetze, welche oft durch ihre vollkommene Uebereinstimmung mit Possoschkow's Wünschen merkwürdig sind. Auch er wies auf die Reichthumsquellen Rußlands hin und sagte in einem Gesetze*): „Unser russischer Staat ragt über vielen andern Ländern an Metallen und Mineralien hervor, welche bisher mit wenig Fleiß ausgebeutet wurden". Bei der Entdeckung von Steinkohlenlagern sagte Peter: „Dieses Mineral wird, wenn nicht uns, so doch unsern Nachkommen sehr nützlich sein". Weil ihm der häufige Besuch ausländischer Badeorte durch vornehme Russen unangenehm aufgefallen war, suchte er in Rußland selbst nach Heilquellen. 1717 wird der Senat von ihm angewiesen einem Doctor Schubert den Befehl zu ertheilen, in ganz Rußland nach Mineralquellen und Gesundbrunnen zu forschen, ähnlich denen von Pyrmont, Spaa u. dgl. Er selbst suchte durch sein Beispiel Olonetz als Bad in Aufnahme zu bringen und schrieb eine ganz genaue Anweisung, wie man die Olonetzschen Wasser brauchen solle**). Er erließ Verordnungen, man solle im ganzen Lande nach Farbstoffen suchen, zu welchem Zwecke Proben aller Farben in alle Gouvernements geschickt wurden***). Er strebte den Hanfbau zu vermehren, sprach seine Zufriedenheit über den vermehrten Tabacksanbau aus, erließ den Befehl Salpeterfabriken anzulegen, gab Privilegien zur Errichtung von Manufacturen und Fabriken aller Art, errichtete Schutzzölle und verbot die Einfuhr mancher Waaren gänzlich†). Als 1717 auf Veranlassung Peters eine Nähnadelfabrik errichtet wurde, forderte er zu deren Leitung einen Ausländer auf und verbot die Einfuhr ausländischer Nadeln. In ganz Rußland sollten nur die Nadeln der russischen Fabriken gekauft und gebraucht werden, und die Arbeiten dieser Fabrik hatten in der That so guten Fortgang, daß dieselbe nicht blos das ganze Reich mit Nähnadeln zu versorgen, sondern sogar diese Waare auszuführen im Stande war††). Strenge Verbote wurden ferner u. A. erlassen gegen ausländische Gold- und Silberstoffe, Strümpfe, Kleiderstoffe aus Deutschland. Zu Gunsten einer inländischen Compagnie zur Errichtung einer Fabrik für feine Leinwand, Servietten u. s. w. wurde die Einfuhr dieser Waaren vom Aus-

*) II. C. 3. Bd. V Nr. 3464 10. Dec. 1719.
**) ebendas. Nr. 3092 und Nr. 3338.
***) ebendas. Nr. 2559, 2705, 2989, 3218.
†) Nr. 2705, 2876, 3071, 3358.
††) Nr. 3411.

Digitized by Google

lande untersagt, ebenso die Einfuhr von Seidenband in Folge der Bittschrift eines russischen Fabrikanten, welcher ebenso vorzügliches Seidenband wie das ausländische und nicht theurer, sondern billiger zu liefern versprach. 1715 erging eine Aufforderung, die Tuchfabriken so zu vermehren, daß man binnen Jahresfrist nicht nöthig haben sollte das Tuch auch nur für eine Uniform vom Auslande zu beziehen. Zu dem Zwecke wurde die Ausfuhr von Wolle streng verboten, und dabei der Wunsch ausgesprochen, man sollte das Tuch appretiren, scheeren, walken und färben lernen und zwar färben mit einheimischen Farben, deren ein ganzes Verzeichniß aufgezählt wird. 1723 erfolgte eine Verordnung des Manufactur- und Commerzcollegiums, daß Rußland nicht mit solchen Waaren überladen werden sollte, wozu es die rohen Materialien selbst hervorbringe, daß den Fabrikanten bei Anschaffung der Rohwaaren Hülfe geleistet werden sollte, daß ausländische Techniker die Russen in ihren Gewerken unterrichten sollten, damit man später erstere durch letztere ersetzen könne u. dgl. m. *).

Ebenso geschah vieles um die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse zu steigern. In Toulon, Lissabon und Spanien wurden russische Consuln angestellt, damit die Russen Mastbäume, Brennholz, Schiffsbauholz, Eisen, Hanf, Pech, Theer, Juchten, Pelzwerk u. s. w. in erster Hand verkaufen konnten und den Gewinnst nicht mit den Ausländern zu theilen brauchten. Russische Waaren zahlten, wenn sie in russischen Schiffen verladen waren weniger Ausfuhrzoll und auch dieses mit günstigen Coursbedingungen. Wie Peter sehr aufmerksam die Ausfuhrlisten studirte, so strebte er darnach die russischen Waaren dem ausländischen Bedürfniß möglichst anzupassen. Die russische Leinwand wurde in der Regel zu schmal gewebt, was den Absatz ins Ausland erschwerte; deshalb wurde auf das strengste verboten die Leinwand fernerhin so schmal anzufertigen, was offenbar arm mache, während die breitere reich mache **). Manufacturwaaren mußten bei der Einfuhr hohen Zoll zahlen, wie z. B. Wollenstoffe 25—37 Procent, während rohe Wolle zollfrei hereinkam. Umgekehrt wurde von bearbeiteten Ziegenfellen ein Ausfuhrzoll von nur 3 Procent erhoben, von unbearbeiteten 37½ Procent ***). Ein sehr strenges, bald wieder aufgehobenes Gesetz verbot die Ausfuhr von Hanf- und Leinsaat, und empfahl statt dessen die Ausfuhr von Hanf- und Leinöl †) u. s. w.

*) ebendas. Nr. 3163, 3167, 3357, 3359, 3174, 3176, 3309.
**) Nr. 2943 und 3156.
***) Hagemeister, a. a. O. S. 114.
†) Nr. 2963 und Nr. 3166 der II. C. 3.

Digitized by Google

So sehen wir Possoschkow in Bezug auf mercantilistische Grundsätze durchaus mit Peter dem Großen übereinstimmen. Es war die Periode des aufgeklärten Despotismus, wo der Staat die Bevormundung der ganzen wirthschaftlichen Thätigkeit seiner Angehörigen übernahm, und der Unterthan selbst diese Bevormundung nicht entbehren zu können glaubte.

Wir sehen Peter den Großen wie in einem persönlichen Verhältniß zu den einzelnen Zweigen der Industrie, in deren einigen er selbst bis in das geringste Detail kundig und geübt war. Er will den Faulen zwingen zur Arbeit, schreibt hier und da das Genaueste über die Ausübung des Handwerks vor, und indem er wiederholt seine Unterthanen dringend zur Arbeit auffordert, beruft er sich wohl auf das Beispiel Hollands und meint, wenn schon dort in jenem arbeitsgeübten Staate die Nöthigung stattfinde, wie sollte man in Rußland, wo alle noch Neulinge seien, der Nöthigung entbehren können. Wir sehen Possoschkow von der Ueberzeugung durchdrungen, daß eine strenge Handelspolizei die Hauptbedingung wäre für eine glückliche Entwickelung des Handels, daß Befehle und Verbote den Handel organisiren müßten, daß es einer großen Thätigkeit von Seiten des Staatsmechanismus bedürfe, um Rußland reich zu machen. Rußland mußte viele Erfahrungen machen, um die „Fremdherrschaft im Handel" recht drückend zu empfinden, viel lernen, um durch gesteigerte Production zu größerem Wohlstande zu gelangen. Die aus der Wirklichkeit empfangenen Eindrücke sind es, welche Possoschkows Klagen und Peters Gesetze hervorriefen. Es mußte allerdings auffallen, daß Rußland viele Metalle roh ausführte und verarbeitet für den zehn-, ja hundertfachen Preis wieder eingeführt erhielt, daß Katzenfelle, Hasenbälge und Schweinsborsten statt Hüte und Bürsten, Leinsaat statt Oel, Korn statt Mehl ausgeführt wurden. Kilburger klagt wie Possoschkow darüber, daß die Hanfindustrie unentwickelt bliebe, indeß doch Hanf und Arbeitslohn in Rußland so wohlfeil sei. Grünspan wurde in Rußland bereitet, aber so schlecht, daß man doch auf die Einfuhr vom Auslande angewiesen war. Während so viel Eisen im Lande war, daß das ganze Land damit versehen werden konnte, wurde es dennoch eingeführt. Bereits im sechszehnten Jahrhundert, unter Feodor Iwanowitsch wurde Salz an der Kama ausgekocht, wobei allein 15,000 Menschen beschäftigt waren und dennoch wiesen Kilburgers Einfuhrlisten große Partien ausländisches Salz auf. Auch in Bezug auf Kriegsbedürfnisse war man auf die Einfuhr vom Auslande angewiesen, und eben deshalb that sich Possoschkow so viel auf die Entdeckung von Schwefel zu Gute, weil er meinte,

Digitized by Google

dadurch zur Erhöhung der politischen Macht beigetragen zu haben. Freilich konnten die Bürstenbinder und Korbmacher, die Butterweiber und Häckerlingschneider, welche Peter kommen ließ, auf die Machtstellung Rußlands nach außen nicht so unmittelbar einwirken, als wenn man durch Errichtung von Pulvermühlen, durch Ausbeutung der Schwefelkieslager im Innern des Reichs für dieses wichtige Bedürfniß nicht mehr von der Einfuhr abhängig war. Deshalb befahl Peter nach Schwefel zu suchen, berief Pulverarbeiter, errichtete Pulvermühlen, und siedelte (1704) 508 Familien Bauern am Sok bei den dortigen Schwefelhütten an.

Aber es gelang nicht die Schwefeleinfuhr überflüssig zu machen, noch auch die vielen ausländischen Farben durch inländische zu ersetzen, und die Klage Peters bei Gelegenheit einer Verordnung in Betreff von Farbstoffen „daß die russischen Fabriken in großer Abhängigkeit von den andern Völkern seien", wäre heute noch so gegründet, wie viele Klagen in der Schrift Possoschkows in Betreff des Handels in Rußland überhaupt.

A. Brückner.

Digitized by Google

Bemerkungen über die Bildung unseres lettischen Landvolks.

Wir bitten unsre Leser uns nicht zu zürnen, wenn wir wiederholt auf obigen Gegenstand die Aufmerksamkeit zu lenken suchen. Die Zeit drängt und es fehlt uns nicht an mahnenden Zeichen. Ein rasches und kräftiges Zusammenwirken aller zum Eingreifen in den Entwickelungsgang unsres Volkes Berufenen, thut noth. Im Märzhefte der Baltischen Monatsschrift dieses Jahres finden wir in dem Aufsatze „zur Paßfrage" und dem L. unterzeichneten Zusatze zu demselben Kopfsteuer, Kurkosten, Verpflegung der altersschwachen und arbeitsunfähigen Glieder einer Gemeinde, endlich Rekrutenstellung als die annoch der unbedingten Freizügigkeit des baltischen Bauernstandes im Wege stehenden Hindernisse erwähnt, solange die Solidarität der Gemeinden in ihrer jetzigen Form noch fortbesteht. Arbeitsbedürftigkeit ist mit Recht aus der Reihe dieser Hemmnisse ausgeschlossen, obgleich es Fälle giebt, wo die wohlbegründeten Rechte Dritter, durch die Freizügigkeit beeinträchtigt werden, wenn z. B. ein Widmenbesitzer von der ihm allerdings zustehenden Befugniß, die Widmengesinde nach freier Vereinbarung an die Pächter zu vergeben, nicht Gebrauch machen kann, sondern sich genöthigt sieht dieselben Pachtsätze beizubehalten, die von der Regulirungscommission für die die Widme umgebenden Krongemeinden festgestellt worden, falls er nicht zur ganzen Pfarrgemeinde in eine schiefe Stellung gerathen will, in Folge dessen aber, da durch die Freizügigkeit

Digitized by Google

in manchen Gegenden bereits der Knechts- und Tageslohn fast um das Doppelte gestiegen ist, für die Bearbeitung seiner Widmenländereien bedeutend mehr verausgaben muß, als der Pachtzins der Bauern beträgt. Doch dieses sei nebenbei bemerkt. Bei so eingreifenden Aenderungen zum allgemeinen Bessern hin kann es ohne Opfer für Einzelne einmal nicht abgehn.

Aber wörtlich heißt es in dem oben angeführten Aufsatze: „denn es ist unstreitig eine volkswirthschaftliche Monstrosität von dem Arbeiter etwas anderes, als kräftige Arme oder Geschicklichkeit oder gewerbliche Intelligenz zu verlangen"; und keineswegs fürchten wir zu den offnen oder versteckten Gegnern der Freizügigkeit unsrer Bauern gezählt zu werden, oder gar als Verfechter eines bei uns etwa schon überwundenen Standpunktes aufzutreten, wenn wir zu den Haupthindernissen der Freizügigkeit, solange die jetzige Form der Gemeinden gilt, den Mangel wie an intellectueller Ausbildung überhaupt, so besonders an der religiös-sittlichen Ausbildung unsres Bauernstandes rechnen. Ehe diese, durch keine andre Zugeständnisse compensirbare Hauptschuld an unser Volk gezahlt ist, wird Freizügigkeit unter unsern jetzigen Gemeindeverhältnissen aus unserm Bauernstande, insoweit derselbe nicht besitzlich und somit durch das eigne Interesse an die Scholle gebunden ist, keineswegs tüchtige Arbeiter bilden, die sich denjenigen Aufenthaltsort wählen, wo sie ihre Kräfte am besten verwerthen können, sondern ein vagabundirendes, dem Proletariat verfallendes Geschlecht erzeugen, das nur dahin zieht, wo dasselbe es am leichtesten zu haben hofft. Schon der Blick auf unsre sogenannten Kleindeutschen, die als seinsollende Handwerker, weit von dem Orte ihrer Hingehörigkeit im traurigsten physischen und moralischen Zustande hier und da zerstreut auf dem Lande leben, zeigt uns, was das Verlassen der Gemeinde ohne vorhergegangene Bildung für Folgen hat. Noch mehr aber werden wir bereits die nachtheiligen Folgen verfrühter Freizügigkeit an denjenigen Bauernfamilien gewahr, welche, wenn auch nur auf wenige Meilen von ihrem Geburtsorte entfernt, als Knechte auf die benachbarten Güter, namentlich in das benachbarte Littauen, wenn auch nur einstweilen hinzogen. Kehren sie zurück, was in der Regel geschieht, so finden sie alle Bande der Freundschaft, ja selbst der Verwandtschaft gelockert, weil kein Briefwechsel diese Bande auffrischte, ja weil — die heimathliche Tracht abgelegt war; die Kinder aber sind, bis zum confirmationsfähigen Alter etwa, vollkommen verwahrlost aufgewachsen, weil in der fremden Ge-

Digitized by Google

meinde sich niemand für verpflichtet hielt, sich um sie zu kümmern, ja niemand sich um sie kümmern konnte, weil die Bildungsmittel lange noch nicht auch nur für die Kinder der eignen Gemeinde ausreichen. Die unglücklichen Mädchen endlich gehen fast alle verloren. Unsrer besten Ueberzeugung nach sollte niemandem das Recht zustehn seine Gemeinde zu verlassen, der nicht nachweisen kann, daß er die Gemeindeschule besucht hat, und sollten Verheirathete, die mit ihren Familien fortziehn, ihrer Gemeinde dafür, daß sie ihre Kinder nicht ohne Schulbildung lassen wollen, nicht weniger Sicherheit zu bieten haben, als dafür, daß sie ihre Abgaben zahlen werden? Auf diese Weise würde auch von dieser Seite her die Gemeinde vor dem Mißbrauch ihrer Verpflichtung, die heruntergekommenen, erwerbsunfähigen und erwerbsunlustigen Glieder zu unterhalten, gesichert sein.

Ja es liegt in dem wohlverstandenen Interesse aller Classen der Bevölkerung unsrer Ostseeprovinzen und zwar jetzt gerade mehr als je zuvor, daß die Volksbildung nicht länger versäumt werde. Es ist ungerecht und zeugt wahrlich nicht von ungetrübtem Blicke in die Entwickelungsgeschichte der Gesellschaft, wenn man immer nur etwa die Herrschsucht des Ritterthums und die Lüsternheit des Klerus als den Grund der Knechtung eines Theils der Bevölkerung eines Landes anklagt und bei der Entstehung der Knechtschaft nicht auch die Rohheit der untern Volksschichten als vollwichtig mitwirkenden Factor gelten läßt und die Knechtung in vielen Fällen für ein Werk der Nothwehr erkennt, — demgemäß aber auch diese untern Schichten nur durch materielle Entfesselung und nicht zugleich durch humane Bildung einer bessern Zukunft entgegen zu führen sucht, ein Fehler, der bei uns begangen ist und noch immer begangen wird. Das Volk kann nicht eher glücklich sein, kann sich nicht eher zufrieden geben, und, materiell entfesselt, nicht eher von der Lust genesen, vice versa nach Maßgabe seiner Kraft und seines Verstehens an den höhern Schichten zu üben, was an ihm geübt worden ist, oder was es unverdient erlitten zu haben wähnt, als bis es inne wird, daß die höhern Schichten es nicht blos an Habe und Gut, an Grund und Boden, an Ungebundenheit, sondern auch nach Maßgabe seiner Empfänglichkeit und seines Bedürfnisses an ihrem größten und edelsten Gute, an humaner Bildung Theil nehmen lassen. Die Vernachlässigung der Volksbildung rächt sich bereits bei uns, wie schon oben bemerkt, durch die oft genug eintretenden üblen Folgen der ferner nicht mehr vorzuenthaltenden Freizügigkeit, — von der übrigens viel seltener Gebrauch gemacht werden würde, wenn der rohe Mensch eben nicht in dem

Digitized by Google

Wahne lebte, er habe es nirgend so schwer als gerade da, wo er lebt, denn an Verdienst fehlt es so ziemlich nirgend mehr, — rächt sich durch die bedauerlichen Auswanderungen in Masse, wie sie aus Estland gemeldet wurden, durch die Umtriebe des Propheten Leinberg*), durch die Umtriebe der Baptisten, die sich hier und da in Kurland bemerklich machen u. s. w., und werden sich zuverlässig noch empfindlicher rächen, wenn zur materiellen Emancipation unsres Landvolkes sich noch gar einiger Nationalschwindel gesellt, den man, wie es zur Genüge bekannt geworden, bereits unter unsern Letten zu wecken sucht, den man übrigens gern übersehn könnte, wenn er bei unserm Volke eben nur Nationalschwindel bleiben könnte und unter den bei uns historisch erwachsenen Verhältnissen nicht nothwendig in einen Bauernschwindel ausarten müßte. Namentlich dürfte die Freizügigkeit, rohen Leuten gestattet, immer wieder eine der Hauptursachen, die zur Fesselung an die Scholle, zur Knechtung und Leibeigenschaft führten, erneuern; denn der rohe Mensch liebt, wie schon oben bemerkt, das Umherschweifen, und sucht nicht sowohl den Ort, wo er am meisten, sondern wo er am leichtesten erwerben kann, und lernt in der Fremde nur gar zu leicht es mit den Mitteln des Erwerbes nicht so genau zu nehmen.

Man wendet vielleicht ein, das Volk brauche nur materiell gefördert zu werden, brauche nur sich frei bewegen zu dürfen, so werde bei zunehmendem Wohlstande sich das Bedürfniß nach geistiger Ausbildung schon von selbst finden, und mit dem Bedürfnisse auch die Mittel der Befriedigung desselben. Etwas Wahres liegt darin, das geben wir zu; die Erfahrung spricht dafür. Aber — das kommt für unsre rasche Zeit alles zu spät, zu

*) Im Feuilleton der Rigaschen Zeitung wurde freilich eine andre Ansicht ausgesprochen: Schulbildung schütze nicht gegen das Auswanderungsfieber, das sehe man in Deutschland; und Leinberg sei etwa durch Mosis Beispiel zum Schwärmer gemacht. Aber in Deutschland dürften doch andre Ursachen das Auswanderungsfieber fördern, als bei uns, welches zudem dort nicht, wie in Estland größtentheils nur Kinder und Greise, sondern nur arbeitskräftige Leute befällt; und Leinberg, wenn wir nicht etwa Lichtenbergs Wort: „die Bibel ist ein Spiegel; schaut ein Affe hinein, so schaut ihm ein Affe entgegen," auf ihn anwenden wollen, dürfte ein Opfer jenes Hochmuthes geworden sein, der eben jeden einseitig gebildeten Menschen gegenüber einer großen rohen Masse nur zu leicht befällt. Auch ist Gewinnsucht, handle es sich um Geld oder um Bewunderung und Ehre, in ihren Mitteln sehr erfinderisch. Ums Jahr 1820, als in Königsberg der Ebel-Dieffelsche Unfug florirte, richtete ein preußischer Handwerker in der Gegend von Libau auch einigen religiösen Schwarm an. Doch mag er in dem Salzschmuggel, den er nebenbei betrieb, dauerndere Erfolge erzielt haben, als in seinen Bekehrungsversuchen.

Digitized by Google

langsam. Niemand von uns wartet zu, bis das eine oder das andre unserer etwa der Selbstzucht überlassenen, wohlgenährten Kinder selbst nach der Schule verlanget, sondern jeder sieht sich die rechte Zeit ab. Eben dasselbe, meinen wir, müssen die höhern Schichten der Gesellschaft unserm großen Kinde, dem Volke, zukommen lassen — Bildungszwang, — und zwar in unsern baltischen Landen noch besonders. Unsre ländliche Bevölkerung, überhaupt noch sehr dünn, lebt sporadisch, nicht in Dörfern zusammen, wie in Deutschland, wo auch der Ungeschulte aus dem ihm jeden Augenblick vor Augen stehenden Beispiele der Gefördertern lernt; unser für jetzt noch durch bloße und eben noch nicht schwere körperliche Anstrengung die geringen Bedürfnisse des noch uncultivirten Menschen reichlich befriedigendes Landvolk sieht und hört überhaupt außerhalb der Schule noch zu Weniges, was sein Nachdenken und seine Wißbegierde reizen könnte; endlich die Concurrenz unter den Fortgeschrittenern aus unserm Volke ist noch zu gering, als daß dieselben in ihren frühern Verhältnissen zu bleiben und als wohlthätiges Ferment unter ihren Gemeindegenossen fortzuleben Lust haben sollten. Alles das drängt dazu die Volksbildung in raschen und allgemeinen Angriff zu nehmen.

Aber sind wir denn noch immer mit der Volksbildung so weit zurück? Nun — über den Zustand unsrer Volksschulen ist allerdings recht Vieles, zum Theil Schönes und Gutes gesagt worden. Die statistischen Tabellen geben bereits recht genaue und zwar nicht unerhebliche Zahlen der Schulen und Schüler an. Aber, so unbedingt wir der auch in diesen Blättern ausgesprochenen Ansicht beistimmen, selbst falsche statistische Angaben seien immer besser als keine, weil sie zu Zurechtstellungen veranlassen und so doch zuletzt die Wahrheit ans Licht kommt, so sehn wir uns genöthigt offen unsre Zweifel an dem Zutreffen unsrer Schulnachrichten, zumal für Kurland, auszudrücken, und zwar aus Gründen, die niemandes guten Willen verdächtigen können. In Kurland sind es, so viel wir wissen, nur die Prediger, die über die Volksschule einige Auskunft geben können oder gegeben haben, und zwar aus mehr nur nothgedrungen arrogirter als aus gesetzlich berechtigter Pflicht. Die im Kirchengesetz enthaltenen, die Schule betreffenden Vorschriften für die Prediger, „fleißig die Landschulen zu besuchen und auf die religiöse Bildung der Jugend Acht zu haben" (§ 189) und „die allgemeine Aufsicht über den Religionsunterricht in den Schulen zu führen" (§ 301, 8.) sind gleich den spätern vom Consistorio ergangenen Verordnungen zu allgemeinen Inhaltes; die von den Synoden geführten

Digitized by Google

Besprechungen der Schulsache haben nothwendiger Weise zu sehr nur den Charakter bloßer Voten, als daß aus den betreffenden der Synode erstatteten Berichten der Geistlichkeit irgend ein klares Bild unsres Volksschulwesens gewonnen werden könnte. Wir haben keine Landschulbehörde, kein Schulreglement. Es bleibt nach wie vor jedem Prediger überlassen, nach seiner individuellen Ansicht eine bloße Leseschule schon als Volksschule zu bezeichnen, wodurch in manchen eben durchaus noch nicht vorgeschrittenen Gemeinden in den Verschlägen mehrere Schulen figuriren, während andre Prediger, die höhere Forderungen an die Volksschule stellen zu müssen glauben, die bloßen Leseschulen, in denen ein mit wenigen Rubeln oder ein Paar Lofstellen Landes kümmerlich besoldeter Knecht oder ein den Winter über rastender Handwerker den Unterricht ertheilt, gar nicht mitzählen und daher nur eine Schule aufzuzählen haben. Die richtige Angabe der Schülerzahl und deren Verhältniß zur Seelenzahl ist noch viel fraglicher. Es können z. B. in einer Gemeinde, die 100 schulfähige Kinder hat, 50 als die Schule besuchend angeführt werden, obgleich in der Wirklichkeit nur vielleicht 10 derselben, aber 5 Winter hindurch, Unterricht genießen, 90 aber völlig roh erwachsen, während in einer andern Gemeinde vielleicht nur 30 Schüler von je 100 Kindern aufgeführt werden, die aber, jährlich wechselnd, den dritten Theil der Kinder repräsentiren, und so nur 70 völlig ungeschult bleiben, — wobei, beiläufig bemerkt, non multa sed multum nicht in Anwendung kommt, weil, wie schon oben angedeutet, derjenige Bauernsohn, der fünf Jahre lang die Schule besucht, schon nur zu oft auf vermeintlich höhere Dinge ausgeht, als darauf, Bauer zu bleiben, während diejenigen, die nur einen Winter geschult worden, Bauern bleiben und was sie lernten, oft in sehr erfreulicher Weise der übrigen Gemeinde zu gut kommt. Eine richtige Uebersicht unsrer Schulverhältnisse könnte aber nur gewonnen werden, wenn genau die Zahl der Kinder eines bestimmten Alters ermittelt und bemerkt würde, wie viele dieser gleich alten Kinder jährlich zugleich zur Schule gehn. So bleiben wir in stetem Dunkel über unsre Schulverhältnisse und sehn im Zwielicht vieles in ganz andrer Gestalt, als dasselbe wirklich trägt.

Der größte Nachtheil aber, der für unser Volk aus dieser Unzulänglichkeit und Plan- und Herrenlosigkeit unseres Volksschulwesens entspringt, sind die Dürftigkeit einer- und die Extravaganzen andererseits, die sich an unserer Volksliteratur bemerklich machen, auf welche wir bereits in einem früheren Aufsatze aufmerksam zu machen versucht haben. Keineswegs kommt

Digitized by Google

es uns nun freilich in den Sinn, die Volksschule in unabänderliche Formen zwängen, dem befähigteren Lehrer ängstlich Schranken setzen oder dem befähigteren und strebsamen Bauernknaben ein bestimmtes Bauernmaß von Kenntnissen vorschreiben zu wollen; — aber, wenn die Sache gedeihen soll, so muß doch eine ungefähre, allgemein gültige Richtschnur gegeben sein, so muß doch ungefähr bestimmt werden, welche Schulbücher zu brauchen sind, damit z. B. nicht anderweitig geweckte Sym- oder Antipathien nach Willkühr bei den einzelnen Schulmeistern über den Werth oder Unwerth eines Schulbuchs entscheiden; so muß ein bestimmter Kreis von Kenntnissen als unerläßliches Minimum, als der Stock der Schule gleichsam festgesetzt werden. So lange dieses nicht der Fall ist, können sich bei uns keine Schulbücher finden, weil bei den hiesigen hohen Druck- und Papierpreisen und der geringen Zahl unserer Letten niemand ein Buch wird drucken lassen, ohne die Gewißheit, sein Buch in den Schulgebrauch eingeführt zu sehen. Eine Concurrenz bereits gedruckter Bücher kann bei uns ja doch nicht stattfinden. So bleibt die eigentliche Schulliteratur bei uns auf dem alten Flecke; und alle diese Uebelstände haben zum Theil wenigstens zu dem mißlichen Nothbehelf der Tagesliteratur gedrängt, die nachgerade eine etwas ungeheuerliche Gestalt anzunehmen droht. Bloß eine Häufung von lettischen Zeitungen kann unser Volk nicht fördern. Wir wiederholen eine schon früher von uns ausgesprochene Behauptung: die Tagesliteratur kann nur etwa weiter bauen, wo bereits irgend ein Grund gelegt ist; aber grundlegend kann sie ihrer Natur nach nie werden.

Werfen wir nun näher einen Blick auf den Zustand des Volks-Schulwesens in unseren Ostseeprovinzen, so scheint es mit demselben allerdings in Estland noch am traurigsten zu stehn. Wenigstens finden wir in Nr. 28 des Inlandes in dem Aufsatze „Einige Worte über den gegenwärtigen Zustand des Volks-Schulwesens in Estland" eine Schilderung, die jedem Volksfreunde nahe gehen muß. Keineswegs sind wir aber damit gemeint, dort etwa einen geringeren Eifer für Volksbildung bei irgend Einem, der auf dieselbe einwirken kann, vorauszusetzen, als in irgend einer der andern Ostseeprovinzen. Vielmehr ist, so viel wir wissen, für die Esten schon eine ziemlich umfassende Sammlung von Schulbüchern vorhanden, und eine zeitlang wenigstens existirten bereits zwei Zeitungen in estnischer Sprache. Aber so gewiß in Estland die Winter länger und die Sommer kürzer sind als in Kurland, so gewiß kommt der Este naturgemäß später zur Kultur als der Kure.

Digitized by Google

Gehen wir auf Livland über, so hat Professor Bulmerincq — Inla Nr. 17 — über dasselbe in Betreff des Landschulwesens schon ganz A deres zu berichten, wenn nähmlich die Organisation des Schulwesen wenngleich an und für sich schon ein großer Fortschritt, schon Gewi leistet für den blühenden Zustand des zu Organisirenden selbst.

Wir entnehmen dem Aufsatze „Livländisches Schulwesen" in Nr. des Inlandes zunächst über die Organisation des livländischen Landsch wesens Folgendes. „An der Spitze steht die Oberlandschulbehörde, beste hend aus den 4 Oberkirchenvorstehern, dem livländischen Generalsup intendenten und einem Schulrath, unter dem Präsidio des jedesmal resi renden oder, in Ermangelung eines residirenden, des im Amte älteste gegenwärtigen Oberkirchenvorstehers. Für je zwei Ordnungsgerichtsbezir besteht eine Kreislandschulbehörde aus dem Oberkirchenvorsteher, je zwei v der Ritterschaft erwählten weltlichen und je zwei vom Provincialconsistor erwählten geistlichen Gliedern, unter Vorsitz des Oberkirchenvorsteher Die Kirchspiels- oder Localschulverwaltung besteht unter dem Vorsitz eine vom Kirchspiel dazu designirten Kirchenvorstehers, aus dem Pastor loci dem Kirchspielsschullehrer und einem von sämmtlichen Kirchenvormündern und Schulältesten des Kirchspiels erwählten Kirchspielsschulältesten. „Die Oberlandschulbehörde hat die Oberleitung des gesammten Landschulwesens, trifft Anordnungen, giebt Instructionen für die ihnen untergebenen Schul behörden, läßt sich von ihnen berichten, stellt selbst Revisionen durch den Schulrath an und führt neue Gesetze durch Vermittelung der Ritterschaft herbei. Sie berichtet dem Landtage über den Stand des Schulwesens, nöthigenfalls auch dem Adelsconvent und wendet sich in Fällen, wo die Competenz der von ihr requirirten Kreislandschulbehörden zur Ausführung ihrer Beschlüsse nicht ausreicht oder nicht respectirt wird, an die Landes- residirung mit dem Ersuchen sie zu bewirken."

„Die Kreislandschulbehörden sind die nächsten Inspections- und Appel- lationsbehörden in Schulsachen über den Kirchspielsschulverwaltungen und Schulconventen und stehen in dieser Hinsicht unter der Oberlandschul- behörde. Wo ihren Forderungen und Anordnungen, so weit sie dazu ge- setzliche Competenz haben oder durch Verfügungen ihrer Oberbehörde ver- anlaßt sind, nicht Folge geleistet wird, requiriren sie die Ordnungsgerichte zu Zwangsmaßregeln und können in Schulangelegenheiten arbitraire Strafen bis 25 Rbl. S. verhängen."

„Die Kirchspiels- oder Localschulverwaltung berichtet jährlich über

Digitized by Google

den Stand der Schulen dem Kirchspielsschulconvente und geht ihn erforderlichen Falles um die Mittel zur Erhaltung der Schulen an, steht aber in der Schulverwaltung selbst nicht unter der Bestimmung des Convents, sondern unter der Kreislandschulbehörde. Falls die Anordnungen der Schulverwaltung nicht erfüllt werden, requirirt sie die Gemeindegerichte, und wenn diese die Requisition nicht erfüllen, wendet sie sich ans Kirchspielsgericht".

Was die Schulen selbst betrifft, so giebts derselben zwei Gattungen, die Gebiets- oder Gemeindeschulen (die eigentliche Volksschule) und die Kirchspiels- oder Parochialschulen.

Stehende Unterrichtsgegenstände der ersteren sind: verständig Lesen, Katechismus, bibl. Geschichte, Kirchengesang, wo möglich nach Noten und mehrstimmig; Schreiben und Rechnen. Letztere beiden Gegenstände können bei Mädchen durch Unterricht in Handarbeiten ersetzt werden. Die Parochialschule lehrt ungefähr dasselbe, nur umfassender, und dürfte bereits in allen Parochialschulen auch der Unterricht in der deutschen Sprache betrieben werden. Aus diesen Schulen gehen auch die Lehrer für die eigentlichen Volksschulen, die Gemeindeschulen, hervor.

Die Schulzeit ist auf 6 Monate den Winter über festgesetzt.

Außer dem Schulunterrichte dringen die Bauerverordnungen auch auf den häuslichen Unterricht. Wo dieser ganz darniederliegt werden zeitweilig sogenannte Strafschulen errichtet (die wohl richtiger Zwangsschulen zu nennen wären).

Zur Förderung des häuslichen Unterrichts dienen hier und da Sonntagsschulen, besonders aber die sogenannten wandernden Katecheten. Dieses sind Parochialschüler, die ihren Cursus mit Erfolg gemacht haben und Befähigung zum Unterrichten besitzen. Sie werden für die 4 oder 5 Wintermonate engagirt, und nachdem die schulbedürftigen Kinder z. B. eines Gutes, ermittelt und in Gruppen von etwa 20 gesondert worden, welche sich an bestimmten Tagen in der Woche in dazu geeigneten Gesinden versammeln, unterrichten diese Katecheten dieselben, von einem Orte zum andern ziehend, im Lesen, in der bibl. Geschichte, im Katechismus und Melodiengesange; wobei sehr gute Erfolge erzielt werden, so daß das Institut der wandernden Katecheten in den zurückgebliebenen Gegenden immer mehr in Anwendung kommt.

„Die Errichtung und Erhaltung der Bauergemeindeschule ist unmittelbar Obliegenheit der Bauergemeinde. Die Kirchspielsschule wird von einem

Digitized by Google

oder mehrern Kirchspielen unterhalten. In derselben müssen auf Kosten der eingepfarrten Gemeinden wenigstens 18 Zöglinge zur Zeit unterrichtet werden."

Die nöthigen Geldmittel für Gemeindeschulen wie für Parochialschulen werden, so weit möglich, aus Strafgeldern, durch Collecten, Geschenke und freiwillige Beiträge, auch hier und da durch ein kleines Schulgeld bestritten?

Die wichtige Frage: woher die Lehrkräfte nehmen? eine Frage, die eigenthümlicher Weise im innern Rußland durchaus keine Schwierigkeiten zu machen scheint, wenn man den raschen Aufschwung berücksichtigt, den nach den Berichten und Verschlägen der dasige Volksunterricht nimmt, hat der Adelsconvent durch dankenswerthe Errichtung der Küsterschule in Walk gelöst, mit deren Zöglingen nach und nach die Parochialschulen besetzt werden. In einem dreijährigen Cursus werden hier die Zöglinge unterrichtet: 1) in der Religion, 2) der Größenlehre, 3) der allgemeinen Geschichte, 4) der Musik, 5) der Geographie, 6) in Sprachen (estnisch, lettisch, deutsch), 7) Zeichnen und Kalligraphie, 8) Naturkunde, 9) Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Der Gemeindeschullehrer wird vor versammelter Localschulverwaltung durch den Ortsprediger geprüft, gewählt von denen, die die Schule gestiftet haben, bestätigt u. s. w. von der Localschulverwaltung. Zur Besoldung desselben sind, wenn der Gutsherr dazu nicht freiwillig eine Landstelle von 7 Thlr. Werth hergeben will, von Seiten der Gemeinde ein Gehalt von wenigstens 20 Rbl. und Deputat für 2 Menschen anzuweisen.

Der Parochialschullehrer aber wird aus der Zahl der von der Küsterschule mit dem Attestate der Anstellungsfähigkeit Versehenen vom Kirchspielsconvent gewählt; seine Absetzung aber, so wie jede andere Strafe, als bloße Ermahnung und Verweis, kann nur durch die Kreislandschulbehörden erfolgen.

Dieses ist nun die äußere Gestaltung des livl. Landschulwesens — eine Gestaltung, auf die wir Kurländer allerdings mit einigem Neide hinzublicken uns veranlaßt fühlen.

Nicht in gleichem Maße ist dieses aber der Fall, wenn wir auf die Menge der Schulen und namentlich auf das Verhältniß der in Schulen unterrichteten Kinder zur Gesammtzahl derselben sehn. Der uns vorliegende Bericht über das livl. Landschulwesen vom Jahre 1859 giebt zwar die Zahl der Parochialschulen auf 105, der Gemeindeschulen auf 561,

Digitized by Google

zusammen also auf 666 an, welche Zahl, wenn auch immer noch nicht genügend, doch schon, falls die Angabe der zwischen dem 7ten und dem Confirmationsjahre stehenden Kinder auf 112,085 zutrifft, auf je 175 derselben eine Schule ergäbe — ein schon sehr günstiges Verhältniß, wenn man in Anschlag bringt, daß zwischen dem 7ten Lebensjahre und der Confirmation doch ein Zeitraum von wenigstens 8 Jahren liegt, mithin bei einem nur zweijährigen Schulbesuch — womit als allgemeinem Minimum wir vorläufig schon zufrieden sein könnten, wenn das Schulkind nur einige wenige Vorkenntnisse im Lesen in die Schule mitbringt — sich die Zahl der Kinder auf den vierten Theil reducirt, und auf jede der vorhandenen 666 Schulen nur etwa 43 Kinder kämen, die ein Lehrer auch ohne Gehülfen schon zur Noth bewältigen kann.

Daß aber, namentlich bei Angabe der Gemeindeschulen, noch ein sehr vager Maßstab an dieselben gelegt sein muß, glauben wir wie aus mehreren andern, so besonders auch aus folgenden Zahlen zu ersehn. Im Dorpatschen Kreise z. B. existirten 1859 schon 119 Gemeindeschulen und die in Schulen unterrichteten Kinder verhielten sich zu der Gesammtzahl der Kinder in diesem Kreise wie 1 : 1½, im Rigaschen Kreise nur 6 Gemeindeschulen; das Verhältniß der geschulten Kinder zu den ungeschulten war 1 : 19. Dagegen gab es im Dorpatschen Kreise nur 3923 fertiglesende, während im Rigaschen 5288 als fertiglesende bezeichnet sind, obgleich im Dorpatschen Kreise bei einem zweijährigen Schulbesuche nur etwa 20, im Rigaschen Kreise aber beiläufig 500 Kinder auf jede Schule kamen, — Mißverhältnisse, die durch das Institut der wandernden Katecheten oder durch verschiedenen häuslichen Unterricht allein nicht gut zu erklären sind.

Blicken wir endlich auf Kurland, so haben wir leider über eine Organisation des Schulwesens daselbst noch immer nichts oder doch nur sehr weniges zu sagen. Wir haben keine Landschulbehörde, welche in die Bestrebungen der Einzelnen Plan und Ordnung hineinbringen, und etwa Säumige anzuspornen berechtigt wäre. Wir haben kein Schulreglement, welches einen Maßstab für die Forderungen an die Schule abgeben könnte. Vorschläge zur Ordnung des Schulwesens sind seit vielen Jahren von verschiedenen Seiten her, bald vom Adel, bald von der Geistlichkeit her ausgegangen, zuletzt unsres Wissens vom kurländischen Consistorio d. d. 31. Decbr. 1860 für die Kronsgüter, aber immer ohne nachhaltige Wirkung. Ein Hauptgrund davon mag darin liegen, daß Kurlands „Land und Leute" zu einem so großen Theile im Besitze der Krone sind. Da mag es sich

Digitized by Google

wie in der Ordnung mancher andern Verhältnisse, so auch in der Landschulsache, um den Vortritt handeln. Zwei verschiedene Landschulbehörden und Landschulgesetze können wir doch nicht gut haben. Der Unterschied zwischen Kron- und Privatbauerschaften verliert ein Merkmal nach dem andern. Warum seinem sichtlich unaufhaltsamen Verschwinden durch verschiedene Schulordnungen Hindernisse in den Weg stellen? Eine einseitige könnte überdem auch nicht gut zur Geltung kommen, auch nur bei den Privatbauern allein, oder den Kronbauern allein, da unmöglich jedes Gut besondere Schulen haben kann, vielmehr sehr oft ein kleines Privatgut sich an ein größeres Krongut anlehnen muß, und umgekehrt. Ebenso scheint es unthunlich, einer der bestehenden weltlichen oder kirchlichen Autoritäten die Ordnung und Leitung der Volksschule zu übertragen. Es ist dieselbe keineswegs so leicht, daß sie so nebenbei einer unsrer in dieser Zeit des raschen Aenderns aller Verhältnisse genug anderweitig beschäftigten Behörden aufgebürdet werden könnte. Wir zweifeln daher nicht, es stimme uns jeder Freund des Volkes vollkommen bei, wenn wir im Namen Aller die Bitte aussprechen: Gebt uns so bald als möglich eine Landschulbehörde, eine gehörig organisirte Schulverwaltung, ein allgemein gültiges Schulgesetz. Es wäre gewiß nicht einer der unwichtigsten Gegenstände, den der kurl. Landtag in die Hand zu nehmen hätte — Ordnung des Landschulwesens. 1817, als die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, flammte auch der Eifer für die Schulsache auf. Man durchblättre nur die Jahresverhandlungen der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst, 1819. Damals strich der General-Gouverneur Paulucci, aus einem ihm zur Ansicht vorgelegten Probeblatte, der damals vorbereiteten Latweeschu awises die ganz einfache Anzeige, es sei in Odessa ein Freihafen errichtet worden, in welchem die ein- wie die ausgehenden Waaren keinen Zoll zu entrichten hätten, um den Handel mit den Türken u. s. w. zu heben, — als etwas dem Volke Unverständliches. Das nun freilich hat sich sehr geändert! Wünschen aber muß jeder, der mit besonnenem Auge auf das Volk hinblickt, es hätte eine gesunde Schulbildung freilich nicht eben solche Fortschritte gemacht, wie unsre an Hypertrophie erkrankte lettische Tagesliteratur, aber doch insoweit Fortschritte gemacht, daß eben solche literärische Erscheinungen eine Unmöglichkeit geworden wären. Jetzt nun, wo die Aufhebung der Frohne, der Uebergang des Landes in Pacht, ja in Erbbesitz des Bauern ganz anders in das ganze innere Leben des Volkes eingreift als damals die Aufhebung der Leibeigenschaft — jetzt, wo des schwedischen General-

Digitized by Google

Gouverneurs Skytte 1632 gesprochenes Wort, „man habe die Bauern seither ohne Unterricht gelassen, damit man mit den Leibern auch die Geister leibeigen mache könne" vollends keinen Sinn mehr hätte — jetzt, meinen wir, wäre es doppelt Zeit, die Sache der Volksbildung in kräftigen und einheitlichen Angriff zu nehmen. Ueber Estlands und Livlands Schulwesen ist nun oben gesprochen. Wie aber — steht es denn mit demselben in Kurland wirklich so schlecht, wie aus dem Obigen geschlossen werden könnte? — Keineswegs! ja wir glauben behaupten zu können, daß, was man Volksbildung nennt, im Durchschnitt genommen, in Kurland bereits höher steht und allgemeiner verbreitet ist als in Livland; können uns aber bei dieser Behauptung freilich nur mehr auf das Urtheil von Personen, die beide Provinzen näher in Augenschein zu nehmen Gelegenheit hatten, als auf statistische Angaben stützen. Diese sind aus den oben angeführten Gründen bei uns noch sehr unzuverlässig, daher wir auch auf unsern anfänglichen Plan, in dieser kleinen Arbeit auch eine statistische Uebersicht über das kurl. Volksschulwesen zu geben, nach vergeblich angestellten Versuchen verzichtet haben. Was auf dem Papiere steht, ersehn wir aus dem „Statistischen Studien über die ländlichen Zustände Kurlands von Alfons Baron Heyking." Hier lesen wir — 309 Schulen vorhanden, also auf je 1488 Seelen 1. Das hieße schon der Bestimmung des § 60 der Bauernverordnung, nach welcher auf je 1000 Seelen männl. und weibl. Geschlechts eine Schule erbaut werden soll, recht nahe gekommen. Aber wir fürchten nicht dem Verdienste dieser statistischen Studien, die ein sehr dankenswerther Beitrag zur Förderung der nähern Kenntniß unsres Ländchens sind, ohne welche keine Abhülfe möglich ist, Abbruch zu thun durch die Behauptung, daß, wenn eine nach festen Grundsätzen verfahrende Revision die vorhandenen Schulen und deren Wirksamkeit durchginge, sie zu Resultaten käme, die zu dem materiellen Fortschritt unsres Bauernstandes ebensowenig als zu den angegebenen Zahlen der Schulen und der Schüler paßten. Es giebt gerühmte Schulen in Kurland, für die der Gutsherr viel gethan hat und noch thut, die aber gleichwohl sehr wenig leisten, weil nur einige wenige Schüler irgend einen andern Unterricht genießen, als denjenigen im Katechismus, die mit wenigen Wochen des Katechismusunterrichts abgefertigten Kinder aber in den Verschlägen mit als Schulkinder aufgeführt werden, — wogegen es freilich wieder Gemeinden giebt, namentlich Krongemeinden, in denen vielleicht nur wenige, aber wirklich aktive Schulen, mit mehreren ungezählten Privatnebenschulen,

Digitized by Google

weil bloßen Leseschulen, aufgegeben sind — wobei wir denn auch noch der Behauptung, die Menge der Schulen zur Volkszahl stehe auf den Privatgütern in einem günstigern Verhältnisse, als auf den Krongütern, die Bemerkung entgegenstellen müssen, das könne nur etwa daher kommen, weil häufig auf kleinen Privatgütern von vielleicht weniger als 300 Seelen eine besondere Schule besteht, während auf Krongütern wohl immer nur größere Seelenzahlen einer Schule zugewiesen werden.

Damit sei aber dem Verdienste unsres Adels um das Schulwesen in keinerlei Weise zu nahe getreten. Ihm verdanken wir Irmlau; und auf vielen Gütern hat derselbe durch Errichtung wirklich tüchtiger Schulen seinen Bauern viel Gutes gethan. Aber vollendet würde sein Werk erst dastehn, wenn wir demselben auch eine geregelte Schulverwaltung verdankten. Es würden darum freilich noch nicht gleich alle die nöthigen Schulen sich finden. Aber, was da ist, wäre denn doch etwas Geregeltes, um welches sich dann schon immer neue Schulen legen würden. Das Land erführe ferner genau, was wir denn eigentlich an Schulen bereits haben, und mancher Säumige würde erkennen, daß es lange noch nicht so gut mit der Schule steht, als er glaubt. Die Gemeinden ferner würden sich überzeugen, daß die Schulsache nicht etwa blos Einfall des Einzelnen, z. B. des Predigers sei, würden nicht, wie es wohl oft vorgekommen ist, Opposition gegen die Schule machen*); das Verhältniß zwischen Kirche und Schule, oder vielmehr Prediger und Schulmeister würde sich nicht mehr so absolut nach den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Personen gestalten; ja, die Schule würde nicht mehr, sowie jetzt leider oft genug, Veranlassung zu Mißverständnissen zwischen Gutsherrn und Prediger geben, und endlich — die Schulliteratur könnte erst dann den gewünschten Aufschwung gewinnen.

Bei der Bildung der Landschulbehörden könnte Kurland immer sich nach Livland richten; nur etwa daß für Kurland in die Oberlandschulbehörde auch ein Glied der Domainenverwaltung zu wählen wäre und in den Kreislandschulbehörden auch die Bezirksinspectoren Sitz und Stimme haben müßten, endlich in Krongemeinden, da unmöglich der Hauptmann, als Kronkirchenvorsteher, Zeit hätte, immer an den Verhandlungen der

*) Es ist Thatsache, daß man hie und da von Seiten der kurländischen Bauern merkwürdig bewußte und allgemeine Klagen über den unsichern Bestand der Schulen zu hören bekommt: „sie könnten kein Vertrauen zu ihren Schulen haben und nur mit Widerstreben für sie Opfer bringen, solange ihr Zustand und ihr Bestand vollkommen von der Willkür der Herren abhänge."

Digitized by Google

Localschulbehörde Theil zu nehmen, irgend einer der Arrendatoren etwa die Obliegenheiten des Kirchenvorstandes für die Schule zu besorgen hätte.

Der Kostenpunkt freilich käme sehr in Betracht; jedoch kann er jetzt keineswegs mehr unüberwindliche Schwierigkeiten darbieten. Der Wohlstand der Gemeinden hat sich in ganz Kurland bedeutend gehoben, die Gemeindekapitalien sind überall angewachsen und es kommt eben nur darauf an, daß die Gemeinde gewahr werde, daß man von oben her Ernst mit der Sache mache, um sie zugleich zu überzeugen, daß es nicht an den nöthigen Mitteln dazu fehlt; auch zweifeln wir nicht, daß unser Adel, wie er seine historisch erwachsenen Rechte wahret, so auch seiner historisch erwachsenen Pflichten gegen seine Bauern eingedenk ist.

Freunden der Volksbildung werden nachstehende Mittheilungen aus dem Kurland angrenzenden Preußen über das dasige Volksschulwesen interessant sein. Unsre Schulen gleich auf preußischen Fuß setzen zu wollen kann uns freilich nicht einfallen; doch Anknüpfungspunkte und Winke können aus diesen Mittheilungen gewonnen werden.

Gesetzlich dürfen nicht mehr als 80 Kinder in einer Classe und von einem Lehrer unterrichtet werden, was aber wohl nicht immer streng eingehalten wird. Steigt aber die Zahl der schulpflichtigen Kinder bedeutender, so wird entweder in demselben Schulhause eine zweite Classe mit einem zweiten Lehrer eingerichtet oder man baut auf einem andern Dorfe eine neue Schule.

Eine Anzahl von Dörfern ist immer zu einer sogenannten Schulsocietät verbunden, welcher die Erhaltung der Schule, Besoldung des Lehrers u. s. w. obliegt. Jede neue Schule bedingt auch eine neue Schulsocietät. Eine jede Societät hat einen besondern Schulvorstand, dessen Vorsitzender der Pfarrer des Kirchspiels ist. Außerdem gehören zum Vorstande die einzelnen Vorsteher der Dörfer, welche zur Societät gehören und noch einige von allen Mitgliedern derselben gewählte Männer. Der Schulvorstand verwaltet die äußern Angelegenheiten (Bauten, Cassenwesen, Aufsicht über den Schulbesuch), der Pfarrer außerdem die interna, den Unterricht selbst. Das Kirchspiel Memel z. B. zählt circa 15000 Seelen und besteht aus 18 Schulsocietäten. Die drei Pfarrer dieses Kirchspiels haben sich in die Schulinspection getheilt. Manche dieser 18 Schulen hat 2, sogar 3 Classen.

Der Pfarrer als Schulinspector hat circa alle 6 Wochen jede Schule zu revidiren und etwa alle halbe Jahre den Vorstand zu einer Sitzung

und Berathung zu versammeln. Sämmtliche Schulen eines Kreises sind dem Kreissuperintendenten (bei uns Probst) als Kreisschulinspector unterworfen, und dieser wieder steht unter der Bezirksregierung, bei welcher ein Schulrath die Schulsachen bearbeitet. Der Kreisschulinspector hat jährlich in der Kirche des Kirchspiels eine Schulvisitation zu halten, worüber er an die Regierung berichtet, nicht etwa an die kirchliche Oberbehörde, die mit der Verwaltung des Schulwesens gar nichts zu thun hat. Ist somit dort von einer Emancipation der Schule von der Kirche die Rede, so ist damit das Verlangen der Lehrer, nur von Pädagogen, nicht vom Pfarrer und Superintenden inspicirt zu werden, gemeint. Der Pfarrer, als Localschulinspector ist übrigens nur dort, wo, wie durchgängig in Littauen, die Dörfer königlich sind, Vorsitzender des Schulvorstandes. In Ost- und Westpreußen giebt es aber auch Schulen Privatpatronats und gemischten Patronats. Das Geschäft des Pfarrers als Schulinspectors besteht in Revidirung der Schulen, Controlirung des Lehrers, ob die für jeden Monat festgesetzten Pensa absolvirt sind, wie er überhaupt unterrichtet, ob er die Absentienliste monatlich einreicht (für jeden versäumten Tag werden 4 Gr. von der Polizeibehörde eingetrieben ꝛc.) u. s. w.

Endlich hat der Pfarrer als Schulinspector mit seinen Lehrern monatlich Conferenzen zu halten, und zwar sowohl theoretische als praktische, u. s. w.

Als Curiosum bemerken wir noch, daß der Pfarrer für seine Mühwaltung in der Regel jährlich einen ganzen Thaler aus der Schulkasse als Remuneration erhält. Pekuniäre Rücksichten also sind es nicht, die zur Emancipation der Schule von der Kirche drängen.

In Betreff der ökonomischen und pekuniären Lage der Lehrer ist zu bemerken: die Lehrer erhalten alle ein Stück Land, welches ihnen von der Schulsocietät bearbeitet wird; außerdem freie Wohnung im Schulhause (2 Zimmer), freies Holz (bis 15 Klafter à 108 Cubikfuß), Deputat und 50 Thlr. baar, so daß sie sich auf circa 180 Thaler, häufig aber bedeutend mehr stehn.

Die Schulzimmer müssen gesetzlich Raum für 80 Kinder haben, 6 Quadratfuß auf jedes Kind gerechnet.

In jeder Societät besteht eine Schulkasse, welche aus den repartirten Beiträgen der Hausväter gebildet wird und in welche auch die Strafgelder für versäumten Schulbesuch fließen. Aus dieser Schulkasse bezieht auch der

Digitized by Google

Lehrer seinen Gehalt. Aus den Strafgeldern werden vorzugsweise die Lehr- und Lernmittel angeschafft. Jede Schule besitzt eine kleine Bibliothek.

Für die Wittwen der Lehrer wird durch Wittwenkassen gesorgt.

Schulfähig wird das Kind mit vollendetem 5. Jahre; schulpflichtig mit vollendetem 6.; sein Schulbesuch endet mit der Confirmation.

Gegenstände des Unterrichts sind 1) Religion, wobei, wie es scheint, das bloße Gedächtniß zu sehr in Anspruch genommen wird, was vornehmlich den Kampf gegen die ministeriellen Regulative hervorgerufen hat; 2) Deutsch, Lesen, Schreiben, Stilübungen; 3) Schönschreiben; 4) Rechnen; 5) Realien, vaterländische Geschichte, Geographie, Naturlehre; 6) Zeichnen; 7) Singen.

So viel in Kürze über das preußische Schulwesen. Hier und da, glauben wir behaupten zu können, wird Aehnliches auch bei uns geboten; aber nur hier und da.

Zweck unsrer kleinen Arbeit war, den Eifer für die gute Sache der Volksbildung, so viel an uns, anzuregen. Möge es gelingen!

Brasche.

Digitized by Google

Die Gasbeleuchtung Riga's.

Der Blick des Reisenden, der von Petersburg oder Dorpat kommend durch die Petersburger Vorstadt der City Riga's zueilt, wird auf dem ehemaligen Glacis zwischen der Nikolai- und Alexanderstraße von zwei stattlichen Gebäuden, der Augenheilanstalt und der Gasanstalt, gefesselt. Letztere hat in diesen Tagen ihre Wirksamkeit eröffnet, erstere wird es im Laufe des Herbstes. Beide sind bedeutsame Zeichen der Zeit, sociale Monumente der Culturgeschichte Riga's, verherrlichende Denkmäler edler Humanität und kernigen althanseatischen Bürgersinnes unserer baltischen Metropole: — das Hospital für Augenkranke das Vermächtniß einer patriotischen Bürgerin, der Frau Rathsherrin Reimers, die Gasanstalt ein Unternehmen der städtischen Commune zum Nutzen und Frommen ihrer Bürger. Beide sind die ersten größeren Institute ihrer Art in unseren Provinzen, beide werden, jede in ihrer Weise, Licht geben und beide bilden Triumphbogen der exacten Naturforschung. Ein physikalischer Apparat, der Augenspiegel Helmholz's, als untrügliches directes Erkennungsmittel der Structurveränderungen im Innern des Auges, bildet die gegenwärtige Grundlage der Augenheilkunde, während chemische Untersuchungen der Zersetzungsproducte der Steinkohlen, bituminösen Schiefer, des Holzes, Torfs u. s. w. die Gasbeleuchtung begründeten. Indem wir die nähere Charakteristik der Reimersschen Stiftung den sachkundigen Fachmännern überlassen, deren Leitung dieselbe anvertraut worden, wenden wir uns sofort der Gasanstalt zu, deren

Digitized by Google

Bau nach den Entwürfen des Directors der Berliner städtischen Gasanstalt Herrn Kühnell senior von dem Herrn Bauingenieur Stephany ausgeführt und vollendet worden. Sie steht unter der technischen Direction des Gasingenieurs Herrn Kühnell junior. Die liebenswürdige Zuvorkommenheit und tüchtige sachliche Durchbildung beider genannten Begründer der Anstalt gestatten Freunden industriellen Fortschritts gern nähere Einsicht in dies ebenso interessant wie rationell eingerichtete Etablissement.

Auf einer Insel inmitten des ehemaligen Festungsgrabens, durch eine elegante Brücke mit dem Festlande verbunden, erhebt sich ein geschmackvoller Cassellbau mit zwei imposanten Eckthürmen. Das Centrum des Gebäudes bildet das Retortenhaus, ein langer Saal mit 8 in fortlaufender Reihe als Ganzes an einander gebauten Glühöfen, deren zwei je drei, zwei folgende je fünf, die vier letzten je sieben Glühcylinder von feuerfestem Thon enthalten. Sie dienen zur Entwickelung des rohen Gases aus Newcastler Steinkohlen, sind sämmtlich gleicher Form und Größe, 9 Fuß lang, von elliptischem Querschnitt, aus einem Stück, fassen 3 Berliner Scheffel oder 5½ Cubikfuß Kohlenladung und liefern für jede Ladung circa 1300 Cubikfuß Leuchtgas, so daß die 24-stündige Production der Einzelretorte 6000 bis 7000 Cubikfuß, die aller Oefen zusammen gegen 300,000 Cubikfuß Leuchtgas beträgt.

Das Licht von 10 Cubikfuß Steinkohlengas entspricht dem von 4 Stearinlichtern à ⅕ Pfd.; demnach repräsentiren 1000 Cubikfuß die Lichtmenge von 80 Pfd. Stearinkerzen und die tägliche Lichtproduction der Anstalt für einen Wintertag entspricht 600 Pud oder 120,000 Stück ⅕-pfündiger Stearinkerzen. Ein einfacher Ueberschlag ergiebt, daß die Beleuchtung, à 3 Rbl. für 1000 Cubikfuß Leuchtgas veranschlagt, ⅛ der gegenwärtigen kostet oder umgekehrt die Anstalt für den bisherigen Preis die achtfache Lichtmenge liefert.

Der künftige Jahresbedarf Riga's ist bei dieser Anlage auf 40 Millionen Cubikfuß Leuchtgas geschätzt, wovon ¼ zur Straßenbeleuchtung, ¾ zum Privatgebrauch in Häusern, Läden, Fabriken u. s. w. In den ersten Jahren, bis die gewöhnlichen unbegründeten Vorurtheile des Publikums, Furcht vor Explosionen, größerer Feuersgefahr, Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit der Kinder und des Dienstpersonals, durch die überwiegenden ökonomischen Vortheile, die Sauberkeit und Eleganz der neuen Beleuchtungsmethode beseitigt werden, wird der wirkliche Jahresbedarf kaum die Hälfte beanspruchen.

Digitized by Google

Fundamentirung, Vermauerung, Verbindung der Retorten mit den eisernen Ansatzstücken, den Leitungsröhren und der sämmtliche Oefen horizontal überlagernden und verbindenden Vorlage (hydraulic) innerhalb des Retortenhauses sind solid und rationell angelegt; das unterirdische Cementreservoir für Theer und Ammoniakwasser außerhalb desselben verhältnißmäßig klein, auf raschen Absatz und weitere Verarbeitung dieser Nebenproducte berechnet, wozu der Anstalt von unternehmenden Technikern bereits mehrfache Anträge gemacht worden. Ein System von sechs senkrechten oben paarweise verbundenen, unten durch ein viersächeriges flaches Cylinderreservoir mit einander communicirenden Gußeisenröhren kühlt im Nebenzimmer das aus der Theercisterne weiterströmende noch warme Gas ab. Die Röhren haben 10 Fuß Höhe auf 2½ Fuß Durchmesser, das ganze System demnach ungefähr 60 Fuß Kühlrohrlänge. Die hier vorzugsweise verdichteten flüchtigeren dünnflüssigeren Kohlenwasserstoffe (Benzol ꝛc.) und Ammoniakwasser fließen zu den früher condensirten in die Haupttheercisterne ab, das abgekühlte Gas tritt durch einen Wasserwaschapparat unter hydraulischem Verschluß in den anstoßenden Reinigungssaal, passirt successive vier mit trockenem Kalkhydrat und Eisenvitriol gefüllte Eisenkasten, an die es seinen Gehalt an Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefelammonium und andern, Leuchtkraft und Gesundheit benachtheiligenden Nebenbestandtheilen des Rohgases abgiebt, und wird in einem darauf folgenden Eisenkasten mit frisch gebranntem ungelöschtem Kalk in erbsengroßen Stücken seines Wassergehaltes möglichst vollständig beraubt. Zwei im Nebensaale aufgestellte eingeschaltete Dampfluftpumpen (Beale's exhaustors) wirken dem durch alle hydraulischen Sperrungen, Waschwasser (shrubber) und je fünf zwei- bis dreizöllige Kalk-Eisenvitriolschichten der Reinigungskasten hervorgebrachten Rückdruck auf das in den Glühcylindern entwickelte Gas so vollständig entgegen, daß der Verlust durch Porosität der Thonretorten und mangelhaften Verschluß ihrer Deckplatten aufs Minimum reducirt wird. Sie pressen das fertige gereinigte Gas durch den Hauptgasmesser (Gasuhr, compteur, gas meter), als Generalcontroleur der gesammten Tages-, Wochen- und Jahresproduction der Anstalt, in einen der zwei großen Gasbehälter (telescopic gasholder), die die stattlichen ersterwähnten Eckthürme erfüllen. Bei strenger Winterkälte muß das Frieren des Sperrwassers im untern Cementbassin durch Dampfeinleiten gehindert werden, ein Umstand, der die Productionskosten im Norden bedeutend erhöht, da abgesehen von den Kosten der Dampfkessel, Heizung und Bedienung die Ummauerung der

Digitized by Google

großen Gasbehälter allein einen Capitalbetrag von 20,000 Rbl. oder 1000 Rbl. an Jahreszinsen beansprucht. In England stehen die größten wie die kleinsten Gasbehälter völlig unbedeckt im Freien, die Wärme des eintretenden Leuchtgases selbst ist zur Erwärmung des Sperrwassers während des Winters meist ausreichend, nur in den strengsten Tagen wird durch einen transportabeln Locomobil-Dampfkessel nachgeholfen.

An architektonischer Schönheit kann sich freilich keine Gasanstalt Englands auch nur im entferntesten mit der Riga's messen; letztere ist eine wahre Zierde der Stadt. Die kolossalen gas works Londons huldigen ausschließlich dem Nützlichkeitsprincip, und freilich wäre es auch eine allzu kostspielige Aesthetik, Gasbehälter von den Kuppeldimensionen der Peterskirche in Rom oder der Londoner Paulskirche mit modern-antiken Normannenthürmen zu umbauen.

Aus den zwei Gasbehältern, deren jeder den mittleren Bedarf eines Winterabends zu fassen vermag, strömt das Leuchtgas durch einen hydraulischen Druckregulator der Stadt zu. Letzterer wird durch zwei konische Schwimmerventile gebildet, die sich um so mehr öffnen, mithin um so mehr Gas durchströmen lassen, je stärker der Verbrauch in der Stadt ist. Der Wasserdruck von einem Zoll bis anderthalb, selbst zwei Zollen, unter dem das Gas aus den Brennern strömt, wird durch diese ingeniöse Vorrichtung möglichst constant erhalten und bedeutenden Schwankungen der Flammenhöhe bei gleichbleibender Stellung der Einzelhähne vorgebeugt. Sie befinden sich mit dem großen Gasmesser in demselben geheizten Zimmer und müssen wohl überwacht werden, um durch Einrosten, zufälliges Einklemmen und dergleichen Zufälligkeiten nicht an Präcision einzubüßen.

Ein Ausstellungssaal links vom Retortenhause zeigt uns schließlich die verschiedenen Anwendungsweisen des Leuchtgases im Salon wie in der Küche, in der Werkstube des Handwerkers wie in dem Laboratorio des Chemikers und Physikers, von den kostbarsten und elegantesten Lustre's in Gold, Krystall und Bronze bis zum unscheinbaren Flachbrenner des Fabrikarbeiters und Kochkünstlers. Die Direction der Anstalt übernimmt Besorgung und Aufstellung derselben zu festen Fabrikpreisen, schaltet Gasmesser entsprechender Größe für Fabriken, Läden, öffentliche Locale aller Art, selbst für jede Familienwohnung in Privathäusern gegen mäßige Jahresmiethe ein und verbindet dieselben nach Bedarf mit den Wasserleitungs-Apparaten, deren Modelle in demselben Raume in lehrreicher Weise aufgestellt sind, zu Bade-

Digitized by Google

vorrichtungen, Brütmaschinen, Warmwasser-Reservoiren für chirurgische Zwecke und dergl. m.

Die Stadt Riga hat ihre Gasbeleuchtung und Wasserleitung gleichzeitig unternommen und binnen zwei Jahren beide Werke vollendet. Großartige Bauten, wie die Börse, Gildestube, sind ihnen vorangegangen; andere, wie das Theater und das Realgymnasium, der Vollendung nahe oder im besten Gange. Der kräftige Gemeingeist, der hier seit sechs Jahrhunderten wirksam ist, wußte alle Schwierigkeiten zu überwinden; der größte von Riga's geistigen Leuchtapparaten, das Polytechnikum, wird denselben Gemeingeist aufs neue bewähren.

Dorpat, den 14. August.

C. Schmidt.

Digitized by Google

Livländische Correspondenz.

„Wir leben auf keiner Robinsoninsel," so lautete der weise Spruch eines Mitarbeiters der Baltischen Monatsschrift (Bd. V S. 87). Was um uns herum geschieht, wirkt auf uns zurück, besonders wenn das Geschehende so bedeutend ist wie eben jetzt. Rußland will ganz neu werden: — erst die Aufhebung der Leibeigenschaft mit Herstellung sehr autonomer Bauergemeinden und mit der bereits gesicherten Aussicht auf rasches Werden des bäuerlichen Grundeigenthums; dann die Beseitigung des ebenso tief gewurzelten als verderblichen Branntweinpachtsystems; darnach das Programm zu einer neuen Stadtordnung; endlich die Grundlinien einer neuen Provinzialverfassung und der Entwurf einer fundamentalen Neugestaltung der Gerichts- und Proceßordnung; — ohne noch davon zu reden, was für das Schulwesen, für Preßgesetzgebung und sonst an specielleren Reformen im Werk ist. Es ist eine Zeit für Rußland wenigstens wie einst für Preußen die Stein-Hardenbergische.

Und wir, diesseits des Peipus, wie verhalten wir uns dazu? Wie insbesondere zu den letztverkündeten Reformen auf den Gebieten der Rechtspflege, der Stadt- und Provinzialverfassung? Die Justizreform ist mutatis mutandis auch auf uns bezogen; die neue Stadt- und Provinzialordnung werden, wenn sie erst fertig sind, directen oder indirecten Bezuges nicht ermangeln.

Wir haben nun einmal — historisch, staatsrechtlich und thatsächlich — eine gewisse Sonderstellung im Reich und wir wünschen sie innerhalb bil-

Digitized by Google

liger Grenzen zu wahren. Wie wir sind, sind wir das Resultat eines zu langen geschichtlichen Processes, als daß wir unsere Besonderheit über Nacht aufgeben könnten, selbst wenn wir wollten. Für unser bezügliches Wollen und Nichtwollen aber giebt es eine oberste Maxime, die nicht genug beherzigt werden kann und etwa folgendermaßen lautet: nur solange und insofern unsere Besonderheit ein Vorzug, eine Ueberlegenheit, oder wenigstens nicht das Gegentheil davon ist, hat sie das Recht und die Macht zu bestehen. Sind wir auch nur um einen Schritt den Andern voraus, so kann uns niemand den Weg vertreten; bleiben wir aber hinter ihnen zurück, so hat der Vorauseilende gerechten Anlaß, gelegentlich sich nach uns umzuwenden und uns zu sich heranzuziehen.

Wem dieses Bild vom Voraus- und Zurücksein nicht gefallen möchte, dem habe ich zu erwiedern: wenn auch verschiedene Völker, Länder, Staaten Provinzen jedes seine eigenthümlichen Existenzbedingungen hat und nur ein hassenswerther Radicalismus alle Stiefel über einen Leisten schlägt, so giebt es nichtsdestoweniger eine allgemeine Scala der freiheitlichen Entwickelung im Staatsleben, ein Werthmaß der politischen Institutionen, ein Entwickelungsgesetz der modernen Menschheit im Großen und Ganzen. Die Schule der Naturwüchsigen, der Ueberaushistorischen, der Romantisch-Volksthümlichen, welche von der großen Analogie nichts wissen und die Specialisirung als eine unendliche ansehen möchte, ist nur das andere, ebenso falsche Extrem zu dem erwähnten abstractionssüchtigen Radicalismus. Die berechtigte Specialisirung der Institutionen beruht weniger auf der Anerkenntniß einer mystischen, so und nicht anders sein könnenden Naturanlage von Land und Volk, als vielmehr auf verständiger Berücksichtigung der gegebenen, nur von Generation zu Generation sich hebenden Bildungszustände.

Wie genügen wir nun dem oben aufgestellten Kanon? inwiefern sind wir voraus oder etwa schon überholt oder in Gefahr es zu werden? — Bis vor kurzem hatten wir einen Vorzug aufzuweisen, der alle weitere Vergleichung und Werthabschätzung gleichsam abschnitt: die Freiheit unseres Bauernstandes! Das war handgreiflich und überwiegend. Was wollte es dagegen verfangen, wenn der Bauer in manchen Gegenden Großrußlands für arbeitstüchtiger und überhaupt ökonomisch entwickelter gelten konnte als der unsrige? — er blieb der Leibeigene, der einer maßlosen Willkür Preisgegebene, während unsere Letten und Esten wenigstens die

Digitized by Google

Freizügigkeit und einen immer mehr sich befestigenden Rechtsstand für sich hatten, auch allmälig — besonders seitdem die Frohne der Pacht zu weichen anfing — zu befriedigenderen ökonomischen Verhältnissen fortschritten. Nun aber ist es vorbei mit diesem Vorzuge; ja sogar bekommen wir die Anklagen zu hören, unsere Emancipation sei „illusorisch" gewesen; jene andere erst könne, vermöge der normirten Leistungen des Bauern und seines gesicherten Rechtsanspruchs auf den Bodenbesitz, als eine wahrhafte und genügende anerkannt werden. Sind auch diese Anklagen in gehässiger Weise übertrieben worden — wird auch gern übersehen, daß bei dem Princip der „freien Vereinbarung," auf welches unser ganzes Emancipationswerk gegründet wurde, unterdessen gewisse Corrective angebracht sind, und können und werden wir auch vermittelst dieses Princips selbst zu der endgültigen Lösung unserer Agrarfrage — dem bäuerlichen Eigenthum — gelangen: — der Nimbus ist nun einmal dahin und dieser Schild schützt uns nicht mehr gegen die Mißgunst, der wir nur allzu häufig begegnen. Um so mehr aber kommt es darauf an, nicht auch auf andern, nicht auf allen Punkten die Vergleichung scheuen zu müssen.

Zwar giebt es Dinge genug, in denen wir uns unserer Ueberlegenheit sicher fühlen dürfen. Dahin gehört z. B. unsere gesteigerte landwirthschaftliche Technik gegenüber den urväterlichen Wirthschaftsmethoden, die anderwärts die fast ausnahmslose Regel bilden; dahin gehört unser Hypothekenwesen, unsere Bodencreditbanken, welche die Andern, trotz heißen Bemühens, uns sobald nicht nachmachen werden, und noch so manches in Stadt und Land. Aber an der Einsicht scheint es vielfach zu fehlen, daß gerade Vorzüge dieser Art, daß Intelligenz, Thätigkeit, Treue die echten Privilegien sind, die auch den Besitz besser schützen als Pergamente, Gnadenbriefe und Näherrechte, — und auch an der damit verwandten Erkenntniß, daß die Ueberlegenheit in Rechts- und Verfassungsfragen einzig darin besteht, der möglichst freien Bewegung aller socialen Kräfte den weitesten Spielraum zu geben. Hiemit ist kein Wettrennen nach liberalen Institutionen empfohlen. Ich habe schon gesagt, daß die Bildungszustände berücksichtigt sein wollen. Wer noch wirklich der Windeln oder Gängelbänder bedarf, dem lasse man sie! Es ist hier nur die Frage aufgeworfen: bedürfen wir deren mehr als unsere übrigen Reichsgenossen? Wer ist der Reifere, der Mündigere — wir oder sie? Und sind wir nicht etwa absichtlich bemüht, uns in gewissen Beziehungen eine falsche Illusion der eigenen Unmündigkeit zu machen?

Digitized by Google

Da ist nun die Justizreform mit ihren großen Principien der Trennung von Justiz und Administration, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, des verkürzten Instanzenzuges, der Geschworenengerichte, der Aufhebung jedes privilegirten Gerichtsstandes u. s. w. Eigentlich befinden wir uns in Bezug auf dieses Reformwerk in einer sehr günstigen Lage dem übrigen Reiche gegenüber. Wir haben einen tüchtigen Advokatenstand, der dort erst gebildet werden soll; wir haben ohne Zweifel bessere Richter und werden auch geeignetere Geschworene stellen können; — überhaupt also — ohne Ueberhebung kann es gesagt werden — besseres Material für die neuen Formen. Aber darauf kommt es an, daß wir diese Formen in ihrer principiellen Bedeutung voll und unverkürzt uns aneignen, so sehr wir auch die historische Continuität unserer Rechtsentwickelung zu wahren haben und soviel Eigenes in Behördenverfassung und Proceßform wir ohne Zweifel beibehalten müssen.

Die letzte „livländische Correspondenz" in der Baltischen Monatsschrift schloß mit dem Spruche: ducunt volentem fata, nolentem trahunt; hinsichtlich der Justizreform läßt sich wohl behaupten: volentem ducunt. Wenigstens giebt es dafür zwei Anzeichen: 1) den auf dem letzten livländischen Landtage in Bezug auf unsere Gerichtsordnung in Anregung gebrachte Reformgedanken; 2) die in Riga von Seiten des Raths seit einem halben Jahre in Betracht genommene Trennung von Administration und Justiz, zunächst auf Veranlassung, wenn ich nicht irre, jenes durchschlagenden und hier besonders zu erwähnenden Aufsatzes im Stadtblatt 1861 Nr. 44. Aber so guter Wille auch hie und da vorhanden gewesen sein mag, schwerlich hätten wir etwas Kühnes und Großes zu Stande gebracht. Jetzt gilt es den günstigen Wind zu benutzen und kräftig zu steuern.

Daß unsere mittelalterlichen Städteverfassungen auf die Länge nicht mehr haltbar seien, auch das ist schon hie und da empfunden worden. Der wesentlichste Uebelstand besteht in der falschen Abgrenzung der Stadtgemeinde, die nur aus den beiden Corporationen der Kaufleute und Handwerker zusammengesetzt ist, während alle übrigen Einwohner, selbst wenn sie städtische Immobilien besitzen und hohe Steuern tragen, nicht mitzurathen, mitzuwählen, mitzustimmen berufen sind. So entgeht diesen ihr Rechtsantheil an der Interessenvertretung; aber dem gemeinen Besten auch entgeht das bezügliche Contingent von Intelligenz und politischer Arbeitskraft. In den russischen Städten war es in dieser Hinsicht, vermöge der Stadtordnung von 1785, auch nicht anders; aber seit Jahren schon hat Petersburg eine

Digitized by Google

besondere Communalverfassung, nach welcher auch diejenigen Hausbesitzer, die nicht dem Kaufmanns- oder Handwerkerstande angehören, vollberechtigte Glieder der Gemeinde sind. Dieselbe Verfassung, mit geringen Abänderungen, ist in diesem Jahre in Moskau eingeführt, indem zugleich Vorfragen für eine allgemeine Städteordnung des russischen Reiches veröffentlicht wurden, über deren Beantwortung gerade jetzt, in besonderen Städte-Commissionen, von Pleskau bis Kiachta Rath gehalten wird. Die Erwägungen und Gutachten der Betheiligten sollen gehört werden; darnach wird die Staatsregierung — daran ist nicht zu zweifeln — schnell ans Werk gehen, und wenn die neue, liberalere Ordnung da ist, werden auch wir — gebeten oder nicht — nachzufolgen bedacht sein müssen. Besser wäre es gewiß, wir verständen schon früher und in selbständigerer Weise den Weg zu finden. Auch hier könnte man vielleicht behaupten, unser Wille sei nicht schlecht, und könnte zum Beweise gewisse, in Riga und Reval vorgekommene Regungen anführen. Aber sie sind, wenigstens in extensiver Hinsicht, sehr schwächlicher Natur gewesen. Hat denn das erwähnte ministerielle Programm einer neuen Stadtordnung (von der Rig. Ztg. in einer langen Reihe von Artikeln wiedergegeben) auch nur einigermaßen Sensation gemacht? Unsern Stadtbürgern fehlt großentheils die politische Bildung für solche Fragen, und denen sie nicht fehlt, glauben doch leicht an die „Robinsoninsel."

Aehnliches wird in Bezug auf die neue Provinzialverfassung, die sogenannte Gouvernements- und Kreisordnung (губернскія и уѣздныя учрежденія) zu sagen sein. Nach der alten, von der Kaiserin Katharina gegebenen Einrichtung hatten Stadt und Land dort ebensowenig mit einander gemein, als dieses bei uns der Fall ist; in den Städten gehörte die Sorge für das Gemeinwesen den bürgerlichen Berufsständen, wie schon erwähnt; die Landschaft übte ihr Selbstverwaltungsrecht vermittelst der „Adelsversammlung" mit ihren Gouvernements- und Kreis-Adelsmarschällen. Dieses streng ständische Wesen soll jetzt einem andern, zeitgemäßeren weichen. Nach dem neuen Project (das übrigens noch nicht der kaiserlichen Genehmigung unterlegen hat, also in einem viel vorläufigerem Stadium als das der Justizreform sich befindet) soll es Kreis- und Gouvernements-Versammlungen geben, beschickt von den Bauern, Gutsbesitzern und den Städten — also wirkliche Provinzialstände. Die Sache ist es werth, sie etwas näher zu betrachten.

Nach der Bauerverordnung vom 19. Febr. 1861 sind die bäuerlichen

Landgemeinden in zwei Stufen organisirt: 1) die Dorfgemeinde (сельское общество) 2) als umfassendere Sphäre, die „Wolost." Nach ungefährer Analogie und mit Absehen von gewissen innerlichen Unterschieden, könnte gesagt werden: der ersten entspricht nach unseren Begriffen die Gutsgemeinde, der zweiten das Kirchspiel. An der Spitze jeder von beiden steht ein gewählter Vorstand (dort der сельскій староста, hier der волостной старшина). Diese Gemeindeältesten nun sind es, welche nach der neu projectirten Provinzialverfassung die bäuerlichen Wähler und zugleich die allein Wählbaren ihres Standes sein sollen. Gesondert von den Bauern haben die Gutsbesitzer den Kreistag zu beschicken: — „die nicht zu den bäuerlichen Landgemeinden gehörenden Grundeigenthümer," so heißt es in dem Entwurf — nicht etwa: die Edelleute! Insofern nämlich nach den Reichsgesetzen jeglicher Grund und Boden, dem nur keine fröhnenden oder zinsenden Bauern anhängen, auch von Nichtadeligen als Eigenthum besessen werden kann, so haben diese von der provinzialständischen Berechtigung nicht ausgeschlossen werden sollen. Das dritte Element der Kreistage werden die städtischen Deputirten sein, und es ist zu bemerken, daß als solche, in Folge der neuen Stadtordnung, ebensowohl Edelleute als Kaufleute und Handwerker werden gewählt werden können. An die Stelle des corporativen Ständewesens soll eben vorwiegend das Princip der Ortsangehörigkeit treten. Aus den so zusammengesetzten Kreistagen geht die Gouvernementsversammlung hervor — durch Delegation von je 2—5 Mitgliedern jeder Kreisversammlung, ohne Rücksicht auf den Unterschied der drei Elemente des Kreistags. Hieraus folgt, daß die Gouvernementsversammlung vollends nichts Ständisches an sich haben wird. Es folgt aber auch, daß sie vorläufig keine Bauern, selten wohl auch einen „Meschtschanin" unter ihren Mitgliedern zählen, sondern fast ausschließlich aus Edelleuten bestehen wird, da die Kreistage natürlich nur ihre gebildetsten und einflußreichsten Mitglieder delegiren werden. Die bisherige Adelscorporation jedes Gouvernements, die ohnehin wenig Wesenhaftigkeit gehabt (s. Baltische Monatsschrift Märzheft d. J. „Was wird aus dem russischen Adel?"), wird neben den neuen Provinzialständen kaum noch einen Existenzgrund haben, wenn auch von ihrer Auflösung nichts gesagt ist, vielmehr den Adelsmarschällen auch in der neuen Ordnung der Dinge eine gewisse Function zugedacht wird; — dem einzelnen Edelmann aber, als dem vorzugsweise Gebildeten und Besitzenden ist sein Einfluß und seine Ehrenstellung nach dem Obigen gewahrt. Es liegt also in dieser Zusammensetzung

Digitized by Google

der Gouvernementsversammlung — vermittelst Wahlen in zweiter Potenz ohne Standesbeschränkung — ein vorsichtig conservatives Moment, wie denn auch ein ähnliches in der Bestimmung zu finden ist, daß nicht den Bauern als solchen, sondern nur ihren Gemeindeältesten das Wahlrecht für die Kreistage gegeben wird. Auf breitester Basis ruhend, ist diese Construction doch eine solche, bei welcher der Bildung Rechnung getragen wird. Ueber den ganzen, künstlich genug ausgedachten Schematismus (an welchem, beiläufig bemerkt, der bekannte Slavophile Koschelew Prioritätsrechte haben dürfte, s. Balt. Monatsschr. Märzheft d. J. S. 223) wird noch manches Wort gesagt werden, da jener vorläufige Entwurf wohl gerade deshalb veröffentlicht worden ist, um ihn der Erörterung in der Presse anheimzugeben. Unsere obersten Staatsorgane halten es nicht mehr für Raub an ihrer Würde, die publicistische Discussion zu Hülfe zu nehmen und, wenn es glückt, von ihr zu lernen. Wir, auf baltischem Standpunkt, könnten freilich nur das Allgemeinste jenes Entwurfs uns aneignen wollen: das Princip des provinzialständischen Zusammenwirkens an Stelle unserer corporativen Sonderungen. Im Uebrigen ist diese Construction uns zu neu und fremdartig; nur in anknüpfender, umbildender Weise mögen wir zu Werke gehen; des historischen Sinnes werden wir uns nie entschlagen. Schon deshalb können wir auch auf einen gewissen, die Provinzialverfassung betreffenden Gedanken der Revalschen Zeitung in einem sonst geistvollen Aufsatz (Baltische Fragen der Gegenwart III., im Extrablatt zu Nr. 214) unmöglich eingehen. Drei gleichberechtigte Curien der Bauern, Städte und des Adels als vereinigter baltischer Landtag! — das ist weder historisch, noch rationell. Um nur die Hauptsache dagegen einzuwenden: ist der politische Bildungsgrad unserer Bauern irgend schon darnach angethan, um Provinzialinteressen oder gar „baltische" Gesammtinteressen zu vertreten? Bei den russischen Bauern hat der Entwurf des Ministeriums des Innern diese Bildungshöhe nicht präsumiren wollen, indem er dieselben zunächst nur in die Kreisversammlungen beruft. Bei uns thäte man fürs erste vielleicht genug, wenn man den Bauern ausreichende Vertretung auf den Kirchspielsconventen gewährte; da handelt es sich um ihre nächstliegenden Interessen, über die sie allerdings competent sind, und so würde der Bau von unten angefangen. Unterdessen aber hätte der talent- und gesinnungsvolle Revalsche Publicist sich noch die Frage zu beantworten: in welcher Sprache sollen die versammelten Letten und Esten sich unter einander verständigen? Eine Fata Morgana, über den finnischen Golf herüber, hat

Digitized by Google

sich ihm gezeigt. Aber in Finnland, wo der Bauer nie die Fesseln der Leibeigenschaft getragen, sind andere Grundlagen — und auch dort ist die von Schweden überkommene Vierständeverfassung (Priesterstand für uns eliminirt!) nur wenig erprobt — und in Schweden selbst hat sie bald am längsten gelebt.

Wie nun der Revalschen Zeitung das finnländische Curiensystem gefallen hat, so könnten Andere an Anderes gedacht haben und möglicher Weise an noch weiter abliegende, der gegebenen Sitte und Bildung noch weniger entsprechende Verfassungs-Schemata. Aber nur heraus auch mit den lustigsten Gedankenbildern! Das ist eben der Gewinn des Redens und Schreibens, daß die Gedanken auf einander stoßen und dadurch auf den Boden der Wirklichkeit zurückgeführt werden. Im vereinsamten Phantasiren ist Raum für die beliebigsten Hirngespinste.

Druckfehler im Septemberheft:

S. 266 Z. 3 v. o. l. Adel st. Handel.
„ 280 „ 8 v. u. l. Armee st. Armen.

Redacteure:
Th. Böttticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Digitized by Google

Unsere ländliche Arbeiterfrage.

Die freie Bewegung unserer ländlichen Bevölkerung ist von jeher bald ganz aufgehoben, bald mehr oder minder beschränkt gewesen, und nicht zu verkennen ist es, daß die Gesetzgebung in diesem Felde ihrer Thätigkeit vorzugsweise, vielleicht ausschließlich inspirirt gewesen ist von der Befürchtung, daß der Ackerbau im allgemeinen oder die Bearbeitung der Gutsäcker insbesondere in Frage gestellt werden könnten, wenn blos die Gesetze freier Concurrenz den Bauern bestimmen sollten, sich am Landbau unter den gebotenen Verhältnissen zu betheiligen oder ihm zu entsagen*).

Unter dem Einfluß dieser Befürchtung, die gewiß durch den Wunsch nach unmolestirter Wirthschaftsführung, den Hang zum sorgenlosen Leben und den Trieb der Selbsterhaltung motivirt wurde, sind einst, mit Hintansetzung der wichtigsten Gesetze socialen und wirthschaftlichen Gedeihens, die glebae adscriptio und die härteste Leibeigenschaft zum gesetzlichen Zustande erhoben worden — und von demselben Standpunkte aus hat man, nachdem jene Institutionen der Aufklärung des 19. Jahrhunderts erlegen waren, die sogenannte Gouvernements-Pflichtigkeit der Bauern bis auf die neueste Zeit fast ungeschmälert erhalten**) — und in demselben Sinne auch

*) Estl. Bauern-Gesetzbuch v. 1816, § 585—587.

**) Livl. Agrar- und Bauern-Verordnung v. 1850, § 287. — Livl. Bauern-Verordnung v. 1862, Beilage D. — Estl. Bauern-Gesetzbuch v. 1816, § 585, 586, 587. — Estl. Bauern-Verordnung v. 1857, § 338.

Digitized by Google

ist es geschehen, daß die innerhalb letztgenannter Schranke garantirte „persönliche" Freiheit*) des Arbeiterstandes im Interesse der Gutsherren und Gesindepächter auf ein Minimum reducirt wurde. Der freie Arbeiter ist nicht nur dann gesetzlich gehindert, seine Heimath aufzugeben und in eine andere zu ziehen, wenn er das Unglück hat, in auf- oder absteigender Linie geistesschwache oder überhaupt infirme Angehörige zu haben, die er nicht mit sich zu nehmen oder für deren Unterhalt er keine Caution zu leisten im Stande ist**) — er muß sich's sogar gefallen lassen, zu Gunsten der Pächter, für die er ohnehin schon einer schwereren Militär-Verpflichtung unterworfen ist, in seiner Gemeinde zurückgehalten und der willkürlichen Disposition der Pächter anheimgestellt zu werden, statt einem annehmbaren Erwerbe an einem andern Orte nachzugehen***).

Die Läuftingseinigungen der Vorzeit und die Livl. Bauern-Verordnung von 1862 begrenzen eine Gesetzgebung, die als historisches Factum der Vergangenheit angehört. Wir müssen annehmen, daß sie auf naturgemäßem Wege aus dem kreisenden Schoße der Zeit hervorgegangen ist, und ich halte es für eine müßige Arbeit zu untersuchen, ob die obenerwähnte Befürchtung damals einen guten Grund gehabt hat und ob der Gesetzgeber befugt gewesen ist, in seinem Interesse so drückende Maßregeln dem Bauernstande zu octroyiren. Da aber die Gegenwart diese Erbschaft der Vergangenheit übernehmen soll, so dürfte sie recht thun, — und das Recht steht ihr zu — diese Erbschaft cum inventarii beneficio anzutreten.

Es muß uns gleich auf den ersten Blick in unsere Zustände überraschen, daß der Wohlstand der Grundbesitzer und die Entwickelung des Ackerbaues durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, der größten Fessel persönlicher Freiheit, nicht ohne Weiteres zerstört worden ist, ja daß sogar die Prosperität der Grundbesitzer und die Ausdehnung des Ackerbaues mit der Erweiterung der Emancipation des ackerbauenden und arbeitenden Standes sich sehr wohl vertragen haben und mit dem materiellen Wohlstande der Arbeiterclasse in gleichen, sich gegenseitig bedingenden Verhältnissen fortgeschritten sind.

*) L. A. u. B.-V. v. 1850, § 267. — L. B.-V. v. 1862, § 229. — Cfl. Bauern-Verordnung v. 1857, § 286.

**) L. A. u. B.-V. v. 1850, § 314. — L. B.-V. v. 1862, § 273. — Cfl. B.-V. v. 1857, § 330.

***) L. B.-V. v. 1862, § 359. — Cfl. B.-V. v. 1857, § 482, 484, 490, 491, 496, 617.

Digitized by Google

Das ist nämlich Thatsache, daß die Gesindepächter sowohl als auch die Dienstboten, seitdem sie mehr oder weniger gewisser Hörigkeitsverhältnisse entbunden wurden, durch die für sie günstigeren Concurrenz-Verhältnisse in den Stand gesetzt worden sind, von der Rohproduction des Landes einen größeren Antheil als bisher für sich in Anspruch zu nehmen. Es gehört aber zu den Zielen einer geordneten Volkswirthschaft, daß die größere Zahl der Landeseinwohner, die durch die Macht des Besitzes und des Kapitals gedrückteste Classe der Arbeiter, durch nichts in dem sicheren und reichlichen Erwerbe ihrer Existenzmittel behindert werde. Wenn wir also entschiedenes Mißtrauen gegen die Prätension hegen müssen, daß das Gedeihen des Ackerbaues von der Beschränkung des Arbeiterstandes in der freien Disposition über seine Kräfte direct oder indirect abhängig sei, so veranlaßt mich dieser Umstand, die erwähnten Restrictiv-Maßregeln nach ihrer thatsächlichen Wirkung, zunächst in Liv- und Estland, einer nähern Betrachtung zu unterwerfen.

Es bedarf wohl kaum eines Beweises, daß die Leibeigenschaft in unserem Volke einen Grad der Erbitterung erzeugt und erhalten hat, wie er kaum anderswo zu finden sein möchte. Die Aufhebung derselben aber hätte schwerlich bis jetzt schon Zeit genug gehabt, diese Erbitterung niederzuschlagen, selbst wenn sie durch die neusten Beschränkungen der freien Bewegung in der Erinnerung der Landleute nicht immer wieder aufgefrischt worden wäre. Der Pächterstand hat noch am meisten Gelegenheit gehabt, eine günstige Veränderung seines Zustands zu bemerken: er ist in den gesicherten Besitz seines Erwerbes gekommen; das Paßgesetz drückt ihn persönlich nicht, da ihm Ortsveränderung weniger Bedürfniß ist. Der Arbeiter dagegen spürt die Wohlthat gesicherten Besitzes eigentlich nicht, da er keinen solchen hat; wohl aber knüpft sich das Bewußtsein der persönlichen Gebundenheit an die ursprüngliche oder gewählte Heimath, gleichsam einer neuen Art Hörigkeit, bei ihm unmittelbar an die alte Erinnerung der Leibeigenschaft an. Wenn er seine Heimath bezeichnen will, so nennt er sich noch jetzt: „Eigener" „perris" dieses oder jenes Gutes. Dem ungebildeten Theil des Volkes kann die Wohlthat eines Gesetzes nur dann fühlbar werden, wenn die Vortheile aus demselben in greiflicher Weise hervortreten und keine Verwechselung mit alten, unbeliebten Verhältnissen gestatten.

Die erwähnte Anschauung des Arbeiters von seiner Stellung in der Gesellschaft kann doch nichts anderes hervorbringen, als entschiedene Miß-

Digitized by Google

stimmung, die nicht wenig genährt wird durch die dem Herrn eingeräumte Befugniß, in eigener Sache nach eigenem Ermessen und ohne weitere Verantwortlichkeit die Hauszucht an seinen Arbeitern zu üben. Die ununterbrochen wirkende Sehnsucht nach einem durch das Gesetz in Aussicht gestellten freien Verhältniß bestimmt den Arbeiter, lieber an jedem andern Ort als in der Heimath Beschäftigung zu suchen. Die Heimath ist ihm nicht heimisch; ihre Grenzen sind ihm zugleich die der grundherrlichen Gewalt, deren Bereiche er sich so gern als möglich zu entziehen sucht. Es ist bekannt, daß unsere Arbeiter bei freier Wahl lieber dort dienen, wo sie mit ihrem Grundherrn in keine Berührung kommen. Das Bewußtsein des Arbeiters, daß er arbeiten muß um zu existiren, ist unter Umständen an sich lästig; drückend kann das Verhältniß werden, wenn der Arbeiter durch die Arbeit nicht entsprechenden Lebensgenuß zu erlangen glaubt; aber Erbitterung ist die Folge, wenn er zur Ueberzeugung kommt, daß er um eines Andern willen, und zwar für einen Zwangslohn, zu arbeiten hat. Ganz ohne Widerrede ist dies die Wirkung des Gemeindezwangs und des Paßgesetzes.

Wie viel Schwierigkeiten hat der Arbeiter in den meisten Fällen zu überwinden, ehe es ihm gelingt, einen Paß zu erhalten! Wie oft wird er ihm unter gesetzlich motivirten, oft nicht motivirten Gründen vorenthalten! Und wenn es ihm endlich gelingt, mit Verlust von Zeit und Arbeitsgelegenheit und für seine Verhältnisse nicht unbedeutenden Opfern an Geld einen Paß zu erhalten: gelingt es ihm dann auch eine Arbeit zu finden, die ihm die bereits gebrachten Opfer ersetzt und die Mittel zur Existenz gewährt? Der Betrag des Verdienstes wird nicht durch die Höhe des Lohnes bestimmt, sondern durch den Ueberschuß des Erworbenen über die verursachten Auslagen. In den meisten Fällen stellt sich, bei den außerhalb der Gemeinden arbeitenden Leuten diese Bilanz nicht günstig heraus. Ein großer Theil des Verdienstes wird von der Paßsteuer*) und dem Zeitverlust bei Nachsuchung um den Paß, bei dem Suchen nach Arbeit, auf der Reise zum Arbeitsort und wieder nach Hause verschlungen. Der Arbeiter opfert diese Verluste, weil ihn die Vorstellung lockt, daß er nunmehr ein freier, unabhängiger Mann sei.

*) In den letzten Jahren stand der Lohn gewöhnlicher Arbeiter, für den Sommer, d. h. 6 Monate, auf 40 Rub. außer der Kost; 4 Rub. Paßsteuer macht 10 %. Nach dieser Analogie müßte ein Grundbesitzer, der jährlich 2000 Rub. reine Einnahme hat, 200 Rub. Steuer zahlen.

Digitized by Google

Was aber ist die Folge? — daß der Arbeiter sich genöthigt sieht, seine Lohnforderungen zu erhöhen, und der Arbeitgeber gezwungen ist, nach allem Billigkeitsgefühl diese zu gewähren. Es fixirt sich ein höherer Lohn, und dieser wird für die in der Heimath Zurückgebliebenen ein Ziel, das sie auch dort zu erreichen suchen und das, einmal erreicht, wieder auf die Höhe des auswärtigen Lohnes wirkt. So ist das Paßgesetz ein Mittel zur Steigerung des Lohnes, während die Lohnerhöhung durch eine nutzlose Steuer und vielen Zeitverlust als unproductive Ausgabe absorbirt wird. Die Paßgesetze unterstützen also in der That nicht die Wirthschaft, sondern vertheuern sie noch mehr.

Welche Concurrenzverhältnisse sind es nun aber, die unserem Ackerbau bei vollkommener Freizügigkeit schädlich werden könnten?

Die Auswanderungsversuche der Bauern in entfernte Gegenden sind bisher immer in sich selbst zerfallen und haben bewiesen, daß sie eher hervorgerufen waren durch die Sehnsucht nach freieren Lebensverhältnissen, durch die tiefwurzelnde Abneigung gegen eine Gemeinschaft mit den Deutschen und endlich vielleicht noch durch die Antipathie gegen fortschreitende Ordnung und Cultur — eine Erscheinung die bei rohen Völkerschaften auch in andern Ländern bemerkt worden ist — als durch das Resultat einer richtigen Berechnung materieller Vortheile.

Eine Möglichkeit wäre es, daß in Folge der Emancipation der russischen Leibeigenen die bezüglichen Gutswirthschaften genöthigt würden, sich auswärts nach Arbeitern umzusehen und zunächst den Arbeiterstand unserer Provinzen hinüberlocken könnten. Aber — ohne davon zu reden, daß eine Abschließung gegen die russischen Gouvernements zu Repressiv-Maßregeln berechtigen könnte, welche uns einer großen Menge tüchtiger und geschickter Arbeiter berauben würden, die wir alljährlich aus dem Witebskischen, Smolenskischen und andern Gouvernements erhalten — ist die erwähnte Befürchtung doch wohl unbegründet. Die Landwirthschaft unserer Provinzen steht anerkannt höher als die in den benachbarten Gouvernements; wir haben seit länger als einem Decennium die Organisation der freien, nicht auf Frohne gegründeten Wirthschaft kennen gelernt und gewinnen unserem Boden einen höheren Reinertrag ab, als dies dort fürs erste geschehen könnte; den höhern Lohn aber kann man nur vom höhern Reinertrag zahlen. Noch werden wir also im Stande sein mit der Landwirthschaft in Rußland zu concurriren, vorausgesetzt, daß der Arbeiter in den social-politischen Institutionen Rußlands keine Veranlassung findet, sie den heimathlichen vorzuziehen. Der Gemeindezwang und die Paßgesetze könnten in

Digitized by Google

dieser Beziehung die Arbeiter, statt zu halten, gerade zur Auswanderung anspornen. — Vor der Hand stehen die Dienstlöhnungen in Liv- und Ehstland höher als in den benachbarten russischen Gouvernements. Ueberhaupt aber wäre erst zu beweisen, daß ein so großer Theil der bisher in Rußland am Ackerbau betheiligten Bevölkerung sich mit einem Schlage einer ganz anderen Beschäftigung zuwenden werde oder könne, um eine größere Einwanderung von Feldarbeitern dorthin nöthig zu machen. Es ist im Gegentheil vorauszusetzen, daß bei der Reorganisation des russischen Agrarwesens die Einschränkung der Gutswirthschaften ebenso die Folge sein wird*), wie es bei uns beim Uebergang zur Knechtswirthschaft geschehen ist.

Es bleibt uns endlich noch übrig, die Absperrung der Landgemeinde gegen Fabriken und Städte zu besprechen.

Es ist vielleicht keine zu gewagte Behauptung, zu sagen, daß das flache Land bei uns gegen die Städte keine günstige Gesinnung hege und ihnen höchstens insofern wirthschaftlichen Werth beilege, als sie den Markt für landwirthschaftliche Producte bieten. Sonst erscheinen sie dem Landmann nur noch als Pflanzstätten moralischer Depravation und als Ver-

*) Ein estländischer „Disponent," der die Verwaltung des Gutes Kotela im Petersburgischen Gouvernement übernommen, hatte im Herbst 1861 und im darauf folgenden Winter über 60 estländische Knechte für jenes Gut angeworben. Die Bedingungen erschienen den Arbeitern besonders günstig durch die Größe des baaren Gehalts; außerdem kamen sie um ein bedeutendes Stück dem gelobten Lande ihrer Auswanderungsphantasie näher. Als aber der Besitzer des Gutes im Januar oder Februar sich selbst der Verwaltung des Gutes annahm, so müssen doch genügende Gründe da gewesen sein, den Verwalter und mit ihm sämmtliche Esten davon zu jagen. Von meinem und einem mir benachbarten Gute waren auch mehrere Leute, von einem Gute sogar die sämmtlichen Hofsknechte für Kotela auf das nächste Jahr engagirt worden. Jetzt sind alle diese Dienst-Contracte wieder aufgehoben worden. Auf dem Gute Kotela im Petersb. Gouvernement wird dem Knechte gezahlt:

18 Pud Mehl oder 2 Tschetw. Roggen á 7½ Rub.	15	Rub.	— Kop.
12 Garnez Grütze	1	„	50 „
12 Tschetwerik Kartoffeln	1	„	85 „
Kohl — wie in Livland	1	„	50 „
1 Pud Salz	—	„	50 „
Wohnung für eine Person	2	„	— „
Gehalt	60	„	— „
Summa	81	Rub.	85 Kop.
In Abzug kommen die jährlichen Abgaben an die Jamburgsche Stadtgemeinde	5	„	— „
bleiben nach	76	Rub.	85 Kop.

Digitized by Google

theurer des Arbeitslohnes. Aber große und viele Städte und großgroße Fluren sehen wir überall neben einander bestehen. Die Bevölkerungs-Statistik belehrt uns, daß je höher die Cultur eines Landes steht, ein desto größerer Procent-Antheil der Gesammtbevölkerung in Städten wohnt und ein um so lebhafterer Verkehr zwischen den zahlreichen Städten und dem Landvolke unterhalten wird. Die Städte entstehen nicht aus Laune und Willkür, sondern sind immer naturgemäße Krystallisationen des Landesverkehrs; sie sind die sichersten Werthmesser des wirthschaftlichen und des intellectuellen Fortschritts; sie sind die unentbehrlichen Werkstätten, wo die wirthschaftlichen und sittlichen Reichthümer des Landvolks zu höhern Stufen

Auf dem Gute Jensel in Livland besteht die Löhnung des Knechts (Livl. Jahrbücher der Landwirthschaft 1862, Seite 17) in:

12 Lof Roggen od. 4 Tschetw. à	7½ Rub.	30 Rub.	—	Kop.
8 „ Gerste „ 2⅔ „ à	6½ „	17 „	34	„
2 „ Erbsen „ ⅔ „ à	6½ „	4 „	34	„
8 „ Kartoffeln od. 2⅔ „ à	90 Kop.	2 „	40	„
150 Köpfe Kohl		1 „	50	„
1 Pud Flachs		4 „	—	„
1 Pastelfell		4 „	—	„
Milch für		6 „	—	„
Wohnung und Heizung für 1 Familie . . .		8 „	—	„
Kopfsteuer für den Arbeiter		2 „	—	„
Baares Gehalt		20 „	—	„
	Summa	99 Rub.	58	Kop.

Auf dem Gute Overlack (l. c. S. 32) kommt ein Arbeiter jährlich zu stehen 110—120 Rubel.

Auf den Gütern des Kirchspiels Jewe in Estland besteht die Löhnung verheiratheter Knechte fast durchschnittlich in:

24 estl. Lof Roggen od. 4⅘ Tschtw. à	7½ Rub.	36 Rub.	—	Kop.
12 „ „ Gerste „ 2⅖ „ à	6½ „	15 „	60	„
1 Lof Malz, 1 Lof Erbsen, 1 Lof Salz . . .		4 „	50	„
2 Dessätinen Heuschlag		5 „	—	„
Stroh für eine Kuh		6 „	—	„
Wohnung und Beheizung		8 „	—	„
Garten, Flachs, Kartoffelland u 1 T. Saatkorn		5 „	—	„
Gehalt in baarem Gelde		20 „	—	„
Abgaben		1 „	60	„
	Summa	101 Rub.	70	Kop.

Liefer im Lande sollen die Knechte für Kost, Kleidung, Gehalt ein für allemal 65—70 Rubel bekommen.

Digitized by Google

der Entwickelung verarbeitet werden und demselben in dem Maße wieder zu gut kommen, als es fähig ist, die Segnungen der Cultur zu genießen.

Die Fabriken stehen zwischen Stadt und Land und haben die wichtige Aufgabe, das Rohproduct des Ackerbaues in mannichfaltigster Weise für den eigentlichen Gebrauch herzurichten. Die Fabriken gewinnen dem Landbau nicht blos mittelbar Arbeitskräfte, indem sie das Rohproduct am Orte der Production des unnützen Gewichtes entledigen und einen kostspieligen Transport ersparen, sondern auch unmittelbar, indem sie neue vielfache Arbeitskräfte durch die Maschinen herstellen. Wie aber sollen diese Fabriken thätig sein, wenn es den Landgemeinden gelingt, die ländliche Bevölkerung den bestehenden Gesetzen gemäß daran zu hindern, ihre Heimath zu verlassen, um in den Fabriken zu arbeiten?*)

Nach Tengoborsky (Etudes etc. T. III, S. 264) beschäftigt die sämmtliche russische Industrie 6,064,000 Arbeiter. Wenn wir von dieser Zahl als rein landwirthschaftliche Gewerbe die Leinen-Industrie, die Branntweinbrennerei und Bierbrauerei in Abzug bringen, so bleiben als ausschließlich industriell beschäftigte Fabrikarbeiter nach 1,448,000**). Es verhält sich also die ländliche Bevölkerung zu den Fabrikarbeitern in Rußland wie 38:1. Ueber die livländische Fabrikthätigkeit giebt uns das Rigasche Stadtblatt 1861 Nr. 26 eine Auskunft, nach welcher die Zahl der industriell beschäftigten Arbeiter 17,042 betragen soll. Aber auch hier müssen wir, wie oben, die rein landwirthschaftlichen Nebengewerbe in Abzug bringen***) und erhalten dann 11,642 Fabrikarbeiter†). Rechnet man von dieser kleinen

*) Als die große Baumwollenspinnerei bei Narva Arbeiter aus dem estländischen Gouvernement an sich ziehen wollte, so verweigerten fast alle Landgemeinden die Ertheilung von Pässen an die Arbeiter. Die Fabrik soll um die Befugniß supplicirt haben, eine eigene Gemeinde zu bilden, und diese sollte im Frühjahr 1860 constituirt werden. Mit der Aussicht, in dieser neuen Gemeinde Aufnahme zu finden, lösten viele Arbeiterfamilien die Bande, die sie an die Heimath fesselten, und nahmen Dienste in der Fabrik. Aber zu St. Georg des Jahres kam die Concession zur Bildung der Fabrikgemeinde nicht und die meisten Arbeiter mußten in die Heimath zurückkehren. Der größte Theil der gegenwärtig dort arbeitenden Leute ist nicht aus Estland, wie man mir gesagt hat, sondern aus Inland, namentlich aus dem Pernauschen dorthin gezogen.

**) Leinen-Industrie 4,500,000 Arbeiter, Branntweinbrennerei 100,000 Arbeiter, Bierbrauerei 16,000 Arbeiter, Fabrikarbeiter 1,448,000, Summa 6,064000 Arbeiter.

***) Brennerei 1764, Brauerei auf dem Lande 956, Mühlenbedienung 2254, Kalkbrennerei 426, Summa 5400.

†) In dieser Zahl sind sehr viele nicht zu unserem Landvolk gehörige Arbeiter: Russen und Deutsche. Sachkundige wollen behaupten, daß die Fabrikbevölkerung höchstens 40 %

Digitized by Google

Menge wirklich industriell beschäftigter Arbeiter noch die kurländischen Arbeiter an den Rigaschen Fabriken ab, so erhalten wir für unsere Provinzen kaum das Verhältniß von 90 ländlichen Einwohnern zu 1 Fabrikarbeiter. — Das Inland 1862 Nr. 4 giebt die Zahl der estländischen Fabrikarbeiter auf 1690 an.

Aus dem Mitgetheilten hebe ich nun hervor, daß die Betheiligung unserer ländlichen Bevölkerung an der Fabrikindustrie zwei und ein halb Mal geringer ist, als im Mittel die der ganzen ländlichen Bevölkerung des russischen Reichs. Fügen wir noch hinzu, daß unsere ländliche Bevölkerung nur etwas mehr als die Hälfte der Ackerfläche bebaut, die von der russischen Landbevölkerung in mittlerem Durchschnitt bewältigt wird*), während die Dichtigkeit der Bevölkerung unserer Provinzen um 50 Procent größer ist, als die mittlere Dichtigkeit der Reichsbevölkerung**), so können wir aus dem Angeführten nicht anders schließen, als daß die Gemeinde- und Paßordnung unserer Provinzen, indem sie die ländliche Bevölkerung blos für einen, ihre Kräfte bei weitem nicht genügend in Anspruch nehmenden Ackerbau zu reserviren trachtet, die Wohlfahrt des Landes geradezu gefährdet, da sie auf diesem Wege die proportionale Entwickelung der Industrie, ohne welche ein gewinnbringender Ackerbau nicht denkbar ist, unterdrückt und in zweiter Instanz die Bevölkerung des flachen Landes zwingt, in primitiver Kraftvergeudung und maßloser Trägheit zu verharren.

Ich habe bisher aus dem Paßgesetze dasjenige hervorgehoben und in allgemeinen Umrissen zu beleuchten versucht, was direct die freie Bewegung der Arbeiterclasse zu hemmen bestimmt war; es bleibt nur noch übrig zu untersuchen, was durch die Paßabgabe erreicht werden soll.

In Estland wird das Paßgeld in die Gemeindecasse eingezahlt und

---

Esten und Letten enthalte, von denen wenigstens 25 % zu derjenigen Schichte der Bevölkerung gehören sollen, die noch nicht oder nicht mehr die arbeitsfähige genannt wird. Der Rest von 35 % zählt vorzugsweise Weiber.

*) Tengoborsky l. c. T. I, S. 180: Rußlands ländliche Bevölkerung wie 1 zu 1,6 Deff. Acker. — Uexküll, Verz. S. 68, 85: Estland 294,000 Einwohner, 266,000 ländliche Bewohner, 267,439 Deff. Acker. Hehn, Intens. S. 75: Livland 801,000 Einwohner, 711,000 ländliche Bewohner, 727,000 Deff. Acker. Tengoborsky l. c. S. 184: Kurland 530,000 Einwohner, 466,000 ländliche Bewohner, 496,000 Deff. Acker. Kur-, Est- und Livland zusammen 1,443,000 ländliche Bewohner, 1,490,439 Deff. Acker, also 1:1.

**) Durchschnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung Rußlands nach Tengoborsky l. c. S. 122, 644 Einwohner. — Livland 1075, Estland 817, Kurland 1069, Mittel: 987.

Digitized by Google

von dieser beliebig zu Gemeindezwecken verausgabt*). Mithin kann diese Abgabe als eine Gemeindesteuer für das Recht auswärts zu arbeiten — oder noch richtiger für eine Arbeitssteuer angesehen werden. Es ist dies ein prägnantes Beispiel von Connexität der Pflichten und Rechte. Das Gesetz macht unter Androhung von Strafe die Arbeit zur Pflicht und concedirt sie gegen Zahlung als Recht.

Die livländische ältere Gesetzgebung ordnet an, daß das Paßgeld in eine besondere „Dienstbotencasse" eingezahlt und ausschließlich zum Besten der Contribuirenden verwendet werden solle. Auch die der Hofswirthschaft dienenden Arbeiter mußten durch Vermittelung des Gutsherrn zu dieser Casse beisteuern. Es ist schwer zu bestimmen, in welche Kategorie von Instituten ähnlicher Art diese Casse zu stellen sei. Will man sie als eine Versicherungscasse der Gemeinde betrachten, so fehlt im Statut gerade das wichtigste Moment, daß die Gemeinde selbst die Einzahlungen mache. Soll die Casse nach dem Wortlaut des § 404 der L. A. u. B.-V. v. 1850 eine Depositencasse für die von den Dienstboten deponirten Cautionen sein, so müßte die Caution, falls der Dienstbote über die gefürchteten Eventualitäten hinausgekommen war, diesem zurückerstattet werden. Soll sie eine auf Gegenseitigkeit gegründete Unterstützungscasse der Dienstboten sein, so fehlt das Moment ununterbrochener Anwartschaft der Contribuirenden, die mit dem Austritt aus der Gemeinde schon alle Ansprüche verlieren. Soviel aber bekannt geworden, hat die Dienstbotencasse wenig oder gar keine statutenmäßige Verwendung gehabt. Ob nun die Einsicht in ihre mangelhafte, zweckverfehlende Organisation oder andere Gründe Veranlassung zu ihrer Aufhebung gegeben haben — in der B.-V. von 1862 ist die Benennung „Dienstbotencasse" ganz vermieden worden.

Die nicht unbedeutenden Summen, die sich im Verlauf von 12 Jahren in dieser Casse angehäuft haben und möglicherweise nicht viel weniger als eine Million Rubel betragen könnten, werden nunmehr durch die neue Verordnung ein bonum vacans, da über die fernere Verwendung der Casse im neuen Gesetz von 1862 keine Bestimmungen getroffen worden sind. Nach § 358 der B.-V. v. 1862 hat nunmehr der Arbeiter, wenn er einen Paß verlangt, eine Steuer zu entrichten, und nach § 366 sollen die einfließenden Paßgelder „vorzugsweise" zur Bezahlung von Cur- und Verpflegungskosten verwendet werden. Es ist also anzunehmen, daß die nicht zu diesem Zwecke verwendeten, demnach übrig gebliebenen Summen

*) C. B.-V. v. 1857, § 501, 2. § 592, 6.

Digitized by Google

Eigenthum der Gemeindecasse verbleiben. Ebenso ist vorauszusetzen, daß die Gemeinde jenes bonum vacans, wenn auch nicht als gesetzlicher Intestaterbe doch als felix possessor in Anspruch nehmen wird. Es hat somit eine Classe von Arbeitern, von der die Gemeinde und das Gesetz die schlimmsten Vorstellungen von Gemeinschädlichkeit sich gebildet hatten, im Gegentheil ein nicht unbedeutendes Vermögen den Gemeinden erworben.

Obwohl nun vorauszusetzen gewesen wäre, daß diese Erfahrung das Vorurtheil gegen die außerhalb der Gemeinde dienenden Leute gemildert hätte, so ist doch im Gegentheil eine erhöhte Steuer denselben aufgelegt worden. Auch scheint mir noch immer das Motiv sich geltend machen zu wollen, daß solche Arbeiter ihren Gemeinden gelegentlich unverhältnißmäßige Unkosten verursachen könnten, — ein Motiv, das um so weniger zureichend ist, als der solchermaßen besteuerte Arbeiter noch an zwei andere Institute ähnliche Unterstützungsansprüche aufzuweisen hat, bevor er in die Ausnahmsstellung geräth, der extraordinären Hülfe der Gemeinde zu bedürfen. Erstens nämlich verpflichtet die ältere, wie die neuere Gesetzgebung die Gemeinde zur Verpflegung Wahnsinniger und mit ansteckenden Krankheiten Behafteter. In solchen Fällen werden die Verpflegungskosten pro rata auf jedes Gemeindeglied repartirt*). Es ist in vorliegendem Fall dies ein auf Gegenseitigkeit gegründeter Unterstützungsvertrag, aus dem jeder Theilnehmer eventuell das Recht erwirbt sich unterstützen zu lassen, also auch wenn er nicht in der Gemeinde dient. Zweitens aber ist in der neuen Gesetzgebung die Bildung von Armen-Fonds angeordnet**). Auch die Dienstboten contribuiren zu diesen. Unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und von ihrem Beruf bleibt den Contribuirenden auch hier zu jeder Zeit das durch Einzahlung der Rate wohlerworbene Recht auf eventuelle Unterstützung. In Krankheitsfällen hat der Arbeiter seine Verpflegungskosten selbst zu tragen, was dem in Stadt- oder Fabrikdienst Arbeitenden um soviel leichter fallen muß, als er, wie vorausgesetzt wird, besseren Verdienst hat als der in der Gemeinde Dienende; aber wenn einmal bei langwieriger Krankheit Armuth und endlich Erwerbsunfähigkeit eintritt, so haben beide gleiche Unterstützungsansprüche an die Armenfonds.

Es kann nun freilich vorkommen, daß ein außerhalb der Gemeinde lebender Dienstbote in sehr schweren Krankheitsfällen der Hospitalpflege

*) L. A. u. B. V. v. 1850 § 594. — L. V. V. v. 1862 § 545. — Eftl. V. V. v. 1857 § 624—626.

**) L. V. V. 1862 § 541. — Eftl. V. V. 1857 § 614 1,2.

Digitized by Google

übergeben wird, ohne die Mittel zu besitzen, die Kosten zu ersetzen. Im solchem Falle hätte er vor dem in der Heimath unter ähnlichen Verhältnissen Erkrankten den Vortheil besserer Verpflegung voraus. Sollte nun dieser in so seltenen Fällen vorkommende Vorzug, durch welchen der auswärtige Arbeiter der Gemeinde, immer nur mit einem aliquoten Theil der aus der heimathlichen Unterstützungscasse angesprochenen Hülfe, zur Last fällt, der Factor sein, der die Besteuerung des Arbeiters überhaupt oder die Höhe der Steuer hervorruft? — Wenn dem so wäre, so müßte, falls die Krankenverpflegung für entsprechende Fälle innerhalb der Gemeinde der Hospitalpflege analog eingerichtet werden sollte, von sämmtlichen arbeitsfähigen Mitgliedern zu diesem Zweck der gleiche Beitrag von 4 Rub. per Kopf erhoben werden. Diese Armen-Krankenpflege betrüge demnach in einer Gemeinde von 1000 männlichen und 1000 weiblichen Einwohnern, von welchen man überhaupt 1000 für arbeitsfähig anzunehmen hat, 4000 R. in jedem Jahr!

Nach angestellten statistischen Ermittelungen*) kommen auf jeden Arbeiter bei schwerer Arbeit in jedem Jahr 7 Krankheitstage, bis zum 44. Lebensjahr, oder überhaupt während 29 Jahren 6 Monate. Die Ausnahmsfälle, in denen unsere außerhalb der Gemeinde dienenden Arbeiter, nach Erschöpfung der ihnen zu Gebote stehenden eigenen Mittel und der Unterstützung aus der Armencasse, der Gemeinde schwerer zur Last fielen als die zu Hause lebenden Arbeiter dürften auf etwa 10 % zu veranschlagen sein, also auf 18 Tage für 29 Lebensjahre jedes auswärtigen Arbeiters. Im Dorpatschen Krankenhause werden die täglichen Cur- und Verpflegungskosten durchschnittlich auf 35 Kop. angeschlagen. Der Arbeiter hätte somit die bessere Qualität der Verpflegung in 29 Jahren mit 6 Rbl. 36 Kop. oder jährlich mit 22 Kop. der Gemeinde zu bezahlen**).

Nach dieser Betrachtung müssen wir den § 358 der B. V. v. 1862 wörtlich nehmen und die Paßabgabe als eine „Arbeitssteuer" classificiren. Wenn diese Steuer in gleichmäßiger Weise in Liv- und Estland erhoben wird, so werden die Fabriken und Städte in diesen Provinzen mit nicht weniger als 120,000 Rub. jährlich zum Besten der Landgemeinden besteuert, während umgekehrt die volkswirthschaftliche Aufgabe bei uns gerade wäre,

*) Aus den betreffenden Arbeiten Alex. Glen Finlaisons mitgetheilt in Kolb's Statistik S. 417.

**) In den russischen Garde-Regimentern soll jährlich für Verpflegung der Kranken 25 Kop. per Kopf gerechnet werden.

Digitized by Google

Fabriken und Städte in ihrem Gedeihen zu unterstützen*). Die Gegenwart wird nach Inventirung der überkommenen Paßgesetze mit vollbegründetem Recht gegen den Antritt der Erbschaft vielfaches Bedenken tragen. Die Paßgesetze werden unausbleiblich ein Factor werden, der mit fermentirender Eigenschaft nur schlimme Zersetzungsprodukte in der bäuerlichen Bevölkerung erzeugen kann. Vorläufig handelt es sich nur um die Zahl von etwa 32,000 Arbeitern in den beiden Provinzen. Wenn aber durch die Nothwendigkeit größerer Ausgleichung der ungleich vertheilten Bevölkerung und durch voraussichtlich größere Ausdehnung gewerblicher Thätigkeit die Fälle sich mehren müssen, daß Arbeiter von ihren Gemeinden, so zu sagen, ausgebeutet werden, so muß das Gefühl der Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit nicht blos in gleichem, sondern gesteigertem Maße bei dem Arbeiterstande wachsen. Und soll der Arbeiter sich etwa entschließen, den Gemeindeverband, die Heimath bei jedesmaligem Wechsel der Arbeit aufzugeben, so verliert er den einzigen Boden, auf dem er sich eins weiß mit der Gesellschaft, in der er lebt. Das Bewußtsein der Interessen-Association, das für den Arbeiter mit der ursprünglichsten Form desselben, dem Heimathsverbande, zu beginnen und zu höheren Begriffen sich zu entwickeln bestimmt ist, wird dann bei ihm vernichtet; der Arbeiter wird ein fremder, also feindlicher Bestandtheil der Gesellschaft.

Die Annahme, daß unser Ackerbau keine zureichenden Kräfte in der ländlichen Bevölkerung finde, um zu bestehen oder sich weiter zu entwickeln, und demgemäß die Paßgesetze ein nothwendiger Schutz seien, steht in so grellem Widerspruche mit Resultaten statistischer Ermittelung in den uns benachbarten russischen Gouvernements, sowie in den nächstgelegenen preußischen Landestheilen, daß ich mir (immer mit Beschränkung auf Liv- und Estland) die Aufgabe stellen muß, aus den, wenn auch dürftigen, statistischen Nachrichten ein Bild zu entwerfen von dem Zustande unseres Ackerbaues und die dieselben stützenden Arbeitskräfte.

Für Estland besitzen wir die schätzenswerthe statistische Zusammenstellung des Herrn Barons v. Uexküll in seinem „Verzeichniß der Rittergüter in Estland." Für Livland dagegen ist das Material zur statistischen Zusam-

*) Wie groß die Besteuerung landwirthschaftlicher Meliorations-Arbeiten sich herausstellt, ist mir nicht möglich gewesen zu berechnen, da die Zahl der in fremden Landgemeinden dienenden Arbeiter nicht zu ermitteln ist.

Digitized by Google

menstellung für vorliegenden Zweck nur zerstreut und nicht in wünschenswerther Menge vorhanden. Der Herr Secretär der livl. ökonomischen Societät C. Hehn hat in seiner Abhandlung über die Intensität der livl. Landwirthschaft aus den ihm bekannt gewordenen Areal-Verhältnissen von 14 livländischen Gütern ermittelt, daß von dem Culturboden Livlands 12 % als Garten- und Ackerland, 15 % als Buschland und 12 % als Wiese benutzt wird. Durch die Gefälligkeit der Dorpatschen Domainen-Bezirksverwaltung ist es mir möglich geworden, die Verhältnisse der genannten Theile des Culturbodens auf 60 Krongütern des Dörpt-Pernauschen Bezirks kennen zu lernen. Nach den revisorischen Vermessungen dieser Güter, bestehen sie aus 30,822 Dess. Acker, 21,106 Dess. Buschland, 42,961 Dess. Wiesen, 47,286 Dess. Weiden, oder, die Dessätine zu 2,94 Lofstellen berechnet, aus 90,616 Lfst. Acker, 62,015 Lfst. Buschland, 126,205 Lfst. Wiesen, 139,920 Lfst. Weiden. Auf der Gesammtfläche*) Livlands vertheilt sich hienach bei Annahme von 49 % Wald und Impedimente (Hehn l. c. S. 32), der Acker mit 11 %, Buschland mit 7,5 %, Wiese mit 15,5 %, Weide mit 17 %, Wald und Impedimente 49 %. Vereinigen wir aber die Angaben über die 14 Privatgüter und die 60 Krongüter, so verändern sich die Verhältnisse und das Mittel stellt sich so heraus: Ackerland 11,5 %, Buschland 9,5 %, Wiese 14,5 %, Weiden 15,5 %. Das sämmtliche Areal des Culturbodens Livlands wird danach bestehen aus: 1,259,693 Lfst. Acker, 1,040,616 Lfst. Buschland, 1,588,309 Lfst. Wiese, 1,697,847 Lfst. Weide.

Obgleich von dem Buschland nach gesetzlicher Anordnung jährlich nur $^1/_8$ des Areals genutzt werden darf, so glaube ich doch, daß man mit vielem Recht eine ausgedehntere Beackerung desselben annehmen kann. Es wird, meiner Ansicht nach, sich rechtfertigen lassen, wenn man $^1/_2$ davon in die Kategorie des Brustackers setzt und also das sämmtliche Acker-Areal auf 1,666,565 Lofstellen veranschlagt.

Nehmen wir nun die Hälfte aller Einwohner des Landes, also die zwischen dem 18. und 50. Lebensjahre stehende Bevölkerung als die arbeitsfähige an, so wird die Zahl der auf jeden Arbeiter fallenden Lofstellen Acker das Maß der ackerbauenden Thätigkeit anzeigen, wenn von dieser Bevölkerung kein namhaft großer Theil bei der Fabrikarbeit oder in städtischem Dienst beschäftigt sein sollte, wie es bei uns und im allgemeinen auch in Rußland der Fall ist.

*) Das Gesammt-Areal Livlands beträgt nach Hehn l. c. 10,953,858 Lofstellen.

Digitized by Google

Wenn eine Wirthschaft eine bestimmte Zahl von Arbeitern das Jahr hindurch gleichmäßig und unausgesetzt beschäftigen soll, so ist es nothwendig, daß auch die Ausdehnung der Wiesen, die durch diese Arbeiter genutzt werden kann, in einem bestimmten Verhältniße zum Ackerbau stehe. Jede größere Ausdehnung derselben über ein gewisses Maximum wird einen besondern Theil Arbeiter in Anspruch nehmen, die außer der Heuernte, genau genommen, in der Wirthschaft durch Ackerbau nicht beschäftigt werden können. Es wird auch Schwierigkeit machen, für diesen Theil der Bevölkerung den langen Winter hindurch genügende Beschäftigung zu finden. Man kann im allgemeinen voraussetzen, daß in solchen Fällen nothwendiger Weise ein nicht unbedeutendes Arbeitskapital ungenutzt bleibt, wenn Betriebsmittel und Intelligenz fehlen, um die Wiesen in Acker zu verwandeln. Endlich können wir noch sagen, daß je mehr Wiesen und je mehr Acker von der Bevölkerung einer Gegend genutzt werden, desto größer ihre Arbeitsthätigkeit sein müsse.

Die nachstehende Tabelle*) belehrt uns nunmehr, daß von den angeführten Ländern die Bevölkerungen unserer drei Provinzen den Ackerbau im geringsten Umfange betreiben. Unter diesen steht wieder Livland den beiden andern nach, obgleich doch in allen dreien die Art des Ackerbaus und die bekannten Leistungen der einzelnen arbeitenden Individuen nicht wesentlich von einander abweichen. Ja wir finden sogar noch größere betreffende

*)

	Zahl der arbeitsfähigen Bevölkerung.	Areal des bebauten Ackers.	per Arbeiter Lfst. Acker.	per Arbeiter Lfst. Wiese.	Dichtigkeit der Bevölkerung.
Provinz Preußen .	952,358	6,430,000	6,7	1,6	2000
Witebsk	329,000	4,700,000	14,2	1,1	905
Pleskau	315,400	4,116,000	13	7,6	832
Rußland im Mittel	28,182,900	263,650,000	9	5,9	644
Gouv. Petersburg .	276,500	1,617,000	6	2,3	1180
Kurland	232,900	1,458,240	6	3,4	1069
Estland	131,744	786,280	5,8	3,2	817
Livland	350,000	1,606,565	4,8	4,5	1075

Zu Preußen und zu dem Gouvernement Petersburg ist zu bemerken, daß die ihre Bevölkerungsdichtigkeit ausdrückenden Zahlen nur deshalb so niedrig erscheinen, weil ein vergleichsweise größerer Theil der Bevölkerung von Fabriken und städtischem Dienst in Anspruch genommen wird.

Digitized by Google

Unterschiede, wenn wir einzelne Bezirke der Provinzen unter sich und mit den Provinzen im Ganzen vergleichen *)

Die geringen Leistungen im Ackerbau unserer Provinzen im Vergleich zu den angeführten russischen Gouvernements sind um so unerklärlicher, als wir doch mit Recht annehmen können, daß die Wirthschaft in den Ostseeländern sich einer größeren Ordnung rühmen darf als die der übrigen Theile des Reichs. Um über diesen Umstand einigermaßen Aufklärung zu erhalten, müssen wir mit den aus unseren Frohnwirthschaften uns bekannten Maßen des Arbeitsaufwandes die für die Bestellung sämmtlicher Aecker und Wiesen einer ganzen Provinz erforderliche Summe von Arbeitskräften festzustellen suchen.

In dem mir bekanntesten Theile unseres Landes, dem nordöstlichsten Kreise Estlands, Wierland, hielt man es für eine genügende Arbeitskraft, wenn eine starken Kartoffelbau treibende Wirthschaft für jede Tonne Roggenaussaat zu verfügen hatte über einen Arbeitstag mit Gespann und einen Handarbeitertag in der Woche, nebst dem dort üblichen Hülfsgehorch **).

*) In den estländischen Kreisen Jerwen und Wierland kommen bei einem Acker-Areal von 425,688 Lfft. und einer Arbeiterbevölkerung von 58,546 Individuen auf 1 Arbeiter 7,2 Lfft. Acker und 6,5 Lfft Wiese.

**) Disposition einer Wirthschaft von 100 Tonnen Roggenaussaat in 8 Feldern. — Ackerareal: 400 Tonnstellen = 200 russ. Dess. = 588 livl. Lfft. = 150 ökon. Dess. — Wiesen: 240 Tonnstellen = 120 russ. Dess. = 357 livl. Lfft. = 90 ökon. Dess. — Größe der Lotte: 18¾ ökon. Dess. — Fruchtfolge: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Klee, 4) Kartoffeln, 5) Gerste, 6) Brache, 7) Roggen, 8) Hafer. — Disponible regelmäßige Arbeit in der Woche: 100 Tage mit Gespann, 100 Tage Handarbeit.

Vom 23. April bis 14. Mai sind zu bearbeiten: 18¾ ökon. Dess. Hafer, zu pflügen, zu eggen, 81 Gesp. T. — 18¾ ökon. Dess. Gerste, zweimal zu pflügen und zu eggen, 147 Gesp. T. — 18¾ ökon. Dess. Kartoffeln, zu pflügen, zu eggen, Furchen aufzustreichen und zuzupflügen, die Kartoffeln zu führen und zu stecken, 120 Gesp. T. und 100 H. A. T. — Summa 348 Gesp. T., 100 H. A. T. — Disponibel in drei Wochen regulärer Gehorch 300 Gesp. T. und 300 H. A. T., 50 Gesp. Hülfstage. — Disponibler Ueberschuß: 2 Gesp. T. und 200 H. A. T.

Vom 15. Mai bis 18. Juni zu bearbeiten: 37½ Dess. Roggen, Brache zu pflügen und zu walzen, 162½ Gesp. T. — auf 37½ Dess. je 150 Fuder Dünger zu fahren und auszubreiten, 400 Gesp. T., 233 H. A. T. — einmal die Kartoffeln zu beeggen, durchzupflügen, 37½ Gesp. T. — Summa 600 Gesp. T., 233 H. A. T. — Disponibel in 5 Wochen regulärer Gehorch 500 Gesp. T. und 500 H. A. T., Hülfsgehorch 100 Gesp. T. — Ueberschuß: 267 H. A. T. — In vielen Wirthschaften wurden zur Bestreitung anderer wirthschaftlichen Arbeiten noch Hofspferde gehalten, mit denen die überschüssigen Hand-

Digitized by Google

Diese Arbeitskraft muß um so mehr in Livland als eine hinreichende angenommen werden, da hier die Versetzung der Arbeitsleistung aus einer Woche und aus einer Wirthschaftsperiode in die andere ganz herkömmlich ist. Eine Wirthschaft von 600 livl. Lofstellen (fast gleich 200 Dessätinen oder 200 Tonnstellen) bedürfte also 33 regelmäßiger Arbeiter und außerdem eines Zuschlags von 8—9 Arbeitern, die den Hülfsgehorch zu bestreiten hätten, — im Ganzen 42 Arbeiter, von denen die Hälfte Männer, die Hälfte Mägde und Weiber sein können. Bei einem Wiesenareal von 60

arbeiter das Eggen und einige Fuhrarbeiten besorgten. Auf diesem Wege wurden wenigstens 200 Gespanntage gewonnen.

Vom 20. Juni bis 23. Juli: 90 Dess. Wiese und 17 Dess. Klee abzuernten, à 7 Tage per Dess., 749 Fußtage. — 37½ Dess. Brachfeld zu korden und zu eggen, 162 Gesp. T. — 18¾ Dess. Kartoffeln zweimal durchzupflügen, 37½ Gesp. T. — Summa 199 Gesp. T. und 749 H. A. T. — Disponibel in 5 Wochen 500 Gesp. T. und 500 H. A. T., Ueberschuß: 51½ Tage.

Vom 24. Juli bis 7. August: 37½ Dess. Roggen abzuernten, à 12 Tage per Dess., 450 H. A. T. — 15 Dess. Roggen zu säen, 50 Gesp. T. — Disponibel in 2 Wochen 200 Gesp. T. und 200 H. A. T., Hülfsgehorch 100 H. A. T. — Kein Ueberschuß.

Vom 8. August bis Ende des Monats: 37½ Dess. Sommerkorn zu ernten, à 12 Tage per Dess., 450 H. A. T. — 22½ Dess. Roggen zu säen, 77 Gesp. T. — 18¾ Dess Roggenstoppel zu stürzen, 70 Gesp. T. — 18¾ Dess. einjährigen Klee zu stürzen, 140 Gesp. T. — Summa 287 Gesp. T., 450 H. A. T. — Disponibel in 3 Wochen 300 Gesp. T. und 300 H. A. T., Hülfsgehorch 50 Gesp. T. und 200 H. A. T. — Ueberschuß 63 Gesp. T. und 50 H. A. T.

Vom 7. bis 24. September: 18½ Dess. Kartoffeln zu bergen, bei einer Ernte von 180—200 Tonnen, à 43 Menschen per Dess., 795 T. — Disponibel in 2½ Wochen 250 Gesp. T. und 250 H. A. T., Hülfsgehorch 100 H. A. T., zusammen nur 600 T. Zu dieser Arbeit sind aus der Zahl der nicht als arbeitsfähig gerechneten Bevölkerung, namentlich der unter dem 16. und über dem 50. Lebensjahr stehenden, 8 bis 10 Individuen hinzuzuziehen.

Der weitere Verlauf der Wirthschaft bedarf keiner näheren Auseinandersetzung. In der Erntezeit vom 24. Juli bis den 7. August hat diese Wirthschaft die größte außerordentliche Unterstützung und zwar von 100 Tagen in 12 Arbeitstagen in Anspruch genommen. Zur Herstellung unbehinderter, selbständiger Operation der Wirthschaft müssen wir 8 bis 9 volle Arbeiter (obwohl auch hier ältere Leute und noch nicht in das arbeitsfähige Alter getretene Jugend eine große Summe von Arbeit fördern können) zu der regelmäßigen Frohnleistung hinzurechnen. Diese, nebst den zugerechneten 8—9 Arbeitern bilden eine Gesammtkraft von 248 Tagesleistungen in der Woche oder die Arbeit von 42 Menschen. Es ist noch zu erwähnen, daß mit dieser Frohne viel größere Wirthschaften geführt worden sind, als die oben angenommene. Der Hülfsgehorch ist in dieser Wirthschaft nicht erschöpft. Wenn dieser vollkommen ausgenutzt würde, könnte eine größere Heu- und Kornernte bewältigt werden. Zu den Ackerarbeiten wurde stärkeres Gespann angeschafft.

Digitized by Google

Lofstellen auf 100 Lofstellen Acker könnte also jeder Arbeiter 14,4 Lofstellen Acker und 8,5 Lofstellen Wiese mit Bequemlichkeit bearbeiten und nebenbei die gewöhnlichen Wirthschaftsbedürfnisse bestreiten.

Vergleichen wir dieses Arbeitsmaß mit den Leistungen unserer reinen Knechtswirthschaften, so ist es in der That kein hohes, da bei der hiernächst angegebenen Arbeitsveranschlagung derselben, Viehhüter, Schmiede, Böttticher u. v. a. Arbeiter mit eingerechnet sind, während sie bei Berechnung der Frohnarbeit ausgelassen waren. Nach dem Durchschnitt mehrerer Knechtswirthschaften stellt sich heraus, daß man für je 18 Lofstellen Acker und 9 Lofstellen Wiese 1 Arbeiter halten muß *).

Wenden wir nun — abgesehen von den durch Knechtswirthschaft zu gewinnenden, fast 30% betragenden Arbeitsersparnissen — den der Frohnwirthschaft entnommenen Maßstab auch auf die Bauernwirthschaft an, je-

*) Nach Livl. Jahrbücher der Landw. 1862 S. 17, hat das Gut Jensel 730 Lfst. Acker, 400 Lfst. Wiese und gebietet über eine Arbeitskraft von 21 Häuslern (= 10½ Jahreslöhnern). 4 verheiratheten Knechten, 10 unverheiratheten Knechten, 2191 Frohntagen und 300 Arbeitstagen der Weiber der verheiratheten Knechte. Von diesen Arbeitstagen muß man die Seite 16 angegebenen Hülfsgehorchstage, sowie die 300 Weibertage — die, wie es scheint, blos für die Erntearbeiten verwandt worden sind — auf die 4 Heu-, 4 Korn- und 2 Kartoffelerntewochen, nicht aber auf alle 52 Wochen des Jahres vertheilen. Jene Zahl von 963 Hülfstagen durch 60 Arbeitstage dividirt giebt 16 beständige Arbeiter; der Rest der Frohne von 1528 Tagen = 5½ beständigen Arbeitern; Summa der beständigen Arbeiter 46, von denen mithin jeder 16 Lfst. Acker und 9 Lfst. Wiese besorgen kann.

Auf dem Gute Koik in Estland (l. c. S. 27) werden 1756 livl. Lfst. Acker bestellt mit 35 Knechten und 18 kleinen Arbeitern in Jahreslohn. Für den in Koik von der Bauerschaft geleisteten Hülfsgehorch ist, wenn die Kornernte mit der großen Sense gemacht wird, an beständigen, theils aus Mägden, theils aus Knechten bestehenden, Arbeitern zuzurechnen 10; bei einer Heerde von 1880 Schafen, Bedienung mit 7; für die Schmiede, Stellmacherei, Viehwärter 5. Summa der Arbeitskraft = 75 beständigen Arbeitern, so daß die Koikſche Wirthschaftsleistung auf das Verhältniß von 1 Arbeiter auf 23,4 Lfst. herabsinkt.

Ich erlaube mir noch das Arbeitsverhältniß meiner eigenen Wirthschaft in Choudleigh in Estland mitzutheilen: Auf 1000 Lfst. Acker in zwei getrennten Wirthschaften mit zerstreut liegenden Wiesen, die an 600 Lfst. betragen, werden im Durchschnitt alltäglich gegen 67 Arbeiter beschäftigt. Der Körnerbau nimmt 56% des ganzen Feldareals, der Kleebau 25%, der Kartoffelbau 10% ein. Es kommen also auf jeden Arbeiter 15 Lfst. Acker und ungefähr 9 Lfst Wiese, das Mittel der Leistung stellt sich also so heraus: In Jensel werden mit 1 Arbeiter bebaut 16 Lfst. Acker, 9 Lfst. Wiese; in Koik werden mit 1 Arbeiter bebaut 23,4 Lfst. Acker; in Choudleigh werden mit 1 Arbeiter bebaut 15 Lfst. Acker; in Overlack werden mit 1 Arbeiter bebaut 16,2 Lfst. Acker. Mittel: 18,15.

Digitized by Google

doch so, daß wir bei den einzelnen kleinen Wirthschaften für den Bruchtheil der Arbeitskraft einen vollen Arbeiter rechnen; schließen wir ferner von der Arbeiterbevölkerung noch die für Fabriken und städtischen Dienst ermittelte Menge Arbeiter aus, sowie für jedes Gut ein Hofsdienstpersonal von 20 Arbeitern, so bleibt ein Ueberschuß von 37,000 Arbeitern bei einer Arbeiterbevölkerung von 140,000 Menschen*).

Lassen wir von diesen 37,000 arbeitsfähigen Bewohnern die Hälfte, also ungefähr den weiblichen Theil dieser Arbeiterclasse, als Unterstützung

*) Berechnung über die beschäftigten Arbeiter Estlands. Das Hofsackerareal beträgt 111,950 Dess. oder 329,133 livl. Lofstellen. Wenn nun mit einem Frohnarbeiter 14,4 Lfst. Acker und 8,5 Lfst. Wiese bestellt werden können, so erfordern sämmtliche Gutswirthschaften Estlands 23,000 Arbeiter. Da diese Arbeiter aber nur 195,500 Lfst. Wiese abzuernten im Stande sind, so müssen wir für den Ueberschuß von 134,500 Lfst. mit Berücksichtigung dessen, daß die Heuernte in Estland in manchen Gegenden sehr lange dauert, noch hinzufügen: 5000 Arbeiter. Für jedes der 560 Güter à 20 häusliche Arbeiter, Müller, Krüger: 11,200 Individuen. Das sämmtliche Culturland der Güter beträgt also 329,133 Lfst. Acker und 330,144 Lfst. Wiese, zusammen 659,247 Lofstellen. Davon kommen auf einen Arbeiter im Ganzen 24,4 Lfst. und zwar ungefähr 12 Lfst. Acker und 12 Lfst. Wiese. 16,881 Bauerngesinde verschiedener Größe betragen 21,761 Dreitagsgesinde, auf deren jedes 22 Lfst. Acker und 36,8 Lfst. Wiese kommen. Im Ganzen beträgt das Bauerpachtland 457,137 Lfst. Acker und 756,317 Lfst. Wiese. Für jedes solche Gesinde genügen außer den, nicht zur arbeitsfähigen Bevölkerung gerechneten, in der Familie befindlichen und sie unterstützenden Individuen. 2 volle Arbeiter; macht 43,522. Wegen 477,464 Lofstellen Heuschlag, die das angenommene Verhältniß übersteigen, sind, in Berücksichtigung dessen, daß ein großer Theil derselben zu Koppeln und Viehweiden benutzt wird und daß bei den Bauerwirthschaften die Kleeernte wegfällt, nur veranschlagt 14,000 Arbeiter. In den Bauerwirthschaften beträgt also die Arbeitsleistung eines Arbeiters kaum 8 Lofstellen Ackerarbeit. — Die Fabriken Estlands beschäftigen 1690 Individuen. Nach einer von mir für die Stadt Dorpat angestellten ungefähren Ermittelung, daß die in der Stadt arbeitenden und dort lebenden Landleute ungefähr 1/6 der städtischen Bevölkerung ausmachen, kommen auf die Städte Estlands 4500 Individuen. — Summa 102,912 oder in runder Zahl 103,000.

Nach Baron Uexküll-l. c. zählte Estland im Jahre 1850 266,204 ländliche Einwohner. Mit dem 11jährigen Zuwachs zu 0,884% jährlicher Durchschnittsvermehrung ist diese Bevölkerung jetzt auf 292,000 Einwohner anzuschlagen. Nach Fr. v. Reden, Deutschland und das übrige Europa S. 23, ergiebt sich nach einer Zählung von 1853 im Königreich Hannover, daß 60,9% der Bevölkerung als zwischen dem 14. und 60. Lebensjahre stehend ermittelt wurden. Für den Zollverein ist constatirt, daß die über 14 Jahre alte Bevölkerung an 67% beträgt. Nach Boudin, Traité geogr. T. II S. 3, beträgt die Bevölkerung zwischen dem 15. und 50. Jahre über 51%. Nehmen wir höher für unsere Verhältnisse die Hälfte der Bevölkerung als arbeitsfähige vom 17.—52. Jahre, so erhalten wir 146,000 Arbeiter die ich auf 140,000 herabsetzend, dennoch die angegebene Differenz von 37,000 erhalte.

Digitized by Google

in den häuslichen Arbeiten der Gesindewirthe ganz weg und weisen wir von den übrig bleibenden 18,500 männlichen Arbeitern noch durchschnittlich für jedes Gut 10 Meliorations-Arbeiter an, so bleibt immer noch die für Estland nicht unbedeutende Menge von 13,000 männlichen Arbeitern nach, wobei noch die, blos der Heuernte wegen verrechneten 19,000 Arbeiter, als eine nicht unbedeutende Summe von Kraft, zu bedenken bleiben, deren regelmäßige Ausnutzung nicht wohl vorauszusetzen ist, da gerade in den Gegenden, wo die maßlos überschießenden Wiesen ihrer temporären Hülfe bedürfen, der Ackerbau am wenigsten extendirt worden ist, ohne deshalb durch intensive Bearbeitung sich auszuzeichnen.

Zur Prüfung der livländischen Wirthschaftsverhältnisse müssen wir zuerst das Hofs- und Bauerland trennen. Nach dem, von Hehn, Intens. d. L. S. 32 benutzten Material haben die Höfe 29 % des ganzen Acker-Areals inne; demnach kommen auf dieselben 365,310 Lfst. Sie haben ferner 4,9 % Buschland = 50,989 Lfst. und 20 % Wiese = 317,600 Lfst. Dagegen hat die Bauerschaft 894,000 Lfst. Acker, 989,600 Buschland und 1,270,600 Wiese. Von dem Buschlande habe ich nur ⅓ dem Acker zugeschlagen statt des gewöhnlichen ⅛. Auf jedes der 40,000 livl. Gesinde kämen demnach 30 Lfst. Acker. Für jedes Gesinde habe ich in Rechnung gebracht 3 Arbeiter und für die über das Verhältniß von 100 Acker zu 60 Wiese mehr vorhandenen Heuschläge noch einen Zuschlag von 26,000 Arbeitern. Nach reichlicher Verrechnung aller sonst beschäftigten Arbeiter bleibt, wenn man die Bevölkerung des flachen Landes nach der Ermittelung von 1858 mit 700,000 Einwohnern und demnach 350,000 arbeitsfähige Individuen annimmt, ein Ueberschuß von 127,000 Arbeitern*). Rechnet man auf die ganze Bevölkerung Livlands 146,000 Familien und davon 100,000 auf den arbeitsfähigen Theil, so ergiebt sich, wenn man die 127,000 überschüssigen Arbeiter als verheirathet annimmt, daß in der auf-

*) Berechnung über die beschäftigten Arbeiter Livlands — Zur Bewirthschaftung der 365,000 Lfst. Acker, 50,000 Lfst. Buschland und den entsprechenden 228,900 Wiese auf den Höfen, indem 1 Arbeiter auf 14,4 Lfst. Acker und 8,5 Lfst. Wiese gerechnet wird: 27,000; Zuschuß für 109,000 Lfst. Wiese: 5000; für Dienstboten am Hofe, Hüter, Schmiede, Krüger à 20 Individuen für 955 Güter: 19,100; für 40,000 Bauergesinde à 3 Arbeiter: 120,000; für 537,000 Lfst. Wiese: 26,000; für die Fabriken: 11,000; für die Städte: 15,000. Summa: 223,100. — Auf den Gütern werden demnach von 1 Arbeiter 12 Lfst. Acker und 9,9 Lfst. Wiese bearbeitet. Auf dem Bauerlande kommt auf 1 Arbeiter eine Leistung von 8,4 Lfst. Acker und 8,7 Lfst. Wiese.

Digitized by Google

gezählten landwirthschaftlichen Arbeit nur 37,000 verheirathete Weiber eingerechnet sind (also ungefähr die Zahl der Gesindeswirthinnen).

Auf einem andern als dem hier eingeschlagenen Wege ist Herr C. Hehn in seiner Abhandlung über die Intensität der livl. Landwirthschaft S. 93 zu einem auffallend übereinstimmenden Resultate gelangt, dem man um so weniger einen Einwand entgegenstellen kann, als es die logische Folgerung aus wackenbuchmäßigen und landesüblichen Einrichtungen ist.

Demnach bedürfte Livland nicht mehr als 200,000 arbeitsfähiger Menschen, und 150,000 Arbeiter fänden keine Beschäftigung im Ackerbau Livlands. Zieht man von dieser Summe, die von mir für Fabriken und Städte ermittelte Arbeiterzahl ab, so bleiben immer noch 124,000 lediglich feiernde Arbeiter nach.

Leider fehlt jedes brauchbare statistische Material um festzustellen, wieviel Tage im Jahr ein livländischer Arbeiter arbeitet und wieviel er sich erwirbt. Letzteres können wir nur annähernd ermitteln. Es wird nämlich vielleicht nicht zu hoch und nicht zu niedrig gegriffen sein, wenn wir für die livländische Bauerwirthschaft das 5te Korn als mittleren Ertrag der Ernte annehmen. Der Brutto-Ertrag, nach gegenwärtigen theuren Marktpreisen berechnet, gäbe 304 Rub. für jedes der 40,000 Gesinde*). Gestatten wir dem Wirth von dieser Einnahme für baare Wirthschaftsausgaben, Abgaben an die Kirche, Post, den Hof und die Gemeinde, sowie für die, ihn allein treffenden Wirthschafts-Fatalitäten 45 Rub. vorabzunehmen, so blieben zur gleichen Vertheilung 259 Rub. nach; also für 40,000 Gesinde 10,360,000 Rub. Ziehen wir nun zur Theilnahme an diesem Total-Erwerbe blos den Theil der Bevölkerung heran, den wir oben als das Maximum des Bedarfs unseres Ackerbaues an Arbeitern bestimmt haben, und das wären 178,000 Individuen, so hätte jedes von ihnen 55 Rub. zu beanspruchen**). Bedenken wir, daß von diesem Erwerb auf die Kinder und Greise ein Antheil kommt, und vergleichen wir damit

*) Auf 10 Lfst. Roggen 13⅓ Lof Aussaat 53⅓ Lof Ernte über die Saat = 138 R.
„ 4 „ Gerste 6 „ „ 24 „ „ „ „ „ 48 „
„ 4 „ Hafer 8 „ „ 40 „ „ „ „ „ 48 „
„ 1 „ Flachsland . . . . . 30 „
„ 1 „ Gartenland zum Gemüsebau und für verkauftes Vieh 40 „
304 R.

**) Deputat, wie es in Livland auf einen Arbeiter gerechnet wird: 6 Lof Roggen (15 R. 60 K.), 4 Lof Gerste (8 R.), 1 Lof Malz, 1 Lof Erbsen, 1 Lof Salz (6 R.),

Digitized by Google

die Besoldung eines Hofestagelöhners, der auch nur ebensoviel erwirbt als er verzehrt, so können wir höchstens sagen, daß der Erwerb aus dem Ackerbau auf dem Bauerlande nur die Existenz der Bearbeiter fristet. Die local vorkommenden Gelegenheiten des Verdienstes durch Fuhren kommen dem Gesindeswirthe allein zu gut, und der höhere Wohlstand dieser Classe kann nur letztgenannter Erwerbsquelle zugeschrieben werden.

Aber noch haben wir zu untersuchen, wo die 127,000 Arbeiter, die in dem Landbau keine Beschäftigung haben konnten, ihren Unterhalt erwerben. Allerdings finden wir einen Theil derselben bei wirthschaftlichen Meliorationsarbeiten beschäftigt, aber unmöglich alle; sonst müßten sie durch solche Arbeit allein eine jährliche Auslage von nahe 9 Millionen Rubel veranlassen, wobei mit Einschluß der Domainen, die gar keine Meliorationen machen, auf jedes der 955 Güter durchschnittlich 9000 Rub. oder per Lofstelle Hofsacker 23 Rub. Meliorations-Auslagen zu berechnen wären. Eine nicht unbedeutende Zahl städtischer Einwohner, die auf dem flachen Lande leben, und nicht wenige Arbeiter aus russischen Gouvernements lassen sich außerdem in diesem Fache verwenden und sind vorzugsweise gesucht. Auch haben wir noch eine Bevölkerung von 10,000 Menschen, die auf dem Lande leben und notorisch nicht mit dem Ackerbau beschäftigt sind (Hehn, l. c. S. 75). Man hat mir eingewandt, daß ein großer Theil der Landbewohner ausschließlich mit kleinen Gewerben beschäftigt sei und einen sicheren Unterhalt finde durch Herstellung von Gegenständen, die den Volksbedürfnissen entsprächen. Nehmen wir das als wahr an, so müßten im Laufe der Zeiten diese Erwerbszweige bei steigender Population und größerer Wohlhabenheit der Nation in sichtbarer Progression steigen und die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter zunehmen. Wir wünschen, es wäre so und es könnte unser Land den gewerblich entwickelten Staaten Europas an die Seite gestellt werden.

Wir haben ein Minimum statistischer Nachrichten älterer Zeit, die uns zwar keine genauen Zahlenverhältnisse aber doch werthvolle Fingerzeige geben. Hagemeister (Materialien zur Gütergeschichte, Theil I., S. 23) giebt uns, wie es scheint, aus nicht zu verwerfenden Quellen eine Uebersicht der landwirthschaftlichen Production in zwei fern von einander liegenden Zeitmomenten. 1688 säten die Höfe 53,400 Lof Roggen. Das giebt uns

Fleisch und Fett (3 R.), Schuhe (3 R.), Steuern (1 R.), 2 L.-Pfund Flachs (3 R.) — Summa 39 R. Die Natural-Einkünfte der Viehheerde und des Gartens wurden oben nicht in Anschlag gebracht und bleiben aus dem Deputat weg.

Digitized by Google

die Größe des Hofs-Ackerareals, das 120,000 Lofstellen haben mußte. Wenn wir wohl annehmen können, daß damals das sogenannte Buschland im Verhältniß zum Brustacker noch viel ausgedehnter war als jetzt, so werden wir das Bauerland, auf das Doppelte des Hofslandes veranschlagt, mit 240,000 Lofstellen berechnen können. Die arbeitende Bevölkerung ist damals auf 62,000 Männer angegeben, das giebt eine Gesammt-Bevölkerung von 250,000 Menschen. Auf jeden Einwohner kam blos 1,4 Lofstelle bebauten Ackers. 1829 säten die Höfe 87,750 Lof Roggen; also betrug der Gesammt-Acker 871,750 Lfst. Die arbeitende Bevölkerung zählte 122,000 Männer, also die ganze 488,000 Individuen wenigstens. Auf jeden Einwohner kam 1,8 Lfst. Acker. 1855 betrug das Gesammt-Ackerareal 1,606,565 Lfst., die Bevölkerung 700,000 Menschen. Auf jeden Kopf kamen 2,4 Lfst. Nehmen wir nun an, daß der Ackerbau Livlands nie mehr oder weniger Arbeiter, als gerade nöthig waren, in Anspruch genommen hat und es sei von einem Arbeiter eine 8 Lofstellen Acker große Wirthschaft besorgt worden, so ergiebt sich, daß mit dem Ackerbau beschäftigt waren 1688: 45,000 Arbeiter, 1829: 109,000 Arbeiter, 1855: 200,000 Arbeiter und muthmaßlich gewerblich beschäftigt 1688: 80,000 Arbeiter, 1829: 135,000 Arbeiter, 1855: 127,000 Arbeiter. Ferner wurden im Ackerbau erzielt — 1688 auf jeden Einwohner 3,6 Lof Körner, 1829: 5,3 Lof, 1855: 7 Lof (statt des 6ten nur das 5te Korn auf Bauerland gerechnet). Folgendes Verhältniß stellt sich also heraus: 1680 kam auf 1 Kopf 1,4 Acker, 3,6 Lof Korn, waren 64 % Arbeiter im Gewerbe; 1829 kam auf 1 Kopf 1,8 Acker, 5,3 Lof Korn, waren 55 % Arbeiter im Gewerbe; 1855 kam auf 1 Kopf 2,2 Acker, 7 Lof Korn, waren 36 % Arbeit im Gewerbe.

In den letzten Jahren hat eine größere Zahl Arbeiter noch dazu Beschäftigung in Fabriken und Städten gefunden, also hat ein Gewerbe, das nationale Bedürfnisse befriedigen sollte, statt zuzunehmen, abgenommen. Es ist aber eine falsche Voraussetzung, daß solche besondere, einen Theil der Bevölkerung exclusiv beschäftigende Gewerbe existiren. Wir müssen immer wieder darauf zurückkommen, daß die gesammte Bevölkerung von den Producten des Ackers zehrt. Lassen wir daher alle diejenigen Arbeiter, die notorisch nicht im Bereiche des Bauerlandes ihr Brod verdienen, von der Masse ausscheiden und vertheilen wir dann auf den Rest die aufgegebene Production des Gehorchslandes. Es gehen also ab: die auf den Höfen dienenden mit circa 20,000, die in Fabriken und Städten dienenden 26,000,

Digitized by Google

fügen wir noch Meliorations-Arbeiter hinzu: 20,000. Summa 66,0
So bleiben von 350,000 Arbeitern noch 284,000 nach, die vom Ertr
des Ackerbaus zu leben angewiesen sind. Die Production war veranschl
auf 10,360,000 Rub., davon gehen 284,000 Rub. Kopfsteuer ab und
dem Rest wird sich für jeden Arbeiter ein Antheil von nur 35 Rub. her
stellen. Weiterhin werden wir sehen, daß bei den jetzt geltenden ho
Fruchtpreisen der Tagelohn mindestens 30 Kop. sein muß, um den Ar
tern nebst ihren Familien ein Minimum genügender Kost und Lebensbequ
lichkeiten verschaffen zu können. Wir können demnach fast mit Recht a
jenem Einzelerwerb rückwärts schließen, daß also das einzelne Individu
in den Bauerwirthschaften nur 116—117 volle Tagewerke leistet, die übri
Zeit des Jahres aber unthätig hinlebt und sich daher in Dürftig
befindet.

Ich setze voraus, daß man mir den Irrthum nicht zumuthen werd
in den bisher ermittelten Verhältnißzahlen ganz genaue statistische Resulta
finden zu wollen; auch mit andern Kräften wird man aus den gegeben
Daten das nicht erlangen können: aber dennoch glaube ich, daß die dum
Vorstellung von der Verkommenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse u
serer ländlichen Bevölkerung durch solche Bestimmungsversuche zu ein
geordnetern Anschauung gelangen muß.

Betrachten wir nun die ursprüngliche, noch jetzt im Großen und Allge
meinen geltende Lage der Dinge, so finden wir, daß die Aufgabe agrarisch
organisirender Thätigkeit in unseren Provinzen vorzüglich die war, dem Gut
eine Summe von Arbeitskräfte zu schaffen. Es wurde also ein entsprechende
Landgebiet abgeschieden, das die Bestimmung hatte dem andern Theile durch
Frohnleistung dienstbar zu sein. Die Wirthschaft auf jenem Theile ha
daher den unverkennbaren Ausdruck beibehalten, daß sie nicht sich selbst,
sondern einem Andern dient und nur da ist, um Arbeitskräfte dem Hofe zu
produciren. Durch die verhältnißmäßig große Ausdehnung dieses Areals
ist aber auch der Sitz der Gutsarbeitskraft in eine der Sache nicht
entsprechende Entfernung verlegt worden. In andern Verhältnissen finden
wir die Arbeitskraft mit dem Geschäft in engster Verbindung; der Arbeiter
wohnt am Orte seiner Thätigkeit und verwendet alle Zeit und Kraft auf
die vorgenommene oder vorgemessene Arbeit. In unserem Falle muß der
Arbeiter eine Summe von Kraft vorab verwenden, um erst den Ort der
Arbeit zu erreichen; nach Erfüllung seiner Aufgabe ergiebt er sich nicht der
ihm gebührenden Ruhe, sondern muß noch erst zum heimischen Heerde

Digitized by Google

zurückwandern. Für diesen Theil seiner Arbeitsthätigkeit findet der Arbeiter keinen Ersatz. Wenn ferner der Frohnarbeiter gar keine directe Beziehung zu dem Dienste am Hofe erkennen kann, so wird ihm selbstverständlich die Arbeit als eine Aufgabe, der seine freie Selbstbestimmung fehlt, eine drückende werden müssen. Das dienstbare Land ist in kleine Parcellen getheilt, deren jede einen kleineren oder größeren Bruchtheil wöchentlicher Arbeitskraft dem Hofe zu schaffen hat. Um dem drückenden Verhältniß persönlichen Frohndienstes zu entgehen, suchte jeder Bauer, ob er nun Mittel und Intelligenz dazu besaß oder nicht, die Bewirthschaftung einer solchen Parcelle zu erlangen, und hielt sich, obwohl er in den meisten Fällen seine eigene, der Wirthschaft erübrigte Arbeitskraft durch Frohndienst hätte verwerthen können, doch einen Arbeiter, der diese Last übernehmen sollte. Für größere Parcellen aber konnte der Wirth nicht Frohnknechte auftreiben, welche die ganze Woche durch am Hofe frohndeten; um seine übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen mußte er mehrere in seinen Dienst nehmen, zumal er ja auch zwei verschiedene Arbeiter (einen mit Gespann und einen zu Fuß) gleichzeitig stellen sollte. So drängten die Verhältnisse dahin, daß in einer Bauerwirthschaft 3 und 4 mal mehr Arbeitskräfte gebunden wurden, als in der That zu einer bestimmten Summe von Leistungen nöthig war. Da nur Naturallöhnung stattfand und namentlich für den geleisteten Frohndienst von dem Gesinde Land zur Nutzung dem Frohnknechte abgetheilt wurde, so verringerte sich auch die Beschäftigung des Wirthes, während die freie Zeit des Frohnknechts wieder in einer Weise durch seine kleine Wirthschaft in Anspruch genommen wurde, daß sie sich vollkommen zersplittern mußte. Wenn Generationen hindurch ein solches Leben die Regel war — die Hauptbeschäftigung des Arbeiters eine drückende Last, seine Nebenbeschäftigung eine seinen Kräften nicht im entferntesten entsprechende, der Lohn ein der Zufälligkeit preisgegebener und im besten Fall kaum die primitivsten Bedürfnisse befriedigender — welches andere sittliche Moment konnte sich im weitverbreitenden Arbeiterstande entwickeln als höchstens der Wunsch nach Unabhängigkeit auf dem Wege der Unthätigkeit? Bieten jetzt die Gutswirthschaften dem Arbeiter eine Unabhängigkeit durch Thätigkeit, so ist es natürlich, daß der Arbeiterstand dieses Anerbieten nicht versteht, ja im Gegentheil das gebotene Verhältniß flieht, weil die Beziehungen zum Hof in seiner Erinnerung nichts als der Zustand des Zwanges, der harten und unfreundlichen Behandlung sind. Der Umstand, daß der gesammte Arbeiterstand auch räumlich vom Gut getrennt ist,

Digitized by Google

erschwert den Entschluß, den Dienst auf dem Gute zu suchen. Da der Arbeiter durch Dienstverhältnisse, durch eine Wirthschaft an den entfernten Wohnort gefesselt ist, hat er keine Disposition über die freie Zeit, und was ihn vor allen Dingen abschreckt, ist die unmittelbare Berührung mit der Gewalt, die er nur als die strafende kennt. Daher finden wir auf dem Wirthschaftsgebiet eines jeden der 40,000 livländischen Gesinde nicht blos die Wirthsfamilie, sondern auch außerdem mehre Familien der Arbeiterclasse durch räumliche und sociale Verhältnisse behindert, das Kapital ihrer Kräfte auszunutzen, so daß das oben gefundene Resultat, daß jeder Arbeiter nicht die Hälfte der Arbeitszeit productiv thätig ist, der Wahrheit sehr nahe kommen möchte.

Das Handwerk ist auf dem Lande nur durch den Schmied repräsentirt; der Schneider von Profession findet nicht überall Beschäftigung; sonst giebt es keinen Fachmann in der ländlichen Bevölkerung. Ein jedes Individuum ist Mann in allen Fächern. Das maja kohhendamine (Ausbesserungen im Hause) des estnischen Gesindewirthes ist eine Pfuscherei in allen Handwerken. Es ist dies zugleich sein Privilegium; dafür entzieht er fast alle seine Thätigkeit dem Ackerbau. Arbeiten, die für die Bedürfnisse von 100 Gesinden von 2 geschickten Meisterleuten besorgt werden könnten, bilden in unseren Verhältnissen die Aufgabe von 100 Menschen.

Durch die Verpflichtung der Natural-Prästanden fürs öffentliche Wohl wird eine sehr theure und schlechte Arbeit geliefert, während durch die Wanderungen der Arbeiter an die entfernten Orte der Arbeit mehrere tausend Jahresarbeiter im ganzen Lande der landwirthschaftlichen oder überhaupt productiven Thätigkeit entzogen werden.

Es ist nicht die Aufgabe des Menschen die Natur mit seinen körperlichen Kräften allein zu bewältigen, sondern durch Dienstbarmachung der Naturkräfte eine viel größere Summe arbeitender Mittel zu schaffen, als die ganze Menschheit besitzt. Das Thier vor allen Dingen ist befähigt ein solches Mittel zu sein. Je stärker es ist, desto mehr bringt der leitende Mensch mit ihm hervor. Wie wenig scheint dieser Grundsatz in unsern Wirthschaften überhaupt, aber namentlich in denen des Bauern gekannt und befolgt zu werden! Zu jeder Zeit, an jedem Orte sehen wir, namentlich unter der Classe der Dienstboten und Lostreiber Gespanne, mit denen der Arbeiter seine kostbare Zeit vergeudet, während er in vielfach kürzerer Zeit mit einem kräftigen Thier sein Werk hätte beenden können. Wie oft sehen wir bei der Frohnfuhre die geringfügigsten Lasten von einem

Digitized by Google

starken Arbeiter tagelang begleitet, während derselbe bei verdoppeltem und stärkerem Gespann die vierfache Last an den Ort der Bestimmung schaffen könnte! Und wiederum ist die Unterlassung einer sachgemäßen Arbeits- und Berufstheilung, der Mangel an tüchtigem Werkzeug und Gespann die Veranlassung, daß selbst die beschränkte Thätigkeit der Arbeiter nur geringe Resultate liefert.

Endlich muß ich noch einen Umstand erwähnen, der in unseren Provinzen keine geringe Veranlassung zur Bildung eines unproductiven Arbeiterstandes giebt. Dies ist das Mißverhältniß zwischen Wiese und Acker*). Die Werbung der Wiesen dauert vielleicht 6 Wochen; in der übrigen Zeit sind die damit beschäftigt gewesenen Leute, wenn sie keinen Ackerbau treiben, ohne Arbeit. Wir wissen, welcher Sorgfalt in der Vertheilung der Arbeit es in einer wohlorganisirten Wirthschaft bedarf, um zu jeder Zeit den Arbeitsleuten genügende und vortheilhafte Beschäftigung zu schaffen. Darnach kann man sich vorstellen, wie wenig der in meinen Berechnungen über die Arbeitskräfte Liv- und Estlands angenommene Zuschuß von bloßen Wiesenwerbern im Bereich der Bauernwirthschaft ordnungsmäßig angewandt wird, wo überhaupt nur dann gearbeitet wird, wenn die gewohnheitsmäßige Arbeit drängt und gefeiert wird, so oft dieses nicht der Fall ist. Im Kleinen wie im Großen hat das Maß der Wiesen auf die Menge des bearbeiteten Ackers einen auffallenden Einfluß gezeigt. In Estland finden wir in einem Theil des Landes, in Harrien und in der Wiek, daß auf einen arbeitsfähigen Menschen 4,8 Lfst. Acker und 9,5 Lfst. Wiese kommen. In Wierland und Jerwen 6,8 Lfst. Acker und 6,1 Lfst. Wiesen. In Livland rechnet man auf 1 Arbeiter 4,8 Lfst. Acker und 4,5 Lfst. Wiese. In Rußland im Mittel auf einen Arbeiter 9 Lfst. Acker und 5,9 Lfst Wiese. In Witebsk auf 1 Arbeiter 14 Lfst. Acker und 1,1 Lfst. Wiese. Die einzelne Wirthschaft, die nur so viel Arbeiter hat, als bei einem richtigen Verhältniß von Wiese und Acker geboten wird, kann freilich für die überschüssigen Wiesen Tagelöhner annehmen und sich dabei ganz wohl stehen, aber das gesammte Land leidet durch ein solches Wirthschaftssystem, indem unumgänglich ein Theil der Bevölkerung den größten Theil des Jahres ohne Beschäftigung bleiben muß.

*) In Livland ist das Verhältniß der Wiese zum Acker: in den Hofswirthschaften wie 1:1,1 in der Dorfwirthschaft wie 1:1. In Estland, Harrien und Wiek: in der Hofswirthschaft wie 1:0,66 in der Dorfwirthschaft wie 1:0,44. In Estland, Wierland und Jerwen: in der Hofswirthschaft wie 1:1,6 in der Dorfwirthschaft wie 1:0,9.

Digitized by Google

Wenn der Ackerbau unserer Provinzen den Mangel an arbeitenden Kräften immer mehr zu fühlen beginnt, so liegt der Grund nicht darin, daß die Arbeiter fehlen, sondern daß diese, durch alle oben angegebenen Verhältnisse behindert, zur Arbeit nicht concurriren können. Die Folge der mangelhaften Beschäftigung ist, wie wir oben gesehn haben, eine durchschnittliche Dürftigkeit der ganzen Bevölkerung. Die Ungleichheit der Verhältnisse aber muß bei so bewandten Umständen partiellen Mangel hervorrufen, und zwar um so mehr, als die Cultur an einem Orte langsamer als an dem andern fortschreitet. Die Administration des Landes hat vor längerer Zeit einen solchen Zustand des Mangels constatirt, als sie eine namhafte Zahl unbeschäftigter estnischer Familien in andere Gouvernements unterzubringen beabsichtigte. Auch die Gesetzgebung von 1850 hat in den Gesetzen über das Lostreiberwesen das Mangelhafte in der Organisation der Arbeiterclasse anerkannt. Aber weder auf administrativem, noch auf legislativem Wege wird den angedeuteten Uebelständen abgeholfen werden können, wenn die denselben zu Grunde liegenden Ursachen nicht beseitigt werden.

In erster Linie steht in dieser Beziehung die Frohne. Solange diese nicht im ganzen Lande — und es müßte selbst mit augenblicklicher Einbuße geschehen — aufgehoben sein wird, kann an keine entschiedene Veränderung in den Gewohnheiten des Arbeiterstandes gedacht werden. Die verkümmerten Vorstellungen von Unabhängigkeit bei diesem Stande, der bisher, statt eine Stütze der bäuerlichen Wirthschaft zu sein, in der That der Parasit derselben gewesen ist, hängen so sehr mit den Einrichtungen der Frohne zusammen, daß, solange diese noch das vorherrschende Element unserer Wirthschaft sein wird, der Arbeiter Gelegenheit findet, entweder in den Frohngemeinden ein Unterkommen zu finden (nicht als Frohnknecht, wohl aber als Afterpächter kleiner Parcellen) oder auch bei den Geldpächtern auf den früheren Modus der Löhnung zu bestehen. Ob daher die Geldpacht allein im Stande sein sollte, die mit der Zeit und durch die Verhältnisse genährten Gewohnheiten zu zerstören, ist fraglich. Viele Geldpächter setzen aus Mangel an Betriebsmitteln die alte schlechte Wirthschaft fort, löhnen ihre Knechte mit Land und erhalten auf diese Weise eine andere, in ihren Nachwirkungen nicht minder schädliche Frohne. Erst der Kapital und Intelligenz besitzende Eigenthümer eines Gesindes wird es durchweg vorziehen, sein kleines Besitzthum ungetheilt zu benutzen. Erst ein solcher wird im Stande sein, dem Boden eine höhere Leistung abzu-

Digitized by Google

gewinnen, als bisher zu erreichen war. Er wird sowohl sich bereichern, als auch den Arbeiter besser salariren können, ohne ihm den Dienst mit Landnutzung zu vergelten.

Ein zweiter Beruf der Gesetzgebung ist: vollständige Herstellung der Freizügigkeit der Arbeiterclasse und Aufhebung der die Ortsveränderung des Arbeiters erschwerenden Umstände, wie Paßbeschränkungen und Paßabgaben. Abgesehen von den allgemeineren Rücksichten der Volkswirthschaft, muß es für uns namentlich Aufgabe sein, den Arbeiter durch die Aussicht, dem besten Erwerbe unbehindert nachgehen zu können, dazu zu vermögen, daß er den alten Modus des Dienstes und der Naturallöhnung aufgebe.

Der in den livländischen Hofswirthschaften jetzt häufig anzutreffende Modus der Knechtslöhnung mit Land ist in der That Besorgniß erregend, insofern er uns mit einer zweiten, vielleicht noch schlimmeren Auflage der Frohne beschenken könnte. Diese Landlöhnungen bestehen gewöhnlich in 9 Lfst. Acker und entsprechender Wiese. Wir haben oben vielfach das Maß des Ackers kennen gelernt, das der Arbeitskraft eines Individuums entspricht; darnach ist diese Landstelle zu klein, um einen Menschen nebst seiner Familie hinreichend und ununterbrochen zu beschäftigen. Daß die freie Zeit des Knechts nicht nach Möglichkeit durch Tagelohnarbeit genutzt werden wird, ist ebenso gewiß, wie bei den in gleicher Weise gelohnten Bauerknechten. Dagegen findet man schon jetzt, daß diese mit Land gelohnten Knechte für ihre kleinen Wirthschaften noch Hülfsarbeiter annehmen, um ungestörter der angewöhnten Trägheit zu fröhnen. Es ist freilich auch die Folge dieser Maßregel wieder: Vergeudung von Arbeitskräften, schlechte Bodenausnutzung und endlich Mangel und Elend in dieser Dienstbotenclasse. Daß unsere Arbeiter vorzugsweise solche Stellen suchen, ist keine neue Erscheinung; sie ist so alt wie die Frohne, eine der Frohne allein eigenthümliche Form des Dienstwesens und unverträglich mit dem Modus der neuen Organisation der Arbeiterclasse. Und wir möchten sagen: gerade weil unsere Arbeiter diesen Modus der Dienstlöhnung suchen, ist kein Grund vorhanden, dem nachzugeben.

Wenn die Gesetzgebung durch das ausdrückliche Verbot neuer Frohnpachten (§ 179 der A. u. B.-B. von 1850 und § 154 der B.-B. von 1860) die allendliche Abolition derselben angestrebt hat, so hat sie auf der andern Seite durch die im § 177 resp. 151 gemachten Concessionen den Weg zur Einrichtung einer specifisch drückenderen Frohne gebahnt. Es ist dies ge-

Digitized by Google

rade die Form der Frohne, die im russischen Reich durch das Emancipationsgesetz aufgehoben werden soll und auch bei uns schon integrirender Theil des Frohnpachtverhältnisses auf Bauerpachtland war. Solange § 177 resp. 151 bestehen, ist in dem ganzen, durch das Gesetz als der gedeihlichen Entwickelung hinderlich bezeichneten Frohnwesen*) nur eine unwesentliche Aenderung möglich. Während nämlich früher der Frohnpächter die Frohne einrichtete, wird sie jetzt von dem Gute selbst constituirt. Die ältere Frohne war eine indirecte, die neuere eine directe. Der Unterschied der beiden Systeme läßt sich vergleichen mit dem Unterschied zwischen Accise-Verpachtung und der directen Einziehung dieser Gefälle. Bis der Stand der sogenannten Halbknechte zum Besitz von Betriebsmitteln und Intelligenz gelangt sein wird, durch welche allein seine kleine Wirthschaft so weit prosperiren kann, daß er auch denjenigen Theil seines Erwerbes, der „Lohn" im eigentlichen Sinne des Wortes genannt wird, finden kann, wird ein Theil des Bauernstandes auf derselben Klippe agrarischer Verhältnisse zum zweiten Mal gestrandet sein, von der man ihn jetzt so eifrig bemüht ist loszubringen. Er wird uns wieder erscheinen nicht als ein selbständiger Lebenstrieb, nur als ein kärglich erhaltenes Kraftmoment, dessen Existenz gefristet wird um davon die Hälfte zu nutzen. Das Wiederaufkommen solcher Verhältnisse zu verhüten wäre eine ernste und neue Aufgabe der Gesetzgebung.

Gegenüber einem vorausgesetzten Mangel an Arbeitern ist die Ansiedlung solcher Knechte, wie mir scheint, noch dazu ein ganz unzweckmäßiges Verfahren. Auf diesem Wege hat das Gut zu 10 Knechtsleistungen 20 Familien nöthig, während durch Jahresdienst dieser verheiratheten Knechte 20 männliche Arbeiter und vielleicht noch 10 weibliche Arbeiter disponibel gemacht würden. Und auch theurer ist die Landlöhnung. Solche Ansiedelungen sind in der Regel 6 Thalerwerth groß. In den rationellsten Fällen werden 6 solcher Knechte zu einem Hofsystem, mit einem Hause für 4 Familien und einem Hause für 2 Familien nebst der Riege, vereinigt. Der Ertrag dieses Landes bestände also in 3 ersparten Jahreslöhnungen, die nach dem angegebenen Durchschnittsverdienst in Geld ausgedrückt, 315 Rub. betragen. Dieser 36 Thalerwerth große Complex, der gewiß 40 Steuerthalern gleichzurechnen ist, könnte nach gegenwärtigen Kaufpreisen, in Berücksichtigung dessen, daß er steuerfrei ist, gewiß für 6000 Rub. verkauft werden. Rechnet man das für 4 Familien darauf stehende Wohnhaus mit

*) L. A. u. B.-B. 1850 § 4.

1000 Rub. (nach Herrn v. Sivers zu Heimthal Angaben) noch dazu, da dieses von dem Käufer nicht in Anspruch genommen werden würde, so ergiebt sich, daß eine solche Colonie für 6 Knechte einem Kapital von 7000 Rub. gleichkommt und auf diesem Wege 350 Rub. Rente abwerfen würde. Auf der andern Seite müßte aber jeder Halbknecht von seinem Antheil (nach dem gegenwärtigen Maße der Knechtslöhnung) 52 Rub. 50 Kop. erwerben. Dieser Erwerb aus dem Ackerbau käme also einer Pacht von 8 Rub. 75 Kop. per Thaler gleich — während gegenwärtig das Mittel der Pacht kaum über 5 Rubel angeschlagen werden kann.

Das Verhältniß zwischen Herrn und Diener ist in den, bei weitem meisten Fällen kein erquickliches. Selbst wenn eingestanden wird, daß die Sorgen des Einen und die Arbeit des Andern gleich schwer zu tragende Lasten sind, so bleibt mindestens der gegenseitige Zweifel bestehen, ob Lohn und Leistung in richtigem Verhältniß stehen. Wie mag nun die Lage sein, wenn dem Einen oder Andern durch das Gesetz selbst ein überwiegendes Recht eingeräumt wird? Der Arbeiter wird immer eine Stellung vorziehen, wo rechtliche und gesellige Beziehung zwischen ihm und seinem Arbeitgeber am meisten ausgeglichen sein werden. Nächstdem wird ihn der entschiedene materielle Vortheil dazu bewegen können, in einen Dienst zu treten, wo bei gleichen bürgerlichen Rechtsverhältnisse seine gesellige Stellung eine untergeordnete ist. Erst die äußerste Noth kann ihn dazu bestimmen, einem Herrn zu dienen, in dessen Bereich er seiner niedrigen socialen Stellung sich am meisten bewußt wird und der zugleich mit einer so großen Summe bürgerlicher und politischer Rechte beschenkt ist, daß die persönlichsten Rechte des Arbeiters gefährdet werden. Ich mag es hier weiter nicht untersuchen, durch welche Mittel das sittliche Gefühl unserer hochcultivirten Aera sich über eine Institution, wie die gutsherrliche Hauszucht zu rechtfertigen vermag und inwiefern durch die §§ 695—97 der A. u. B.-B. von 1850 und durch den § 639 der B.-B. von 1860 die Fälle präcisirt sind, wo diese Strafgewalt anwendbar sein darf; — so viel ist ganz gewiß, daß unser freier Arbeiterstand durch ganz besondere Vortheile in den gutsherrlichen Dienst gelockt werden muß und daß er nur durch besonders drängende Verhältnisse sich veranlaßt sehen wird, auf eine Lage einzugehen, die ihn ganz der Discretion seines Herrn anheimstellt. Wenn die mangelhafte, spärliche Concurrenz der Arbeiter zu den Gutswirthschaften hauptsächlich und unstreitig eine Wirkung des Hauszuchtrechts des Gutsherrn ist, so sind die Folgen der Patrimonialberechtigungen im allgemeinen nicht geringer.

Digitized by Google

Der wirthschaftliche Vortheil der Gutsbesitzer ist also wesentlich befugt, an die Gesetzgebung die Zumuthung zu stellen, wenigstens das Hauszuchtrecht aufzuheben, wenn das Patrimonialrecht bestehen bleiben soll.

Wenn einst durch die angeführten Gesetzgebungs-Acte die drückendsten Schranken einer naturgemäßen Entfaltung der Arbeitskräfte unserer zahlreichsten Gesellschaftsclasse weggeräumt sein werden, dann erst wird es die nächste Aufgabe auf dem landwirthschaftlichen Gebiete sein, die Organisation der frei und isolirt dastehenden Arbeits-Atome in solcher Weise zu vollziehen, daß diese sich in der Gesellschaft das möglichst erreichbare Maß individuellen Wohlbehagens in materieller und intellectueller Beziehung erwerben können, während auf der andern Seite die Wirksamkeit ihrer Kräfte aufs höchste gesteigert wird, damit den berechtigten Ansprüchen des Kapitals und der allgemeinen Wohlfahrt genügende Rechnung getragen werde. Die Interessen des Individuums stehen nicht so isolirt da, wie scheinbar dieses selbst. Zur Erreichung seiner berechtigten Wünsche bedarf der Mensch der mannichfaltigsten Mitwirkung anderer Interessen, so daß die Interessen Aller zu einem wohlgegliederten System vereinigt sind, das selbst wieder ein allgemeiner objectiver Culturzweck ist. Auf die Erkenntniß der gesetzlichen Ordnung dieses Systems kommt es einerseits an; andrerseits aber auf die praktische Einreihung in dasselbe — auf die Association der Interessen. Es mag in dem Folgenden versucht werden, die Interessen-Association auf dem Gebiete des Ackerbaues nach ihren allgemeinen Umrissen zu bezeichnen.

Die spärlichen freiwilligen Gaben der Natur reichen nicht aus, ein Culturleben zu schaffen. Erst die Arbeit des Menschen zwingt sie, ihren reichen Schoß zu öffnen und die Culturbedingungen herzugeben. Es ist nicht genügend daß die bloße, durch ein Minimum der Mittel zu fristende Existenz des arbeitenden Menschen erhalten werde, sondern es muß eine Summe von Ueberschüssen über dieses Minimum erzielt werden, die erst das Material der Cultur werden können. Es ist also daran gelegen, daß die Culturarbeiter mit möglichst großem Effect operiren und daß zu diesem Behuf ihre materiellen Kräfte in genügender Weise genährt werden. Diese Bedingung in möglichst reichem Maße zu erfüllen, ist die erste Aufgabe der landwirthschaftlichen Association und berührt am offenkundigsten die individuellen und allgemeinen Interessen, bedingt das Wohlergehen des Arbeiters wie des Arbeitgebers, des Kapitalisten und Grundbesitzers. Es ist allgemein bekannt, wie die reichlichste und angemessenste Nahrung das

Digitized by Google

arbeitstüchtigste Volk gebildet hat. Auf diesem Felde haben wir eine große Aufgabe. Unser Arbeiterstand hat sich, durch seine Verhältnisse bestimmt, an eine Nahrungsweise gewöhnt, die, abgesehen von unzureichendem Quantum, eine unzweckmäßige genannt werden kann. Es ist ganz unbestreitbar, daß in den meisten Fällen die Wirkung der geboteuen Nahrungsmittel zu der Menge nicht im Verhältniß steht. Die gewöhnlichste Weise, wie wir unserem Arbeiter in Bezug auf die Nahrung gerecht werden; ist die Verabreichung eines Deputats an Naturalien. Wir sehen dann, daß die Arbeiter bei der alten Gewohnheit der Beköstigung bleiben. Selbst die häufige Erfahrung der Unzulänglichkeit der disponiblen Naturalien hat sie nicht bewegen können, eine rationellere Weise der Speisebereitung zu wählen, denn der Mangel selbst war ihnen zur Gewohnheit geworden. Ich glaube daher, daß es im Interesse des Gutsherrn ebenso, wie des Arbeiters sein wird, wenn die Gutswirthschaft in der Beköstigung ihrer directen Kostgänger eine ganz besondere Sorgfalt daran wendet, durch die Bereitung der Speise dem Arbeiterstande ein in die Augen fallendes Beispiel zu geben.

Die Wirthschaftseinrichtungen müssen der Art sein, daß der Arbeiter, der von seinem Deputate sich beköstigt, ohne Verkürzung der Ruhezeit zu seiner Nahrung gelange. Große Entfernung vom Orte der Arbeit, die den Arbeiter nöthigt, seine Kost in mangelhafter Zubereitung tagtäglich mit sich zu tragen, verleidet ihm die Arbeit und kann der Gesundheit und Kräftigung nicht zuträglich sein. In solchem Falle sind alle unsere, aus den mehr oder weniger entfernten Dörfern bezogenen Arbeiter; desgleichen die Tagelöhner oder Knechtsfamilien, denen die Gutswirthschaft aus Scheu vor unmittelbarer Berührung mit dem Leben der Arbeiter an den entferntesten Enden des Hofsgebietes Wohnung anweist; endlich die natürlicherweise, immer außerhalb der Hofswirthschaft domicilirenden Ansiedler.

Wenn, wie wir oben angegeben haben, der Mensch durch Bewältigung der Natur, der Cultur dient, so kann das überhaupt nur dadurch geschehen, daß seine Existenz vorab gesichert ist. Der Anspruch des Arbeiters auf Befriedigung seiner Existenzmittel ist ein Anspruch, dem volle Rechnung getragen werden muß, und zwar nicht nur für die Person des Arbeiters, sondern auch für seine Familie*). Wir können annehmen, daß die oben an-

*) Wenn es gewiß nicht abzuleugnen ist, daß der Wohlstand des Landes von der Dichtigkeit der Bevölkerung abhängt, so ist gerade die Menge und Güte der Nahrung der Haupthebel der Zunahme der Bevölkerung. Der Mangel an gesunder Nahrung und damit verbundene allgemeine Dürftigkeit verursachen eine bedeutend große Sterblichkeit in den

Digitized by Google

gegebenen Deputate praeter propter die Lebensbedürfnisse einer Arbeiterfamilie, die wir auf 4 Köpfe anschlagen müssen, befriedigen. Wir lassen dahingestellt sein, um wie viel größer der Nahrungseffect derselben und wie groß etwa ein möglicher Ueberschuß bei rationellerer Weise der Consumtion sein könnte; fürs erste ist in diesem Deputat der Anspruch des Arbeiters befriedigt, den er als Bedingung seiner Existenz an die der Natur abgerungene Production stellt und sein Interesse am Culturleben wird sich messen lassen an dem Ueberschusse seines Erwerbs über den Verbrauch oder an dem *eigentlichen Lohne*.

Abgesehen nun von größerer Theilnahme an den Genüssen des Lebens, wird das Interesse am Culturleben dem Arbeiter in einfachster Form begreiflich werden in der *Sicherung seiner Existenz im arbeitsunfähigen Alter*. Die Sorge über die drohende Ungewißheit seiner späteren Tage muß das Culturleben ihm abnehmen. Es ist aber kaum möglich, daß die Erwerbs-Ersparnisse hinreichend sein dürften, ein jedes Individuum in dieser Beziehung sicher zu stellen; wir wissen daß die Infirmität für die verschiedenen Individuen bald schwerer bald leichter, daß sie bald früher bald später eintritt, längere oder kürzere Zeit dauert. Die Summe der Infirmitätsfälle auf die Individuen vertheilt, giebt ein mittleres Maß von Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit für den Einzelnen. Auf die Ermittelung dieses Maßes gestützt, ist jedem die Möglichkeit gegeben,

---

ersten Jahren des Lebens. Nach Caspers Untersuchung (siehe Kolb's Handbuch der vergleichenden Statistik, S. 400) leben von 1000 zu gleicher Zeit gebornen Menschen:

nach	5	Jahren	noch 943	Wohlhabende,	655 Arme
„	10	„	„ 938	„	598 „
„	20	„	„ 866	„	566 „
„	30	„	„ 796	„	486 „
„	40	„	„ 695	„	396 „
„	50	„	„ 557	„	243 „

Die mittlere Lebensdauer wechselt nach dem Wohlstande von 44 bis 22 Jahren. Durch die im Laufe der Zeit immer besser werdende Beköstigung und überhaupt mehr um sich greifende Wohlhäbigkeit stellt sich das mittlere Alter immer besser.

1561—1600	war das	mittlere	Alter	18	Jahr
1601—1700	„	„	„	22,8	„
1701—1760	„	„	„	31,1	„
1761—1800	„	„	„	31,8	„
1801—1814	„	„	„	38	„
1814—1834	„	„	„	40,7	„
1838—1845	„	„	„	41,7	„

Digitized by Google

sich für das Alter ein sorgenloses Leben zu schaffen, wenn er die freiwillige oder gebotene Verpflichtung eingeht, während seiner Arbeitsfähigkeit vom Erwerbe soviel abzugeben, als zur Deckung des mittleren Maßes der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit gefordert wird. Je größer der Kreis der so zu einem Zweck vereinten Mitglieder ist, desto richtiger wird sich jenes Maß feststellen, und desto größer ist die Sicherheit, mit der der Betheiligte auf die eventuelle Unterstützung rechnen kann. Die Association der Dienstboten eines Gutes, einer Gemeinde entspricht daher in ihrem Umfange nicht dem Bedürfniß und ist auch insofern unzweckmäßig, als beim Wechsel des Dienstes oder bei Veränderung der Heimath die Beziehung zu dem Unterstützungsverein aufgegeben werden müßte. Unabhängig also von den Grenzen des Gutes, der Gemeinde müssen solche Vereine gebildet sein. Der Beitritt zu ihnen wird für den Arbeiter aber bedingt sein durch den Theil seines Erwerbes, den man Lohn im engeren Sinne nennt, und der daher wenigstens so groß sein müßte, daß der Arbeiter im Stande ist das Beitrittsgeld missen zu können. Wie viel nun aber in der That dem Arbeiter von den durch seine Thätigkeit dem Boden abgerungenen Früchten abzutheilen sein wird, wird fürs erste noch von den Concurrenz-Verhältnissen abhängig bleiben; noch ist man nicht ernstlich genug daran gegangen, diese Abtheilung nach feststehenden Gesetzen zu bestimmen. Je größer der Antheil sein wird, desto mehr Aussicht ist geboten, daß jenem wüsten und ungeregelten Treiben unserer Arbeiterbevölkerung ein Ende gemacht werde.

Nächst der Nahrung nimmt die Kleidung unserer Arbeiter ihren Erwerb in bedeutendem Grade in Anspruch. Die Unsauberkeit vieler unserer landwirthschaftlichen Einrichtungen, der Brennereien, Viehställe u. s. w. veranlassen einen so starken Verbrauch der Kleidung, daß die Ausgabe für diese nicht in richtigem Verhältniß zu dem Erwerbe steht. Es sind dies daher auch Arbeiten, die bei uns nur durch halben Zwang und allenfalls dann übernommen werden, wenn der Arbeiter sie nur periodisch zu leisten hat. Eine natürliche Erscheinung unserer bisherigen Natural-Wirthschaft war, daß ein Jeder, alles was er fürs Leben brauchte, selbst machte und schaffte. Der Mangel an Kleiderhändlern und in befriedigender Weise arbeitenden ländlichen Schuhmachern ist bei unsern Hofsknechten fühlbar, da ihnen die Zeit nicht gegönnt werden kann, selbst für sich Schneider, Schuhmacher u. s. w. zu sein. Die Beförderung solcher Handwerke ist durch das neu entstandene Bedürfniß geboten.

Ein besonders wichtiger Gegenstand unserer Fürsorge sind ferner die

Digitized by Google

Wohnungen, namentlich die der verheiratheten Knechte. Wir haben die verschiedensten zweckmäßigen Vorbilder dazu bereits in mehrern Knechtswirthschaften. Es ist in dieser Beziehung vielfach discutirt worden, ob diese oder jene Einrichtung zu luxuriös sei, oder auch darüber, daß eine rauchfreie Stube unserem Volke nicht anstehe. So viele namhafte Männer haben die Rauchstuben vertheidigt, daß ich es kaum wage ein Wort dagegen zu erheben. In Estland und dem estnischen Theil Livlands ist es noch allgemeine Sitte, daß die Menschen gemeinschaftlich mit dem Getreide sich dörren lassen; aber es giebt auch ganze Gegenden, namentlich Estlands, wo die Leute in neuester Zeit es vorgezogen haben, in rauchfreien Wohnungen zu leben und sich dabei wohl befinden. Sollte es in der That nöthig sein, daß unsere Arbeiter zur Zerstörung der ihnen gefährlich werden könnenden Pilzsporen in einer Kreosot-Atmosphäre leben, so ist diese Vorstellung von ununterbrochen zu schluckenden Präservativen jedenfalls eine schreckliche. Was den geringeren oder größeren Luxus anbelangt, so möchte ich doch glauben, daß er nicht principiell vermieden werden müßte, wenn auch unsere Mittel es rechtfertigen, daß wir ihn bei dem Bau der Arbeiterwohnung nicht suchen. Ein größerer Luxus aber in den Wohnungen, den wirthschaftlichen Einrichtungen, den Geräthen, dem Gespann, wirkt ganz entschieden darauf, daß der Arbeiter denselben nachahmt und auf diesem Wege selbst zu einer ordentlicheren reinlicheren Lebensweise geführt wird*). Daß die Familienwohnungen, wenn auch unter einem Dache, getrennt von einander werden, versteht sich wohl von selbst und ist meistens beobachtet worden; dagegen müßte das Beheizen, Brodbacken, Reinigen des Hauses in Gemeinschaft geübt werden. Statt der platzraubenden kalten Heerdschornsteine wäre es vielleicht nicht unzweckmäßig, überall kleine englische Küchen mit eisernen Platten (Plieten) einzurichten. Ich habe es erfahren, daß dadurch nicht nur die Erwärmung der Zimmer bedeutend erleichtert, sondern auch die Reinlichkeit im Hause und in den Zimmern befördert wird. Eine gewöhnliche Erfahrung ist es, daß die Weiber der Arbeiter durch die Aufsicht über ihre Kinder an der Arbeit gehindert werden; sowohl um diese Aufsicht zu vereinfachen, indem Kinder mehrerer Familien einer einzigen anvertraut

*) Statistische Forschungen belehren uns, einen wie wesentlichen Einfluß die Wohnung des Menschen auf Sterblichkeit und mittlere Lebensdauer habe. Nach Villermé (s. Kolb's Handbuch S. 401) kam in Paris in den Jahren 1822—26 ein Todesfall: im II. Arrondissement (mittlerer Miethpreis 605 fr.) auf 71 Lebende, im I. Arr. (m. M. 498 fr.) auf 66, im IX. Arr. (m. M. 172 fr.) auf 50, im XII. Arr. (m. M. 184 fr.) auf 44.

Digitized by Google

werden könnten, als auch um den in beschränkten Räumen lebenden Familien die Möglichkeit zu gewähren, wirthschaftliche Arbeiten, die den Wohnraum beengen und oft verunreinigen, unbehindert zu verrichten, wäre es nicht unzweckmäßig, in jedem Hause ein gemeinschaftliches Zimmer zu solchem Zwecke anzuweisen.

In speciellster Weise ist die Wirthschaft interessirt, daß der Knechtswechsel so selten als möglich stattfindet. Gesetzliche Anordnung kann in dieser Angelegenheit unter keiner Bedingung zur Anwendung kommen; nur ein Mittel, das auf die freie Selbstbestimmung einwirkt, kann hier helfen, das ist: eine Prämie höherer Löhnung, wenn der Arbeiter ununterbrochen eine bestimmte Reihe von Jahren der Wirthschaft gedient hat. Diese Prämie müßte nach den ersten 5 Dienstjahren beginnen und dann in Intervallen von 3 zu 3 Jahren vergrößert werden.

Daß ferner der Wirkungskreis der Humanität überhaupt ein vielumfassender sein kann, um das herabgedrückte Geschlecht unserer Arbeiter in den Kreis der Cultur zu ziehen, die demselben bis jetzt nur drückend und abschreckend gewesen, mag hier nur noch berührt werden.

Wenn es nun auch meine Ansicht ist, daß alle jene Mittel, die hier erwähnt worden sind, nicht im Stande wären, mit einem Schlage den Zustand so zu verändern, daß uns plötzlich die ganze Menge bis jetzt unterdrückter Arbeit angeboten würde, so hege ich doch die feste Ueberzeugung, daß sie den einzigen Weg bilden, um dauernd vor Arbeitsmangel zu schützen. Ob die deutsche Einwanderung diesem abhelfen wird oder kann, ist eine noch nicht zu entscheidende Frage; aber wenn dabei unsere agrarischen Zustände unverändert erhalten werden sollten, so wird durch sie gerade das in einem deutschen Culturlande auf keine Weise zu rechtfertigende Mißverhältniß zwischen Population und Ackerbau noch verschlimmert und die Statistik wird mit jedem Einwanderer mehr einen Rückschritt unserer agrarischen Verhältnisse constatiren müssen. Noch ist die deutsche Einwanderung ein zu neues Ereigniß, um auch ihren Werth für die landwirthschaftliche Entwickelung zu beurtheilen; aber das kann wohl im voraus behauptet werden, daß sie, besonders wenn sie sich massenhaft concentrirt, eine Schule der Civilisation für unseren Arbeiterstand werden könnte. Ordnung, Sparsamkeit, sauberere Lebensweise wird der Este und Lette von ihnen lernen können. Auf der andern Seite werden die Dienstherren durch sie veranlaßt werden in dem Arbeiter und Bauern einen vollberechtigten Staatsbürger anzuerkennen. Liegt es auch in den Grenzen der Möglichkeit und Wahr-

Digitized by Google

scheinlichkeit — wünschenswerth ist es wenigstens — daß die deutsche Einwanderung ein entscheidendes Moment vollständiger Germanisirung des Landes werde, so wird der glückliche Erfolg derselben doch nur davon abhängen, inwieweit der an Umfang geringe Kern deutscher Bevölkerung mit den gegenwärtigen (nicht blos den altererbten und abgenutzten) Cultur-Errungenschaften der germanischen Welt zu sympathisiren und dieselben sich anzueignen im Stande sein wird.

N. Wilcken.

Digitized by Google

Iwan Possoschkow.

Vierter Artikel.

Seine Wirthschaftlichkeit.

Der Erfolg der wirthschaftlichen Thätigkeit eines Volkes ist von der Bildungsstufe abhängig, auf welcher sich dasselbe befindet. Nicht nur, daß für eine gesteigerte Production, für die verschiedenen Arten des Erwerbs jedesmal ein gewisses Maß Intelligenz erfordert wird: es ist auch für die Anordnung des Verhältnisses zwischen Production und Consumtion, für die Regelung der Consumtion insbesondere ein wirthschaftlicher Sinn nöthig, der auf den niedersten Culturstufen niemals angetroffen wird und der die erste Bedingung für das Wachsthum des Wohlstandes ist. Es ist die Einsicht, daß es über den gegenwärtigen Augenblick hinaus eine Zukunft gebe, welche wirthschaftlich gesichert sein will; der feste Wille einem augenblicklichen Genuß zu entsagen, um ihn für die Zukunft aufzuheben; es ist die Möglichkeit einen Theil des Verbrauches für fernere Production zu bestimmen. So entsteht das Capital als ein Vermögenstheil, der statt in der Gegenwart als Genußmittel verzehrt zu werden für die Zukunft aufgespart wird zu fernerer Production. Dieser wirthschaftliche Sinn bei Regelung der Consumtion ist durchaus verhängnißvoll für den Wohlstand der Völker, wie der Individuen. Bei diesen wie bei jenen ist derselbe allerdings wie tausenderlei Anderes unter die Bedingungen des Temperaments gestellt, aber vor allem von der Bildungsstufe abhängig, welche Völker wie

Digitized by Google

Individuen einnehmen. Aus dem Umstande, daß in Deutschland die Pferde in der Regel länger brauchbar bleiben als in Frankreich, weil der deutsche Fuhrmann oder Bauer mehr Sinn für sein Pferd hat als der französische, läßt sich allerdings noch nicht der Schluß ziehen, daß der Deutsche überhaupt eine höhere Culturstufe einnimmt als der Franzose; aber wenn der Holländer seine Bauwerke und Geräthschaften länger in Stand hält als manche andere Völker, so ist die Sauberkeit und Ordnungsliebe, die Sparsamkeit und die Einsicht in die Bedeutung des Capitals im Ganzen und Großen ein untrügliches Zeugniß für die hohe Bildung dieses Volkes. Ein amerikanischer Wilder, welcher beim Schlafengehen seine Decke für keinen Preis verkaufen will, ist morgens beim Aufstehen bereit sie um einen Trunk Branntwein fortzugeben, während die Holländer, wie der berühmte Diplomat im siebenzehnten Jahrhundert berichtet, das Jahr, wo sie nichts zurücklegen konnten, als umsonst gelebt betrachten. So charakterisiren sich die verschiedenen Wirthschaftsstufen.

Es mag ebenso lehrreich als anziehend sein die in diese Gedankenreihe einschlagenden Ansichten Possoschkow's zu betrachten. Der wirthschaftliche Sinn, welcher in vielen Stellen seiner Schriften sich kund thut, ist vielleicht das Hervorragendste an dem ganzen Manne. Die Stellung, welche er mit solchen Ansichten, wie diejenigen, welche den Gegenstand der folgenden Betrachtungen bilden sollen, seinem Volke, seiner Zeit gegenüber einnimmt, erhöht das Interesse an dieser Erscheinung. Während er in vielen Dingen gewissermaßen als Organ für die in der Masse des russischen Volkes herrschenden Ansichten aufzutreten scheint, fühlt er sich mit seinem bedeutend ausgebildeten wirthschaftlichen Sinn wie im Gegensatz zur Masse, die weit unter seiner Höhe bleibt. Seine Betrachtungen über Prunk und Luxus, über Sparsamkeit und productive und unproductive Consumtion sind in einem Tone gehalten, der um so energischer ist, als er sich darin an den Geist seines Volkes wendet und dessen hartnäckigste Fehler rügt. Sie mußten in einem um so dringenderen Tone gehalten sein, als es das Gefühl der Verantwortlichkeit war, welches er in dem Volke und in jedem Einzelnen wach zu rufen wünschte. Von diesem Gefühl der Verantwortlichkeit bei der wirthschaftlichen Thätigkeit eines Jeden und Aller ist Unermeßliches abhängig. Es ist die große Bedeutung Possoschkow's, daß ein großer Theil seiner Mahnungen auch heute noch gerechtfertigt erscheint und vielleicht heute gerechtfertigter als je, weil Millionen durch die Reformen der letzten Jahre in eine Stellung versetzt werden, welche ein ungleich grö-

Digitized by Google

leres Maß von diesem Gefühl der Verantwortlichkeit voraussetzt, als ihr bisheriges. Es wird für den Segen der Bauernemancipation maßgebend sein, ob und wie weit solche Ueberzeugungen, wie diejenigen, deren Vertreter Iwan Possoschkow ist, im russischen Volk Platz greifen werden.

Possoschkow eröffnet sein Buch „über Armuth und Reichthum" mit sehr strengen Warnungen vor Luxus. Er sagt:

„Man muß ohne Aufhören dafür Sorge tragen und das Volksvermögen namentlich dadurch mehren, daß die Leute nicht unnützerweise viel verschwenden, und daß Jeder Maß halte in dem Gebrauch berauschender Getränke und nicht hoffärtig sei in seiner Kleidung, sondern die richtige Mitte halte; durch übermäßigen Putz und Tand bringen die Leute oft ihre Frauen und Kinder an den Bettelstab, durch Mäßigkeit und Einfachheit würden alle an ehrbarem Wohlstande zunehmen.

„So besteht auch der Reichthum des Zaren nicht darin, daß in seinem Schatze viel Geld liegt, noch auch darin, daß die Leute am Hofe in goldgestickten Kleidern einhergehen, sondern darin, daß das ganze Volk durch seine Einfachheit und Mäßigung, Jeder in seinen häuslichen Bedürfnissen reich sei und nicht mit schönen Kleidern prunke, mit Troddeln und Frangen verziert."

Aus unsrer letzten Abhandlung wird man sich des Unwillens erinnern, mit welchem Possoschkow gegen die Einfuhr von Luxuswaaren eifert. Er meint, daß der Reichthum so wenig in schönen Kleidern bestehe, als diese vielmehr im Gegentheil nur diejenigen Völker reich machen, welche die theuren Stoffe und kostbaren Kleider anfertigen und ausführen. Seine luxuspolizeilichen Vorschläge haben allerdings hauptsächlich mercantilistische Ansichten zum Ausgangspunkte, aber neben diesen auch den Begriff der Sparsamkeit in der Privatwirthschaft. In dem Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus darf es nicht befremden, wenn ein Mann wie Possoschkow der Regierung das Recht zuerkennt, ja es ihr zur Pflicht macht, sich um die Art der Consumtion der Unterthanen zu kümmern, durch Luxuspolizei zu entscheiden, wie Jeder sich kleiden solle, wie viel jeder Stand an geistigen Getränken verbrauchen dürfe, damit niemand durch übergroße Ausgaben seine wirthschaftliche Existenz zerrütte.

Bei Gelegenheit seiner Mahnungen von den Ausländern ja nichts Unzweckmäßiges, Undauerhaftes zu nehmen (s. d. dritten Artikel), läßt sich Possoschkow ausführlich über Luxuspolizei aus und kommt dabei zu recht schroffen Ansichten. Er sagt:

Digitized by Google

„Es ist nicht recht, daß viele der vornehmen Kaufleute sich und ihre Kinder und Frauen zu stattlich schmücken und sich dadurch wirthschaftlich zu Grunde richten. Ich meine, es wäre nicht übel gethan, wenn für jeden Stand eine besondere Bestimmung getroffen würde. So müßten z. B. die vornehmen Kaufleute eigens für sie angeordnete Kleider tragen, damit man sie weder mit den Militairs noch mit den Beamten verwechseln könnte. Aber jetzt kann man Niemandes Stand an seinen Kleidern erkennen, ob er ein Kaufmann sei oder ein Beamter, oder ein Edelmann, oder irgend Jemandes Leibeigener; und nicht nur die Militairs, sondern auch die Hofbeamten kann man von andern gar nicht unterscheiden."

„Die höchsten Kaufleute, deren Habseligkeiten einen Werth von 1000 bis 10,000 Rubel darstellen, sollten Carmoisinröcke tragen, zu welchen das Tuch über zwei Rubel kostet, und sonstige schöne Stoffe aber ohne Goldstickerei. Bunte Seidenstoffe sollen die Kaufleute und ihre Kinder nicht tragen dürfen; dagegen sollen sie silberne vergoldete Knöpfe tragen, aber goldene und silberne Schnüre und Troddeln und mit Zeug überzogene Knöpfe sollen ihnen und sogar auch ihren kleinen Kindern verboten sein. Die Kleider der Kaufleute sollen länger sein als die der Beamten und kürzer als die der Geistlichen; die Beinkleider dürfen von Tuch sein, aber keinenfalls von Seide; Stiefel sollen sie tragen aber keinenfalls Schuhe. Im Sommer sollen sie Hüte tragen, aber die Krämpen nicht aufgeschlagen, im Winter Mützen, aber nur von Fuchsfell und keinenfalls von Zobel. Zobelmützen sollen nur die Gosti tragen (die Commerzienräthe des Zaren nach Kilburgers Ausdruck), deren Habseligkeiten einen Werth von mehr als 10,000 Rubel darstellen. Die mittleren Kaufleute, welche nur für 100—1000 Rubel Habseligkeiten besitzen, die mögen englisches Tuch zu 1 Rubel die Arschin tragen, silberne, weiße und messingene und versilberte Knöpfe, im Sommer einfachere Hüte, im Winter Fuchs- und Biberfell an den Mützen und von anderem Schnitt als bei den Kaufleuten erster Gilde. Die niedersten Kaufleute mit Habseligkeiten von 10—100 Rubel sollen russisches Tuch tragen, gleichviel ob gewalktes oder ungewalktes, wenn es nur gefärbt ist, aber gefärbt muß es sein, da nur den Arbeitern und Bauern ungefärbtes Tuch zu tragen gebührt."

„Manchem scheint diese Kleiderangelegenheit sehr geringfügig zu sein: ich aber halte sie für sehr wichtig. Erstens wird dadurch der Standesunterschied deutlich; zweitens wird niemand über seine Mittel hinaus Ausgaben haben und drittens wird das ganze Land dadurch reicher. Freilich

Digitized by Google

werden die Ausländer nicht zufrieden damit sein, weil so weniger ausländische Stoffe verbraucht werden. Aber man muß jedenfalls alles in Betreff der Stoffe und auch des Schnittes nach dem Willen Seiner Kaiserlichen Majestät festsetzen, und zwar gegen Uebertreter recht strenge Strafen bestimmen, damit niemand eigenmächtigerweise von der Regel abzuweichen wage."

„Aber jetzt kommt es häufig vor, daß manche zwei- oder dreitausend Rubel haben und in einem schlichten grauen Kittel einhergehen; während ein Anderer, welcher über keine hundert Rubel verfügt, in einem Kleide einherstolzirt, das für einen Reichen passen würde. Es ist billig, daß niemand prunke, der in bescheidenen Verhältnissen lebt und daß Jeder sein Maß kenne. Und wiederum ist es billig, daß der Reiche sich nicht durch geringe Kleider beschimpfe, sondern nach seinem Stande auch die Kleider wähle. Wer reich ist und geringe Kleider trägt, den muß man verklagen und ihm von seinem Vermögen nur so viel lassen, als seinem schlechten Kittel entspricht. Er hat es ja nicht anders gewollt. Den Ueberschuß muß man confisciren und dem Angeber davon den zehnten Theil geben. Wenn aber durch einen Angeber in Erfahrung gebracht wird, daß jemand ein für seine Verhältnisse zu reiches Kleid trägt, so muß man es ihm nehmen und ihn strafen, damit solches Allen zur Warnung gereiche und niemand sich zu Grunde richte durch Verschwendung. Das schöne Kleid aber erhält der Angeber."

„Und wenn dies auch keine große Sache zu sein scheint, so wird es doch wesentlich zur Bereicherung des Landes beitragen, weil niemand für seine Kleidung zu viel ausgeben wird."

„Man muß sehr streng sein und nicht blos für den Aufenthalt in den Städten, sondern auch für Reisende die Kleidung genau vorschreiben. Denn wenn z. B. ein Bauer sich schmückt wie ein Edelmann, oder sich als Soldat verkleidet, so ist doch offenbar, daß er auf schlechten Wegen geht: zur leichten Arbeit d. h. zu rauben und zu plündern."

„Man müßte es mit den Kleidervorschriften so genau nehmen, daß man nicht blos aus den Oberkleidern auf den Stand eines Jeden schließen kann, sondern sogar aus dem Hemde, das ein Jeder an hat, wie aus aller Wäsche."

Dies alles bildet eine seltsame Mischung von einer echt mittelalterlichen Schwärmerei für Standesunterschiede und von einer auffallenden Hingebung an die anmaßende und pedantische Staatsmaschinerie, welche selbst die Ueberwachung des Privatlebens auf sich nimmt und auch das Detail

Digitized by Google

des Lebens mit chinesischen Polizeikünsten zu regeln sich berufen hält. Possoschkow's Ansichten über die Kleiderordnung und Kleiderluxuspolizei würden bis zum Uebermaß lächerlich erscheinen, wenn wir dieselben aus dem Zusammenhange mit den geschichtlichen Gegebenheiten herausgerissen betrachten wollten. Um so weniger darf man unterlassen auf einige Züge in der geistigen Atmosphäre jener Zeiten überhaupt aufmerksam zu machen. Possoschkow's Fanatismus in Bezug auf Unterscheidung der Stände durch Schnitt und Stoff der Kleider hat einige Familienähnlichkeit mit mancherlei derartigen Erscheinungen im Westen.

Erinnern wir uns zu allernächst, daß Rußland in der Zeit Peters des Großen noch überaus viel Mittelalterliches in seinem Wesen haben mußte. Die schroffen Standesunterschiede, welche die Völker nicht als ein Ganzes, sondern als eine Reihe streng von einander abgeprägter, übereinander aufgelagerter Schichten socialer Kreise erscheinen lassen, bilden einen hervorragend charakteristischen Zug mittelalterlichen Lebens. Es war natürlich, wenn diese Unterschiede auch in der Kleidung und der damit verbundenen Consumtion einen Ausdruck fanden. Die Stände selbst mochten oft ein Interesse haben an solchen Abzeichen festzuhalten, wozu noch durch die allmälige Erstarkung der centralen Gewalt, welche alle Arten von Polizei zu üben begann, noch luxuspolizeiliche Motive kamen. So verbot eine königliche Ordonnanz vom Jahre 1294 in Frankreich allen denen, welche ein Einkommen von weniger als 6000 Livres Rente hatten den Gebrauch von Silber- und Goldgeschirr. Kein Bürger durfte einen Wagen haben. Nur Herzoge, Grafen und Barone von 6000 Livres Einkünften und darüber durften sich vier Kleidungen jährlich anschaffen, aber auch nicht mehr; die andern Stände weniger. Ebenso war die Zahl der Gerichte für den Mittagstisch festgesetzt u. s. f.*). Im spätern Mittelalter pflegten die Ritter Gold, die Knappen nur Silber tragen zu dürfen, jene Damast, diese Atlas oder Taft; oder es war auch, wenn die Knappen Damast gebrauchten, den Rittern allein der Sammet vorbehalten. Auf dem Reichstage zu Freiburg 1498 erlaubte man denen von Adel, die Ritter oder Doctoren waren, nur zwei Unzen Goldes an ihren Hüten zu tragen und nicht darüber; denen die nicht Ritter oder Doctoren waren, nur zwei Unzen Silber und nicht darüber. Die Reichspolizeiordnung von 1577 motivirt ihre Kleiderluxusbeschränkungen damit, daß die Unterschiede der Stände unkenntlich gemacht würden. Mancherlei Beispiele zeigen wie selbst

*) Blanqui, histoire de l'économie politique, I. 226.

Digitized by Google

ie Aufklärung späterer Jahrhunderte mit solchen Resten mittelalterlicher Ansichten sich wohl vereinen ließ. So wurden in Deutschland noch im Jahre 1699 Dienstboten, welche gegen das Verbot, Spitzen, Tressen, Schleppen u. s. w. zu tragen, verstoßen hatten, aufs Rathhaus citirt, wo der Rathsvogt ihnen den „Plunder abtrennen" mußte. An der Schwelle der Revolutionszeit, im Jahre 1799, verbot die fürstbischöflich-hildesheimische Kleiderordnung den „gemeinen Bürgers- und Bauersleuten" das Tragen von Gold und Silber, Sammet, Seide, brabanter Spitzen, Kamertuch und — Zitz bei fünf Thaler Strafe. Die Kaufleute durften ihnen solche Stoffe gar nicht anbieten. In Kursachsen sollte kein Knecht und keine Magd andere als im Lande fabricirte Tuche und Zeuge tragen und dgl. m. Freilich hat die neueste Zeit auch in dieser Beziehung manche Gegensätze ausgeglichen. Die Kleidung der höhern Stände ist einfacher und wohlfeiler geworden; die untern Stände können dieselbe leichter nachahmen. Ja es ist dahin gekommen, daß die gegenwärtige höfische Tracht eine Steigerung der bürgerlichen ist, während die frühere bürgerliche Tracht eine Abschwächung der höfischen war (Riehl). Die französische Revolution kann als die Tragödie der feudalen Standesunterschiede, welche vor allem das sogenannte ancien régime charakterisiren, bezeichnet werden. Im ersten Auftritt dieser Tragödie erscheinen die handelnden Personen in Gruppen, die sich durch pedantisch vorgeschriebene Kleidung auszeichneten: der Adel und die Geistlichkeit in schweren Seidenstoffen und Sammet und mit Federhüten; der dritte Stand in bescheidenen schwarzen Mäntelchen.

Der Kastengeist ist mittelalterlich, die Vielregiererei der centralen Gewalt, welche sich um die Stiefel und Mützen und Röcke ihrer Unterthanen kümmert, ist ein Erzeugniß der letzten Jahrhunderte. Iwan Possoschkow war in der Lage den Kastengeist aus dem Mittelalter mit der Vielregiererei Peters in seinen Begriffen zu vereinigen. Wie in dem alten Babylon die Länge eines Stockes, den ohne Ausnahme Jeder trug, einem bestimmten Stande entsprach, so gab es auch vor Peter in Rußland Unterscheidung der Stände durch äußere Abzeichen, und wenn heutzutage die Kaufleute erster Gilde das Recht haben mit ihren Frauen und Kindern vierspännig zu fahren, während dieses Recht den Kaufleuten zweiter Gilde nicht zusteht, wenn ja nach der Rangclasse eines Todten die Zahl der bei dem Leichenwagen zu verwendenden Pferde sich bestimmt, so können wir daraus entnehmen, daß wir, wenigstens dem Buchstaben nach, seit Possoschkow nicht allzu große Fortschritte gemacht haben. Erinnern wir uns

Digitized by Google

nun, welch eine Fluth von Gesetzen über die Kleidungen seiner Unterthanen Peter der Große erließ*), wie er gerade darauf ein so großes Gewicht legte, an den Thoren der Städte Musterkleidungen aufhängen ließ, nach denen ein Jeder sich zu richten haben sollte, wie eben in allen diesen Verordnungen die genaueste Trennung der Stände beobachtet wird, so werden wir auch an dieser Stelle unsre Ansicht bestätigt finden, daß Possoschkow ein gelehriger Schüler Peters war.

Die Reihe von Bestimmungen, welche Possoschkow in Betreff der Kleidung der verschiedenen Reichthumsschichten des Kaufmannsstandes vorschlägt, ist eine Mischung von Kastengeist, Luxuspolizei und Mercantilismus. Er will die conventionellen Unterscheidungszeichen hervorgehoben wissen, er will, daß der Einzelne seinen Mitteln gemäß und nicht darüber hinaus sich kleide, er will, daß die Consumtion ausländischer Stoffe beschränkt werde. Allerdings ist es originell, daß er von den Reichen auch einen bestimmten Verbrauch an kostbaren Stoffen u. s. f. verlangt. Es ist dies der diametrale Gegensatz zu jenem Witzwort Heinrichs IV., welcher über diejenigen spottete, qui portaient leurs moulins et leurs bois de haute-futaie sur leurs dos. Possoschkow will Alles von Staatswegen regulirt wissen. Der Staat aber traute sich damals zu nicht blos die Production leiten zu können, die in großen Gruppen von Erscheinungen auftritt und daher leichter zu überwachen ist, sondern auch die Verzehrung der Güter, welche in dem Dunkel der einzelnen Haushaltungen vertheilt auch den schärfsten Argusaugen der Polizei zu entgehen weiß.

Von allgemeinerem Werthe sind andere Betrachtungen Possoschkows über Verschwendung und Sparsamkeit. Er verräth in denselben ebensoviel wirthschaftlichen Sinn als Menschenkenntniß überhaupt und Einsicht in die Schwächen seiner Landsleute insbesondere. Wie er an seinen Sohn die dringende Bitte richtet, sich vor allen unnützen Ausgaben zu hüten, damit er für seinen spätern Hausstand wirthschaften lerne, wie er ihm vorstellt, daß jedesmal ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben sein müsse, so mahnt er an vielen Stellen seiner Schriften zur Sparsamkeit.

„Das Schonen ist ein treuer Gefährte des Sammeln. Man muß das Gesammelte getreulich schonen, daß nichts unnütz umkomme. Die Biene ist ein sehr kleines Thier und sammelt den Honig nicht in großen Haufen, sondern in ganz kleinen Theilchen; und dennoch sammeln die vielen

*) s. z. B. Nr. 1598, 1741, 1887, 1999, 2015, 2075, 2874, 2929, 3127 u. s. w. in der Полное Собраніе Законовъ.

Digitized by Google

Bienen zusammen Tausende von Pud. Darin ist ein Gleichniß für den Volksreichthum. Wenn alle Leute sparsam leben sollten und nichts unnützerweise ausgeben, sondern alle ihre Güter schonen, da würde das Volk an Reichthum zunehmen."

„Beim Schreiben muß man darauf sehen, daß fünfzig Zeilen oder mehr auf einer Seite auskommen. Ist es nicht wunderlich, daß in der ganzen Welt die Leute sehr sparsam mit seiner Schrift schreiben, während wir so viel Papier verschwenden, daß die Nachbarländer Mühe haben uns damit zu versehen. Manchen scheint es eine Kleinigkeit und der Beachtung nicht werth, aber ich bin ganz anderer Meinung, weil durch unsre große Schrift und Verschwendung vielleicht zehntausend Rubel ganz unnütz für Papier aus dem Lande gehen. Die Deutschen, welche reicher sind als wir und die das Papier selbst verfertigen, sind sehr sparsam im Verbrauch von Papier; aber sie schonen eben nicht blos das Papier, sondern alle Dinge. Und daher sind sie reich, weil sie sparsam zu leben wissen."

Die schönsten Bemerkungen finden sich in dem Abschnitt über den Bauernstand, wo allerdings die Mahnungen und Vorwürfe am dringendsten sind. Unter die Hauptursachen der Armuth des Bauernstandes rechnet er den Mangel an Sparsamkeit und an wirthschaftlichem Sinne*). Er schreibt:

„Man muß den Bauern durch ein Gesetz vom Kaiser befehlen, daß sie unter einander friedlich leben, einander nicht beleidigen sollen, daß sie den Wald schonen, welcher Bauholz producirt und in keinem Falle eigenmächtig Brennholz fällen. Die Bauern sollen namentlich in Steppengegenden des junge Holz nicht fällen dürfen, sondern nur die ältern Bäume und dasjenige, welches als Bauholz doch nicht verwendet werden kann, und die gefallenen Bäume, die mögen sie nehmen, aber das junge Holz soll nicht gefällt werden, so lange es nicht eine bestimmte Stärke erreicht hat. Ferner müssen in den Steppengegenden an den Stellen, wo junger Wald wächst, die Bauern im Herbst rings umher in fünf bis sechs Faden Entfernung alles Gras abmähen, damit im Frühling der Steppenbrand das Holz nicht gefährde. Ich habe in den Steppen viele solche Baumstümpfe gesehen, einige von Mannshöhe, andere zwei Faden hoch, alle die Bäume verbrannt und verdorben. Ohne den Steppenbrand würde es in diesen Gegenden große Wälder geben."

„Ich habe auf meinen Reisen gesehen, daß man zu Brennholz ganz junge Bäume fällt, nicht dicker als eine Bohnenstange, und da ladet man

*) Er braucht das schwer zu übersetzende Wort „небрежение."

Digitized by Google

auf einen Wagen vielleicht hundert solche Stämmchen oder mehr; und zu gleicher Zeit lag in demselben Walde viel Windbruch und es standen dem Stämme so dick, daß man zehn Wagen mit dem Holz von einem Stamme hätte beladen können. Wollte man zuerst solches fortnehmen und verwenden, so hätte das junge Holz mittlerweile Zeit zu wachsen und würde später sehr nützlich sein."

„Ein ähnliches Gebot müßte man in Betreff der Nüsse erlassen, daß niemand vor dem Simonstage Nüsse pflücken dürfe, damit sie Zeit haben völlig reif zu werden. Man soll die Nüsse erst dann pflücken dürfen, wenn sie herabzufallen beginnen und mit dem Pflücken erst mit Genehmigung des Dorfältesten den Anfang machen. Ein Tschetwerik solcher reifer Nüsse ist besser als ein Tschetwert unreifer. Jetzt geschieht es wohl, daß die Nüsse ganz unachtsam noch grün herabgerissen werden. Solche Menschen, die das thun, haben für sich davon keinen Nutzen und entziehen auch ihren Nachbarn dadurch die Nahrung, und das Interesse des Zaren wird auch dadurch geschmälert. Für einen Tschetwerik reifer Nüsse bezahlt man gern vierzig Kop. und darüber, während man für einen ganzen Tschetwert unreifer Nüsse nicht so viel geben würde. Und wenn die Zolleinkünfte von reifen Nüssen z. B. einen Rubel betragen, so betragen sie bei unreifen noch keine zehn Kopeken. Und wenn auch jemand die unreifen Nüsse kauft, so hat er doch keinen Nutzen davon, denn man kann sie nicht essen, noch auch Oel aus ihnen gewinnen. Aber die Nußverkäufer kaufen allerdings die unreifen Nüsse, mischen dieselben mit den reifen und betrügen so die Menschen; indem sie die reifen nach oben legen, thun sie große Sünde. Dagegen bringen die reifen Nüsse großen Gewinn auch dem Zaren. Sie werden in andere Länder gebracht, nach Persien und zu den Schweden und in andere Gegenden, während die unreifen ganz ohne Zweck verfaulen. Wer also vor dem Simonstage auch nur ganz wenig Nüsse pflückt, der mag zur Strafe fünf Rubel zahlen und mit Ruthen gezüchtigt werden. Zu Markte gebrachte schlechte Nüsse müssen confiscirt werden. Sind sie ganz grün und unreif, so muß eine sehr strenge Strafe darauf folgen. Die confiscirten Nüsse müssen im Sommer in den Schmutz, im Winter in die Eislöcher auf den Flüssen geworfen werden."

„Aehnlich muß man die Fischerei überwachen, damit die Bauern in ihrem Unverstande dem Zarischen Interesse keinen Schaden zufügen. In den Flüssen und Seen, wo es keine Stinte giebt, muß man die andern kleinen Fische nicht fangen. Die Bauern aber verstehen das nicht und

Digitized by Google

fangen statt der Stinte, die sie von den andern kleinen Fischen nicht zu unterscheiden wissen, eben die kleinen jungen Fische weg: kleine Hechte und andere Fische, besonders aber kleine Barsche. Und sie fangen nicht blos die kleinen Fische, die bisweilen noch kein Jahr alt sind, sondern auch den Fischlaich, kleiner als ein Haferkorn. Mit solchem Fang aber in Seen und Flüssen rotten sie die Fische aus.

„Ich habe einmal in einen Löffel eine Menge solcher kleiner Fische geschöpft und zählte sie und brachte heraus, daß es 88 waren; wenn ich aber an einer noch günstigern Stelle geschöpft hätte, so wären leicht zwei- bis dreihundert Fische in dem Löffel gewesen."

„Wenn diese winzigen Fischlein aber auch nur ein Jahr weiter leben, so kann man aus dem einen Löffel zwanzig Suppen gewinnen. Daraus kann man entnehmen, welch ein Gewinn aus zweijährigen Fischen erwachsen würde! Wenn man die ganz kleinen Fische fängt und dörrt, so kann man zwanzig Kopeken für den Tschetwerik erhalten; wenn man aber diesen Fischkeimen sich auszubilden zwei Jahre Zeit ließe, so würden aus jenem Tschetwerik leicht zehn volle Wagen oder mehr entstehen, und statt der zwanzig Kopeken würde man viel mehr gewinnen und auch die Abgaben davon wären beträchtlich. Aber durch solchen Unverstand der Bauern leidet das Interesse der Krone und die Fischer selbst setzen sich außer Brod."

„Und da klagen noch Einige und sagen: „Der Fischfang ist nicht mehr so ergiebig," aber woher der Fischfang nicht mehr so ergiebig ist, das verstehen die Leute nicht: er ist aus keiner andern Ursache so wenig ergiebig, als deshalb, weil man die kleinen Fische wegfängt und also auch keine großen mehr vorhanden sein können."

„Wollte man bei dem Vieh alle die Kälber jung aufzehren, so giebt es sehr bald keine Ochsen und Kühe mehr; ebenso wird es sehr bald keine Hühner mehr geben, will man zwei oder drei Jahre hindurch alle die Küchlein verzehren. Nun, die Fische unterscheiden sich von Hühnern und von dem Rindvieh in diesem Punkte durchaus nicht, aus den kleinen Fischen werden jedesmal große. Fängt man die kleinen weg, so giebt es sehr bald keine großen mehr. Daher muß man nach meiner Meinung sogar dort, wo es Stinte giebt, streng verbieten die ganz kleinen Fische wegzufangen, damit nicht aus solcher Unbesonnenheit dem Kaiser großer Verlust erwachse, und auch die Fischer selbst mit ihrem dummen Fang nicht sich und die Andern der Gefahr des Verhungerns aussetzen. Dann werden die Fische in den Flüssen und Seen sich beträchtlich vermehren. Die zu Markte

Digitized by Google

gebrachten ungebührlich kleinen Fische müssen durchaus confiscirt werden, und dann mag man sie den Soldaten oder den Bettlern oder in die Armenhäuser geben. Außerdem muß von denjenigen, die solche Fische feil bieten, Strafgeld erhoben werden, dann wird das Unwesen aufhören. Wenn solche Verordnungen, die man in allen Städten und Dörfern bekanntmachen muß, eine Zeitlang beobachtet werden, so wird es in zwei bis drei Jahren sehr viele Fische geben und diese werden im Verhältniß zu dem heutigen Preise viel wohlfeiler sein, die Abgaben aber werden sich verzehnfachen, weil überhaupt viel mehr Fische verkauft werden."

So weit Possoschkow, der hier, wie uns scheinen will, eine der brennendsten Fragen berührt, die das Wohl und Wehe Rußlands betreffen. In Rußland, wo Arbeit und Kapital, wie in den Zeiten Peters so auch heute noch im Verhältniß zu andern Ländern nur wenig entwickelt sind, wo dagegen bei der Production eine große Ergiebigkeit des Naturfactors stattfindet, ist die Einsicht in ein richtiges Verhältniß zur Natur von der größten Wichtigkeit. Man muß wissen in welchem Maße sie zur Production beiträgt, um darnach die Consumtion zu regeln. Wie die Steuerfähigkeit eines Volkes an ihrer Wurzel auf den Tod getroffen ist, sobald der Staat bei der Steuererhebung das Stammkapital im Volksvermögen angreift und nicht sich mit einem Theil der Zinsen begnügt, so dürfen auch mancherlei Naturkräfte nur bis zu einer gewissen Gränze ausgebeutet werden, wenn anders ihre Reichthumsquellen nicht versiegen sollen. Possoschkow hat für diese beiden Verhältnisse, die einander analog sind, ein richtiges Verständniß. Wiederholt bemerkt er bei Gelegenheit des Staatshaushaltes, man dürfe Abgaben nur mit der größten Vorsicht erheben, um nicht durch zu große Forderungen den Wohlstand zu gefährden und dadurch die Steuerkraft zu vermindern, und in obigen Ausführungen ist mit andern Worten in Bezug auf den Antheil des Naturfactors bei der Production dieselbe Wahrheit ausgesprochen.

Die Zahl der sogenannten freien Güter, die nicht tauschfähig und in unerschöpflicher Fülle vorhanden sind, ist auf niedern Culturstufen größer als auf höhern. Erst später werden Güter, wie z. B. Wasser, Eis, Holz tauschfähig, und es tritt namentlich bei dem Holze die Einsicht ein, daß die Ergiebigkeit des Naturfactors bei der Production eine Grenze habe. Nicht immer sind die Verhältnisse so geeignet, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, wie etwa bei der Abnahme der Ergiebigkeit des Wallfischfanges oder bei der Holzabnahme in einigen Gegenden. Mag man nun den

Digitized by Google

Inhalt der gegenwärtig bekannten Steinkohlenlager als für den Bedarf von 500 oder 2000 Jahren ausreichend halten, so ist doch eine Grenze für die Consumtion denkbar, und die Steinkohlenlager haben somit weniger den Charakter von Kapitaltheilen im Volksvermögen, als etwa die Torflager, welche sich in dem Zeitraum von 100 bis 200 Jahren ergänzen sollen, oder gar die Wälder, welche mit ihrem jährlichen Zuwachs wohl am Besten mit einem Zinsen tragenden Kapital zu vergleichen sein dürften. Es ist natürlich, wenn der Staat mit seinem Besserwissenwollen und oft genug auch mit seiner thatsächlich höhern Einsicht Forstpolizei übt d. h. vor allem dafür sorgt, daß das Stammkapital der Wälder nicht angegriffen werde, daß man gleichsam mit den regelmäßig von der Henne gelegten Eiern sich begnüge, statt die Henne selbst zu schlachten. Die öffentliche Meinung, namentlich das Bewußtsein in den niedern Massen ist nicht immer in der Lage gewesen den Combinationen des Staates bei dessen Ausübung der Forstpolizei folgen zu können. Die Ansicht, daß Holz ein freies Gut sei, d. h. daß der Wald Allen gehöre weil Niemandem, daß die Menge des Brenn- und Bauholzes nicht versiege, ist von einer Zähigkeit gewesen, welche sehr häufig alle Anstrengungen der Forstpolizei erfolglos macht. Die Erinnerung an die Zeit, wo das Holz umsonst zu haben war, „von selber wuchs," ist im Volke an vielen Orten heute noch so lebendig, daß Mancher, der um keinen Preis ein Dieb sein möchte, durch einen groben volkswirthschaftlichen Anachronismus die Waldfrevel nicht für Diebstähle ansieht. So werden denn die Holzdefraudationen gleich 10 bis 20 Procent des rechtmäßigen Verbrauches und der jährlich in Preußen dadurch verursachte Schaden auf 2 Millionen Thaler geschätzt; so zählt man in Rheinbaiern allein jährlich 120,000 Waldfrevel, während in Würtemberg jährlich 70,000 solcher Fälle abgerügt werden.

Das Holzbedürfniß eines Landes hängt nicht allein von dessen Klima und Volkszahl, sowie von der Menge der Holzsurrogate ab, sondern wesentlich auch von der Consumtionssitte. Namentlich in Rußland mußten die ungeheuern Holzvorräthe zu verschwenderischem Verbrauch auffordern. Vielfache Nachrichten von Reisenden, statistische Daten und eigene Erfahrung eines Jeden liefern Zeugnisse dafür in hinreichender Zahl. Pallas erzählt, wie die krimschen Tataren die schönsten Bäume zu fällen pflegten, um sich eine Radnabe, Radfelge u. dgl. m. zu verschaffen, wie oft auf diese Weise der größte Theil der Bäume unbenutzt verdarb, wie diese Tataren im Spätwinter aus Bequemlichkeit ihre Zäune zu verbrennen pflegten,

Digitized by Google

die sie dann aus jungen Bäumen erneuerten, während Schnee- und Windbruch zur Genüge todtes Holz geliefert hätten. Eine ähnliche Verschwendung stellen die aus massiven Stämmen gehauenen Backtröge, Särge und Kähne und die mit der Axt abgehauenen Stämme oder mit der Axt geebneten Bretter dar. Alle diese Beispiele, sowie ferner die Schindeldächer, Spanlichter und schlechten Oefen fallen nicht einmal so sehr ins Gewicht, als die Bastschuhe der russischen Bauern (лапти). Man sagt, der russische Bauer trage ein Paar solcher Bastschuhe 10—14 Tage, im Jahre also 26 bis 38 Paar. Für jedes Paar müssen zwei junge Bäume von 1 bis 1½ Werschock im Durchmesser geschält werden*). Demnach kostet die Fußbekleidung jedes Bauern jährlich 52—76 Bäume, was mit der Zahl der Bauern multiplicirt natürlich eine mährchenhafte Menge darstellt**). Dazu erinnere man sich des Verhältnisses der hölzernen Häuser zu den steinernen, der unzähligen Verheerungen von Wäldern und Städten durch Feuersbrünste***) und vor allem des eingewurzelten Zerstörungstriebes beim Heizen, so wird man sich nicht darüber wundern dürfen, wenn Forstwirthe und Nationalökonomen mit großen Besorgnissen in die Zukunft blicken†).

*) Ein hannövrisches Gesetz von 1720 bedrohet das Köpfen der Bäume mit Enthauptung, das Schälen mit Aufschneiden des Bauchs, so daß die Gedärme des Frevlers die entblößte Stelle wieder bewinden, s. Roscher, System der Volkswirthschaft II, 588.

**) s. Горловъ, Хозяйственная Статистика Россіи S. 114.

***) Ueber die ungeheuren Feuersbrünste in früherer Zeit s. Herrmann, Geschichte des russischen Staats III 51, 70, 405, 420, 594. So war 1508 eine Feuersbrunst in Nowgorod, bei welcher 5000 Menschen verbrannten, 1700 Männer, Frauen und Kinder ungerechnet, kamen bei einer Feuersbrunst in Moskau 1547 um. Olearius schreibt, es vergehe in Moskau kaum eine Woche, wo nicht ganze Straßen in Rauch aufgingen, was bei den hölzernen mit Schindeln gedeckten und mit Birkenrinde bekleideten Häusern nicht Wunder nehmen kann. Schon der Umstand, daß man fertige hölzerne Häuser auf dem Markte kaufen konnte, deutet auf häufige Feuersbrünste hin. Die Statistik der Feuersbrünste in neuester Zeit weist keine günstigere Resultate auf. So fanden 1849 7226 Brände statt, sodaß auf 967 Häuser eine Feuersbrunst kam. Es verbrannten in diesem Jahre 2000 Dessätinen Wald, für 100,000 Rub. Getreide, für 50,000 Rub. Heu und Stroh, 157 Pferde, 885 Stück Hornvieh, 14875 Schafe; s. Statistik der Feuersbrünste in Rußland aus dem Journal des Ministeriums des Innern in Erman's Archiv Bd. X, S. 21.

†) Allerdings klingt es ein wenig zu schauerlich, wenn in neuester Zeit jemand berechnet, daß, wenn man den jährlichen Zuwachs an Holz in Rußland gleich 100 setzt, die Consumtion gleich 137 ist, und daraus den Schluß zieht, nach 25—30 Jahren schon müsse eine furchtbare Krisis ausbrechen, vgl. Jourdier, des forces productives, destructives et improductives de la Russie. S. 70

Digitized by Google

Wie sehr wiederum Peters des Großen und Possoschkows Geistesverwandtschaft bei dieser Gelegenheit hervortritt, ist aus den Gesetzen zu ersehen, welche Peter in Bezug auf das Schonen des Holzes erließ. Bald verordnet er, Alle sollten Holz sägen lernen, bald verbietet er die Anwendung von Eichenholzsärgen, was bekanntlich später Joseph II. ebenfalls aus forstpolizeilichen Motiven dahin ausdehnte, daß er Bestattungen in Säcken durchsetzen wollte. Sehr energisch wurde ferner von Peter empfohlen, die Badstuben nicht öfter als einmal wöchentlich zu heizen. Ingenieurbeamte setzten den Bauern officielle Birken vor die Häuser. Zahlreiche Verbote, namentlich an den Flüssen Wolga, Oka, Don, Dnjepr, Düna und an den Seen Ladoga und Onega Holz zu fällen, folgten mit Androhung schwerer Strafen. Eichenstämme durfte niemand, auch nicht auf seinem eigenen Grundstück, in seinem eigenen Garten, fällen. Anfänglich war auf Uebertretung dieses letztern Gesetzes die Todesstrafe gesetzt, später Zwangsarbeit, zuletzt nur eine Geldstrafe. Genaue Bestimmungen wurden erlassen in Betreff der Fälle, in welchen man beim Brechen von Reisewagen die am Wege wachsenden Bäume zur Ausbesserung verwenden könne u. dgl. m.*). Auch der durch den Unverstand der Bauern gefährdeten Fische nahm sich Peter an, indem er den Gebrauch solcher Netze verbot, bei welchen die ganz kleinen Fische umsonst umkommen. Auf solche unproductive Consumtion machten er und Possoschkow oft genug energisch aufmerksam, und in der That, wenn man sich der großen Menge von Gütern erinnert, welche ohne eigentlich consumirt zu werden, verderben und verkommen, so kann man wohl die Einsicht gewinnen, daß allein die Verhütung solchen Schadens zur Steigerung des Wohlstandes beitragen müsse. Possoschkow schreibt:

„Man muß das Gesammelte schonen, und sowohl auf das Gesammelte als auch das noch nicht Gesammelte sehen, daß nichts irgendwo ohne Nutzen liege und gar verderbe. Ebenso muß man darauf sehen, daß niemand sein Brod umsonst ißt, sondern daß Jeder arbeite."

„Wenn man das Gesammelte nicht schont, so ist es als schöpfte man in ein durchlöchertes Gefäß; man sammelt ohne Erfolg."

„Ich war im Jahre 1710 in Nowgorod, dort war ich im Gostinoi Dwor (Kaufhof) und sah daselbst zwei ganze Packhäuser voll mit Pferdegeschirr und Kriegsvorräthen, und alles was da war, ist versault und verdorben gewesen, und man hat alle die Sachen aus den Packhäusern mit Schaufeln

*) s. d. II. C. 3. Nr. 1883, 2014, 2017, 2607, 3395 u. s. w.

Digitized by Google

weggeräumt. Gott weiß für wie viele Hunderte von Rubeln dort Waaren gelegen haben mögen."

„Und daraus kann man schließen daß in allen Städten und bei allen Heerabtheilungen, durch die Fahrlässigkeit der Commissarien sehr viele Kriegsvorräthe und Lebensmittel verderben und verfaulen mögen."

„Noch näher und schrecklicher ist der folgende Fall, welcher ganz nahe von Petersburg sich zugetragen hat und aus welchem hervorgeht, daß auch mit den Eichenstämmen, welche zum Schiffsbau hergerichtet werden, so großer Unfug getrieben wird. Als ich im Jahre 1717 am Ladoga-See reiste, sah ich an den Ufern und auf den Inseln eine Menge Eichenholz liegen und darunter so gewaltige Stämme, daß einzelne vielleicht 100 Rub. kosteten. Dieses Holz war nun ganz mit Sand überspült, so daß manche Balken kaum noch zu sehen waren. Man kann wohl denken, daß es an den übrigen Uferstellen und auf andern Inseln nicht anders hergehe. Aber auf diese Weise verdirbt viel Holz. Der Himmel mag wissen, wie ungeheuer groß der Verlust sein mag, den die Krone durch solche Fahrlässigkeit erleidet."

„Aber so groß auch der durch solche Fahrlässigkeit angerichtete Schaden erscheinen mag, er ist doch nicht so groß als derjenige, den die Holzlieferanten, welche das Material für den Schiffsbau stellen, der Krone zufügen. Sie bereiten den Schiffen einen unvermeidlichen Untergang, indem sie schlechte Balken liefern. Denn das ist offenbar, daß wenn an einem Schiffe auch nur ein Balken schlecht ist, derselbe das ganze Schiff ins Verderben bringen kann, und wenn in einem Schiffe zehn oder zwanzig solche Balken vorkommen, so kann man ein solches Schiff gar nicht mehr für ein Schiff ansehen. Ein gutes und starkes Schiff ist mit einer Stadt zu vergleichen: ein aus schlechtem Holze gezimmertes ist schlimmer als bloßes Weidengeflechte oder Faschinen. Wenn Faschinen auch nicht sehr stark sind, so hat der Feind, wenn Soldaten darin sitzen, doch Mühe sie zu nehmen, aber ein aus faulem Eichenholz gebautes Schiff geht auch blos von dem Schaukeln des Wassers unter und verdirbt seine Insassen ohne alles Zuthun von Seiten des Feindes."

„Zu einem so großen und wichtigen Werke, wie der Schiffsbau, muß man daß schönste und kräftigste Holz nehmen. Holz, welches allem Anschein noch ganz gut und stark ist, aber vom Alter ein wenig geröthet, darf man keinenfalls zum Schiffsbau verwenden, weil es nicht zweckmäßig ist; und wenn nun gar das Holz etwas faul zu werden begonnen hat, dann darf man es gar nicht anders verwenden als zu Brennholz. Aber ich

Digitized by Google

sah in Petersburg solche Balken zum Schiffsbau bestimmt, daß sie sich gar nicht mehr gerade spalten ließen, sondern quer durchbrachen, daß wenn man sie zu hobeln anfing, man keinen Span abhobelte, ohne daß er gleich in zwei oder drei Theile zersprungen wäre. Solches Holz muß man lieber gar nicht in die Nähe von Schiffswerften bringen. Schlechtes Holz muß man beim Schiffsbau mehr fürchten als das Feuer, weil ein Schiff mit allem Zubehör doch vielleicht hunderttausend Rubel kostet und wenn faules Holz darin steckt gar nichts werth ist, so daß der ganze Aufwand beim Schiffe umsonst gewesen. Und dazu geschieht es noch, daß eine Menge Menschen auf solchen Schiffen leicht untergehen können. Ein Schiff von gutem Eichenholz ist so gut als wäre es von Eisen, eine Flintenkugel schlägt nicht durch. Wenn das Eichenholz trocken ist, so wird eine Flintenkugel nicht einen halben Werschok tief eindringen. Ein gutes Schiff ist besser als zwanzig Schiffe von faulem Holze: erstens braucht es keine Kugeln zu fürchten, zweitens schadet ihm das Schaukeln im Wasser nichts, drittens fault es nicht, sondern wird vom Wasser immer nur noch stärker und kann fünfzig Jahre und darüber halten. Man baue lieber Schiffe aus gutem Fichtenholz als aus faulem Eichenholz. Schlechtes Eichenholz kann an einem feuchten Ort keine fünf Jahre überdauern, sondern vermodert vollständig. Als ich für den Münzhof Prägstöcke lieferte, welche in großen Gerüsten von Eichenholz befestigt werden, da waren diese Gerüste nur zur Hälfte in die Erde gegraben und sie verfaulten in drei Jahren gänzlich. Da stellte ich starke Gerüste von gutem Eichenholz, woran die Prägstöcke befestigt wurden und sie halten noch heute."

„Aber der obenerwähnte Unfug (накость) mit den Balken geschieht aus Unverstand von Seiten der Forstmeister. Die Ausländer sehen wohl, daß das Holz schlecht ist, kümmern sich aber gar nicht darum, um nur ihren Arbeitslohn einstecken zu können. Ein anständiger Mensch würde sich gar nicht damit befassen irgend etwas aus schlechtem Holze zu zimmern. Die Ausländer alle: Industrielle, Beamte und Kaufleute, wünschen nichts anderes als reich zu werden und uns nicht aufkommen zu lassen."

„Ich glaube wohl, daß man über diese meine Aeußerungen wüthend auf mich sein wird, und wenn man herausbringt daß ich es war, der so wenig lobte, so wird man auf alle Weise mich zu verderben trachten u. s. f."

In einem Lande mit geringen Communicationsmitteln, mit dünner Bevölkerung, in einem Lande, wo die Wirthschaftlichkeit sehr unausgebildet sein mußte, stehen viele Ansichten wie diejenigen, welche Possoschkow in

Digitized by Google

seinen Schriften und Peter der Große in seinen Briefen, Gesetzen u. s. w. aussprechen, so ziemlich allein. Das Volk lernt sehr langsam haushalten und kommt erst sehr spät dazu alles verwenden zu wollen, damit nichts umsonst umkomme. Eine gesteigerte Ausbeute der Naturkräfte in Rußland mußte damals wie heute der lebhafte Wunsch der Reorganisatoren sein, aber nicht minder das Verhindern unproductiver Consumtion. Wie Peter die Metallschätze im Schoße der Erde zu heben bemüht war, „damit Gottes Segen unter der Erde nicht unnütz verbleibe," so wollte er andererseits der unsinnigen Holzverwüstung Einhalt thun und ferner allem, das sonst vielfach verkam und verdarb, eine productive Wirkung abgewinnen. Es ließ er wohl aus dem Holzabfall beim Schiffsbau Achsen verfertigen, Kohlen und Pottasche aus solchem Holze brennen, welches zu keiner anderen Bestimmung taugte*). In einem Erlaß, einen Fabrikationszweig betreffend, schrieb Peter an den Rand: „man muß aus Holland Meister kommen lassen, welche aus alten Fässern Pottasche zu bereiten verstehen. Sparsam!"**) In einem Briefe an den Kasanschen Gouverneur Saltykow befiehlt Peter, den Abfall vom Schiffsbau zu sammeln um Bäte und Schaluppen daraus zu machen; was an kleinern Stücken noch ferner nachbleibe, solle man wiederum sammeln, um Fässer für die Admiralität daraus zu machen, „damit solche Ueberbleibsel, wie jetzt so auch künftig, nicht umsonst verloren gehen." In einem Erlaß an den Minister Golowin heißt es: „die Späne sollen in einen Schuppen gesammelt werden zum Heizen und Brühen der Bretter"***).

Derselbe sparsame Sinn läßt den Possoschkow immer und immer wieder darauf zurückkommen, „daß nur ja nichts verloren gehe," aber viel bedeutender an ihm ist, daß er, dabei nicht stehen bleibend, seine Achtung vor dem stehenden Kapital gewissermaßen in ein System zu bringen bemüht ist. Gegenüber der Fahrlässigkeit und Nichtachtung in Betreff der verschiedenen Kapitalarten auf niedern Culturstufen, sind Possoschkow's Mahnungen das Ersparte zu schonen, die natürlichen Erwerbsquellen nicht zu zerstören, bei der Production möglichst productiv zu consumiren, außerordentlich merkwürdig.

Olearius theilt uns die interessante Notiz mit, daß „in der Wolga so viele Anker lägen als ein Fürstenthum werth wäre." Das ist eine

*) vgl. Афанасьевъ, Государственное хозяйство при Петръ Великомъ im Современникъ 1847 Bd. III, 2. 78.

**) Stählin, Anecdotes S. 278.

***) vgl. Sadler, Geistige Hinterlassenschaft Peters S. 106.

Digitized by Google

schlagende Exemplification für die Nichtachtung des stehenden Kapitals; sie ist analog jenem von Montesquieu angeführten Falle von den Wilden, welche, um die Frucht eines Baumes zu genießen, den Baum fällen; sie ist andererseits analog jener von Possoschkow gerügten Leichtfertigkeit beim Schiffsbau, wo das schlechte Material mit dem guten vermischt die productive Wirkung des letztern vernichtet und eine durchaus unproductive Consumtion zur Folge hat. Possoschkow verweilt gerne recht lange bei diesem Gegenstande und dies ist natürlich. Er, der das Ersparte zu schätzen wußte, der den Werth des Kapitals in allen Formen und Arten hatte kennen lernen, der bei wirthschaftlicher Thätigkeit immer in die Zukunft zu blicken gewöhnt war; er mußte sich wohl berufen halten zum Prediger über die Nutzbarkeit stehender Kapitalien, über die Haltbarkeit des bei der Production verwendeten Materials, über die Verantwortlichkeit der Producenten in Bezug auf die verwendeten Stoffe. Aus den Beispielen, welche er anführt, geht hervor, wie häufig gegen die von ihm aufgestellten Regeln der Solidität von seinen Landsleuten wie von ausländischen Industriellen war gesündigt worden. Possoschkow's Geschäftstüchtigkeit und Erfahrung gaben ihm die Möglichkeit den daraus erwachsenden Schaden besser zu übersehen, als Andere dies konnten. Daher die dringenden Mahnungen an seine Vaterlandsgenossen den Ausländern nur die haltbarsten und zweckmäßigsten Waaren abzukaufen, daher die ausführlichen die Forstpolizei betreffenden Vorschriften, wie peinlich und sorgfältig man jeden Baum, den man fällen wolle, um ihn zum Schiffsbau zu verwenden, besichtigen und prüfen, wie vorsichtig man ihn behandeln und wie unerbittlich streng man das schlechtere Holz ausschießen müsse. Auch hier wie überall bei ähnlichen Fällen dringt er auf die strengste Bestrafung der Leichtfertigen und Fahrlässigen. Die Hingebung, mit welcher er diesen Gegenstand behandelt ist charakteristisch, sowohl für die Ansichten, welche er vertritt, als auch deshalb, weil dieselbe eine Kritik ist der häufig vorkommenden Fälle von Unwirthschaftlichkeit, Betrug und Leichtsinn. Wir verfolgen daher die Betrachtungen Possoschkow's weiter:

„Wenn es nicht genug Eichenholz giebt, so meine ich braucht die Krone nicht allzugroße Anstrengungen zu machen um welches herbeizuschaffen, weil eine schlechte Eiche um nichts besser ist als eine Fichte, während erstere doch viel theurer zu stehen kommt. Ich halte es wohl für möglich, daß ein Schiff von Eichenholz drei- oder viermal theurer zu stehen kommt als eines von Fichtenholz. Wenn aber schlechtes Eichenholz Wasser zieht, dann ist

Digitized by Google

es wie Lehm und sehr schwerfällig; Fichte und Kiefer sind viel leichter und können das Stürmen der Wogen viel leichter ertragen."

„Ich glaube es wohl, daß Manche dagegen streiten werden und sagen: Wie soll eine Fichte so stark sein wie Eichenholz? Und ich will ja auch gern zugeben, daß schönes und starkes Eichenholz fünf- und zehnmal besser ist als Fichte, aber röthliches Eichenholz wird kaum besser sein, und schlechtes Eichenholz ist gar schlimmer als Tannenholz."

„Ferner habe ich, als ich im Jahre 1710 in Nowgorod war, dort gesehen wie man Schiffstaue dreht. Aber man dreht dort die Schiffstaue aus so nichtswürdigem Hanf, daß derselbe wirklich zu gar nichts taugt, und wenn das Tau fertig ist, dann theert man es und bringt es nach St. Petersburg, wo man es auf Schiffen verwendet. Solche Schiffstaue sind reines Verderben und man kann auch nicht im mindesten denselben Haltbarkeit zutrauen."

„Mir scheint, daß man in Anbetracht solchen Unfugs (накость) in der Admiralität lieber nur ungetheerte Taue annehmen müßte, weil man dieselben genau prüfen und untersuchen kann, welcher Gattung der dazu verwendete Hanf, ob er gut oder faul sei. Aber bei getheerten Stricken ist nichts deutlich zu unterscheiden. Man muß die Taue erst dann theeren, wenn man sie zuvor geprüft, dann kann man sich darauf verlassen, daß sie haltbar seien."

„Schiffstaue sind eine große und schwer-ernste Sache; man muß sie aus dem allerschönsten Hanf verfertigen, weil von der Zuverlässigkeit des Tauwerks das Heil des Schiffes abhängt. Bei schlechtem Tauwerk sind Schiff und Mannschaft als verloren zu betrachten."

Einer der hervorragendsten Züge des modernen Staatswesens ist das lawinenmäßige Anschwellen der Budgets, ganz besonders aber der Position für das Militair im Budget. Wie in vielen Dingen, so auch in diesem Punkte kündigte sich Peters des Großen Rußland als ein moderner Staat an, indem er die Staatseinnahmen im Laufe seiner Regierung verfünffachte. Von diesen Einnahmen wurden $^2/_3$ für Heer und Flotte verwendet. Es ist begreiflich, wenn Possoschkow bei den fabelhaften Dimensionen dieser Posten an Ersparnisse denkt und dem ungeheuren Umsatz wenigstens eine möglichst productive Wirkung abgewinnen will. Die großen von Seiten der Gesellschaft gebrachten Opfer sollen wenigstens möglichst großen Erfolg haben. Die Gefahr der Unwirthschaftlichkeit andererseits pflegt gerade bei dieser Gelegenheit möglichst groß zu sein. Da sind tausenderlei Fragen

Digitized by Google

über Zweckmäßigkeit der Bewaffnung, Sparsamkeit durch Vermeidung unproductiver Consumtion, über Verhütung des Unterschleifs bei Lieferung von Kriegsbedürfnissen zu erörtern. Possoschkow ergeht sich ausführlich in solchen Betrachtungen, hebt nach seiner Weise den wirthschaftlichen Standpunkt recht ausdrucksvoll hervor, und wenn er auch bei dieser Gelegenheit mehr als Kaufmann wie als Militärpolitiker auftritt, so kann man ihm dies um so eher zu gute halten, als er hier seinen wirthschaftlichen Sinn bewährt und im Wesentlichen durchaus begründete Principien der Solidität zu vertreten bemüht ist. Er schreibt:

„Die Flinten müssen durchaus im besten Stande und zuverlässig sein und dazu muß man gut daraus schießen lernen, nicht wie früher in die Luft schießen, sondern ein Ziel haben, damit Pulver und Blei nicht umsonst verloren gehen. Ebenso ist es vortheilhafter, möglichst schöne Hieb- und Stichwaffen zu haben, weil man mit zuverlässigen, scharfen Waffen eine viel größere Wirkung erzielen kann als mit schlechten. Guten Schützen, welche in 20 Faden Entfernung ins Ziel schießen ohne zu fehlen, muß man höhern Sold geben als den andern Soldaten, weil ein guter Schütze mehr ausrichtet als zwei oder drei Stümper."

„Ich begreife gar nicht, wie man nur dem alten soldatischen Gebrauche beistimmen kann, daß Alle zugleich wie aus einer Flinte losbrennen müssen. Das mag zum Vergnügen oder beim heitern Gelage gut sein, aber bei der blutigen Schlachtmahlzeit taugt dieser Artikel gar nicht. Da gilt es nicht ein Spiel, sondern ein ernstes Ding; da gilt es nicht unnütz Pulver zu verblitzen und Blei zu verschleudern, sondern den Vorrath zweckmäßig zu verwenden. Man muß vor allen Dingen gut ins Ziel schießen, dann wird man weniger Pulver und Blei verbrauchen. Die Büchsen müssen gut sein, sonst ist die Kugel dem Willen des Schützen nicht gehorsam und geht verloren. Das Pulver und die scharfen Waffen müssen von bester Güte sein. Den Waffenschmieden muß man streng befehlen die Waffen nur aus dem allerschönsten Eisen zu schmieden und die Spitzen und Schneiden zu stählen, und jeder Meister soll seinen Stempel auf die Waffe drücken, damit, wenn irgend ein Fehler an einer Waffe ist, eine Flinte zerspringt oder drgl., man den Meister nach dem Stempel erkennen und bestrafen könne. Die Meister, welche schlechte Waffen liefern, müssen sehr streng bestraft werden, denn sie sind Mörder. Alle Waffenschmiede müssen für das verwendete Eisen, den Stahl, die Griffe der Waffen durchaus verantwortlich sein. Man muß die Waffen nur nach sorgfältiger vorherge-

Digitized by Google

gangener Prüfung annehmen und diejenigen, welche mit Prüfung d Waffen beauftragt sind, müssen ebenfalls die von ihnen geprüften Stü stempeln, damit die etwa Schuldigen jedesmal zur Verantwortung gezog werden können. Bei der Verfertigung von Bomben muß man dieselb nach meiner Meinung mit dem besten Pulver anfüllen. Ist das Pulv schlecht und feucht, so platzen sie nicht und man mag sie lieber wegwerfe als im Dienst verwenden u. s. w., u. s. w.*).

Alexander v. Humboldt sagt bei Gelegenheit der Stenographie: Ze sei ein Kapital, welches mit der Völkercultur an Werth anwachse. D Einsicht in die wirthschaftliche Bedeutung der Zeit ist ein Kennzeichen h herer Culturstufen. Ein englisches Sprichwort nennt die Zeit den Sto woraus das menschliche Leben gemacht ist und ein Italiener bemerkt, d Sparsamkeit mit der Zeit sei einer Verlängerung des Lebens gleich z achten. Niedere Culturstufen haben keine Ahnung von dem englische „time is money," so daß z. B. die indischen und bucharischen Handel leute ganz zufrieden sind, wenn sie nach endlosem Warten einen etwas hö hern Preis erlangen, ohne nur irgend den Zeit- oder Zinsverlust anzu schlagen. Während die Neger nicht einmal die Zahl ihrer Lebensjahr kennen, während man in der Türkei keine Uhren schlagen hören will, un nicht daran erinnert zu werden, daß die Zeit verrinne, gehört es in Eng land bis in sehr niedrige Stände und sehr junge Lebensalter hina fast zur nothwendigen Kleidung eine Taschenuhr zu besitzen.

Sehen wir zu, wie auch in dieser Beziehung Possoschkow mit seinen Ansichten seiner Zeit und seiner Umgebung vorauseilt und den Werth des Zeit- und Menschenkapitals zu schätzen weiß. In seinen ausführlichen Be trachtungen über die im Gerichtswesen vorzunehmenden Reformen kommt er auf den großen durch unzweckmäßige Verwaltungsformen verursachten Zeitverlust zu reden und beklagt denselben folgendermaßen:

„Manchen scheint es nichts Schlimmes zu sein, daß man Soldaten in Gerichtssachen aus den Kreisstädten auf das Land zu den Edelleuten und andern Ständen weit umherschicke wegen ganz geringfügiger Angelegenheiten. Daraus entsteht ein Verlust von mehreren Rubeln. Wer zumal hundert oder zweihundert Werst entfernt wohnt, muß durch das Schicken in die Stadt großen Verlust erleiden, aber das bedenken die Beamten nie-

*) Da wir später einmal die Betrachtungen Possoschkow's, welche die Heeresorganisation betreffen ausführlich zu besprechen Gelegenheit haben werden, so beschränken wir uns auf Mittheilung dieser hierher einschlagenden Andeutungen Possoschkows.

Digitized by Google

mals, statt die Menschen zu schonen und sie vor Verlusten zu bewahren. Wer aber des Kaisers Wohl fördern will, der muß zunächst dessen Unterthanen schonen, daß sie nicht in Armuth gerathen und ihnen nicht den geringsten Schaden zufügen; aber daran denken diese Leute auch gar nicht. Ist es nun irgend vernünftig, daß die Nowgorodschen Kaufleute, welche als Bürgermeister oder beim Branntweinsregal dienen, mehrere Jahre hinter einander nach Petersburg reisen mußten, um dort Rechenschaft abzulegen? Sie sind drei oder vier Jahre hintereinander oder auch mehr dahin gefahren. Dort angekommen, bleiben sie zehn Wochen etwa, geben viel Geld aus, kehren dann wieder zurück*). Und wenn sie fünf, sechs Jahre gefahren sind, so haben sie doch gewiß hundert Rubel ausgegeben ohne die Geschenke. Die Geschenke aber dürften vielleicht noch ein zweites Hundert betragen. Dadurch entsteht den Leuten ein großer Schaden und so leidet der ganze Volkswohlstand. Man muß die Sachen nicht so von einem Jahre auf das andere aufschieben. Es wäre aber in jedem Falle viel besser die Rechenschaft in der Stadt, wo man dient abzulegen, als so weit zu fahren, so viel Zeit verstreichen zu lassen. Keiner würde viel Zeit verlieren und namentlich die Kaufleute würden von solchem Aufenthalt nicht zu leiden haben. In Deutschland schont man die Menschen und besonders die Kaufleute und daher sind dort die Kaufleute reich und Alle. Unsere Richter aber schonen die Leute gar nicht und stürzen dadurch das ganze Reich in Armuth u. s. w."

Sehr energisch protestirt Possoschkow gegen unnützen Aufenthalt bei Handelsangelegenheiten durch weitläufige Formen:

„Durch allzu lange Quittungen geschieht große Verzögerung. Nicht blos bei den Ausländern, welche christlicher Religion sind, sondern auch bei den Ungläubigen in den türkischen Landen schreibt man nie so lange Quittungen in ganzen Bogen. Selbst wenn man nicht Hunderte, sondern Tausende von Rubeln empfängt, so bescheinigt man dies mit zwei oder drei Zeilen und hält dieses für zuverlässig genug. Bei uns aber ist großer Aufenthalt, was dem Handel beträchtlich schadet und großen Verlust zur Folge hat."

Seit den Zeiten Possoschkow's und Peters des Großen ist man in

*) Die Stelle ist nicht deutlich, aber es scheint daraus hervorzugehen, daß diese Geschäftsleute wegen Verschleppung der Angelegenheit in der Hauptstadt unverrichteter Sache hätten heimkehren müssen.

Digitized by Google

diesem Punkte noch viel anspruchsvoller geworden. Namentlich in Handelsangelegenheiten jeden irgend unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden ist das Streben der heutigen Kaufleute, welche ihre Waaren auf Eisenbahnen befördern und miteinander durch Telegraphen correspondiren, noch viel mehr als früher. Manche Zollplackereien und Förmlichkeiten werden sich um so unhaltbarer erweisen, als das Zeitkapital an Werth zunimmt. Peter der Große verstand dies wohl als er in einer Reihe von Erlassen streng anbefahl, die Behörden sollten namentlich den ausländischen Kaufleuten jeden unnöthigen Zeitverlust wenn möglich ersparen. Strenge Strafen sollten die Zuwiderhandelnden treffen. Aber die complicirte Staatsmaschine mit ihrem Heere von Beamten, mit dem endlosen Gerichtsgang durch tausenderlei Competenzen und Instanzen hat in Bezug auf Zeitverlust den wirthschaftlichen Interessen der Gesellschaft Wunden geschlagen, welche ebenso sehr den Unwillen Peters des Großen erregten, als er im Auslande reiste und über den schleppenden Gang der Gerichte erstaunt war, wie auch den Zorn Possoschkow's, welcher ähnliche Fälle in genügender Zahl in seinem Vaterlande zu beobachten hatte. Allerdings war Deutschland im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert das gelobte Land des büreaukratischen Formalismus und des Schneckenganges in der Gerichtspflege. Dort gab es zwischen Straßburg und der holländischen Grenze nicht weniger als dreißig Zollstätten, dort kam z. B. in Mainz auf je 250 Menschen ein Beamter, dort geschah es wohl, daß über einige im Schloßdache zerbrochene Schieferſteine von der Hofkammer eines Duodezländchens nicht weniger als fünf Decrete erlassen wurden, daß Eingaben an die k. k. Hofkammer zu Wien durch 85—100 Hände gingen ehe sie endlich ihr Ziel erreichten. Da mochte wohl um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts Moscherosch schelten über „die vielen tausend Rechtsbücher und die Distinctionen, Divisionen, Conciliationen, Extravagantien, Seditionen, Ränke, Aufzüge, Umtriebe, Auslegungen und Deutelungen der Juristen, daß Gott möchte dreinschlagen." Da konnte es nicht Wunder nehmen, wenn im Jahre 1772 bei den Reichsgerichten des heiligen römischen Reichs 61,233 unerledigte Processe im Sande verliefen, oder wenn ein Proceß erst nach 188 Jahren entschieden ward.

Ausländische Reisende berichten, Peter habe auf seinen Reisen in Deutschland sich über nichts so gewundert als über die langen Processe und loben die Schnelligkeit, mit welcher in Rußland Criminalsachen entschieden zu werden pflegten, so daß kein Mensch sich über Verzögerung zu beklagen

Digitized by Google

habe und „nicht viel schreibens“ sei*). Hören wir Possoschkow über diese Verhältnisse von seinem ökonomischen Standpunkte aus urtheilen:

„Die Gefängnisse sind angefüllt mit Menschen, welche dort nichts thun, sondern nur sitzen und auf der faulen Bank liegen und Brod essen wie Kornwürmer. Man muß den Richtern und allen Gerichtspersonen aber anbefehlen darauf zu sehen, daß diese Verhafteten ihre Zeit nicht nunöthigerweise verlieren und nicht umsonst ihr Brod essen. Gott hat uns nicht darum das Brod gegeben, es zu essen als wären wir Ungeziefer, ohne zu arbeiten und einigen Nutzen zu stiften. Wir sollen es essen, indem wir arbeiten und Gott, dem Zaren und unsern Nebenmenschen nützlich sind.

„Ich meine daß in Rußland, in allen Städten, Pfarrdörfern und Flecken vielleicht zwanzig bis dreißigtausend Bettler und Gefangene sich zusammenzählen ließen. Diese werden, schlecht gerechnet, doch wohl jährlich fünfzig bis sechzigtausend Tschetwert Korn verzehren. Und wenn man die Kosten für den Unterhalt eines Jeden an Essen und Kleidung, ganz wenig gerechnet, zu sechs Rubel jährlich annimmt, so kommen also diese Schmarotzer jährlich bis gegen zweihunderttausend Rubel zu stehen, die durchaus verloren gehen. Und ein so ungeheurer Verlust ist lediglich der Trägheit und Gleichgültigkeit der Richter zuzuschreiben.“

„Wenn man Steuern erhebt, so ist man bereit den Steuerpflichtigen um weniger Kopeken willen die Seele aus dem Leibe herauszupressen; wo aber viele Tausende ohne Zweck und Ziel verloren gehen, da achtet man dessen nicht und bedenkt nicht wie man den Reichthum der Krone mehren könne. Man rechnet nur das baare Geld, welches man den Leuten abnimmt für einen Zuwachs am Staatsvermögen. Aber daß man durch solch rücksichtsloses Steuereinnehmen den Leuten ein Leid anthut und in Folge dessen auch dem Kaiser selbst einen Verlust bereitet, das ahnen diese Menschen nicht. Das ist die Grundlage bei jedem Erheben von Steuern, daß man sammele, ohne die Leute zu Grunde zu richten. Und vor allem sollen die Steuereinnehmer darauf sehen, daß nichts unnöthigerweise verderbe und daß niemand sein Brod umsonst esse, sondern daß Alle arbeiten und Jeglicher Frucht trage.“

„Alle diese Menschen und Beamten nennen sich eifrige und getreue Diener Seiner Majestät und wenn man sie genau darauf ansieht, so ist

*) Marperger, Moscowitischer Kaufmann S. 300 und 301 und Weber, das veränderte Rußland I. 152.

all ihr Eifer durchaus verkehrt. Man muß nicht blos das Gesammel schonen, sondern auch das noch Ungesammelte im Auge haben, damit nich zwecklos verbraucht werde und niemand seine Tage mit Nichtsthun ve geude. Nur diejenigen, welche dies berücksichtigen und darnach thun, sin wahrhaft treue Diener der Krone."

„Man muß den Beamten wohl einschärfen, daß wer dem Kaiser rec dienen wolle, nicht viel trinken und schlemmen dürfe und nicht in de Wald auf die Hasenjagd gehen solle, sondern ohne Unterlaß darauf sinn wie er seine Geschäfte in kürzester Zeit erledigen möge; namentlich müsse in den Gefängnissen und in der Polizei die Gefangenen nicht länger sitze als nöthig ist und ohne Arbeit ihr Brod verzehren; jeder soll seine Arbei thun. Diejenigen, welche des Todes schuldig sind, muß man nicht un nützerweise länger im Kerker schmachten lassen und viel Nahrung an ihne verschwenden, sondern sie alsbald hinrichten."

„Auch in den Trinkstuben muß man darauf achten, daß dort nich Tagediebe ohne alle Arbeit herumlungern. Wer arbeiten kann soll arbeiten."

„Und wer eine Strafe erleiden soll, den muß man nicht einen Tag im Gefängniß oder in der Polizei länger halten, damit er nicht Zeit verliere. Wer zur Zwangsarbeit in den Bergwerken oder zu sonstiger schwerer Straf arbeit verurtheilt ist, den soll man nicht aufhalten, sondern ihn stempeln und ihn sogleich an seinen Bestimmungsort befördern, damit solche Züchtlinge ihr Brod nicht umsonst essen."

„Die Beamten sollen überhaupt und nicht blos in Bezug auf die Verhafteten in der Polizei, jeder in seinem Umkreise darauf sehen, daß es überhaupt gar keine Tagediebe gebe. Selbst die Kinder sollen an Wochentagen keinerlei Spiele auf den Straßen treiben. Und die Gutsherren sollen ein Auge haben auf ihre Bauern und ihren Aufsehern und Dorfbeamten strengen Befehl ertheilen, durchaus keine Tagedieberei bei den Bauern zu dulden, weder im Sommer noch im Winter. Nicht blos die großen, sondern auch die kleinen Kinder sollen nicht müßig umherlaufen, sondern das Lesen und Schreiben lernen und verschiedene Handarbeit, wie solche bei den Bauern vorkommt, üben. Wer noch nicht mit dem Beil arbeiten kann, der mag spinnen lernen und in die Fabriken gehen und dort im Winter um Tagelohn arbeiten, im Sommer aber auf dem Felde. Wer in der Jugend zu arbeiten gelernt hat, der wird im Alter kein Tagedieb sein."

„Sehr unrecht ist es aber, daß man wegen ganz geringfügiger Ver-

Digitized by Google

ehen die Leute ins Gefängniß steckt oder gar daß man völlig Unschuldige erhaftet. Mancher wird für eine Stunde eingesperrt und dann vergessen ud weil man ihn vergessen hat, sitzt er vielleicht ein ganzes Jahr. Damit aber solche Versehen nicht vorkommen, soll man den Richtern einschärfen, aß jeder von ihnen Tag für Tag alle seine Gefangenen persönlich besichige, die Neuhinzugekommenen verhöre und die kleinen Vergehen sogleich estrafe. Das sollen die Richter thun und nicht ganze Tage lang in den Behörden müßig sitzen. Und wenn alle Richter die Gefangenen täglich nustern und die Sachen rasch erledigen werden, so werden manche Gefängnisse ganz unnöthig sein. Diese Trägheit und Gleichgültigkeit der Richter ist die Ursache vielen Unfugs und vielen Elends, (пакостей и разорения) und Viele kommen in Folge dessen ins Verderben, weil Manche im Gefängnisse sitzend vor Hunger und in sonstiger Entbehrung umkommen und vor der Zeit eine Beute des Todes werden."

„Man muß über die Haft der Gefangenen folgende Veranstaltung treffen, daß man die Zahl der Tage bestimmt, innerhalb deren eine Sache entschieden sein soll. Für jeden Tag über die festgesetzte Anzahl Tage hinaus muß der Richter den Gefangenen auf seine (des Richters) Kosten unterhalten. Und wenn das so eingerichtet wird, so wird man die Gefangenen nicht in übermäßig langer Haft halten."

„In den früheren Gesetzen (Uloschenije) ist für einige Vergehen eine Gefängnißstrafe von drei oder vier Jahren festgesetzt. Dies scheint mir sehr unziemlich. Statt die Menschen so viele Jahre im Gefängniß schmachten zu lassen, müßte man irgend eine andere Strafe über sie verhängen, weil sie sonst einen Theil ihres Lebens ganz verlieren. Wenn ein Mensch frei ist, so kann er sich und noch fünf, sechs andere ernähren, aber im Gefängniß kann er nicht einmal sich selbst erhalten und ißt sein Brod wie ein Wurm. Er verzehrt nur und bringt nichts hervor."

„Im Jahre 1718 wurde in Nowgorod Iwan Semenow, ein Lehrling einer Glasfabrik verhaftet, weil er für sich selbst eigenhändig einen Paß geschrieben hatte. Nun hat man zweimal die Sache peinlich untersucht, ob er nicht auch Andern Pässe oder andere Urkunden ausgestellt hätte. Es ergab sich nichts weiter und obgleich man sah, daß er keiner andern Schuld überführt werden konnte, warf man ihn in den Kerker. Und der Richter war Iwan Mjakinin und dieser ließ ihn drei Jahre sitzen ohne ihn zu verurtheilen. Mjakinin liebte das Geld und that nichts umsonst; und

Digitized by Google

wer mehr Geld brachte, der war bei ihm im Rechte: er, der Richter, sah nicht auf das Recht, sondern auf das Geld. Und in Folge dieser faulen Wirthschaft saß der Semenow fünf volle Jahre weniger einen Monat im Gefängniß und diese fünf Jahre sind als verloren zu betrachten. Wenn Mjakinin nicht so geldgierig gewesen wäre und ihn schnell verurtheilt hätte, so hätte er dem Reiche einen Gewinn von hundert bis zweihundert Rubel zugewendet, aber so saß jener im Gefängniß, aß sein Brod umsonst und dieses Brod ist völlig verloren."

Possoschkow will also eine Art Habeas-Corpus-Acte auf ökonomischer Grundlage. Seine Achtung vor dem Menschenkapital, Arbeitskapital und Zeitkapital läßt ihn jede müßige Stunde um des Volkswohlstandes willen beklagen. Er ist darin ein strenger Systematiker und kommt in seinen Betrachtungen über die verschiedensten Gegenstände auf diesen Punkt mit besonderer Vorliebe zurück. Die größtmögliche productive Wirkung, die Steigerung des Wohlstandes, ein günstiges Verhältniß zwischen Production und Consumtion — das sind die hervorragendsten Ziele seiner Wünsche, das scheinen ihm die Bedingungen der Volkswohlfahrt überhaupt zu sein. Auch Peter der Große wünschte das Menschenkapital auszubeuten und errichtete wohl Arbeitshäuser für Müßiggänger*); auch er befahl die Beschleunigung des Gerichtsganges**), aber seine Motive mochten vielseitiger sein als bei Possoschkow, der bei jeder Gelegenheit gern die verlorene Zeit berechnet, sie in einer Geldsumme ausdrückt, um den ökonomischen Standpunkt möglichst hervortreten zu lassen. Die Bestechlichkeit des Richters Mjakinin empört ihn nicht so sehr als Rechtsverletzung, Rechtsverdrehung, wie als Ursache für den Verlust an Menschenkapital. Man hat sich wohl bisweilen darüber gewundert, daß er sein bedeutendstes Werk „das Buch von Armuth und Reichthum" genannt habe, während es doch neben manchen ökonomischen Fragen viele andere Gebiete behandle: der Schlüssel zu diesem Räthsel liegt eben in seiner Gedankenrichtung, die vorzüglich auf das wirthschaftliche Moment gerichtet war; diese Kategorie hat bei ihm den Vorrang vor vielen andern.

Aber eben diese Richtung auf das wirthschaftliche Moment verleiht dem Possoschkow Bedeutung, nicht blos in Bezug auf die Kritik der beste-

*) s. z. B. Афанасьевъ, Государственное хозяйство при Петрѣ Великомъ im Современникъ vom Jahre 1847 Bd. III, 2. 132.

**) s. z. B. II. C. 3. Nr. 3560 und 3608.

Digitized by Google

henden Verhältnisse in Rußland, sondern auch in der Geschichte der national-ökonomischen Wahrheiten. Das achtzehnte Jahrhundert ist fruchtbar für die wirthschaftlichen Theorien. Langsam aber sicher brachen sich wissenschaftliche Wahrheiten auf diesem Gebiete Bahn und die Aufklärungsliteratur in Frankreich, die Steigerung des wirthschaftlichen Lebens in England tragen bei zu solchen Fortschritten. Männer wie Turgot in Frankreich, wie Adam Smith in England haben durch Formulirung wirthschaftlicher Principien auf die Praxis eine Einwirkung geübt, wie dieselbe in ihrem ganzen Umfange nicht immer gehörig gewürdigt wird. Sie fanden ein vorbereitetes Feld für ihre Gedanken, für ihre Systeme; der Westen hatte sich bereits daran gewöhnt ökonomische Fragen zu behandeln, die Theorie mit der Praxis zu verbinden und mit großem Erfolge auf Principien gestützt im wirthschaftlichen Leben fortzuschreiten. Adam Smith's Buch „über die Ursachen des Volkswohlstandes" fand sogleich nach seinem Erscheinen den Weg ins Unterhaus, wo es bei Erörterung der wichtigsten Fragen über Bankwesen und Creditanstalten, über die allgemeine Steuerpflicht, über das Verhalten der Regierung gegenüber der wirthschaftlichen Thätigkeit in der Gesellschaft von den leitenden parlamentarischen Größen sehr häufig als Autorität angeführt wurde, so daß man die Behauptung gewagt hat, es habe kein Buch so unmittelbaren, allgemeinen und anhaltenden Einfluß auf die Reformen in der Gesetzgebung aller Länder geübt, als das Buch Adam Smith's. Turgot war zugleich Anhänger der physiokratischen Schule und Minister, Systematiker und Staatsmann. Er konnte seine Theorien an der Wirklichkeit exemplificiren, sein Ministerium ist gewissermaßen eine Reihe von politisch-ökonomischen Experimenten. Er hatte die Einsicht in die Unwirthschaftlichkeit mittelalterlich-feudaler Lasten und die Macht sie abzuschaffen. Er war befähigt zu berechnen, daß die Frohnarbeit, welche in Frankreich geleistet wurde einen jährlichen Zeitverlust darstelle, der sich in der Summe von 40 Millionen Franken ausdrücken läßt, und er war zugleich berechtigt gerade nach dieser Richtung praktisch-reformirend thätig zu sein und so durch Theorie und Polizei das ancien régime umstürzen zu helfen. Ganz anders Possoschkow.

Weder Possoschkow's Bildung noch seine äußere Stellung gaben ihm die Möglichkeit seine politisch-ökonomischen Ueberzeugungen ins Praktische umzusetzen. Er hatte nicht den Einfluß, welchen Turgot auf die ganze Regierungsmaschinerie zu üben vermochte, er entbehrte ein Auditorium, wie es Adam Smith zu Gebote stand. Er konnte sich nicht der grandiosen

Belesenheit und des ungewöhnlich umfassenden encyclopädischen Wissens rühmten, welche Adam Smith auszeichneten, er hätte in amtlicher Stellung und mit großen administrativen Befugnissen schwerlich durch den staatsmännischen Blick sich hervorgethan, welcher Turgot's Thätigkeit als so verhängnißvoll erscheinen läßt. Er ist weder Politiker noch Gelehrter, weder Bureaukrat noch geistiger Aristokrat. Er wußte nichts von einer Geschichte der Nationalökonomie wie Adam Smith, er war nicht der Mittelpunkt administrativer Geschäfte gewesen wie Turgot. Gleichwohl wiegen manche von Possoschkow ausgesprochene Wahrheiten so schwer, als manche von Adam Smith schärfer formulirte politisch-ökonomische Principien; gleichwohl hätte die Ausführung mancher seiner Vorschläge ebenso reformirend gewirkt als die gewaltigen Streiche, welche Turgot gegen das vorrevolutionaire Frankreich führte. Er hat gezeigt, welche geistige Arbeit der gesunde Kopf eines Dilettanten, der tüchtige wirthschaftliche Sinn eines Autodidakten zu thun vermag. Knapp logisch denken hatte er nicht gelernt, aber er wußte doch oft genug den Nagel auf den Kopf zu treffen; seine Argumentationen entbehren der Symmetrie und der Methode, aber man hört es ihnen an, daß sie ebenso gut gemeint sind, als sie im Wesentlichen das wirklich Schadhafte angreifen und auf die geeigneten Mittel hinweisen, wie man reformiren müsse. Es ist etwas, mehrere Jahrzehnte vor Adam Smith und Turgot die Vorzüge des Stücklohns vor dem Tagelohn hervorgehoben, und auf die ungeheuren Verluste an Zeit und Kapital aufmerksam gemacht zu haben, welche durch Frohnarbeiten veranlaßt werden. Bei diesen Betrachtungen bewährt sich sein wirthschaftlicher Sinn am befriedigendsten. Wir schließen gerne mit Hinweisung auf diesen Ideengang Possoschkow's. Er schreibt in dem Kapitel über das „Interesse des Zaren" über Staatsfrohnen und die Vorzüge des Stücklohns vor dem Zeitlohn folgendermaßen:

„Ich muß noch über die Frohnarbeit berichten und meine Meinung sagen. Diejenigen Leute, welche aus den Städten nach Petersburg geschickt werden, um dort drei Monate lang zu arbeiten, kommen und arbeiten drei Monate lang, aber von ihrer Arbeit ist nichts wahrzunehmen, und es ist wirklich ärgerlich zu sehen, wie sie blos die Zeit hinbringen, ohne sich irgend mit der Arbeit zu beeilen. Dieß muß man in folgender Weise ändern. Man muß zur Beaufsichtigung dieser Arbeiter rechtschaffene Männer ernennen und diese müssen genau beobachten, wie viel Arbeit in drei Monaten von solchen Arbeitern gethan ist und dann den neueintre-

Digitized by Google

tenden Arbeitern dieselbe Arbeitsquote zu arbeiten aufgeben und nicht mehr, und zu ihnen sprechen: Wenn ihr diese Arbeit auch bereits im Laufe eines Monats vollbracht habt, so werdet ihr sogleich entlassen werden als hättet ihr drei Monate gearbeitet. Und wenn diese die Arbeit vollbracht haben, so mögen sie sich, wenn sie wollen, als Arbeiter verdingen, entweder für die Krone oder auch für Privatleute gegen Lohn arbeiten und wenn sie das nicht wollen, so mögen sie nach Hause gehen. Aber man muß diesen Aufsehern natürlich auf das strengste einschärfen, daß sie die Arbeiter, sobald diese mit ihrer Arbeit fertig sind, nicht einen Tag aufhalten. Und wenn dieses so eingerichtet wird, so kann man sicher darauf rechnen, daß Viele die Arbeit dreier Monate im Laufe eines Monats abarbeiten werden. Ja selbst wenn die Arbeiter mit ihrer Arbeitsquote auch in weniger als einem Monate fertig sind, so soll man sie entlassen, als hätten sie drei Monate gearbeitet. Wer auf ein solches Anerbieten nicht eingehen will, der mag drei Monate arbeiten. Aber bei dieser Einrichtung wird alle Arbeit viel schneller gethan sein; die Arbeiter werden mit Lust an die Arbeit gehen, weil jeder, der mit der bestimmten Frohnarbeit fertig ist, die übrige Zeit um Lohn arbeiten kann."

„Und solche Einrichtung braucht sich nicht auf die gemeine Arbeit zu beschränken, sondern kann auch auf die Gewerke, und sowohl in Bezug auf Russen als auch auf Ausländer Anwendung finden. Man muß die Arbeit in bestimmte Quoten an die Arbeiter vertheilen. Den Monatslohn aber muß man ganz abschaffen und der Lohn muß von der gethanen Arbeit abhängen, dann wird alles schneller zu Stande gebracht werden*).

„Ich sah eines Tages wie ein Ausländer dem Alexei Alexandrowitsch Kurbatow eine Flinte brachte, zu welcher er einen hölzernen Schaft gemacht hatte. Obgleich weder Schnitzwerk noch eingelegte Arbeit daran war, hatte er doch daran vier Monate gearbeitet und jeden Monat, wenn ich nicht irre, über zehn Rubel erhalten. Hätte man aber mit ihm eine andere Uebereinkunft getroffen, so hätte man ihm anderthalb Rubel oder vierzig

*) Unter den Gründen, welche England zum wirthschaftlich ersten Lande der Erde erhoben, wird von den dortigen Nationalökonomen das allgemeine Vorherrschen des Stücklohns für einen der wichtigsten gehalten. Nach Howlett, The insufficiency of the causes, to which the increase of our poor etc. have been ascribed (1788) wäre der Stücklohn in England a few years ago üblich geworden. s. Roscher, System der Volkswirthschaft, dritte Auflage, Bd. I, S. 64.

Digitized by Google

Altyn (1 Rub. 20 Kop.) gegeben und er hätte dieselbe Arbeit dafür in zwei oder drei Tagen gemacht, nicht aber in vier Monaten; und Alexei Alexandrowitsch Kurbatow schimpfte ihn arg und sagte: der Schaft ist nicht mehr werth als zwei Rubel und ist nun gegen sechzig Rubel zu stehen gekommen."

A. Brückner.

Digitized by Google

Ein Wort über das Ehegesetz.

Vorbemerkung. Diese Arbeit war ursprünglich zu einem Synodalvortrage bestimmt. Da es aber auf 2 Synoden an Zeit zum Vortrage derselben gebrach, entschloß sich der Verfasser zum Abdruck derselben, um die Sache nicht zu alt werden zu lassen. Zum Verständniß der Veranlassung dieser Arbeit möchte Folgendes zu bemerken nöthig sein.

Die Bestrebungen der Stahl-Hengstenbergschen Partei, das preußische Ehegesetz zu verschärfen, fanden auch in unseren baltischen Landen, besonders unter den Predigern, Anklang. In Preußen kam es bis zu den bekannten Verweigerungen vieler Prediger, gesetzlich Geschiedene wieder zu trauen, ja der Oberkirchenrath ging so weit, von sich aus ein neues Gesetz über Wiedertrauung Geschiedener, das einem Verbote fast gleichkam, zu octroyiren, ohne die Factoren der Gesetzgebung zu befragen. Mit der preußischen „neuen Aera" hat der Oberkirchenrath in Preußen dieses sein Gesetz wieder gemildert, aber doch noch keine klare und loyale Stellung zum Landesgesetz eingenommen, sondern sich die Erlaubniß zur Wiedertrauung Geschiedener in jedem einzelnen Falle vorbehalten — und damit die Hengstenberg-Stahlsche Partei unzufrieden gemacht, ohne der liberalen Partei zu genügen. Die Ehegesetzgebung in Preußen ist — Dank dem Herrenhause — noch immer nicht geordnet und veranlaßt viele Landeskinder sich außer Landes trauen zu lassen.

So weit kam es bei uns zunächst nicht, obgleich viele Prediger in

Digitized by Google

Synodalvorträgen und Abhandlungen ein strengeres Ehegesetz befürworteten. Das General-Consistorium gab den Synoden auf, das Ehegesetz einer Berathung zu unterziehen, was auch vielfach geschah. Endlich wurde vom General-Consistorium vor ein Paar Jahren bekannt gemacht, unser Ehegesetz habe die Verschärfung erhalten, daß die für schuldig erklärten Geschiedenen nur nach Verlauf einer Frist von drei Jahren wieder getraut werden dürfen. Diese gesetzliche Maßregel ist befremdlich, da der kaiserliche Ukas, welcher die Kirchenordnung von 1832 einführte, bestimmt, daß nur eine Generalsynode Aenderungen des Kirchengesetzes und der Agende veranlassen kann.

Bei den Berathungen über das Ehegesetz vertrat Verf. dieses Aufsatzes unser gegenwärtig bestehendes mildes Ehegesetz in einer Abhandlung, die in den „Mittheilungen für die evang. Geistlichkeit Rußlands" abgedruckt ist, — aus kirchenhistorischen, dogmatischen und exegetischen Gründen — aus ersteren: weil das gegenwärtige milde Ehegesetz folgerecht sich aus dem Wesen des Protestantismus entwickeln mußte; aus dogmatischen: weil gemäß der Hauptlehre des Protestantismus nicht das Gesetz, sondern nur der Glaube sittlich, gerecht und selig macht, also sittliche Ehen durch das bürgerlich-kirchliche Gesetz nicht erzwungen werden können; endlich aus exegetischen: weil nach einer eindringenden Exegese des bekannten Theologen Alex. Schweitzer, Christus mit den betreffenden Aussprüchen niemals ein fertiges Ehegesetz aufgestellt hat, sondern die ewigen Grundzüge des Ideals der Ehe, wonach die Christen zu streben haben, das sie aber nicht per Kirchengesetz erzwingen können.

Kurze aber scharfe Entgegnungen, die Verf. besonders von Pastor Knüpfer in Estland erfuhr, wurden in einer trefflichen, in der Dorpater „Zeitschrift für Theologen und Kirche" abgedruckten Arbeit des jetzigen Ober-Consistorialraths Pastor Carlblom zu Koddafer abgewiesen, in welcher derselbe hauptsächlich sein Bedenken und Bedauern nur darüber aussprach, daß die Ehescheidungen gegenwärtig zu wenig geistlich, zu sehr in weltlicher prozessualischer Rechtsform betrieben würden.

Dabei blieben die Verhandlungen stehen, bis endlich 1861 derselbe Herr Ober-Consistorialrath Carlblom eine Schrift von Harleß: „die Ehescheidungsfrage", in der Zeitschrift für Theologie und Kirche anzeigte und bei dieser Gelegenheit, obgleich er mit Harleß wieder auf ein mildes Ehegesetz als Resultat herauskommt, dennoch ein kurzes verwerfendes Urtheil über die in den „Mittheilungen" abgedruckte Arbeit des Verfassers dieses

Digitized by Google

Aufsatzes fällt und damit Unklarheit in die Sache bringt. Diese Unklarheit aufzuhellen, ist der Vorwurf, den sich gegenwärtige Arbeit gestellt hat.

Bedächtiges Abwägen aller Gründe und Gegengründe, geduldiges Abwarten des Stadiums der Reife bei wichtigen Fragen, ehe man Beschlüsse faßt und handelt, ist eine schöne Tugend und wohl werth daß wir danach streben. Darum ermahnt die Schrift, Ebr. 10, 36: Geduld ist euch noth, auf daß ihr den Willen Gottes thut und die Verheißung empfahet; Ebr. 12, 1: Lasset uns laufen durch Geduld in den Kampf, der uns verordnet ist; Röm. 2, 7: Preis und Ehre denen, die mit Geduld in guten Werken trachten nach dem ewigen Leben u. s. w. Doppelt aber thut solches Streben noth in Zeiten wie die unsrige, wo auf dem Gebiete der Kirche eine allgemeine Gährung herrscht, die allerlei Neubildungen nothwendig zur Folge haben muß. Ich meine: daran die Synode zu mahnen, thut gegenwärtig ganz besonders noth, weil auch unsere Synode ganz das allgemeine Bild der Zeit an sich trägt, vieles gleichzeitig in Anregung bringt und vieles mit Hast und Eile festsetzen möchte, ehe noch der Kampf des Geistes um brennende Fragen entschieden ist, ehe noch die trübe Gährung sich abgeklärt hat. Ich könnte viele dergleichen Beispiele aus der Geschichte unseres kirchlichen und Synodallebens anführen, will mich aber heute an einer Arbeit der Synode halten und daran zeigen, wie wir wohlthun, wenn wir nicht gleich hastig zufahren, wo eine brennende Frage entsteht, sondern die Entscheidung des Streites erst abwarten in Geduld, ehe wir gesetzliche Bestimmungen befürworten und unsere Berathungen abschließen. Diejenige Arbeit der Synode, die ich meine, ist die das Ehegesetz betreffende.

Nachdem unsere Synode viele Arbeiten darüber gebracht oder doch angeregt hat, meist solche von einer Parteirichtung, die gewiß wohlmeinend eifert um das Gesetz, aber — ich muß mit dem Apostel hinzufügen: manchmal mit Unverstand, weil in zu großer Hast, ist eine Pause in diesem Felde eingetreten, man weiß nicht recht ob aus dem Grunde, weil die Synode schon mit sich im Reinen wäre in ihrem Urtheil über das Ehegesetz, oder ob darum, weil andere brennende Fragen die Aufmerksamkeit vom Ehegesetze ab und auf sich gezogen haben.. Unterdeß haben wir auch schon eine neue gesetzliche Bestimmung erhalten über Wiederverehelichung Geschiedener, die erwirkt wurde ohne daß eine Generalsynode solche befürwortet hätte, ja ehe noch ein Abschluß der Synodalverhandlungen vorlag. Da nun wird

Digitized by Google

die Sache des Ehegesetzes wieder einmal in heilsame Anregung gebracht in der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche, nämlich vom Ober-Consistorialrath Pastor Carlblom in Koddafer, indem er im ersten Hefte des III. Jahrg. über Harleß's „Ehescheidungsfrage" referirt und daran die Aufmunterung knüpft, weiter über dies Thema zu arbeiten und zu denken, nachdem ein Mann wie Harleß sein Gutachten über diese Frage abgegeben. Ich stimme darin Pastor Carlblom vollkommen bei, daß dieses Gutachten von Harleß aller Berücksichtigung werth zu erachten ist; ja ich sehe in der Harleß'schen Schrift ein Ereigniß für die protestantische Ehegesetzgebung, weil der Verfasser einer der hervorragendsten Führer der rechten Flanke der gegenwärtigen Theologen ist, der nun, obgleich zögernd, dennoch nicht umhin kann ein mildes vernünftiges Ehegesetz als vor dem Evangelio berechtigt anzuerkennen. Damit aber erhebt sich Harleß über seine Partei und ihr Streben und läutert dasselbe. Ich danke es darum Pastor Carlblom, daß er uns auf diese Harleß'sche Schrift aufmerksam gemacht, und ich halte dafür, daß auch Carlblom's Relation einer weiteren Besprechung werth ist.

Pastor Carlblom schließt seine Anzeige mit dem Wunsche: „möge jeder nach Beruf und Kräften das Seinige dazu thun, daß ein kirchlicher Consensus und endlich die Zeit herbeigeführt werden, da kein Grund mehr ist, dem Protestantismus zu sagen, daß es wohl Ansichten protestantischer Theologen über Eherecht, nicht aber ein protestantisches Eherecht gebe." Wer noch ein Herz hat für den Protestantismus, wird solchem Wunsche gewiß beipflichten und zwar nicht blos in Bezug auf die Ehegesetzgebung, sondern auch in Bezug auf alle übrigen Spaltungen. Dem Protestantismus wird die Erreichung der Einheit und Einigkeit, seiner inneren Natur nach, schwerer als es bei anderen Kirchen der Fall ist, welche das gute Recht der Subjectivität und des damit verbundenen freien wissenschaftlichen Forschens nicht anerkennen. Zwar meine ich darum, wir hätten alle Ursache, uns dieses Nichtfertigseins als eines Vorzugs unserer Kirche zu freuen; aber nichts desto weniger werden wir die Einheit im Geiste mit Geduld, aber auch mit Ernst erstreben, erarbeiten, erkämpfen und darum auch erwünschen und erbitten müssen. In solchem Sinne theile ich nicht blos Carlbloms Sehnsucht nach einem einheitlichen Ehegesetz, sondern erstrebe und ersehne noch mehr, nämlich eine wahre evangelische Einheit im Geiste in jeder Beziehung, d. h. Union im vollen Sinne des Worts.

Man lese nun aber Carlbloms Einleitung zu dem erwähnten Aufsatz

Digitized by Google

und frage sich, ob sie wirklich herzgewinnend und von Sehnsucht nach der Einheit im Geiste beseelt ist. Ich meine sie ist es nicht, sondern von einem noch dazu unklaren Parteistandpunkte ausgehend, werde sie ungerecht gegen die andere Seite. Darum die offenbar üble Laune und der Sarkasmus, der dem ἀληθεύειν ἐν ἀγάπῃ sehr fern steht! Gleich zum Beginn wird nämlich der § 51 des livländischen Synodalprotocolls vom Jahre 1860 in einem schiefen Lichte dargestellt und darin unsere Synode übel mitgenommen. Carlblom sagt: „Die livl. Synode hat in den beiden letzten Jahren einen großen Gedanken in sich bewegt: die Umarbeitung unserer ganzen Kirchenordnung als Vorlage für eine künftige Generalsynode. Und zwar ist diese Umarbeitung nicht etwa blos als ein pium desiderium, sondern als eine Lebensaufgabe ausgesprochen, die die Synode sofort zu lösen hat. Es ist auch im Synodalprotocoll von 1860 § 51 bereits der Weg gewiesen, auf welchem in Bälde und mit Sicherheit eine ganz neue Ordnung der Dinge zum Vorschlag gelangen soll: „Die Synode faßt den Beschluß, ... daß jeder Sprengel aus seiner Mitte ein Comité zur Umarbeitung der ganzen Kirchenordnung wählen solle; die so entstandenen Arbeiten sollen alsdann einem niederzusetzenden Hauptcomité zur schließlichen Redaction übergeben werden. Heil und Segen den Sprengels-Comité's, die bereits ans Werk gegangen sind! Mögen sie auf der nächsten Synode das Hauptcomité mit ihren Arbeiten beladen, damit dieses selig sein könne in seiner Arbeit für die Neugestaltung der Kirche!" Also Carlblom.

Ich frage, ob solche Sprache der Synode gegenüber angemessen ist? Ich frage weiter, ob es gerecht ist, wenn Carlblom wohl den in der Eile der Verhandlung ohne Wahl und Kritik gebrauchten Protocollausdruck „Umarbeitung der ganzen Kirchenordnung" anführt, aber das diesem Passus vorausgehende Protocollwort „Revision des Kirchengesetzes" das dem bona fide gebrauchten Ausdruck „Umarbeitung der ganzen Kirchenordnung" den rechten Sinn verleiht — ausläßt? Wir nehmen nichts desto weniger die Züchtigung an und wollen in Zukunft jedes Wort des Protocolls sorgfältig abwägen, um dergleichen Ins-Lächerliche-Ziehen abzuschneiden. Ich frage ferner: ist es recht, den Text des Synodalprotocolls zu verändern? Im betr. § 51 heißt es: „die Synode faßte den Beschluß, daß es jedem Sprengel überlassen werden solle, sich ein Comité zur Umarbeitung der ganzen Kirchenordnung zu wählen. Daraus macht Carlblom: „die Synode faßte den Beschluß, daß jeder Sprengel aus seiner Mitte ein Comité zur Umarbeitung der ganzen Kirchenordnung wählen solle."

Digitized by Google

Darnach seufzt Referent nach Kirchenzucht und meint, „ehe wir über sie ins Reine gekommen" die Ehescheidungsfrage nicht erledigen zu können. Er übergeht aber dabei ganz, was er unter Kirchenzucht versteht und das ist bekanntlich ein sehr vieldeutiger Ausdruck, unter welchem derweilen ein Klimax von Begriffen verstanden wird, von geistig und geistlich seelsorgerlicher, liebender Behandlung des Sünders an bis zu allerlei Gesetzes- und Zwangsmaßregeln als vermeintlichen Stützen der Kirche, des Glaubens und der Sittlichkeit, wie neulich noch ein Theologe der Erlanger Schule gegen mich äußerte: „in dem cogite intrare (sc. durch zwangsgesetzliche Zuchtmaßregeln) liege der Hauptsegen der Kirchenzucht." Nach solchen Anschauungen wäre also der berüchtigte Mortara-Fall ganz gerechtfertigt. Ich aber möchte im Namen der protestantischen Kirche gegen solches cogere protestiren, das wohl zum Wesen des Katholicismus passen mag, aber wahrlich nicht zum wohlverstandenen Protestantismus.

Weiter wird von Pastor Carlblom jener unbekannte weil ungenannte Bruder gezüchtigt, der 1857 das Synodalthema gestellt: „Die Kirchenzucht gehört nicht zu den brennenden Fragen." Carlblom macht nämlich dazu die verurtheilende Bemerkung: „wem nicht in die Seele brennt der Schmerz um die Verunreinigung der Heiligthümer Christi, der mags und wirds wohl auch anstehen lassen, hier mitzusprechen." Ich bedaure ehrlich und offen, dieses wahrhaft zeitgemäße und zutreffende Thema nicht gestellt zu haben. Denn, wenn man, wie heutzutage oft üblich, unter Kirchenzucht ein Mehreres versteht als die geistige Einwirkung voll Liebe, Wahrheit, Demuth und heiligem Ernst auf den Sünder, ausgehend sowohl vom Pastor als vom lebendigen Gemeindegliede, möchte der Satz seine vollkommene Berechtigung haben und einer unbewußt katholisirenden Parteiströmung in unserer Kirche sehr zu tieferem Nachdenken zu empfehlen sein.

Endlich schwingt Pastor Carlblom die Geißel der Satire über die „Linke," um sie mit wenigen derben Hieben abzufertigen. Er sagt: „Die Linke freut sich an unserem milden evangelisch-protestantischen Kirchengesetz, das die „protestantische Freiheit" resp. Ehefreiheit ungehemmt walten läßt" — und abermals „Was sollen wir der Linken noch sagen, die sich nach keiner Neugestaltung sehnt?" — Das sind aber eitel Luftstreiche, weil bei unseren Synodalverhandlungen im allgemeinen und bei unseren Ehegesetzverhandlungen insbesondere eine Linke sich niemals gezeigt hat. Ich meinerseits, rede für das zu Recht bestehende Ehegesetz, bin also — wenn einmal diese politische Terminologie angewandt werden soll — über das li-

Digitized by Google

berale Centrum nicht hinausgeschritten, während Referent von dem Centrum aus, dem er doch — nach seiner früheren Abhandlung über das Ehegesetz zu urtheilen — einst näher stand, mehr auf die rechte Flanke gerathen ist. Aber Rechts und Links berühren sich oft in ihrem Kampfe gegen das bestehende Gute; wenn auf unseren Synoden subversive Tendenzen sich geäußert haben, so ist es geschehen von der äußersten Rechten, nicht von einer gar nicht vorhandenen Linken. Indem unserem Ehegesetz und meiner Ansicht über Eherecht durch die Glosse: „resp. Ehefreiheit" nicht undeutlich Frivolität schuldgegeben wird, soll ich als „Linke," durch Beilegung dieses mißliebigen Namens allein, abgethan werden. Solche banale Phrasen, gut genug um der Partei Sand in die Augen zu werfen, sollten nachgerade aufhören unter uns laut zu werden, damit der Sache und ihrer Motivirung besseres Recht geschehe.

Die Rechte wird nun von Herrn Pastor Carlblom zu dem geehrten Harleß in die Schule geführt, und das mit gutem Grunde, denn sein Gutachten verdient allerdings grade von der Rechten beachtet zu werden. Wenn wir nun aber der Harleßschen Untersuchung mit Carlblom folgen, was ist das Ergebniß derselben? Nichts anders als daß außer der Verletzung der ehelichen Treue auch bösliche Verlassung als Scheidegrund nach der heiligen Schrift anzuerkennen sei, ja weiter: daß man „sich der Erwägung nicht entziehen könne, ob eine Rücksichtnahme auf die Herzenshärtigkeit, aus welcher der Herr das bürgerliche Gesetz Mosis erklärt, in Betracht komme." Die neuere Gesetzgebung bedarf, meint Harleß, einer principiellen Remedur, obwohl sie (wohl zu merken!) nicht sofort in allen Theilen auf das Maß zurückgeführt werden kann, welches den höchsten Anforderungen (sc. der Sittlichkeit) entspricht, ohne diesem Gesetze eine Aufgabe und eine Macht des Erfolges unterzulegen, welche es seiner Natur nach nicht hat noch haben kann." Ganz recht! Diese Macht besitzt nur der freie persönliche Glaube.

Endlich macht Harleß das Zugeständniß: „wo es sich um Reuige und Bußfertige handelt, welche etwa unter Zulassung des bürgerlichen Gesetzes die Ehe gelöst haben, die begangene Schuld durch Wiederaussöhnung nicht tilgen können und Gewissensgründe haben, eine neue Ehe zu begehren, da hat die Kirche zu ihrer Basis die Barmherzigkeit Christi; unbedingte Versagung der Wiederverehelichung erscheint bedenklich. Das ist ein Punkt der weiteren Erörterung wohl würdig und fähig." So Harleß und mit ihm Carlblom.

Digitized by Google

Damit aber ist von Harleß und seinem Jünger Carlblom die Hauptsache zugegeben von dem, was die vermeintliche Linke mit unserem gegenwärtigen Ehegesetze als mit dem Evangelio und seinem Geiste übereinstimmend anerkennt und vertritt.

Wenn dennoch Harleß der Meinung ist: die neuere Gesetzgebung bedürfe einer principiellen Remedur, so befindet Harleß sich eben noch im Widerspruche mit sich selbst, nachdem er in der Hauptsache dem neuen milden Ehegesetz beigepflichtet. Harleß steht vielleicht auch noch nicht am Ziele aller Entwickelung und wird sich allmälig entschließen müssen, consequentere Schlüsse zu ziehen; ich aber halte solche Aussprüche über nöthige principielle Remedur des Ehegesetzes in Bezug auf unsere speciellen Verhältnisse für noch zu beweisende, so lange auf meine Arbeit keine Erwiederung erfolgt, die meine Gründe für das bestehende Ehegesetz entwaffnet, — und das ist bis jetzt noch nicht geschehen, denn die kurze meiner Arbeit von Carlblom widerfahrene Abfertigung bedeutet grade so viel als nichts. Darum brauche ich aber auch meine Gründe nicht nochmals weitläufig zu entwickeln, sondern kann einfach auf meine, ja sogar auch auf Carlbloms eigene frühere Arbeit über das Ehegesetz (Dorpater Zeitschrift I, 4) verweisen.

Wenn Harleß weiter meint: „die Kirche habe als Ziel im Auge zu behalten, eine Ausgleichung zwischen der bürgerlichen Gesetzgebung und dem was sie (die Kirche) festzuhalten hat," so ist Harleß eben immer noch in jener heillosen Vermengung von Staat und Kirche befangen, aus der sich zu erheben grade die Aufgabe der Kirche der Gegenwart ist. Denn Christi Reich ist nun einmal nicht von dieser Welt und die Kirche darf darum auch, wie überhaupt kein theokratisch-bürgerliches Gesetz, welches zum Heile zwangsmaßregelt, so auch kein theokratisch-bürgerliches Ehegesetz erstreben. Der Staat ist und bleibt die von Gott geschaffene Sphäre des Rechts und der bürgerlichen Sitte, die Kirche hingegen die des Glaubens und der daraus resultirenden höheren Sittlichkeit oder Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, — und weil die Ehe eine zeitlich bürgerliche und eine andere religiös-sittliche Seite hat, wird in wohlorganisirten Staaten und Kirchen ein doppeltes Ehegesetz, ein bürgerliches und ein kirchliches, zur Nothwendigkeit, d. h. Civilehe mit kirchlicher Einsegnung. Wir in unseren Verhältnissen sind indessen noch nicht so weit in der Entwickelung vorgeschritten und wird darum eine billige Rücksichtnahme des kirchlichen Ehegesetzes auf die bürgerlichen Bedürfnisse bei uns nicht umgangen werden können.

Digitized by Google

Endlich, wenn Harleß meint, daß „die neuere bürgerliche Gesetzgebung nicht sofort in allen Theilen auf das Maß zurückgeführt werden kann, welches den höchsten Anforderungen (sc. der Kirche und des allezeit freien Glaubens) entspricht, ohne diesem Gesetze eine Aufgabe und Macht des Erfolges unterzulegen, welche es seiner Natur nach nicht hat noch haben kann," so stimme ich diesem echt evangelischen und lutherischen Satze vollkommen bei, wie ich ja auch in meiner Arbeit diese evangelische Grundanschauung vom Wesen des Gesetzes und des Glaubens weiter ausgeführt habe auf Grundlage von Gal. 2, 16. 3, 11. 5, 4. und es thut merkwürdiger Weise heutzutage noth, die Gläubigen oder gar Rechtgläubigen auf diesen obersten Grundsatz des Evangeliums und des Protestantismus hinzuweisen, der ihnen im Gesetzeseifer abhanden gekommen zu sein scheint, sodaß auch Harleß und mit ihm Carlblom sie daran erinnern muß. Aber aus eben diesem Satze erhellt auch aufs klarste, welch ein schwer zu reimender Dualismus bis jetzt noch in Harleß Ansichten über das Ehegesetz waltet und wie dieselben noch im Stadium der Gährung sich befinden, das erst der Abklärung harrt. Der treffliche Mann muß aber noch einen Schritt weiter thun und von dem schon von ihm erkannten Principe aus die Ehegesetz-Sache consequent gestalten lernen.

Der Hauptnutzen der Harleß'schen Schrift und der Carlblomschen Relation ist der, daß sie der Rechten gegenüber, welche Matth. 5 und 19 aufschlägt und dort, gegenüber dem Mosaischen Gesetze, das neue Gesetz Christi liest, an welches sich die Kirche zu binden habe und nach welchem auch die bürgerliche Ehegesetzgebung für Christen nur einen Scheidegrund statuiren dürfe, — daß sie, sage ich, dieser Rechten gegenüber den Beweis führen, man dürfe hier nicht so summarisch, nicht so schnell und hastig verfahren, wie die Stahl-Hengstenbergsche Partei will, sondern es gebe vielmehr vieles noch zu bedenken, sowohl der heiligen Schrift als auch der unter Gottes Leitung stehenden Geschichte der Entwickelung des Ehegesetzes gegenüber. Die sogenannte Linke hat freilich längst schon diesen Beweis in bündiger Form geführt, aber eine Aenderung in den Ansichten der Rechten noch nicht zu bewirken vermocht, aus dem einfachen Grunde, weil die Rechte, was einmal als links gestempelt ist, nicht mehr der Mühe werth hält zu beachten. Möge es nun Harleß und mit ihm Carlblom besser gelingen mit dieser erneuten Anregung zu fernerem Denken, Forschen und Arbeiten in Geduld und Hingebung an die erkannte Wahrheit. Und es thut um so mehr noth, solches dem heißblütigen Geschlechte unserer neu-

Digitized by Google

lutherischen Theologen und Pastoren in Erinnerung zu bringen, wenn selbst vielerfahrenen, ehrwürdigen leitenden Gliedern unserer Kirche das geduldige Abwarten bis zur Abklärung dieser geistigen Gährung abging und sie sich berufen fühlten, positive Aenderungen an dem bestehenden Ehegesetz zu erwirken. Und damit haben sie nicht blos in das bezügliche Ehegesetz und seine theoretische Entwickelung eingegriffen, sondern auch durch einen ersten Präcedenzfall in dem ganzen rechtlichen und solidarischen Bestande unseres Kirchengesetzes ein Loch eingerissen, durch welches auch andere, dem Geist und Wesen unserer Kirche ganz fremde Maßnahmen in sie eindringen können. Gott wolle davor unsere Kirche schützen und die hochgeehrten Männer vor jeder derartigen Veranlassung zur Reue über ihren Schritt bewahren. Hätten sie doch in Geduld die Entwickelung des brennenden Streites abgewartet! — etwa bis die Schrift von Harleß erschien, der ihnen gegenüber, auch als ein vielerfahrener und hochgestellter Kirchenleiter, so sonnenklar den Satz ausführt, daß die Kirche in mehreren Fällen von Wiederverehelichung Geschiedener die Barmherzigkeit Christi zu ihrer Basis habe und unbedingte Versagung der Wiederverehelichung bedenklich erscheine und mehrfach zu der Einsicht gelangt und führt, daß bei dem Ehegesetze allerlei der weiteren Erwägung wohl würdig und fähig sei. Und was ist mit dieser neuen, von der Kirche nicht hervorgerufenen Aenderung des Ehegesetzes gewonnen? Was anders als Vorenthaltung der Barmherzigkeit Christi von Seiten der Kirche und dreijähriger Zwangscölibat für arme Gemeindeglieder, verbunden mit allen Gefahren und Versuchungen zu Unzucht und Ehebruch, — während reiche Gemeindeglieder hinausreisen, sich in andern Ländern trauen lassen, wo die Kirche der Barmherzigkeit Christi mehr eingedenk ist, in der neuen, bei uns verbotenenen Ehe unangefochten leben und nach Verlauf der erforderlichen drei Jahre heimkehren.

Ich meine dieser specielle Ehegesetzabänderungsfall, wie das von Harleß und Carlblom bereits erreichte Stadium in der Ansicht vom Ehegesetz, sollte uns vorsichtig machen und geduldig, daß wir weder in dieser noch in anderen brennenden Fragen hastig zufahren und Beschlüsse fassen, sondern erst — und sollten auch viele Jahre darüber vergehen — die Entwickelung des Streites und die Abklärung der geistigen Gährung, also das rechte Stadium der Reife zu Beschlüssen in Weisheit und Geduld abwarten.

Das walte Gott!

M. Kauzmann,
Pastor zu Odenpä.

Digitized by Google

Noch ein Beitrag zum Thema: endemische Augenkrankheiten Livlands.

Am Schlusse einer Anmerkung zu S. 82 meiner Geologie von Liv- und Kurland, Dorpat 1861, heißt es: „Wie augenfällig tritt beim ersten Vergleich der Karte des Herrn Weiß (s. dessen Dissertation zur Statistik und Aetiologie des Trachoms, Dorpat 1861) über Verbreitung des Trachoms und unserer geologischen, die Thatsache hervor, daß diese Krankheit ihren Hauptheerd im devonischen Sandsteingebiete hat und hier, wo ein wenig durchlassender, thonigsandiger Untergrund vorherrscht, im Maximum des Areals 1—3,36 % am Trachom Leidender vorkommen, während das südlicher gelegene dolomitische, wie ein schlecht gefugtes Parquet dem Wasser leicht Durchgang verstattende Terrain in seinem größten Theile nur 0,1—1 % Kranke aufweist und nirgends 2 % erreicht."

Dagegen bemerkt Professor G. v. Oettingen auf S. 124 seines Aufsatzes: die endemischen Augenkrankheiten Livlands (Balt. Monatsschr. 1862, Augusthest), wie er mir nicht beistimmen könne, wenn ich es als Thatsache hinstelle, daß diese Krankheiten im devonischen Sandsteingebiete häufiger vorkommen als im dolomitischen, da die Mangelhaftigkeit der gewonnenen statistischen Zahlenangaben eine solche Anwendung der Weißschen Karte nicht gestatte.

Solange die Unzuverlässigkeit oder die Unmöglichkeit einer Verwerthung jener Zahlenangaben nicht in der Weise ausgesprochen wurde, wie

Digitized by Google

es in dem vorliegenden Aufsatze v. Oettingens geschieht, oder solange es zweckmäßig erschien, die erhaltenen Zahlenwerthe zur Grundlage einer veröffentlichten Karte zu machen, konnte ich das Resultat eines sehr nüchternen Vergleichs meiner geognostischen Karte mit der über Verbreitung des Trachoms nur als Thatsache hinstellen. Dieses Verfahren bezeichnet v. Oettingen (S. 128) als „wohlklingende Deductionen aus geognostischen Verhältnissen," deren Beziehung zu dem ihn beschäftigenden Gegenstande den Bereich vager Hypotesen nicht verlassen habe. Insbesondere müsse er an seiner Ansicht (daß die Lebensweise des Volkes innerhalb des Hauses die wesentlichste Quelle der endemischen Augenkrankheiten sei) festhalten für die Abkömmlinge finnischen Stammes, die unter den Nachtheilen einer gleichen Lebensweise verheerenden Augenkrankheiten ausgesetzt sind, mögen sie auf dem devonischen Sandsteingebiete Livlands oder auf dem Granitboden Finnlands oder auf den mannichfaltigen Ablagerungen des permischen Systems in den Ländern der mittlern Wolga und des Urals ihre Hütten aufgeschlagen haben.

Diese mir, nach längerer Urlaubsreise, erst im October zu Augen gekommenen Aussprüche meines Collegen will ich, soweit sie wissenschaftlichen Gehalt haben, erörtern und auch andere, bei dieser Gelegenheit sich aufdrängende Bemerkungen über dasselbe Thema nicht unterdrücken.

Vor allem fragt es sich, ob die Unmöglichkeit der in Rede stehenden Verwerthung der vorgelegten Zahlenangaben bewiesen worden ist. Ich glaube nicht. Denn wenn auch v. Oettingen (S. 120) darthut, daß in einigen Fällen die Zahlenwerthe um das Doppelte, Dreifache und mehr zu klein ausgefallen sind und wenn er (S. 116) sagt, daß das Fehlermaß derselben kaum möglich zu berechnen ist, so kann man sich mit diesen Versuchen einer Controle der Fehler noch nicht zufrieden geben. Soll die statistische Arbeit nicht zum großen Theil verloren gehen, so muß entweder eine erschöpfendere Controle aus dem vorliegenden Materiale versucht werden, oder es sind neue Untersuchungen betreffs einer Nutzbarmachung der alten Daten anzustellen. Ist solches geschehen, dann erst werden wir sehen, ob die Zahlen, sei es nun im Großen oder im Kleinen, nicht doch noch verwendbarer sind als v. Oettingen annimmt. Jedenfalls läßt sich voraussetzen, daß dort, wo größere Gebiete von denselben Persönlichkeiten unter analogen Verhältnissen und selbst in gleich mangelhafter Weise untersucht wurden, die Grenzen der relativen Fehler in diesen Gebieten genauer festzustellen sind als mit den allgemeinen Ausdrücken zwei- drei- und mehr-

Digitized by Google

mal zu klein. Endlich scheint mir gerade mit den aufgefundenen, später etwas näher beleuchteten Relationen des geologischen Baues und der Frequenz des Trachoms, ein Fingerzeig gegeben zu sein, wie die Verwerthung der statistischen Zahlen, ungeachtet obiger Einwürfe doch noch möglich oder wenigstens nicht leichthin abzuweisen ist. Je summarischer man Zahlen in dem hier angedeuteten Sinne behandelt, desto kleiner werden die Fehler. Uebrigens scheint auch v. Oettingen nicht so ganz von der Unzulässigkeit einer hierher gehörigen Verwerthung der, was die Zuverlässigkeit betrifft, nach Weiß (S. 22) in zweiter Reihe stehenden Zahlenangaben überzeugt zu sein, da sie dort wo v. Oettingen (S. 126) den Flachsbau als eine der Ursachen der endemischen Augenkrankheiten aufführt und auch sonst noch zur Geltung gebracht werden. Ob nun der geologische Bau in dieser Beziehung nicht dieselbe Berechtigung hat wie der Flachsbau, mag der Leser in der Folge selbst beurtheilen.

Jedenfalls müßte ich, wenn Professor v. Oettingens Behauptung richtig ist, den in meiner Anmerkung auf die Dissertation des Dr. Weiß bezogenen und aus der Application seiner Zahlenangaben an geologische Momente, für den Geologen resultirenden Ausdruck „werthvoll" zurückziehen, so wie ich andererseits gern zugebe, daß in den von mir ebendaselbst gebrauchten Ausdrücken „an der Unreinigkeit kleben" und „in der Luft schweben" andere Zeitwörter besser am Platz gewesen wären. Der wesentliche Inhalt dieser letzten Ausdrücke führt mich indessen zu einer Beleuchtung der Art und Weise wie die topographisch-physikalischen Factoren ausgebeutet worden sind, um aus ihnen die Beziehungen zur Frequenz der Augenkrankheiten nachzuweisen.

Eine kurze topographische Uebersicht des livländischen Festlandes (Weiß S. 10—15) konnte selbstverständlich im ätiologischen Theile nur äußerst wenig verwerthet werden. Im letztern Theile wurde (Weiß S. 39—45) die Verschiedenheit des ganzen Areals nach geographischer Länge und Breite erörtert. In Betreff der hypsometrischen Verhältnisse und Unterschiede des Landes wird als augenfällig bemerkt, daß auf dem „kleinen Odenpäh-Plateau mit hügeligem und unebenem Charakter, mit 500′—600′ mittlerer Höhe und stellweise 200′ dasselbe überragenden Höhen" die Frequenz des Trachoms größer ist als in benachbarten tiefer gelegenen Districten. Als Grundlage für den Factor Temperatur oder zur Bezeichnung der Temperaturunterschiede finden wir drei Angaben der mittlern Jahreswärme (Dorpat, Fellin, Riga). Von den Winden wird mitgetheilt, daß im Juni und Juli

Digitized by Google

feuchte und rauhe NW.- und kalte N.-Winde, im April und Mai kalte Winde wehen. Wenn auf solcher Grundlage für die Aetiologie wenig resultirte, so wird andererseits den häufigen Seewinden in der Nachbarschaft des Meeres, welche die Luft von fremden Beimengungen frei halten ein heilsamer Einfluß zuerkannt. Der Einfluß der Sumpfluft fällt mit dem Factor Feuchtigkeitszustand zusammen. Bei Behandlung des letztern hören wir, daß Livland 6000 □ Werst Sumpfland besitzt. Fügt man zu dieser Angabe auch noch die Notizen in der topographischen Uebersicht und die Rubrik-Bemerkungen in den Weißschen Tafeln, sowie daß bei Weiß (S. 23 und 43) ganz allgemein von einer bestimmten (feuchten) oder günstigern (trockenern) Beschaffenheit des Bodens gesprochen wird, so ist damit der Artikel Bodenbeschaffenheit erschöpft.

Obgleich schon seit 1845 der Einfluß, den sumpfige und feuchte Gegenden auf die Frequenz des Trachoms ausüben, bemerkt worden war, so lieferte das ganze Material der neuen Untersuchungen nur in dem einen Kirchspiel Rappin die auf etwas genauern Angaben beruhende Bestätigung jener Anschauung. Durch die Karte über Verbreitung des Trachoms wurde in dieser Beziehung wenig gewonnen. Und es konnte auch nicht anders sein, da für den einzelnen Factor Feuchtigkeitszustand die nach der ganzen Einwohnerzahl berechneten procentischen Angaben über Trachomleidende nur dann einen Werth hätten, wenn einzelne Kirchspiele ausschließlich Sumpf- oder trockene Gebiete repräsentiren würden. Mit andern Worten, ein Kirchspiel mit geringer Procentzahl Trachomkranker kann in diesen Zahlen, sobald sie wie in Rappin zerlegt werden, viel auffälligere Beweise des Feuchtigkeitseinflusses bergen, als ein vorherrschend sumpfiges Terrain. Das Quantum des Sumpflandes einer Gegend kommt hier viel weniger in Betracht als die Quantität der Menschen und insbesondere der Trachomleidenden, die auf feuchtem Boden wohnt und baut. Denn wenn sich auch annehmen läßt, daß dort, wo mehr Sumpfland vorhanden, auch mehr Leute auf feuchtem Boden wohnen und von ihm umgeben sind, so war doch, um zuverlässige Resultate zu erhalten, die genauere Berücksichtigung der Natur der Wohnplätze, Aecker und Weiden nicht zu umgehen. Von dem Augenblicke an, wo mehrere Factoren, z. B. absolute und relative Höhe und Tiefe, Feuchtigkeit und Trockenheit, Sumpf-, Wald- und Wiesenboden, trockenes Terrain u. s. w. combinirt und ganz allgemein, ohne Angabe der Quanta, verwerthet wurden, wie dieses in den Kirchspielen Rauge, Pölwe und Kodsdaser mit Erfolg geschehen ist, von diesem Augenblicke verließ man da

Digitized by Google

Gebiet einer genaueren Analyse. So wünschenswerth es nun gewesen wäre, wenigstens in dieser Weise mehrere, wenn auch kleinere Areale durchmustert zu finden, so lieferten die Untersuchungen hierzu die nöthigen Grundlagen nicht.

Obige Data geben ein Bild der aus den citirten Schriften entnommenen Hauptergebnisse eines Vergleiches physikalisch-topographischer Merkmale und der statistischen Zahlenangaben. Wenn aber in der Balt. Monatsschrift S. 123 gesagt wird: „den Ursachen der endemischen Augenkrankheiten ist in allen Theilen Livlands sorgfältig nachgeforscht worden; die aus Erfahrungen gewonnenen Resultate dürfen nicht als lediglich willkürliche Combinationen angesehen und geringer angeschlagen werden als die aus bestimmten Zahlenverhältnissen gewonnenen" so setzt dieser Ausspruch den Leser in einige Verlegenheit, da er nach demselben glauben müßte, daß bei gewissen Untersuchungen der Ursachen des Trachoms die Verwerthung bestimmter Zahlenverhältnisse ganz ausgeschlossen worden sei, und andererseits es zu einer sorgfältigen Nachforschung wenig paßt, wenn die daraus gewonnenen Resultate nicht geringer anzuschlagen sind, als die (nach S. 118) dürftig ausgefallenen und den gehegten Erwartungen nicht nachkommenden zuverlässigen statistischen Folgerungen.

Beim oben angedeuteten Standpunkte einer Behandlung des Gegenstandes auf topographisch-physikalisch-statistischer Grundlage, konnte ich mich nicht erwehren, in diese Behandlung das Wort Geologie zum ersten Male einzuführen und dem geologischen Bau unserer Provinz Rechnung zu tragen. Es geschah beiläufig, in einer Anmerkung und in der Voraussetzung, daß der Leser mit den Schriften über Einfluß des Bodenbaus auf das Leben des Menschen (vgl. Cotta, Deutschlands Boden Bd. II 1858 und die Literaturangaben daselbst) bekannt sei und auch einen Blick in meine Geologie von Liv- und Kurland werfen würde. Für diejenigen, die dieser Voraussetzung nicht entsprechen, will ich aus meiner Erörterung des Unterschiedes im geologischen Bau des devonischen Sandstein- und Dolomitgebietes nur hervorheben, wie ersteres sowohl durch große flache Landsee-Becken (Peipus, Wirzjärw, Burtneck), als zahlreichere Quellbildung und eigenthümliche Bodenform gekennzeichnet wird und wie man die Lagerungsart, die absolute Höhe des anstehenden ältern Gesteins und die Mächtigkeit des Schwemmlandes, sowohl in jenen zwei Gebieten als in jedem einzelnen etwas genauer zu erörtern im Stande wäre. Ferner bemerke ich, daß mit der verschiedenen Natur der ältern anstehenden Gesteine aufs engste ver-

Digitized by Google

bunden ist: ein Unterschied im Feuchtigkeitszustande des Bodens und der Luft, dann in der Zusammensetzung gewisser in verschiedener Weise zersetzter und gelöster oder unzersetzt gelöster oder exhalirter Bestandtheile des Bodens, des Wassers und der Luft, sowie in der Wärme als Folge verschiedener Wärmecapacität. Auch hier könnte man der Zusammensetzung des Schwemmlandes gegenüber den ältern Bildungen Rechnung tragen.

Ohne leugnen zu wollen, daß die bisherige Kenntniß dieser Verschiedenheiten noch äußerst mangelhaft ist und sich an dieselbe sehr schwierige und umfassende Arbeiten zu schließen haben, so muß ich andererseits hervorheben, daß mit den Worten „geologischer Bau" offenbar mehrere physikalische Factoren gleichzeitig zum Ausdruck gelangen, deren verschiedene Quantität und Qualität einen unverkennbaren Einfluß auf den Gesundheitszustand des Menschen ausübt.

Daß nicht einzelne physikalisch-topographische Factoren allein, sondern mehrere zusammengenommen, auf die Frequenz der Augenleiden einwirken und daß der Einfluß mehrerer Momente deutlicher in die Augen fallen muß als der einzelner, liegt auf der Hand. Sollte nun nicht mit der Berücksichtigung des geologischen Baues im obigen Sinne, der erste Weg gefunden sein, den Einfluß zahlreicher Momente zur Anschauung zu bringen? Sollte es wirklich bloßer Zufall sein, daß die Verschiedenheit gewisser statistischer Ausweise so leicht in Einklang zu bringen ist mit der Verschiedenheit des geologischen Baues? Es sei mir gestattet nur einige hierher gehörige Betrachtungen aufzuführen.

Zuerst ist jene, beinahe in der Mitte des devonischen Sandsteingebietes gelegene Zone hervorzuheben, die durch den großen Embach, den Wirzjärw, das Gebiet der Oemel und Ruje, den obern und mittlern Lauf der Salis mit dem Burtneckſee, den kleinen Embach, das Woogebiet und einen Theil des Peipusrandes leider lange nicht hinreichend genau bezeichnet wird und für 20 Kirchspiele zusammengenommen 2 % der Bevölkerung als Trachomleidende ausweist. Es ist zum Theil derselbe Gürtel von dem Weiß (S. 42) bemerkt, daß er die größte Frequenz des Trachoms aufweist und daß diese Frequenz wohl nicht mit dem Breitengrade im causalen Zusammenhange steht. In derselben Zone liegen auch diejenigen Areale der Trachom-Karte von welchen Weiß (S. 22) sagt, daß die tiefern Schraffirungen der Karte constant mit einer bestimmten (d. h. feuchten) Bodenbeschaffenheit zusammenfallen.

Digitized by Google

Dann erinnere ich an den, in meiner Anmerkung bezeichneten, procentischen Unterschied der Trachomkranken im Sandstein- und Dolomitgebiete. Nimmt man das Mittel aller nach der Einwohnerzahl berechneten Procentzahlen Trachomleidender im Sandsteingebiete und vergleicht dieses mit demselben Mittel im Dolomitterrain (nach der auf meiner geogn. Karte angegebenen Grenze und nach der Bevölkerungszahl 435000:221000) so ergiebt sich ein Verhältniß von 1,5%:0,76%. Das heißt es giebt in ersterem Gebiete gewiß noch einmal soviel Trachomleidende als in letzterem, weil die kleine Differenz für das Verhältniß 2:1, sich daraus leicht erklärt, daß die Kirchspiele Neuhausen und Rauge, nicht im Interesse meiner Ansicht, als mit der einen Hälfte im Sandstein- mit der andern im Dolomitgebiete liegend berechnet wurden.

Ferner wäre zu der Behauptung, daß die Zurichtungsweise des Flachses besonders verhängnißvoll für das Sehvermögen sei (wie daraus hervorgehen soll, daß nach den statistischen Angaben die höchste Zahl der Augenkranken dort gefunden wurde, wo der Flachsbau am stärksten betrieben wird) zu bemerken, daß die Natur des zum Flachsbau besonders geeigneten und mit Vorliebe dazu erwählten, feuchten humosen Bodens eine einfachere Erklärung der hier mehr als an andern Punkten herrschenden Augenkrankheiten abgiebt. Die Kirchspiele Dickeln, St. Matthiä, Salisburg, Rujen und Burtneck befinden sich außerdem in einem, aus dem Köpposchen bis ins Dickelnsche reichenden Landstreifen, wo ein fetter devonischer Thon oder thonreicher Sand sehr nahe der Oberfläche liegt und ein in der jüngern Quartairzeit trockengelegtes, flaches Landseeterrain (vgl. S. 165 meiner Geologie) eine, 150′ über dem Meere messende Niederung erzeugte. Bei einem Vergleich der hier sehr behäbigen und gut wohnenden, Flachsbau treibenden Letten, dieser Abkömmlinge eines nicht finnischen Stammes, mit den in ersterer Beziehung ihnen weit nachstehenden, in der andern aber auf dem spärlicher bevölkerten nördlichen Theile des oben bezeichneten Landstriches derselben Beschäftigung mit Vorliebe nachgehenden Esten, ist es auffallend, daß hier nicht die Lebensweise im Hause als angebliche Hauptursache des Trachoms in die Erscheinung tritt, da die Esten dort weniger am Trachom leiden. Wenn nun auch die statistischen Ausweise in jenem estnischen Theile besonders ungenau ausgefallen sein können und der ganze oben bezeichnete Landstrich vielleicht einst zu den Arealen der größten Trachomfrequenz gezählt werden wird, so ist bei Erörterung des Einflusses den die Flachszubereitung ausüben soll, das Quantum des producirten Flachses

Digitized by Google

sowohl überhaupt als in Beziehung auf die Anzahl der Esten und Letten festzustellen.

Das Kirchspiel Lubahn mag eine mittlere Höhe von 360' besitzen und stellt zumeist eine sumpfige Ebene dar, die sich, nach Jox' Nivellement, in dem außerordentlich geringen Falle der Ewst vom Lubahnsee bis Lubahn, am deutlichsten ausspricht. Haben hier, wie anzunehmen ist, die statistischen Angaben denselben Werth wie in den andern soeben genannten Flachsbau treibenden Kirchspielen, so muß insbesondere der innere Bodenbau dieser Gegend den Einfluß des Feuchtigkeitszustandes und des Flachsbaus paralysiren, da nach den obigen Anschauungen sonst die Frequenz des Trachoms in Lubahn größer ausfallen mußte als im Salisburgschen etc., was nicht der Fall ist.

Im Kirchspiele Koddafer erklären nicht allein die sehr wenig betragende höhere Lage, sondern auch die Natur der daselbst mergel- und thonärmern devonischen Sandsteine und der sandige, geschiebereiche Peipusstrand sowie die mit dem äußern Bodenbau zusammenhängenden hydrographischen Verhältnisse und auch noch andere bei Weiß ersichtliche Umstände die geringere Frequenz des Trachoms.

Zu der Weiß'schen Bemerkung, daß die Seewinde einen dem Trachom entgegenwirkenden Einfluß in unserer Meeresküsten-Zone ausüben, kommt noch hinzu, daß in derselben eine vorherrschende Flugsandregion deutlich vertreten ist.

Es wäre nicht schwer eine ganze Reihe hierher gehöriger, doch für die Balt. Monatsschrift wenig geeigneter Erörterungen aufzuführen, Erörterungen, die man dort als vage Hypothesen bezeichnen mag, wo eine Selbstkritik von den eigenen gründlichen und sorgfältigen Nachforschungen spricht, — die dort als geognostische kurz abgewiesen wurden, wo man die Behandlung gewisser topographisch-physikalischer Merkmale und ihre Application an statistische Zahlenangaben, nicht zu rügen für gut fand. Im Interesse der Sache bleibt es immerhin wünschens- und der Mühe werth, daß jemand obige geologisch-statistische Betrachtungen fortsetzt, erweitert und besser begründet als Schreiber dieses, der eine solche Arbeit weder zu seiner speciellen Aufgabe gemacht hat, noch machen will.

Was aber den Schlußsatz des auf S. 460 angeführten Ausspruches v. Oettingen's betrifft, so liegt demselben ein Irrthum zu Grunde. Denn ich habe in meiner Anmerkung nur von der verschiedenen Frequenz und von einem Hauptheerde als Concentrationspunkte der Trachomkrankheit

Digitized by Google

in solchen Arealen gesprochen, wo das Trachom überhaupt vorkommt und wo die Zahl der Kranken eine gegebene ist. Gewiß wäre es anziehend die Verhältnißzahlen Trachomleidender finnischen Stammes auf dem Granitboden Finnlands, auf den silurischen und devonischen Dolomiten unserer Provinzen, oder auf den triassischen, permischen und devonischen Sandsteinen, Mergeln oder Gypsen der Wolga, Kama, des Ural und Liv- oder Kurlands kennen zu lernen. Daß aber der geologische Bau den Urquell gewisser endemischer Augenkrankheiten abgiebt, konnte mir wohl ebensowenig in den Sinn kommen zu behaupten, als mich auch nicht die Frage beschäftigte, wie die Feuchtigkeit des Bodens und der Luft auf das Sehorgan wirkt, ob man diesen Einfluß einen prädisponirenden zu nennen hat oder nicht, oder wie das Trachom bedingt ansteckend ist und ob es Centra oder Heerde geben kann, von denen aus sich das Trachom ausgebreitet hat.

Physiologische und anatomische Arbeiten wird gewiß kein Geolog dem Mediciner streitig machen. Dagegen giebt es Dinge, über die der Physiker, Chemiker und Geolog erwarten kann vom Mediciner um Rath gefragt zu werden, sowie endlich andere Gegenstände da sind, wo eine Kritik, ohne speciellen wissenschaftlichen Apparat, Jedwedem gestattet ist.

Zu letztern Gegenständen gehört z. B. die Erörterung der Frage, ob für die aufgestellte Behauptung: daß die Lebensweise des Volks innerhalb des Hauses die wesentlichste Quelle der endemischen Augenkrankheiten ist, die Art der Beweisführung so angethan erscheint, daß sie diesen Satz wirklich beweist. Jeder Unbefangene wird hierauf mit Weiß (S. 50) antworten, daß die Mangelhaftigkeit der Protocolle eine strenge Beweisführung unmöglich machte, sowie man sich auch vergebens nach einem Citat derjenigen Schriften umsieht, wo die denselben Satz beweisenden, bei v. Oettingen erwähnten „Ergebnisse ärztlicher und klinischer Erfahrungen" niedergelegt sind.

Eine andere ebenfalls hieher gehörige Frage würde diejenige sein, ob die im großen Maßstabe bei der Untersuchung über die Ursachen der endemischen Augenkrankheiten verwendeten Arbeitskräfte auch gehörig verwerthet wurden!

Wenn es auf S. 116 der Baltischen Monatsschrift heißt, daß die Resultate der Arbeiten nicht ebenso reich und inhaltsschwer als voluminös sind, daß aber ein Vorwurf gegen das Unternehmen und gegen diejenigen, die es ausführten, nicht erhoben werden kann, so wird es jedenfalls erlaubt sein zu fragen, warum nicht? Wir hören freilich bei Weiß

Digitized by Google

und v. Oettingen, daß es nicht möglich war jedes einzelne Individuum der Bevölkerung zu besichtigen, daß es der Kürze der Zeit, die die Reisenden auf die Untersuchungen der ihnen zugewiesenen Bezirke verwenden konnten, zuzuschreiben ist, daß nur selten alle im Schema angedeuteten Punkte berücksichtigt wurden. Auch wird von der Unmöglichkeit einer genauern Ermittelung der Krankenzahl gesprochen, weil viele Bauern, in Folge von Indolenz oder von Arbeiten oder körperlichen Leiden, der Aufforderung, sich zur Untersuchung an gewissen Punkten einzufinden, nicht Folge leisteten. Endlich mußte man die Beobachtung in Bezug auf die in topographisch-physikalischer, socialer und statistischer Hinsicht zu sammelnden Notizen (mit Ausnahme der Bemerkungen über geographische Lage und Erhebung über den Meeresspiegel, die aus andern Quellen geschöpft werden konnten) auf Gutsbesitzer und Prediger anweisen, sowie denn auch nur durch ihre Vermittelung ein Verzeichniß aller Augenkrankheiten des betreffenden Gutes geschafft werden konnte. Bei dem Namen des Patienten wurde leider nicht die Lage seines Wohnortes angegeben ꝛc.

Nun ich denke, es handelt sich hier um eine wissenschaftliche Arbeit, deren Basis Gründlichkeit sein sollte, nicht multa sondern multum. Welches die zwingenden Gründe waren, die Untersuchung Livlands in 4 Sommerferien zu Ende zu führen, wird nicht mitgetheilt.

Jedenfalls wäre eine den Arbeiten im großen Maßstabe vorauszuschickende, möglichst genau ausgeführte Untersuchung und Beschreibung eines oder einiger kleinen Gebiete Livlands dasjenige gewesen, was man vom wissenschaftlichen Standpunkte ein Recht zu verlangen hatte. Aber freilich nicht ohne sich die gehörige Zeit zu nehmen; nicht allein nach Mittheilungen von Gutsbesitzern und Pastoren; nicht auf Grundlage von Einladungen, die man an Kranke ergehen ließ; nicht ohne selbst die Kranken aufzusuchen und die Lage ihres Wohnorts ꝛc. anzugeben. Auch ist es fraglich, ob nicht einzelne, recht gut vermessene, nivellirte und für den vorliegenden Zweck hinreichend bonitirte und überhaupt brauchbare Güter ausfündig zu machen gewesen wären, wenn man einmal die politischen Grenzen nicht umgehen konnte oder wollte.

Daß aber in den Protocollen die Anzahl der Patienten, von 3 Kirchspielen „so genau als möglich“ angegeben werden konnten und die Angaben für ein Gut „von der Wahrheit nur sehr wenig abweichen“ und in einem Kirchspiel die Zahl der trocken und feucht liegenden Gesinde angezeigt wurde — diese Resultate können doch weder in statistischer noch in physikalisch-

Digitized by Google

topographischer Hinsicht befriedigen und die Basis einer gründlichen und sorgfältigen Erforschung ganz Livlands sein.

Gewisse Vergleiche hinken immer. Aber wenn ich mir eine für ganz Livland oder einen Kreis angeordnete Untersuchung des Vegetationsbodens denke, ohne daß vorher durch recht specielle Erforschung kleiner Areale, die zu bestimmenden Bodenclassen, der Modus ihrer Untersuchung, der Werthschätzung des Bodens u. s. w. genau festgestellt wäre, so müßte ich das Unternehmen für verfehlt halten. Ebenso würde die geognostische Untersuchung eines Landes, in welchem der Bearbeiter lebt, nach eingesandten Gesteinproben, ohne Beobachtung des anstehenden Gesteins und der Lagerungsverhältnisse durch kundige Augen, nicht zu billigen sein. War es früher erlaubt sich auf naturwissenschaftlichem Gebiete in wenig präciser Weise zu ergehen, so sind die Ansprüche der Gegenwart andere geworden. Daß aber die medicinische Wissenschaft zur Naturwissenschaft gehört, wird wohl niemand mehr bezweifeln.

Dorpat, den 30. October 1862.

C. Grewingk.

Redacteure:
Th. Böttcher. A. Faltin. G. Berkholz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rußlands naturwissenschaftliche Aufgabe.

„Wissenschaft ist Macht" sagt ein englisches Sprichwort; und wenn es früher noch bezweifelt oder mindestens nicht allgemeine Ueberzeugung werden konnte, in unsern Tagen wird niemand, der um sich blickt, die tiefernste Wahrheit leugnen können, die in jenen Worten liegt. Kein Jahrhundert hat so zahlreiche, so überzeugende Thatsachen zu der Behauptung geliefert, daß dem Geiste die Herrschaft der Welt gebühre, ja daß er sie auch behaupte. Mit jeder Generation sehen wir den Werth und die Geltung der rohen, blos massenhaften Kraft tiefer sinken; mit jeder die Bedeutung der Erzeugnisse des forschenden Geistes in erhöhtem Maße hervortreten. Was die früheren Jahrhunderte, was selbst noch großentheils das achtzehnte uns an Erfindungen überliefert hat, es sinkt, verglichen mit dem, was in ununterbrochener Folge jetzt zu Tage und in Wirksamkeit tritt, fast zu Kinderspielen herab. Mit der Schnelle des Gedankens durchfliegt unser geschriebenes Wort die Weiten der Erde; mit einer Treue, die dem geschicktesten Künstler unerreichbar blieb, zaubern wir im Augenblick Bilder hervor, die sich vom Gegenstande selbst in gar nichts mehr unterscheiden. Und die Kriegskunst? Kein kundiger Militär wird verkennen, wie viel sie gewonnen habe durch Wissenschaft. Xerxes ungeheure Heere, Julius Cäsars disciplinirte Armee — sie würden heute ihre Kraft vergebens zersplittern gegen ein europäisches Bataillon, das mit den Mitteln der Gegenwart gerüstet, ihnen gegenüber stände. Wissenschaft ist Macht!

Digitized by Google

Wenn es sich aber so verhält, so ist Pflege der Wissenschaft eine Aufgabe, die an Wichtigkeit, oder um ein neueres Wort zu gebrauchen, an Dringlichkeit keiner andern staatlichen Aufgabe nachsteht, die in jeder Weise zu befördern und zu begünstigen Pflicht der Regierungen wie privater Genossenschaften ist; und das alte videant consules wird heute heißen müssen: Sehet zu, daß ihr hinter keinem andern Volke zurückbleibt.

Doch vor diesem Zurückbleiben zu warnen, ist glücklicherweise jetzt bei uns nicht mehr nöthig. Wenn noch vor wenigen Decennien die Anregung zu wissenschaftlichen Arbeiten fast ausschließlich von der Staatsregierung ausging, so sehen wir jetzt Communen und begüterte Private im regsten Wetteifer selbständig Theil nehmen an diesen Bestrebungen, und wir dürfen nicht zweifeln, daß dies in wachsender Progression sich auch in Zukunft bethätigen werde. Wohl aber wird eine Hindeutung auf das, was namentlich auf praktisch wissenschaftlichem Gebiete noch zu thun bleibt, am Orte sein und dies vorzugsweise in specieller Beziehung auf Rußlands eigenthümliche Weltstellung und seine besonderen Verhältnisse.

In zwei frühern Artikeln hat der Verf. die russischen Sternwarten und die von ihnen ausgegangenen Arbeiten besprochen, insbesondere derer, welche sich auf Gradmessungen und Ortsbestimmungen beziehen. An diese Artikel möge hier zunächst angeknüpft werden.

Das gesammte russische Reich ist nicht allein nach Klima und Bodenbeschaffenheit, sondern auch nach der Bevölkerungsdichtigkeit und den davon abhängenden socialen Verhältnissen so verschiedenartig, wie kein andres Staat der gesammten Erde, und diese Verschiedenheit ist von wesentlichem Einflusse auf die Natur der hier in Rede stehenden Arbeiten. In einem Theile des Reichs, und zwar dem nach seinem Flächeninhalt bedeutendsten, sind specielle trigonometrische und topographische Arbeiten nicht allein so gut wie unausführbar, sondern auch für jetzt ohne wesentlichen Nutzen.

Das ganze russische Asien, die Gouvernements Wjätka und Wologda, die nördlichen Tundren an der Petschora, die Küsten und Inseln des Eismeers, der größte Theil von Astrachan und Orenburg sind so schwach, zum Theil auch gar nicht bevölkert, daß es geradezu an Objecten fehlen würde, welche dem Trigonometer wie dem Topographen zu Dreieckspunkten dienen könnten. Hier genügt es, wenn eine nicht zu kleine Anzahl von Punkten astronomisch bestimmt und vom übrigen Detail so viel gegeben wird, daß ein zuverlässiges allgemeines Kartenbild zusammengestellt werden kann. Und schon dies wird in den bezeichneten Gegenden Mühe und Arbeit ge-

Digitized by Google

nug darbieten und eine lange Reihe von Jahren in Anspruch nehmen. Denn abgesehen davon, daß es vielen Gegenden, wie z. B. dem russischen Amerika und den neuen Erwerbungen an Sibiriens Südgrenze an solchen Bestimmungen noch ganz und gar fehlt, so sind sie da, wo sie noch vorgefunden werden, meistens weder zahlreich noch zuverlässig genug, um jetzt noch genügen zu können.

Allerdings mögen jetzt, wenn man die noch nicht veröffentlichten, jedoch nächstens zu erwartenden Resultate der zweiten Schwarz'schen Reise hinzuzählt, gegen 600 Punkte in Sibirien und Russisch Amerika mehr oder weniger gut bestimmt sein. Aber was ist dies auf einem Gebiete von mindestens 270,000 Quadratmeilen? Wenn in den brittischen Inseln nur 12 oder in ganz Deutschland nur 24 Punkte bestimmt wären, so stände das Verhältniß gleich. Und die Vertheilung dieser Punkte — wie wenig conform zeigt sie sich bei näherer Untersuchung! Grade die unserm Europa näher liegenden Theile sind erheblich sparsamer mit astronomisch bestimmten Punkten versehen als der ferne Osten. Auf der ganzen Zone von 61° bis 64° Breite, reichlich 40,000 Quadratmeilen, sind nur 13 Punkte bestimmt und noch dazu meistens sehr unvollkommen. Höher hinauf gegen Norden werden sie allerdings wieder häufiger, aber keineswegs zuverlässiger.

Es ist sicher nicht zu viel gefordert, wenn man *einen* gut bestimmten Punkt auf je 100 Quadratmeilen nimmt und nach diesem Maßstabe muß die Anzahl mindestens auf die fünffache der gegenwärtigen gebracht werden. Unerläßlich erscheint, wenn dieses Ziel erreicht werden soll, die Errichtung wenigstens zweier festen Sternwarten. Für Ostsibirien kann die Wahl nicht zweifelhaft sein: *Irkuzk* vereinigt alle hier in Betracht zu ziehenden Bedingungen, wie kein andrer Ort in jenen weiten Gebieten es auch nur entfernt vermöchte. Ob aber *Tobolsk* für Westsibirien den Vorzug verdiene, möchten wir bezweifeln: *Omsk* oder ein andrer der Südgrenze näherer Punkt dürfte viel mehr geeignet sein. Hierzu würde noch *Kasan's* gut dotirte und Sibiriens Grenze nahe liegende Warte kommen. Von diesen Punkten aus müßten von Zeit zu Zeit Chronometerreisen an andre, mit transportabeln Instrumenten zeitweilig versehenen Punkte gemacht werden. Noch besser freilich sind telegraphische Signale, so weit der elektrische Draht reicht. Durch sie kann mit Leichtigkeit und ohne allen Zeitverlust die Zeit, bis auf Zehntheile der Sekunde genau, übermittelt werden, was auf bedeutende Entfernungen hin auch der beste Chronometer nicht leistet.

Digitized by Google

Das gilt vom russischen Amerika, dem Amurgebiet, so wie den ö bezeichneten Theilen des europäischen Rußlands.

Auf einzelnen Punkten, wie in der nähern Umgebung bevölkerter Städ bei schwierigen Wegeübergängen oder wo Uferbauten, Flußregulirung Kanalarbeiten auszuführen sind, würde nun allerdings ein topographisch Detail hinzukommen müssen, was der Zeit überlassen werden kann, wo d praktische Bedürfniß eintritt.

Als sehr wünschenswerth, aber freilich in nächster Zukunft kaum hoffen, muß eine Gradmessung in Ostsibirien bezeichnet werden. Das Be wäre allerdings, wenn sie in Canton begonnen und bis ans Eismeer fort geführt werden könnte. Aber selbst wenn diese beiden Endpunkte aufg geben werden müßten, so würde schon eine Linie von der Nordgren China's bis Jakuzk sich den längsten bis jetzt gemessenen Meridianbög an die Seite stellen können. Nur auf diesem Wege scheint es, daß d interessante Frage, ob unsre Erde ein zwei- oder dreiaxiger Ellipsoid se praktisch gelöst werden könne. Mit Ausnahme der ostindischen und d kleinen peruanischen Messung liegen alle übrigen, die bei dieser Frage Betracht kommen können, zwischen 15° und 48° östlicher Länge, was n dem elften Theile des Erdumfangs gleich kommt. Kann daraus etw Sicheres und Genaues über die Gestalt der Erdkugel in allen ihren Di mensionen ermittelt werden?

Doch so dringend auch das wissenschaftliche Interesse zur Ausführu mahnen möge — das kann nicht verkannt werden: der nächsten Zukunft ist sie nicht zuzuweisen. Dem zwanzigsten Jahrhundert muß auch etwas übrig bleiben, was denen zu einigem Troste gereichen möge, die alles Ernstes fürchten, es werde eine Zeit kommen, wo die Naturforscher nichts mehr zu thun finden. Erst wenn Sibirien in seinen der Cultur fähigen Theilen (und deren sind nicht wenige) weit stärker als jetzt besiedelt, weit rationeller bewirthschaftet wird, wenn die Hochschule Irkuzk ins Leben g rufen ist und eine Reihe blühender Ortschaften längs der Angara und Lena sich hinzieht — 100 Friedensjahre könnten dies wohl bewirken — erst dann wird die Zeit gekommen sein, wo von einer ostastatischen Grad messung die Rede sein kann.

Aber wenn wir in jenen Gebieten, die zwar $^4/_5$ des Flächeninhalts vom gesammten Reiche einnehmen, in denen höchstens $^1/_{12}$ der Bewohner desselben sich niedergelassen hat, dem messenden Geographen nur ein be schränktes Ziel vor Augen stellen können, so tritt uns ein andrer Gebiets-

Digitized by Google

theil entgegen, der stets als Hauptland galt und dies auch wohl stets bleiben wird. Von den uralischen Bergwerksdistricten bis an die Westgrenze, von Archangel bis Tiflis finden wir gegen 70,000 Quadratmeilen mit einer verhältnißmäßig dichten Bevölkerung, mindestens überall dicht genug um trigonometrische und topographische Aufnahmen ohne allzugroße Schwierigkeit ausführen zu können. Hier haben Grund und Boden einen reellen Werth erlangt und erfordern genaue Abgrenzung, Eintheilung und Katastrirung; hier ist der Quadratfaden wichtiger und werthvoller als an der Kolyma die Quadratwerst; hier sind Chausséen und Eisenbahnen zu traciren, Gewässer abzuleiten und zu reguliren, Kanäle zu ziehen und zahllose Arbeiten aller Art auszuführen, die sämmtlich mehr oder minder des genauesten topographischen Details bedürfen, um nicht Millionen nutzlos zu vergeuden. Ein Anfang, und ein tüchtiger, ist mit allem diesem gemacht: wir sind mitten in der Arbeit begriffen und werden die Hand nicht vom Pfluge ziehen.

Etwa die Hälfte des oben bezeichneten Areals ist jetzt mit Dreiecken bedeckt; etwa 12,000 Punkte sind hier theils astronomisch, theils geodätisch, oder auch unabhängig nach beiden Methoden bestimmt; für das Uebrige liegen mehrere ältere, hin und wieder auch einige neuere Bestimmungen vor; doch sind sie noch nicht mit den genauen vermessenen Gegenden trigonometrisch verbunden, während für andere Bezirke, namentlich die nördlichsten und südlichsten, noch wenig oder nichts vorliegt, woran mit Sicherheit angeknüpft werden könnte.

Wir entnehmen dem vortrefflichen Werke des Herrn v. Schubert: Exposé des travaux astronomiques et geodésiques exécutés en Russie etc. (Petersb. 1858) die nachfolgende detaillirte Uebersicht derjenigen Gegenden, auf welche zunächst die Aufmerksamkeit zu richten ist. Dabei ist von allen speciell topographischen Aufnahmen fürs erste Abstand genommen, denn nicht allein daß sie die trigonometrischen voraussetzen, so ist es auch gewiß, daß sie, wenige Punkte im Innern und in der Nähe der größten Städte ausgenommen, für jetzt nicht als definitiv, sondern nur als provisorische Bestimmungen ausgeführt werden können. Nach Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse muß die Bodencultur riesenhafte Fortschritte machen, und nach 30—40 Jahren werden da, wo sich jetzt leere Stellen finden, viele tausende von topographisch zu fixirenden Objecten vorhanden sein und die Arbeit von neuem beginnen müssen.

Digitized by Google

Also nur von den astronomischen und den an diese sich unmittelbar anschließenden trigonometrischen Arbeiten ist hier die Rede.

Zunächst schlägt Schubert zwei größere chronometrische Expeditionen vor: eine von Pulkowa und Moskau aus nach Archangel. Von ersterem Orte würde der Weg über Ladeinoje-Pole, Wytegra und Kargopol zu nehmen sein, während die Verbindung mit Moskau über Schenkursk, Wologda und Jarosslaw statt finden würde. Da Pulkowa's und Moskau's Längen wohl als gleich gut bestimmt angesehen werden können, so würden beide Linien sich gegenseitig controliren und dies alles um so besser, wenn erst ein Telegraphendraht Archangel mit diesen beiden Sternwarten verbindet. Archangel könnte sodann als Ausgangspunkt für alle Bestimmungen dienen, die in den Gouvernements Archangel und Olonez, dem weißen Meere, dem russischen Lappland und an allen Küstenpunkten bis Nowaja-Semlja hin, auszuführen sind. — Die zweite, größtentheils maritime Expedition ginge von Nikolajew aus; das die Chronometer mit sich führende Dampfschiff würde in Poti oder Redut-Kale landen und die Astronomen sich von da zu Lande nach Tiflis begeben. So würden zwei Grundpunkte, einer am Meere und der andre im Innern, gewonnen werden und alle dort bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Längen einen absoluten Werth erhalten.

Demnächst, und bevor neue Triangulationen unternommen würden, hätte man die Lücken auszufüllen, welche sich in den bereits vermessenen Gegenden noch finden:

1) Für die transkaukasische Messung: Bestimmung der Breite von Tiflis; ein Dreiecksnetz zwischen Wladikawkas und Neu-Tscherkask; sowie, wenn die noch auszuführende Voruntersuchung die Möglichkeit darthun sollte, ein Netz von Kisljar bis Derbent längs der Küste des Kaspischen Meeres;

2) für die Messung in Polen: das in der Gegend von Mariampol endende polnische Dreiecksnetz ist mit dem lithauischen bei Wilna zu verbinden;

3) für das Twersche Gouvernement: die Triangulation bei Ostaschkow mit denen bei Cholm und Staraja Russa zu verbinden;

4) für Petersburg: die Anomalie, welche sich für Nowaja Ladoga gezeigt hat, aufzuklären und in dieser Absicht die Dreiecke zwischen Petersburg und Nowaja Ladoga wiederholt zu messen;

Digitized by Google

5) für Estland: das ganze Innere, vom Finnländischen Golf bis Hapsal und Pernau hin, mit einem Dreiecksnetz zu bedecken, das sich südlich an das livländische, nördlich an das finnische anschließt;

6) für Finnland: die Punkte, welche bei der Gradmessung gedient haben und folglich als gut bestimmte gelten können, zu Grundpunkten einer möglichst umfassenden finnländischen Triangulation zu benutzen. Die schroffen Felsen und das Netz der großen Landseen mit ihren fast senkrechten Steilküsten dürften einer trigonometrischen Vermessung des ganzen Finnlands große, theilweis wohl unübersteigliche Schwierigkeiten bereiten; während andrerseits die hohe Wichtigkeit dieses rasch aufblühenden Landes, das die nördlichste aller Kornkammern bildet und ohne welches Petersburg aufhören müßte zu existiren, eine möglichst genaue Vermessung zur dringenden Nothwendigkeit machen. Schubert schlägt als nächstliegende Arbeit vor: eine Triangulation von Wasa nach Kuopio und von da nach Serdobol oder Kexholm; eine zweite von Wasa über Abo nach Wiborg, eine dritte von Wiborg nach Kexholm, eine vierte von Wasa nach Uleaborg und endlich eine von Wasa westlich über Walgrund und die Quarken-Straße nach Umeå zur Verbindung mit den schwedischen Dreiecken.

Nach Erledigung dieser sechs Punkte, die in einer mäßigen Reihe von Sommern beendet werden könnten, würden neue Triangulationen auszuführen sein:

7) im Gouvernement Jaroslaw, die sich westlich an die Messung von Twer, südlich und östlich an Wladimir und Kostroma anschließt;

8) im Gouv. Kostroma, anknüpfend an Jaroslaw und bis an die Grenzen von Wladimir und Nishni-Nowgorod fortgeführt;

9) im Gouv. Wladimir, das mit der bereits ausgeführten Moskauschen Triangulation zu verbinden ist, so wie nördlich mit Jaroslaw und Kostroma;

10) im Gouv. Nishni-Nowgorod, zusammenhängend mit Wladimir im Westen;

11) im Gouv. Kasan, dessen Sternwarte die Arbeit wesentlich zu fördern geeignet ist;

12) im Gouv. Rjäsan, mit Anschluß an Wladimir, Moskau und Tula;

13) im Gouv. Tambow, das wieder an Rjäsan, so wie nördlich an Nishni-Nowgorod anschließt;

14) im Gouv. Pensa, an Nowgorod und Tambow anschließend;

15) im Gouv. Simbirsk, an Pensa und Kasan sich anschließend;

Digitized by Google

16) im Gouv. Woroneſch, das an die bereits vermeſſenen Charkow und Orel grenzt, ſowie nördlich an Tambow;

17) ein Dreiecksnetz längs der Wolga von Syſran im Simbirskiſchen bis Zarizyn, wo die von Herrn Waſſiliew ausgeführte und bis Aſtrachan ſich erſtreckende Triangulation beginnt;

18) ein von Zarizyn nach Bogutſchar ſich ausdehnendes Dreiecksnetz zur Verbindung der Wolgalinie mit dem Gouv. Woroneſch.

Unſer Gewährsmann hält 15 bis 20 Jahre zur Ausführung erforderlich; wir glauben daß leicht 30 daraus werden können, ſelbſt wenn die jetzt thätigen Kräfte im Laufe der Arbeit eine allerdings zu hoffende Vermehrung erfahren, und man wird zufrieden ſein müſſen, wenn am Schluſſe des Jahrhunderts die ſämmtlichen Reſultate in Katalogen und Kartenbildern vorliegen werden. Denn, wie v. Schubert richtig bemerkt, es kann ſich fortan nur um ganz genaue und zuverläſſige, mit aller Sorgfalt und ohne Uebereilung ausgeführte Arbeiten handeln. Haſtige Aufnahmen, wie ſie beiſpielsweiſe während der Türken- und Perſerkriege von Militärs und zunächſt nur für militäriſche Zwecke ausgeführt worden ſind, mögen für dieſe genügen: es iſt durchaus nicht zu tadeln, unter ſolchen Umſtänden zu thun was möglich iſt, und ſo ſchnell dies möglich iſt; aber wenn man ſolche Beſtimmungen mit trigonometriſchen Aufnahmen zuſammenſtellen, oder gar dieſe Punkte zur Grundlage weiterer Triangulationen erheben wollte, ſo müßte dies als ein verkehrtes Beginnen bezeichnet werden.

Stellt man die aſtronomiſchen und geodätiſchen Angaben einander gegenüber für diejenigen Punkte, welche durch beide Methoden und unabhängig von einander beſtimmt ſind, ſo finden ſich nicht ſelten Unterſchiede die nicht als unerheblich gelten können. Wir wollen hier einige Proben aufführen:

		Breite	Länge	
Nowo Tſcherkask,	aſtron.	47° 24′ 45″,1	57° 46′ 0″,00	Schidloffsky
	geodät.	47° 24′ 39″,66	57° 45′ 48″,84	Wrontſchenko
Pultawa,	aſtron.	49° 34′ 59″,1	52° 14′ 14″,32	O. Struve
	geodät.	49° 34′ 56″,7	52° 13′ 59″,65	Oberg
Kiew,	aſtron.	50° 27′ 12″,7	48° 10′ 9″,37	O. Struve
	geodät.	50° 27′ 9″,23	48° 9′ 47″,59	Oberg
Moskau, Sternw.	aſtron.	55° 45′ 18″,00	55° 14′ 4″,16	Schweizer und O. Struve
	geodät.	55° 45′ 27″,30	55° 14′ 4″,84	Schubert
Warſchau, Sternw.	aſtron.	52° 13′ 5″,00	38° 41′ 41″,28	Prazmowsky und O. Struve
	geodät.		38° 41′ 29″,17	Tenner

Digitized by Google

Wir haben die Beispiele nicht fernen und unwirthlichen Orten, nicht entlegenen Zeiten entnommen; wir haben die, wo ein Fehler oder Versehen offen vorzuliegen scheint, nicht mit aufgeführt, sondern nur Punkte gewählt, welche von beiden Seiten die beste Gewähr bieten, wo bewährte und zuverlässige Beobachter wiederholt thätig waren und die Zahlen innerlich so gut verbürgt werden können wie irgendwo. Einige Bogensekunden, Fehler in den Längen (nur freilich nicht 10—12 oder gar 15—22) können astronomisch zugegeben werden; in den Breiten aber kann jetzt wohl nur noch der Bruchtheil einer Sekunde, nicht mehr die ganzen, zweifelhaft sein. Soll man nun den Geodäten anklagen? Wir thun es nicht; wir glauben, daß abgesehen von kleinen, nie ganz zu vermeidenden Unsicherheiten, beide Theile Recht haben, und daß die geodätischen Positionen sich wirklich und nicht blos in Folge von Messungsfehlern, von den astronomischen unterscheiden, oder mit andern Worten: daß die Voraussetzungen, unter denen beide Methoden das gleiche Resultat geben müßten, nicht in aller Strenge stattfinden. Entweder sind der Aequator und seine Parallelen wirklich Ellipsen und keine Kreise, unsre Erde ein dreiaxiger und kein Rotationskörper im strengen Sinne, oder es haben Localattractionen, ihr Ursprung liege nun über oder unter der mittleren Erdoberfläche, ihre Wirkung geäußert. Die Entscheidung wird noch vertagt werden müssen, allein um so mehr tritt die Aufgabe in den Vordergrund, mit allen uns zu Gebot stehenden Mitteln diese Entscheidung herbeizuführen. Und hierin erblicken wir so recht eigentlich eine specifisch russische Aufgabe. In Ländern von geringerer Ausdehnung können solche Unterschiede sich viel weniger geltend machen, da eine so lange Kette von Dreiecken sich gar nicht bildet. Rußland ist der einzige europäische Staat von solcher Ausdehnung; hier werden die Abweichungen nicht blos am Ursprungsorte sich zeigen, sondern auf weite Fernen hin sich fortpflanzen und mit andern Ungleichheiten summiren, und es wird noch vieler praktischen Arbeiten, so wie einer ins Einzelste eingehenden scharfen Kritik bedürfen, wenn hier eine Entscheidung gewonnen werden soll. Möchten die, welchen die oben bezeichneten Arbeiten übertragen werden, diesen wichtigen Punkt nie aus den Augen verlieren.

Wenn wir hier der eigentlichen Himmelskunde nicht speciell Erwähnung gethan haben, so wird dies hoffentlich niemand so verstehen wollen, als sollte sie von Rußlands wissenschaftlichen Aufgaben ausgeschlossen sein. Wie könnte auch das Land eine Thätigkeit von sich weisen wollen, die von seinen Monarchen in so glänzender Weise gepflegt, geehrt, befördert und belohnt

Digitized by Google

worden ist und worin grade unser Jahrhundert hier so Großes geleistet? Sie ist und bleibt Rußlands Aufgabe, aber nicht Rußlands allein. Sondern weil jedes civilisirte Volk Theil nimmt und Theil nehmen muß an allem, was dem gebildeten Theile des Menschengeschlechts zu leisten obliegt, weil ein Zurückbleiben hierin wie in allem Uebrigen, was unser Geschlecht als solches zu leisten hat, sich früher oder später an dem Volke rächt, welches diese Schuld auf sich geladen, deshalb ist die Astronomie als eigentliche Wissenschaft, auch abgesehen von aller praktischen Anwendung, zu den Aufgaben Rußlands zu rechnen. Aber es kam uns an dieser Stelle nicht darauf an, den Nutzen und die Nothwendigkeit der Wissenschaften im allgemeinen nachzuweisen, sondern speciell diejenigen besonderen Punkte hervorzuheben, welche recht eigentlich, und wenn nicht ausschließlich, doch vorzugsweise grade Rußlands Aufgaben bilden. Daß sie nicht gelöst werden können ohne fortgesetzte eifrige Pflege der Wissenschaft im eigentlichen Sinne — dies versteht sich ja wohl für jeden Einsichtigen von selbst und wird eines besondern Nachweises an dieser Stelle nicht bedürfen.

Soll indeß ein vollständiges Terrainbild gegeben werden, so können die beiden horizontalen Componenten allein nicht genügen, auch die vertikale Dimension gehört dazu. Wenn wir hier der Höhenverhältnisse gedenken, so meinen wir nicht die hervorragenden Gipfel allein, ja nicht einmal vorzugsweise. Wichtiger noch als die genaue Höhe der Ararat- und der Elburs-Spitze sind für uns die Paß- und durchschnittlichen Kammhöhen, und noch bedeutungsvoller die Hochebenen, so wie die Stufen- und Tiefländer; das Gefälle der Flüsse, das Niveau der großen Seeflächen, das, wie wir jetzt wissen, von dem Meeresniveau nicht nur im positiven, sondern auch nicht selten im negativen Sinne abweicht. Von einem der wichtigsten russischen Binnenseen, dem Kaspischen, ist die Frage jetzt nach langer Ungewißheit erledigt, aber eine zweite nicht minder wichtige Frage scheint sich daran zu knüpfen: bleibt dies Niveau sich gleich? und zeigt es nicht außer den kleinen periodischen Schwankungen auch eine Aenderung, die man die seculäre nennen könnte? Man wird also das Nivellement nach längeren Zeiträumen wiederholen müssen und zwar genau nach derselben bewährten Methode, welche wir Struve verdanken. Denn findet wirklich ein fortwährendes, der Zeit proportionirtes Sinken seines Wasserspiegels statt, so muß dies den wesentlichsten Einfluß auf alle Uferlandschaften, auf den Verkehr der Handelsorte an seiner Küste — mit einem Wort auf alle Verhältnisse der dortigen Gegenden haben. Aber die ganz gleichen Fragen

Digitized by Google

stellen sich bei allen großen Seeflächen, dem Aral, Baikal u. s. w., wo ihre Lösung noch gar nicht begonnen hat, denn nur etwa für die Seen der Ostseeprovinzen, den Ladoga, Onega und die finnischen Seen dürften die Hauptthatsachen für erledigt gelten können.

Aber die Frage nach dem Niveau der Seen kann nicht getrennt werden von dem des gesammten Festlandes, am wenigsten bei solchen, die wie die obengenannten, im tiefen Innern der Continente gelegen, ein Verfahren, wie das beim Kaspischen See angewandt worden, so gut als unausführbar machen. Alle diese Fragen involviren mindestens eben so wichtige praktische, als rein wissenschaftliche Interessen. Wie bei Gewässern der Seehandel in den Vordergrund tritt, so bei den Höhenverhältnissen des Landes das Klima, die Bodenkultur, die zweckmäßigste Besiedelung, die Anlage der Communicationsstraßen, ja beinahe alles was in die Rubrik der materiellen Interessen zu setzen ist. Nur daß man sich durch diese Beziehungen nicht verleiten lasse, alles nur vom Standpunkte dieses materiellen Interesses aufzufassen und zu behandeln. Das rein materielle Interesse, wie es im Laufe der Zeit sich bildet, ist zunächst immer nur ein locales, partielles. Es will eine Frage, eine beschränkte Reihe von Bestimmungen gelöst sehen, sich begnügen mit den Daten, die es zunächst an Ort und Stelle praktisch verwenden kann. Das soll ihm auch alles geboten werden, aber die Wissenschaft, ohne deren fortwährende Wirksamkeit alles dies unbeantwortet bleiben müßte, sie will nicht leer ausgehen. Sie kann und will sich nicht begnügen mit Fragmenten ohne inneren systematischen Zusammenhang, ja ihr wahres Object ist nicht einmal das einzelne Land, wie groß auch immer seine Ausdehnung, wie wichtig seine Weltstellung sein möge, sondern die Erdkugel. In wissenschaftlichem, nicht in mercantilem Geiste muß der Plan entworfen, die Arbeiten ausgeführt werden. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß gleich anfangs überall mit der Arbeit begonnen, alles von einem Ende des Reichs bis zum andern gleichzeitig durchgeführt werden müsse. Dem stehen die Verhältnisse Rußlands zu gebieterisch entgegen. Auch hier wird man im europäischen Rußland beginnen müssen und nur in dem Maße, wie Kräfte und Mittel disponibel sind, gegen Osten fortschreiten.

Bekanntlich sind es zwei Methoden, durch welche man im allgemeinen die absolute oder relative Höhe eines bestimmten Punktes erhält, die barometrische und die geometrische. Denn alle andern Vorschläge (Temperatur des kochenden Wassers, Schattenerstreckung, Pendelbeobachtungen u. s. w.) sind theils nicht genau genug, theils in ihrer Anwendung zu sehr beschränkt

Digitized by Google

oder doch zu umständlich. Auch die beiden Hauptmethoden erleiden locale Beschränkungen: die erste ist nur anwendbar bei Punkten, die man persönlich erreichen und zwar mit Instrumenten erreichen kann, und wo es möglich ist hinreichend lange zu verweilen; die zweite kann nie die absolute Höhe eines isolirten Punktes im Innern der Continente selbständig ermitteln, sondern muß ihn vom Meere aus stationsweise, also Punkt für Punkt fortschreitend, zu bestimmen suchen. Struve hat bei seiner livländischen Gradmessung stets auch die Höhe seiner natürlichen oder künstlichen Signalpunkte durch Bestimmung der Zenithdistanzen ermittelt: in einem fast ebenen Küstenlande von mäßiger Ausdehnung gewiß die richtigste Methode, die aber in andern Localitäten nicht diese Vortheile darbieten, ja häufig ganz unanwendbar sein dürfte. Bei der so großen Verschiedenheit der Terraingestaltung wie der Bebauung, mit der wir hier zu thun haben, wird man am besten beide Methoden je nach der besondern Localität anwenden können, ja anwenden müssen. Nun ist bekanntlich die Beobachtung des Barometers auf einem Punkte, wenn gleich längere Zeit fortgesetzt, zur Ermittelung der Höhe ungenügend, weil die Frage, welcher Barometerstand für die Höhe Null anzunehmen sei, weder eine allgemeine Beantwortung zuläßt noch ein Gesetz bekannt ist, nach welchem sie für jede besondere Localität entschieden werden könnte. Deshalb wird einerseits die Mithülfe der bereits fundirten meteorologischen Stationen zur Ermittelung der Höhendifferenzen in Anspruch genommen, andrerseits neue Stationen, wenn auch vielleicht nur temporär, gegründet werden müssen. Denn nur bei mäßigen Entfernungen der Stationen ist auf brauchbare Resultate zu rechnen.

Seit 20 Jahren erscheinen in Petersburg die vom Akademiker Kupffer redigirten regelmäßigen meteorologischen Beobachtungen von 30—40 Stationen, unter ihnen 5 sibirische und 4 transkaukasische, 2 im Ausland, die übrigen im europäischen Rußland. Ein zweiter Centralpunkt dieser Publicationen ist das seit 1852 erscheinende meteorologische Journal von Kämtz in Dorpat. Tiflis besitzt ein meteorologisches Observatorium unter seinem thätigen Director Moritz, doch sind von den zahlreichen Stationen, die um 1850 in den transkaukasischen Provinzen ins Leben traten, jetzt nur wenige noch thätig, wie das unter dem Namen „Lebenslinien der meteorologischen Stationen" von Moritz publicirte Uebersichtsblatt nachweist. Dies alles ist noch zu wenig und die geographische Vertheilung, wie fast immer in solchen Fällen, sehr ungleichmäßig; soll kein zu vergleichender Punkt von der nächsten festen Station weiter als höchstens 100 Werst entfernt sein, so

Digitized by Google

werden für die europäischen Provinzen etwa 300 erforderlich sein, freilich die meisten nur für einen oder einige Sommer.

Unbedingt nothwendig sind häufig wiederholte Vergleichungen der auf festen Stationen befindlichen Instrumente unter sich und mit den Reisebarometern, so wie auf jedem gut zu bestimmenden Punkte entweder ein längerer Aufenthalt oder eine mehrmalige Rückkehr. Eine einheitliche Leitung muß das Ganze umfassen; die Anordnung und Vertheilung nach einem festen Plane geordnet sein, die Reductionen und weiteren Berechnungen nach übereinstimmenden Formeln und Tabellen ausgeführt werden — die neueren Metall- und Aneroidbarometer sind noch nicht hinreichend geprüft und noch weniger theoretisch bearbeitet um sie jetzt schon zum allgemeinen Gebrauch empfehlen zu können.

Es bedarf zu allem diesen weder besonders kostspieliger Instrumente noch erheblicher Geldopfer überhaupt. Die Instrumente können sämmtlich aus einer Werkstatt entnommen werden, was gleichzeitig die ursprüngliche Uebereinstimmung und Conformität am besten sichert; ihre Erhaltung, resp. Ersetzung ist nicht besonders schwierig und in jeder Gouvernements- und Kreisstadt ist auf Beobachter zu rechnen, deren amtliche oder anderweitige Berufsthätigkeit ihnen die Mitarbeit am Unternehmen gestattet, und welche gleichzeitig die mäßige Summe von Kenntnissen besitzen, welche zur sichern Anstellung solcher Beobachtungen erforderlich ist. Bei allen ähnlichen Veranstaltungen hat es erfahrungsgemäß mehr Mühe gemacht, unfähige und unzuverlässige Theilnehmer fern zu halten und abzuwehren, als tüchtige zu gewinnen.

Eben so wird es keine Schwierigkeit machen den Beobachtungen eine solche Vollständigkeit zu geben, daß sie nicht der Hypsometrie allein, sondern eben so sehr der Meteorologie zu statten kommen. Beides steht ja auch überhaupt in einer so nahen inneren Verbindung, daß das Eine fortwährend das Andere bedingt und seiner bedarf. Alle erhaltenen Zahlen öffentlich zu publiciren ist überhaupt nicht erforderlich, wenn auch wünschenswerth: wohl aber dafür Sorge zu tragen, daß alles an einem sichern Orte bleibend bewahrt und gleichzeitig der Benutzung des Fachgelehrten jetzt und in Zukunft zugänglich sei.

Da jedoch, wie oben bemerkt, weder die barometrische noch die geometrische Methode für sich allein überall ausreicht, so sind beide zu verbinden. Von der Seeküste unmittelbar, oder doch von solchen Punkten aus, die nur in geringer und bereits anderweitig genau ermittelter Höhe

Digitized by Google

über dem Meeresniveau liegen, schreite man mit geometrischen Messungen und Nivellirungen gegen das Innere vor auf bestimmten, in angemessener Entfernung von einander ausgewählten Linien. Daß keines dieser Meere Ebbe und Fluth zeigt, ist ein günstiger Umstand; die sonstigen, meist von der Jahreszeit abhängenden Aenderungen kommen wenig in Betracht, wenn man zur praktischen Ausführung eine Zeit wählt, wo keine heftigen Winde das Meer beunruhigen. Eine Gleichzeitigkeit der geometrischen Messung mit der barometrischen Beobachtung ist nicht erforderlich, wohl aber muß von beiden Seiten genau und unzweideutig bestimmt werden, welcher Punkt gemeint sei. Sind sie nicht von selbst identisch, so müssen sie auf einander reducirt werden. Hat beispielsweise der Meteorolog am Fuße eines Thurmes sein Barometer abgelesen, der Geometer aber auf dessen Spitze pointirt, so muß die Höhe des Thurmes besonders gemessen werden. Doch es wird hier der speciellen Ausführungen nicht bedürfen, denn nicht auf ausführlichen Instructionen und praktischen Verfahrungsregeln, sondern auf eine allgemeine Uebersicht des zu Leistenden kommt es uns hier an. Nur die Bemerkung möge hier noch Platz finden, daß es sich hier um Ermittelung bleibender Verhältnisse handelt, die Zeit der Ausführung also willkührlich und jedenfalls so gewählt werden kann, daß jede nachtheilige Collision mit andern Arbeiten vermieden wird.

Die Oberflächengestaltung des Landes, die uns hier als Ziel vorschwebte, führt naturgemäß über zu den Arbeiten des Geognosten und Mineralogen. Ihre hohe Wichtigkeit grade für Rußland ist so evident und allgemein anerkannt, daß es hier keiner darauf bezüglichen Deduction bedarf. Wohl aber sei hier bemerkt, daß nahezu alles, was wir von der geologischen Configuration wie von den in der Tiefe verborgenen mineralischen Schätzen wissen, so wie nicht minder alles die russische Paläontologie Betreffende, ein Ergebniß der letzten 100 Jahre ist, die von Decennium zu Decennium in steigender Progression wie in immer weiterer Ausdehnung die so wichtigen Resultate zum Frommen der Wissenschaft, wie nicht minder dem der öffentlichen Wohlfahrt und des fortschreitenden Gedeihens ans Tageslicht gefördert haben. Denn auch hier gilt es nicht, etwas ganz Neues von vorn an anzufangen, sondern nur an dem, was so schön und mit so großem Erfolge begonnen ward, rüstig fortzuarbeiten. Es ist oft hervorgehoben worden, daß die geologische Gestaltung Rußlands eine merklich einfachere sei, als die des übrigen Europa, und die Richtigkeit dieser Bemerkung muß im allgemeinen zugegeben werden. In großartigen Dimen-

Digitized by Google

flauen verbreiten sich die Massen, welche hier die Erdrinde bilden und die geologische Karte Rußlands wird auch wohl in Zukunft, wenn alles genauer erforscht ist, nicht das so überaus mannichfaltige, man möchte sagen buntscheckige Ansehen bekommen als die westlicher gelegener Länder. Daraus aber folgt keineswegs, daß hier der Boden ärmer an mineralischen Schätzen, an Petrefacten und andern Resten der Vorwelt sei, daß das Studium der dahin gehörenden Wissenschaften hier weniger lohnend und instructiv sei als auf andern Punkten der Erde. Nur weniger bekannt, nicht selten auch weniger zugänglich als in den bewohnteren Gegenden unseres Erdtheils, dürfte dies alles zur Zeit noch sein. Nicht weniger reich, wohl aber weniger unterwühlt ist unser Boden, als der Boden Englands, Frankreichs und Deutschlands. Die Arbeit des Geognosten, oder allgemein des Erforschers der Tiefen, ist dort leichter, gefahr- und müheloser, rascher zum Ziele führend als bei uns. Schwierigkeiten aber sind für den, der es mit der Wissenschaft redlich meint, kein Hinderniß, sondern ein Sporn. Und sind die Hindernisse besiegt, die Schwierigkeiten hinweggeräumt, so wird die Ausbeute gewiß lohnender sein als anderwärts. Das Arbeitsfeld ist ausgedehnter, der Boden selbst vielfach jungfräulicher, das Innere weniger ausgebeutet.

Wem wären die Forschungen eines Pallas und Gmelin im achtzehnten, eines Murchison im neunzehnten Jahrhundert, sowie andrer auf gleichem Felde thätiger Gelehrten unbekannt? Und um von der näherliegenden Heimath zu sprechen, wie viel verdankt die Kunde unsres livländischen, kurländischen, estnischen Bodens den Forschungen der Dorpater Gelehrten bis zu unserm Grewingk und seinen Schülern! Seit kurzem befinden wir uns im Besitz seiner in den letzten Jahren entstandenen geognostischen Karte der Ostseeprovinzen, über deren Entstehung, wie über die Gesichtspunkte, welche dabei ins Auge zu fassen waren, er sich in einem beredten und lichtvollen Vortrage in einer Sitzung der Dorpater Naturforschenden Gesellschaft ausgesprochen hat. Wer wüßte es nicht, daß Abich im Kaukasus durch Auffindung eines reichen Steinkohlenlagers einen unbewohnbaren Distrikt in einen bewohnbaren umgeschaffen hat! Doch was bedarf es dieser Aufzählungen? Rußland unter Elisabeth, und Rußland unter Alexander dem Zweiten! — mit dieser Vergleichung ist alles gesagt.

Auch hier sind das wissenschaftliche und das materielle Interesse auf das gleiche Ziel gerichtet, wie an die gleichen Mittel gewiesen. Auch hier ist jeder Gewinn des sibirischen Goldgräbers, des uralischen Diamanten-

Digitized by Google

suchers, des donischen Steinkohlenschürfers zugleich ein Gewinn des wissenschaftlichen Forschers, ein neuer Beitrag zur Kunde unsres Erdkörpers. Der Bergmann sucht Rath bei dem stillwirkenden Gelehrten, damit er ihn leite bei seinen Nachsuchungen, und von dem was er erbeutet, theilt er dankbar seinem Lehrer die Probestücke mit, die dieser bedarf um weiter zu forschen. Die Geldopfer die der Staat, wie die, welche Communen und Privatpersonen darbringen — sie tragen die reichlichsten Zinsen, und nicht dem Geber allein, nein dem großen Ganzen im umfassendsten Sinne kommen diese Zinsen zu Gute.

So haben wir nicht zu besorgen, daß man auf diesem Gebiete stille stehen und mit dem was man erlangt hat fortan sich begnügen werde. Auch die Furcht soll uns nicht beschleichen, daß das materielle Interesse, das hier so mächtig betheiligt ist, das wissenschaftliche überwuchern und es in den Hintergrund drängen werde. Das wäre ein Rückschritt und Rückschritte wird Rußland nicht machen, auch schon aus rein politischen Gründen nicht. Von unsern Kathedern wird niemals eine „Umkehr der Wissenschaft" gefordert werden: dieser traurige Ruhm wird der Stadt der Intelligenz" verbleiben und keine unsrer Hochschulen danach verlangen einen solchen zu theilen. Paläontologen, Geognosten und Mineralogen werden unbeirrt von solchen Expectorationen der Finsterlinge ihre Forschungen im Eise Sibiriens, in den großen Stromgebieten des Nordens und Südens, in den Bergen des Altai, des Ural und Kaukasus fortsetzen. Kein Jahr wird vergehen, wo sie uns nicht mit neuen Gaben beschenken, kein Lustrum verstreichen das uns nicht neue, tiefere Blicke eröffnen wird in die geheimnißvolle Werkstätte des Erdinnern wie in die Runenschrift, in der die Jahrmillionen der geologischen Vorzeit ihre Geschichte für uns niedergelegt haben.

Die specielle Ausführung überlassen wir billig Männern vom Fache, nur einen hierhergehörenden Gegenstand wollen wir noch näher ins Auge fassen — die Steinkohle. Es ist vielleicht nicht zu viel behauptet wenn wir es aussprechen, daß von ihr die Zukunft Rußlands, und nicht Rußlands allein, abhängt. Nicht das rothe, sondern das schwarze Gold ist es, dem Britannien Macht, Reichthum und Größe verdankt. Aus den dunklen Tiefen seines heimischen Bodens zieht es größere Schätze als alle australischen und californischen Goldfelder jemals darbieten werden. Es zieht sie seit Jahrhunderten und wird sie noch Jahrhunderte, ja Jahrtausende hindurch zu gewinnen wissen. Wenn Gold allein es vermöchte, müßte dann nicht Spanien das reichste Land der Erde sein?

Digitized by Google

Aber noch mehr. Nicht die Erhaltung seiner Größe allein, seine ganze Existenz ist geknüpft an das Material, das in ungezählten Myriaden von Jahren, als noch kein Auge gen Himmel blickte, für uns geschaffen und niedergelegt ward in verborgene Tiefen. Wo es noch gefunden worden ist, da hat es Segen und Wohlstand verbreitet, da hat eine intelligente, rastlos thätige Bevölkerung sich niedergelassen die es wohl weiß, daß die Früchte ihres Feldes für sie nicht ausreichen auch bei der reichlichsten Ernte, aber sich gesichert fühlt durch die Schätze, die es aus tiefer Nacht emporzuziehen verstanden hat. Es gab eine Zeit, wo Rußland mit Stolz hinwies auf die unerschöpflichen Wälder, die seine weiten Flächen in unabsehbarer Ausdehnung bedeckten; eine Zeit, wo die Bewohner der Städte für den Faden Holz etwa so viele Kopeken zahlten als sie jetzt bald genug werden Rubel zahlen müssen. Wo sind sie geblieben diese herrlichen Forsten? Wo stehen sie noch diese starken Waldesriesen, für die einst England selbst die höchsten geforderten Preise gern zahlte, denn es schuf aus ihnen die schönsten Mastbäume für seine Oceanfahrer? Wo sind jetzt noch die starken und kräftigen Balken zu finden, aus denen unsre Urgroßväter jene Häuser zimmerten, die in Karelen und Ingermannland noch heut stehen und in denen noch die Enkel wohnen und sich verwundert fragen werden, woher dies gekommen? Rechten wir nicht mit der Vergangenheit, denn es wird leider noch heut genug gesündigt. Was durch Unvorsichtigkeit eingeäschert, durch Nachlässigkeit zu Grunde gegangen, von der Kurzsichtigkeit schonungslos niedergehauen ist, können im glücklichsten Falle erst Jahrhunderte wieder herstellen. Man rette und erhalte was noch übrig ist, aber ausreichen für das Bedürfniß der Gegenwart wird es nicht.

Man weist uns auf die Torfmoore hin und gewiß mit Recht. Ein gut getrockneter fester Preßtorf wird dem Heerde und dem Zimmerofen ein willkommenes Surrogat bieten und man wird nicht fragen dürfen ob Holz oder Torf besser heize, denn man wird nehmen müssen, was man hat. Aber der Fabrikbetrieb, die Eisenbahninduſtrie und hundert andere Thätigkeiten die nicht ruhen dürfen, die im Gegentheil noch bedeutend gesteigert und erweitert werden müssen, werden im Torfe kein genügendes Ersatzmittel erblicken. Nur in der Steinkohle, so wie einigermaßen noch in der verwandten Braunkohle liegt die Gewähr ihres Aufblühens und Gedeihens. Der Kleinmuth der sich überredete, daß Rußland keine Steinkohlen besitze, ist längst durch die Thatsachen widerlegt. Schon sind in verschiedenen Gegenden Lager, zum Theil von bedeutender Mächtigkeit, aufgefunden wor-

Digitized by Google

den; wird erst die Eisenschiene diese Punkte erreichen, so wird auch ihre Ausbeute schwunghafter werden. Aber dies ist erst ein kleiner Anfang. Wissenschaft und Technik müssen vereint dahin streben, die noch verborgenen Schätze zu entdecken; ihre Verwerthung wird dann nicht auf sich warten lassen. Suchet, so werdet ihr finden — das ist auch hier die Losung.

Man verweise uns nicht auf das Ausland. Wir sind ihm ohnehin schon tributbar genug; sollen wir ihm auch noch für die Kohle tributbar werden? Im Gegentheil, wir müssen durch die Steinkohle auch die Eisenindustrie heben und selbst die Schienen erzeugen, die einst die weiten Flächen des Südens und Ostens zu durchziehen bestimmt sind. Für jetzt können freilich die englischen noch nicht entbehrt werden.

Genug von diesem Gegenstande, wenn die hier gegebenen Andeutungen Beachtung finden: mehr als genug wenn sie umsonst verhallten. Doch das letztere besorgen wir nicht. Wir hoffen vielmehr daß Naturforscher vom Fach, wie nicht minder erfahrene und umsichtige Techniker, das ausführen, was der Verf. von seinem Standpunkte aus näher auszuführen sich nicht für competent erachtet. Das aber wird nach dem Gesagten keines Beweises bedürfen, daß das Studium der Wissenschaften, die dieses Gebiet berühren, unsrer aufstrebenden Jugend nicht genug empfohlen werden kann und daß für Riga's Polytechnikum hier eine Aufgabe vorliegt, die zu den lohnendsten zählt, welche ihr gestellt werden können.

Die der Mineralogie verschwisterte Botanik wollen wir gleichfalls nicht übergehen, da ihre sorgfältige Pflege ein zu wichtiger Gegenstand ist und einen zu wesentlichen Theil der Aufgabe bildet, die unser Thema behandelt. Neben ihrem Hauptzweck, der Förderung der Wissenschaft, dienen botanische Gärten gleichzeitig zur Zierde der Städte, die sich eines solchen erfreuen, wie zur Förderung des Sinnes für die Schönheit der Natur. Noch nach einer andern Seite hin können sie wesentlich Nutzen stiften: sie können gleichzeitig Acclimatisationsgärten sein oder mit solchen verbunden werden. Die so zahlreichen und rastlos thätigen Gartenbau-Vereine des Auslandes — die Berliner Gartenbau-Gesellschaft unterhält Correspondenz und Austausch mit mehr als 60 ähnlichen Gesellschaften in allen Gegenden bis nach Amerika hin — mögen Zeugniß geben was auf diesem Felde erreicht werden kann und thatsächlich erreicht worden ist. Aber auch die heimische Flora selbst ist noch nicht so durchforscht, daß mit ihr wie etwa mit der französischen vollständig abgeschlossen werden könnte. Hier gilt es noch manche Pflanze zu entdecken, zumal in den neu erwor-

Digitized by Google

denen Gebieten, die man allem zuvor genau kennen lernen muß, bevor in Beziehung auf sie weitere Pläne gemacht werden können.

Ungeachtet der großen klimatischen Verschiedenheit zeigt sich im Anbau des Bodens bei uns eine größere Gleichförmigkeit als im Westen Europa's. Man sollte meinen, für jede Culturart sei hier eine geeignete Stelle zu finden, da die natürlichen Bedingungen so außerordentlich verschieden sind. Wenn man nur gleich bei näherer Betrachtung sich überzeugen muß, daß sehr viele Producte des europäischen Südens für Rußlands unter gleicher Breite gelegenen Länder sich nicht eignen und niemals eignen werden, so bleibt doch eine große Zahl von Culturpflanzen übrig, die hier gut gedeihen könnten, aber noch nicht angebaut werden. Bisher konnte allerdings nicht viel gethan werden. Was konnte der leibeigne Bauer für ein Interesse haben, von seinen alten Gewohnheiten zu lassen und neue, ihm noch nicht geläufige Arbeiten vorzunehmen? Anders der freigewordene, selbständige Landmann. Er selbst vielleicht noch nicht, aber seine schon freigeborenen Söhne werden zugänglicher sein den Belehrungen, die der Kundige ihm bietet. Er wird die Vortheile bald begreifen, die eine rationellere Bewirthschaftung einerseits und der Anbau neuer und für sein Besitzthum geeigneter Culturen andererseits ihm gewähren kann und gewähren muß. Er wird Objecte verwerthen können, nach denen bisher keine Nachfrage war, denn die Eisenbahnen werden den Transport in die Ferne gestatten, wo er willige Käufer finden wird für Producte die in seiner Heimath werthlos waren.

Das alles wird Hand in Hand gehen mit der wissenschaftlichen Botanik, denn keine Wissenschaft, also auch diese nicht, soll sich vom Leben abschließen. Das Laboratorium, der Hörsaal und das Studirzimmer sind ihre eigentliche Heimath, aber sie kann und darf sich nicht auf diese beschränken und es nicht unter ihrer Würde achten, auch in die Werkstätte des Bürgers wie in die Hütte des Landmanns hinein ihre Wirksamkeit zu bethätigen. Immer aber muß das wahre und eigentliche Wissen, die gelehrte Forschung, die Grundlage bilden, und so sind botanische Gärten, mit allem was sich naturgemäß an sie anknüpfen läßt, mit Sorgfalt zu pflegen, zu erhalten, zu erweitern und zu vermehren. Das Ausland hat sich schon längst nicht mit denen begnügt, die sich an den Universitätsorten befinden. Berlin besaß einen botanischen Garten, lange bevor es eine Universität besaß. Das weltberühmte Kew, die bedeutenden Gärten von Amsterdam, Frankfurt, Montpellier und wie viele andere bestehen selbständig

Digitized by Google

ohne eine Hochschule und lohnen reichlich die Summen, die ihre Einrichtung gefordert hat und die ihre Unterhaltung fortwährend fordert. Das alles hier Gesagte gilt auch von der Zoologie. Auch sie hat sich nicht auf die Museen zu beschränken, so wenig als die Botanik auf das Herbarium. Die Zoe, von der sie den Namen trägt, bedeutet Leben, und als eine lebendige Wissenschaft soll sie erforschen das Lebendige und wirken für das Leben. Zoologische Gärten sind nicht minder wichtig für die Landesecultur als botanische; ja selbst wandernde Menagerien könnten größeren Nutzen stiften wenn sie von der Wissenschaft und nicht vom bloßen Spekulationsgeiste ausgingen, mehr der Wißbegier als der bloßen Schaulust und Neugierde dienten. So wie sie jetzt fast ausnahmslos bestehen, ist freilich wenig von ihnen zu erwarten.

Die zoologischen Gärten, deren Zahl in fortwährendem Zunehmen begriffen ist, haben sich von diesem Geiste frei zu erhalten gewußt. Sie dienen der Forschung des Gelehrten, wie der Belehrung des Publikums; in ihnen erwartet man nicht jene haarsträubenden und oft einen so entsetzlichen Ausgang nehmenden Bravourstücke, deren Anblick uns das Blut in den Adern erstarren macht.

Es ist erfreulich daß die wissenschaftlichen Reisen, die bei uns in so bedeutender Zahl, in so rascher Folge stattgefunden haben und stattfinden, die Zoologie keineswegs leer ausgegangen ist. Möchte dies künftig noch mehr als bisher geschehen. Denn noch ist ihr bei uns die wissenschaftliche Pflege nicht in dem Maße zu Theil geworden, wie sie es verdient. Dorpat's Hochschule bestand 42 Jahre ohne eine Professur der Zoologie. Seit 1844 besteht sie und erfreute sich würdiger Vertreter. Die Namen Grube und Asmuß, wem wären sie unbekannt? Hat uns der eine nach zwölfjähriger rühmlicher Wirksamkeit verlassen, hat ein früher Tod uns den andern geraubt — wir hoffen, daß der Geist, den sie ins Leben gerufen, uns nicht verlassen und nicht absterben werde.

Wir haben den Kreis der Naturwissenschaften noch nicht durchlaufen, wir könnten noch Physik, Chemie und manches andere als hieher gehörig betrachten. Aber wir fürchten im Bisherigen uns auf Gebiete gewagt zu haben, in denen Andre besser zu Hause sind und Manches nur in allgemeinerer Ausführung gegeben zu haben, das einer specielleren bedurft hätte, die jedoch nur von dem eigentlichen Fachgelehrten erwartet werden kann.

Auch kam es uns nicht darauf an nur Neues, noch nie Gehörtes dem

Digitized by Google

Leser darzubieten, sind im Gegentheile überzeugt, daß nicht wenige unter ihnen sich Aehnliches selbst schon gesagt haben. Allein es giebt Wahrheiten, die nicht oft, nicht eindringlich genug gesagt und wieder gesagt werden können, und es giebt Zeiten, die gebieterisch dazu auffordern und gleichzeitig hoffen lassen, daß das Gesagte einen empfänglichen Boden finden wird. In einem solchen Stadium nun befindet sich Rußland. Was der eine Theil eifrig wünscht und der andere ängstlich fürchtet, dessen Herannahen aber keiner von beiden Theilen sich verhehlt — die neue Zeit, die Rußlands zweites Jahrtausend beginnt, sie bedarf auch neuer Thaten. Sie bedarf der Männer im vollen und ganzen Sinne des Worts; sie bedarf der offenen und ernsten Mahnung, rüstig ans Werk zu gehen. Den Fortschritt, der schon so rühmlich begonnen hat, darf kein Stillstand unterbrechen. Das bereits erworbene Verdienst berechtigt uns nicht vom alten Ruhme zu zehren, sondern es muß uns ein Sporn sein uns neue Verdienste zu erwerben. Nur so kann Rußland gedeihen, nur so sich erhalten auf der Höhe die es erreicht hat, nur so fortschreiten im Jahrhundert des allgemeinen Fortschritts, wo kein Stillstand erlaubt ist.

Ziehen wir schließlich die Summe. Stellen wir in kurzen Worten zusammen, was wir wollen, was wir erstreben. Wir wollen, daß die Schranken, die Wissenschaft und Leben schon zu lange getrennt haben und von denen schon manches gefallen ist, vollends niederstürzen. Wir wollen, daß die Forschungen des Gelehrten nicht einem engen Kreise der Eingeweihten allein, sondern der Gesammtheit der Staatsangehörigen zu Gute komme und zum Heile gereiche. Wir wollen, daß die Opfer, die von den Mächtigen wie von den mit Gütern Gesegneten dargebracht werden, ihre Früchte tragen und der Erfolge nicht entbehren, die jene Mäcenaten zu erwarten und zu fordern berechtigt sind. Wir wollen, daß die Wissenschaft ein Wissen sei, was schafft, und damit es schaffen könne, so soll Wissen und Können, so soll Theorie und Praxis nicht als feindlicher Gegensatz, sondern als nothwendige gegenseitige Ergänzung betrachtet werden; denn Wissen ohne Können ist genau eben so werthlos und eitel als Können ohne Wissen. Wir wollen, daß dem gelehrten Forscher alle Muße vergönnt, wie alle Mittel gewährt werden, die er bedarf um die Wissenschaft zu fördern und ans Licht zu ziehen, was im Dunkel verborgen lag, aber erwarten auch von ihm, daß er sich als Glied des Ganzen betrachte und in und für das Ganze wirke; wir wollen das Resultat seiner Forschungen nicht blos in seinen gelehrten Schriften bewundern, sondern es im Leben erblicken, in

Digitized by Google

der wachsenden Intelligenz des Volkes, mit einem Worte: in der Förderung des öffentlichen Wohls.

Und wenn wir bei allem, was wir in den Kreis unsrer Betrachtung gezogen haben, vorzugsweise Rußland im Auge hatten, so wünschen wir nicht so verstanden zu werden, als solle und dürfe Rußland von dem, was ausländische Forscher gewirkt, nichts für sich verwerthen, oder andererseits dem Auslande nicht auch zu Gute kommen lassen, was auf seinem Gebiete in der Wissenschaft erlangt wird. Im Reiche des Geistes bilden alle gebildeten Völker eigentlich nur ein Volk, und die politischen Grenzen sollen nie zu Grenzen der Intelligenz werden. Aber wie der am besten für alle Zeiten wirkt, der seiner Zeit wahrhaft genug thut, so werden wir auch von dem wahren Patrioten sagen dürfen, daß er der beste Kosmopolit sei. Engherzigkeit und zelotischer Eifer sind freilich dem wahren Patriotismus eben so fremd als Haß und Verachtung des Auslandes: aber ein bestimmtes Ziel, das sich nicht ins Unbegrenzte verliert und verflüchtigt, muß jeder sich setzen, einen bestimmten Kreis seiner Thätigkeit sich vorzeichnen und diejenigen, auf die er zunächst seine Wirksamkeit erstrecken kann, auch immer zunächst ins Auge fassen.

Mädler.

Digitized by Google

Ueber die Steigerung der bäuerlichen Pachten in Kurland.

Die Rigasche Zeitung hat uns vor einigen Monaten sowohl von dem Angriff des Herrn Akademikers Kunik auf die Dondangensche Gutsverwaltung, wegen ihres Verfahrens gegen die Liven, als auch von der Vertheidigung genannter Gutsverwaltung durch den Herrn Oberhofgerichtsadvocaten Neumann Nachricht gegeben*). Von welcher Art aber auch die Verhältnisse der Liven der Dondangenschen Gutsverwaltung gegenüber sein mögen, — über welche ich für meinen Theil durchaus kein Urtheil auszusprechen wage, da sie mir gänzlich fremd sind, — Eines ergiebt sich dennoch aus der Vertheidigungsschrift des Herrn Oberhofgerichtsadvocaten Neumann selbst, daß nämlich der Widerstand der Liven durch eine Gehorchserhöhung hervorgerufen worden ist. Und diese gänzlich der Willkür der Gutsherrschaft überlassene, durch kein Gesetz, weder auf eine bestimmte Zeit noch auf ein höchstes Maß beschränkte Steigerung der Verpflichtungen der Bauerschaft

*) S. auch Balt. Monatsschr., Juni 1862. — Von sehr glaubwürdiger Seite wurde uns über die bezügliche Angelegenheit noch Folgendes geschrieben: „Hier in Kurland weiß Jeder, welche Bewandniß es mit den Dondangenschen Vorgängen hat und daß der Besitzer von Dondangen nicht nur im formellen Rechte war, sondern sich auch nicht die allergeringste Härte hat zu Schulden kommen lassen. Nur in Folge von Hetzereien waren die Liven so albern eigensinnig geworden, daß dem Gutsherrn absolut nichts übrig blieb, als zu handeln wie er gehandelt hat." D. Red.

Digitized by Google

ihren Gutsherren gegenüber — ob nun in Geld oder Arbeitsleistung — sie droht früh oder spät den Wohlstand der jetzt so reich aufblühenden Provinz zu untergraben. Es liegt in ihr eine unversiegliche Quelle der Unzufriedenheit der Bauern mit ihrer Lage, der Abneigung oder des Hasses derselben gegen ihre Gutsherrschaft, der Aufregung und möglicher Weise sogar des Widerstandes gegen die Anordnungen der Regierung. In Betracht der Wichtigkeit der Sache mag es mir erlaubt sein, meine Ansicht davon öffentlich auszusprechen.

Als die Pachten in Kurland begannen, ging man von dem Grundsatze aus, daß die jedesmalige Größe derselben entsprechend den Frohnen sein müsse, welche die Bauerschaft eines Gutes bis dahin geleistet hatte. Man wollte durch die Pacht den Bauern keine neue Last auferlegen, vielmehr denselben die Möglichkeit gewähren, durch freie Benutzung ihrer Zeit und Kraft ihre vielfach so sehr gedrückte Lage zu verbessern. Man schlug also den Werth der bisher geleisteten Frohnen in baarem Gelde an, und das Ergebniß dieser Anschläge war, daß sich durchschnittlich ungefähr 7 bis 8 Rubel für die Lofstelle von dem Drittel des Ackerareals der Bauerhöfe als Pachtsumme ergaben, wenn man die Bauern jeder Frohne entband.

War bei dieser Art und Weise die Pachten zu bestimmen auch nicht darauf Rücksicht genommen, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens bei dem einen Gesinde größer, bei dem andern geringer war, ja differirten die einzelnen Gesinde unter einander selbst um eine Mehr oder Minder in der Aussaat, so hatten doch bis dahin die Gesinde *eines* Gutes eine und dieselbe Frohne geleistet. Zahlten nun auch die schlechter dotirten Wirthe mit den best-dotirten gleiche Pachten, man legte ersteren wenigstens keine Last auf, die sie bisher nicht getragen hatten; eine Ungerechtigkeit ergab sich für sie auch aus dieser Vertheilung der Pachtbeträge nicht.

Die Bauern gingen, der Frohne ledig, Herren ihrer Zeit und sie frei für sich selbst ausnutzend, freudig ans Werk zu ihrem und der Ihrigen Wohle, und bald sah man bei ihnen eine Umsicht und Thätigkeit sich entfalten, die man den Letten früher nie zugetraut hatte. In wenigen Jahren hoben sich ihre Bauerhöfe, ihr Wohlstand wuchs und mit dem Wohlstande trat auch die Sorge für die höhern, geistigen Bedürfnisse ein, sowie lang gewohnte Untugenden und Laster zu schwinden begannen.

Den Herren aber, die ihre Gesinde auf Pacht vergeben hatten, waren die Fermen ihrer Güter mit jenem großen, unbenutzten Areale verblieben, das sie bisher aus Mangel an Arbeitskraft nicht hatten ausbeuten können.

Digitized by Google

Und jetzt war es in ihre eigene Hand gegeben, wieviel Knechte sie für sich annehmen und zu ihren eigenen Arbeiten verwenden wollten. In den großen unbenutzten Strecken Landes lag auch das Mittel diese Knechte leicht und wohlfeil auszustatten. Man situirte also Arbeiter auf Land oder auch, je nach der Oertlichkeit, ohne Land. Man legte neue Fermen an, man verbesserte mit der gewonnenen, größern Arbeitskraft Wiesen und Aecker, Feld und Wald; genug, in Kurzem blühten wunderbar auch die Güter selbst, welche ihre Bauern auf Pacht gesetzt, vor denjenigen auf, welche noch die Frohne beibehalten hatten und — was besonders in die Augen fiel — jene von der Frohne befreiten Güter gaben, stets steigend, einen so hohen Ertrag, wie man bei denselben nie für möglich gehalten hatte.

Solche Erfolge reizten zur Nachahmung. Aber nicht die Fermen der Güter allein hatten einen bei weitem höhern Ertrag, als früher, gewährt; nein auch die Bauern, die Pächter der Gesinde, waren aus Armen, ja vielfach beinahe Bettlern, reich geworden. So hatte man denn — schloß man nun — anfänglich zu wohlfeil verpachtet; so konnte man also die Pachten noch steigern, ohne Furcht, daß die Bauern überlastet würden. Man fing also an zu steigern. Die Größe des bisherigen Gehorchs blieb für die später in Pacht Vergebenden nicht mehr die Norm, nach der sie die Pachtbeträge bestimmten; man forderte diese auch nicht mehr von allen Wirthen gleich; man sah vielmehr auf die Größe des Ackerareals und bemaß darnach die Pachten. Sieben bis acht Rubel aber hatten die Herren anfänglich für die Lofstelle des Drittels des Ackerareals genommen; man nahm jetzt 9, auch 10 Rub. dafür und letztere Summe ward mehrere Jahre hindurch, so zu sagen, als Normalpreis für die Lofstelle angesehn.

Doch siehe, die Bauern blieben wohlhabend oder wurden es, auch wo man 10 Rub. für die Lofstelle erhob. Hat Kurland, wenigstens im Unterlande, sich doch seit 16 Jahren, beinahe ausnahmslos günstiger Jahre bei hohen Preisen erfreut! Genug aber, der steigende Wohlstand der Bauerschaft, so sprach man, wies klar darauf hin, daß auch 10 Rub. für die Lofstelle des Drittels des Ackerareals noch ein zu geringer Preis für dieselbe als Arrende seien. Man steigerte also weiter, nahm 11, 12, 13 u. s. w. Rub. für die Lofstelle, ja ich kann Güter nennen, wo man bereits über 16 Rub., vielleicht gar 20 nimmt, wenigstens 100 Rub. für einen Bauernhof, der nur 6 Lof Roggen aussäet, also wahrscheinlich nur 5 Lofstellen Ackerareal hat.

Andere Güter forderten nicht sowohl einen Zuschlag an Geld, sondern

Digitized by Google

begannen wiederum neben der Geldpacht eine neue Frohne zu begründen. So konnte man ja bequemer und schneller stets zur günstigsten Jahreszeit die Feldarbeiten des Hofes bestellen; so auch viel weniger Knechte halten, die denn doch immer, rechnet man noch dazu das nothwendige Hofesinventar an Arbeitspferden, Wagen, Ackergeräth u. s. w., größere Kosten verursachen. Man forderte also von den Pächtern, die schon längere oder kürzere Zeit zu gar keiner Frohne verpflichtet gewesen, zuerst, daß sie neben der Geldpacht eine halbe Reesche*), dann eine ganze im Hofe mit Dünger befühen sollten, dann, daß sie eine halbe und bald eine ganze Reesche Heu mähen, dann auf gleiche Art das Ackerareal pflügen und besäen, dann abernten, dann Holz anführen, dann das Getreide zur Stadt fahren sollten: genug, auch hier lassen sich Güter nennen, wo wiederum schon bis auf ein Kleines die ganze Frohnleistung der Bauerschaft wiederhergestellt worden ist, während die Pachten nebenbei fortgezahlt werden müssen, wie zu der Zeit, wo die Frohne ganz beseitigt war. Noch andere Güter nehmen weniger, nehmen Anderes, lassen sich auf Rechnung des Gesindepächters Mägde stellen, oder Drescher oder Hüter: genug, man vereiniget alles, gesteigerte Zahlung mit mannichfachem Gehorche, größerem oder kleinerem, ja nachdem man es für nöthig erachtet, und es giebt Güter, wo selten ein Jahr vergeht, in welchem nicht eine weitere Steigerung der Verpflichtungen der Bauerschaft in der einen oder andern Weise eintritt.

„Wie aber ist solches möglich — wird man fragen — da ja die abgeschlossenen Contracte, wenigstens für die Zeit ihrer Dauer keine Steigerung der Verpflichtungen der Bauerschaft in irgend einem Punkte zulassen?" — Man schließt die Contracte auf sehr kurze Zeit ab, auf 3 Jahre höchstens, aber auch auch auf 2 Jahre, auf ein Jahr. Läuft dann die Frist ab, so kann man neue Bedingungen stellen. Will dann der alte Pächter sie nicht eingehn, so findet man ja einen andern, der sich in sie fügt.

*) Unter einer Reesche versteht man eine Parcelle des Hoflandes, welche der Frohnbauer in Anrechnung für eine gewisse Anzahl von Arbeitstagen zu bestellen hat. Das Aufkommen der „Reeschen-Wirthschaft" bezeichnete den Fortschritt von der Zeitarbeit zur Stückarbeit. In Kurland ist die Acker-Reesche, je nach localer Gewohnheit und nach der Beschaffenheit des Bodens, ein Feldstück von 5—8 Lofstellen; die Heu-Reesche von ungefähr gleicher Größe. Bei der Einführung der Geldpacht in Kurland soll es nicht selten geschehen sein, daß die Heu-Reeschen ganz oder zum Theil beibehalten wurden, weil die Gutsherren für die Zeit der Heuernte sich das größte Maß von disponibeln Arbeitskräften sichern wollten, — ein Vortheil, der natürlich bei ungünstiger Witterung mit einem entsprechenden Nachtheil auf Seiten der Bauern verbunden ist. D. Red.

Digitized by Google

Wer kann also gegen die Steigerung der Verpflichtungen etwas gesetzlich einwenden? Ein noch viel probateres Mittel aber ist: Man schließt ganz und gar keine Contracte, wenigstens gerichtlich nicht, gestattet auch nicht die verabredeten Bedingungen schriftlich oder gar gerichtlich aufnehmen zu lassen. „Mein Wort ist mein Contract. Will der Bauer ihn nicht also eingehn, so finde ich einen andern Pächter. Ich werde mir doch auf meinem Gute nicht die Hände binden lassen.“ Aber nun finden sich Gelegenheiten, wo man sich denn doch nicht stricte an dem Verabredeten halten kann. Unvorhergesehene Erfordernisse treten ein; der Bauer muß billig dem Herrn zu seinem Vortheile helfen. Man stellt also Forderungen, fordert diesen, fordert jenen Gehorch. Die Einsprache der Bauern berücksichtigt man nicht; man verfährt mit den Pächtern, als ob sie durchaus nicht solche wären. Man setzt sie endlich aus den Gesinden, wenn sie protestiren; man thut es auch sonst bei irgend welchen Veranlassungen, oft den geringfügigsten, ohne daß irgend eine begründete Ursache vorläge, ganz nach Willkür und Laune, wie man es eben will.

„Wenn aber der Pächter den Druck nicht dulden will, wie kann wohl etwas Derartiges geschehn? Wird er nicht Beschwerde bei der competenten Behörde führen und in seinem Rechte erhalten werden?“ — Aus welchem Titel aber führt der klagende Bauer seine Beschwerde? Die Behörde fordert als Nachweis für das ihm widerfahrene Unrecht den Contract. Der aber existirt nicht schriftlich, so daß er vorgewiesen werden könnte, und der Klagende wird abgewiesen.

Man wird einwenden: „Aber der Bauer kann mit gleichen Waffen seinem Herrn entgegentreten, nicht zahlen und ihn so um die ganze Pachtsumme betrügen.“ — Aber dagegen hat der Herr noch gar zu große Gewalt in Kurland, durch das ihm untergebene Gemeindegericht, so daß, wenn der Pächter nur eine Miene machen wollte, die Interessen des Herrn zu gefährden, derselbe sich schnell in die Lage setzen kann, daß nicht er der Kläger, sondern der Bauer es werden muß.

So geht denn so mancher Bauer von Haus und Hof, der seinen Verpflichtungen und oft mehr als diesen, aufs treueste nachgekommen ist. Er sieht sich oft um einen großen Theil seines Vermögens gebracht; sein Haß gegen den Herrn, den Deutschen, wächst; sein Vertrauen gegen die Behörde, überhaupt gegen die Obrigkeit schwindet. Wenn er nun im gerechten Bewußtsein des Unrechts, das er erduldet, noch weiter geht, wer trägt davon die Schuld?

Digitized by Google

Daß ich mit dieser, auf der strengsten Wahrheit für die einzelnen Fälle begründeten Darstellung nicht alle Gutsherren Kurlands meine, bedarf keiner ausdrücklichen Versicherung. Nein, Gott sei Lob, wir haben noch der Ehrenmänner so manche, die mit dem reinen Sinne für Gerechtigkeit die Liebe zu ihrer Bauerschaft verbinden, die unabläßig darnach streben, deren physisches so wie geistiges Wohl allseitig und bei jedem Einzelnen zu fördern und dürfte ich Namen nennen, so wäre ich wahrlich nicht in Verlegenheit. Diese da, sie mögen schriftliche Contracte geschlossen haben oder nicht, weichen nie ein Haarbreit von dem einmal mit ihren Bauern Verabredeten ab. Diese kennen keine Steigerung des Gehorchs. Sie haben einst, als sie ihre Gesinde in Pacht vergaben, billig abgewogen, was der Bauer leisten könne, sie für sich fordern dürfen, sich selbst, wie sie sagen, nicht vergessend, aber auch des Bauern gedenkend, daß er mit den Seinigen ungedrückt im Wohlstande leben könne. Diese Herren kennen keine Aussetzungen, ja selbst keine Kündigungen ihrer Pächter, außer wo ein Wirth sträflich sein Gesinde vernachläßigt oder seine eingegangenen Verpflichtungen verletzt. Aber auch hier ordnet und entscheidet alles die competente Behörde. Sonst folgt der Sohn ohne Weiteres dem Vater in der Arrende, obgleich kein Vertrag auf Erbpacht abgeschlossen ist, und Knaben von 16, 17 Jahren übernehmen und verwalten nach dem Tode der Väter deren Gesinde, falls sie sich nur irgend als tüchtig und von gutem Willen erweisen. Auf diesen Gütern hört man auch keine Klagen, weder von den Wirthen noch von den Knechten. Da weiß man von keiner Abneigung, keinem Widerstande gegen den Herrn. In wahrer Liebe vielmehr hangen die Bauern an ihm, wie Kinder an dem Vater und des Herrn Wort ist ihnen Orakel, wenn nicht bei ihnen Mißtrauen gesäet wird durch die schlimmeren Zustände benachbarter Gutsgemeinden. Denn an diesen sehn auch die glücklichern Bauern, was der Herr, wenn er will, ihnen bieten könne. Sie fürchten auch für sich. Sie möchten selbst ihrem sonst so hoch verehrten Herrn nicht Glauben schenken. Und was gar, wenn dessen Gut in fremde Hände fällt? Wer sichert ihnen ihre Zukunft? Und wie wird es gar einst mit ihren Kindern sein? So sehnen sie sich aus Zuständen hinaus — und wenn dieselben auch für den Augenblick glücklich wären — die ihnen jedenfalls keine Garantie für die Zukunft geben. Sie öffnen ihr Ohr den Einflüsterungen, die man ihnen über eine unmögliche Freiheit, über ein erträumtes Glück und Wohlergehen macht, und wähnen sich selbst von den besten ihrer Herrn dennoch mannichfach hintergangen. So weit ist es

Digitized by Google

bereits gekommen, daß nicht allein das Vertrauen auf die Behörden gesunken ist, ja daß die Letten ihren Predigern, denen sie einst mit voller Seele anhingen, nicht mehr Glauben schenken wollen, indem sie vermeinen, auch diese hielten es mit Jenen, ihren Herren, die nur auf Ungerechtigkeit und ihre Unterdrückung ausgehn.

„Aber, wird man sagen, sollen darum die Gutsherren ihr Besitzthum nicht so vortheilhaft ausbeuten, als sie nur irgend können? Soll nicht in Anschlag gebracht werden, daß die Ertragsfähigkeit der Gesinde mit den Jahren wächst und daher auch die Bauern leicht mehr zahlen können, als sie einst gezahlt haben? Soll es für immer und allenthalben bei 7, 8 Rubeln für die Lofstelle des Drittels des Ackerareals bleiben?"

Das nicht! die Herrn mögen ihr Besitzthum ausbeuten; sie mögen billige Forderungen auf den steigenden Werth ihrer Gesinde gründen, nur geschehe es auch mit Rücksicht auf die pachtenden Bauern, nur geschehe es mit Gerechtigkeit und Billigkeit. Auch die Krone stellt bei ihren Fermen, die sie jetzt in Arrende vergiebt, nach abgelaufener Pachtungsfrist höhere Forderungen an die Arrendatoren, sie stellt aber diese Forderungen nach einem Cyclus von Jahren, den der Arrendator kennt und der die Verbesserung eines vernachlässigten Grundstücks auch möglich macht; sie giebt dem Arrendator endlich eine fest angewiesene Fläche zu seiner Benutzung, die er nun ausbeuten kann nach seinem Wohlgefallen, so vortheilhaft als es ihm möglich wird. Wenn man aber überhaupt keine Contracte macht oder doch nicht auf eine vorausbestimmte Reihe von Jahren; wie lange dauern sie? Giebt man aber auch den Bauern einen Acker auf 1, 2, 3 und sei es auf 6 Jahre, so kann er ihn in dieser zu kurzen Zeit nicht in der Weise cultiviren, daß er einen entsprechenden Lohn für seine Mühen erwarten dürfte; er kann noch weniger für den möglichen, in ungewisse Aussicht stehenden Gewinn sofort unverhältnißmäßige Meliorationskosten tragen. Wenn man ihm keinen Zuschlag von uncultivirtem Areal macht, aus dem nach Jahren ein höherer Gewinn zu erzielen wäre, oder wenn man ihm auch ein solches überschüssiges Areal anweiset, dieses aber auch sogleich als verwerthet in Rechnung bringt, so kann er in dem ersten Fall, wenn sein Gesinde auch schon früher gut bewirthschaftet wurde, keinen Ertrag erzielen, der die gesteigerte Pacht rechtfertigt; in dem zweiten Fall aber ergiebt sich für ihn nichts als eine doppelte Last, nämlich zuerst die gesteigerte Pacht, dann die Kosten und Mühen bei der Cultivirung des neuen Areals. Erscheint es z. B. billig, wenn man in unsern Tagen

spricht: „Ich setze meine Bauern auf Zehnfelderwirthschaft. Sie hatten bisher in 3 Feldern je 10 Lofstellen und zahlten 10 Rub. per Lofstelle für das Drittel des Areals, also 100 Rubel für ihr Gesinde. Da sie aber von nun an in jedem Jahre 10 Lofstellen gewinnen, die ich ihnen urbar zu machen gegeben, so haben sie mir fortan steigend 133⅓, 166⅔ u. s. w. Rubel zu zahlen, bis sie nach 7 Jahren für 100 Lofstellen Ackerareals, die sie dann haben werden, 333⅓ Rubel zu zahlen verpflichtet sein werden." — Erscheint diese Rechnung billig, selbst wenn man den Bauern einige Freijahre, etwa 2 bis 3, gestattet, ehe sie die Zahlung für das neu aufgerissene Land beginnen? Der Bauer hat, wenigstens in den meisten Fällen, allein mit eigenem Schweiß und auf eigene Kosten die ihm zugewiesenen 10 Lofstellen jährlich „zugerissen"; in manchen Jahren ist es ihm selbst nicht möglich geworden, diese jährlich hinzukommende Ackerquote vollständig aufzureißen, oder wenigstens derartig zu bearbeiten, daß er sie mit Hoffnung auf günstigen Erfolg besäen kann; bei der Zahlung seiner Pacht wird sie aber als solche betrachtet, die schon vollständig ihre Früchte trägt. Ihm wird ferner die Pachtleistung immer so berechnet, daß er von dem Drittel des von ihm beackerten Areals in jedem Jahre 10 Rub. für die Lofstelle zahlt, in der Voraussetzung, daß er nun auch, wie einst bei der Dreifelderwirthschaft, zwei Drittel dieses Areals jährlich mit Früchten bestellt. Wie selten aber wird ihm solches in den Vorbereitungsjahren möglich sein! Und wenn nun endlich auch diese vorüber sind und der Bauer bei seinem Gesinde 100 Lofstellen unter Cultur hat, sind dann davon auch wirklich je 66⅔ Lofstellen mit Früchten bestellt? Vielmehr, wie man auch die Fruchtfolge ordnen wolle, soll außer dem Kleeschlage zweijährige Kleeweide erzielt werden, so beträgt nach Abzug der zwei Brachen die mit Früchten zu bestellende Ackerfläche nur die Hälfte und nicht ⅔ des ganzen Ackerlandes. „Aber, heißt es, dafür hat der Bauer die Kleeweide." — Eine Kleeweide hat er gewiß, wenigstens nach einigen Jahren, wenn die ersten Jahre der Einrichtung vorüber sind; aber wird es auch nach menschlichem Ermessen eine gute sein, da er dann doch wohl, wenigstens mehrere Jahre hindurch, auf das neu aufgerissene Roggenland seinen Klee wird säen müssen, will er sonst nicht einen gar zu großen Ausfall an seinem eingearbeiteten Ackerlande erleiden? Seine einstigen Weiden aber hat er nicht; wenn der Klee schlecht gerathen, etwa ausgefroren ist, wird ihm keine Möglichkeit eines Ersatzes dafür zu Theil; seine Strohmenge ist geringer, weil er verhältnißmäßig jetzt weniger Früchte baut. Was ersetzt

Digitized by Google

ihm nun das fehlende Sechstel seines mit Früchten zu bestellenden Ackers, das ihm bei seiner neuen Feldeinrichtung fehlt? Und trägt auch neu aufgerissenes Land gleich solchem, das lange schon gedüngt und durchgearbeitet ist? Auch bei jeder Bodenart? Auch bei jeglichen Witterungsverhältnissen? Und was ersetzt dem Bauern endlich seine Mühe und seine Kosten beim Aufreißen von 70 Lofstellen?

Zwei Ehrenmänner in unserem Kreise, die in diesem Augenblicke mit der Zehnfelderwirthschaft vorgehn, haben eine andere Ansicht über die Einführung derselben. Sie sprechen: „Wir haben unsre Gesinde mit Dreifelderwirthschaft verpachtet. Unsere Gesinde haben wir den Bauern verpachtet, nicht das Ackerareal derselben allein, die Gesinde mit allen zu denselben gehörigen Wiesen und Weiden. Viele Wiesen aber der Gesinde sind schlecht, die Weiden geben ein kümmerliches Futter den Heerden. Wir haben die Bauern daher überredet, ja verpflichten sie dazu, daß sie ihre schlechten Wiesen und ihre Weiden aufreißen und Zehnfelderwirthschaft zu ihrem Vortheile einführen. Bei diesem Verfahren haben unsere Wirthe die Mühe, wir aber verlieren nichts, sondern gewinnen. Denn nachdem sie ihre 10 Felder begründet haben, bleibt uns von ihren überflüssigen Weiden und schlechten Wiesen noch ein gutes Stück Land übrig, das wir zu unsern Zwecken anderweitig benutzen können. Die Wirthe bedürfen zum größten Theile dessen nicht, denn sie haben ihren Erfolg im Klee und der Kleeweide. Wie aber sollten wir ihnen die Pacht steigern? Auch wenn sie ihre 10 Felder endlich vollständig haben, so haben sie doch nur, was sie einst hatten, ihre Gesinde mit deren Zubehör, und auch dieses nicht einmal ganz. Unsere Einnahmen aber bleiben unverkürzt dieselben, ja mehren sich noch, wenn wir das überflüssig gebliebene Gesindesland benutzen. Zählten uns also einst die Leute für 30 Lofstellen Ackerlandes 100 Rub., so zahlen sie uns dieselbe Summe auch jetzt für die 100 Lofstellen. Nach Jahren, wenn sie einst vollkommen ihr neues Areal eingewirthschaftet, den Lohn ihrer Mühen herausgezogen haben werden, dann, aber auch nicht eher, mag eine billige Steigerung ihrer Pachten eintreten." — Also spricht die Gerechtigkeit und die wahre Einsicht in das eigene Interesse. Wäre es nicht gerathen, solchem Beispiel überall zu folgen?

„So können reiche Leute thun, sagt man dagegen, nicht aber wir, die wir unsre Güter theuer gekauft haben." — Aber Kurland ist noch nicht so dicht bevölkert, daß nicht beinahe ausnahmslos jeder Besitzer eines Gutes ein gleiches Verfahren einschlagen könnte; und hat der Schwindelgeist

zu Käufen geführt, die schon jetzt beim Steigen des Zinsfußes von 4 auf 6 Procent*) ein Drittel des Verlustes mit sich bringen, so wird jene maßlose Steigerung der bäuerlichen Pachten das Uebel nicht gut machen und billig büßet denn doch ein Jeder für *seine* Schuld, nicht aber der Unschuldige für den Schuldigen. Und ist dann endlich auch die höhere Einnahme sicher gestellt, wenn sie mit übermäßigem Druck der Bauerschaft verbunden ist? Wie, wenn nun Jahre des Mißwachses oder auch des Ueberflusses für ganz Europa mit starkem Sinken der Preise eintreten, woher nimmt dann der Gutsherr den größten Theil seiner Einnahmen, ich meine die Pachtzahlung seiner Bauern? Wird auch dann noch der Bauer seine 12 bis 20 Rubel für die Lofstelle, ob baar oder mit Frohne gemischt, tragen können? Hat der Bauer 10 Lofstellen in jedem seiner 3 Felder, so genügen ohne Gehorch ihm vielleicht als Dienstboten 2 männliche und 2 weibliche Personen; er hat aber außer diesen noch 2 Hüter nöthig. Zwei Jungen kosten nun wenigstens 120 Rub. jährlich, 2 Mägde dazu 80 Rub., oder will er verheirathete Knechte nehmen, so kosten sie ihm nicht viel weniger, leisten ihm aber, was zumal das Weib anbetrifft, lange nicht die nöthige Arbeit; ferner 2 Hüter zu 30 Rub. gerechnet, macht zusammen 260 Rubel. Der Pächter muß also aus seinem Gesinde wenigstens 120 Rub. Pacht und 260 Rub. für den Lohn der Leute machen. Dazu kommen Kosten für das Inventarium, für Bauten, es kommen unvorhergesehene Unglücksfälle oder Verluste, so daß wohl 400 Rub. nicht zu wenig an Ausgaben für den Pächter gerechnet sind. Hat derselbe nun aber 10 Lofstellen Winter- und 10 Lofstellen Sommersaat, wieviel Korn muß er ernten und wie hoch müssen die Preise stehn, damit er für sich, sein Weib und seine Kinder auch nur *nichts* habe! Wieviel glücklicher müssen die Verhältnisse sich gestalten, damit er mit den Seinigen ungedrückt lebe und für seine Mühen und Arbeiten selbst genug habe! Man könnte mir noch einwenden: „Der Wirth bedarf aber bei 10 Lofstellen weder zweier männlichen, noch zweier weiblichen Dienstboten, damit er seine Arbeiten bestreite. Auch der Wirth selbst und die Wirthin können arbeiten und so hat er 100 Rub. weniger Ausgaben für sein Gesinde.“ — Wieviel Korn über die Saat muß aber auch bei dieser Voraussetzung der Wirth erschwin-

*) 4 % sind in Kurland für Privathypotheken nie dagewesen; dies war nur der Zinsfuß der Pfandbriefe. Privathypotheken erhielten, seit der Errichtung der Bank, durchschnittlich 5 %. Seitdem diese 4½ % nimmt, sind 6 % bei Privathypotheken nicht selten geworden. D. Red.

Digitized by Google

gen und welche Preise müssen auch dann noch sein, damit der Wirth leben und seine Pacht bezahlen könne? Wenn der Gesindepächter aber nebenbei noch Gehorch zu leisten hat, sei es den geringsten, wenn ihm etwa obliegt zum Dreschen einen Arbeiter oder alle 2 bis 3 Wochen eine Arbeitsmagd zu stellen, oder eine Heureesche zu mähen oder bei der Düngerfuhr zu helfen: genügt dann auch das zuletzt angenommene kleine Gesindespersonal? Und wenn nicht, wie erhält er sich dann in irgend ungünstigen Jahren? Man sagt vielleicht zuletzt: „Aber auch weit über 10 Rubel zahlen die Bauern für die Lofstelle und erhalten sich doch." — Ja, sie erhalten sich, d. h. mit Darben und Arbeiten früh und spät, mit Fuhren für Geld, mit Aufzucht und Verkauf von großem und kleinem Vieh, mit Bienenzucht, mit Krebsen und Fischen, mit Sammeln von Beeren und Schwämmen, aber so wie sich ein Ertrinkender an einem schwachen Aste aufrecht erhält. Aber nur ein oder gar ein Paar Jahre, ungünstig in Ernten oder Preisen! und wir haben auf allen Gütern, wo die Leistungen so sehr gesteigert worden sind, nur Bettelfamilien und die Herren gehen ohne ihre Pachten aus, denn baare Sicherheit hat fast nirgend ein Pächter leisten können. Dann werden die guten Herren die Früchte ihrer Menschenliebe sehen; ihre reichen Bauerschaften werden die Jahre des Mißwachses oder der niedrigen Preise leicht überdauern, denn sie haben in guten Jahren gesammelt, um den Ausfall der schlechten decken zu können, während anderwärts der Herr mit dem Bauern zu leiden haben wird.

Wenn also einzelne Herren geltend machen: „Die Lage unsrer Bauerwirthe muß denn doch nicht so schlecht sein, da sie bestehen und bleiben, oder, wenn sie die Gesinde aufgeben, wir sofort andere Pächter finden," — so bedenkt man nicht, welche Anhänglichkeit der Lette für die Stätte seiner Vorältern hat und wie er ausharrt auch unter der größten Entsagung, solange es nur irgend möglich ist. Wohin soll er auch, wenn er seinen Geburtsort aufgiebt? Und wo und wie schafft er sich in der Fremde eine bessere, glücklichere Existenz? Die bessern Herrn nehmen ihn nicht; die bedürfen keiner fremden Leute, denn die ihrigen verlassen sie nicht; mit einem neuen, gleich schlechten Herrn aber, was ist ihm gedient? Neue Pächter aber haben sich immer gefunden und werden sich finden aus gleichen Gründen, wie jetzt kein Kauf und keine Arrende eines Gutes so hoch abgeschlossen wird, daß sich nicht noch ein Käufer oder Arrendator fände, der über den zuletzt bezahlten Preis hinausginge. Aber man will auch schon wissen, daß Mancher mit unendlich geringem, ja gar keinem Ver-

Digitized by Google

mögen, Güter kaufe oder arrendire, darum, weil er im unglücklichen Falle Nichts oder nur Wenig zu verlieren habe. Sollten so nicht auch unter den Pächtern der Bauergesinde manche sein, die eben so denken, indem sie falls sie verlieren, nur auf Kosten derjenigen verlieren können, die ihnen die nöthigen Summen zum ersten Einzahlen ihrer Pachten vorgestreckt haben?

Daher, glaube ich, werden nicht Schranken ermittelt, die einer maßlosen Steigerung der bäuerlichen Pachten wirksam entgegentreten; werden nicht längere Termine festgesetzt, auf welche allein diese Pachten vergeben werden dürfen; werden endlich nicht alle Gutsbesitzer gesetzlich angehalten Contracte in gerichtlicher Form abzuschließen, so geht Kurland keiner glücklichen Zukunft entgegen.

J. Goldmann.

Bemerkung von Seiten der Redaction. — Dieses Wort über ein Thema, das zuerst in einem bekannten Passus der Vorrede v. Rutenbergs zum zweiten Bande seines Geschichtswerks berührt wurde und das auch in der Balt. Monatsschr. schon vorgekommen ist (Bd. II S. 567 ff., Bd, III S. 176 ff. und 329 ff.) — dürfte das letzte darüber sein; denn nach sicherem Vernehmen sind eben jetzt bei der kurländischen Ritterschaft Gesetzvorschläge beabsichtigt, welche den in vorstehendem Aufsatz hervorgehobenen Uebelständen ein Ende machen sollen. Es handelt sich um die Schattenseite der sonst vergleichsweise so befriedigenden kurländischen Bauernzustände. Obligatorische Pachttermine von mindestens 12-jähriger Dauer und Meliorationsentschädignngen nach Verhältniß der eintretenden Pachtsteigerung werden gewiß als genügende Garantien zu erachten sein. Ob übrigens das von Herrn Goldmann entworfene Bild der kurländischen Pachtverhältnisse ein im allgemeinen zutreffendes ist oder nur für eine gewisse Localität im Bereich seiner nächsten Erfahrung Gültigkeit hat, darüber wären genauere Aufklärungen noch zu wünschen.

Digitized by Google

Unsere materielle Arbeit.

Es ist eine einfache Wahrheit: „arbeite, so wird es dir wohlgehen," aber es ist eine solche, die unserer gebildeten baltischen Bevölkerung immer aufs Neue zugerufen werden muß. Arbeit soll uns Genuß sein. Wir sollen uns nicht damit beruhigen, daß der Arbeiter für uns arbeitet und wir die Motoren seiner Arbeit sind, wir sollen *selbst* arbeiten und zwar nicht blos in unserem *Berufe*, sondern auch an unseren gemeinschaftlichen *Interessen*, damit nicht auch für diese nur Andere die Arbeit verrichten. Wie weit wären wir, wenn wir nicht, wenngleich Nordländer, das dolce far niente so sehr gepflegt und das laisser faire zu unserem Wahlspruch erhoben hätten! Wie weit wären wir, wenn wir nicht gewähnt hätten, genug gethan zu haben, sobald wir mit leichter Mühe unseren Säckel gefüllt, um uns nach leichter Arbeit ein leichtes Leben zu sichern! Ja, das ist es: *wir verstehen nicht zu arbeiten im Schweiße unseres Angesichts*. Unserer Arbeit, der geistigen wie der materiellen, mangelt es vollständig an der Intensität, die Großes schafft und die in Zeiten wo Mehrarbeit gefordert wird, der Nachfrage genügt. Wir leben jetzt in einer solchen Zeit: wir sollen nachholen was wir lange versäumt, aber die Arbeit dünkt uns so groß, daß wir nicht Hand anzulegen wagen. Träumend blicken wir in die Gegenwart hinein und es ist uns schon ein Trost, wenn wenigstens in der Presse etwas hin und her geplänkelt wird und ein viel größerer, wenn nach zu weit gehenden Angriffen uns schwarz auf weiß

Digitized by Google

versichert wird, daß es gar nicht so schlimm mit uns stehe. Wie stehts denn mit uns? Das ist die Frage, deren Beantwortung wir jetzt versuchen wollen und wer es weiß, wie schwierig die Aufnahme eines Inventars unserer Zustände ist, der wird unseren Versuch mit Nachsicht betrachten. Unsere Mühe wird aber belohnt sein, wenn der Leser aus der Schilderung der Zustände entnimmt, an welchen Punkten das dringendste Reformbedürfniß ist und welche Aufgaben wir zunächst zu erfüllen haben.

Wir leben in weit ausgedehnten Landstrichen. Liv-, Est- und Kurland umfassen 1695,42 □ Meilen (Estland 369,76, Livland 831,88, Kurland 493,78). Auf diesem weiten Gebiete sind aber nur 1,804,436 Individuen angesiedelt (Livland 917,300 Einw., Kurland 574,425 Einw., Estland 312,711 Einw.). Die Bevölkerungsdichtigkeit nimmt von Süden nach Norden ab. Es leben auf jeder geographischen □ Meile in Kurland 1163 Einw., in Livland 1102 Einw., in Estland 845,7 Einw., in allen drei Provinzen durchschnittlich nur 1064 Einwohner. Es überwiegt die weibliche die männliche Bevölkerung und zwar in steigendem Verhältniß von Norden nach Süden, denn es befinden sich unter 10,000 Personen in Estland 4841 männliche und 5159 weibliche, in Livland 4808 männl. und 5192 weibl., in Kurland 4455 männl. und 5545 weibl. Individuen. Beträchtlich bedeutender ist die Bevölkerung des flachen Landes als die der Städte. Es verhält sich die Stadtbevölkerung zu der des flachen Landes in Kurland wie 1 : 7, in Livland wie 1 : 8, in Estland wie 1 : 9.

Die weiten Strecken und die geringe, insbesondere die geringe männliche Bevölkerung bedingen die angestrengteste Arbeit. Prüfen wir die Zustände der Arbeit der einzelnen Berufsarten, prüfen wir: ob die Bewohner sich der Arbeit des Landes mit der erforderlichen Anstrengung ihrer Kräfte gewidmet, ob insbesondere die Deutschen gewissenhaft der Aufgabe nachgekommen, treue Hüter der von den Vorfahren angelegten Colonie zu sein zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt, ob sie gewuchert mit dem ihnen anvertrauten Pfunde, so daß sie die Rechenschaft nicht zu fürchten brauchen.

1. Landwirthschaft.

Das beträchtliche Ueberwiegen der Landbevölkerung hat den Ackerbau zur wesentlichsten Beschäftigung des Landes erhoben und in der That sind durchschnittlich 4/5 der Gesammtbevölkerung demselben zugewandt, während 1/5 den übrigen Berufsständen verbleibt. Der Boden kann im Ganzen

Digitized by Google

als ein fruchtbarer bezeichnet werden. Das Klima der Ostseeprovinzen schwankt zwischen dem fruchtbringenden gemäßigten Norddeutschlands und dem echt nordischen des mittleren und nördlichen Rußlands. Die Lage zwischen 55° 40′ und 59° 30′ N. B. und die kalten Ost- und Nordwestwinde lassen die Strenge des nordischen Winters fühlen. Doch das die Küsten umspülende Meer mit seinen West- und Südwestwinden, sowie die den Ostwind auffangenden Wälder und Höhen, mildern diese nordische Härte. Durch diesen Kampf der kalten und warmen Luftströmungen wird eine große Veränderlichkeit der Witterung bedingt. Daher die Unbestimmtheit, mit welcher der Winter oder der Sommer und die Witterung der einzelnen Monate überall eintritt, daher auch die Verschiedenartigkeit, welche die Witterung gleichzeitig in den verschiedenen Theilen der Provinz einhält. Die Hauptjahreszeiten sind: der Winter und Herbst; der Frühling ist kurz, kalt und dürr, der Sommer mehr kühl und naß als trocken oder heiß. Bei einem meist weißlichen Himmel ist die Luft im Ganzen feucht, der Regen jedoch selten heftig. Dennoch ist diese Witterung dem Ackerbau förderlich. Bei der ziemlichen Uebereinstimmung des Klima's in den verschiedenen Theilen der Ostseeprovinzen, bei ungleichem Boden und einem veränderlichen Himmel überwiegen die Baumvegetation, der Waldwuchs, das Wiesengras. Das Land ist ein Waldland, aber der Wald ist jetzt schon vielfach gelichtet und zum Theil in Ackerland verwandelt. Nur in dem westlichen Tieflande des lettischen Liv- und Kurlands kann man eine Vegetationsperiode von Mitte April bis Mitte October annehmen; ganz Estland, mit Ausnahme der Wiek, ganz Ostlivland, mit Ausnahme der Embachniederung, und die Wasserscheide zwischen Aa und Oger haben eine Vegetationsperiode von nur 22—23 Wochen. Ungeachtet dieser kurzen Dauer der Vegetationsperiode ist das Land dennoch dem Pflanzenwuchse sehr günstig. Angebaut werden hauptsächlich Roggen, Gerste, Hafer, Weizen, Erbsen, Lein, Kartoffeln und Futterkräuter, im geringeren Maß Hanf und Buchweizen.

Die Bewirthschaftungsmethode ist bald Drei-, bald Mehrfelderwirthschaft. Letztere ist auch schon vielfach auf Bauergrundstücken eingeführt. In Kurland befolgen die Dreifelderwirthschaft von den Höfen 20,6 %, von den Gesinden 64,0 %. Wo die Gutswirthschaften rationelleren Betrieb aufweisen, haben auch vielfach die Bauern sich ihn angeeignet, so daß sie nicht blos zur Mehrfelderwirthschaft übergegangen sind, sondern hie und da, wie z. B. im nördlichen Livland, ihr Land zu drainiren und auch schon

Digitized by Google

der Maschinen, namentlich der Flachsbrechmaschine, sich zu bedienen begonnen haben.

Die Verhältnisse des Bauern zum Grunde und Boden sind in der Besserung begriffen. In Livland ist bäuerliches Eigenthum mit Hülfe der Bauerrentenbank für mehr als 300,000 Rubel erworben worden, ohne dieselbe mindestens für 7 bis 800,000 Rubel. Im Eigenthum von Bauern befanden sich zu St. Georg 1862: 667 Grundstücke oder 10,013 Thlr. 41 Gr. oder 2 %. Wenn man durchschnittlich das einzelne Grundstück auf 1500 Rubel abschätzt, so ist der Gesammtwerth 1,000,500 Rubel. In Kurland giebt es 63 von Bauern besessenen Höfe; von diesen befinden sich 42, die der s. g. kurischen Könige, und noch zwei ähnliche schon seit heermeisterlicher Zeit im Eigenthum von Bauern; 19 Bauerhöfe, früher Kronbauergesinde, sind erst in neuester Zeit von der Staatsregierung an Bauern verkauft worden. In Estland beträgt dem Vernehmen nach das an Bauern verkaufte Bauerpachtland ein nicht nennenswerthes Minimum.

Stärker verbreitet ist die Verpachtung des Bauerlandes, insbesondere in Kur- und Livland. Verpachtet waren 1861 in Kurland von 20,438 Bauergesinden 16,776 (hierzu müssen noch gerechnet werden 730 zu Knechtsetablissements eingerichtete, welche nur auf den Gütern, wo Geldpacht eingeführt ist, vorkommen), in Livland befanden sich zu St. Georg 1862 in gemischter Pacht 101,236 Thlr. 58 Gr., 6742 Grundstücke oder 19 %, in Geldpacht 123,468 Thlr., 8231 Grundstücke oder 23¼ %. Die Verpachtung war aber auch in Kurland bald Geld-, bald gemischte Pacht. Denn wo, wie es vielfach der Fall ist, der Pächter bei Abschluß der Pachtverträge sich nicht blos zur Geld-, sondern auch zur Arbeitsleistung verpflichtet hat, wird eine solche Pacht wohl nur euphemistisch oder als pars pro toto Geldpacht genannt. Es wäre zu wünschen, daß in den Angaben diese Verhältnisse sorgfältiger geschieden würden, weil sonst kein Einblick in die wahre Sachlage gewonnen werden kann. Als Uebergangsstadium von der Frohnpacht zur Geldpacht erscheint eine gemischte Pacht zwar ganz zweckmäßig, aber dann muß auch der Uebergang als solcher bezeichnet werden und nicht als der Ausgang; es muß das minder vollkommene Verhältniß nicht als ein vollkommenes gelten dürfen. In dem genannten Jahre waren in Kurland in Frohnpacht nur noch 2869 Gesinde oder 14 %, in Livland noch 295,513 Thlr. 76 Gr., d. h. 19,700 Grundstücke oder 55¾ %*). Die Zahl der Grundstücke allein ist natürlich kein Maßstab

*) In Livland waren (nach den Angaben der Nordischen Post, Nr. 261) im Jahre

zur Beurtheilung weder ihrer Größe noch ihres Werthes und es wäre daher sehr wünschenswerth, daß sowohl für Livland (von der Einführungscommission) wie auch für Kurland regelmäßig (alljährlich) über das Areal und den Werth der verpachteten Grundstücke und die verschiedene Art der Verpachtung öffentliche Berichte gegeben würden. Nur mit solchen Angaben kann den vielfach verbreiteten falschen Nachrichten über den Zustand unserer bäuerlichen Verhältnisse entgegengetreten werden. Es ist eine falsche und unvortheilhafte Politik auch auf diesem Gebiete, Geheimthuerei zu treiben; der Zustand des Verheimlichten wird von der Mehrzahl immer für einen schlechten gehalten werden aus dem ganz natürlichen Grunde, daß in der Regel doch nur Schlimmes verheimlicht wird. Daß wir die Angaben über Livland der in St. Petersburg erscheinenden Nordischen Post haben entnehmen müssen und dieselben nicht schon früher in einem unserer provinziellen Blätter publicirt sind, erweist abermals: wie wenig man in unseren Provinzen darauf bedacht ist, Nachrichten über die wichtigsten Zustände einem größern Publikum zugänglich zu machen. In Estland soll (es fehlen uns darüber alle genaueren Angaben) in den letzten Jahren vielfach an die Stelle der Frohnpacht Geldpacht getreten sein, es wird sogar behauptet, daß bald die Hälfte des Bauerpachtlandes verpachtet sei. Auf Oesel aber besteht auf Privatgütern die s. g. Frohnpacht fast ausschließlich und das Beispiel der Krongüter, auf welchen durchweg Geldpacht eingeführt sein soll, ist leider kein wirksames gewesen.

In Bezug auf den Besitzstand der größeren Güter, Rittergüter oder auch Landgüter im engern Sinne genannt, liegen entweder nur theilweise, oder veraltete oder gar keine Angaben vor. Die Annahme, daß in Livland die Krongüter (132) $^1/_{10}$ des Landes, in Kurland (178) $^3/_{10}$ betragen, auf Oesel (54) die Hälfte, — beruht wahrscheinlich nur auf einer ungefähren Schätzung. Auch für diese Verhältnisse wäre das Areal, Beschaffenheit und Werth des von der Krone besessenen Gebietes genau anzugeben. In Estland besitzt die Krone noch 2 Tafelgüter für die Commandanten von Reval und Narwa, nachdem sieben in dieser Provinz belegene Krongüter

1851 in Frohnpacht 428,377 Thlr. 19 Gr. d. h. 82 %, in gemischter Pacht 21,987 Thlr. 86 Gr. oder $3^{11}/_{12}$ %, in Geldpacht 72,765 Thlr. 28 Gr. oder fast 14 %, im Eigenthum der Bauern nur 415 Thlr. 68 Gr. oder $^1/_{12}$ %. Vergleicht man diese Verhältnisse mit den für 1862 angegebenen, so ist eine entschiedene Besserung unverkennbar und es ist nicht abzusehn, weßhalb diese erfreuliche und Uebelgesinnte widerlegende Nachricht nicht früher veröffentlicht ist.

Digitized by Google

1859 an die estländische Ritterschaft verkauft worden. Der Bestand der Rittergüter wird in Livland mit 804 angegeben (davon auf Oesel 68), in Kurland gehören zur Adelsfahne 452, sind bürgerliche Lehne 26, frühere Kronsarmen 11, für Estland wird die Zahl der Rittergüter veranschlagt auf 521. Die Zahl der Ritterschaftsgüter beträgt in Livland 7, in Kurland 6*), in Estland 3, auf Oesel 5. Die Zahl der mit Land fundirten Pastorate beträgt in Livland 104, in Kurland (Pastoratswidmen genannt) 95, in Estland 44, in Oesel 14. Die Zahl der Stadtgüter beträgt in Livland 22 (Riga 11, Pernau 4, Dorpat 3, Wenden, Walk, Fellin, Arensburg je eins, die übrigen Besitzlichkeiten der Städte, namentlich Wolmar's, Wenden's Pernau's, sind nicht als „Güter" bezeichnet), in Kurland 2, in Estland 8.

Daß im Ganzen der größte Theil des Grundbesitzes in allen drei Provinzen in den Händen des immatriculirten Adels ist, daß demnächst die Krone den größten Antheil an demselben hat, hierauf die Pastorate, sodann die Städte und endlich die Ritterschaft als Corporation, wird im allgemeinen als der thatsächliche Zustand bezeichnet werden können. Auch daß der Grundbesitz der Bürgerlichen in allen drei Provinzen größer und werthvoller sei als der der Bauern, — welche sich desselben in größerem Umfange nur in Livland, in geringerem in Kurland, am geringsten in Estland erfreuen, — wird nicht in Abrede genommen werden können. Was folgt aber daraus? Etwa nur, daß es Zeit sei, auch dem bürgerlichen oder überhaupt dem Grundbesitz Nichtindigener und zwar auch dem der Bauern eine politische Vertretung ihrer materiellen Interessen auf dem Landtage zu gewähren? Das wäre nur eine politische und noch dazu keine richtige Consequenz, denn die Vertretung des Bürgerstandes darf nicht durch den von ihm besessenen Grundbesitz motivirt werden, der Bürgerstand hat als solcher ein Anrecht auf politische Vertretung. Die Vertretung nichtindigener Adliger wäre aber allerdings auf ihren Grundbesitz zurückzuführen. Die Vertretung der Bauern scheint in Berücksichtigung des verhältnißmäßig geringen Umfanges ihres Grundbesitzes und ihrer Bildung noch unzeitig.

Wir wollen zunächst die politisch-ökonomische Consequenz in Betracht ziehen. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint uns zu folgen, daß die Veräußerung des Grundbesitzes an Nichtindigene eine vortheilhafte oder nothwendige gewesen sei, entweder aus Gründen der Verschuldung des

*) Der Provinzialswod giebt 10 an, v. Heyking (stat. Stud.) 6; ich bin auch hierin wie überall in Bezug auf Kurland v. Heyking gefolgt.

Digitized by Google

Grundbesitzes oder wegen Mangels an ausreichenden Mitteln zur Bewirthschaftung des Grundes und Bodens. Ja wir können nicht umhin, den letzten Grund vorzüglich hervorzuheben, in Rücksicht auf die Steigerung der intensiven Bewirthschaftung der Güter; in dem Maße als die Einsicht wächst, daß die intensivere Bewirthschaftung die vortheilhaftere sei, wird der Grundbesitz in immer mehr Hände übergehen oder immer mehr parcellirt werden müssen. Wir wissen wohl, daß das aristokratische Princip gegen die übertriebene Parcellirung sich erhebt und sind weit davon entfernt, demselben solchen Widerstand zu verdenken; wir erkennen vielmehr das Principielle und Historische dieses Strebens an. Aber die Grenze alles Strebens ist das Mögliche, und nur aus der Unmöglichkeit, weite Strecken mit ungenügendem Betriebskapital und ungenügender Arbeitskraft zu bewirthschaften, ist wesentlich die Parcellirung überall hervorgegangen und alles Ankämpfen gegen dieselbe in unseren Provinzen für die Dauer ein vergebliches. Keine Theorien für und wider, sondern die thatsächlichen Umstände tragen den Streit über Geschlossenheit oder Parcellirung des Grundes und Bodens aus. Gegen die Macht der Thatsachen kämpft der Mensch vergebens und keine Theorie, kein menschliches Gesetz vermag die fortschreitende Entwickelung der Parcellirung abzuwenden. Im Interesse der ganzen Provinz ist sie gefordert und wird sie sich vollziehen, ja ihr Vollzug hat schon begonnen.

Der Bürger hat nicht zum Nachtheil des Grundes und Bodens seine Kapitalien der Bewirthschaftung desselben, direct oder indirect, durch Erwerbung von Grundbesitz oder Hypothecirung seiner Kapitalien auf demselben, zugewandt. Auch die Verpachtung an Bauern hat die Bewirthschaftung des Bodens beträchtlich gehoben, und in noch höherem Maße ist es da geschehen, wo die Bauern Eigenthümer geworden sind. Man hat namentlich vom Bürgerlichen behauptet, daß er kein Interesse an der Erhaltung des Grundes und Bodens habe, aber gewiß mit Unrecht. Er hat ihn meist in seiner Hand erhalten, trotz einer großen Kaufsumme, trotz auf ihn verwandter großer Betriebskapitalien; er hat zur Bewahrung desselben in seiner Hand kein Opfer gescheut. Die Güterspeculation hat bisher wenige Bürgerliche verlockt, sie freuen sich vielmehr des erworbenen unbeweglichen Besitzes viel zu sehr, als daß sie ihn wieder veräußern sollten. Ist aber etwa die Mitbetheiligung nichtindigener Adligen, der Bürgerlichen und Bauern, an der Erwerbung des Grundbesitzes dem Indigenatsadel verderblich geworden? Wir glauben nicht; denn so sicher wie ein Grund-

Digitized by Google

besitz mit entsprechendem Betriebskapital die sicherste Verwerthung des Vermögens ermöglicht, so gewiß ist ein Gut ohne entsprechendes Betriebskapital ein todtes Kapital. Der dem Adel verbleibende Grundbesitz kann von demselben intensiver und vortheilhafter bewirthschaftet werden, nachdem er durch Verkauf eines Theiles desselben in den Besitz größerer Betriebskapitalien gelangt ist. Zur Zeit der Ueberfülle der Kapitalien konnte auch der Adel durch Aufnahmen von solchen auf seine Güter von Privaten gegen verhältnißmäßig geringe Procente sich Betriebskapital schaffen, sowie seine Creditanstalten ihm ein solches jetzt darleihen. Aber gegenwärtig, wo die Kapitalien in unseren Provinzen eher ab- als zunehmen und ein geringer Procentsatz dem größeren Unternehmungsgeist der Kapitalisten nicht mehr genügt, will der Einzelne, der doch nur immer mit seinen Kapitalforderungen hinter das Creditsystem locirt wird, seine Kapitalien entweder sicherer im eigenen Grundbesitz anlegen oder sie rentabler industriellen Unternehmungen zuwenden. Die in der letzten Zeit stattgehabten vielfachen Kündigungen von Privatkapitalien, welche bisher auf Gütern ruhten, weisen nur zu sehr darauf hin, daß der grundbesitzende Adel auf Kapitalanleihen von Privatpersonen wenig mehr sich Rechnung machen kann. Diese Kündigungen haben durch den Geldmangel für die commerziellen Beziehungen nur bedeutender werden können und sind es geworden, nachdem besonders in unserer ersten Handelsstadt fünf angesehene Handlungshäuser im Verlauf von nicht zwei Jahren ihre Zahlungen einstellen mußten.

Die baltischen Landgüter haben an Darlehn bei den provinziellen Creditbanken bis zum 1. Januar 1862 aufgenommen: in Livland 16,468,440 Rub., in Estland 9,761,980 Rub., in Kurland 8,633,500 Rub. Diese Zahlen allein beweisen wenig. Zur Verwerthung ihrer Beweiskraft müßte eine Frage nothwendig zuvor beantwortet werden: wie viel beträgt der Gesammtwerth der Güter? Dieser ist aber, wie vieles in unseren Zuständen, eine unbekannte Größe. Es ließe sich jedoch einigermaßen und wohl auch für den größten Theil der Güter, durch die vermittelst der Creditsysteme vorgenommenen Abschätzungen feststellen, welche der Vergebung einer Anleihe vorangehen, und für die nicht abgeschätzten Güter auf Grund des Kaufpreises, mit Berücksichtigung des seit dem Verkauf gesteigerten Werthes der Güter überhaupt und insbesondere je nach ihrer Lage, z. B. in der Nähe von Städten oder der Eisenbahn u. s. w. Darüber aber, ob diese aufgenommenen Kapitalien als Betriebskapital verwandt seien, wird sich kein Beweis führen lassen, indem dieser nur aus der Einsicht in die Wirth-

Digitized by Google

schaftsbücher sich ergeben könnte. Diese aber sind, gleich den Handelsbüchern, bis zum Concurse ein streng bewahrtes Geheimniß. Wir glauben indeß keine unbegründete Hypothese zu wagen, wenn wir annehmen, daß $^2/_3$ dieser zusammen an 35 Mill. betragenden Darlehns-Kapitalien in der That als landwirthschaftliches Betriebskapital verwandt worden sind, müssen aber freilich diese Summe im Vergleich zum Gesammtareal der Provinzen von 1695, $_{42}$ □ Meilen für eine sehr geringe halten. Sollten wir etwa berechtigt sein, aus der Geringfügigkeit derselben auf bedeutende anderweitige Geldmittel in den Händen der Gutsbesitzer zu schließen? Unzweifelhaft sind sie vorhanden, aber nicht minder ist es gewiß, daß zur intensiveren Bewirthschaftung der Landgüter noch weit größere Summen vortheilhaft verwandt werden könnten. Die Zunahme der Anleihen bei den Creditanstalten, sowie der wesentlich veränderte Zustand der Güter und die beträchtliche Steigerung des Werthes derselben, insbesondere in den letzten Jahrzehnten, weisen darauf hin, daß das Streben nach Intensität der Bewirthschaftung von Jahr zu Jahr ein allgemeineres wird. Ebenso unzweifelhaft ist, daß der Wohlstand der Gutsbesitzer im Ganzen eher zu- als abgenommen hat, was unter anderem auch der Umstand erweist, daß nur in sehr seltenen Fällen die Güter wegen Unzahlungsfähigkeit ihrer Eigenthümer, entweder auf Antrag des Creditsystems oder privater Gläubiger zum öffentlichen Verkauf gebracht sind. Ebenso unbestritten ist, daß die Parcellirung sowie die Verpachtung (Geldpacht) des Grundbesitzes, die Intensität der Bewirthschaftung und den Wohlstand der Parcellirenden sowie der Erwerber der Parcellen befördert haben und daß die Frohne (euphemistisch Arbeitspacht genannt) als Arbeitsverschwendung die Entwickelung des Wohlstandes, sowohl der sich derselben bedienenden Gutsbesitzer als der ihr dienenden Bauern behindert hat. Daß Kurland die verhältnißmäßig am besten bewirthschaftete und verhältnißmäßig durch die wohlhabendsten Gutsbesitzer und Bauern ausgezeichnete Provinz ist, haben wir doch vorzugsweise dem Umstande zuzuschreiben, daß die Pacht (Geldpacht) dort am stärksten verbreitet ist. Dieser Umstand wird wol auch erklären, daß Kurland trotz seiner rationellen Bewirthschaftung, welche der der Nachbarprovinzen wol nicht nachsteht, doch eine geringere Summe vom Creditsystem anzuleihen genöthigt gewesen ist als das nicht unbedeutend kleinere Estland und nur etwa die Hälfte der Summe Livlands. Daß jedoch Kurland, nach Freigebung des Grundbesitzes, noch eine weit gedeihlichere Entwickelung seiner landwirthschaftlichen Verhältnisse erleben wird,

Digitized by Google

läßt sich, ohne der Schwärmerei zu verfallen, mit Sicherheit voraussbestimmen. — Als Resultat unserer Betrachtung glauben wir aufstellen zu dürfen: die Intensität der landwirthschaftlichen Arbeit ist im Wachsen begriffen und wird sich steigern, je mehr die Frohne abgeschafft wird und Pacht und bäuerliches Eigenthum sich ausbreiten, ihre vollständigste Entwickelung aber erst durch Freigebung des Grundbesitzes erreichen, womit übrigens eine Fixirung des Umfanges eines Rittergutes, sowie der Fortbestand von Majoraten und Fideicommissen ganz wohl verträglich und ebensowenig als eine Beeinträchtigung des freien Erwerbsrechts an Grund und Boden erscheint, als die Stiftung von Familienlegaten.

Das ablaufende Jahr hat im Februar-Monat, wenn auch nicht die Freigebung des Grundbesitzes, so doch die Wiederkehr der alten langen Pfandjahre für Livland in Aussicht gestellt, in Kurland soll sogar von Freigebung des Grundbesitzes gehandelt worden sein, aber noch ist alles im Stande bloßer Hoffnung und dunkler Verheißung. Es ist nicht unsere Tendenz, einen Stand als solchen anzugreifen und zu schmähen, ebensowenig aber halten wir uns zur Vertheidigung der Rechte blos eines Standes berufen. Es giebt einen Gesichtspunkt, der den ständischen überragt, den staatsbürgerlichen, der die Wohlfahrt der Gesammtheit, nicht blos Einzelner oder eines einzelnen Standes im Auge hat, und zu diesem bekennen wir uns, ja dieser erscheint uns als der allein zulässige, wenn für das Wohl des Ganzen gewirkt werden soll. Die Entwickelung der Wohlfahrt des ganzen Landes ist bedingt durch die Freigebung des Grundbesitzes. Wir versprechen uns von der Durchführung einer solchen Freigebung als patriotischer That nicht blos die Gewährung längst von den Mitständen in den Provinzen gehegter Wünsche, sondern auch eine Verwerthung des Grundes und Bodens, welche zum Nachtheil des Gesammtvermögens unserer Provinzen nur zu lange durch die Festbannung der Güter in wenigen Händen verzögert worden ist.

2. Das Handwerk.

Das Handwerk hat in den Ostseeprovinzen keine zeitgemäße Entwickelung aufzuweisen. Nur Riga's Handwerkerstand hat in neuerer Zeit, aber auch nur in wenigen Zweigen, einen Aufschwung genommen. Bis vor wenigen Jahren konnten als Ursachen der mangelhaften Fortbildung des baltischen Handwerks das Verbot der Herbeiziehung ausländischer Gesellen und das Verbot des Wanderns der inländischen in das Ausland gelten.

Digitized by Google

Aber gegenwärtig sind beide Verbote gehoben und dennoch ist das Handwerk, besonders in den kleineren Städten, in wenigen Branchen und meist mangelhaft vertreten. 1861 betrug die Zahl der Handwerker in Livland und zwar der selbständig arbeitenden, zünftigen und unzünftigen Meister: 1874, davon waren etwa 1200 zünftige. Von dieser Gesammtzahl kommen auf Riga 1040, auf Dorpat 245, auf Pernau 153. Die Gesammtzahl der Gesellen betrug: 3728, wovon 2818 auf Riga, 419 auf Dorpat, 117 auf Pernau kamen. Die Gesammtzahl der Burschen betrug 2547, wovon 1521 auf Riga, 351 auf Dorpat, 167 auf Pernau kamen. Auf jede der anderen kleineren livländischen Städte kamen durchschnittlich 50 Meister, 46 Gesellen und 63 Burschen. Es kamen in ganz Livland auf einen zünftigen Meister ungefähr 2 Gesellen und 1—2 Burschen, in Riga und Dorpat 3 Gesellen und 2—3 Burschen, während in den kleineren Städten die Zahl der Meister die der Gesellen übersteigt, die der Burschen aber eine unbedeutend größere als die der Meister ist. Für Kurland ist im Vergleich zu Livland die mit 2407 angegebene Zahl der selbständig arbeitenden Handwerker (zünftigen und unzünftigen Meister) wohl auffällig, wenn nicht in dieselbe auch alle, nicht bei Meistern, sondern selbständig, für eigene Rechnung arbeitende Gesellen einbegriffen, in Livland aber diese zur Gesammtzahl der Gesellen gestellt sind, wodurch dann freilich wieder für Livland die Zahl der bei Meistern arbeitenden Gesellen eine noch geringere würde. Auch sind wahrscheinlich für Kurland in die Gesammtzahl die s. g. Mitmeister hineingerechnet, welche zwar zu städtischen Zünften angeschrieben, aber nur berechtigt sind auf dem Lande ihr Gewerbe zu üben, dagegen aber auch geringere Abgaben zahlen. Die Zahl der zünftigen Meister betrug in Kurland: 918, die der unzünftigen (Mitmeister?): 1489, der Gesellen: 1124, der Lehrlinge: 1824. Es kamen somit durchschnittlich auf einen zünftigen Meister ein Geselle und nahezu zwei Burschen. Es entsprachen diese Verhältnisse wohl im allgemeinen auch den thatsächlichen Zuständen Estlands, für welches keine Zahlenangaben vorliegen, in den officiellen Berichten aber nur im allgemeinen über den Verfall des Handwerks geklagt wird.

Die im Ganzen geringe Zahl von Gesellen und Burschen, namentlich aber der ersteren, weist auf den wenig sorgfältigen und beschränkten Betrieb des Handwerks hin. Wenn aber in den officiellen Berichten als Hauptursache der mangelhaften Entwickelung des Handwerks das Fortbestehen der starren Zunftordnung angeführt wird, welche ja nur in Riga einer zeitgemäßeren Gestaltung gewichen ist, so können wir dem nur beistimmen.

Digitized by Google

Auch in Bezug auf das Handwerk müssen wir das Jahr 1862 im allgemeinen wegen der unterlassenen Reformen als ein thatenloses bezeichnen. Denn die dringend gebotenen Reformen sind zwar in einigen Städten begonnen, aber sie befinden sich noch im Stadium lang ausgedehnter Erwägung, andere Städte (die große Mehrzahl) haben die wichtige Angelegenheit nicht einmal in Angriff genommen. In Riga aber hat auch das Associationswesen auf das Handwerk Anwendung gefunden, und so ist denn ein Anfang gemacht, das Handwerk durch die Association hindurch vom Zunftwesen gänzlich zu erlösen. Von der Zunft zur Association und mit dieser zur Gewerbefreiheit, das ist der Weg, den wir zu gehen haben.

3. Das Fabrikwesen.

1861 hatte Livland 152 Fabriken, in welchen 10,521 Arbeiter beschäftigt waren und an Erzeugnissen erarbeitet wurde für 7,266,870 Rub., Kurland 28 Fabriken mit Fabrikat für 263,180 Rub., Estland 19 Fabriken mit 2533 Arbeitern und Fabrikat für 2,737,713 Rub. Der Arbeitsertrag der Fabrikation Livlands verhielt sich zu dem Estlands wie $2_{/6}$: 1, und zu dem Kurlands wie $27_{/6}$: 1, der Estlands aber zu dem Kurlands wie $10_{/4}$: 1.

Die Fabriken sind meist in den Städten oder wenigstens in ihrer unmittelbarsten Nähe, zu einem geringen Theil auf dem flachen Lande belegen. In Livland kommen von 152 Fabriken 112 mit 6814 Arbeitern und Fabrikat für 5,293,319 Rub. auf Riga und seine nächste Umgebung; demnächst betheiligte sich am stärksten der Pernausche Kreis mit 14 Fabriken, 2958 Arbeitern und Fabrikat für 1,663,914 Rubel. Die Hauptbranchen der livländischen Fabrikindustrie sind Tuch für über $1\frac{1}{2}$ Millionen Rub., Tabak und Cigarren für gegen 900,000 Rub., Wollenzeuge und Oel für resp. gegen eine halbe Million Rub., Papier für gegen 350,000 Rub., Seife und Lichte für über 250,000 Rub., Leder für über und Kammgarngespinst für gegen 200,000 Rub., Baumwollenzeuge, Thonwaaren, sowie Seidenwaaren für resp. über 150,000 Rub., Korken für über 120,000 Rub. und Glas für über 110,000 Rub., Spiegel für über 80,000 Rub. und Flachsgespinst für über 70,000 Rubel. Dampfsägemühlen erarbeiteten für 750,500 Rubel. Vergleicht man diesen Zustand mit dem des Jahres 1836, wo in 56 Fabriken gegen 3500 Arbeiter beschäftigt waren, so hat die Zahl der Fabriken und Fabrikarbeiter in 25 Jahren um das Dreifache zugenommen.

Digitized by Google

Estlands bemerkenswertheftes Fabriketablissement, ja das bedeutendste der Ostseeprovinzen überhaupt ist die s. g. Kränholmer Manufactur, welche 1861 in ihrer Spinnerei mit 1100 Arbeitern feine baumwollene Garne producirte für 1,288,188 Rub. und in ihrer Weberei mit 800 Arbeitern einfache Baumwollenzeuge für 630,000 Rubel. Eine Tuchfabrik erarbeitete mit 550 Arbeitern Waaren für 375,000 Rubel. Die stärkste Production fällt demnächst auf eine Essig-, Bleizucker- und Farbenfabrik mit Fabrikat für 96,472 Rub. und eine Dampfsägemühle für 93,750 Rubel. Die übrigen bedeutenderen Industriezweige sind meist Bleizucker- und Essigfabriken mit Erzeugnissen für zusammen 69,295 Rubel. Narva oder seine nächste Umgebung nimmt den bedeutendsten Antheil an der Fabrikation Estlands, demnächst die Insel-Dagö und erst in dritter Reihe Reval.

Am niedrigsten steht Kurlands Fabrikindustrie. Von seinen 28 Fabriken kamen 1861: 14 auf Mitau, 4 auf Libau, 1 auf Bauske, 1 auf Hasenpoth, welche 20 zusammen producirten für 175,880 Rub., davon kamen auf Mitau Fabrikate für 127,709 Rub., auf Libau für 42,351 Rubel. Für die höchste Summe producirte eine Licht- und Seifenfabrik, nämlich für 35,520 Rub., außerdem nur 5 Fabriken bis 27,000 Rubel. Ferner wurde erzeugt: Leder in 6 Fabriken für gegen 60,000 Rub., Licht und Seife in 6 Fabriken für über 55,000 Rub. und Tabak und Cigarren in 6 Fabriken für gegen 50,000 Rubel. Eine Eisengießerei und Maschinenfabrik erarbeitete für über 25,000 Rub., eine Glashütte für 24,000 Rub. und eine chemische Fabrik für 21,000 Rubel.

In allen drei Ostseeprovinzen bestanden somit 1861: 199 Fabriken, welche zusammen nur für 10,267,763 Rub. Fabrikat lieferten. Berücksichtigt man auch zweierlei, einmal: daß der Betrag des Fabrikats, vielfach verbreiteter Annahme gemäß, von den Fabrikanten, namentlich bei den größeren Fabriken zu niedrig aufgegeben ist, in Rücksicht auf eine nach der Quantität der Erzeugnisse oder deren Werth erwartete Besteuerung und zweitens: die zeitweilig ungünstigen Baumwollenconjuncturen, welche gerade die in dieser Branche großartigeren Etablissements zur Verminderung ihrer Arbeit genöthigt haben, so bleibt auch noch dann, falls man etwa höchstens 2—3 Millionen diesen Umständen zurechnen wollte, eine Fabrikation für den Werth von 12—13 Mill. Rub. für die drei Ostseeprovinzen in ihrer Gesammtheit eine sehr geringe.

Zur Erklärung der geringfügigen Entwickelung des Fabrikwesens dient vor allem die geringe Verbreitung technischer Bildung, sowie der Mangel

Digitized by Google

größerer auf die Fabrikation zu verwendender Kapitalien, somit der Mangel hinreichender geistiger und materieller Betriebsmittel. Die auch die Provinzen in ihrer materiellen Fortentwickelung behindernde russische Finanzkrisis hat den letzteren Mangel nur erhöhen können, während dem ersteren durch den Besuch ausländischer polytechnischer Anstalten nur in neuester Zeit einige, jedoch keineswegs für das heimische Fabrikwesen besonders bemerkbare Abhülfe geworden ist, welche erst von dem in den letzten Wochen in Riga eröffneten Polytechnikum, nach vollständiger Einrichtung und mehrjährigern Wirken desselben zu erwarten steht. Freilich müßte auch anderweitig, nicht blos von Riga aus, das sich für das allen drei Provinzen zu gut kommende Institut wahrhaft geopfert hat, in höherem Maße die Wichtigkeit dieses Instituts erkannt und demgemäß mehr für seine ausreichende Ausstattung gethan werden.

Unter den angedeuteten ungünstigen Verhältnissen, sowie in Folge der mangelhaften inneren Communicationsmittel und der diese Provinzen gerade nicht bevorzugenden Zollgesetzgebung, welche namentlich die Zuckerraffinerien vollständig unmöglich machte, — hat unser Fabrikwesen nicht den erwünschten Fortgang genommen und sich in der That mühevoll hindurchgerungen und muß der dennoch erzielte Erfolg als ein nicht geringer bezeichnet werden, wie denn auch verschiedene Fabrikate, wie z. B. Tuch, Wollen- und Baumwollenwaaren wiederholt die größte Anerkennung gefunden haben. Der Entwickelung der Fabrikation zu voller Selbständigkeit ist aber ferner auch hinderlich gewesen, daß größere Unternehmungen von Gutsbesitzern sowohl als Handeltreibenden betrieben wurden und daß im ersteren Falle die für die Güterbewirthschaftung, im letzteren die für den Handel erforderlichen Betriebskapitalien einen nicht unbedeutenden Theil derselben beanspruchten und somit zum Nachtheil der Fabrikation concurrirten. Die Leitung der eigentlichen Fabrikarbeit mußte aber nicht selten wegen technischer Unkenntniß der Fabrikunternehmer anderen, gewöhnlich ausländischen Dirigenten übertragen werden, welche entweder selbst der erforderlichen Tüchtigkeit oder auch der erforderlichen Uneigennützigkeit oder auch der Kenntniß der localen Fabrikationsbedingungen entbehrten, während der Unternehmer häufig nicht einmal den muthmaßlichen Absatz richtig schätzte. Nicht wenige Fabrikunternehmungen sind auch daher ins Stocken gerathen oder zu Grunde gegangen oder sie arbeiten mit schwacher Kraft. Solche Erfolge konnten dem Unternehmungsgeist zur Ermunterung nicht dienen. Als Bedingung der gedeihlichen Entwickelung der Fabrikation er-

Digitized by Google

scheint uns: Ermittelung der wirklichen Hindernisse und Beseitigung derselben namentlich auch durch Anbahnung einer dem provinziellen Betriebe günstigen Gesetzgebung, Beschaffung größerer Kapitalien durch gesicherte Verwerthung des städtischen Hypothekar-Credits und Anlage städtischer Banken, Beförderung aller Communicationsmittel und der Anstalten zur technischen Entwickelung des Fabrikwesens, aber auch Erwerbung statistischer und politisch-ökonomischer Bildung zur richtigen Erkenntniß des von der Errichtung einer Fabrik an einem bestimmten Orte zu erwartenden Gewinnes, zu dessen richtiger Feststellung der s. g. gesunde Menschenverstand allein keineswegs genügt und ebensowenig eine allgemeine praktische Anschauung oder Routine. Daß nach allen diesen Richtungen durchaus nur ungenügend gewirkt sei, haben wir als Mangel an Thatkraft auch auf diesem Gebiete zu bezeichnen. Auch die Fabrikanten haben zu wenig erkannt, daß die vortheilhafte Verwendung der Kapitalien nicht blos durch die Anlage derselben in Fabriken bedingt ist, sondern auch durch ein bestimmtes Wissen, und in Rücksicht auf ihre Verhältnisse zu einander, daß sie nicht blos Concurrenten sind, sondern auch zur Erlangung der gemeinschaftlichen Vorbedingungen der Fabrikation gemeinschaftlich handeln müssen.

4. Handel.

Die Lage der drei Provinzen am Meere, in nächster Nähe der westlichen Staaten mit ihrem beträchtlichen Bedürfniß an Roherzeugnissen, das ganze europäische Rußland mit seinem Reichthum an Roherzeugnissen als Hinterland, hat sie naturgemäß bestimmt, Rußlands Erzeugnisse insbesondere Getreide, Flachs, Hanf, dem Westen zuzuführen und von diesem Rußlands Bedarf an Colonialwaaren, Salz, Häringen, Industrieerzeugnissen u. s. w. einzuführen. Freilich ist die Beschaffenheit des Küstenmeeres und der Meeresufer meist keine für die Schifffahrt günstige, aber die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten sind nicht zu den unüberwindlichen zu rechnen und sind zum Theil überwunden. So wie der Boden und das Klima der Ostseeprovinzen dem Ackerbau förderlich sind, so können der Wasserfahrweg und die Häfen, wo sie nicht von Natur der Schifffahrt günstig sind, durch ausdauernde Arbeit für dieselbe günstig gestaltet werden. Der Boden ist aber zur Anlage von chaussirten Wegen und Eisenbahnen entschieden günstig, denn die zu überwindenden Terrainschwierigkeiten sind im Vergleich zu anderen Ländern unbedeutende. Eine übersichtliche Darstellung der Naturbe-

Digitized by Google

schaffenheit der Provinzen in Rücksicht auf das Meer, die Flüsse und die Erhebung des Bodens, wird diese Aussprüche belegen.

Liv-, Est- und Kurland werden im Westen und Norden von der Ostsee und dem finnischen Meerbusen bespült und gehen im Osten und Süden in die große russische Ebene über. Die Südküste des finnischen Meerbusens (zugleich Estlands Nordküste) ist meist steil, durch viele kleine Busen zerschnitten, mit hervorragenden Halbinseln, von kleinen Inseln umgeben, mit vortrefflichen Häfen: wie Reval, Baltischport, Kunda. Die Ostküste der Ostsee, zugleich die Westküste Estlands und Kurlands und der zwischen beiden sich hinlagernden Inselgruppen, ist flach und theils sandig, wie an Kurlands Westküste, theils aus flachen Kalksteinplatten bestehend, wie an den Westküsten Estlands, den Inseln Dagö und Oesel. Endlich sind alle Küsten Livlands und Kurlands rings um den Rigaschen Meerbusen, der zwischen der Nordspitze Kurlands und der südlichen Halbinsel Oesels tief ins Land hineindringt, meist flach und sandig. Entsprechend dieser Küstenbildung gestaltet sich auch meist der angrenzende Meeresboden und dessen für die Schifffahrt so wichtige Tiefe. Am raschesten von der Küste zu einer für die größten Schiffe genügenden Tiefe fällt er im finnischen Meerbusen ab (Mitte circa 60 Faden), so daß sich auch große Schiffe meist der Küste nahen können. Nicht so steil zwar, doch auch noch ziemlich rasch senkt der Meeresboden an der kurischen Küste der Ostsee zur schiffbaren Tiefe hinab (tiefste Senkung der Ostsee 178 Faden). Viel ungünstiger gestaltet sich dieses Verhältniß im flachen Rigaschen Meerbusen (höchste Tiefe circa 30 Faden) und seinem nördlichen Nebenbusen, dem Pernauschen; am ungünstigsten an der Nordspitze Kurlands mit seiner berüchtigten, von Domesnees aus weit nach Norden sich erstreckenden Sandbank und an der Westküste Oesels, wo auf viele Werste die Tiefe des Wassers nur wenige Fuß beträgt. Daher sind mit Ausnahme der estländischen Küste alle Küsten dieser Provinzen von Natur für große Schiffe ziemlich schwer nahbar und selbst die wenigen besseren Häfen: Riga, Libau, Pernau, Windau, nicht zu den guten zu zählen. Jedoch bemüht man sich überall und hat sich bemüht, namentlich in den drei erstgenannten Häfen diese Nachtheile durch Hafen- und Dammbauten, Baggermaschinen u. s. w. zu mindern oder zu beseitigen und mit Ausnahme von Arensburg und Hapsal läßt sich überall wenigstens ein theilweise günstiger Erfolg hoffen, wie er für Riga durch die beendigten Hafenbauten schon eingetreten ist.

Die Erhebung der Ostseeprovinzen über den Meeresspiegel ist im

Digitized by Google

Vergleich zu vielen andern Ländern nur eine mäßige, doch erscheinen sie nur zum kleinsten Theile, im unteren und mittleren Flußgebiet der kurischen Aa, dann an der ganzen Westküste Liv- und Estlands als ein völliges Tiefland von einer Erhebung von kaum 50—60 Fuß (Par.), das zusammen kaum $^1/_{10}$ des ganzen Landes einnimmt. Die häufig vorkommende Angabe, $^1/_3$ dieser Provinzen und mehr sei Tiefland, stützt sich, was Livland betrifft, meist auf Struve's Charte, indem man die auf derselben angegebene niedrigste Höhenstufe von 0—200 Fuß Erhebung sämmtlich dem Tieflande zurechnet, wobei denn nicht nur die relativ niedrigen und weit ausgedehnten Umgebungen des Peipus, Wirzjerw und Burtneckſees, sondern auch fast die ganze westliche Halbinsel Kurlands und ein großer Theil des westlichen Livlands mit hineingerechnet werden muß, was bei dem dort meist herrschenden Charakter einer Hügellandschaft offenbar nicht angemessen erscheinen kann. Aus diesem s. g. Tiefland steigt das Land meist ziemlich steil zu einer ersten Stufe oder Terrasse von etwa 200—400′ auf. Aus der ersten Terrasse erhebt sich in geringem Umfange eine zweite 400—600′, welche an mehreren Stellen zu einer noch höheren dritten von etwa 600—800′ aufsteigt, die nur kleine Areale einnimmt. Letztere überragt endlich eine Anzahl höherer Gipfel, bis nahe an 1000′ sich erhebend. Das am höchsten liegende Gebiet der Provinzen findet sich im S.-Osten Livlands. Estland bildet mehr einen zusammenhängenden Landrücken, eine das ganze Land von Westen nach Osten durchziehende Wasserscheide. In Livlands Osten steigt der Boden in mehreren Terrassen an, auf welchen sich mehr oder minder beträchtliche Hügellandschaften ausbreiten, die zugleich meist auch Quellgebiete und Wasserscheiden der livländischen Flüsse sind. In Kurland dagegen haben die Wasserscheiden zwischen der Düna und den östlichen Quellflüssen der Aa, zwischen Aa und Windau und zwischen der Windau und den Küstenflüssen Westkurlands sehr geringe Erhebung und nur zu beiden Seiten der mittleren Windau und an den Quellen der Sussei (östlichstem Zufluß der Aa) findet sich eine Hügellandschaft von relativ größerer Bedeutung nach Erhebung und landschaftlichem Reize.

Diesen orographischen Verhältnissen und Verschiedenheiten entsprechen auch die hydrographischen. Estland entsendet eine Anzahl größerer und kleinerer Flüsse und Bäche theils nach Norden zum finnischen Meerbusen, theils südlich nach Livland. Livlands vorherrschendem Terrassencharakter entspricht es, daß die in ihm entspringenden bedeutenden Flüsse fast sämmtlich entweder dem Meere zufließen oder, nachdem sie sich zuvor in größere oder

Digitized by Google

kleinere Seebecken (dem Burtneksee, dem Wirzjerw und dem Peipus) gesammelt oder sich mit der Düna vereinigt haben. Kurlands obengenannte Hauptflüsse erscheinen verhältnißmäßig am wenigsten von den eigenen Höhen genährt. Die Aa — mit ihren beiden Hauptarmen, dem östlichen oder der kleinen Memel und dem westlichen, entspringt ebenso wie die Mehrzahl ihrer zahlreichen kleinen Zuflüsse auf dem litthauischen Plateau; eben dort entspringt auch die westliche Windau. Die Düna als Grenzfluß zwischen Liv- und Kurland erhält aus Kurland keinen Zufluß, der den bedeutend wasserreicheren Zuflüssen von dem livländischen Plateau (Ewst, Oger, Jägel) nur irgend an die Seite zu setzen wäre. Nur die östlich von der Windau gelegene Hügellandschaft entsendet zu der Windau und Aa einige nennenswerthe Zuflüsse.

Die vorstehende Schilderung kann nur eine ungenügende Grundlage zu eingehenderen Schlußfolgerungen bieten; wir müssen uns hier auf das Allgemeinste beschränken.

Die Häfen sind also durchschnittlich von Natur nicht günstig, nur Estland ist bevorzugt, dennoch hat dieses den geringsten Handel. Die Provinzen sind nicht arm an Flüssen, noch ist die Erhebung des Bodens eine bedeutende, noch eine ungleichmäßige, dennoch hat der innere Verkehr weder Kanäle noch Eisenbahnen sich geschaffen, mit Ausnahme der kurzen Strecke der Riga-Dünaburger Bahn, welche durch einen geringen Theil Livlands hinzieht. Die Hafenbauten sind spät begonnen und gehen in Pernau und Libau langsam vorwärts; Riga allein hat, wenn auch erst in der letzten Stunde vor der drohenden Versandung des Hafens, aus eigener Kraft sich geholfen. Libau hat in guten Tagen, als seinen Kapitalisten noch Reichthümer zu Gebote standen, für die bösen (wenigstens in Bezug auf seinen Hafen) zu sorgen unterlassen und hat es nur dem nie ermüdenden Eifer seines hochverdienten Aeltermanns Uhlich zu verdanken, daß das Project des Hafenbaues immer wieder dem Archivstaube entrissen worden ist. Aber selbst mit guten Häfen ist es allein nicht gethan; fehlen die vortheilhaften Communicationswege zu ihnen hin, welcher Antrieb ist dann geboten, ihnen Waaren aus dem Hinterlande zuzuführen und Importwaaren zur Weiterversendung zu beziehen? Welchen Zuzug und Abzug dürfen die estländischen Häfen erwarten? Gewiß nur sehr geringe. Es verdient daher das Project, Reval mit Pleskau durch eine Eisenbahn über Dorpat zu verbinden, alle Beachtung und ist es zu bedauern, daß über die Ausführung desselben weiter nichts verlautet. Estlands Handel kann bei dem Mangel

Digitized by Google

aller für den inneren Verkehr erforderlichen Wasserstraßen und der den Import vollständig absorbirenden Nähe Petersburgs nur allenfalls im Frühjahr, wo seine Häfen früher zugänglich sind, noch einen lebhafteren Verkehr aufweisen und wird in Zukunft auch diesen Baltischport ausschließlich abtreten müssen; der sonstige Verkehr ist entschieden dürftig zu nennen. Die Verbindung Baltischports mit Petersburg durch eine Eisenbahn wird wesentlich dem Handel der letzteren Stadt nützen, den Handel der estländischen Städte aber nur noch mehr herabdrücken; auch Baltischport würde nur eine Commandite Petersburgs werden. Die Anlage einer anderen Eisenbahn ist daher für Estlands Handel eine Lebensfrage. Estlands Häfen müssen mit ihrem Hinterlande durch eine Eisenbahn in Verbindung gesetzt werden, sie müssen einen Activhandel, nicht blos einen Passivhandel erwerben und würden durch die Ausführung der Bahn nach Pleskau Exporthäfen für einige russische Gouvernements werden, wenn ihnen auch ein größerer Import bei der Concurrenz Petersburgs nicht zugewandt werden könnte. Pernau's Handel bezieht seine Zuzüge aus dem Innern des Landes nur durch den gewöhnlichen Landtransport keuchender Zugthiere. Riga hat erst im letzten Jahre eine Eisenbahn erhalten, deren Einwirkung auf die Belebung des Im- und Exports einer eingehenderen Darstellung wohl verlohnen würde, sobald die dazu erforderlichen Data in genügendem Maße vorlägen. Für den Wassertransport auf der Düna aus dem Innern des Reichs ist durch Beseitigung der Hemmnisse des Fahrweges nichts Wesentliches geschehen, wenn auch viel darüber gesprochen worden, daß man die Düna bergauf und bergab für die ganze Dauer der Schifffahrt und für tiefer gehende Fahrzeuge schiffbar machen müsse. Es fehlt die Realisirung der projectirten Sprengungen des Rummels und überhaupt die Correction des Fahrwassers. Wird die Düna immer nur die Frühjahrsglanzperiode der ungestalteten Strusen erleben, von welchen nicht wenige am Rummel zu zerschellen bestimmt sind? Oder sollte die Aussicht auf die Verlängerung der Riga-Dünaburger Bahn jede weitere Fürsorge für den alten Dünastrom, der Riga's Handel seit Jahrhunderten versorgt, als eine unnütze erscheinen lassen? Wir maßen uns kein Urtheil darüber an, denn erst müßte erwiesen werden: ob alle von der Düna herabgekommenen Waaren ebenso gut und namentlich auch ebenso wohlfeil per Eisenbahn transportirt werden könnten. Diese Voraussetzung ließe sich aber erst nach mehrjähriger Concurrenz und nach Verlängerung der Eisenbahn genügend erledigen, denn dann würde sich herausgestellt haben, welchen Weges als des vortheilhafteren

Digitized by Google

sich die Lieferanten bedient hätten. Einen freilich nur ungenügenden Anhaltspunkt zur Beurtheilung dessen würde der Vergleich des diesjährigen Eisenbahn- und Dünatransportes mit dem früheren Dünatransport ergeben.

Und was ist für Libau's Handel geschehen? Man hat projectirt, ist auch hier die Antwort. Wie viel Jahre sind seit der Projectirung der Libau-Jurburger und der Libau-Mitauer Eisenbahn vergangen? Man entschuldigt die Nichtausführung dieser und der Reval-Pleskauer Bahnen mit Mangel an erforderlichen Kapitalien. Wir erlauben uns die Richtigkeit dieses Grundes zu bezweifeln und setzen statt dessen einen anderen: es ist der Mangel des Zusammenwirkens von Stadt und Land. Von vornherein erscheint es zwar unglaublich, aber es ist dennoch erfahrungsmäßig wahr, daß das Land sich um die Hebung seiner Städte zu kümmern nicht für verpflichtet erachtet und daß der Vortheil, welchen das Land von einem blühenderen Handel seiner Städte haben müßte, fast unbeachtet bleibt. Den vereinten Bestrebungen beider Factoren des Landes zur Hebung des Handels der Städte hätte die Wegräumung der Hindernisse gelingen müssen und namentlich wäre auch ihren vereinten materiellen Kräften die Anlegung der erforderlichen Eisenbahnen gelungen. Denn daß es den Geldkräften der einen und anderen Provinz nicht gelänge, die Garantie zu übernehmen für eine Bahn von Reval nach Pleskau, sowie für eine Bahn von Libau nach einem zum Anschluß an die große Bahn geeigneten Punkte, etwa Kowno, das scheint uns unwahrscheinlich. Aber man wartet lieber auf die Beihülfe der Staatsregierung und vergißt darüber ganz, daß es zunächst jeder einzelnen Provinz Selbstverpflichtung ist, sich zu helfen. So sieht man es gleichgültig herankommen, daß der Handel der estländischen sowohl als kurländischen Städte von der Zukunft mit gänzlichem Verfall bedroht ist, und vergißt ganz des guten alten Spruchs: „Hilf Dir selber, so wird Dir Gott helfen" und der alten aber immer neuen Weisheit: „Nur Einigkeit macht stark." Aus gleichem Grunde ist auch in allen drei Provinzen wenig oder nichts zur Ausnutzung der Wasserstraßen geschehen, man wartet gläubig auf die Hülfe von oben. Jahre sind vorüber gegangen, den Klagen der Städter ist kein Gehör gegeben worden und auch jetzt, wo die Noth am höchsten, ist die Hülfe nicht am nächsten. Wieder ein nur gar zu evidenter Beleg baltischer Thatenlosigkeit.

Leicht begreiflich muß es daher erscheinen, daß nur die livländischen Häfen und unter ihnen insbesondere Riga, welches sich selbst zu helfen verstand und sich selbst helfen konnte, einen blühenderen Handel aufzuweisen haben,

Digitized by Google

während der auswärtige Handel der Mehrzahl der Städte Est- und Kurlands entweder sich so unbedeutend gehoben hat, daß diese Hebung fast einem Stillstande nahe kommt, oder derselbe auch wirklich zurückgegangen ist. Die nachfolgenden Zahlen werden solches belegen. Uns liegen zum Vergleich zwei im allgemeinen normale Handelsjahre vor.

	Ausfuhr.		Einfuhr.	
	1838.	1860.	1838.	1860.
Livland	13,789,413 Rub.	31,622,985 Rub.	3,540,100 Rub.	6,903,211 Rub.
Kurland	1,186,675 „	2,329,523 „	1,253,596 „	771,994 „
Estland	725,606 „	845,199 „	568,892 „	816,569 „

Können überhaupt zwei Handelsjahre, deren Import und Export ja vielfach auch durch zeitweilige Conjuncturen bedingt sind, einen Maßstab zur Beurtheilung der Zu- oder Abnahme des auswärtigen Handels abgeben, so ist nach Ausweis dieser 2 Jahre innerhalb 22 Jahre in den livländischen Häfen die Ausfuhr auf mehr als das Doppelte, die Einfuhr auf etwas weniger als das Doppelte gestiegen, während in Kurland die Ausfuhr noch nicht um das Zwiefache zugenommen, die Einfuhr aber fast um die Hälfte zurückgewichen ist und in Estland die Zunahme der Ausfuhr wenig über 100,000 Rub., die der Einfuhr wenig über 200,000 R. beträgt.

Es verhielt sich aber im Jahre 1860*) die Aus- und Einfuhr Livlands zu der Kurlands wie $12_{,1} : 1$ und zu der Estlands wie $22_{,6} : 1$, die Kurlands aber zu der Estlands wie $1_{,8} : 1$. Der auswärtige Handel Livlands betrug also ungefähr das 12fache des kurländischen und 22fache des estländischen, der kurländische aber fast das Zwiefache des estländischen. Es verhielt sich aber ferner 1860 die Ausfuhr Livlands zur Einfuhr wie $5_{,2} : 1$, in Kurland wie $3 : 1$, während der Unterschied in Estland ein unbedeutender war. Die Ausfuhr Livlands betrug demnach ungefähr das 5fache der Einfuhr und die Kurlands das 3fache. Die geringe Einfuhr hat einerseits ihren Grund in den besseren Communicationsmitteln St. Petersburgs nach dem Innern des Reichs, andererseits in den Differentialzöllen und anderen Verhältnissen, welche die Waareneinfuhr über die preußische Grenze begünstigen.

*) Für das Jahr 1861 lagen für Estland keine vollständigen Angaben über die Aus- und Einfuhr vor und deshalb mußte zur Ermöglichung einer Vergleichung der drei Provinzen auf das Jahr 1860 zurückgegangen werden.

Digitized by Google

Die Gesammtsumme des auswärtigen Handels von Liv- und Kurla
vertheilte sich 1860 dergestalt, daß auf Riga gegen 35 Mill. Rub. kame
auf Pernau gegen 2½ Mill. Rub., auf Arensburg gegen 350,000 Ru
auf Libau über 2 Mill. Rub., auf Windau 600,000 Rub., auf Polang
über 400,000 Rub. Die Vertheilung auf die einzelnen Häfen fehlt f
Estland, wie überhaupt die Berichte über diese Provinz unvollständig sin

Die Hauptausfuhrartikel der livländischen Häfen waren 1860 in runde
Summen: Flachs für 11 Mill. Rub., Getreide für 6 Mill. Rub., Ha
für 5 Mill. Rub., Leinsaat für 3½ Mill. Rub., Holz für 1½ Mill. Rub
die Haupteinfuhrartikel: Salz und Häringe, jeder gegen 1 Mill. Rub. Fü
die größten Beträge wurde verschifft: nach Großbritannien für 16 Mill. Rub
Holland für 5 Mill. Rub., Frankreich gegen 3 Mill. Rub., Belgien gege
2 Mill. Rub., für über eine halbe Mill. Rub. nach Lübeck, Dänemar
Preußen, Schweden und Norwegen. Aus kurländischen Häfen betrug d
Ausfuhr von Getreide über 1½ Mill. Rub., die von Leinsaat üb
300,000 Rub., von Flachs 200,000 Rub., von Holz über 100,000 Ru
Die Einfuhr von Häringen betrug zwischen 150 und 200,000 Rub., v
Baumwollenwaaren gegen 90,000 Rub., von Colonialwaaren über 50,00
Rub., von Salz gegen 40,000 Rub. Von estländischen Häfen wurde haup
sächlich ausgeführt Getreide, Brandwein, Flachs und Leinsaat, eingefüh
Salz, Häringe und Früchte.

Ob der Binnenhandel der Provinzen im Vergleich zum auswärtigen,
wie in jeder größeren volkswirthschaftlichen Gemeinschaft, so auch in diese
Provinzen viel bedeutender sei als der auswärtige Handel, ist fraglich.
Die Angaben über denselben sind rein willkührliche oder fehlen gänzlich.
Riga hat durch seine starken Wassertransporte auf der Düna aus de
Inneren des Reiches und über die kurische Aa aus und nach Mitau und
seit Eröffnung der Riga-Dünaburger Bahn den stärksten Verkehr aufzu
weisen. Auf der kurischen Aa exportirte Mitau 1860 nach Riga Waaren
für 1,797,421 Rub. und importirte von Riga für 673,895 Rub. Im
Inneren der Provinzen werden sowohl in den Binnenstädten als auf de
flachen Lande Localmärkte zu bestimmten Terminen, insbesondere zum
kauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse, aber auch zum Vertrieb von M
facturwaaren abgehalten, deren Verkehrsangaben jedoch vollständig u
verlässige sind. Der Handel der Landstädte beschränkt sich, mit Ausna
Mitau's, Dorpat's, Fellin's meist auf die Befriedigung der Bedürfniss

Digitized by Google

Bewohner derselben und der ihnen angrenzenden Landstriche. Die größten Quantitäten der landwirthschaftlichen Erzeugnisse werden den Seestädten direct zugeführt, während diese auch wiederum die Bewohner des Landes direct mit eingeführten Waaren versorgen oder durch Vermittelung der Landstädte.

Wenn unter den Seestädten der Ostseeprovinzen sich wiederholt über die Nothwendigkeit der Begünstigung der einen vor der anderen durch Anlagen neuer Eisenbahnen zu ihnen ein Streit erhoben, so erscheint derselbe in Rücksicht auf den unbedeutenden auswärtigen Handel Rußlands im Vergleich mit anderen Staaten als ein sehr müßiger.

Aus- und Einfuhr der hauptsächlichen Staaten betrug (nach Kolb's vergl. Statistik) um die Mitte des Jahrzehents 1850/60: Großbritannien 6800 Mill. Fr., Frankreich 4000 Mill. Fr., Zollverein und Hansestädte 3500 Mill. Fr., Oesterreich 1000 Mill. Fr., Verein. Staaten 2800 Mill. Fr., Belgien 1350 Mill. Fr., Holland 1300 Mill. Fr., China und Australien 1200 Mill. Fr., Italien 1000 Mill. Fr., Rußland 850 Mill. Fr., Schweiz 750 Mill. Fr., Türkei und Aegypten 550 Mill. Fr., Englisch Ostindien 500 Mill. Fr., Englisch Nordamerika 400 Mill. Fr., Spanien und Portugal 400 Mill. Fr., Antillen 320 Mill. Fr., Scandinavien 200 Mill. Fr., Chile 150 Mill. Fr., Griechenland 80 Mill. Fr.

Rußland nimmt darnach (wir glauben jedoch, daß der Betrag zu niedrig angegeben ist) erst die zehnte Stelle ein, wobei die drei Ostseeprovinzen mit ungefähr 150 Mill. Fr., also mit noch nicht einem Fünftel des russischen Ein- und Ausfuhrhandels betheiligt sind, so daß eine stärkere Betheiligung aller einzelnen Häfen unserer Provinzen keinem derselben eine gefährliche Concurrenz bereiten könnte. Diese Verhältnisse aber weisen recht evident nach, wie wenig intensiv der Handel bisher betrieben worden ist und daß auch in Bezug auf ihn die baltische Thatenlosigkeit sich bewährt.

Unbefriedigend also ist Art und Erfolg der materiellen Arbeit unserer Provinzen in jeder einzelnen Branche. Bei fruchtbarem Boden und günstiger Lage ist die Arbeit der Provinzen ohne die erforderliche Energie betrieben worden und deshalb haben dieselben sich auch nur zu einer sehr bescheidenen Höhe des Gesammtwohlstandes erheben können. Bei weiten Strecken, schwacher Bevölkerung, mangelhafter Anspannung der Arbeitskraft sind die Provinzen stark zurückgeblieben und wir glauben nicht mit Unrecht

Digitized by Google

in diesem Zustande die Folgen einer privilegirten Arbeit zu erblicken, welche des stärksten Hebels der Arbeitskraft, der Concurrenz, entbehrte — auf dem Lande wegen der Geschlossenheit des Grundbesitzes, in den Städten wegen Zunft und Handelsbeschränkungen. Unsere nächsten Aufgaben, wenn wir unsere Provinzen nicht in der Mittelmäßigkeit, wenn auch einer privilegirten, stecken lassen wollen, sind daher: die Arbeit von den Fesseln zu befreien, welche ihre freie Bewegung hemmen. „Rührt Euch" sei der Mahnruf an die baltischen Arbeitskräfte!

A. Bulmerincq.

Digitized by Google

Die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen.

Nicht seit gestern erst oder heute ist das Bedürfniß nach Aenderung der Justizverfassung, nach einer der vorgeschrittenen Wissenschaft entsprechenden Rechtspflege in den Ostseeprovinzen lebendig geworden. Schon seit längerer Zeit haben denkende Männer dieser Lande die Mängel des Bestehenden erkannt und die Reformarbeit wissenschaftlich vorbereitet. Wenn aber bisher die Ungunst der Verhältnisse es nicht gestattete, dem was in der Theorie den Meisten zum Bewußtsein gekommen war, den entsprechenden Ausdruck zu geben, so ist jetzt, nachdem die Regierung des Reiches, dem die ehemaligen Herzogthümer Liv-, Est- und Kurland angehören, die Geister von dem Drucke befreit hat, unter dem sie gefangen lagen, auch bei uns die Stimme nach Reformen laut geworden, und nicht in der Presse allein, auch im Schoße der Stände hat man die vorhandenen Mängel zur Sprache gebracht und deren Abhülfe in Berathung gezogen. Die Reorganisation des Gerichtswesens im russischen Reiche legt jetzt auch uns die Frage nach ähnlichen Reformen nahe; was bisher als Wunsch empfunden wurde, zeigt sich jetzt nicht blos als möglich, sondern darf als unabweisbare Nothwendigkeit angesehen werden; was bisher Vorbereitung gewesen, darf jetzt zur That werden.

Die Betrachtungen, welche wir in dem Folgenden den denkenden Patrioten unserer Heimath übergeben, bezwecken eben nur, eine erste Grund-

Digitized by Google

lage für das Werk, das zu schaffen ist, hinzustellen, Anknüpfungspunkte für die Arbeit, die unserer harrt, zu bieten, Material, dessen nicht genug beschafft werden kann, heranzuziehn. Nicht abgeschlossen soll die Berathung mit dieser Arbeit werden, vielmehr eröffnet und angeregt. Es hat auch nicht die Absicht sein können, alle die vielfachen hier einschlagenden Fragen zu beantworten. Wir haben uns nur die Aufgabe gestellt, die Discussion von der Form auf das Wesen hinüberzuführen, allgemeine Gesichtspunkte festzustellen und den Umfang sowie die muthmaßlichen Grenzen des Reformwerkes zu bezeichnen.

Das allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 29. Sept. d. J., welches die Grundzüge zur Reorganisation der Rechtspflege in Rußland enthält, beauftragt im Punkt 8 den Reichssecretair: „diese Grundzüge „den obersten Autoritäten der nicht nach den allgemeinen Reichsgesetzen „verwalteten Gouvernements und Gebiete mitzutheilen und die Gutachten „derselben darüber einzuholen, welche Abänderungen und Ergänzungen des „allgemeinen Fundamental-Reglements des Reiches bei Anpassung desselben „an die unter ihnen stehenden Gerichtsbehörden vorzunehmen seien."

Es ist somit zu erwarten (und die unlängst in der Rigaschen Zeitung enthaltene officiöse Mittheilung bestätigt dies), daß den leitenden Organen der Ostseeprovinzen die Gelegenheit gegeben werden wird, sich über das Reformwerk und dessen Anwendung in ihrem Gebiete maßgebend zu äußern. Allein wenn solches auch nicht der Fall sein sollte, so würden sich die Eingesessenen dieser Provinzen dem kaum entziehn dürfen, das dem Reiche verliehene Gesetz und dessen Anwendbarkeit in den eigenen Grenzen in ernste Erwägung zu nehmen. Haben in ihm doch dem Wesen nach diejenigen Grundsätze einen Ausdruck gefunden, welche als das Resultat der Rechtsentwickelung Europas in fast allen Staaten der Culturwelt Geltung gewonnen und die den Gebildeten dieses Landes theils durch Studium, theils durch eigene Anschauung geläufig, ja zum großen Theil ein Gegenstand frommer Wünsche für die Heimath gewesen sind.

Gleichwohl werden, wenn auch die „Grundzüge" nach Punkt 6 des Reichsraths-Gutachtens für diejenigen Theile des Reiches, welche den allgemeinen Reichsgesetzen unterliegen, unbedingt maßgebend sind und einer weiteren Abänderung nicht unterliegen, dieselben in den nach besonderen Gesetzen verwalteten Provinzen nur insoweit zur Anwendung kommen dürfen,

Digitized by Google

als die eigenthümliche Gestaltung der Rechts- und Verfassungsverhältnisse in denselben, wie solche vor allen in den Ostseeprovinzen zu Tage tritt, nicht Modificationen in der Form der Realisirung jener leitenden Ideen bedingen muß.

Um nun den Umfang zu ermessen, in welchem die „Grundzüge" und in der Folge die aus denselben entwickelten Specialgesetze auf die mit eigenem Rechte privilegirten Ostseeprovinzen unter dem ebenerwähnten Vorbehalte ausgedehnt werden können, erscheint es geboten, zunächst den Werth und die Bedeutung dieser Grundzüge an sich in Betracht zu ziehn und sodann zu erwägen, in welchem Maße das Gerichtswesen in diesen Provinzen, insbesondere in Livland, zu reorganisiren sei, sowie inwieweit überhaupt Abänderungen des Bestehenden mit Rücksicht auf die „Grundzüge" erforderlich erscheinen.

Die „Grundzüge" zerfallen in drei Theile: die Gerichtsverfassung, den Criminal- und den Civilproceß. Das russische Straf- und Privatrecht wird durch diese Verordnung nicht direct berührt. Das erstere gilt fast in seinem ganzen Umfange in den Ostseeprovinzen, das letztere findet nur in vereinzelten Bestimmungen Anwendung. Wir werden übrigens Gelegenheit haben zu bemerken, daß die Durchführung der in den „Grundzügen" aufgestellten Principien nicht ohne gleichzeitige Abänderung verschiedener wesentlicher Bestimmungen des gegenwärtig bestehenden Strafrechts möglich sein wird.

In dem ersten Theile — der Gerichtsverfassung — sind folgende Grundsätze enthalten und in den beiden andern Theilen näher entwickelt:

Trennung der richterlichen Gewalt von der Verwaltung, der Executive und der Gesetzgebung (I. § 1);

Einführung von Geschworenengerichten in gewissen Strafsachen (I. § 8, 27—38);

Oeffentlichkeit im Civil- und Criminalproceß (I. § 60) und Mündlichkeit des Verfahrens vor den Friedensrichtern (II. § 27, III. § 5), vor den Geschworenengerichten (II. § 65, 69 und ff.), vor den Bezirksgerichten (III. § 8);

Uebertragung der richterlichen Gewalt an die Friedensrichter und deren Versammlungen, an die Bezirksgerichte, die Obergerichte und den dirigirenden Senat als Cassationshof (I. § 2);

das Erforderniß juristischer Vorbildung für die Richter, Staatsanwälte und Secretäre (I. § 66);

Ernennung der Richter, außer den Friedensrichtern, durch den Staat (I § 23, 39);

Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter (I, § 67);

Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes (I. § 22, II. § 17, III. § 25);

Einführung des Instituts der Staatsanwälte und deren Gehülfen für Civil- und Criminalsachen (I. § 9, 47—52);

der Untersuchungsrichter in Criminalsachen (I. § 7);

der Advokaten (I. § 9, 73—87);

der Candidaten zu Justizämtern (I. § 9, 88—90);

der Notare (I. § 9, 91) und

der Gerichts-Executoren (I. § 9).

Trennung der richterlichen Gewalt von der Verwaltung ist nach der dermaligen Entwickelung des Staatslebens ein Postulat der Gegenwart. Bei der Verwaltung herrscht die Rücksicht auf das Allgemeine, die Beachtung des Einflusses des einzelnen Falles auf weitere Kreise und Beziehungen vor; der Richter hat vor allem den einzelnen Fall *als solchen* in seiner ganzen individuellen Schärfe sich klar zu machen und nach dieser seiner Individualität ohne alle Rücksicht auf seine Folgen zu entscheiden. Der Richter wird die Angelegenheiten der Verwaltung zu beschränkt, der Verwaltungsbeamte die Rechtssachen aus einem zu weiten Gesichtskreise betrachten; der Richter wird als Organ der Verwaltung zu unbeugsam, der Verwaltungsbeamte als Richter zu lenksam sein. Justiz und Verwaltung werden gewinnen, wenn ihre widernatürliche Verbindung gelöst wird. Diese Erwägungen sind es, die dahin geführt haben, daß im Laufe dieses Jahrhunderts in den übrigen Staaten Europas die Trennung jener Functionen mehr und mehr durchgeführt worden ist. Die Ostseeprovinzen werden jetzt nicht mehr zurückstehn dürfen. Ob es aber möglich oder nothwendig ist, diese Trennung hier überall eintreten zu lassen, wird weiter unten betrachtet werden.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die Trennung der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden. Sie ist gegenüber dem bisherigen Zustande des Recursverfahrens bei uns als eine besondere Wohlthat zu erkennen. Allerdings geht alle Rechtspflege vom Staate aus und wird im Namen des obersten Inhabers der Staatsgewalt geübt. Allein rücksichtlich der eigentlichen Gerichtsbarkeit geschieht dies durch nothwendige, von seiner unmittelbaren Einwirkung unabhängige Vertreter — die Gerichte. In dem modernen Staate ist die Sonderung des Gerichts von dem Regiment all-

Digitized by Google

gemein anerkannt und streng durchgeführt. Alle eigentliche richterliche Function ist der persönlichen Thätigkeit und selbst dem Einfluß des Inhabers der Staatsgewalt entzogen. So verlangt es die Reinheit des Rechts und die Freiheit der Bürger, so erheischt es selbst die Macht der Regierung, welche nicht verlieren, sondern nur gewinnen kann, wenn sie vor Mißbrauch und Uebergriffen in die Sphäre der Rechtsordnung bewahrt wird; eine unabhängige Stellung der Gerichte versöhnt mit manchen anderweitigen Gebrechen im öffentlichen Leben.

Die Einführung von Geschworenen in schwereren Straffällen, welche, aus den vertrauenswürdigsten Classen der Bevölkerung gewählt, mit den Rechtskundigen — den Richtern, dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger — zur Findung eines Strafurtheiles zusammenwirken, indem sie nach vollständiger öffentlicher und mündlicher Verhandlung über die Thatfrage entscheiden — wird ihre segensreichen Einwirkungen auf das sociale wie das Rechtsleben hier so wenig verfehlen, wie überall, wo das großartige Institut Wurzel geschlagen. Wiewohl die in formeller Beziehung von dem schriftlichen und heimlichen inquisitorischen Processe unzertrennlichen Mißstände des Verschleppens der Untersuchungen, der langen Untersuchungshaft, der Richterwillkür u. s. w. bei uns nicht in dem Maße sich fühlbar gemacht haben, wie in Deutschland noch während der ersten Decennien dieses Jahrhunderts, indem die durch die Katharineische Gesetzgebung eingeführte Controle des Criminalverfahrens durch die Gouverneure, Procureure und Fiskale unstreitig dahin gewirkt hat, den äußersten Auswüchsen des Inquisitionsprocesses zu steuern; so wird doch auch bei uns eine Beschleunigung des Verfahrens, wie sie durch die Vornahme der Hauptverhandlung vor den Geschworenen und das alsdann sofort erfolgende Urtheil bewirkt werden wird, unbedingt Anerkennung finden müssen. Nicht allein die Untersuchungshaft wird wesentlich abgekürzt werden — was bei dem traurigen Zustande unseres Gefängnißwesens und bei dem demoralisirenden Einflusse desselben auf die Inquisiten nicht hoch genug angeschlagen werden kann — sondern es hört auch jede fernere Controle der Criminaljustiz durch die bisher mit derselben betrauten Amtspersonen auf und nur ausnahmsweise (II. § 112) werden Criminalurtheile hinfort durch das Gesetz zur höheren Bestätigung zu bringen sein. Die eigentliche Bedeutung des Geschworenengerichts liegt aber in seiner Beziehung zum Beweise. Kein praktischer Jurist kann es sich verhehlen, wie wenig ausreichend unser gegenwärtiges System des Beweises in Strafsachen ist, wie es weder ge-

Digitized by Google

nügende Garantien für die richterliche Ueberzeugung noch für den Angeschuldigten bietet. Das System der s. g. legalen Beweismittel ist eben so unzureichend, als das der Indicien schwankend. Unsere Richter urtheilen nach den todten Acten — Acten, denen alle Mängel der Schriftlichkeit ankleben; denn das Leben läßt sich eben nicht auf dem Papier fixiren, selbst wenn unseren Untersuchungsbehörden Geschick und Zeit im ausreichendsten Maße zugemessen wäre. Die einzige wirksame Probe der Untersuchung ist aber die öffentliche mündliche Recapitulation des ganzen Verfahrens vor den Mitbürgern des Angeschuldigten; und unter diesen sind die Geschworenen, zwölf der achtbarsten und vertrauenswürdigsten Männer aus verschiedenen Ständen und Lebensverhältnissen, mit gesundem praktischem Sinn und Verstand und vielseitiger Erfahrung über die Lebensverhältnisse und Bedürfnisse, über die Neigungen, Bestrebungen und Handlungsweisen ihrer Mitbürger zu einem Urtheil über eine ihnen vollständig dargelegte Thatsache des Lebens vollkommen befähigt, da die Thatsache der Schuld so unzweifelhaft ein Gegenstand der allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Erkenntniß ist, daß Jeder ohne alle juristische Bildung wirklich täglich mit Ueberzeugung darüber urtheilt. Es handelt sich aber nur um ein praktisches Fürwahrhalten, um die auf der moralischen Ueberzeugung beruhende Annahme der Wahrheit. Diese Ueberzeugung von der Wahrheit bestimmter historischer Thatsachen besteht aus vielen einzelnen Elementen, die einerseits auf einer unerschöpflichen Reihe einzelner besonderer Erscheinungen des bestimmten Falles, andererseits auf der eben so unerschöpflichen Reihe von Lebenserfahrungen und Verknüpfungen beruhen, nach welchen diejenigen, welche die historische Wahrheit des Falles beurtheilen, seine Erscheinungen auffassen und sie unter sich und mit dem Endresultate verknüpfen. Diese Annahme der Wahrheit geht jedesmal von allen besonderen Umständen des individuellen Falles aus und gilt nur für ihn; und für die historische Gewißheit der einzelnen freien historischen Thatsachen, für ihre Scheidung von bloßer Wahrscheinlichkeit giebt es durchaus keine wissenschaftlichen allgemeinen Gesetze. Jene in jedem individuellen Falle verschiedene und unendliche Reihe der Erscheinungen und der allen Lebenserfahrungen entsprechenden möglichen Verknüpfungen können nicht in allgemein entscheidenden Beweisregeln zum voraus zusammengefaßt, noch für jeden Fall die Kraft bestimmt werden, welche sie für den Verstand des Richters haben sollen. Solche Gesetze sagen immer zu wenig und zu viel, sie sind entweder zu eng oder zu weit und darum eben so begünstigend für die Schuld als für

Digitized by Google

die Unschuld gefährlich. Es bildet sich vielmehr jene praktische Ueberzeugung von der Wahrheit der individuellen äußerlichen und innerlichen Thatsachen in jedem Falle frei nach den allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Auffassungen, Erkenntnissen, Begriffen und Schlüssen; und ein Collegium von zwölf irgend gut ausgewählten Geschworenen ist bei solcher Beurtheilung unzweifelhaft im Vortheil vor einem Collegium ständiger gelehrter Juristen. Jene gehen größtentheils unmittelbar aus dem praktischen Leben hervor, aus allen Ständen und Lebensverhältnissen, sie stehen meist dem Angeschuldigten und den Zeugen näher, verstehn und durchschauen sie besser, sie vereinigen in sich vielseitigere und praktischere Standpunkte und Ansichten zur Beurtheilung der Thatsachen, der Aussagen, der Mienen und Geberden; sie haben auch zur Uebung in dieser Beurtheilung täglich bessere Veranlassung. Sie sind weniger in Gefahr, durch Mißverständnisse und durch Einmischung vorgefaßter Theorien, durch vielleicht irrige Speculationen über die entfernten wissenschaftlichen Gründe der praktischen Regeln sich von diesen selbst abführen zu lassen und es kommt durch sie ein volksthümliches Element in die Rechtspflege, welches den Zusammenhang zwischen der Wissenschaft und dem Leben zu vermitteln und vor Abstractionen, die von der Anschauungsweise des Volkes sich allzuweit entfernen, die Rechtsbildung wie die Rechtsprechung zu bewahren geeignet ist. Die sittliche Einwirkung auf das Volk durch solche Theilnahme an der Rechtspflege ist es vor allem, was die Geschworenengerichte empfiehlt; es gewöhnt sich an gesetzlichen Sinn; die Kenntniß des Rechts wie die Achtung desselben vermehrt sich.

In der vereinten Thätigkeit beider Factoren nun: der Geschworenen als der „Richter der That," über welche diese am unbefangensten und sichersten zu urtheilen befähigt erscheinen, und der Juristen, denen nicht blos alles wesentlich Juristische, Einleitung, Richtung und Leitung des Processes, Auslegung und Handhabung der Gesetze und gesetzlichen Formen, Fragestellungen, Strafausmessung und Endurtheil, sondern auch solchergestalt eine controlirende und mitwirkende Unterstützung bei dem Thaturtheil der Geschworenen zugewiesen ist — in den Garantien, die durch die Art der Zusammensetzung des Geschworenengerichts, durch die öffentliche Verhandlung der Sache, durch das unbedingte Veto der Richter, wenn sie einstimmig sind, gegen einen Spruch der Geschworenen (II § 94), durch das Rechtsmittel der Cassation (II § 95 ff.) u. a. m. geboten sind — charakterisirt sich diese Institution, welche den edelsten Gütern jedes Einzelnen, der Freiheit und der Ehre, den sichersten Schutz bietet.

Digitized by Google

Es sei gestattet, gegenüber den Vorurtheilen, denen das Geschworenengericht zumal bei uns begegnet, auf das berühmte Gutachten der königl. preußischen Immediat-Justizcommission Bezug zu nehmen, welches dieselbe im Jahre 1819 über dieses Institut abgab. Diese Commission wurde bald nach der Verbindung der Rheinlande mit Preußen von der Staatsregierung in die neuerworbenen Provinzen delegirt, um die Güte oder Mangelhaftigkeit der rheinischen Institutionen an Ort und Stelle zu prüfen. Der Fortbestand oder die Aufhebung der Geschworenengerichte in den Rheinlanden war von dem Gutachten der Commission abhängig, die aus nur zwei Rheinpreußen und aus drei Mitgliedern der höchsten altpreußischen Gerichtshöfe zusammengesetzt war. Diese letzteren waren begreiflicher Weise gegen das angeblich französische (und doch ursprünglich deutsche) und für das preußische Gerichtsverfahren eingenommen, so daß die Majorität der Commission gegen das Schwurgericht schon zum voraus verbürgt schien. Und dennoch — nachdem jene fünf Männer jahrelang an Ort und Stelle durch eigene Anschauung und Geschäftsführung und die genaueste Erforschung der Erfahrungen und der Wünsche aller Classen des Landes die rheinischen Einrichtungen geprüft und sie mit den deutschen und preußischen verglichen hatten, entschieden sie sich einstimmig in abgesonderten gedruckten gründlichen gutachtlichen Berichten für das Schwurgericht, für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und für seine accusatorische Gestalt. Absichtlich übergingen sie die politischen Vorzüge dieser Einrichtungen und beschränkten sich nur auf ihre juristischen Vorzüge. Und die Schwurgerichte wurden den Rheinlanden erhalten und sind von ihnen mit eifersüchtiger Liebe bewacht worden, bis auch die übrigen Theile des preußischen Staates in unseren Tagen zu diesem Institute gelangten.

„Seitdem die längst als dringend nothwendig anerkannte, in den Zeiten der Ruhe allzulange verschobene, zeitgemäße Umgestaltung des deutschen Strafverfahrens in den Tagen des Sturmes zum Durchbruch gekommen ist — so äußert sich ein ruhiger Beobachter der Schwurgerichte*) — hat für die deutsche Strafrechtspflege ein neuer bedeutsamer Abschnitt begonnen. Es ließ sich wohl vorhersehn, daß später, wenn die stärksten Wetter ausgetobt oder sich verzogen haben würden, so manche todtgeborene Frucht eines maßlosen Freiheitsdranges, so manches Mißgebilde einer sich über-

*) Hofgerichtsrath E. Brauer in Bruchsal: die deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihren Hauptbestimmungen. Erlangen 1856.

Digitized by Google

stürzenden Eile gar bald wieder ganz oder theilweise verschwinden und daß, nach einem natürlichen Gesetz, auch der durch Ueberstürzungen stets hervorgerufene Rückdrang nicht überall Maß und Ziel einhalten werde. Das Schwurgericht, nach Kern und Keim eine ächt deutsche Rechtsanstalt und lange vor jenen Tagen des Sturmes und Dranges von tiefen Denkern, hochsinnigen Staatsmännern und berühmten Rechtskennern empfohlen*), gehört nicht zu diesen schnell schwindenden Schöpfungen, wie die Erfahrung gezeigt hat. Es hat sich, zum Theil unter nicht sehr günstigen Verhältnissen im Ganzen als lebenskräftig und tüchtig bewährt und ungeachtet der damit verknüpften Lasten, ungeachtet mancher Gebrechen unserer Schwurgerichtsgesetze und ungeachtet fortgesetzter Anfeindung und Anfechtung im allgemeinen, Achtung und steigende Anerkennung in weiteren Kreisen erworben. Dagegen kann es auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Stimmen der Rechtskundigen nicht bloß in Bezug auf Maß und Umfang des schwurgerichtlichen Strafverfahrens, sondern auch in Bezug auf Werth und Nutzen desselben noch immer getheilt sind, und in einzelnen deutschen Staaten hat man sich, unter dem Einfluß besonderer Verhältnisse, nicht nur für wesentliche Beschränkung, sondern selbst für Abschaffung des Schwurgerichts und für Herstellung eines mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens ohne Geschworene entschieden, während in andern Staaten noch das alte geheime Strafverfahren ohne wesentliche Umgestaltung fortdauert. Die Folgezeit wird zeigen, welches System den Sieg davontragen soll; indeß darf doch, gestützt auf die Natur der Dinge und den Gang der geschichtlichen Rechtsentwickelung, die Ueberzeugung schon jetzt ausgesprochen werden, daß das Schwurgericht in Deutschland, wenn auch vielleicht da und dort verdrängt und vorübergehend gehemmt, vom heimischen Boden nicht völlig wieder verschwinden, sondern im deutschen Geiste fortentwickelt zu einer höheren Stufe der Ausbildung gelangen wird."

Das öffentliche und mündliche Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft ohne Geschworene (das s. g. holländische System) ist gegenwärtig in Oesterreich und dem Königreich Sachsen recipirt, nachdem diese Staaten vorübergehend das

*) Kant (metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre § 49), Möser (patriotische Phantasien I. S. 308), Klüber (öffentliches Recht des deutschen Bundes § 373), Kleinschrod (systemat. Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts II. S. 35), K. S. Zachariae (vierzig Bücher vom Staat, Buch XV Hptst. 15), Grolmann (Criminalrecht § 315), Mittermaier (Lehre vom Beweise I. S. 94) u. A. m. Die Germanistenversammlung vom Jahre 1846 und 1847 erklärte sich gleichfalls für das Schwurgericht.

Digitized by Google

schwurgerichtliche Verfahren bei sich eingeführt hatten; im übrigen Deutschland sind die Schwurgerichte aufrecht erhalten worden; nur in den mecklenburgischen Herzogthümern hat sich das hergebrachte geheime Untersuchungsverfahren ohne wesentliche Umgestaltung erhalten. Wer sich über den Zustand der Criminaljustiz in Mecklenburg instruiren will, der werfe einen Blick in die „Vier und vierzig Monate Untersuchungshaft" von J. Wiggers.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens ist mit dem Institut der Schwurgerichte eng verbunden; von der Bedeutung jener Requisite des neuern Processes in Civilsachen wird weiter unten die Rede sein.

Die Rechtspflege im Reiche soll fortan geübt werden durch die Friedensrichter und deren Versammlungen, durch die Bezirks- und die Obergerichte. Der Senat soll in Civil- wie in Criminalsachen nur die Function einer Cassationsinstanz haben.. Wir sehen hier das System der zwei Instanzen, aber in eigenthümlicher Weise, recipirt. Je nach dem Gegenstande und dem Betrage der Rechtsstreitigkeiten, sind dieselben zweien parallel laufenden Instanzen zugewiesen; ebenso die Verletzung der Strafgesetze je nach der Schwere der Uebertretung. Die Friedensrichter und deren Versammlungen entscheiden inappellabel in Civil- und Criminalsachen; nicht einmal das Rechtsmittel der Cassation ist gegen ihre Entscheidungen zulässig. Gegen die Vereinigung der Civil- und Criminal-Jurisdiction, wie sie bei allen diesen richterlichen Autoritäten stattfinden soll, dürften — zumal bei Einzelrichtern — nicht unwesentliche Bedenken zu erheben sein. Sie beruhen in der wesentlich verschiedenen Natur des Civil- und des Criminalprocesses. Während im Civilproceß nur über das Dasein und den Umfang von Rechten auf Eigenthum oder persönliche Rechte, die damit zusammenhängen, gestritten wird, also über Rechte, welche dem freien Verzichte der Parteien unterworfen sind, ist es im Strafprocesse ein dem Verzichte der Parteien nicht — oder nur ausnahmsweise — unterworfenes Interesse, welches den Proceß veranlaßt: das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, daß die Strafe den schuldigen Uebertreter des Gesetzes treffe. Ist daher in jenem die durch den Rechtsspruch zum Ausdruck gelangende Wahrheit oft genug nur eine conventionelle, fictive, mit einem Wort eine formelle, so erstrebt der Criminalproceß höhere Zwecke, die höchste dem Menschen erreichbare Wahrheit, die materielle. Diese charakteristische Verschiedenheit wirkt mit Nothwendigkeit auf die Stellung des Richters ein,

Digitized by Google

indem sie ihn dort zu einer mehr passiven Rolle während des Verfahrens bestimmt, hier dagegen ein selbstthätiges Eingreifen von ihm fordert. Es erscheint daher nicht unbedenklich, die Handhabung der Justiz nach beiden Richtungen einer und derselben Person zu übertragen, wollte man sogar davon absehen, daß die ganze Kraft eines Mannes dazu gehört, um bei der gegenwärtigen Entwickelung der Gebiete des Rechtes sich das Maß des Wissens anzueignen, welches zur erfolgreichen Wahrnehmung des Richteramtes auch nur in einem dieser Zweige der praktischen Jurisprudenz erforderlich ist. In der praktischen Ausübung des Richteramtes können somit leicht Inconvenienzen zu Tage treten. Es ist namentlich zu befürchten, daß der Richter, wenn ihn Neigung und Rechtsbildung mehr zur Civilpraxis hinführen, auch im Criminalprozeß das Wesen der Form zum Opfer bringen, im umgekehrten Falle aber von der Form zu leicht absehn und so nach einer oder gar nach beiden Seiten fehlgreifen würde. Werden beide Functionen einem Collegio übertragen, so werden diese Bedenken wesentlich gemindert; es findet thatsächlich eine Theilung der Arbeit statt, die durch die Individualität der Richter bedingt wird; die Rechtsanschauungen des Einzelnen finden ihr Maß in der Controle der übrigen.

Anders beim Einzelrichter. Es ist an sich mißlich, einem einzelnen Beamten richterliche Functionen von größerer Tragweite zu überweisen. Daß ein Einzelrichter, er mag noch so kenntnißreich und unbefangen sein, nicht die Garantie bietet wie ein Richter-Collegium, wo Berathung gepflogen und Kritik geübt wird, liegt auf der Hand. Werden ihm aber gleichzeitig die Functionen eines Civil- und eines Criminalrichters übertragen, so ist um so weniger zu erwarten, daß er den an ihn nach beiden Richtungen zu stellenden Anforderungen werde entsprechen können. Die Friedensrichter sollen nun aber nicht allein Civil- und Criminalsachen verhandeln und entscheiden, sondern auch gewisse administrative Befugnisse ausüben, z. B. Maßregeln in Erbschafts- und Vormundschaftssachen ergreifen und die Pflichten der Notare, wo solche nicht vorhanden, übernehmen (§ 10 und 11). Die Friedensrichter sind die einzigen Justizbeamten, welche nicht vom Staate ernannt werden, auch wird eine juridische Bildung bei ihnen nicht gefordert (§ 14). Sie werden von allen Ständen gemeinschaftlich gewählt (§ 13) und müssen ein bestimmtes Grundvermögen besitzen (§ 14). Sie sind die einzigen Richter, die nicht auf Lebenszeit bestellt werden (§ 13). Ihre Competenz ist eine außerordentlich weite. In Strafsachen dürfen sie nicht allein Correctionsstrafen bis zu Geldbußen

Digitized by Google

von 300 Rub. und 3 Monaten Gefängniß, sondern auch bei Verbrechen, die nach dem Strafgesetzbuch mit dem Verluste von Standesrechten bedroht sind, wie Diebstahl und Betrug, gegen nicht eximirte Personen auf Arbeitshausstrafe erkennen (§ 19 Th. II). Die Friedensrichter erkennen inappellabel auf Geldbußen bis 15 Rub. und Arrest bis zu 3 Tagen (§ 30 Th. II); bei der Arbeitshausstrafe dürfen sie indessen nicht auf den Verlust von Standesrechten und Vorzügen erkennen — was eine Aenderung der betreffenden Gesetzgebung voraussetzt. In Civilsachen entscheiden sie bei Klagen aus persönlichen Leistungen und Verträgen, sowie auf Schadensersatz bis zum Betrage von 500 Rub., desgleichen in allen Injuriensachen und bei Klagen auf Wiedereinsetzung in den gestörten Besitz (§ 1 Th. III); inappellabel bis 30 Rub. (§ 3 Th. III); einzige Appellationsinstanz in Civil- und Criminalsachen ist die Versammlung der Friedensrichter (§ 30 und 31 Th. II, § 4 Th. III).

Die Bedenken, die gegen das Institut der Friedensrichter im Einzelnen zu erheben sind, gelten auch mehr oder minder von der Versammlung der Friedensrichter als Appellations-Instanz. Es kommt aber noch hinzu, daß diese Versammlungen der Richter mit geld- und zeitraubenden Reisen derselben verbunden sind und daß die Richter dadurch von ihren Berufsgeschäften zeitweilig abgezogen und von ihrem Jurisdictionsbezirk ferngehalten werden.

Von einem beeidigten Protocollführer findet sich weder bei den Friedensrichtern noch bei den Versammlungen derselben eine Spur; ja diese wichtige, die Sicherheit der gerichtlichen Handlungen garantirende und die Handlungen des Richters controlirende Amtsperson scheint (nach § 27 Th. II) geradezu ausgeschlossen zu sein, indem darnach der Friedensrichter selbst seine Urtheile (in Criminalsachen) in ein dazu bestimmtes Buch eintragen soll.

Die Bezirksgerichte sollen in Civil- und Criminalsachen für alle Stände an die Stelle sämmtlicher bisherigen Gerichte erster Instanz treten, die Obergerichte an die der gegenwärtigen Civil- und Criminal-Palaten, welche fortan aber nur als Appellations- und Revisions-Instanz zu fungiren haben und in keinem Falle, weder in Civil- noch in Criminalsachen, als erste Instanz competent sein werden. Auf diese zwei Instanzen beschränkt sich der Justizgang; der dirigirende Senat ist nur Cassationshof. Es ist dies das gegenüber dem bis auf die neueste Zeit in Deutschland (wenigstens für

Digitized by Google

Civilsachen) herrschenden Systeme der drei Instanzen recipirte französische System. Bei den Reformen der deutschen Rechtspflege hat man sich mehrfach demselben angeschlossen, und zwar aus folgenden Erwägungen. Das Rechtsmittel der Cassation kann nur ergriffen werden wegen Incompetenz des Gerichts und Ueberschreitung seiner Amtsgewalt, wegen Verletzung solcher Formen, die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, und wegen unrichtiger Behandlung der Rechtsfrage, weil der Unterrichter entweder einen falschen Rechtssatz oder einen Rechtssatz falsch angewendet hat. In letzter Beziehung liegt daher außer der Sphäre der Anfechtung die thatsächliche d. h. die Frage, ob und in wie weit die den Rechtsfall bildenden Thatsachen bewiesen seien; sie hat es vielmehr nur mit der Rechts- d. h. mit der Frage zu thun, welcher Rechtsregel die Thatsachen, wie sie das Untergericht auf unanfechtbare und als feststehend anzunehmende Weise festgestellt hat, zu unterstellen sind. Dem obersten Gerichtshofe wird auf diese Weise die zeitraubende Prüfung der thatsächlichen Frage gänzlich erspart, und grade diese ist für die meisten obersten Gerichtshöfe die Quelle nicht zu bewältigender Rückstände geworden. So schwierig auch an sich die Trennung der That- und der Rechtsfrage, insbesondere in Civilrechtssachen, sich häufig darstellt, so ist sie doch in dem Cassations-Stadium wohl möglich. Durch diese Trennung tritt dann die Rechtsregel, welche auf die einmal festgestellte Thatsache anzuwenden ist, schärfer hervor, was die Anwendung erleichtert. — Ueber die Organisation der Bezirks- und Obergerichte, wie sie in den „Grundzügen" gegeben, ist nichts zu bemerken, sie entspricht der leitenden Idee. Nur die Frage könnte aufgeworfen werden, ob es zweckmäßig sei, die Untersuchungsrichter unter Umständen (II. § 26) als Glieder der Bezirksgerichte eintreten zu lassen, da ihre Functionen von denen denen der Gerichte sich wesentlich unterscheiden. In Civilsachen zumal wird ihnen jede Erfahrung mangeln; zudem werden sie durch die Berufung in die Bezirksgerichte ihrer eigentlichen Wirkungssphäre entzogen. Es drängt sich ferner die Frage auf, ob es angemessen ist, die Anstellung der Secretäre und deren Gehülfen lediglich von den Präsidenten abhängig zu machen. Geeigneter erschiene es, diese wichtigen Aemter von den Collegien und nicht von einem einzelnen Gliede derselben besetzen zu lassen.

Daß der Staat forthin die Bekleidung von Richterämtern von einer wissenschaftlichen oder praktischen Vorbildung abhängig machen will, wird nicht erst der Rechtfertigung bedürfen. In demselben Maße wie die Geistlichen, die Aerzte, die Lehrer ꝛc. durch eine lange Vorschule gehn müssen,

Digitized by Google

um sich zu ihrem Berufe vorzubereiten, werden auch die Richter, welche über Eigenthum, Freiheit und Ehre ihrer Mitbürger zu entscheiden berufen sind, eine entsprechende Fachbildung sich anzueignen haben. Der beklagenswerthe Zustand der Justiz im Reiche, welchem durch die gegenwärtige Reform abgeholfen werden soll, hat einen seiner wesentlichsten Gründe in dem unheilvollen Irrthum gehabt, daß es zur Handhabung der Justiz einer fachwissenschaftlichen Vorbildung nicht eben nothwendig bedürfe. Die Garantie für die Justiz, welche man seit den Reformversuchen Katharina's II. in dem Grundsatze zu finden glaubte, daß Jeder nur von seinen Standesgenossen gerichtet werden solle, hat sich als völlig illusorisch erwiesen. Eine reellere Garantie bietet nur die Wissenschaft; die Kenntniß des Rechts gewährt wenn nicht die Gewißheit, so doch wenigstens die Möglichkeit eines gerechten Gerichts.

Ueber die Ernennung der Richter durch den Staat, über den Grundsatz, daß sie unabsetzbar und unversetzbar sein sollen, werden wir Gelegenheit haben uns weiter unten, wo die Application der Reformen an unsere Provinzial-Verhältnisse in Rede kommt, eingehender zu äußern. Im Zusammenhange damit wird von der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes in Civil- wie in Criminalsachen gehandelt werden, die eine nothwendige Consequenz des neuen Systems ist.

Während bisher für jedes Gouvernement ein Procureur mit seinen Gehülfen, den Fiscalen, zur Ueberwachung der Rechtspflege und der Verwaltung bestellt war, sollen in Zukunft bei jedem Ober- und Bezirksgerichte Staatsanwälte mit Gehülfen angestellt werden. Die Aufgabe derselben ist wesentlich von der der bisherigen Procureure und Fiscale verschieden und beschränkt sich einerseits auf die betreffende Gerichtsbehörde, andrerseits erweitert sich dieselbe innerhalb dieser Schranke sowohl in Ansehung des Criminalverfahrens als der Civilrechtspflege. Hervorzuheben ist, daß man es vermieden hat, dem Staatsanwalt in Beziehung auf die Verfolgung von Criminalverbrechen eine so bevorrechtigte Stellung einzuräumen, wie in einem Nachbarstaate, wo dies zu vielfachen Inconvenienzen geführt hat.

Die Einführung von Untersuchungsrichtern, welche in Criminalsachen den Proceß zu instruiren und ihn zur weiteren Verhandlung vor den Gerichten vorzubereiten haben, ist durch die neue Ordnung des Criminalverfahrens eben so nothwendig geworden, wie die der Creirung eines eigenen Advokatenstandes durch die Umgestaltung des Civilprocesses. Auch für den Criminalproceß mit seinem contradictorischen Verfahren gewinnen die Advo-

Digitized by Google

katen als die regelmäßigen Vertheidiger der Angeschuldigten eine neue Bedeutung. Mag man nun die Advokaten als die „Gehülfen des Richters" betrachten oder ihre Aufgabe darin erblicken, denselben zu controliren — immer ist ein geordnetes Justizwesen ohne dieses Institut undenkbar, und daß die Justiz im Reiche bisher im Argen gelegen, ist unbedenklich zum großen Theil dem Umstande zuzuschreiben, daß es in ihm keinen geschlossenen Advokatenstand gegeben hat, sondern die Vertretung von Rechtssachen jeder unberufenen und zweideutigen Person unverwehrt war. Die Errichtung eines Ehrenraths aus der Mitte der Advokaten, dem gewisse disciplinäre Befugnisse zugetheilt werden, ist gewiß im hohen Grade geeignet, auf den Geist des Advokatencorps wohlthätig einzuwirken und dessen Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten.

Sehr zweckmäßig erscheint es ferner, daß eine Vorschule für Justizämter in den „Candidaten" geschaffen werden soll, die nach absolvirtem juristischem Cursus den Justizbehörden und den Staatsanwälten zur praktischen Beschäftigung zugewiesen werden.

Das Institut der Notare soll demnächst für gewisse Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt werden. Aus den in den „Grundzügen" gegebenen Andeutungen läßt sich nicht mit Bestimmtheit abnehmen, ob ihnen alle Acte der nichtstreitigen Rechtspflege übertragen werden sollen, wie in Frankreich, oder ob ihre Competenz eine beschränktere sein soll, wie in dem größten Theil von Deutschland. Eine besondere Verprdnung wird hierüber erlassen werden.

Die Einführung von Gerichts-Executoren steht zu dem an die Spitze gestellten Grundsatze der Trennung der Justiz von der Executive in Beziehung. Die Gerichte sollen fortan ihre Urtheile selbst in Vollziehung setzen, zu welchem Behufe jene Beamten fungiren werden (III. 110 ff), während sie in Criminalsachen bei Haussuchungen, Verhaftungen und Confiscationen hinzugezogen werden (II. 43).

Der zweite Theil des Reorganisations-Gesetzes handelt von dem Criminalverfahren; die im ersten Theile festgestellten Grundsätze erhalten hier eine weitere Ausführung. Niemand kann ohne Urtheil des competenten Gerichts gestraft werden (§ 1); Ankläger und Richter sind von einander getrennt (3); die Staatsanwälte sind die öffentlichen Ankläger (55, 68, 69); die Polizei hat es nur mit der Ermittelung des objectiven Thatbestandes zu thun (33); die weitere Untersuchung competirt dem Untersuchungsrichter, dessen Handlungen von dem Staatsanwalt überwacht werden (37, 47);

Digitized by Google

jeder Angeklagte muß 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört werden, die Verhaftung darf nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen eintreten und ist über jede Verhaftung sofort dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalt Anzeige zu machen (35 und 45); Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen darf der Untersuchungsrichter nicht vornehmen (46); der Staatsanwalt kann die Entlassung Verhafteter fordern und umgekehrt Verhaftung eines Verdächtigen beantragen (51 und 52); das Untersuchungsverfahren kann vom Gerichte nur auf Klage von Privatpersonen, auf Ansuchen des Instructions-Richters oder auf Antrag des Staatsanwalts geprüft werden (48); der Staatsanwalt kann die Niederschlagung einer Untersuchung beantragen und entscheidet hierüber entweder das Bezirksgericht oder der Gerichtshof (54, 58); findet die Gerichtsübergabe statt, so hat der Staatsanwalt die Anklageacte aufzusetzen (55, 56); letztere wird dem Obergericht in allen Fällen zur Entscheidung vorgelegt, wo es sich um Mitwirkung der Geschworenen handelt (58); die Bezirksgerichte entscheiden alle Criminalsachen, mit Ausnahme von Disciplinarvergehen, Staats- und Amtsverbrechen, welche dem Obergericht, und mit Ausnahme gewisser geringer Vergehen, welche dem Friedensrichter competiren (19—23); Verbrechen, welche mit dem Verluste aller, oder der besonderen Standesrechte verbunden sind, werden mit Zuziehung von Geschworenen, geringere Verbrechen aber ohne Geschworene bei den Bezirksgerichten abgeurtheilt (64 und 78); die Verhandlungen sind öffentlich und mündlich (7, 69, 87, 92).

Die Richter entscheiden ebenso, wie die Geschworenen, nach bloßer moralischer Ueberzeugung (8); es darf nur auf Verurtheilung oder Freisprechung erkannt werden (9); das Gericht kann nach Umständen die Strafe um 2 Grade mildern und in besonderen Fällen den Verbrecher der Gnade Kaiserlicher Majestät empfehlen (75 und 93); die Schwurgerichts-Sitzungen finden vier mal im Jahre, nach Erforderniß auch häufiger statt (78); die allgemeinen Geschworenenlisten werden vom Gouverneur geprüft und bestätigt, die für eine bestimmte Periode geltenden besonderen Geschworenenlisten von Localcommissionen angefertigt (32, 35, Thl. I); Geschworene können sein: Edelleute, Ehrenbürger, Kaufleute, Künstler, Handwerker, wie überhaupt alle Stadtbewohner und von den Bauern Gewissensrichter, Dorfrichter, Amtsbezirksrichter, so wie diejenigen, welche eine bestimmte Zeit hindurch tadellos als Gemeinde- oder Kirchenälteste gedient haben (34, Thl. I); die weiteren Erfordernisse der Geschworenen sollen durch ein specielles Gesetz bestimmt werden (28, Thl. I); es dürfen nicht weniger als

Digitized by Google

30 Geschworene in der Schwurgerichtssitzung anwesend sein. Von diesen darf der Staatsanwalt 6, der Angeklagte aber nur so viel Geschworene zurückweisen, daß mindestens 18 übrig bleiben (80, 83, 84, Thl. II.); von den übrig gebliebenen werden 12 Geschworene durchs Loos bestimmt (85); Erkennt das Gericht durch einstimmigen Beschluß an, daß ein Unschuldiger verurtheilt worden, so haben andere Geschworene ein Verdict zu fällen, welches aber unter allen Umständen definitiv ist (94). Die Friedensrichter, deren Competenz bereits oben bezeichnet ist, entscheiden allendlich über Vergehen, welche Verweise, Geldstrafen bis 15 Rub. und Arrest bis 3 Tagen nach sich ziehen; in allen übrigen Fällen findet Appellation an die Versammlung der Friedensrichter statt (30 und 31); die von den Geschworenen gefällten Verdicte sind inappellabel, von den Erkenntnissen der Bezirksgerichte ohne Zuziehung von Geschworenen ist Berufung an den Gerichtshof statthaft. Dieser entscheidet definitiv (95—97); an den dirigirenden Senat, als obersten Cassationshof kann eine Berufung nur stattfinden wegen Verletzung der Formen des Processes, wegen falscher Auslegung des Gesetzes und wegen neuentdeckter, die Unschuld beweisender Umstände (104); hebt der Senat das Urtheil auf, so ordnet er die Entscheidung des Falles durch eine andere Gerichtsbehörde an, von welcher keine Berufung zulässig ist (109); der allerhöchsten Bestätigung unterliegen Urtheile, wenn Edelleute, Beamte oder Geistliche zum Verluste aller oder der besonderen Standesrechte, oder wenn Personen zum Verluste von Orden oder Ehrenzeichen condemnirt worden (112); bei Verbrechen gegen den Glauben sollen die Geschworenen, sobald es sich um die griechisch-orthodoxe Confession handelt, dieser Kirche angehören (120); bei Staatsverbrechen ist der Gerichtshof erste Instanz, welcher statt der Geschworenen den Gouvernements-Adelsmarschall, den Kreismarschall, das Stadthaupt und ein bäuerliches Bezirkshaupt hinzuzieht und mit diesen gemeinschaftlich das Urtheil fällt (121—128); Berufung von dem Erkenntnisse an den Senat ist gestattet (129); dasselbe Verfahren findet statt bei Preßvergehen, in denen es sich um Verbrechen gegen die allerhöchste Staatsgewalt und die bestehende gesetzliche Ordnung handelt (130); Dienstvernachlässigungen beamteter Personen können auf administrativem Wege gemäß der Anmerkung nach Art. 73 des Strafcodex geahndet werden. Richter können nur nach stattgehabtem Disciplinar-Verfahren für Dienstvergehen bestraft werden (131); von den Bezirksgerichten werden entschieden Amtsverbrechen der Bezirks-, Gemeinde- und Polizei-Beamten; von dem Obergerichte Dienstverbrechen aller übrigen Beamten

Digitized by Google

der Gouvernements- und Reichsbehörden und der Geschworenen, von dem dirigirenden Senate alle Amtsverbrechen der Beamten der vier ersten Rangclassen, der Glieder der Obergerichte, der Staatsanwälte und deren Gehülfen; von dem höchsten Criminalgerichtshofe werden endlich Minister und Chefs der Oberverwaltungen für Amtsverbrechen gerichtet (142—145); die Proceßkosten in Strafsachen werden vom Staate getragen und nur zum Theil von den Schuldigen beigetrieben. Bei den Verhandlungen in Strafsachen wird kein Stempelpapier gebraucht (154—157).

Diese Grundzüge entsprechen im wesentlichen allen Anforderungen, welche in der Gegenwart an die Organisation der Criminal-Justiz gestellt werden können. Die Sicherheit der persönlichen Freiheit ist möglichst gewahrt und dem Angeklagten sind die ausgedehntesten Mittel der Vertheidigung geboten. Nur in besonderen Fällen ist eine Verhaftung gestattet und in kürzester Frist soll der Verhaftete verhört werden. Die Staatsanwälte haben die besondere Pflicht, die Handlungen der Polizei und der Untersuchungsrichter zu überwachen. Die Thätigkeit der Polizei beschränkt sich auf Ermittelung des objectiven Thatbestandes; alle richterliche Gewalt ist ihr entzogen. Ankläger und Richter sind getrennt. Der Beklagte hat das Recht der Vertheidigung durch einen Sachwalter. Nicht nach einer bestimmten Beweistheorie, sondern nach moralischer Ueberzeugung haben Richter und Geschworene über die Frage der That und der Schuld zu urtheilen. Die Absolution von der Instanz ist aufgehoben. Eine besondere Garantie für den Angeklagten liegt in der Oeffentlichkeit des Verfahrens. Die Wahl der Geschworenen ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Durch einstimmigen Beschluß des Gerichts kann das auf Schuldig lautende Verdict der Geschworenen annullirt und die Sache anderen Geschworenen zur Urtheilsfindung überwiesen werden u. s. w.

Eigenthümlich ist das Verfahren bei Staats- und gewissen Preßvergehen. Dieselben sind den Geschworenengerichten entzogen; an ihre Stelle treten aber gewisse ständische Repräsentanten. Da es unthunlich erschienen, diese Verbrechen den Geschworenen zu überweisen, so hat der Gesetzgeber es offenbar für angemessen erachtet, dem Beklagten hiermit ein Schutzmittel anderer Art zu gewähren.

In Betreff der Competenz dürfte zu bemerken sein, daß es oft schwierig sein wird zu bestimmen, ob ein Vergehen der Cognition und Entscheidung des Friedensrichters oder aber des Bezirksgerichts unterliege und ob letzteres die Sache von sich aus oder mit Zuziehung von Geschworenen zu

Digitized by Google

erledigen habe, weil in vielen Fällen der Criminalcodex für dasselbe Verbrechen verschiedene Strafen feststellt und dem Richter die Wahl zwischen der leichteren und der schwereren Strafe nach Maßgabe der concurrirenden Umstände anheimstellt und weil bei Vergehen die Zumessung der Strafe insofern oft zweifelhaft ist, als der betreffende Fall unter verschiedene Strafgesetze subsumirt werden kann. Es darf erwartet werden, daß die Specialgesetze diese Zweifel lösen werden.

Der dritte Theil der Grundzüge, welcher vom Civilverfahren handelt, zerfällt in drei Abtheilungen: das Verfahren vor dem Friedensrichter, in den allgemeinen Gerichten und in Sachen der Administrativ-Justiz. Die erste Abtheilung bestimmt nur die Competenz der Friedensrichter. Dieselbe erstreckt sich auf Klagen aus persönlichen Leistungen und Verträgen und auf Schadenstandsklagen bis zum Werthe von 500 Rub., auf Injurienklagen, auf Klagen auf Wiedereinsetzung in den gestörten Besitz, insofern es hierbei sich nicht um einen Streit über das durch eine formelle Urkunde geschützte Besitzrecht handelt. Der Cognition der Friedensrichter entzogen sind alle Besitz- und Eigenthumsstreitigkeiten über Immobilien. Die Friedensrichter entscheiden definitiv in Sachen bis zum Werthe von 30 Rubel; in Sachen über diesen Werth hinaus findet Appellation an die Versammlung der Friedensrichter statt. Die Entscheidung der letzteren ist inappellabel (1—6).

Diese Competenz des Einzelrichters erscheint als eine sehr ausgedehnte. Wenn man berücksichtigt, daß die meisten Klagesachen den Werth von 500 Rubel nicht übersteigen und daß der bei weitem größere Theil aller Klagen aus persönlichen Leistungen und Verträgen sich herschreibt, so darf wohl angenommen werden, daß den Friedensrichtern die Entscheidung der großen Mehrzahl aller Civilstreitigkeiten zufallen wird. Wenn noch die Verhandlung aller Injurienklagen, sowie die Untersuchung und Entscheidung der Criminalfälle hinzutritt, so ist kaum anzunehmen, daß ein Einzelrichter dieses außerordentliche Maß von Geschäften werde bewältigen können; es sei denn, daß der Bezirk des Friedensrichters auf einen ganz geringen Umfang beschränkt werde.

Die dritte Abtheilung: das Verfahren in Sachen der Administrativjustiz bezieht sich auf das Corroborations- und Hypothekenwesen, die verschiedenen Proclamfälle in Erbschafts- und ähnlichen Sachen, das Vormundschaftswesen u. drgl. m. Für dieses Verfahren sollen besondere Regeln

Digitized by Google

festgestellt werden. Zur Zeit kann daher ein Urtheil über diese Materie nicht gefällt werden.

Die zweite Abtheilung: von dem Verfahren in den allgemeinen Gerichten, enthält zunächst allgemeine Bestimmungen, sodann aber Verordnungen über den Gerichtsstand, über das Verfahren vor dem Erkenntnisse, über den Vortrag und das Erkenntniß, über die Rechtsmittel, über den summarischen Proceß, über die Ausnahmen von der allgemeinen Proceßordnung, über den schiedsrichterlichen Proceß, über die Vollstreckung der Urtheile und über die Gerichtskosten.

Hier sind diejenigen Bestimmungen zu unterscheiden, welche sich auf das eigentliche processualische Verfahren, auf die innere Proceßentwickelung beziehn, und diejenigen, welche die allgemeine Gerichtsorganisation betreffen. Wir enthalten uns an dieser Stelle des näheren Eingehens auf die ersteren, sowie auf die Bestimmungen über den summarischen Proceß, indem wir darüber bei der Erörterung der Anwendbarkeit derselben auf unsern Proceß handeln wollen.

Was aber die letzteren anbetrifft, so ist zunächst unter den allgemeinen Bestimmungen hervorzuheben, daß es für Civilsachen nur zwei Instanzen giebt: das Bezirksgericht und den Gerichtshof (11); daß von den Erkenntnissen der zweiten Instanz eine Berufung an die Cassations-Departements des dirigirenden Senats nur dann zulässig ist, wenn eine offenbare Verletzung des klaren Sinnes des Gesetzes oder wesentlicher Proceßformen stattgefunden, wenn neue Umstände eingetreten oder eine Fälschung entdeckt worden und wenn dritte Personen, ohne an dem Processe Theil genommen zu haben, durch ein Urtheil verletzt sind und daß in allen diesen Fällen der Senat die Urtheile aufheben und die Sache einem anderen Gerichtshofe zur allendlichen Entscheidung überweisen kann (13, 74, 78); daß alle Geldstrafen wegen unrechtfertiger Appellation und wegen Erhebung einer bereits abschlägig beschiedenen Klage aufgehoben werden sollen (24).

In Betreff des Gerichtsstandes ist als oberster Grundsatz hingestellt, daß in persönlichen Klagesachen, sowie in Klagesachen über bewegliches Vermögen der Gerichtsstand sich nach dem beständigen Domicil oder dem zeitweiligen Aufenthaltsorte des Beklagten, bei Streitigkeiten über unbewegliches Vermögen aber nach dem Orte, wo dieses belegen, richtet (25) und daß alle, von der Competenz der Friedensrichter eximirten Streitsachen vor den Bezirksrichter in erster Instanz zur Verhandlung kommen (31). Die Gerichtshegung ist in allen Justizbehörden öffentlich (55 und 58).

Digitized by Google

Die Rechtsmittel der Appellation an den dirigirenden Senat, an die allgemeine Versammlung des Senats und den Reichsrath sind aufgehoben (69). Dagegen sind außer der Appellation von den Entscheidungen der ersten Instanz an die zweite und den Nullitätsbeschwerden an den obersten Cassationshof Restitutionsgesuche gegen Contumacialurtheile gestattet, welche bei demselben Gerichte, welches diese Urtheile gefällt, in Form einer Supplik eingebracht und von demselben erledigt werden (70—73). Beschwerden über ungerechte und parteiische Handlungen der Richter, Staatsanwälte und anderer Beamten der Gerichte bei Verhandlungen oder bei Fällung von Erkenntnissen sind gestattet und entweder bei den Gerichtshöfen oder bei den Cassationsdepartements des Senats einzureichen (79). Appellations- und Cassationsgesuche müssen binnen vier Monaten eingebracht werden (80).

Besondere Bestimmungen gelten in Sachen, welche das Interesse der Krone, des Apanage- und Hofressorts und anderer Kronsverwaltungen oder geistlicher Stiftungen betreffen. Diese Sachen sind der Competenz der Friedensrichter entzogen; sie werden von den officiellen Sachwaltern oder von Advokaten vertreten; die Verhandlung und der Instanzengang ist derselbe, wie bei allen übrigen Civilstreitigkeiten, mit dem Unterschiede, daß bei jenen Sachen nur das Rechtsmittel der Appellation statthaft ist, daß dieselben nicht summarisch verhandelt auch nicht durch Eid oder Vergleich entschieden werden können, daß die Staatsanwälte vor Fällung des Urtheils ein Gutachten abzugeben haben und auf Cassation des Erkenntnisses beim dirigirenden Senate antragen können, daß die Krone wohl von der Zahlung der Gerichtskosten, nicht aber von der Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und von Zahlung der Proceßkosten an den gewinnenden Theil befreit ist (92—102).

Das Verfahren bei Ehe- und Legitimationsprocessen soll nach Möglichkeit mit den allgemeinen Grundregeln der Verhandlungsmaxime in Uebereinstimmung gebracht werden (103).

Die gesetzlichen Schiedsgerichte sind aufgehoben; es bleiben nur die freiwilligen Schiedsgerichte bestehen, welche keiner Bestätigung, sondern nur der Anzeige vor Gericht bedürfen. Die Parteien haben die Schiedsrichter in ungerader Zahl zu erwählen, können sich aber auch auf *einen* Richter beschränken. Alle Zwangsmittel zur Ernennung eines Schiedsgerichts sind aufgehoben. Die Schiedsrichter entscheiden nach ihrem Gewissen und eine Cassation des Urtheils ist nur möglich bei Verletzung wesentlicher

Digitized by Google

Formalien und Regeln dieses Gerichts, sowie bei Ueberschreitung der Competenz (104—109).

Die Vollstreckung der Urtheile erfolgt durch die Gerichts-Executoren auf den Grund eines Executions-Scheines. Das Verfahren dieses Beamten ist ein eigenthümliches und selbständiges. Der Personalarrest ist statthaft, wenn die Schuld mehr als 100 Rub. beträgt. Die Dauer der Haft darf nicht 5 Jahre übersteigen. Befreit vom Personalarreste sind: Unmündige und Minderjährige, Personen, die über 70 Jahr alt sind, schwangere Frauen und in besondern Fällen Eltern, unter deren Obhut kleine Kinder stehen. Die Verfügung des Gerichts über Personalarrest verliert ihre Wirkung, wenn dieselbe nicht innerhalb 6 Monaten ausgeführt worden (110—120).

Die Gerichtskosten endlich zerfallen in drei Kategorien: in solche, welche dem Staate zufließen, dahin gehören Stempelgelder, Klage-, Supplik- und Appellationsschilling; in Canzelleigebühren und in Gelder zum Besten bestimmter Personen. Zu den letztern gehören die taxmäßigen Honorare der Advokaten, die Kosten für Inserklonen, Fahrgelder und Diäten für Glieder und Beamte des Gerichts, Honorare für Sachverständige und Taxatoren, endlich Entschädigung an die Zeugen. An Stelle des Stempelpapiers bei der Proceßführung wird bei Einreichung der Klage eine dem Objecte entsprechende Klagesteuer erhoben. Der verlierende Theil hat dem gewinnenden alle Proceßkosten zu erstatten. Nur diejenigen Personeu, welche Armuthszeugnisse erhalten, sind von der Zahlung der Gerichtskosten befreit. Das Armenrecht gilt jedoch nur für den einzelnen Fall. Die Krone hat in solchem Falle diejenigen Summen, welche sofort entrichtet werden müssen, für den das Armenrecht genießenden Theil vorzuschießen, mit dem Rechte, den Vorschuß aus dem urtheilsmäßig Zuerkannten beitreiben zu lassen (121—134*).

Indem wir uns zum zweiten Theile unserer Aufgabe wenden, zu der Betrachtung, in welchem Maße das Gerichtswesen in den Ostseeprovinzen, speciell in Livland, abzuändern sei und in wie weit überhaupt Abänderungen des Bestehenden mit Rücksicht auf die „Grundzüge" geboten erscheinen,

*) Ueber die allgemeinen Begründungen an einigen Stellen des vorstehenden Abschnitts, vgl. das „Staatslexikon" von Rotteck und Welcker und das „deutsche Staatswörterbuch" von Bluntschli unter den betr. Art., aus denen hier nur Auszüge gegeben sind.

Digitized by Google

halten wir es für angemessen, diejenigen Gesichtspunkte vorauszuschicken, welche uns bei dieser Betrachtung leiten werden. Es ist zunächst anzuerkennen, daß in den Ostseeprovinzen die Verfassung, welche die Organisation der Gerichte, das Recht und die Handhabung desselben umfaßt, sich durch Jahrhunderte als das Resultat eines geschichtlich-organischen Processes entwickelt hat. Wir meinen daher, nur mit Berücksichtigung des auf diesem Wege Gewordenen dürfe die Fortentwickelung angebahnt werden und das Veraltete und Abgestorbene sei nur durch Neues, das dem Ganzen adäquat, zu ersetzen. Uns scheint, wenn irgend möglich, der Bruch mit der Vergangenheit vermieden werden zu müssen — führt er doch in der Regel zur Reaction. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, daß ein hartnäckiges Beharren in veralteten und abgestorbenen oder dem Zeitbewußtsein entfremdeten Zuständen verderblich werden muß. Die Erkenntniß, daß gewisse Formen den Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr genügen, ergiebt sich aus dem Widerspruche, in welchem jene zu diesen stehen. Für uns tritt aber die Nothwendigkeit der Reform überzeugend auch bei denen hervor, welche jenen Widerspruch nicht zu empfinden vermeinen, wenn die in der Heimath bestehenden Rechts-Institutionen mit denen solcher Staaten verglichen werden, welche einen ähnlichen Entwickelungsgang genommen, und, wie sie mit der Colonisation unser „angestammtes" Recht hierher verpflanzt, von jeher uns Vorbild gewesen sind.

Wenn wir uns dem Reorganisationswerke anschließen, das sich im Reiche vollzieht, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß wir uns auf die Reception solcher Grundsätze beschränken, welche als allgemein gültige von der Gegenwart gefordert werden und daher auch bei uns Eingang finden müssen, daß wir dagegen dasjenige, was nur Zufälliges ist und daher hier so und dort anders sein kann, entweder ganz bei Seite lassen oder nur nebenher berücksichtigen, daß wir endlich solche Einrichtungen uns gefallen lassen müssen, welche die Zusammengehörigkeit mit dem Reiche erfordert. Aus diesen Gründen bietet es eigenthümliche Schwierigkeiten der im Punkt 8 des Reichsrathsgutachtens ausgesprochenen Forderung für unseren Zweck nachzukommen und eine Ansicht darüber aufzustellen, welche Abänderungen und Ergänzungen in dem Fundamental-Reglement des Reiches bei Anpassung desselben an das Justizwesen unserer nach besonderen Gesetzen verwalteten Provinzen vorzunehmen seien. Für die Ostseeprovinzen wird nicht sowohl das Reglement abzuändern und anzupassen, sondern es wird vielmehr hier eine Reform der bestehenden Rechtspflege in die Wege

Digitized by Google

zu leiten sein mit Rücksicht auf die als allgemein gültig anzuerkennenden Principien, wie sie in den vorliegenden Grundzügen für das Reich enthalten sind.

Als solche heben wir hervor:

1) Trennung der Justiz von der Administration;
2) Oeffentlichkeit und erweitertes mündliches Verfahren im Civilprocesse; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafprocesse mit contradictorischem Verfahren, bei schwereren Delicten Beiordnung von Geschworenen;
3) Rechtsbildung der Richter, Staatsanwälte und Secretäre;
4) Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes.

Diese Grundgesetze für das Rechtswesen haben in allen abendländischen Staaten fast durchweg Eingang gefunden; sie haben sich wohl bewährt und gehören zu den Bedingungen guter Justizpflege, wie sie das Bewußtsein der Zeit fordert. Dieselben uns anzueignen kann nicht weiter eine offene Frage sein. Nur darum kann es sich handeln, welche Reformen zu bewerkstelligen seien, um diese Grundsätze zur Geltung zu bringen und in welchem Maße die eigenthümliche Gestaltung der localen Institutionen Einschränkungen oder Vorbehalte erforderlich machen werde. Wo letztere nicht geboten sind, werden auch alle Consequenzen mit gleicher Nothwendigkeit anerkannt werden müssen.

Die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege ist von besonderer Bedeutung für die Städte und nicht unbeachtet zu lassen in Betreff der für den Bauernstand besonders constituirten Behörden. In den Landes-Justizbehörden ist bereits die Rechtspflege ihre fast ausschließliche Thätigkeit und dürfte kaum ein begründeter Einwand dagegen zu erheben sein, daß die Verwaltung von Vormundschaftssachen nach wie vor diesen Behörden gelassen werde. In den Städten dagegen sind Administration und Justiz eng verbunden. Beide werden von denselben Collegien gleichzeitig gehandhabt und wenn in den größeren Städten, wie Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Mitau und Narva, die Justiz und Verwaltung in den Niedergerichten ganz oder zum Theil getrennt gehandhabt wird, so sind die Glieder des Magistrats doch genöthigt, ebenso an der Verwaltung, wie an der Justiz Theil zu nehmen. Um die Trennung zu bewerkstelligen, werden wesentliche Aenderungen in der Behörden-Verfassung der Städte sich als nothwendig ergeben. Im Zusammenhange hiemit steht die Forderung, daß die Justiz nur von

Digitized by Google

rechtskundigen Richtern geübt und daß der besondere Gerichtsstand aufgehoben werde.

Ehe wir zur Besprechung der Reformen schreiten, welche hiernach sich als unerläßlich erweisen werden, haben wir noch einer anderen Frage zu gedenken. Die auch im Reiche üblich gewesene Wahl der Richter durch die Corporationen des Adels und der Bürger ist aufgehoben und vom Staate, mit alleiniger Ausnahme der Friedensrichter, in Anspruch genommen worden. Soll auch in den Ostseeprovinzen dieses ständische Vorrecht auf den Staat übergehen oder lassen deren eigenthümliche Verhältnisse die Beibehaltung dieses Rechtes als wünschenswerth erscheinen? Allerdings hat man es in vielen Staaten für consequent gehalten, die Richter, die im Namen der obersten Staatsgewalt judiciren, auch von ihr ernennen zu lassen; es ist indessen keineswegs ohne Vorgang, daß die Lösung der Aufgabe: wie am zweckentsprechendsten die Richterstühle zu besetzen? auch auf anderem Wege versucht und mit Erfolg durchgeführt worden ist. Wir denken hier nicht sowohl an die bis in die neuere Zeit unter Betheiligung der Stände besetzten adeligen Richterbänke in Sachsen und Hannover; es ist vielmehr Belgien, das hier mit glücklichem Beispiel vorgegangen. Daselbst werden die Räthe der Appellationshöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der Tribunale erster Instanz von dem Könige nach zwei doppelten Listen ernannt, von denen die eine von diesen Gerichtshöfen, die andere von den Provinzialrathsversammlungen eingereicht wird. Ebenso ernennt der König die Räthe des Cassationshofes nach zwei doppelten Listen, von denen die eine vom Senat, die andere vom Cassationshof eingereicht wird. Die Eigenartigkeit der russischen Ostseeprovinzen in Recht und Sprache rechtfertigt es nun gewiß ausreichend, daß den Ständen derselben dies althergebrachte Recht gewahrt bleibe. Es darf angenommen werden, daß die Stände, welche dieses Recht besitzen, den ihrer Pflicht entsprechenden Gebrauch davon machen werden, je mehr es in ihrem eigenen Interesse liegt, die möglichst beste Justizpflege zu haben. Werden daher die Schranken beseitigt, welche nach vorhandenen Bestimmungen die Berechtigten behindern, von ihrem Rechte in demselben Umfange Gebrauch zu machen, in welchem der Staat selbst dieses Recht üben würde, so wäre, wofern nur das Hoheitsrecht der Richterbestätigung der Krone gewahrt bleibt, weiter kein Grund vorhanden, dieses durch die Sonderstellung der Provinzen bedingte Vorrecht den Ständen derselben zu entziehen. Im Reiche soll in Zukunft bei Besetzung der Richterämter kein Standesvorrecht gelten; einzige Bedingung

Digitized by Google

ist nur, daß der Richter die nöthige Rechtsbildung besitze. Wollen die Stände in den Ostseeprovinzen das Recht der Aemterbesetzung sich erhalten, so werden sie zunächst den Grundsatz, daß nur rechtsgelehrte Richter bestellt werden dürfen, unbedingt adoptiren müssen. Hieraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß einerseits der Adel auf das Recht, die Richterämter in den Landes-Justizbehörden auch mit solchen seiner Mitglieder zu besetzen, die keine oder keine ausreichende Rechtsbildung besitzen, verzichte und daß das passive Wahlrecht auf alle qualificirten Personen ausgedehnt werde, daß andererseits die Städte sich des Rechtes begeben, zu Richtern Glieder der städtischen Corporationen als solche zu berufen. Es mag an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, nicht sowohl, daß schon gegenwärtig gewisse Richterämter, die durch Wahl des Adels besetzt werden (wie die der Kirchspielsrichter in Livland) allen Personen „eximirten Standes" zugänglich sind, sondern vielmehr, daß wir nicht gar weit in die Behördenverfassungsgeschichte unserer Provinzen zurückzugreifen brauchen, um uns davon zu überzeugen, daß das hier Vorgeschlagene nicht eine Neuerung, sondern in gewissem Sinne eine Repristination des alten Rechtes ist. Die Assessorate in den Landgerichten, die Bank der vier nichtindigenatsadeligen gelehrten Richter im livländischen Hofgerichte, die beiden „bürgerlichen Räthe" im kurländischen Oberhofgerichte — dies alles waren bis vor wenigen Decennien Aemter, welche jedem Rechtskundigen offen standen, jetzt aber Reservate des Indigenatsadels geworden sind. Nicht in Beziehung auf die Justizämter allein, auch in anderen tiefeingreifenden Fragen des provinziellen öffentlichen Lebens, wie namentlich dem Güterbesitz, braucht man in der That nur auf wenig über ein Menschenalter zurückzugehn, um überall auf das Billigere und Vernünftigere zu stoßen.

Fällt nun jene Schranke und werden fortan nur rechtskundige Richter in Stadt und Land bestellt, so werden damit zugleich die Bedenken beseitigt, welche der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes etwa entgegenstehen könnten. So lange im ganzen Reiche der Grundsatz galt, daß Jedermann nur von Seinesgleichen gerichtet werden dürfe, hatte das Standesforum auch in den Ostseeprovinzen eine Berechtigung. Fortan soll aber im Reiche für alle Stände ohne Unterschied dieselbe Gerichtspflege und dasselbe Proceßverfahren im Civil- wie im Criminalproceß, in persönlicher wie in dinglicher Beziehung stattfinden. Nicht blos der Edelmann, sondern jeder Unterthan hat im Strafverfahren das Recht auf Anklage und Vertheidigung, sowie auf Urtheil durch denselben Richter. Nimmt man an, wie wir so-

Digitized by Google

gleich nachweisen werden, daß die Strafrechtspflege unter den obwaltenden Umständen dem Fundamentalreglement des Reiches gemäß umgestaltet werden muß und daß hiemit zugleich das bisherige privilegirte Standesforum aufgehoben wäre; erwägt man ferner, daß in gewissen Fällen der Edelmann schon jetzt der Jurisdiction der städtischen Gerichte unterworfen ist, so verliert in der That das Vorrecht seine Bedeutung, zumal wenn die Richterstellen nicht mehr aus ständischen Kreisen, sondern unabhängig von der Standeskategorie mit Rechtsgelehrten, und zwar durch gemeinsame Wahl von Stadt und Land, wie dies weiter unten näher entwickelt werden soll, besetzt würden.

Der vierte Grundsatz, der als ein allgemein gültiger anerkannt werden muß, ist Oeffentlichkeit des Verfahrens überhaupt und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen, mit contradictorischem Verfahren, sowie die Beiordnung von Geschworenen bei schwereren Verbrechen. Beschäftigen wir uns zunächst mit dem Strafverfahren. Hier drängt sich jedem Unbefangenen die Ueberzeugung auf, daß auf diesem Gebiete eine Reform unabweisbar ist.

Das Strafverfahren in den Ostseeprovinzen ist nicht durchweg gleichartig. Bei der Mangelhaftigkeit der einheimischen Rechtsquellen auf diesem Gebiete des Rechtes hat zwar das russische Recht in dieser Beziehung einen überwiegenden Einfluß gewonnen, wie dies denn auch durch die Natur der Sache bedingt wird. Indessen bietet das provinzielle Rechtsverfahren mehrfache Abweichungen vom Reichsrecht, andrerseits hat die Gerichtspraxis nicht selten in der Anwendung reichsrechtlicher Bestimmungen geschwankt. In ersterer Hinsicht ist beispielsweise auf die vom Reichsrechte abweichende Gestaltung der Special-Inquisition hinzuweisen, sowie auf den hier unter Umständen vorkommenden accusatorischen Proceß, welcher indessen in der Form, wie er sich in der Praxis gestaltet hat, seiner ursprünglichen Idee nicht entfernt mehr entspricht. In letzterer Hinsicht wäre zu erwähnen, daß in manchen Gerichten die noch auf die Carolina basirte s. g. legale Beweistheorie bis auf die neueste Zeit mit dem von anderen hiesigen Gerichtsbehörden anerkannten Indicienbeweise im Kampfe gelegen und letztere sich in der Anwendung desselben den Geschworenengerichten genähert haben, wenn auch ohne manche wesentliche Garantien dieser letzteren. Auch das russischrechtliche Institut der Umfrage, welches in letzter Instanz zu schweren Verdachtsstrafen führen konnte, hat sich hier eine Zeit lang Eingang zu

Digitized by Google

schaffen gewußt und ist erst ganz neuerdings für nicht anwendbar auf die Ostseeprovinzen erklärt worden.

Wenn es hiernach schon geboten erscheint, diese Verschiedenartigkeit in der Handhabung des Strafverfahrens, welche zum Theil ihren Grund in dem Mangel allgemein gültiger Normen hat, zu beseitigen und die Gerichte von einer Beweistheorie zu befreien, welche die Verurtheilung Schuldiger oft unmöglich macht, so ist andererseits die Reception der Grundzüge über das Strafverfahren aus dem Grunde geboten, weil die Aufhebung der auf den Strafproceß bezüglichen allgemeinen, auch in den Ostseeprovinzen bisher gültig gewesenen Einrichtungen und Gesetze ein Fortbestehen derselben in diesen Provinzen nicht gestattet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Voruntersuchung, über die Special-Inquisition, über die Competenz der Polizeibehörden und der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, die Regeln in Betreff der Ueberwachung der Criminalrechtspflege durch die Procureure und Fiscale, die Rechte der Procureure und Gouverneure in Strafrechtssachen, namentlich das Visiren und Bestätigen der Urtheile von Seiten der letzteren, endlich die Competenz des dirig. Senats in Strafsachen beruhen auf reichsgesetzlichen Vorschriften und sind in den Reichsgesetzen enthalten. Werden diese aufgehoben und treten an deren Stelle andere Grundregeln, so ist es selbstverständlich, daß dieselben auch in den Ostseeprovinzen als aufgehoben betrachtet werden müssen. Hieraus folgt aber nicht nothwendig, daß das an deren Stelle Getretene auch in diesen Provinzen unbedingt maßgebend sein soll. Da den nach besonderen Gesetzen verwalteten Provinzen das Recht zugestanden worden, die Grundregeln den localen Einrichtungen gemäß zu modificiren, so wird es den Ostseeprovinzen auch gestattet sein, von diesem Rechte bei der Umgestaltung des Strafverfahrens Gebrauch zu machen. In wie weit dies werde geschehen dürfen, wird weiter unten gezeigt werden.

Nachdem wir die Nothwendigkeit anerkannt haben, daß die bezeichneten vier allgemein gültigen Grundsätze in den Ostseeprovinzen werden Anwendung finden müssen, wollen wir untersuchen, welche Reformen zunächst in Livland sich hieraus als erforderlich ergeben. Zu den Justizbehörden des flachen Landes rechnen wir zuerst die bäuerlichen. Es sind dies die Gemeindegerichte, die Kirchspielsgerichte und die Kreisgerichte, zu denen als oberste Instanz das Departement des Hofgerichts in Bauersachen hinzutritt. Die Gemeindegerichte sind Administrativ- und Justizbehörden zugleich; sie bilden die erste Instanz in Civil- und Polizeisachen und bestehen aus drei

Digitized by Google

Richtern, dem Aeltesten und zwei Beisitzern, welche auf drei Jahre von der Gemeinde gewählt werden. In Strafsachen erkennt das Gemeindegericht auf Verweis, Abbitte, auf Gemeindearbeit oder Arrest bis zu drei Tagen und auf körperliche Züchtigung bis zu 30 Ruthenstreichen. In Civilstreitigkeiten erkennt dasselbe definitiv in allen Sachen bis zum Werthe von 5 Rub.

Soll der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den bäuerlichen Justizbehörden erster Instanz zur Anwendung kommen, so wird eine Umgestaltung der Bauerbehörden sich als nothwendig ergeben. Die Gemeindegerichte würden dann nur die Administration und die niedere Polizei behalten, die Justizgewalt in strafrechtlicher und civilrechtlicher Beziehung müßte aber auf ein anderes, neuzuschaffendes Bauergericht übergehen. Dasselbe könnte mehrere Gemeinden, etwa die Hälfte eines Kirchspiels umfassen, aus drei dem Bauernstande angehörigen Gliedern, welche ebenso wie die Beisitzer der gegenwärtig bestehenden Kirchspielsgerichte zu erwählen wären (§ 653 der B.-V.) zu bilden sein und in Civilsachen höchstens bis zum Werthe von 10 Rub. inappellabel, in Strafsachen aber auf Arrest oder Gemeindearbeit bis zu 7 Tagen, auf Geldbußen bis 12 Rub. und auf körperliche Züchtigung bis 20 Ruthenstreichen zu erkennen haben. Außerdem würde diese Behörde als Vormundschaftsamt fungiren und die Landesjustizbehörde erster Instanz als ihre Oberbehörde anzuerkennen haben. Die Kirchspielsgerichte als solche würden hiernach nicht weiter erforderlich sein, weil deren Thätigkeit in judiciärer Beziehung zum größten Theil auf jene Bauergerichte überginge. An Stelle der Kirchspielsgerichte könnten aber Einzelrichter, etwa unter dem Namen Kirchspielsrichter, treten, welche, wie bisher von den Gutsbesitzern des Kirchspiels (§ 652), jedoch von allen, ohne Unterschied des Standes und ohne Beschränkung der passiven Wählbarkeit, zu ernennen wären. Die Jurisdiction dieses Einzelrichters hätte sich auf alle Eingesessenen des Kirchspiels ohne Rücksicht auf den Stand zu erstrecken, außer auf Bauern als Beklagte, für welche das coordinirte Bauergericht das Forum wäre, und würden dieselben in Civilstreitigkeiten, etwa nur s. g. Bagatellsachen, vielleicht bis zum Werthe von 50 Rub. und bei einem Werthe von 20 oder 25 Rub. inappellabel, in Strafsachen aber so wie bei Injurienklagen auf Bemerkungen, Verweise, Geldstrafen bis 30 Rub., und auf Arrest bis zu drei Monaten, oder dem entsprechende Strafen zu erkennen und sonach nur die Befugniß sogenannter Polizeirichter haben*).

*) Im Rigaschen Landvogteigerichte sind 1862 in den ersten 6 Monaten überhaupt

Digitized by Google

Die Landesjustizbehörden erster Instanz würden nach wie vor die Landgerichte sein und würde deren Competenz im allgemeinen den russischen Bezirksgerichten entsprechen, d. h. vor denselben würden alle Civil- und Criminalsachen zur Verhandlung und Entscheidung kommen, welche nicht vor die Bauergerichte, die Kirchspielsrichter oder die Einzelrichter in den kleinen Städten gehören. Die Kreisgerichte aber könnten mit den Landgerichten vereinigt werden, weil einerseits die Aufhebung der besonderen bäuerlichen Justizpflege den Fortbestand dieser Gerichte unnöthig macht und weil andererseits durch eine solche Vereinigung die Einheit des Verfahrens ermöglicht und die Kostenersparniß eine bessere Salarirung aller Richter gestatten wird. Durch diese Vereinigung der Kreisgerichte mit den Landgerichten und durch die Beseitigung des besonderen Verfahrens in bäuerlichen und agrarischen Angelegenheiten würde die Fortexistenz des Hofgerichtsdepartements in Bauersachen überflüssig, dasselbe daher aufzuheben sein. Die Functionen rein polizeilicher Natur, welche bisher die Kirchspielsgerichte und Kreisgerichte gehabt, müßten auf die Ordnungsgerichte als Polizeibehörden übergehen; dahingegen würde den Landgerichten die Verwaltung der Vormundschaftssachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem Umfange verbleiben, in welchem diese Verwaltung den Land- und Kreisgerichten bisher obgelegen.

Endlich würden die Landgerichte die Appellationsinstanz für die Einzelrichter (Kirchspielsrichter, Gerichtsvögte) und die Bauergerichte bilden.

Bei den vorstehenden Propositionen ist die Ansicht vorwaltend, daß die gänzliche Umgestaltung der bäuerlichen Gerichtspflege nicht bloß in Anlaß der allgemeinen Justizreform, sondern auch an und für sich geboten sei.

---

716 Civilsachen zur Verhandlung gekommen. Der Werth des Streitobjects betrug bei 352 Sachen weniger als 50 Rub., bei 189 Sachen zwischen 50 und 100 Rub., bei 174 Sachen zwischen 100 und 500 Rub. und nur bei 41 Sachen mehr als 500 Rub. Die Hälfte aller Sachen hatte also einen Werth unter 50 Rub. und nur der achtzehnte Theil oder kaum 6 Procent hatte ein Object von mehr als 500 Rub. Da angenommen werden darf, daß ein ähnliches Verhältniß auch in anderen Justizbehörden, sowohl der Ostseeprovinzen, als des russischen Reiches überhaupt stattfindet, so ergiebt sich hieraus, daß etwa 94 Procent aller Streitsachen vor die Friedensrichter und kaum 6 Procent vor die Bezirksgerichte kommen werde, wenn die Friedensrichter die in den Grundregeln bezeichnete Competenz wirklich erhalten sollten. Es bedarf wohl keines Nachweises, daß es höchst bedenklich ist, den Schwerpunkt der Justizpflege in die Hand eines Einzelrichters zu legen; hieraus rechtfertigt sich aber die Proposition, das Maß der Competenz des Einzelrichters in Civilsachen auf 50 Rub. zu beschränken.

Digitized by Google

Daß die erste Instanz ausschließlich mit bäuerlichen nicht rechtsgelahrten Richtern besetzt werde, wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß von derselben vorzugsweise auf Billigkeit und das unmittelbare Rechtsbewußtsein des Volkes gestützte arbiträre Entscheidungen gefordert und erwartet werden. Die Beibehaltung der Kirchspielsgerichte mit ihrer complicirten polizeilichen, strafrechtlichen, civilrechtlichen und administrativen Competenz erscheint dagegen in Rücksicht auf die anzustrebende Trennung der beregten Functionen gänzlich unstatthaft. Ueberweist man daher die Strafgewalt derselben den vorgeschlagenen Einzelrichtern, überträgt man die ihnen zuständige Competenz in Civilsachen nach gewissen Kategorien auf die erste Instanz und die Einzelrichter, so könnte die Handhabung der polizeilichen Functionen, sofern sie nicht den Gemeindegerichten competirt, so wie die Ausübung der administrativen Obliegenheiten der Kirchspielsgerichte auf die Ordnungsgerichte übertragen werden. Im übrigen dürfte die Gleichstellung des Bauernstandes mit den andern Bewohnern des Landes in judiciärer Beziehung in keiner Art als eine Verschlimmerung seiner Rechtslage erscheinen. Allerdings wird damit zugleich die Beseitigung des exceptionellen bäuerlichen Proceßverfahrens verbunden sein, allein auch das wäre nur wünschenswerth. Das inquisitorische Verfahren ist an sich schon eine Anomalie im Civilproceß und wird es vollends, wenn auch für das Strafverfahren neue Grundsätze Platz greifen; außerdem ist es ausgeschlossen in allen Processen der Bauern bei den livländischen Stadtgerichten, und wir meinen: nicht zu ihrem Schaden, zumal sie hier auch der Wohlthat eines rechtskundigen Beistandes theilhaftig werden. Das absonderliche Gesetz aber, nach welchem bei den Bauergerichten den Advocaten der Zutritt versagt und nur rechtskundige Vertreter der Parten zugelassen werden, erklärt sich nur durch das seinerzeit verbreitete und allerdings in manchen Rechtsgebieten begründete Vorurtheil gegen jene Berufsclasse, das nunmehr einer besseren Ueberzeugung, wie bei uns vorlängst, so jetzt auch in weiteren Kreisen gewichen ist und daher die Aufhebung jener Beschränkung für den Bauernstand zur Folge haben müßte. Ohne Einschränkung erklären wir uns also für die Anwendung des allgemein bestehenden, immerhin jedoch bei uns noch durch Einführung der Oeffentlichkeit, eines erweiterten mündlichen Verfahrens und in anderen Beziehungen zu emendirenden contradictorischen Processes in bäuerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit Aufhebung des nur die Proceßsucht begünstigenden Rechtes der Kostenfreiheit wenigstens für die Eigenthümer und Pacht-

Digitized by Google

besitzer von Grundstücken und für die von bürgerlichen Gewerben sich nährenden Bauern, wobei den Arbeitern und Tagelöhnern dieses Standes gleich anderen Armen nicht bloß Kostenfreiheit, sondern auch die Wohlthat der officiösen Vertretung durch Advocaten zu Theil werden könnte.

Anlangend die Rechtspflege in den Städten, so ist nicht zu verkennen, daß nicht alle Städte vermöge ihrer Finanzlage im Stande sein werden, mehrere gelehrte Richter zu bestellen, auch der Umfang vieler derselben nicht dem Wirkungskreise entsprechen würde, welcher den Justizcollegien erster Instanz zugewiesen werden müßte. Es möchte daher die Trennung der Justiz von der Administration in der Art zu bewerkstelligen sein, daß die Verwaltungsgeschäfte nach wie vor den Magistraten aller Städte verbleibe, die Justizpflege aber in den verschiedenen Städten verschieden gestaltet werde. Die Städte Riga, Dorpat und Pernau, welche für Justiz und Verwaltung bisher außer den ständischen auch rechtsgelehrte Richter gehabt, werden in besondern Stadtgerichten die Justizpflege in dem Umfange, wie bisher, behalten können, nur daß die Justiz von der Verwaltung vollständig zu trennen ist und die Richterstellen ebenso wie bei den Landgerichten nur mit rechtsgelehrten Personen zu besetzen sein werden. Indem diese Gerichte eine gleiche Competenz wie die Landgerichte haben werden, ist im Weichbilde der Stadt ihre Jurisdiction auf alle Bewohner ohne Unterschied des Standes auszudehnen. In Riga wird das Stadtgericht in verschiedene Abtheilungen zerfallen müssen, indem einerseits die Criminalgerichtsbarkeit von der Civilrechtspflege zu trennen ist, andererseits letztere wiederum in Abtheilungen für Handelssachen, Vormundschaftssachen, für Amts- und Kämmereisachen und für die gewöhnlichen Civilrechtsstreitigkeiten zu scheiden sein wird. Zudem erfordern in Riga die obwaltenden Verhältnisse eine förmliche Trennung der Civil- und Strafgerichtsbarkeit, weil der Umfang der städtischen Jurisdiction in beiderlei Beziehung so groß ist, daß Criminalgericht und Civilgericht wie bisher, so auch in Zukunft nebeneinander bestehen müssen. Außerdem würden in Riga Einzelrichter für geringfügige Strafrechtsfälle und für Bagatellsachen zu bestellen sein. Auch bei diesen Richtern wäre in Riga die Trennung der Civiljustiz von der Criminaljustiz erforderlich, und wird demnach ein Theil der Richter nur geringfügige Criminalsachen, der andere Theil geringfügige Civilsachen mit der oben für die Einzelrichter (Kirchspielsrichter ꝛc.) proponirten Competenz zu entscheiden und das Stadtgericht als Appellationsinstanz anzuerkennen haben. Diese Einzelrichter unter dem Namen Gerichtsvögte

Digitized by Google

würden in Dorpat und Pernau neben den Stadtgerichten die niedere Civil- und Criminaljustiz, jedoch vereinigt, in allen übrigen Städten Livlands aber nur diese Gerichtsvögte die Justizpflege in eben diesem Umfange ausüben. Die übrige Gerichtsbarkeit, welche diese Städte bisher gehabt, mit etwaiger Ausnahme der Verwaltung der Vormundschaftssachen und der anderweitigen Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche den Magistraten neben der Administration verbleiben könnten, würde auf die Landgerichte übergehen. Deshalb wird es aber gerechtfertigt sein, daß die Wahl der Glieder der Landgerichte nach einer zwischen Stadt und Land zu treffenden Vereinbarung bewerkstelligt werde.

In Betracht, daß der Polizei die bisherige Thätigkeit im Strafverfahren zu entziehen wäre, würden für jeden Landgerichtsbezirk, sowie für die Städte Riga, Dorpat und Pernau Untersuchungsrichter mit der in den Grundgesetzen bestimmten Competenz zu bestellen sein. Diese Richter müßten dieselben Requisite wie die der ersten Instanz haben und würden in derselben Weise wie diese zu erwählen sein. Sie könnten jedoch nicht Glieder der Land- oder Stadtgerichte sein und daher auch nicht stellvertretend in denselben fungiren.

Das livländische Hofgericht, welches wesentlich dem Institute der Gerichtshöfe entspricht, wird die zweite Instanz verbleiben und den dirigirenden Senat nur als obersten Cassationshof anzuerkennen haben; es sei denn, daß für die Ostseeprovinzen ein besonderes, mit den Functionen eines Cassationshofes betrautes Obertribunal erbeten und genehmigt werden sollte. Was die Organisation des Hofgerichts betrifft, so wird die passive Wählbarkeit nicht durch den Stand beschränkt, sondern gefordert werden müssen, daß nur Rechtsgelehrte in diesem Tribunale sitzen dürfen; und da das Hofgericht die zweite Instanz nicht nur für die Landgerichte, sondern auch für die Stadtgerichte ist, so würde auch hier die Wahl der Richter nach einer zwischen den Ständen zu treffenden Vereinbarung stattzufinden haben.

Die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, sowie die Unterordnung der Mehrzahl der Städte unter die Landes-Justizbehörden rechtfertigt von Seiten beider Stände den gegenseitigen Anspruch auf Theilnahme an den Wahlen. Wie es eine gerechte Forderung der Städte ist, bei der Wahl der Richter für die Landes-Justizbehörden mitzuwirken, so dürfte der Adel ein gleiches Recht bei Besetzung der Richterstellen in den Städten für sich in Anspruch nehmen. Dieses wechselseitige Interesse legt den Gedanken nahe, daß die Wahl aller Richter in Land und Stadt ge-

Digitized by Google

meinschaftlich vollzogen werde, etwa in der Weise, daß einerseits der Adel andrerseits die Städte ihr Recht der Richterwahl auf ein vereinigtes Collegium von Deputirten übertrügen und dieses alle Richterämter sowohl für die Landes- wie für die städtischen Justizbehörden der Provinz ohne Ausnahme zu besetzen hätte. Diese Wahl-Commission, deren Glieder für eine bestimmte Zeit zu ernennen und nach Ablauf derselben durch andere zu ersetzen wären, könnte permanent sein und von Zeit zu Zeit zusammentreten, um die erforderlichen Wahlen zu vollziehen.

Für die Stadt Riga glauben wir der Beibehaltung eines besonderen Gerichtes zweiter Instanz das Wort reden zu können. Nicht blos die principielle Berücksichtigung des Bestehenden, nicht blos die Thatsache, daß diese Instanz unter Verhältnissen bestanden, welche die oberrichterliche Thätigkeit nur in geringem Maße in Anspruch nahmen, sondern vielmehr der zur Zeit schon ungemein gesteigerte Verkehr und die für die Folge zu erwartende nicht zu bemessende Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrslebens, die dadurch bedingte Nothwendigkeit beschleunigter Justizpflege bei unzweifelhaft vermehrten Rechtsstreitigkeiten und überhaupt der Umfang der Stadt und ihres weiten Landgebietes mit besonderen eigenartigen Rechtsverhältnissen lassen kaum den eigenen Gerichtshof zweiter Instanz für Riga entbehren. Dabei muß nach dem Vorausgeschickten unbedingt angenommen werden, daß diese Oberinstanz nicht mit dem Rathe in seiner Eigenschaft als obere Administrativbehörde der Stadt vereinigt bleiben könnte und ausschließlich mit rechtsgelehrten Richtern zu besetzen wäre.

Daß es möglich sein werde nach den angedeuteten Grundzügen die Landes-Justizbehörden Estlands — Manngerichte, Nieder- und Oberlandgericht — umzugestalten und theilweise mit der bäuerlichen Rechtspflege zu betrauen, auch daselbst das Institut der Untersuchungs- und Einzelrichter einzuführen, scheint uns unter der Voraussetzung, daß einiger Wille dazu vorhanden, unzweifelhaft. Unter derselben Voraussetzung werden auch die Schwierigkeiten, die sich der Trennung der Justiz von den administrativen und politischen Functionen des Oberlandgerichts als Landrathscollegium entgegenstellen sollten, zu beseitigen sein.

Für die Gerichte des flachen Landes in Kurland — Gemeinde-, Kreis-, Oberhauptmannsgerichte und Oberhofgericht — möchte die Ausführung der auf die ihnen entsprechenden livländischen Gerichte bezüglichen Vorschläge zur Reorganisation kaum irgend eine andere Schwierigkeit haben als in Livland, und dasselbe dürfte auch für Oesel gelten. In Ansehung

Digitized by Google

der Städte dieser Provinzen scheint es angemessen, die Bestimmungen für Dorpat und Pernau auf Arensburg, Narva, Mitau und Libau anzuwenden, für Reval etwa eine der für Riga proponirten ähnliche Organisation vorzuschlagen und den übrigen Städten die Stellung der kleinen livländischen Städte zu vindiciren.

Als unerläßliches Requisit jedes Richters glauben wir hinstellen zu müssen: juridische Universitätsbildung und sonach den Nachweis eines gehörig absolvirten Cursus, sowie für diejenigen, welche nicht auf der Landesuniversität studirt oder daselbst eine gelehrte Würde erlangt, den Nachweis genügender Kenntniß des provinziellen Rechtes. Der Staat verlangt von allen, die sich hier zur Advocatur melden, den Nachweis juristischer Vorbildung; um so nothwendiger wird diese Vorbedingung für die Richter sein. Nur für die erste auf eine bestimmte Zahl Jahre zu erstreckende Zeit wäre eine Ausnahme hiervon zu Gunsten derer zu machen, die ein Richteramt oder ein Secretariat in einer Justizbehörde bekleidet haben, und außerdem wäre zu gestatten, zu Einzelrichtern ausnahmsweise auch solche Personen zu wählen, die keine vollständige juridische Bildung erlangt haben, sobald es an gelehrten Richtern in einem Kirchspiele fehlt. Da auch der Einzelrichter in der Ausübung seines Amtes eines rechtskundigen Secretairs oder Protokollführers nicht wird entbehren können, so wird es angemessen sein, diesen Beamten ein wenigstens consultatives Votum einzuräumen*)

Daß sämmtliche Richter lebenslänglich bestellt, nur auf ihre Bitte verabschiedet, nur mit ihrer Zustimmung aus einem Wirkungskreise in den andern versetzt und nur durch Urtheil und Recht vom Amte entfernt werden dürfen, muß als selbstverständlich angesehen werden. Ohne unabhängige Richter kein unabhängiges Urtheil. Soll der Richter Organ des Gesetzes sein, so darf man ihn auch nur dem Gesetze unterwerfen.

*) Für Livland bestimmt der § 1 der Richter-Regeln: „Weiln nun der Richter Gottes Befehl hat recht zu richten, als muß derselbe sich auch alle Kräften nach möglichst befleissigen, daß er das Recht verstehen möge. Denn gleich wie ein solcher Mann, der die heilige Schrift nicht weiß noch derselben Grund und Meinung versteht, zum Predigt-Ampt untüchtig ist, eben so schicket sich auch derjenige nicht zum Richter, der keine Wissenschaft hat, was die Gesetze in sich halten oder wie selbige zu verstehn und zu gebrauchen sind; dahero auch diejenigen, welche dergleichen Personen, so die Rechte nicht verstehn, zum Richter-Ampt bestellen, große Gefahr auf sich laden und offenbares Unrecht begehen. Denn wie sollen dieselbige recht sprechen, die da nicht wissen, was recht ist? Und können also diejenigen, welche dergleichen unverständige Richter verordnen und einsetzen, sich nur sicherlich vorstellen, daß sie der daher erfolgenden unrechten und ungegründeten Urtheile sich

Der Grundsatz der Unabsetzbarkeit schließt natürlich nicht aus, daß bei Unfähigkeit zur Verwaltung des Amtes die Versetzung der Richter in Ruhestand durch die Staatsregierung, resp. auf Antrag der Präsidenten der Gerichtsbehörden erfolge. Als eine wahre Calamität für die Justiz ist aber die Wahl der Richter auf beschränkte Fristen, wie sie in unseren Provinzen vielfach vorkommt, zu bezeichnen. Die Richter sollen nicht „auf Kündigung" angestellt werden; sie sollen Diener der Gerechtigkeit sein, nicht ihrer Wähler; sie sollen ebensowenig willkürlich versetzt werden dürfen. Gegen diese Garantien, welche im Interesse einer unabhängigen Rechtspflege und zur Erhaltung und Verstärkung des Vertrauens auf die Justiz geboten erscheinen, hat man sich häufig nicht nur von Seiten des monarchischen Absolutismus, sondern auch von Seiten der absoluten Demokratie gesträubt; so hat im Jahre 1848 ein Decret der französischen Republik die Permanenz der Richter als unverträglich mit republikanischen Institutionen aufgehoben und dem Justizminister die Macht gelassen, jeden Richter nach Willkür abzusetzen; derselbe verhängnißvolle Irrthum hat sich hie und da in den vereinigten Staaten Nordamerikas geltend gemacht, nur daß man hier die Ernennung der Richter nicht der Willkür eines Ministers, sondern der Wahl überließ. — Sämmtliche Richter sind der Staatsregierung zur Bestätigung vorzustellen und erfolgt dieselbe theils durch den General-Gouverneur, theils durch den Justizminister, theils durch Kaiserliche Majestät. Die Theilnahme an der zu gründenden Emeritalpensionskasse wird auch für die Richter der Ostseeprovinzen zu beanspruchen sein und werden die Gehalte derselben nicht geringer sein dürfen, als die der Richter im Reiche. Die Besoldung der Richter in den baltischen Provinzen wird theils vom Staate theils von den Communen und Ständen, theils von beiden bestritten, bei Feststellung der neuen Etats aber als Grundsatz hinzustellen und die Genehmigung der Staatsregierung zu erwirken sein, daß in allen Fällen, wo die Communen und Stände den vollen Betrag der Gehalte aus eigenen Mitteln nicht beschaffen können, das Fehlende vom Staate zugeschossen

hernach zugleich mit theilhaftig machen, gleich wie auch nicht weniger selbst diejenigen, so das Richter-Ampt auf sich nehmen und doch demselben (nicht) gebührend vorzustehen wissen, sich in gar große Gefahr und Ungelegenheit setzen."

Ein Kaiserlicher Befehl vom 9. Januar 1732 verlangt ebenfalls den Nachweis der Rechtsbildung für die in Livland zu bestellenden Richter, und eine gleichlautende allerhöchste Bestimmung ist im S. U. vom 19. August 1818 für die Ostseeprovinzen überhaupt enthalten.

Digitized by Google

werde. Die Prärogative, welche im allgemeinen den Richtern vom Staate werden zugestanden werden, sind auch den Richtern dieser Provinzen zu verleihen.

Aus den bereits früher angeführten Gründen kann die Reception des Instituts der Friedensrichter im ganzen Umfange nicht empfohlen werden. Nicht nur daß das außerordentliche Maß der Civil- und Strafgewalt in der Hand eines Einzelrichters bedenklich ist, auch die eigenthümlichen Rechtsverhältnisse in den Ostseeprovinzen lassen es unthunlich erscheinen, den propinirten Kirchspielsrichtern und Gerichtsvögten eine größere Competenz, als vorgeschlagen ist, zuzuweisen. Das Institut der Ehrenfriedensrichter wird ebenfalls in diesen Provinzen sich nicht als ersprießlich erweisen. Nicht minder dürften die Friedensrichter-Versammlungen sich als ungeeignet darstellen, weil die Gerichtshegungen dieser Versammlungen mit Opfern verbunden sein und die Richter von ihren laufenden Geschäften abziehen würden.

Die Staatsanwälte und deren Gehülfen werden auch bei den Gerichtshöfen der Ostseeprovinzen zu installiren sein. Sie treten nicht blos an die Stelle der Procureure und Fiscale, sondern sind insbesondere bei der Umgestaltung der Criminaljustiz unentbehrlich. Gegen die Ernennung und Besoldung derselben vom Staate wird nichts einzuwenden sein. Dagegen dürfte es fraglich erscheinen, ob diesen Staatsbeamten in ihrer Eigenschaft öffentlicher Ankläger die Einwirkung zugestanden werden dürfe, welche ihnen die Grundgesetze bei der Erhebung des Thatbestandes durch die Untersuchungsrichter zuweisen. Es scheint, daß diese Thätigkeit sie in einen Widerspruch mit ihrem Amte als öffentliche Ankläger setzt und dürfte es daher nicht ungeeignet sein, denselben wenigstens jede directe Einwirkung auf die Untersuchung, namentlich das Inhaftiren oder die Entlassung incriminirter Personen, zu entziehen. (51 und 52 Thl. II der Grundgesetze).

Ob es besser sei, für die Vollstreckung der Urtheile das bisherige Verfahren in unseren Gerichten beizubehalten oder die im vorliegenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Executoren (Pristavs) zu recipiren, lassen wir dahingestellt sein — die Sache ist nicht von besonderer Bedeutung und nur darauf wäre Bedacht zu nehmen, daß die Mitwirkung der Gouvernements-Regierung bei Execution von Urtheilen und Beitreibung von Forderungen, wie sie zum großen Nachtheil für die Justiz in gewissen Fällen bei uns gebräuchlich, möglichst bald beseitigt werde.

Digitized by Google

Eine Reception der Vorschriften über die Neubildung des Instituts der sogen. beeidigten Bevollmächtigten bedarf es bei uns nicht, weil wir von jeher einen Advocatenstand haben und über die Qualification zur Advocatur und die Stellung der Anwälte zu den Richtern und dem Publikum gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind. Ob nicht aber unsere Advocaten sich im Sinne der vorliegenden Regeln corporativ zu organisiren hätten, darüber möchten wir uns der Entscheidung aus dem Grunde enthalten, weil es sich für unsern Zweck zunächst nur darum handelt, Besseres an die Stelle des Ungenügenden in Vorschlag zu bringen, uns aber nicht bekannt ist, daß ein Bedürfniß nach Abänderung in der für die Advocaten bestehenden Verordnung vorhanden wäre.

Das Letzte gilt auch für die uns längst bekannte Auscultatur junger Rechtsgelehrter und hinsichtlich der Besetzung der Canzelleistellen, worin es demnach beim Alten bleiben könnte.

Die Geschäftsordnung in den Gerichtsbehörden, enthalten in den Pktn. 57 bis 63 Thl. I der Grundgesetze, könnte insofern zu recipiren sein, als auch in den Gerichten dieser Provinzen die Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht nur in Criminal-, sondern auch in Civilsachen, sowie die Befugniß, die publicirten Urtheile veröffentlichen und kritisiren zu dürfen, nützlich sein wird. Auch mag hier den Richtern die Wohlthat, daß ihnen jährlich Ferien gestattet werden, zu gute kommen.

In Betreff des Strafverfahrens ist oben gezeigt worden, daß dasselbe in den Ostseeprovinzen vor allem einer gründlichen Reform bedarf und daß die Zusammengehörigkeit derselben mit dem Reiche die Reception des neuen Strafprocesses wenigstens in den Hauptgrundsätzen erfordert. Diese Grundsätze entsprechen vollkommen den Anforderungen der Gegenwart und sind als allgemein gültige anerkannt worden. Es waltet daher auch nach dieser Seite hin kein Bedenken dagegen ob, daß die Ostseeprovinzen sich dieselben aneignen. Nur folgende Modificationen dürften wünschenswerth sein.

Ueber die Nothwendigkeit, die Competenz der Einzelrichter in Strafsachen zu beschränken, ist bereits gehandelt worden. Es hat ferner als zweckmäßig bezeichnet werden müssen, daß den Staatsanwälten jede directe Einwirkung auf die Untersuchung entzogen werde. Es ist endlich darauf hingewiesen worden, daß durch ein besonderes Gesetz die Zweifel gehoben werden mögen, welche mit Rücksicht auf den Strafcodex die Zuständigkeit der Einzelrichter, der Gerichte erster Instanz und der Geschworenen zweifelhaft machen. Es ist aber weiter zu bemerken, daß die Geschworenen aus

Digitized by Google

dem Bauernstande zum Theil andere Requisite werden haben müssen, weil in den Ostseeprovinzen die bäuerlichen Aemter andere sind als im Reiche. Die Gewissensrichter und Dorfrichter sind hier unbekannt und werden daher an deren Stelle die Gemeinderichter und andere treten müssen. Hier sei die Bemerkung gestattet, daß das Bedenken, welches die nationale Verschiedenheit unter den Bevölkerungsklassen der Ostseeprovinzen in Betreff der Geschworenengerichte etwa wachrufen könnte, durch die Erwägung beseitigt wird, daß einerseits schon nach den Grundgesetzen den intelligenteren Classen das Uebergewicht gesichert ist, und daß andererseits dem Angeklagten durch das Recht der Recusation das Mittel geboten ist, von seinen Stammesgenossen gerichtet zu werden. Als ein allgemeines Requisit für die Geschworenen in den Ostseeprovinzen wäre jedoch hinzustellen, daß sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen, da die Gerichtsverhandlungen nach der hier bestehenden Ordnung in dieser Sprache gepflogen werden müssen.

Bei Cassationen wird die Bestimmung gerechtfertigt sein, daß die Uebergabe der Sache zur nochmaligen Entscheidung an ein Tribunal der Ostseeprovinzen erfolgen müsse, wenn die erste Entscheidung von einem Tribunale dieser Provinzen gefällt worden ist. Diese Bestimmung wird sowohl für Criminalsachen als für Civilsachen gelten und dadurch motivirt, daß die Verhandlungen hier in deutscher Sprache stattfinden, eine Uebersetzung der Acten also vermieden werden würde und daß diese Provinzen ein eigenthümliches Privatrecht und einen besonderen Civilproceß haben, russische Gerichtshöfe daher ein Urtheil zu fällen nicht im Stande wären.

In Processen bei Staatsverbrechen und Preßvergehen würden in Livland zur Theilnahme an den Verhandlungen in den Gerichtshöfen die entsprechenden Repräsentanten der Stände hinzuziehen sein, also statt des Adelsmarschalls ein Kreisdeputirter, statt des Stadthauptes ein Bürgermeister und statt des Bezirkshauptes oder Aeltesten ein Gemeinderichter.

Diese Modificationen abgerechnet, werden die in den Grundgesetzen enthaltenen Regeln über das Strafverfahren auf die Ostseeprovinzen auszudehnen und somit auch die Bestimmungen über das Verfahren bei Dienstvergehen und der gemischten Competenz, sowie die Regeln über die Gerichtskosten im Strafprocesse zu recipiren sein.

Wendet man sich zu dem Civilproceß, wie ihn das Fundamentreglement aufstellt, so zeigt sich die überraschende Erscheinung, daß er im Wesentlichen auf denjenigen Principien beruht, welche unserem Proceßverfahren

Digitized by Google

eigen sind, daneben aber wesentliche Verbesserungen auch für die Anwendung in dem provinziellen Rechtsgebiete enthält.

Nicht neu für den baltischen Juristen sind namentlich die Grundsätze über das contradictorische Verfahren (§ 7 Thl. III), den Unterschied des ordentlichen und summarischen Processes (§ 14), das persönliche Erscheinen der Parten oder die Vertretung durch Advocaten (§ 15), das Verfahren bei Beitreibung und Sicherstellung unstreitiger Forderungen (§ 19), über Intervention (§ 44 u. 45), die Beschaffung und Prüfung der Beweise, Wahl und Recusation der Experten, gewisse Arten von proceßhindernden Einreden u. s. w.

Als in unseren Justizbehörden nicht allgemein gebräuchlich, aber empfehlenswerth sind hervorzuheben, daß der Proceß in der Regel mündlich zu führen sei (§ 8), die Richter den Vortrag der Acten haben sollen (§ 55) u. s. w.

Ganz neu für unsere Proceßform ist die Vernehmung der Zeugen in Gegenwart der Parten mit dem Rechte der Fragestellung abseiten der Litiganten (§ 51) und die mündliche Schlußdiscussion der Parten in öffentlicher Gerichtssitzung — wenn nicht aus besonderen Gründen die Publicität ausgeschlossen wird (§ 57 u. 58).

Man wird durch diese letzteren Bestimmungen auf ein ganz gleiches Verfahren in manchen Gerichten des Auslandes und namentlich im Hamburger Handelsgericht erinnert, und wer den dortigen Verhandlungen beizuwohnen Gelegenheit gehabt, wird bekennen müssen, daß gerade dieses Verfahren mit Recht wesentlich zu der Gunst beigetragen hat, deren sich der Proceß und die Entscheidungen jener Gerichte erfreuen.

Es kann hier nicht die Absicht sein, an diese Notizen Vorschläge für die Läuterung unseres Proceßwesens zu knüpfen; unbeachtet sollten die erwähnten Vorzüge aber auch um deswillen nicht bleiben, weil sie zeigen, daß wir auch aus den Civilproceßregeln des Reglements für uns Nutzen ziehen können.

Ein Gleiches gilt denn auch von dem summarischen Proceß (§ 81 seq.), der im Einzelnen beachtenswerthe Fingerzeige für ein beschleunigtes vereinfachtes Verfahren enthält, im Durchschnitt aber allerdings auch nur Andeutungen.

Wenn endlich nach § 104 ꝛc. das gesetzliche Schiedsgericht abgeschafft und nur das freiwillige in Privatstreitigkeiten beibehalten werden soll, so werden die Provinzen solches nur gern annehmen können.

Digitized by Google

Als ungeeignet für die Reception in den Ostseeprovinzen wäre schließlich aus den Proceßregeln noch anzuführen die Beschränkung auf gewisse Einreden, das Verbot der richterlichen Eidesauflage und die Beschränkung des summarischen Processes auf gewisse Kategorien von Rechtsstreitigkeiten. (§ 40, 53 und 82.)

Was die weiteren in das Proceßrecht einschlagenden Bestimmungen des Fundamentalgesetzes betrifft, so ist über die nothwendige Beschränkung der Competenz der Einzelrichter (Kirchspielsrichter und Gerichtsvögte) bereits gehandelt und zugleich die Unzweckmäßigkeit der Versammlung dieser Richter als Appellationsinstanz nachgewiesen worden. Es dürfte daher hier nur noch zu erwähnen sein, daß diese Richter alle Civilstreitigkeiten ohne Unterschied bis zum Werthe von 50 Rub. S. mit Einschluß der Injuriensachen zu entscheiden hätten, daß das Verfahren öffentlich und mündlich sein müsse, daß bei ihren Verhandlungen der Gebrauch des Stempelpapiers auszuschließen sei und daß die Berufung an die ordentlichen Gerichte erster Instanz stattzufinden habe.

Es dürfte ferner anzuerkennen sein, daß nur zwei Instanzen bestehen sollen, daher keine Revision von den Urtheilen der Tribunale stattfinden, sondern nur in den gesetzlich bestimmten Fällen die Aufhebung eines Urtheils und Ueberweisung der Sache an ein anderes Tribunal der Ostseeprovinzen vom Cassationshofe decretirt werden dürfe; daß die Geldstrafen für wiederholte unrechtfertige Klagen und für unrechtfertige Appellation aufgehoben und daß die Regeln über den Gerichtsstand im allgemeinen ebenso wie die näheren Bestimmungen über Appellation und Cassation Anwendung finden müßten.

In den Fällen, wo das Interesse der Krone und der mit derselben gleiche Rechte genießenden Ressorts und Verwaltungen in einem Processe zu vertreten ist, werden die Ausnahmebestimmungen auch hier in Kraft treten müssen. Diese Sachen werden daher der Competenz des Einzelrichters entzogen bleiben müssen; sie werden nur durch Appellation an die höhere Instanz zu bringen, nicht summarisch zu verhandeln, auch nicht durch Eid oder Vergleich zu entscheiden sein. Die Staatsanwälte werden vor Fällung des Urtheils ein Gutachten abzugeben haben, mit dem Recht auf Cassation anzutragen. Endlich werden die Bestimmungen über die Gerichtskosten in diesen Processen anerkannt werden müssen.

Ebenso unbedenklich werden die in den Pktn. 121 bis 134 Thl. III enthaltenen Regeln über die Gerichtskosten, welche theils die der Krone

Digitized by Google

zu entrichtenden Steuern, theils die Kanzelleigebühren, theils die Entschädigungen und Honorare betreffen, auf die Gerichte der Ostseeprovinzen auszudehnen sein, wobei aber die bestehenden Taxen für Kanzelleigebühren, so wie die üblichen Honorare der Sachwalter, wenigstens einstweilen, unverändert beizubehalten sein dürften.

Bedenken muß es dagegen erregen, wenn verordnet wird (§ 119), daß der Personalarrest als Executionsmaßregel nur für Forderungen im Betrage von 100 und mehr Rub. S. eintreten darf; denn hiernach werden die rechtskräftigen Forderungen der großen Zahl weniger bemittelter Personen in meist geringerem Betrage in allen den Fällen, wo die Schuldner kein nachweisbares Vermögen besitzen und daher nur durch den Arrest zur Zahlung veranlaßt werden können, kaum beizutreiben sein*).

Schließlich können wir nicht umhin zu bemerken, daß wir eine Bestimmung über die summa appellabilis in dem Reglement vermissen. Sollte es die Absicht sein, daß jeder noch so geringfügige Rechtsstreit an die zweite Instanz devolvirt werden dürfe, so würden wir die provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Grenzen, innerhalb deren jedes Gericht erster Instanz allendlich entscheiden darf, aufrecht erhalten wünschen. Zweckmäßiger scheint es uns allerdings, daß auch diese Grenzen weiter gesteckt werden, als es gegenwärtig der Fall ist.

Indem wir an das Ende unserer Betrachtungen gelangt sind, halten wir uns im Hinblick auf die Unvollständigkeit und die Mängel derselben, deren wir uns wohl bewußt sind, für verpflichtet, auf die in der Einleitung ausgesprochene Absicht zurückzuweisen, nach welcher nichts mehr als Material zu weiterer Discussion nach gewissen Gesichtspunkten vorbereitet, keineswegs aber die Sache nach allen Seiten auch nur theoretisch zum Abschluß gebracht werden sollte.

Wenn uns aber namentlich der Mangel consequenter Durchführung gewisser Principien im Einzelnen — nicht ohne Grund — zum Vorwurf gemacht werden sollte, so meinen wir dafür eine Rechtfertigung zu finden in dem Bemühen, das Neuzugestaltende an Gegebenes anzuschließen und im Streite einander widerstrebender Richtungen vermittelnd einzutreten. Die Schwierigkeit gerade dieser Aufgabe haben wir uns nicht verhehlt;

*) Von den beim Rigaschen Landvogteigerichte im Laufe von sechs Monaten zur Verhandlung gekommenen 715 Civilsachen hatten 541 weniger als 100 Rub. zu ihrem Objecte. Es würden sonach drei Viertel aller Forderungsberechtigten des wirksamsten Zwangsmittels gegen ihre Schuldner beraubt werden.

Digitized by Google

wenn wir ihre Lösung trotz dem versucht, so geschah es, weil wir den Glauben an die Möglichkeit einer Verständigung innerhalb der politischen Kreise unserer Provinzen noch nicht aufgeben.

Die Entscheidung in den vorliegenden Fragen wird Factoren zustehen, welche an der provinziellen Gesetzgebung Theil zu nehmen berufen sind. Wie diese Factoren zur Mitwirkung aufgefordert und welche Vorarbeiten ihrer Entscheidung vorangehen werden, wollen wir dahingestellt sein lassen. Nur die Bemerkung sei uns noch gestattet: Sollen gewisse Principien allgemeine Geltung erhalten und sollen diese gleichmäßig in allen Provinzen, in Stadt und Land Anerkennung finden, so wird schließlich die Vollendung des Werkes einer Versammlung von Delegirten der Stände aller Provinzen zu übertragen sein. Die Erfahrung hat gelehrt, daß allgemeine Angelegenheiten, welche die gesammten Ostseeprovinzen betreffen, nur auf diesem Wege zu gedeihlichem Ende geführt werden.

Digitized by Google

Livländische Correspondenz.

Ende December 1862.

Das Jahr eilt seinem Ende entgegen und wir werden ihm das Zeugniß geben müssen, daß es für uns inhaltsvoller gewesen ist, als sonst wohl ein ganzes Decennium zu sein pflegte. Wenigstens an Anregungen, Verheißungen und Einleitungen hat es nicht gefehlt. Wenn nun manche Hoffnungssterne sich bereits auch wieder verdunkelt haben und wenn neben den guten auch böse Zeichen am Himmel stehen, so wäre es nützlich, aus allem diesem die Summe zu ziehen, um uns für den weiteren Lebensweg — soviel bewußter Menschenwille über ihn vermag — möglichst gut zu orientiren. Und wer weiß es, ob wir nicht gerade in dieser Stunde an einer Schicksalswende stehen, wo noch mehr, wo eine ins Mark dringende Prophetenstimme vonnöthen wäre! Bis eine solche unter uns ersteht, wird es dem provinzialpolitischen Rundschauer erlaubt sein, nur in der anspruchslosen Rubrik der „Correspondenzen" auftreten zu wollen.

Zu den bald wieder verdunkelten Hoffnungslichtern gehören vor allem die vier berühmten Punkte des livländischen Februar-Landtags. Es ist Thatsache, daß der Glaube, ja das Interesse daran geschwunden ist — extra und wohl auch intra muros. Die Ereignisse drängen und eilen, und einer der vier Punkte hat offenbar schon in der Aufgabe einer allgemeinen Justizreform, die inzwischen von anderer Seite her gestellt wurde, aufgehen müssen; man fragt sich, ob bis zum nächsten Landtag (November 1863) nicht noch Anderes antiquirt sein kann, was im Februar 1862 als

Digitized by Google

Commissionsthema beliebt wurde, und vielfach wird jetzt behauptet, daß weniger unter Umständen mehr gewesen wäre — wenn nämlich der Landtag nur die eine „völlig reife" Frage des herzustellenden Pfandrechts sofort und ohne das Zwischenspiel einer zwanzigmonatlichen Commissions-Besinnung beschlossen und bei der Staatsregierung in Antrag gebracht hätte. — Verlangen wir nicht zu Ungewöhnliches! Der 21. Febr. 1862 hat immerhin einen höchst bedeutsamen Vordersatz aufgestellt und erst, wenn der November 1863 den Nachsatz gegeben, wird man zur Schlußziehung berechtigt sein.

Ganz anders steht es freilich mit andern Dingen. Die hochwichtige Paßfrage ist im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen und so gut wie zum Abschluß gebracht; die kurländische Zähigkeit in Sachen des bäuerlichen Grundeigenthums ist vollständig gebrochen; das veraltete Privilegium des Zwischenhandels für Riga ist aufgehoben; niemand zweifelt an der Realität der angekündigten Justizreform und wenigstens die überwiegende Majorität im Lande hofft von ihr Gutes.

Woher nun hier die Sicherheit des Vollzuges und dort das Gegentheil davon? Es ist kein Geheimniß, wenn auch schmerzlich genug auszusprechen: unsere ständische Initiative ist ohnmächtig. Zwar pflegen unsere provinziellen Gesetzgebungsinstanzen nicht ohne Einfluß zu sein auf die Art, wie etwas geschieht, aber daß etwas geschehe, scheint ihnen nur in unwichtigeren Fällen gegeben zu sein. Der Grund davon liegt in unserer zerklüfteten, zersplitterten Verfassung. Weiß man doch von unseren ständischen Organen kaum, wieviel es ihrer eigentlich sind. Es lohnt sich, den Provinzialcodex zur Hand zu nehmen und das Exempel auszurechnen.

Geschrieben steht: „Insbesondere gehören zu den Berathungsgegenständen des livländischen Landtages Anträge der Provinzial- und Staatsregierung über öffentliche Angelegenheiten des Landes, nicht minder Petitionen und anderweitige Anträge, welche die ganze Provinz betreffen." Ebenso in Estland, Kurland, Oesel. Ferner: „Die Fastnachtsversammlung der Rigaschen Bürgerschaft berath insbesondere Angelegenheiten, welche die Hebung des Handels, die Mittel zur Beseitigung von Mißbräuchen in der Stadtverwaltung betreffen und überhaupt alles dasjenige, was unmittelbar das Wohl der Stadt angeht. Der übereinstimmende Beschluß beider Gilden, dem der Magistrat zustimmt, hat Gesetzeskraft." Wesentlich dasselbe gilt für Dorpat, Pernau, Wenden, Wolmar, Werro, Fellin, Lemsal, Walk, Arensburg und Reval. Nacht

Digitized by Google

im Ganzen fünfzehn, wenn nicht durchaus selbständig beschließende, so doch mit wohlbegründetem Anspruch auf Berücksichtigung antragende oder begutachtende politisch-autonomische Organe — Organe, denen die Verfassung nicht allein die Prüfung der Regierungsproposition, sondern ausdrücklich auch die Initiative überläßt. Letztere ist auch in allen kurländischen und in den kleineren estländischen Städten dem Berathungskreise der Bürger-Corporationen keineswegs entzogen, wenn auch autonomische Beschlußnahme und unbedingte Ausdehnung der Berathung auf alle städtischen Angelegenheiten ihnen versagt ist. Wenn man nun auch diese Städte hinzurechnet, wozu man trotz ihrer beschränkten Berechtigung durch die Natur der letzteren vollkommen befugt sein dürfte, so steigt die gesuchte Zahl auf drei und dreißig*). Was kann bei dieser Zersplitterung die Initiative unserer Stände, selbst der mächtigeren unter ihnen, zu bedeuten haben?

In Berücksichtigung dieser Sachlage kann von der vielbesprochenen Mitauschen Petition gesagt werden, daß ihr allerdings ein richtiger Gedanke zu Grunde liegt: — der Gedanke nämlich, daß der Entwurf zur Justizreform nicht dem widerspruchsvollen Schneckengange unserer ständischen Berathung zu überlassen, sondern dafür ein außerordentliches Organ herzustellen sei. Aber das ist auch alles, was wir in Bezug auf diese Petition zuzugeben vermögen. Warum soll die betreffende Commission — versteht sich aus lauter wirklichen Juristen zusammengesetzt und ohne Recurs an die Stände verfahrend — nicht von diesen gewählt werden? oder auch warum nicht zum Theil von den Ständen gewählt, zum Theil vom Generalgouverneur ernannt werden? Jede dieser beiden Modalitäten wäre traditioneller und auch rationeller als der vorgeschlagene Wahlact von Seiten der Juristenschaft selbst. Und diesen vorausgesetzt, wozu die Scheidung in die zwei Wahlkörper der adligen und nichtadligen (indigenen und nichtindigenen) Juristen? Unter Umständen, wie die unsrigen, kann es einen Sinn haben, daß man in irgend einer Commission die verschiedenen Standeskategorien in angemessenem Verhältniß vertreten sehen will; aber daß bei den wählenden Fachmännern wieder etwas anderes in Betracht kommen sollte als ihre juristische Qualification, ist befremdlich und vielleicht nur aus specifisch kurländischen, in Liv- und Estland weniger verständlichen

*) Es kommen zu den fünfzehn hinzu: Reval (Domgilde), Narva, Hapsal, Wesenberg, Weißenstein, Baltischport, Mitau, Libau, Goldingen, Windau, Bauske, Jakobstadt, Friedrichstadt, Hasenpoth, Pilten, Grobin, Tuckum.

Digitized by Google

Verhältnissen zu erklären. Von dem naiven Staatsbegriff, der darin liegt, unter den möglichen hohen Würdenträgern sich an denjenigen zu wenden, den man zufällig kennt, ist gar nicht zu reden. Da in Punkt 8 des einführenden Reichsrathsgutachtens der Weg durch den Generalgouverneur vorgezeichnet ist, so konnte auch, unseres Dafürhaltens, nur an diese oberste Instanz im Lande petitionirt werden. Wie man aber auch über alles dieses urtheile, jedenfalls wird man in der Mitauschen Petition den Ausdruck einer entschiedenen Lust zur Sache und des Willens zur Arbeit nicht verkennen dürfen, und so ist von den Unterzeichnern zu erwarten, daß sie, sei es officiell beauftragt oder nur privatim, Hand ans Werk legen werden, um wenigstens durch die Autorität der wissenschaftlichen Leistung auf die weitere Entwickelung einzuwirken.

Zu den hoffnungsvollsten Anregungen dieses Jahres und zu denjenigen Dingen, die wir allerdings aus eigener Kraft zu vollbringen befähigt sind, gehört der bevorstehende landwirthschaftliche Congreß. Landwirthschaft und was damit zusammenhängt ist verhältnißmäßig unsere stärkste Seite, und wir können zufrieden sein, daß dem so ist. Es liegt etwas Gesundes darin, daß die Entwickelung mit dem Allerrealsten, mit dem Grund und Boden selbst, auf dem man steht, beginne. Schön wäre es freilich, denjenigen von unseren Reichsgenossen, die unsere Freunde nicht sind (ihr Name ist Legion), nicht nur sagen zu können: wenn ihr die neuesten landwirthschaftlichen Maschinen und Methoden, wenn ihr ein geordnetes Hypothekenwesen und wohlverwaltete Bodencreditanstalten sehen wollt, so bemüht euch nur freundlichst zu uns! — ihnen nicht nur dieses sagen zu können, sondern auch: wenn ihr die modernsten und vorzüglichsten Formen der Rechtspflege und Administration und eine harmonisch ausgebildete Provinzialverfassung sehen wollt, so suchet nicht in der Ferne! kommt nur zu uns! In welcher unangreifbaren Position stünden wir dann da! Wir haben aber in dieser Hinsicht seit einem Jahrhundert nicht gewonnen, sondern verloren. Bei den Reorganisationen Katharina's dienten unsere Institutionen vielfach als Vorbild; bei denen Alexanders II. — was hat man von uns lernen können und mögen? Kaum daß bei der ersten In-Angriffnahme der Bauern-Emancipation ein Blick auf unsere Agrargesetzgebung geworfen wurde. Die Schuld liegt freilich nicht an uns allein; das große Reich, zu dem wir gehören, hat eine natürliche Tendenz zur Ausgleichung des Niveaus in allen seinen Theilen, wenn nicht zur vollständigen Assimilation; die Staatsregierung hat nicht um unsern Fort-

Digitized by Google

schritt vorzugsweise sorgen können, und so sind wir denn in mancher Hinsicht, wo wir frühe voraus waren, allmälig nivellirt worden. Und wenn wir erst überholt sind, so tritt die — dann auch nicht einmal mehr zu bedauernde Nothwendigkeit der Assimilation ein. So ist das Gesetz der Weltgeschichte.

Was die Jahrhunderte verdorben, holt sich sobald nicht wieder ein. Wieviel Arbeit und Kampf hat z. B. das große Thema des Bauernwohls und Bauernrechts gekostet, seitdem man — gerade vor hundert Jahren — zuerst sein Augenmerk darauf richtete! Jetzt freilich, dünkt uns, wird dafür bald eine Art von Abschluß erreicht sein, und zwar vermittelst zweier Gesetzgebungsacte, die sich im Laufe dieses Jahres vollzogen haben und schon oben erwähnt wurden: des neuen Paßgesetzes für die Mitglieder der Bauergemeinden und des nun auch den kurländischen Bauern zugestandenen Rechtes der Eigenthumserwerbung.

Was dieses letztere betrifft, so ist es fast unglaublich, daß ein solcher Gesetzes-Paragraph, nach welchem dem gesammten Bauernstande einer Provinz verwehrt gewesen sein soll, die kleinste Parcelle Landes käuflich an sich zu bringen, überhaupt hat geschrieben oder daß er so lange hat aufrecht erhalten werden können. Gleichsam ein böser Traum hat die kurländische Ritterschaft gefangen gehalten; daraus geweckt, bewährt sie jetzt ihren gesunden und kräftigen Sinn durch den wahrhaft politischen Gedanken, den Grundbesitz mehr oder weniger überhaupt freizugeben, statt nur dem Bauernstande die bezügliche Concession zu machen*).

Ueber die Paß- oder Freizügigkeitsfrage ist kein Wort mehr zu verlieren, nachdem sie in zwei so gediegenen Aufsätzen der Balt. Monatsschr.**), von den Herren H. v. Samson und R. v. Wilcken, beleuchtet worden ist. Wir wiederholen nur in Kürze das bemerkenswerthe Resultat der letzteren Abhandlung: die Furcht vor Arbeitermangel, der die leidigen Paßbeschränkungen entsprungen, sei so wenig begründet, daß vielmehr nach genauer statistischer Berechnung in Livland die Kraft von 127,000 Arbeitern, in Estland die von 37,000 überschüssig ist; diese Kraftvergeudung habe aber ihren wesentlichsten Grund gerade in den Paßgesetzen selbst, welche die freie Bewegung des Arbeiterstandes verhinderten. Wer noch in Sachen der Freizügigkeit Gründe brauchte, dem hat Herr v. Wilcken sie reichlich ge-

*) Vergleiche den Aufsatz „Zur Grundbesitzfrage in Kurland," Baltische Monatsschrift September d. J.

**) März und November d. J.

Digitized by Google

liefert. Die guten Früchte der neuen liberalen Paßgesetzgebung werden das Ihrige thun, so daß man nach einiger Zeit alle bezüglichen Vorurtheile losgeworden sein und vielleicht ein noch liberaleres Gesetz wünschen wird, als gegenwärtig, mit Beziehung auf die Kopfsteuer- und Rekrutenpflicht, möglich geworden sein dürfte.

In diesen beiden Gesetzgebungsacten aber, dem Recht des Grunderwerbes für die Wirthe und dem Rechte der möglichst vollen Freizügigkeit für die Knechte, liegt erst die Vollendung und Krönung unsres Princips der freien Vereinbarung im Gegensatz zu dem der Normirung, welches anderwärts beliebt worden ist. Und erst wenn wir unsere letzten Consequenzen gezogen, wird es in diesem Gebiete keine eigentlichen Principienfragen mehr geben. Dann — aber auch erst dann — wird der Kraft des wirthschaftlichen Lebens selbst, mit nur geringer Nachhülfe von Seiten der Gesetzgebung, die weitere Bewegung zu überlassen sein, und Aufgaben einer andern Ordnung, die immer dringender an uns herantreten, werden behandelt werden können ohne Complication mit der bisher permanenten Agrar- und Bauernsache.

Zu den Gebieten, auf denen im Laufe des Jahres etwas geleistet und erreicht ist, rechnen wir auch unsere Publicistik. Zwar soll eine verfrühte und nicht ganz richtige Mittheilung der Revalschen Zeitung wesentlichen Schaden verursacht haben, und in andern Zeitungen wurde nicht immer der richtige Ton getroffen; aber die sich steigernde Rührigkeit und Lebendigkeit ist unverkennbar. Wie sollen wir zu einer öffentlichen Meinung kommen, wenn nicht zunächst vermittelst der Zeitungsdebatte? und wie sollen unsere verfassungsmäßigen Organe in der rechten Weise wirken, wenn sie von keiner öffentlichen Meinung getragen sind? Daß in unseren gewissermaßen jugendlichen Preßzuständen noch vieles zu wachsen und zu reifen hat, daran wird kein Verständiger zweifeln, ohne darum unbillige Anforderungen zu stellen. Und nicht die Journalisten allein, auch das Publikum hat noch zu lernen: nämlich abzulegen die philisterhafte Scheu vor der Oeffentlichkeit und jenes unendliche Autoritätsbewußtsein, welches der journalistischen Kritik gegenüber entweder in erhabenes Schweigen sich hüllt oder damit anfängt, das Recht der Kritik überhaupt zu verneinen. Wir sind auch in dieser Hinsicht in sichtlichem Fortschritt begriffen.

Etwas Neues war es, unsere Theologie in den Strudel publicistischer Debatte hineingerathen zu sehen — diese Theologie, die sich in den letzten Jahrzehnten gleichsam hinter Wall und Graben abgeschlossen

Digitized by Google

hatte. Zwei Prediger selbst waren es, denen es „zu eng im Schlosse“ wurde und die, jeder in seiner Art, sich freiere Aussicht zu verschaffen suchten. Entschiedenen Beifall fand vielfach das „Wo hinaus?“ des Herrn Guleke, freilich aber nicht innerhalb der Predigersynode, die jährlich in Wolmar zu tagen pflegt. Dort wurde eine Entgegnung von Herrn Pastor Sokolowsky zu Ronneburg verlesen und „die Synodalen dankten dem Amtsbruder für seine gründliche und höchst anregende, von Bruderliebe getragene Arbeit . . . . indem die bei weitem größte Mehrzahl in derselben im Wesentlichen den Ausdruck ihrer Meinung der Arbeit: Wo hinaus? gegenüber fanden“. (Synodalprotocoll). Diese Entgegnung ist nun auch in den „Mittheilungen für die evang. Geistlichkeit in Rußland“ gedruckt erschienen und Referent kann, wenigstens nach seiner Subjectivität, nur urtheilen, daß das Interesse der „Synodalen“ an der Reprobation des „Wo hinaus?“ sehr entschieden gewesen sein muß, um diesen drei Druckbogen starken Vortrag („Wo hinaus?“ war halb so lang) mit so großer Dankbarkeit anzuhören. Wenigstens was die Form betrifft (und über mehr erlaubt sich Referent kein Urtheil auszusprechen) war doch die einfache und sachliche Redeweise des „Wo hinaus?“ ansprechender für uns vom Publikum. Wir sagen dieses in Beziehung auf eine besondere Distinction, die von Herrn Sokolowsky (S. 515) aufgestellt wird. „Die Menschheit, heißt es hier, ist entweder Publikum, sofern sie von den verschiedenen Zeitströmungen in ihren Anschauungen bestimmt wird und diese zu öffentlicher Geltung bringen will, oder christliche Gemeinde, sofern sie aus Wasser und Geist wiedergeboren ist zu dem mit Christo verborgenen Leben in Gott (Col. 3, 3).“ Wie ist das in Bezug auf die einzelnen Menschen zu verstehen? Doch wohl so, daß einige blos Publikum sind (als solche wären wenigstens Juden und Heiden anzunehmen) — andere blos und rein Gemeinde (oder giebt es dergleichen nicht?) — noch andere Publikum und Gemeinde zugleich, beide Momente in sich vereinigend, vielleicht in verschiedenen Mischungsverhältnissen. Wie dem nun aber auch sein mag, uns kommt diese Unterscheidung gelegen, um daran den Wunsch anzuknüpfen, der Herr Verfasser hätte seinen mehr oder weniger pastoralen Vortrag vor dem Abdruck in eine Abhandlung umgearbeitet, mit Rücksicht auf denjenigen menschlichen Theil, der sich als Publikum qualificirt. Das eben gefällt und gewinnt bei Guleke, daß er die Kluft zu überbrücken strebt, die Sokolowsky möglichst breit und tief haben möchte. Dürfte Referent noch einen andern und größeren Wunsch aussprechen, so wäre es der, die

Digitized by Google

Synoden selbst möchten, wie nach Herrn Sokolowsky die Menschheit, eine Publikums-Seite, d. h. eine Betheiligung von Laien, haben. Die Form der daselbst gehaltenen Vorträge würden dann von selbst eine andere werden, und doch wäre das nur der geringste Vortheil davon.

Eine auffallende und fast alarmirende Erscheinung war die seit Mitte des Jahres in Petersburg herausgegebene lettische Zeitung. Warum in Petersburg? Der Grund war keinen Augenblick zweifelhaft. Warum erschienen zur Zeit Ludwigs XIV. und XV. französische Zeitungen in Holland? warum erscheinen seit einigen Jahren russische in London, Berlin, Brüssel? Ich will damit keine verdächtigende Analogie aufstellen; aber insofern ist die Parallele richtig, als auch die Herren „Jungletten" der Censur aus dem Wege gehen wollten. Freilich gilt dasselbe Censurgesetz in Petersburg, wie in Riga oder Mitau; aber wer kennt dort die lettische Sprache und die provinziellen Verhältnisse gut genug, um das feinfühlige Geschäft eines Censors in Bezug auf diese Zeitung so zu verrichten, wie es doch gemeint sein soll? Schon durch einen solchen Versuch kennzeichnet sich die sogenannte „junglettische" Fraction als dem Provinzialinteresse feindselig. Sie will nicht mit uns Uebrigen durch Dick und Dünn (die wir doch unsere Sache von der der Letten und Esten nicht trennen); sie will nicht, wie wir, von innen bilden und dulden und kämpfen; sie sucht sich eine exceptionelle Lage, eine gefahrlose Höhe, von der sie ihre Batterien eröffnen könne. Es ist ein frivoles Treiben, das aber seine sehr ernste Seite hat und auf dem eine große Verantwortlichkeit lastet. Jetzt hat die Sache scheinbar eine besänftigende Wendung genommen, indem die Censur der Petersburgas Awises nach Riga verlegt wurde. Aber was wird damit auf die Länge geholfen sein? Wo irgend es geschieht, daß ein Geist in die Welt hineingeboren wird, sei er gut oder böse, da hat er seine natürliche Periode und Lebensdauer. Nun giebt es in russischen Zeitungen fulminante Artikel über die Bedrückung der Esten und Letten durch die Deutschen und über das Unrecht insbesondere, das der Petersburger lettischen Zeitung geschehen sein soll*). Es thut uns aber nicht

*) S. Nr. 50 des einflußreichen Slavophilen-Organs День. Da keine unserer Zeitungen diesen Artikel übersetzt hat, so wird hier ein Auszug desselben nicht am unrechten Orte sein. Man muß doch wissen, was die Andern von uns denken und sagen. — „In Liv-, Est- und Kurland, heißt es, kennt bis jetzt keine einzige Landgemeinde die deutsche Sprache genug, um die in dieser Sprache geschriebenen Gesetze zu verstehen; in Kurland werden sogar die Verhandlungen der Gemeindegerichte in deutscher Sprache geführt, ob

Digitized by Google

gut, die öffentliche Meinung unserer Reichsgenossen noch mehr gegen uns zu haben, als es schon bisher der Fall war. Man muß es wissen, mit wie willigem Ohr dort jede Anklage der baltischen Deutschen, ob wahr oder erlogen, aufgenommen wird! Der Russe hat gegen den Deutschen diejenige Antipathie gefaßt, die einem jungen Menschen gegen seinen alten, lästig gewordenen Lehrmeister eigen zu sein pflegt, und wer nun einmal so etwas im Leibe hat, dem sind natürlich alle Argumente willkommen, welche seinem Gefühl zur nachträglichen Rechtfertigung gereichen könnten. Doch das gehört in ein anderes, wenn auch mit der lettischen Agitation verwandtes Kapitel. Von dieser letzteren aber läßt sich mit Bestimmtheit voraussagen, daß sie nicht in dem verflossenen Jahre sich ausgelebt habe, sondern noch wachsen und um sich greifen werde. Das Junglettenthum ist eine Entwickelungskrankheit der zunehmenden Volksbildung, und es fragt sich nur, ob unser Organismus kräftig genug ist, die sich entfremdenden Säfte wieder in den Kreislauf des Lebens zurückzulenken oder ob ein unheilbares Geschwür daraus wird. Wenn einst Bildung und wirth-

---

gleich dieselbe den lettischen Richtern größtentheils fremd ist. Nur der vom Gutsherrn bezahlte Gemeindeschreiber kann Deutsch, dafür aber oft schlecht genug Lettisch. Der Leser kann sich darnach einen Begriff von dem Recht machen, das in jenen Gerichten den Bauern gesprochen wird. In Livland sind diese Verhältnisse nicht besser. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine derartige Willkür in Rußland nicht so schädlich wäre, wie sie es in den Ostseeprovinzen ist, wo der Unterschied in Sprache, Sitte, das Vorurtheil u. s. w. die Lage der Bauern schon schwer genug macht." — Nach einem Excurs über die sprachliche Verwandtschaft der Letten und Littauer heißt es weiter: „Den Volkslehrern sind jetzt Männer zu Hülfe gekommen, welche den Universitätscursus absolvirt haben; diesen liegt die hochwichtige Aufgabe ob, die heimathliche Sprache nach allen Richtungen des menschlichen Wissens hin zu bearbeiten nud zu bereichern. Jetzt, wo wir uns einer humanen Regierung erfreuen, haben einige gebildete Letten eine lettische St. Petersb. Zeitung begründet, um ihren Landsleuten die Wohlthaten der erhabenen Absichten der Regierung mitzutheilen. In ihren friedlichen und rein belehrenden Zwecken hat die Redaction, da es ihr nur um die Aufklärung des Volkes zu thun war, schon in ihrem Programm ausgesprochen, sie werde die Nationalitätsfrage und nationale Händel nicht berühren. Trotz der gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgabe ist die Redaction ihrer Unabhängigkeit und besonders ihrer antigermanischen Richtung wegen Feindschaften und Bedrückungen nicht entgangen." Im weiteren Verlaufe wird erzählt, die deutsch-baltischen Blätter hätten die „Awises" slavophiler Ideen beschuldigt u. s. w. und es dahin gebracht, daß sie zu ihrer großen Beschwerde nicht der St. Petersburger, sondern der baltischen Censur unterworfen worden, was große Kosten, Zeitverlust u. dgl. m. verursacht habe. Es heißt weiter: „Die lettische St. Petersburger Ztg. hat in Aussicht auf Verbesserung der Rechtspflege eine Vervollkommnung der lettischen Sprache im Auge; so lange die Nationalsprache sich nicht entwickelt und die dem

Digitized by Google

schaftliche Wohlfahrt und politische Berechtigung unseres Bauernstandes soweit entwickelt sein werden, daß er sich einer Solidarität der Interessen mit den übrigen Ständen und mit den provinziellen Institutionen überhaupt bewußt wird, dann ist jede Agitation im Namen des Racenprincips von selbst todt. Es kommt aber darauf an, wer den Vorsprung gewinnen wird: die Einigung vermittelst des politischen Fortschritts oder die Verfeindung vermittelst der nationalen Wühlerei. Und so können wir auch hier nur wieder eine Mahnung zum Liberalismus finden, obgleich uns im Laufe dieses Jahres von einer Seite her, die wir noch gestern als Autorität anerkannten, zugerufen wurde: die Wissenschaft habe den Liberalismus gewogen und zu leicht befunden. Das sagte ein Zeitgenosse von Macaulay, Gervinus, Sybel, Häusser, — Einer, der unter günstigern Umständen, als die unsrigen, wohl auch vermocht hätte, der Genannten Ruhmesgenosse zu sein! Wenn die Geschichtsweisheit so tiefsinnig wird, daß sie das Recht und die Noth der Gegenwart verkennt, so gebe man unsrer Jugend lieber den Rotteck wieder in die Hand, so lege man Garlieb Merkels Schriften von neuem auf! „Fiesko ist todt, ich gehe zum Andreas."

Volke völlig fremde deutsche Sprache nicht aus den Gerichtshöfen verschwindet, ist eine verbesserte Rechtspflege unmöglich. Die Letten sind in einer hülflosen Lage; in ihrem eigenen Lande sind sie der geistigen Unterstützung und materiellen Hülfe beraubt; die Einzelnen, welche die Universität durchgemacht haben, mit Kraft und Energie ausgestattet sind und sich nicht dessen schämen, mit ihren Brüdern Mitleid zu haben, können für diese nichts thun, so lange der große und mächtige Slavenstamm der Russen ihnen nicht, so weit möglich, Aufmerksamkeit und moralische Unterstützung zuwendet." Schließlich heißt es, die Letten selbst hätten zu entscheiden, ob sie Russen oder Deutsche werden wollten. Bei den Bedrückungen, welche die gebildeten und bewußten Letten erführen, sei es für diese eine Versuchung, auf die deutsche Seite zu treten, so wie viele Finnen zu Schweden, viele Russen in Littauen, Kiew u. s. w. Polen geworden seien: die lettischen Patrioten, welche sich erkühnten, Anhänglichkeit für Rußland auszusprechen, würden als Ungehorsame und als Agitatoren bestraft. Einem solchen Zustande müsse ein Ende gemacht werden u. s. w. Die Redaction verspricht ihrerseits ihre Mitwirkung für die gute Sache der „Befreiung der Letten vom deutschen Geistesjoch." In derselben Nummer steht ein anderer Aufsatz, überschrieben: der Este und sein Herr (Эстонецъ и его баринъ), welcher Auszüge aus dem ebenso betitelten Buche und aus der darüber in der Revalschen Zeitung geführten Controverse mittheilt und mit folgenden Worten schließt: „Die Zeit der Germanisirung der Esten ist vorüber; sie werden bald mit dem Pfluge zurückerobern, was ihnen einst mit dem Schwerte entrissen wurde." Das Journal de St. Pétersbourg hat diese beiden Artikel auszüglich reproducirt, ohne irgend eine begleitende Anmerkung Die Tragweite dieser Publicationen, welche von unserer Seite nicht ohne Erwiderung gelassen werden sollten, kann unberechenbar groß sein.

Digitized by Google

Soviel von den Ereignissen des Jahres 1862, welches außerdem eine säculare Bedeutung hat und so die Betrachtung über weitere Zeiträume zurückzugreifen veranlassen mag. Denn am 5. März 1562 war es, wo der letzte Herrmeister auf dem Schlosse zu Riga seinen Ordensmantel ablegte und die Benennung Livland aufhörte einen Staat zu bedeuten*). Fast möchten wir sagen: was sind alle Ereignisse der seitdem verflossenen Jahrhunderte gegen den einen Moment! Nur die Totalsumme dieser drei Jahrhunderte — daß wir sie nämlich überhaupt überdauert haben — läßt sich ihm entgegenstellen. Wenn es dabei nicht ohne mannichfache Einbuße hat abgehen können, so wäre eine vergleichende Einsicht in den Bestand unseres überkommenen Erbtheils vorzugsweise lehrreich. Die wichtigsten verlorenen Stücke sind aber folgende:

1) Unsere Einheit und Gleichartigkeit. Zwar war der livländische Staat vor 1562 auch kein Einheitsstaat in moderner Weise, sondern — wenn die heutige Terminologie auf ein mittelalterliches Staatswesen angewandt werden kann — eher eine Föderation. Aber die noch ungebrochene Gleichartigkeit der Institutionen ging durch das Ganze und die politische Einheit manifestirte sich auf den Landtagen, wo die sechs Landesherren (der Erzbischof von Riga, die Bischöfe von Dorpat, Reval, Oesel, Kurland und der Ordensmeister) mit ihren Landständen berathend und beschließend zusammentraten. Nach der Katastrophe von 1562 ergab sich — von kleineren Splitterungen abgesehen — unsere noch bestehende Dreitheilung. Erst 1795 wurden die drei „Provinzen" wieder unter ein Scepter vereinigt und seitdem ist ein Zug zur Ausgleichung der Differenzen hervorgetreten. Die erste gemeinsame und zusammenfassende Institution war das General-Gouvernement, die zweite unsere Landes-Universität. Manches, wie namentlich die Agrar- und Bauern-Gesetzgebung, hat sich, wenn auch gesondert, doch in analoger Weise entwickelt, und in neuester Zeit wird die Gleichförmigkeit oder Einigung mit mehr oder weniger Bewußtsein angestrebt. Wie weit wir damit kommen, das ist eben die Frage!

2) Der Titel eines Herzogthums für jede der drei Provinzen, den

*) Warum steht diese wichtigste aller Jahrzahlen aus der livländischen oder, wie man jetzt sagt, der baltischen Geschichte nicht in der „Zeitrechnung" unserer Kalender? „Von Erschaffung der Welt" — „von der Sündfluth" — „von Erbauung der Stadt Moskau" — „von Erbauung der Stadt Kiew" — auch diese letzte mythische Zahl findet sich in den beiden Rigaschen Kalendern. Nur im Häckerschen illustrirten Almanach auf 1863 ist unter Anderem zu lesen: „Von der Aufhebung des Ordens und Unterwerfung Livlands unter Polen: 301."

Digitized by Google

sie von 1562 bis 1844 geführt haben. Seitdem sind wir nur „Gouvernements", wenn auch „privilegirte" oder „nicht nach den allgemeinen Gesetzen verwaltete". Nun! an einem Namen ist wenig gelegen, und wenigstens in dieser Hinsicht sind wir nicht titelsüchtig.

3) Ein Theil unseres ehemaligen Gebiets, das sogenannt polnische Livland. — Als Gustav Adolph Livland eroberte, verblieb dieser Landstrich, mit den Burgruinen von Dünaburg, Marienhausen, Lutzen und Rositten, bei Polen. Daher ist die Basis Livlands an der Düna so schmal geworden (auf der Eisenbahn von Riga aus in 4 Stunden zu durchschneiden) und daher ragt das östliche Ende Kurlands wie ein flatterndes Band so weit hinüber. Jenes polnische Livland aber (von den Polen Inflanty geheißen) ist wirklich und nicht blos dem Namen nach polnisch geworden: die Bauern (lettischer Nationalität) katholisch, die Bewohner der Städte und Flecken Juden, die Gutsbesitzer (darunter die herrmeisterlichen Geschlechter der Plater, Borch, Syberg) Polen. Nur der westlichste Zipfel dieses Gebietes, welcher die Kreuzburgschen Güter bildet, hat entschiedene Verwandtschaft mit dem umschließenden Kur- und Livland bewahrt, indem die Bauerschaft (gegen 13,000 Köpfe) zum größten Theil lutherisch und die Gutsherrschaft deutsch ist. Vor einigen Jahren war es im Plan, diesen Kreuzburgschen Complex von dem Witebskischen Gouvernement abzutrennen und entweder zu Kurland oder Livland herüberzunehmen — ein Project, das auch in rein administrativer Hinsicht um so begründeter schien, als gegenwärtig die Gouvernementsstadt Riga von Kreuzburg aus in sechsmal kürzerer Zeit erreicht werden kann als die Gouvernementsstadt Witebsk. Es wurde nichts daraus — die Geschichte dieses gescheiterten Unternehmens zu erzählen, wäre hier zu weitläufig — und die Befreiung aus der Leibeigenschaft kam den Kreuzburgschen Bauern nicht vermittelst der livländischen oder kurländischen Bauernverordnung, sondern durch das große russische Emancipationswerk, welches sich die Mühe geben mußte, für diese kleine Fläche des polnischen Livlands, die инфлянтскіе увзды, wie es dort heißt, Specialbestimmungen aufzustellen, weil nämlich die daselbst aus alt-livländischer Zeit überkommenen Agrarverhältnisse als wesentlich abweichend von den groß- und klein- und weißrussischen nicht verkannt werden konnten. — Die Arrondirung vermittelst des Kreuzburgschen Gebietes wäre wünschenswerth gewesen; von dem Rest lohnt es gar nicht zu reden. Wir sind nicht wie gewisse andere Nationen und Nationchen, welche das Dogma von der Wiederbringung aller Dinge in's Politische übersetzen wollen.

Digitized by Google

4) Die Kraft und Bedeutung unseres Bürgerstandes. — Der moskowitische Krieg (1558—1582) zerstörte die hanseatische Blüthe der livländischen Städte und spätere Kriegsgeschicke gingen auch nicht ohne Schaden vorüber*). Der Bürgerstand als solcher aber ist unter den verschiedenen Herrschaften an Rechten und Ehren immer mehr herabgedrückt worden, statt, wie in andern Ländern in demselben Zeitraum, die eigentliche Substanz des Staates zu werden. Reden wir nicht von der alten katholischen und Ordenszeit, wo z. B. der Fall durchaus nicht selten war, daß ein inländisches Bürgerkind Bischof oder Erzbischof, also Landesherr, wurde, dem die stiftische Ritterschaft huldigte! aber was ist seit 1562 geschehen? — Die Betheiligung der Städte an den Landtagen hat, bis auf die zwei Rigaschen Deputirten, aufgehört. Der Bürgerstand hat das Güterbesitzrecht in Kurland seit 1617, in Estland seit 1662, in Livland seit 1789, resp. 1845, eingebüßt. Das Surrogat des Eigenthums an Landgütern, das langjährige Pfandbesitzrecht, ist ihm in Liv- und Estland seit 1802, in Kurland seit 1841 auf das Aeußerste beschränkt worden. Das Recht der Eigenthumserwerbung an solchen Grundstücken, die keine Rittergüter sind, ist in Livland den Bürgerlichen erst durch die liberale A. u. B. V. von 1849 verkürzt worden. Diejenigen Richterämter in den Landesbehörden, die dem Bürgerstande nach altem Rechte zugänglich waren, sind ihm jetzt fast bis auf das letzte verschlossen: so die Richterämter in den Landgerichten seit der Codification des Provinzialrechts, 1845**); die mit 4 nichtindigenatsadeligen Richtern besetzte „Gelehrtenbank" im Hofgerichte seit 1834; die Stellen der beiden jüngeren Räthe im Oberhofgerichte seit 1832. Der Bürgerstand ist endlich, mit Exemtion nur seiner obersten Schichten

*) Noch Peter d. G. ließ die gesammte Einwohnerschaft von Narva und Dorpat in eine babylonische Gefangenschaft, nach Wologda, Kasan und anderwärts, abführen und Dorpat in Flammen aufgehen (vrgl. Fryxell, Lebensgesch. Karl's XII., Thl. II., S. 76; Hansen, Gesch. der Stadt Narva, S. 251 ff). Wieviel Riga 1710 durch Belagerung und Pest zu leiden hatte, ist auch bekannt.

**) Noch 1844, also gerade vor Thoresschluß, wurde von competenter Hand als Ergebniß einer eingehenden Untersuchung folgender Satz geschrieben: „Bis auf diese Stunde also steht der Erwählung eines nicht zur livländischen Adelsmatrikel Gehörigen zum Landrichter oder Landgerichtsassessor — sobald er nur ein eingeborener Deutscher ist, die Volkssprache seines Kreises spricht und in diesem Kreise wohnt — verfassungsmäßig nicht nur nichts Gesetzliches im Wege, sondern nach der Strenge de Capitulation von 1710 ist sogar die livländische Ritterschaft verpflichtet, das ihr seit 1675 eingeräumte Recht, die Landgerichtsglieder in Vorschlag zu bringen, dergestalt auszuüben, daß jederzeit jedes Landgericht wenigstens ein unadeliges Glied zähle." (Inland 1844, Sp. 772).

Digitized by Google

— der s. g. Literaten, der Gildenkaufmannschaft, der Ehrenbürger — gleich dem Bauernstande der Kopfsteuer und der Rekrutirung unterworfen worden. Die höhere militärische Laufbahn ist ihm im Laufe dieses Jahrhunderts so gut wie verschlossen worden. — Die russische Herrschaft ist bei uns bauernfreundlich gewesen. Sie hat seit Katharina und dem Generalgouverneur Browne ihrerseits das Meiste dazu gethan, um unseren Bauern aus dem Stande einer unsäglichen Erniedrigung heraufzuhelfen. Wir sagen: das Meiste — obgleich wir den Antheil unserer Adelscorporationen und den eines Literaten wie G. Merkel keineswegs verkürzen mögen, und kein Unparteiischer wird anders urtheilen können. Aber in bürgerfreundlichem Sinne hat diese Herrschaft bisher nicht gewirkt, und man kann sich erklären: warum? Es ist so geschehen gewissermaßen absichtslos und ohne Bewußtsein. Indem nämlich im übrigen Reich eigentlich nur zwei Stände existirten: der Edelmann und der Bauer, so haben Minister und Departementschefs kein Verständniß gehabt für das westeuropäische Wesen eines wirklichen Mittelstandes, wie er bei uns althergebracht war. Es ist das schlagendste Beispiel für jene unwillkürliche Tendenz zur Ausgleichung des Niveaus im Reiche, wovon oben die Rede war. Mehr als die russische Büreaukratie ist unser Adel anzuklagen, wenn er zu diesem Erfolge die Hand geboten oder sich dessen gefreut hat. Sollen wir etwa mit dem Fortschritt der Zeiten auch auf das socialistisch-slavophilische Ideal-Niveau eines Volkes von lauter grundbesitzenden Bauern ohne Adel und ohne Städte*) — sollen wir auch dahin, wenigstens in der Theorie — nachfolgen?

5) Die kirchliche Gleichberechtigung. — Nur der Uebertritt aus unserer Landeskirche zur Staatskirche, nicht der umgekehrte, ist gestattet; bei gemischten Ehen, wenn ein Theil der Staatskirche angehört, ist diese in Bezug auf die Kinder allein berechtigt: bei der Conversion eines Juden zum Protestantismus bedarf es ministerieller Genehmigung, bei der zur Staatskirche nicht u. s. w. Die Imparität bei Mischehen stammt erst aus den 90er Jahren des vorigen Jahrhunders und bis dahin haben wir überhaupt des guten Glaubens einer völligen Toleranz und Gleichstellung in kirchlichen Dingen innerhalb unserer Provinzen gelebt. — Hieran aber knüpft sich endlich

6) die in kirchlicher Hinsicht erlittene Einbuße eines Siebentels der Landesbevölkerung von Livland nebst Oesel, sehr erinnerlichen Datums.

*) Vrgl. einen Aufsatz des Professors Kostomarow, dessen Uebersetzung die Revalsche Zeitung in diesem Frühjahr uns brachte.

Digitized by Google

Die Geschichte macht keinen Schritt zurück. Die Restitution des einmal Dagewesenen, blos weil es dagewesen, wird ihr nimmer zuzumuthen sein. Aber ein Anderes ist es, wenn mit dem Recht der alten Zeit die Vernunft der neuen im Bunde steht, wie es z. B. in der kirchlichen Frage und bei dem Verlangen nach Wiederherstellung eines wahrhaft berechtigten Mittelstandes der Fall ist. Hier streitet für uns der siegesgewisse Geist der Zeiten selbst. Auf solche Punkte also wäre alle Kraft unseres Wünschens und Strebens zu concentriren, während andere, wo wir die ganze Macht der Weltgeschichte gegen uns haben, mit verständiger Taktik, lieber zu früh als zu spät und wahrlich ohne das Gefühl einer Niederlage aufgegeben werden mögen. Der historische Rechtsanspruch, wo er gegeben ist, kann und soll uns dazu dienen, früher und als Erbtheil zu reclamiren, was uns später und als Geschenk doch zufallen muß. Es ist trübselig und vergebens zugleich, dem nothwendigen Gange der allgemeinen Staatsentwickelung sich entgegenzusetzen; ihn zu anticipiren, müßte uns immer gelingen.

Druckfehler in diesem Heft:

Nach S. 486 sind 10 Seiten in der Paginirung übersprungen.

Redacteure:
Th. Böttticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Digitized by Google

Baltische Monatsschrift.

Sechsten Bandes erstes Heft.

Juli 1862.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1862.

Von der Censur genehmigt.

Riga am 31. Juli 1862.

Inhalt.

Briefe, von A. Palmerincq . . . S.

Nachträge zu dem Aufsatze: „Ueber die Entwickelungsfähigkeit des Pinselandes, namentlich in merkantiler Beziehung", von G. Gerstfeldt

Iwan Possoschkow (Erster Artikel), von A. Brückner

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für das Jahr in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S. Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Vom Der Censur genehmigt.

Wien am 30. Januar 1862.

Von der Censur genehmigt.

Riga am 30. September 1862.

Druck der livländischen Gouvernements-Typographie.

Baltische Monatsschrift.

Sechsten Bandes viertes Heft.

October 1862.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1862.

Von der Censur genehmigt.
Riga am 30. October 1862.

Druck der Buchdruckerei Gesellschaft Typographia.

Baltische Monatsschrift.

Sechsten Bandes sechstes Heft.

December 1862

Riga,
Verlag von Nikolai Kymmel's Buchhandlung.
1862.

Von der Censur genehmigt.
Riga am 31. December 1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Unsere ländliche Arbeiterfrage, von R. Wilcken Seite 379.
Iwan Possoschkow (vierter Artikel), von A. Brückner „ 417.
Ein Wort über das Ehegesetz, von M. Kauzmann . . . . . „ 449.
Noch ein Beitrag zum Thema: endemische Augenkrankheiten Livlands, von C. Grewingk . . „ 459.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Digitized by Google